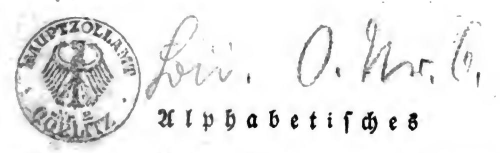


Amts-Blatt




Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zu dem

Amtsblatt der Königl. Regierung zu Liegnitz.

1842.

Vorbemerkung.

Die Inhalts-Anzeigen für nachbenannte Gegenstände sind zusammengestellt worden:

Agentur-Bestätigungen.
Bau-Handwerker, — in Bezug auf die Befugniß zum selbstständigen Betrieb als Meister.
Bau-Polizei-Sachen, — die darauf Bezug habenden Verordnungen.
Belobigungen für verdienstliche Handlungen.
Bergwerks-Sachen, — die darauf Bezug habenden Bekanntmachungen.
Beschäl-Stationen, — desgleichen.
Chaussee-Sachen, — desgleichen.
Collecten-Ausschreibungen.
Empfehlung von Schriften.
Feuer-Societäts-Sachen, — desgleichen.
Gemeinheits-Theilungs-Angelegenheiten, — desgl.
Handels-Verhältnisse, — in Beziehung auf den Verkehr mit Polen und Rußland.
Historische Nachrichten.
Jurisdictions-Veränderungen.
Justiz-Sachen, — sämmtliche von den Justiz-Behörden erlassene Verordnungen und Bekanntmachungen.
Kirchen-Sachen.

A.

B.

C.

10) Evangelische Kirchen- und Haus-Collecte zur Herstellung der abgebrannten Kirche, Schule und Pfarr-Wirthschafts-Gebäude zu Penzig; vom 16. Juni. S. 205.
11) Evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Dombrowo, im Regierungs-Bezirk Bromberg; vom 8. Juli. S. 225, 226.
12) Evangelische Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des evangelischen Schul- und Küsterhauses zu Friedersdorf, Kreis Strehlen; vom 28. Septbr. S. 303.
13) Evangelische Kirchen-Collecte für die evangelische Gemeine zu Linz in Ober-Oesterreich zur Erbauung eines Bethauses; vom 27. Novbr. S. 380.

D.

Danksagung, — des Landraths zu Marienburg für die den Bewohnern des im Jahre 1839 überschwemmten Marienburger Werders gewährten Unterstützungen. S. 300.

Deposital-Tag, dazu ist bei dem Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau für's Jahr 1842 der Mittwoch in jeder Woche bestimmt. S. 30.

Bei dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Glogau ist dazu für's Jahr 1842 Mittwoch in jeder Woche, und wenn ein Feiertag fällt, der folgende Tag bestimmt. S. 129.

Domainen-Erbzinsgüter und Erbpachts-Gerechtigkeiten, — zu deren Veräußerung ist der Consens vor der Besitz-Titel-Berichtigung auf den Erwerber unmittelbar bei der Königl. Regierung einzuholen.

Bek. des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Glogau; vom 13. Juli. S. 236.
desgleichen zu Frankfurt a/O.; vom 15. Juli. S. 247.
desgleichen zu Breslau; vom 20. Sept. S. 303, 304.

Domainen-Grundstücke: Aufforderung zur Nachsuchung der Aushändigung der von der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Gelder. Reg.-Verf. vom 6. April. S. 113—114.

Aufforderung zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im 4. Quartal 1841 zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien; vom 14. April. S. 115.

Desgleichen für solche Einzahlungen im 1. Quartal 1842; vom 8. Juni. S. 194.
Desgl. für Einzahlungen im 2. Quartal 1842; vom 25. August. S. 275.
Desgl. für Einzahlungen im 3. Quartal 1842; vom 6. Decbr. S. 386.

Domainen-Veräußerung, siehe Verkaufs-Ausbietung.

Dorf-Gerichte: Instruction für dieselben. Bek. vom 26. April; ist als Beilage dem 21. Amtsblattstück beigefügt. S. 155.

Desgleichen. Bek. vom 5. Novbr. S. 353.

Ducaten: siehe Geld.

E.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

Ministerium des Innern und der Polizei: Dasselbe soll von jetzt wieder in allen amtlichen Verhandlungen ohne Beisatz: „Ministerium des Innern," genannt werden. Ob.-Präsidial-Bek. vom 27. Juni. S. 217.

Musikmachen: Hierzu bedürfen Militair-Musiker außerhalb ihres Garnison- und Cantonnements-Orts einer Legitimation ihrer vorgesetzten Militair-Behörde. Reg.-Verord. vom 4. Mai. S. 155.

N.

Nachprüfung entlassener Seminaristen; siehe Präparanden-Prüfung.

Neumärkische Schuldverschreibungen; siehe Schuldverschreibungen.

Neumärkische, ältere Zins-Coupons und Zinsscheine; siehe Zins-Coupons.

Neu-Nettkau; im Grünberger Kreise (vergleiche Ortsbenennungen).

Niederlagegeld; siehe Ufergeld.

O.

Oder-Schifffahrt; siehe Schiffsladungen.

Oefen, die Befugniß dergleichen zu setzen, ist nur approbirten Maurern, — den Töpfern aber nur dann gestattet, wenn sie mit einem diesfallsigen Erlaubnißschein des Kreis-Baubeamten versehen sind. Reg.-Bek. vom 9ten December. S. 395, 396.

Ordens-Verleihungen, — ingleichen Ehrenzeichen und Medaillen:

des Rothen Adler-Ordens 4ter Klasse an den Pastor Seydel zu Hartwigswaldau, Saganer Kreises. S. 34 und 80.;

der Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse an den Kreis-Deputirten Grafen von Löben auf Nieder-Rudelsdorf. S. 57.;

des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse an den Steuerrath Gottwald zu Glogau. S. 63.;

des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife an den Hofrath Schneider zu Glogau. S. 98.;

des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse an den Hofrath Hoffmann zu Glogau. S. 98.;

des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse an den Kreis-Steuer-Einnehmer Hirsch zu Görlitz. S. 131.;

des Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife an den Pastor Meißner zu Kohnstock. S. 187.;

des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse an den Kreis-Justizrath Seeliger zu Carolath. S. 252.

des Rothen Adler-Ordens vierter Klasse an den Justizrath Roseno zu Glogau. S. 282.;

des Rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit Eichenlaub an den Geheimen Regierungs Rath v. Unruh zu Liegnitz. S. 401.

Des allgemeinen Ehrenzeichens an den Gerichtsschulzen Bischof zu Wahlstatt. S. 25.; desselben an den Land- und Stadtgerichts-Boten Kaul zu Goldberg. S. 187.

Der Rettungs-Medaille an den Polizei-Sergeant Ludwig zu Lauban. S. 103.; der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Kaufmann Strahl zu Sagan. S. 241.

Ortsbenennungen:

Dem sogenannten „Rothenburger Antheil" bei Rothenburg a/O. ist als einer nunmehrigen besondern Dorfgemeinde der Name „Neu-Rettkau" beigelegt worden. S. 28.

Dem zum Gute Kölmchen, Freistädter Kreises, gehörigen neu erbauten Vorwerk ist der Name „Adelheidshof" beigelegt. S. 103.

P.

Paß-Angelegenheiten: die Prüfung der Legitimationen der im Lande herumziehenden Ausländer. Reg.-Verf. vom 26. März. S. 101.

Paß-Karten, bei Reisen auf den Berlin-Cöthen-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eisenbahnen für Einwohner des Bahn-Rayons. Minist.-Verordn. vom 6. December 1841. S. 10—12.

Patentirungen und Patent-Einführungen:

1) Für den Tischler Schob zu Berlin, auf eine neue Art eines Verschlusses für Fenster-Flügel. S. 26.
2) Für den Th. Hoppe zu Berlin, auf eine für Lokomotiven und Dampfmaschinen geeignete Expansions-Vorrichtung. S. 26.
3) Für den Uhrmacher Grawert zu Berlin, auf ein Echappement. S. 44.
4) Für den Gerber Rocholl zu Kasbach, auf einen Zusatz zur Lohe beim Gerben des lohgaaren Leders. S. 50.
5) Für den Kaufmann Ullmann in Berlin, auf eine Vorrichtung zum Zertheilen von Flachs, Hanf und andere faserige Materialien, — ingl. auf eine Vorrichtung, um Baumwollengarn mit feinen Bändchen zu überziehen. S. 50.
6) Für den Schlossermeister Steinbach zu Gladbach, auf eine Schnupftabacks-Rappier-Maschine. S. 57.
7) Für den Fabrikbesitzer Offermann zu Beckermühl, auf Verbesserung der Streichmaschinen zur Gewinnung der Locken ohne Ende. S. 70.
8) Für den Maschinen- und Metall-Arbeiter Steiger zu Cöln, auf einen mechanischen Lesekamm (Oeffner) für die Weberei. S. 70.

9) Für den Mechanikus Hamann zu Berlin, auf ein Instrument zum Zeichnen von Ellipsen. S. 104.
10) Für den March John aus Aachen, auf einen Dampfschieber bei Dampfmaschinen. S. 104. (siehe Patentzurücknahme S. 402.)
11) Für den Lieutenant Siemens zu Wittenberg, auf ein Verfahren, Gold, Behufs der Vergoldung auf nassem Wege aufzulösen. S. 104.
12) Für den Maschinenbauer rc. Queva zu Berlin, auf eine Vorrichtung an Webemaschinen. S. 119.
13) Für den Kaufmann Treu zu Berlin, auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thranlampen ohne Docht. S. 131. (siehe Patentzurücknahme S. 384.)
14) Für den Fabrikanten Dr. Fuß zu Schönebeck, auf eine Methode: Gläser nach Art der Venetianischen darzustellen. S. 131.
15) Für den Instrumentenmacher Schleiden zu Aachen, auf eine veränderte Einrichtung der Tastatur des Fortepianos. S. 142.
16) Für den C. G. Schulz zu Breslau, auf einen Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden. S. 149.
17) Für den John March zu Aachen, auf eine Steierungs-Vorrichtung für die Maschine einer Lokomotive. S. 149.
18) Für den Hofrath Soltmann zu Berlin, auf Vorrichtungen an electrischen Telegraphen. S. 159.
19) Für den Fabrik-Unternehmer Dobbs zu Hörde, auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen der Schrauben für den Guß. S. 171.
20) Für den Papier-Fabrikant Oechelhäuser zu Siegen, auf eine Maschine zum gleichzeitigen Trocknen und Glätten des Papiers. S. 172.
21) Für die Posamentirer Buhlmann's Söhne zu Crefeld, auf eine Franzen-Maschine rc. S. 172.
22) Für den Juvelier Damme zu Danzig, auf eine Vorrichtung zum Auswalzen von Löffeln und Gabeln. S. 172.
23) Für den Mechaniker Knuth zu Berlin, auf eine Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen. S. 188.
24) Für den W. A. Brosowski zu Neu-Ruppin, auf eine Maschine zum Stechen des Torfs. S. 212.
25) Für den Fabrikanten Weiß zu Ziegenhals bei Neiße, auf ein Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernadeln, zur Verwendung zu Watten rc. S. 212.
26) Für den Oberlehrer Dr. Garthe und Premier-Lieutenant a. D. Beyse zu Köln, auf eine mechanische Vorrichtung zur Fortbewegung der Schiffe. S. 212.
27) Für den Samuel Lilley zu Aachen, auf die Vorrichtungen zum Führen und Glätten der Nadeln. S. 216.
28) Für den Kaufmann Peter Morbotter zu Blindinghausen, auf die Anfertigung einer Vorfeile. S. 216.

29) Für den Fabrikant S. Weigert zu Berlin, auf eine Vorrichtung zur Eintragung der Ruthen in Velpel- und Plüsch-Gewebe. S. 220.
30) Für den G. Schelhorn und Friedel zu Berlin, auf eine Maschine zur Fabrikation von Hufeisen. S. 220.
31) Für den Sammet-Fabrikanten Joseph Bel zu Köln, auf eine Schneide-Vorrichtung zum Trennen zweier zusammengewebten Sammetstücke. S. 232.
32) Für den pensionirten Kammermusikus Seudelin zu Berlin, auf die Darstellung künstlicher Marmorplatten. S. 232.
33) Für die Tuchfabrikanten Haseloff und Comp. zu Burg, auf eine mechanisch ausziehende Feinspinn-Maschine. S. 232.
34) Für den Büchsenmacher Güntermann zu Düsseldorf, auf eine Sicherheits-Vorrichtung an Gewehrschlössern, zur Verhinderung des unwillkührlichen Losgehens. S. 237.
35) Für den Mechanikus Hummel zu Berlin, auf einen verbesserten Breithalter oder Ausstreicher für Gewebe. S. 237.
36) Für den C. H. G. Marcker zu Berlin, auf zwei für neu erachtete Maschinen zum Kämmen der Wolle. S. 243.
37) Für den George Preston zu Aachen, auf verschiedene Vorrichtungen an dem mechanischen Kunstwebestuhl. S. 244.
38) Für den Maschinenbauer Neukrantz zu Berlin, auf eine Buchdruckerpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen. S. 244.
39) Für den Wirthschafts-Director Kuntze zu Bobreck, auf ein Verfahren, dem Torf oder einem künstlichen Brennmaterial daraus eine fernere Zubereitung zu geben. S. 244.
40) Für den Premier-Lieutenant a. D. Beyse aus Köln, auf eine Torf- und Braunkohlenpresse. S. 258.
41) Für den Bürger Maaß in Berlin, auf eine rotirende Feuerspritze. S. 289.
42) Für die Fabrikanten Wirth und Voos zu Pereskotten bei Solingen, auf eine Walz-Vorrichtung für Tafelmesser rc. S. 316.
43) Für die Mechaniker Gebrüder Bonardel in Berlin, auf eine mechanische Vorrichtung, um Chenille-Fäden zu schneiden. S. 325.
44) Für den Mechaniker C. Hummel zu Berlin, auf eine Verbesserung der mechanischen Vorrichtungen zum Stüppen und Abschlagen der Formen an Perrotinen. S. 326.
45) Für den Banquier Lipke zu Berlin, auf zwei mechanische Vorrichtungen zum Noppen der Wolle. S. 356.
46) Für die Fabrikbesitzer Wilhelm und Gustav Rengert in Berlin, auf die Anfertigung von Streichzündhölzern. S. 357.
47) Für den Kaufmann Güterbok in Berlin, auf Zündbänder und auf zwei Gewehrschlösser für Zündbänder. S. 357.

5) Für Tanzlehrer:
dem Tuchfabrikanten Carl Eichner zu Sagan. S. 216.

Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt: siehe Renten-Versicherungs-Anstalt.

Provinzial-Landtage:
Landtags-Abschied für die zum 7. Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg versammelt gewesene Stände. Reg.-Verf. vom 14. Mai. S. 161—162.

Q.

Qualifications-Anerkenntnisse für Handwerker, siehe Bauhandwerker, Blitzableiter-Verfertigung, auch Schornsteinfeger.

Quittungen: siehe Domainen-Grundstücke.
Desgleichen Fourage-Lieferanten.

R.

Radfelgen, unter 4 Zoll Breite beim Frachtfuhrwerk auf den näher bezeichneten Kunststraßen im östlichen und westlichen Theile des Staats sind vom 1. October 1842 ab verboten. Bek. vom 4. Juli. S. 225.

Raubschützen: Verfolgung eines solchen, welcher den Inwohner Sell aus Pfaffendorf verwundet hat. Reg.-Verf. vom 30. März. S. 101—102.

Räude der Schaafe: Republikation der diesfallsigen gesetzlichen Vorschriften, nebst Beschreibung des bei der Räude empfohlnen und bewährten Heilverfahrens. Vom 17. Juni. S. 213—215.

Rectorats-Prüfungen: Termin dazu bei dem Schullehrer-Seminario zu Bunzlau. Reg.-Bek. vom 7. März. S. 77.
Bekanntmachung des Prüfungs-Termins für Candidaten zu Stadtschul-Rectoraten und Stadtschullehrer-Stellen. Vom 26. Juli. S. 251.

Regulativ: — zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 über die Versicherungs-Gesellschaft zur Vergütung der im Liegnitzer Regierungs-Bezirk durch die Rindvieh-Seuche veranlaßten Verluste. Vom 18. Mai. Ist als Beilage dem 23. Amtsblattstück beigefügt.
Zur Hebung und Kontrolle des Ufer- und Niederlage-Geldes an der Oder zu Neusalz. Vom 22. Mai. S. 181—184.

Remonte-Pferde-Märkte: Bekanntmachung der Orte und Tage, an welchen solche für das Jahr 1842 im Liegnitzer Regierungs-Bezirk und dem angrenzenden Bereich abgehalten werden. S. 87—88. S. 135—136. S. 193—194.

Renten-Versicherungs-Anstalt, Preußische: Das Curatorium derselben bringt den mit Ministerial-Bestätigung versehenen Beschluß wegen der Ermäßigung der ursprünglichen Rentensätze zur öffentlichen Kenntniß. d. d. den 5. Decbr. S. 389 bis 392.

Rettungs-Medaillen-Verleihung: siehe Ordens-Verleihung.

Richter-Personal: siehe Jurisdictions-Veränderungen.

S.

Semen-Cumini, Der Detail-Handel mit diesem Artikel ist freigegeben. Reg. Bek. vom 4. December. S. 395.

Spar-Kassen: Bestätigung der Statuten der Spar-Kasse zu Sagan. Reg.-Bek. vom 24. Juli. S. 246, 247.

Staabholz-Lieferung; siehe Verdingung.

Staats-Papiere; Veröffentlichung der aufgerufenen und im Jahr 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere. Bekanntm. vom 11. März. S. 108—109.

Staatsschuld-Scheine:

Kündigung der bei der 18ten Verloosung gezogenen, zum 1. Juli 1842 auszuzahlenden Staatsschuld-Scheine. Bek. der Haupt-Verw. d. Staatssch. vom 15. Februar und Reg.-Bek. vom 8. März. S. 78., nebst Beilage zum 11ten Amtsblattstück.

Bekanntmachung, daß die Auszahlung der vorstehend gekündigten Staatsschuld-Scheine schon vom 1. Juni d. J. ab erfolgt. S. 106.

Kündigung der bei der 19. Verloosung gezogenen, zum 2. Januar 1843 auszuzahlenden Staatsschuld-Scheine. Bek. vom 10. u. 15. April. S. 114, 115., nebst Verzeichniß als Beilage zum 17ten Amtsblattstück.

Zur Einsendung oder Abgabe der bei der 19ten Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kasse zu Liegnitz, ist die Zeit vom 15. September bis 15. December d. J. bestimmt. Reg.-Verf. vom 30. April. S. 138.

Bekanntmachung, daß die Auszahlung der nach der 19ten Verloosung gekündigten Staatsschuldscheine sofort beginnt. Vom 3. October. S. 309., und Reg.-Verf. vom 17. October. S. 311.

Bekanntmachung, wegen abhanden gekommener Staatsschuldscheine. Vom 17. Mai. S. 170.

Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine und Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Procent. Bek. d. Haupt-Verw. der Staatsschulden vom 10. April. S. 111—113, 123—125, 133—135, 191—193, 221—223, 249—251.

Darauf Bezug habende Reg.-Bek. vom 18. April. S. 115—116.

Aufforderung zur Erklärung und Einreichung der den milden Stiftungen und Kirchen-Aerarien gehörenden Staatsschuldscheine, Behufs der Erlangung der Convertirungs-Prämie von 2 Procent. Vom 16. April. S. 115.

Aufforderung des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, an die Curatoren und Vormünder ꝛc., zur Anzeige darüber: ob sie die Kündigung der in dem Judicial- und Pupillar-Depositorium befindlichen Staatsschuldscheine annehmen. Vom 19. April. S. 126—127, 139.

T.

U.

V.

W.

Die Aufnahme-Atteste sind stempelfrei und dürfen die Beiträge der Beamten zur vorgenannten Anstalt in der Art eingezogen werden, wie es bei den, der Königl. Anstalt associirten Beamten geschieht. Ingleichen Nachrichten in Beziehung des Beitritts und Reglements. Bek. vom 31. Mai. S. 179—180.

Z.

Zähl- und Markt-Gelder: was unter dieser Benennung zu verstehen — und wie bei stattfindender Verpflichtung, Behufs der Einziehung derselben zu verfahren ist. Reg.-Verf. vom 28. Mai. S. 173—174.

Zins-Coupons und Zins-Scheine, ältere Kur- und Neumärksche: zu deren Einlösung ist der 31. August 1842 als Präclusiv-Termin festgesetzt. S. 59—60. S. 65—66. S. 71—72.

Zoll- und Handels-Verein:

Die in dem Vertrag vom 8. Mai 1841 wegen der Fortdauer dieses Vereins hinsichtlich der innern Steuern 2c. enthaltenen Bestimmungen, nebst Uebersicht der Steuersätze und Verzeichniß der Uebergangs-Straßen. Minist.-Bek. vom 13. Decbr. 1841. S. 1—10.

Bekanntmachung, daß die Hebestelle zu Buttlar als eine solche, über welche die Ausfuhr des Brandtweins mit Anspruch auf Steuervergütigung zulässig ist, ausscheidet, wogegen dieser Anspruch über die Steuerstellen zu Giesa und Bacha nachgegeben ist. Vom 12. Januar. S. 29.

Bekanntmachung derjenigen Länder und Gebietstheile, welche vom 1. Januar 1842 ab in den Verband des Gesammt-Zoll-Vereins aufgenommen sind. Minist.-Verord. vom 29. Januar. S. 51—52.

Zu dem Zolltarif pro 18$^{43}/_{45}$ in sämmtlichen Vereinsstaaten ist ein amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen und bei sämmtlichen Hauptämtern zur Einsicht offen gelegt. Bek. vom 25. Decbr. S. 406.

Zoll-Sachen: die bisherige Zollstraße nach dem Neben-Zollamte in Schömberg ist aufgehoben und dagegen die Straße von Böhmisch-Lindenau über Preuß. Voigtsdorf eröffnet. S. 29.

Veränderung der Binnen-Linie des Grenzbezirks gegen Böhmen. Bek. v. 10. Febr. S. 74—75.

Zoll- und Verkehrs-Erleichterungen an der Preußisch und Russischen Landesgrenze. Reg.-Bek. vom 23. October. S. 336—341.

Handels-Erleichterungen zwischen dem diesseitigen Staate und dem Königreich Polen. Reg.-Bek. vom 8. November. S. 359—365.

Vorschrift, in welcher Form die Ursprungs-Zeugnisse Preußischer nach Rußland oder Polen zu versendenden Handelsgegenstände auszustellen sind. Reg.-Bek. vom 24. Novbr. S. 373—374.

Zuchthaus-Sträflinge, siehe Straf-Anstalts-Sachen.

Namen-Register.

(Die Zahlen sind die Seitenzahlen des Amtsblatts.)

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 1.

Liegnitz, den 1. Januar 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück für das Jahr 1841 enthält unter:

Nr. 2207. die Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee, vom 21sten October 1841,

Nr. 2208. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Decbr. 1841, betreffend die Kompetenz-Verhältnisse zwischen den Senaten des Kammergerichts und bei den Obergerichten der Provinz Preußen, in Untersuchungen wegen Diebstahls und Raubes, und

Nr. 2209. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 10ten December 1841, die Aufhebung der Lohnfuhr-Abgabe betreffend.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Der Vertrag wegen Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins vom 8ten Mai 1841 (Gesetzsammlung No. 14) enthält im Artikel 3. hinsichtlich der innern Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten, theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse gelegt sind, unter andern auch die nachfolgenden Bestimmungen:

1) Von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen anderen Vereinsstaat, oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

2) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuern erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

3) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Gegenstande bei dem Kaufe oder Verkaufe, oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen die Steuern von den, aus anderen Vereinsstaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern; sie können dagegen die Abgabe von den, nach anderen Vereinsstaaten übergehenden Gegenständen unerhoben oder ganz oder theilweise zurückgeben lassen.

4) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinsstaaten voll erheben, und bei der Ausfuhr nach diesen Staaten theilweise oder bis zum vollen Betrage zurückerstatten lassen.

5) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereinigung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinsländischen Erzeugnissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

6) Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Hebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, so weit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen, einzuhaltenden Straßen und Controlen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Verabredung, auch, dafern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren, getroffen werden.

In welchen Zoll-Vereinsstaaten innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind und in welchem Betrage hiernach in diesen Vereinsstaaten von den gleichnamigen Erzeugnissen anderer Vereinsstaaten Uebergangs-Abgaben vom 1. Januar 1842 ab werden erhoben werden, ergiebt die sub No. I. beiliegende Uebersicht.

Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen haben sich hinsichtlich der Besteuerung des Weins, Trauben-Mosts und Tabacks, Preußen, Sachsen und Thüringen außerdem

noch hinsichtlich der Besteuerung des Branntweins und Bieres zu gleichen Einrichtungen dergestalt vereinigt, daß zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen hinsichtlich der inneren Steuern ein völlig freier Verkehr, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen aber ein solcher freier Verkehr nur mit Ausschluß des Branntweins und Biers stattfindet, von welchen letzteren Gegenständen bei dem gegenseitigen Uebergange einerseits von Preussen, Sachsen und Thürigen, andererseits von Kurhessen, Uebergangs = Abgaben erhoben werden. Den übrigen Vereinsstaaten gegenüber, sind sonach hinsichtlich der Erhebung der Uebergangs-Abgaben vom Wein, Traubenmost und Taback, Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen; hinsichtlich der Uebergangs = Abgaben vom Branntwein und Biere, Preußen, Sachsen und Thüringen als ein Ganzes zu betrachten.

Ueber die für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Erzeugnissen zu eröffnenden Straßen und die auf diesen Straßen zu errichtenden Abfertigungsstellen, hat ferner eine Verabredung Statt gehabt, wie solche aus dem sub No. II. beiliegenden Verzeichnisse hervorgehet. — II.

In Folge dieser Vereinbarungen wird nunmehr Folgendes angeordnet:

§. 1. Der Uebergang steuerpflichtiger Gegenstände über die Binnengrenzen

a) zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Baiern, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits

für Wein und Traubenmost, Branntwein, Bier, Malz, Tabacksblätter und Tabackfabrikate, so wie

b) zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits

für Branntwein und Bier,

ist nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Hebe= und Abfertigungsstellen zulässig, welche das beiliegende Verzeichniß ergiebt.

Für den Eingang übergangsabgabepflichtiger Waaren zum Verbleiben in Preußen 2c.

§. 2. Die von Wein, Traubenmost und Taback bei dem Uebergange aus Baiern, Würtemberg, Baden, dem Großherzogthum Hessen, Nassau und der freien Stadt Frankfurt mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben betragen:

vom Wein für den Preuß. Centner	25	Sgr.
vom Traubenmost desgl.	20	„
von Tabacksblättern und Fabrikaten	20	„

Die vom Branntwein und Bier bei dem Uebergange aus den obengenannten Vereinsstaaten und Kurhessen, mit der Bestimmung zum Verbrauche in Preußen, Sachsen und Thüringen, von letzteren Staaten zu erhebenden Uebergangs-Abgaben

vom Branntwein für den Preuß. Ohm bei 50 Procent Alkohol nach Tralles	6	Rthlr.
vom Bier für den Preuß. Centner	7½	Sgr.

§. 3. Die Erhebung beginnt mit dem 1. Januar 1842 und erfolgt nach Wahl des Versenders oder Waarenführers entweder

a) bei einer der in dem Verzeichnisse unter No. I. bezeichneten, in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen belegenen Grenz = Hebestelle, resp. für Branntwein und Bier über die Kurhessische Grenze eingehend, bei den unter No. II. aufgeführten, in Preußen, Sachsen und Thüringen belegenen Grenz=Hebestellen, oder

b) bei einer Steuerstelle im Innern.

§. 4. Zur Erhebung der Uebergangs=Abgabe sind alle bezeichneten Grenz=Hebestellen ganz unbeschränkt befugt.

§. 5. Die Abfertigung zur Erhebung der Uebergangs=Abgaben im Innern geschiehet auf den Grund von Uebergangsscheinen.

Soll die Entrichtung der Steuer bei einer Steuerstelle im Innern erfolgen, so muß der Waarenführer entweder bei der Grenz=Hebestelle einen von einer Steuerstelle im Lande der Versendung ausgestellten Uebergangsschein produciren, oder dort auf Ertheilung eines solchen Uebergangsscheines antragen.

Im ersteren Falle erfolgt die weitere Abfertigung ebenfalls unbeschränkt von der Grenz=Hebestelle. Zur Ertheilung von Uebergangsscheinen aber sind nur diejenigen Grenz=Hebestellen befugt, welche besonders werden bekannt gemacht werden.

Die Erledigung der Uebergangsscheine kann von allen Haupt=Zoll= und Haupt=Steuer=, so wie von den Steuer=Aemtern bewirkt werden, welchen die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen II. über ausländische Waaren beigelegt ist, und auf diese Zoll= und Steuerstellen kann daher die Ausstellung solcher Scheine erfolgen.

Durchgang.

§. 6. Wird bei den bezeichneten Grenz=Hebestellen vereinsländischer Wein und Traubenmost, Taback, Branntwein und Bier zum Durchgange durch diesseitiges Territorium ins Ausland oder nach Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau, Frankfurt respective Kurhessen angemeldet, so erfolgt die Abfertigung ebenfalls auf den Grund eines Uebergangsscheines, welcher entweder bei der diesseitigen Grenz=Abfertigungsstelle, oder bei der Steuerstelle im Lande der Versendung zu extrahiren ist.

Ausgang.

§. 7. Bei der Versendung von dem in Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen erzeugten Wein, Weinmost und Taback und dem in Preußen, Sachsen und Thüringen erzeugten Branntwein und Bier nach den südlichen Vereinsstaaten und für die Versendung von Malz nach Baiern, ausschließlich des Rheinkreises und nach Würtemberg, ist außer der Innehaltung der Uebergangsstraßen jedenfalls eine Anmeldung bei den in dem Verzeichnisse (Beilage II.) genannten jenseitigen Hebe= und Abfertigungsstellen erforderlich.

Da Taback in den genannten Staaten überall keiner, und Wein nur einer Abgabe bei der Verzehrung oder dem ferneren Handel damit unterliegt, so bedarf es bei der Versendung von Taback und Wein einer weitern Abfertigung durch diesseitige Steuerstellen nicht.

Die Entrichtung der Uebergangs-Abgabe von Bier, Branntwein und Malz kann aber sowohl bei den jenseitigen Grenz-Hebestellen, als bei jenseitigen Steuerstellen im Innern erfolgen, im letzteren Falle auf den Grund von Uebergangsscheinen, die entweder bei der jenseitigen Grenz-Abfertigungsstelle oder bei den diesseitigen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemtern, oder Steuer-Aemtern zu extrahiren sind.

Was bei der Versendung von Branntwein mit dem Anspruche auf Steuer-Restitution beobachtet werden muß, ist durch besondere Bekanntmachung vorgeschrieben.

§. 8. Sollen diesseitige Erzeugnisse der im §. 7 genannten Art über vereinsländische Binnengrenz-Zollstellen zum Durchgange, entweder nach dem Auslande oder zum diesseitigen Wiedereingange ausgeführt werden, so müssen über dergleichen Versendungen in eben der Art wie §. 6 vorgeschrieben, Uebergangsscheine extrahirt werden.

§. 9. Ueber das Verfahren bei Ausfertigung und Erledigung der Uebergangsscheine für den Ein-, Aus- und Durchgang übergangsabgabepflichtiger Gegenstände, so wie über die von den Extrahenten zu übernehmenden Bürgschaftsleistungen und andern Verpflichtungen, ist den Hebe- und Abfertigungsstellen besondere Anweisung ertheilt.

§. 10. In Bezug auf die Ein- und Durchfuhr von Gegenständen, welche Uebergangs-Abgaben unterliegen, finden die Vorschriften der §§. 29, 30, 31, 33, 40 und 41 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 und die hierher gehörigen Vorschriften der Zoll-Ordnung, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß:

a) was dort in Bezug auf die Grenz-Zollämter vorgeschrieben ist, hier von den zur Erhebung der Uebergangs-Abgaben an den Binnengrenzen errichteten Steuerstellen gilt, und

b) was im Zollgesetze und der Zoll-Ordnung von den Begleitscheinen gesagt ist, auf die Uebergangsscheine Anwendung findet.

§. 11. Defraudationen der Uebergangs-Abgaben oder Zuwiderhandlungen gegen die wegen Erhebung und Sicherstellung derselben ertheilten Vorschriften, werden nach den Bestimmungen des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 geahndet.

Berlin, den 13. December 1841.

Der Finanz-Minister.

(gez.) Graf v. Alvensleben.

I. Uebersicht

der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Nr.	Vereinsstaaten, in welchen die Erhebung Statt findet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß Thlr.	Sgr.	Pf.	24½ Fl.-Fuß Fl.	Kr.
	I. Vom Wein und Traubenmost.						
1	Preußen, Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch, [= 1,028,964 Zollzentner.].					
		Wein	—	25	—	1	27½
		Traubenmost	—	20	—	1	10
	II. Vom Bier.						
1	Preußen, Sachsen, und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	7	6	—	26¼
2	Bayern, rechts des Rheins .	Eimer, Bayerisch, [= 0,497,932 Ohm Preußisch].	—	17	1 5/7	1	—
3	Württemberg	Eimer Württembergisch, [= 2,13,915 Ohm Preußisch].					
		a) braunes Bier	1	21	5 1/7	3	—
		b) weißes Bier	1	4	3 3/7	2	—
4	Baden	Ohm, Badisch, [= 1,091,673 Ohm Preußisch].	—	22	3 3/7	1	18
5	Kurhessen	Ohm, Kurhessisch, [= 1,27,092 Ohm Preußisch].	—	10	—	—	35
6	Großherzogthum Hessen . .	Ohm Großh. Hessisch. [= 1,164,451 Ohm Preußisch].	—	11	5 1/7	—	40
7	Freie Stadt Frankfurt . .	Ohm, Frankfurter, [= 1,048,867 Ohm Preußisch].	—	11	5 1/7	—	40
	III. Vom Branntwein.						
1	Preußen, Sachsen und der Thüringische Verein.	Ohm, Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30
2	Bayern, rechts des Rheins .	Eimer, Bayerisch.	1	—	—	1	45
3	Württemberg	Eimer, Württembergisch.	2	25	8 4/7	5	—
4	Kurhessen	Ohm Preußisch, bei 50% Alkohol nach Tralles.	3	—	—	5	15
	IV. Vom Malze.						
1	Bayern, rechts des Rheins .	Metzen, Bayerisch, [= 0,674,283 Scheffel Preußisch].	—	14	3 3/7	—	50
2	Württemberg	Simri, Württembergisch, [= 0,403,069 Scheffel Preußisch].	—	5	8 4/7	—	20
	V. Von Tabacks-Blättern und Fabrikaten.						
1	Preußen. Sachsen, Kurhessen und der Thüringische Verein.	Zentner, Preußisch.	—	20	—	1	10

II. Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, und der an diesen Straßen bestehenden, resp. zu errichtenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt. Staat.	Ort.
I. Zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen einerseits und Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt andererseits.				
Von Hof nach Oelsnitz	Sachsen.	Gassenreuth.	Bayern.	Hof.
= = = Plauen	=	Ulliz.	=	do.
= = = Gefell	Thüringen.	Gefell.	=	do.
= = = Hirschberg	=	Hirschberg.	=	do.
= Lichtenberg nach Lobenstein	=	Lobenstein.	=	Lichtenberg.
= Nordhalben = =	=	do.	=	Nordhalben.
= Ludwigsstadt = Lehesten	=	Lehesten.	=	Ludwigstadt.
= = = Gräfenthal	=	Gräfenthal.	=	do.
= Kronach = Sonneberg	=	Sonneberg.	=	Kronach.
= Lichtenfels = Coburg	=	Coburg.	=	Lichtenfels.
= Lahm = =	=	do.	=	Lahm.
= Ebern = =	=	do.	=	Ebern.
= Seßlach = =	=	do.	=	Seßlach.
= = = Heldburg	=	Heldburg.	=	do.
= Hofheim = =	=	do.	=	Hofheim.
= Trappstadt = Römhild	=	Römhild.	=	Trappstadt.
= Melrichstadt = Henneberg	=	Henneberg.	=	Melrichstadt.
= Fladungen = Melpers	=	Melpers.	=	Fladungen.
= Tann = Geysa	=	Geysa.	=	Tann.
= Brückenau = Fulda	Kurhessen.	Döllbach.	=	Brückenau.
= Aschaffenburg = Hanau	=	Neuwirthshaus.	=	Aschaffenburg.
= Steinheim = =	=	Hanau.	Großherzogthum Hessen.	Steinheim.
= Offenbach = =	=	Mainkur.	=	Offenbach.
= Frankfurt = =	=	do.	Frankfurt	Frankfurt.
= = = Vilbel	=	Heiligenstock.	=	do.
= = = Bonamös	=	Preungesheim.	=	do.
= = = Bockenheim	=	Bockenheim.	=	do.
= Rödelheim = =	=	do.	Großherzogthum Hessen.	Rödelheim.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen. Staat.	Ort.	In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt. Staat.	Ort.
Von Vilbel nach Frankfurt	Kurhessen.	Heiligenstock.	Großherzogthum Hessen.	Vilbel.
= Friedberg = Hanau	=	Windecken.	=	Heldenbergen.
= Langenbergheim nach Marköbel	=	Marköbel.	=	Langenbergheim.
= Altwiedermus = Niedergründau ..	=	Niedergründau.	=	Altwiedermus.
= Büdingen = = ..	=	do.	=	Haingründen.
= = = Wolferborn	=	Wolferborn.	=	Rinderbügen.
= Hitzkirchen = = ...	=	do.	=	Hitzkirchen.
= Burgbracht = = ...	=	do.	=	Burgbracht.
= Bermuthshain = Hintersteinau ...	=	Hintersteinau.	=	Bermuthshain.
= Gunzenau = = ...	=	do.	=	Gunzenau.
= Zahmen = Blankenau	=	Blankenau.	=	Zahmen.
= Lauterbach = Fulda	=	Großenlüder.	=	Landenhausen.
= Schlitz = = ...	=	do.	=	Schlitz.
= = = Hersfeld	=	Niederaula.	=	Unt. Wegefurth.
= Grebenau = Lingelbach	=	Lingelbach.	=	Grebenau.
= Alsfeld = Hersfeld	=	do.	=	Eifa.
= = = Ziegenhain	=	Schrecksbach.	=	Eudorf.
= Arnshain = Neustadt	=	Neustadt.	=	Arnshain.
= Kirtorf = = ...	=	do.	=	Kirtorf.
= = = Schweinsberg	=	Schweinsberg.	=	Lehrbach.
= Homberg a. d. Ohm nach Schweinsberg .	=	do.	=	Nied. Ofleiden.
= Londorf = Nordeck	=	Nordeck.	=	Londorf.
= Allendorf a. d. Lunda nach Nordeck ...	=	do.	=	Allendorf a. d. Lunda.
= Giessen nach Allendorf a. d. Lunda ...	=	Treis a. L.	=	do. Mainzlar.
= = = Marburg	=	Sichertshausen.	=	Lollar.
= = = Wetzlar	Preußen.	Wetzlar.	=	Gießen. Heuchelheim. Kl. Linden.
= Butzbach nach Wetzlar	=	do.	=	Pohlgöns.
= Herborn = = ...	=	do.	=	Herrmannstein.
= Weilburg = = ...	=	Braunfels.	Nassau.	
= Herborn = = ...	=	Katzenfurt.	=	
= Gladenbach nach Marburg	Kurhessen.	Willershausen.	Großherzogthum Hessen.	Gladenbach.
= Biedenkopf = = ...	=	Sterzhausen.	=	Buchenau.
= Battenberg = Frankenberg	=	Röddenau.	=	Rennertshausen.
= = = Hallenberg	Preußen.	Hallenberg.	=	Bromskirchen.
= = = Berleburg	=	Berleburg.	=	Dodenau.
= Hatzfeld = = ...	=		=	Hatzfeld.
= Biedenkopf = Laasphe	=	Laasphe.	=	Wallau.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen.			
	In Preußen, Sachsen, Kurhessen und Thüringen.		In Bayern, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt.	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Dillenburg nach Siegen	Preußen.	Wilnsdorf.	Nassau.	
= Hachenburg und Hirschbach nach Altenkirchen	=	Altenkirchen.	=	
= Herschbach nach Dierdorf	=	Dierdorf.	=	
= Montabaur und Ems nach Coblenz ..	=	Ehrenbreitenstein.	=	
Auf dem Rheine	=	do.	=	
	=	Coblenz.	=	
	=	Boppard.	=	
	=	St. Goar.	=	
	=	Oberwesel.	=	
	=	Bacharach.	=	
Von Bingen nach Bingerbrück	=	Bingerbrück.	Großherzogthum Hessen.	Bingen.
= = und Mainz nach Creuznach ..	=	Creuznach.	=	Planig.
= Partenheim nach Creuznach	=	do.	=	Bosenheim.
= Wollstein und Fürfeld nach Creuznach .	=	do.	=	Hackenheim.
= Alsenz nach Creuznach	=	do.	Bayern.	
= Ober-Moschel nach Meisenheim	=	Meisenheim.	=	
= Lauterecken = = ...	=	do.	=	
= = = Grumbach	=	Grumbach.	=	
= Kusel = Baumholder	=	Baumholder.	=	
= Herschweiler und Ohmberg nach St. Wendel	=	St. Wendel.	=	
= Waldmohr und Homburg nach Ottweiler	=	Ottweiler.	=	
= Waldmohr und Homburg nach Neunkirchen	=	Neunkirchen.	=	
= St. Ingbert und Bliescastel nach Saarbrücken	=	Rentrisch.	=	
Ferner:				
Von Friedberg nach Hungen über Dorheim .	Kurhessen.	Dorheim.	Großherzogthum Hessen	Friedberg.
	=	do.	=	Mehlbach.
= Butzbach = Dorheim	=	do.	=	Nied. Mörlein.
= Beyenheim = = ...	=	do.	=	Beyenheim.
= Alsfeld = Ruhlkirchen	=	Ruhlkirchen.	=	Alsfeld.
= Angerod = = ...	=	do.	=	Angerod.
= Nieder-Orke nach Schreuffa	=	Schreuffa.	=	Nieder-Orke.
= Thalitter = Corbach	Preußen.	Corbach.	=	Thalitter.
= Höringhausen = Arolsen	=	Arolsen.	=	Höringhausen.

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungs-Stellen. In Preußen, Sachsen, und Thüringen. Staat.	Ort.	In Kurhessen. Ort.
II. Zwischen Preußen, Sachsen und Thüringen einerseits und Kurhessen andererseits.			
Von Hünfeld nach Geysa	Thüringen.	Geysa.	Raßdorf.
= = = Vacha	=	Buttlar.	
= Friedewald = =	=	Vacha.	Philippsthal.
= Heringen = Berka	=	Berka.	Heringen.
= Richelsdorf = =	=	do.	Richelsdorf.
= = = Gerstungen	=	Gerstungen.	do.
= Netra = Kreutzburg	=	Kreutzburg.	Netra.
= Wanfried = Treffurt	Preußen.	Treffurt.	Wanfried.
= = = Mühlhausen	=	Katharinenberg.	do.
= Witzenhausen nach Heiligenstadt	=	Hohengandern.	Witzenhausen.
= Carlshafen = Beverungen	=	Herstelle.	Carlshafen.
= Cassel = Paderborn	=	Warburg.	Nieder Listingen.
= = = Arolsen	=	Arolsen.	Volkmarsen.
= Fritzlar = Nied. Wildungen	=	Nieder-Wildungen	Fritzlar.
= Frankenberg = Corbach	=	Sachsenberg.	Frankenberg.
= = = Hallenberg	=	Hallenberg.	do.

Verordnung, die Legitimationsführung bei Reisen auf den Berlin-Anhalt-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eisenbahnen betreffend.

Um die Schwierigkeiten und Weiterungen zu entfernen, welche bei fortdauernder Anwendung der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften §. 1. 7. des Paß-Edicts vom 22sten Juni 1817 hinsichtlich der Legitimationsführung der auf den Berlin-Cöthen-Magdeburg-Leipzig-Dresdener Eisenbahnen ins Ausland reisenden oder aus dem Auslande ins Inland kommenden Personen entstehen könnten, und um durch eine gegenseitige Erleichterung der paßpolizeilichen Vorschriften die Vortheile zu erhöhen, welche aus der Benutzung der vorgedachten Bahnen den Anwohnern derselben erwachsen werden, ist unter Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit den betheiligten Königl. Sächsischen und Herzoglich Anhaltschen Regierungen Folgendes vereinbart worden.

§. 1. Vom 1sten Januar 1842 ab sind diejenigen Einwohner des im §. 2. näher bezeichneten Bahn-Rayons, welche nach den §. 3. folgenden Bestimmungen zur Führung von Paß-Karten berechtigt sind, von der Verpflichtung entbunden, sich zu ihren Reisen auf der Bahn in die Königl. Sächsischen und Herzogl. Anhaltschen Staaten mit Ausgangs-Pässen versehen zu müssen. Ebenso vertritt für die Königl. Sächsischen und Herzogl.

Anhaltschen Landes-Unterthanen bei deren Reisen auf den vorgedachten Eisenbahnen in dem §. 2. näher bezeichneten Bahn-Rayon die Paß-Karte die Stelle des Eingangs-Passes.

§. 2. Der Bahn-Rayon umfaßt die durch die vorgedachten Eisenbahnen verbundenen Städte und die nachfolgenden landräthlichen Kreise:

1) im Regierungs-Bezirk Potsdam:
Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Jüterbogk-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Osthavelland, Westhavelland, Teltow;
2) in dem Regierungsbezirk Magdeburg die landräthlichen Kreise;
Calbe, Jerichow I., Jerichow II., Aschersleben, Oschersleben, Wanzleben, Wollmirstädt;
3) im Regierungsbezirk Merseburg die landräthlichen Kreise;
Bitterfeld, Delitzsch, Liebenwerda, Mannsfelder Seekreis, Mannsfelder Gebirgskreis, Merseburg, Naumburg, Saalkreis, Schweinitz, Torgau, Wittenberg, Weißenfels, Zeitz;
4) im Regierungsbezirk Frankfurt die landräthl. Kreise:
Luckau, Calau, Cottbus, und
5) im Regierungsbezirk Liegnitz den landräthl. Kreis:
Hoyerswerda.

§. 3. Denjenigen Einwohnern des Bahn-Rayons, welche den Polizeibehörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannt sind, werden vom 1sten Januar 1842 ab für ihre Reise auf der Bahn innerhalb des Bahn-Rayons und den Königl. Sächsischen und Herzogl. Anhaltschen Staaten Paß-Karten ertheilt.

Als vollkommen sicher und zuverlässig gelten den Polizeibehörden in dieser Beziehung: alle diejenigen selbstständigen Personen, die innerhalb des Bahn-Rayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Die Paßkarten bleiben daher allen denen versagt, welche
1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksburschen ꝛc.,
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, oder
3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt. Handlungsreisende und Familienglieder können nur ausnahmsweise auf den Antrag des Principals oder Familien-Haupts Paßkarten erhalten.

§. 4. Die Paßkarten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalenderjahrs gültig. Sie werden von denjenigen Polizeibehörden ertheilt, denen die Befugniß zur Ertheilung von Auslands-Pässen zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt fünf Silbergroschen; Expeditions- oder Stempelgebühren werden dafür nicht entrichtet.

§. 5. Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reise auf der Bahn und innerhalb des Rayons derselben jeder Reisende verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf die Aufforderung der Bahn- oder sonstigen Polizei-Beamten durch Paßkarte, Paß oder auf sonst zulässige Weise sofort zu führen, so bleibt er von der Weiterreise auf der Bahn ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der bestehenden Vorschriften, weiter über ihn verfügt wird.

§. 6. Wer die Paßkarte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauche als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu fünf und zwanzig Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Berlin, den 6ten December 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1. Qualification des ic. Rutsch als Schornsteinfegermeister. I. G. 6227.

Dem Schornsteinfegergesellen Heinrich Rutsch aus Neuhammer a/Q. ist auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifikations-Attest als Schornsteinfegermeister und die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 18ten December 1841.

Nr. 2. Qualification des ic. Schubert als Zimmermeister. I. G. 6394.

Dem Zimmergesellen Gottlieb Schubert aus Straupitz ist auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifikations-Attest als Zimmermeister und die Erlaubniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 24sten December 1841.

No. 3. Die Vertheilung der Amtsblätter pro 1842 betr. I. P. 17,271.

Wir machen den Einsassen des hiesigen Regierungs-Bezirks bekannt, daß den in unserm Verwaltungs-Departement belegenen Königlichen Postämtern heute die von uns vollzogenen Amtsblätter-Etats für das Jahr 1842 zugefertigt worden sind, und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einsassen sowohl, als die freiwilligen Abnehmer desselben, die Ablangung des fraglichen Blattes von den gedachten Postämtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 22sten December 1841.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Publikandum.

Vom 1sten Januar k. J. ab sind alle von drei bis zu sechs Monat inclusive Zuchthausstrafe Verurtheilte beiderlei Geschlechts zur Strafverbüßung in das Correctionshaus zu Schweidnitz und nur die zu mehr als sechs Monat Zuchthaus Condemnirten in die Strafanstalten zu Brieg und Jauer zu weisen.

Dies haben die Gerichte unseres Departements zu beachten.

Breslau, den 21sten December 1841.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Johann Friedrich Wilhelm Lindner aus Ober-Bögendorf bei Schweidnitz, 28 Jahr alt;
August Ferdinand Pohlandt aus Polnisch-Nettkow, 24 Jahr alt;
Ernst Wilhelm Adolph Ritter aus Brieg, 28 Jahr alt;
Johann Ernst Friedrich Theodor Ruprecht aus Paschwitz, 24 Jahr alt;
Gustav Adolph Wätzoldt aus Strehlen, 25 Jahr alt;
Julius Eduard Wehlam aus Schleise, 24 Jahr alt;
Johann Karl August Brückner aus Berna, 27 Jahr alt;
Karl August Grieser aus Lauban, 22¾ Jahr alt;
Ernst Hermann Nährich aus Gerlachsdorf, 24¾ Jahr alt;
Friedrich August Ferdinand Peinert aus Helbra, 25½ Jahr alt;
Karl Friedrich Prätorius aus Hoyerswerda, 27 Jahr alt;
Johann Friedrich Scholz aus Stroschwitz, 25 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Desgleichen haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio folgende Candidaten des Predigtamts:

Karl Wilhelm Grafe aus Halbau, 31½ Jahr alt;
Gottlieb Leberecht Lehfeld aus Albrechtsdorf, 39 Jahr alt;
Ernst Adolph Pfuhl aus Rückersdorf, 31 Jahr alt;
Friedrich August Schober aus Kotzenau, 30 Jahr alt;
Sigismund Otto Heinrich Schröter aus Lorenzberg, 27 Jahr alt;

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 9. December 1841.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal = Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Forst-Candidaten Hartig ist unter Ernennung desselben zum Königlichen Oberförster die Verwaltung der Oberförst rei Rietschen vom 1sten Januar 1842 ab definitiv übertragen worden.

Dem invaliden Gardejäger Friedrich Putzke ist die von ihm bisher probeweise verwaltete Försterstelle zu Collm, Oberförsterei Collm, vom 1sten Januar 1842 ab definitiv verliehen worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schrift-empfehlung.

Die in Breslau bei August Schulz und Comp. 1841 unter dem Titel:

„Gesundheit und Geld gewonnen durch richtige Luft-Benutzung in Gebäuden; ein Beitrag zur Baukunst von Herrmann Baron v. Lyncker, mit 16 Tafeln zur Erläuterung rc."

erschienene Schrift ist von Seiten der Königlichen Ober-Bau-Deputation und der Königl. technischen Gewerbe-Deputation durchaus günstig beurtheilt und zur Bekanntmachung durch die Amtsblätter empfohlen worden.

In Folge höherer Veranlassung machen wir auf diese nützliche Schrift mit dem Bemerken aufmerksam: daß man darin nützliche Belehrung über die Anlage von Schornsteinen, Stuben- und Kochöfen, über Ventilation in Zimmern, Arbeits- und Krankensälen und Abtritten, so wie Angaben findet, die Feuchtigkeit der Wände, Schwamm und Mauerfraß zu verhüten und zu vertilgen, daß auch die dem Werke beigegebenen Abbildungen deutlich und einige derselben doppelt geliefert sind, damit man aus einem Exemplar derselben nach einer besonders gegebenen Anleitung Modellbilder zur Veranschaulichung der Construction der Oefen machen kann, wodurch der Werth des Buches noch erhöhet wird.

Liegnitz, den 19. December 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend näher beschriebene Slavonische Topfbinder Andreas Hulick aus dem Dorfe Langfeld, Trentschiner Comitats, ist vom Laubanschen Kreise aus unter Verbot der Rückkehr bei zweijähriger Zuchthausstrafe über die diesseitige Landesgrenze geschafft worden.

Signalement des Andreas Hulick. Religion: katholisch. Alter: 25 Jahr Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: schwarzbraun und lockig; Stirn: gewölbt und breit; Augenbraunen: schwarzbraun; Nase: klein und spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: vorn vollständig, Mangel der Backzähne an beiden Kinnladen; Bart: schwärzlich und schwach; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: braun und blaß; Statur: mittler; Sprache: slavonisch und gebrochen deutsch; besondere Kennzeichen: am rechten Handgelenk eine kleine Narbe.

Erledigung geistlicher Stellen.

Die evangelische Predigerstelle zu Friedeberg am Queis ist durch das Ableben des Pastor Thomas erledigt worden.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 2.

Liegnitz, den 8. Januar 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück für das Jahr 1841 enthält die Verträge unter:

Nr. 2210. zwischen Preußen und sämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten einerseits und Lippe andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Lippe an das bestehende Zoll-System betreffend;

Nr. 2211. zwischen Preußen und Lippe wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse im Fürstenthum Lippe;

Nr. 2212. zwischen Preußen und Lippe, den erneuerten Anschluß der Fürstlich Lippeschen Gebietstheile Lippenrode, Cappel und Grevenhagen an das Preußische Zoll- und indirekte Steuer-System betreffend.

Sämmtlich vom 18ten October und ratificirt den 14ten December 1841; ferner:

Nr. 2213. zwischen Preußen und sämmtlichen Zollvereins-Staaten einerseits und Braunschweig andererseits, wegen des Anschlusses des Herzogthums Braunschweig an den Gesammt-Zoll-Verein;

Nr. 2214. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse —

und die Verträge

Nr. 2215. zwischen Preußen und Braunschweig, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zoll-Systems in dem Fürstenthume Blankenburg nebst dem Stiftsamte Walkenrieth, so wie in dem Amte Calvörde, ingleichem die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Herzoglichen Landestheilen, — und endlich

Nr. 2216. zwischen den oben genannten beiden Regierungen, betreffend die Ausführung des gemeinsamen Zoll-Systems in den Preußischen Gebietstheilen Wolfsburg,

Hehlingen, Heßlingen und Lüchtringen, imgleichen die Besteuerung innerer Erzeugnisse in diesen Gebietstheilen.

Sämmtlich vom 19. October und ratificirt am 16. December 1841.

Das 24ste Stück für das Jahr 1841 enthält unter:

Nr. 2217. das Patent über die Publication des Bundestags-Beschlusses vom 22sten April 1841, wegen des den Verfassern musikalischer Kompositionen und dramatischer Werke zu gewährenden Schutzes. D. d. den 6ten November 1841;

und die Verträge

Nr. 2218. zwischen Preußen und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Kurhessen andererseits, den Anschluß der Grafschaft Schaumburg an den Zollverein betreffend, und

Nr. 2219. zwischen Preußen und Kurhessen, wegen Besteuerung des Branntweins und des Runkelrübenzuckers in der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg.

Beides vom 13. November und ratificirt den 24. December 1841.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 4. Die im Glogauischen Kreise etablirten Privat-Beschäl-Stationen betreffend. I. G. 6477.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 1sten Juli 1837 (Amtsblatt pro 1837 S. 224.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Jahr 1842 im Glogauschen Kreise vier Privat-Beschäl-Stationen errichtet worden sind, indem

1) der Freiguttsbesitzer Günther zu Sieglitz einen braunen Hengst, 7 Jahr alt und 5 Fuß 1 Zoll hoch,
2) der Gastwirth Kunze zu Noswitz einen kirschbraunen Hengst, 7 Jahr alt und 5 Fuß 4 Zoll hoch,
3) der Bauer Schulz zu Brostau einen Dunkelfuchs, 5 Jahr alt und 5 Fuß hoch, und
4) der Bauer Hayn zu Nilbau einen braunen Hengst, 5 Jahr alt und 5 Fuß hoch,

nach erfolgter vorschriftlicher Köhrung an ihren resp. Wohnorten zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt haben.

Liegnitz, am 30sten December 1841.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Bestellung von Geschäfts-Formularen betreffend.

Die Königlichen Untergerichte des Departements werden angewiesen, bei Bestellung von Geschäfts-Formularen, so weit es sich um bereits schematisirte handelt, unter genauer Anführung ihrer Litt. und Numm. zu den Akten gen. 968. H., und wenn erst deren Anfertigung beantragt wird, in besondrer Vorstellung zu den Akten gen. 938. F. einzukommen.

Glogau, den 27sten December 1841.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Rendant und Landrentmeister, Kriegsrath Wachler hier, ist auf sein Ansuchen vom 1sten d. Mts. und Jahres ab in Ruhestand versetzt, und seine Stelle von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 8ten v. Mts. und Jahres dem bisherigen Regierungs-Haupt-Kassen-Ober-Buchhalter Dietrich Ferdinand Rühle hier verliehen worden.

Liegnitz, den 3ten Januar 1842.

Der Regierungs-Präsident. Graf zu Stolberg.

Dem Pfarrer Linke in Schmottseiffen sind die Archipresbyterats-Geschäfte des Lähner Archipresbyterats abgenommen und ist der Pfarrer Tilgner interimistisch zum Erzpriester desselben ernannt worden.

Der zeitherige Schullehrer Finger zu Spree ist als Schullehrer, Cantor und Küster zu See Rothenburgschen Kreises, und

der bisherige Schuladjuvant Rüdiger als Schullehrer und Cantor in Warthau, Bunzlauer Kreises, bestätigt worden.

Der Kaufmann Röhr und der Servis-Rendant Schenk zu Glogau haben die Bestätigung als Rathsherren des dortigen Magistrats erhalten.

Der zum Bürgermeister in Ruhland gewählte Actuarius Richter und

der wieder gewählte Rathmann Mohr zu Haynau sind als solche bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Belobigung.

Bei dem im Frühjahre 1838 stattgefundenen Oderdammbruche bei Wilkau haben, wie die nachträglichen Ermittelungen dargethan, außer den in unseren Bekanntmachungen vom 5ten September 1839 (Amtsblatt No. 38.) und vom 21sten April 1841 (Amtsblatt No. 19.) genannten Personen auch der Fischermeister Wilhelm Skorbinski und der Fischergeselle Wilhelm Liebert in Glogau durch ausgezeichnete thätige und aufopfernde Mitwirkung bei Rettung der Verunglückten sich Verdienstlichkeit erworben. Den Genannten sind dafür Prämien bewilligt worden, und wird ihre verdienstliche Handlungsweise hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, am 21sten December 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Den Seidenbau betreffend.

Mit Bezugnahme auf die am 22sten v. Mts. durch das Amtsblatt Nr. 49. ergangene Bekanntmachung hinsichtlich des Seidenbau-Betriebes, machen wir das für Maulbeerbaum-Zucht und praktischen Seidenbau sich thätig interessirende Publikum darauf aufmerksam, daß der Gerichtsschreiber Käse zu Hohenliebenthal im Schönauschen Kreise im nächsten Frühjahr wieder 30 bis 40 Schock zweijährige Maulbeerbaumpflanzen zum Preise von 12 Sgr. das Schock, desgleichen guten Maulbeerbaum-Saamen, das Loth zum Selbstkostenpreise von 5 Silbergroschen, endlich 6 Loth Grains von diesjähriger Erzeugung zum Preise von 20 Silbergroschen fürs Loth abzulassen im Stande und geneigt ist. Nicht minder hat sich der rc. Käse bereit erklärt, Anfängern im Seidenbau-Betriebe zu einiger Er-

leichterung eine kleine Quantität Grains unentgeldlich zu verabreichen, Falls sie sich deshalb an ihn wenden.

Auch der rc. Käse führt übrigens an, daß, entgegen der Behauptung mancher Seidenzüchter, als müßten sich die Seidenraupen-Eier oder Grains in einer Temperatur, welche nie unter den Gefrierpunkt kommen dürfe, befinden, seine Grains schon seit mehreren Jahren in einer gegen Norden gelegenen Kammer den ganzen Winter hindurch aufbewahrt worden sind, ohne je nur im mindesten Schaden gelitten zu haben. Zugleich empfiehlt derselbe den Gebrauch der Netze beim Abheben der Seidenraupen, Behufs der Reinigung der Lagerstätten, indem so in einer Stunde gleich viel geleistet werden könne, als bei dem Abheben der Seidenraupen mittelst Maulbeerbaum-Zweigen in einem ganzen Tage.

Schlüßlich bemerken wir, daß der rc. Käse sowohl zur praktischen Unterrichts-Ertheilung im Abhaspeln des Cocons, als zum Ankauf der ihm zu übersendenden Cocons für den höchstmöglichen Preis, im künftigen Jahre wieder erbötig ist.

Liegnitz, den 24sten December 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Errichtung von Gemeinde-Büchersammlungen betr.

Es dürfte einem Zweifel wohl nicht unterliegen, daß Gemeinde-Büchersammlungen wesentlichen Nutzen stiften können, wenn, woran es gar nicht fehlt, solche Bücher dazu mit Umsicht gewählt werden, deren Inhalt in volksfaßlicher Sprache die Leser an praktischen Kenntnissen in der Landwirthschaft bereichert, nicht minder zur Beseitigung von Aberglauben und mancher eingewurzelten schädlichen Vorurtheile, zur Bekämpfung des Lasters der Trunksucht, so wie Befestigung in sittlicher Gesinnung gereicht.

Die Erfahrung lehrt, daß, wo solche Schriften gehalten, und, wo nicht ganz unentgeldlich, doch gegen einen nur geringfügigen Betrag dargeliehen werden, nicht nur die älteren Dorf-Einsassen selbige gern lesen, sondern auch daraus von ihren Kindern sich vorlesen lassen.

Dies vorausgeschickt, bringen wir mit Wohlgefallen in Erfahrung, daß der Prediger Horter in See, im Rothenburger Kreise, eine Gemeinde-Büchersammlung errichtet hat, welche von dem dasigen Kirchen-Patrone und andern für die Sache sich interessirenden Menschenfreunden mit Beiträgen beschenkt, schon über 130 Nummern namentlich Jugendschriften zählt, und seit dem 1sten Januar d. J. bereits von 489 Personen gegen eine beliebige freiwillige Leihgebühr benutzt worden ist.

Es reiht sich hieran der Wunsch, daß es in allen Gegenden unseres Verwaltungs-Bezirks nicht an thätigster Nachfolge fehlen möge, worauf um so mehr gehofft wird, als mit einem unverhältnißmäßig geringen jährlichen Kostenaufwande der Zweck sich erreichen läßt, zumal dann, wenn in benachbarten Ortschaften solche Anstalten ins Leben treten, deren Stifter über die anzuschaffenden Bücher sich einigen und sich gegenseitig damit aushelfen.

Liegnitz, den 28sten December 1841.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 2.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 3.

Liegnitz, den 15. Januar 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1841 enthält die Verträge unter:

Nr. 2220. zwischen Preußen und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Waldeck andererseits, den Anschluß des Fürstenthums Pyrmont an das Zoll-System Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, und

Nr. 2221. zwischen Preußen und Waldeck, wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salz-Debits im Fürstenthum Pyrmont.

Das 26ste Stück für das Jahr 1841 enthält unter:

Nr. 2222. das Regulativ wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege, mit Ausschluß der ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen. Vom 17ten November 1841;

Nr. 2223. die Berichtigung eines Druckfehlers, bezüglich auf die unter Nr. 463. (Seite 20 Jahrgang 1818) abgedruckte Allerhöchste Verordnung vom 16ten März 1818 d. d. den 30sten November 1841.

Ferner die Verträge:

Nr. 2224. zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — und Braunschweig einerseits und Hannover und Oldenburg andererseits, betreffend die steuerlichen Verhältnisse verschiedener Herzogl. Braunschweigischen Landestheile, vom 16ten December 1841;

Nr. 2225. zwischen Preußen — für sich und in Vertretung der sämmtlichen übrigen Mitglieder des Zoll- und Handels-Vereins — Hannover und Oldenburg und Braunschweig, betreffend die Erneuerung des unter dem 1sten November 1837 abgeschlossenen Vertrages wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse, vom 17ten December 1841;

Nr. 2226. die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover, betreffend die Erneuerung der Uebereinkunft vom 1sten November 1837, wegen der gleichen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine Preußens und der mit diesem zu einem gemeinsamen Zoll- und Handelssysteme verbundenen Staaten angeschlossenen hannoverischen Landestheilen; vom 17ten December 1841.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 5. Die Nichtberechtigung der Stadt Liebenthal zur Abhaltung von Viehmärkten. I G 6047.

Wir setzen das betheiligte Publikum hierdurch davon in Kenntniß, daß die nach den diesjährigen Kalendern stattfindende Verbindung von Viehmärkten mit den jährlichen vier Krammärkten zu Liebenthal, lediglich auf einem bei Anfertigung des Jahrmarkts-Tableaus eingeschlichenen Irrthum beruht, und daß in Liebenthal Viehmärkte keineswegs abgehalten werden dürfen.

Liegnitz, den 6ten Januar 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Hermann Rudolph Christoph aus Wigandsthal bei Lauban, 24 Jahr alt;

Ernst Robert Erbs aus Brieg, 22½ Jahr alt;

Carl Friedrich Samuel Richter aus Bernstadt, 24¾ Jahr alt;

Carl Ludwig Sinner aus Liegnitz, 29½ Jahr alt;

Leopold August Julius Vogt aus Reichenbach, 24 Jahr alt;

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 20sten December 1841.

Königliches Consistorium für Schlesien.

A. Bekanntmachung.

Fraktions- und Markt-Preise betreffend.

In Gemäßheit der §. §. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und der §. §. 15 und 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 bringen wir hierdurch die Fraktions-Preise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Auseinandersetzungen nach den allegirten Gesetzen und bei Abfindungen der Berechtigten in Rente für den Zeitraum von Martini 1841 bis dahin 1842 den Entschädigungs-Berechnungen zum Grunde gelegt werden müssen, zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2ten Januar 1842.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen weißer (der Preußische Scheffel)			Weitzen gelber			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau, Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz und Wartenberg.	2	7	1	1	20	—	1	6	10	—	29	—	—	20	5	—	21	—	4	26	—
Brieg, für den Brieger Kreis.	—	—	—	1	16	—	1	4	5	—	27	—	—	18	—	—	18	1	3	8	8
Bunzlau, für den Bunzlauer Kreis.	1	28	—	1	26	11	1	6	6	1	—	9	—	20	1	—	20	3	4	8	11
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterberg und Nimptsch.	—	—	—	1	22	8	1	7	8	—	28	3	—	20	4	—	16	4	3	24	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kreis.	—	—	—	1	22	8	1	4	9	—	29	1	—	20	1	—	21	1	3	12	7
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—		2	—	9	1	7	1	1	4	6	—	21	8	—	18	8	4	14	7
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	1	21	2	1	3	10	—	28	—	—	18	11	—	18	8	3	8	10
Goldberg, für den Goldberger Kreis.	—	—	—	1	23	2	1	4	8	—	29	7	—	21	1	—	20	—	3	27	6
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	1	22	—	1	5	2	—	28	10	—	20	9	—	21	3	4	2	8
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg und Schönau.	1	29	4	1	27	2	1	7	3	—	29	6	—	19	4	—	17	5	3	27	[illegible]

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer rtlr.	sgr.	pf.	Weizen gelber rtlr.	sgr.	pf.	Roggen. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer. rtlr.	sgr.	pf.	Heu der Preuß. Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtlr.	sgr.	pf.
	der Preußische Scheffel.																				
Jauer, für die Kreise Jauer, Striegau und Bolkenhain.	1	22	7	1	17	2	1	4	4	—	27	7	—	18	6	—	19	—	4	6	2
Landeshut. für den Landeshuter Kreis.	—	—	—	1	25	8	1	10	—	1	2	9	—	18	10	—	18	11	4	7	2
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	1	20	6	1	4	11	—	29	3	—	21	1	—	19	—	4	3	4
Löwenberg, für den Löwenberger Kreis.	1	29	—	1	22	3	1	7	1	—	29	7	—	19	3	—	21	11	4	17	1
Namslau, für den Namslauer Kreis.	—	—	—	1	18	6	1	1	4	—	26	6	—	20	6	—	16	5	3	19	1
Reichenbach, für den Reichenbacher Kreis.	1	20	10	1	17	1	1	7	9	—	28	9	—	19	11	—	18	7	5	4	—
Sagan, für den Saganer und Sprottauer Kreis.	—	—	—	1	28	3	1	7	7	1	3	1	—	21	4	—	21	5	3	22	6
Schweidnitz, für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	1	23	7	1	17	4	1	6	1	—	28	9	—	20	—	—	20	3	4	6	10
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	2	6	1	10	9	1	4	—	—	25	2	—	26	6	6	9	4
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	—	—	—	2	5	11	1	9	9	1	2	10	—	21	5	—	18	11	4	12	3

B. Bekanntmachung.

1) Die Marktpreise für Roggen an Martini 1841 von sämmtlichen Marktplätzen des Breslauer und Liegnitzer Regierungs-Departements, welche nach Anleitung des §. 74 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 festgestellt worden, und welche bei Berechnung des im Jahre 1842 zu entrichtenden Geldbetrages einer schon vor diesem Jahre nach den Grundsätzen des §. 73. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung in Roggen ausgesprochenen, jedoch in Gelde zu entrichtenden Rente dergestalt zum Grunde zu legen sind, daß $\frac{1}{10}$tel dieser Roggen-Marktpreise und $\frac{9}{10}$tel der im Jahre 1841 bezahlten Geldrente den Betrag ergeben, der im Jahre 1842 als Geldrente für jeden Preußischen Scheffel Roggen entrichtet werden muß.

2) Die Marktpreise der übrigen Getreide-Arten, so wie von Heu, Stroh und Kartoffeln an Martini 1841;

bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Breslau, den 2ten Januar 1842.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weizen weißer			Weizen gelber			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Heu der Preuß. Centner.			Stroh das Schock.			Kartoffeln der Preuß. Scheffel.		
	der Preußische Scheffel.																							
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Breslau, für die Kreise Breslau Neumarkt, Militsch, Ohlau, Oels, Strehlen, Trebnitz u. Wartenberg	2	16	5	2	9	4	1	9	1	1	1	10	—	22	1	1	—	—	7	10	5	—	14	6
Brieg. für den Brieger Kreis.	—	—	—	2	6	2	1	8	—	—	29	4	—	20	3	1	—	—	6	—	6	—	11	4
Bunzlau, für den Bunzlauer Kr.	2	8	11	2	4	7	1	3	6	—	25	5	—	18	9	—	23	—	5	24	2	—	10	6
Frankenstein, für die Kreise Frankenstein, Glatz, Habelschwerdt, Münsterber, und Nimptsch.	—	—	—	2	12	1	1	6	3	—	27	—	—	20	11	—	18	—	4	10	—	—	10	—
Gr. Glogau, für den Glogauer Kr.	—	—	—	2	10	2	1	6	6	—	27	7	—	18	6	1	—	—	6	5	4	—	12	6
Grünberg, für die Kreise Grünberg und Freystadt.	—	—	—	2	10	6	1	7	3	1	4	—	—	19	—	—	23	6	6	11	3	—	10	—
Guhrau, für den Guhrauer Kreis.	—	—	—	2	9	3	1	5	7	—	29	9	—	19	—	—	25	—	6	5	—	—	8	—
Goldberg, für den Goldberger Kr.	—	—	—	2	5	2	1	1	4	—	24	—	—	19	—	—	25	—	5	—	—	—	13	—
Haynau, für den Haynauer Kreis.	—	—	—	2	7	—	1	2	6	—	26	6	—	19	—	—	28	—	5	—	—	—	15	6
Hirschberg, für die Kreise Hirschberg u. Schönau.	2	12	—	2	2	1	1	4	4	—	25	9	—	16	8	—	22	—	4	15	—	—	11	—

Namen der Marktstädte und der dazu gehörigen Kreise.	Weitzen weißer (der Preußische Scheffel) rtlr.	sgr.	pf.	Weitzen gelber rtlr.	sgr.	pf.	Roggen. rtlr.	sgr.	pf.	Gerste. rtlr.	sgr.	pf.	Hafer. rtlr.	sgr.	pf.	Heu der Preuß. Centner. rtlr.	sgr.	pf.	Stroh das Schock rtlr.	sgr.	pf.	Kartoffeln der Preuß. Scheffel. rtlr.	sgr.	pf.
Jauer, für die Kreise Jauer, Striegau u. Bolkenhayn.	—	—	—	2	11	4	1	4	—	—	24	8	—	19	—	—	20	—	5	5	—	—	12	6
Landeshut, für den Landeshuter Kr.	—	—	—	2	10	6	1	8	6	1	—	—	—	17	2	—	21	6	5	5	—	—	15	—
Liegnitz, für die Kreise Liegnitz, Lüben, Steinau und Wohlau.	—	—	—	2	10	9	1	3	7	—	25	9	—	20	7	—	26	—	5	21	10	—	14	6
Löwenberg, für den Löwenberger Kr.	—	—	—	2	—	5	1	2	6	—	23	—	—	16	3	—	21	—	4	22	6	—	10	9
Namslau, für den Namslauer Kr.	—	—	—	2	5	—	1	4	11	1	—	1	—	23	2	—	25	8	6	1	2	—	10	—
Reichenbach, für den Reichenbacher Kr.	2	10	6	2	5	6	1	7	—	—	27	—	—	20	6	—	24	—	6	—	—	—	8	—
Sagan, für die Kreise Sagan u. Sprottau.	—	—	—	2	10	10	1	7	4	—	29	9	—	21	3	1	1	8	6	21	8	—	10	8
Schweidnitz, für die Kreise Schweidnitz und Waldenburg.	2	9	—	2	4	1	1	7	—	—	27	—	—	20	2	—	21	11	5	17	7	—	12	6
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	—	—	—	2	8	4	1	3	7	—	28	9	—	19	10	—	28	9	5	22	6	—	12	6
Görlitz, für die Kreise Görlitz, Rothenburg u. Lauban.	—	—	—	2	9	7	1	5	7	—	27	6	—	18	1	—	20	—	4	7	6	—	10	—

C. Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise von Getreide, Heu und Stroh, welche bei Renteberechnungen, bei Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nach Artikel 46 der Deklaration vom 29. Mai 1816 in dem Zeitraum von Martini 1841 bis dahin 1842 zum Grunde gelegt werden sollen, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Breslau, den 2. Januar 1842.

Königliche General-Kommission von Schlesien.

Namen der Marktstadt.	Weitzen. (der Preußische Scheffel) Rtlr.	sgr.	pf.	Roggen. Rtlr.	sgr.	pf.	Gerste Rtlr.	sgr.	pf.	Hafer. Rtlr.	sgr.	pf.	Heu der Ctr. Rtlr.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. Rtlr.	sgr.	pf.
Görlitz für die Kreise Görlitz, Rothenburg und Lauban.	2	3	9	1	8	8	1	2	9	—	20	9	—	20	2	4	17	6
Hoyerswerda, für den Hoyerswerdaer Kreis.	1	29	3	1	9	5	1	2	9	—	22	10	—	25	10	6	6	10

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Auszeichnung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11ten December v. J. dem Gerichtsschulzen Bischof zu Wahlstatt, welcher dieses Amt 32 Jahre lang lobenswerth versehen, und im Monat November v. J. sein 50jähriges Ehejubiläum gefeiert hat, das allgemeine Ehrenzeichen zu bewilligen geruht haben.

Liegnitz, den 2ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der in dem Monat December 1841 unter dem Verbot der Rückkehr von Schreiberhau, Hirschberger Kreises, aus über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesenen Vagabunden.

Landes-Verweisung.

1) Der Drahtbinder George oder Gyüro Surabin aus Divina, Herrschaft Budathin in Ungarn. — Signalement. Religion: katholisch; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Alter: 32 Jahr; Haare: braun und lang; Stirn: frei; Augenbraunen: schwärzlich, stark; Augen: braun; Nase: gewöhnlich; Mund: proportionirt und aufgeworfen; Bart: schwärzlich, sehr dünn; Zähne: gut und weiß; Kinn: klein; Gesicht: rund; Farbe: blaß und schmutzig; Statur: untersetzt; Sprache: slavonisch und gebrochen deutsch. Kennzeichen: etwas Blatternarben im Gesicht, spricht sehr viel schnell und laut.

2) Der Drahtbinder Andreas Paperściak aus Welky, Herrschaft Budathin in Ungarn. — Signalement. Religion: katholisch; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Alter: 32 Jahr; Haare: schwarz und lang; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: schwärzlich; Augen: braun und klein; Nase: sehr dick; Mund: proportionirt; Bart: sehr wenig; Zähne: vorne gut; Kinn: lang; Gesicht: länglich; Farbe: ziemlich gesund; Statur: schlank; Sprache: slavonisch und gebrochen deutsch. Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht, und am Halse unter dem Kinn verschiedene Narben von alten Geschwüren.

Belobigung.

Die zur evangel. Kirchgemeinde Wittgendorf, Sprottauer Kreises, gehörenden Dominien und Ortschaften haben durch freiwillige Sammlungen, im Betrage von 145 Rthlr., das Innere der dasigen Kirche zweckmäßig verschönern lassen, was hiermit, so wie die uneigennützige Mitwirkung des dortigen Pastor Telle, so wie des Malers Rehberg in Sprottau zu diesem Behuf, belobend von uns anerkannt wird.

Liegnitz, den 2ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Tischler Ernst Ferdinand Schob zu Berlin ist unterm 29sten December 1841 ein Patent

auf eine durch Modell dargestellte neue Art eines Verschlusses für Fensterflügel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem E. C. Th. Hoppe in Berlin ist unter dem 27sten December 1841 ein sechs hinter einander folgende Jahre und für den Umfang des Staats gültiges Patent

auf eine für Lokomotiven und Dampfmaschinen geeignete Expansions-Vorrichtung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

ertheilt worden.

Befugniß des ꝛc. Härtelt zur Anfertigung von Blitzableitern.

Dem Mechanikus August Härtelt, zur Zeit in Liegnitz wohnhaft, ist nach vorhergegangener Prüfung unterm 24sten Juni 1837 die Befugniß zur Verfertigung und Aufrichtung von Blitzableitern ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat December 1841 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Laubaner Kreis.		
Stadt Schönberg.	Mütze.	Bürgermeister.	Schönberg.
Berthelsdorf und Nieder-Berthelsdorf.	Grimmig.	Wirthschafts-Inspector.	Berthelsdorf.
	Lübener Kreis.		
Ziebendorf.	Weidt.	Tischler.	Ziebendorf.
	Kreis Landeshut.		
Hartau.	Carl Rasper.	Kretschmer.	Hartau.
	Kreis Schönau.		
Stadt Kupferberg.	Carl Schröter.	Bürgermeister.	Kupferberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 4.

Liegnitz, den 22. Januar 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück für das Jahr 1841 enthält außer dem im 86sten Amtsblattstück pro 1841 angezeigten Handels-Vertrage Nr. 2188 — unter:

Nr. 2189. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Juli 1841 über das Verhältniß der Stromschiffer zu den Befrachtern so wie zu den Empfängern der Ladungen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 6. Ertheilung der Bau-Consense auf dem platten Lande. I. P. 17,216.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei hat durch die Rescripte vom 18ten October und 15ten December v. J. hinsichtlich der Ertheilung der Bau-Consense auf dem platten Lande angeordnet:

1) daß sämmtliche Bauconsense von jetzt ab durch die Gutsherrschaften ertheilt werden sollen,
2) daß in allen Fällen, wo es sich um Ausführung von Neubauten und Anlegung oder Verlegung von Feuerstätten handelt, der Bau-Erlaubnißschein nebst erläuternder Handzeichnung dem Kreis-Landrathe vor der Aushändigung an den Bauenden vorgelegt;
3) daß der Kreis-Landrath, falls derselbe mit dem Beschluß der Gutsherrschaft einverstanden ist, dieses auf dem Bau-Erlaubnißschein durch einen einfachen Bestätigungs-Vermerk bescheinigt, und sodann an das Dominium zur Aushändigung zurückgiebt;
4) daß, sobald der Kreis-Landrath anderer Meinung ist, das ihm erforderlich Scheinende veranlaßt.

Die Dominien und Kreis-Landräthe werden hierdurch veranlaßt, hiernach zu verfahren, insbesondere wird den Kreis-Landräthen überlassen, überall, wo dieselben es für nöthig erachten, die gutachtliche Aeußerung der Bezirks-

Baubeamten zu erfordern, und werden insbesondere die Kreis-Landräthe angewiesen, gehörige Aufsicht auf die Dominien zu führen, damit etwanige Nichtbeachtungen der gesetzlichen Bestimmungen zur Sprache gebracht werden können.

Liegnitz, den 7ten Januar 1842.

Nr. 7. Qualifications-Anerkennung des Schornsteinfeger-Gesellen Müller als Schornsteinfeger-Meister. I. G. 4.

Dem Schornsteinfeger-Gesellen Wilhelm Müller aus Daubitz ist auf Grund der bestandenen Prüfung das Qualifications-Attest als Schornsteinfeger-Meister ertheilt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 7ten Januar 1842.

No 8. Die Wittwen-Pensions-Versicherung der Beamten betr. I. P 16,699.

Nachstehendes Rescript der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen: „Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19ten Juli c. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß allen Beamten freigestellt werden kann, ihren Ehefrauen bei der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse eine Pension, jedoch mindestens zu dem vorgeschriebenen Betrage von ⅕tel ihrer Besoldung — zu versichern, in welchem Falle dann der Einkauf bei der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nicht erforderlich ist.

Berlin, den 11ten August 1841.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Alvensleben.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
(gez.) v. Meding."

wird hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Liegnitz, den 10ten Januar 1842.

No 9 Constituirung der Dorfgemeinde zu Neu-Nettkau. I. P. 17,479.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten December v. J. die Constituirung der 32 ländlichen Besitzungen, welche bei Rothenburg a/O., im Grünberger Kreise, vor dem Plothow-Thore liegen und bis jetzt unter dem Namen „Rothenburger Antheil" zu dem Dorfe Polnisch Nettkow gehören, zu einer besondern Dorfgemeinde mit Corporationsrechten unter Beilegung des Namens „Neu-Nettkau" zu genehmigen geruht.

Liegnitz, den 12ten Januar 1842.

No. 10. Betreffend die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Bunzlau und Goldberg-Haynau. I P 346

Die Wiederbesetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Bunzlau und Goldberg-Haynau wird noch bis ult. Februar d. J. ausgesetzt.

Diejenigen Thierärzte, welche zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle qualificirt sind, und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Gesuche unter Beifügung der Qualifikations-Dokumente zu gedachtem Termin uns einzusenden.

Liegnitz, den 15ten Januar 1842.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiscal Reinsch von hier versetzt worden, ist das Stempel-Fiscalat für den Jurisdictions-Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Glogau dem Herrn Regierungsrath und Provinzial-Stempel-Fiscal Giseke, und die Verwaltung des Stempel-Fiscalats im Jurisdictions-Bezirk des Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor dem Herrn Regierungs-Assessor Conradi vom 1sten Januar d. J. ab übertragen worden.

Indem ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringe, bemerke ich, daß sowohl der Herr Regierungs-Rath Giseke, als der Herr Regierungs-Assessor Conradi hier Orts ihren Wohnsitz und die Dienstgeschäfte der resp. Stempel-Fiscalate bereits übernommen haben.

Breslau, den 10ten Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 12ten December v. J. (Amtsblatt Seite 329.) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge einer Bestimmung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 31sten v. Mts. die Hebestelle zu Buttlar als solche, über welche die Ausfuhr des Branntweins mit Anspruch auf die festgesetzte Steuervergütung zuläßig ist, ausscheiden soll, dagegen nachgegeben worden ist, nach Bayern und Kurhessen über die Steuerstelle zu Geisa und nach Kurhessen über die Steuerstelle zu Vacha Branntwein mit dem Anspruche auf Steuervergütung auszuführen.

Breslau, den 12ten Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß vom 1sten k. Mts. an die Zollstraße von Petersdorf in Böhmen über die preußischen Dörfer Albendorf und Bertelsdorf nach dem Nebenzollamte II in Schömberg aufgehoben wird, und dagegen vom selbigen Zeitpunkte ab die Straße von böhmisch Liebenau über preußisch Voigtsdorf nach dem Neben-Zollamte II in Schömberg eröffnet werden soll.

Breslau, den 12ten Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Chausseegeld-Erhebung auf der Straße

Nachdem die Chaussee von Cottbus über Hoyerswerda nach Dresden in der Strecke von Hoyerswerda auf Bernsdorff um 3000 Ruthen weiter fortgesetzt ist,

Ober Hoyerswerda nach Dresden.

soll für die Benutzung der letzteren in dem bei Neu-Colm erbauten Chausseehause vom 1sten Februar d. J. an das Chausseegeld nach dem Satze für ein und eine halbe Meile erhoben werden. Diese Erhebungs-Einrichtung wird hiermit zur Kunde des betheiligten Publikums gebracht.

Breslau, den 12ten Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Wöchentlicher Depositaltag.

Der Mittwoch in jeder Woche ist, wie bisher, auch in diesem Jahre zur Vornahme der Geschäfte des hiesigen Judicial- und Pupillen-Depositums und zur Annahme von Zahlungen zu demselben bestimmt.

Glogau, den 10ten Januar 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung, die Vereidung der Schiedsmänner betreffend.

Den Kreis-Justizräthen und sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird zur Nachachtung bekannt gemacht, daß nach einem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Excellenz an das Königliche Ober-Landesgericht zu Glogau vom 28sten October 1841 die Vereidung der Schiedsmänner nicht ferner nach der in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 5ten November 1833 (Ges.-S. pag. 291.) vorgeschriebenen Norm, sondern wiederum nach der Formel im §. 9. der Verordnung vom 26sten September 1832 (Breslauer Amtsblatt von 1833 pag. 30.) zu bewirken ist.

Breslau, den 14ten Januar 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Taxe

für die preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Oberschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken für das Betriebs-Jahr 1842.

№	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. pro Tonne. Sgr.	Pf.	Würfel- u. Schmiede-Kohlen. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen. Sgr.	Pf.
1	Carls Seegen bei Brzezinka	8	—	—	—	2	—
2	Przemza daselbst	8	—	—	—	1	6
3	Theodor bei Brzenskowitz	7	—	—	—	1	6
	Zum Veraschen für die Alaun-Fabrikation	—	—	—	—	—	9

№	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen.		Würfel u. Schmiede Kohlen.		Kleine Kohlen.	
		pro Tonne.					
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
4	Leopoldine daselbst	8	—	—	—	1	6
5	Stanislaus Erbstollen	7	6	—	—	1	6
6	Locomotiv zu Myslowitz	8	—	—	—	1	6
7	Berg-Seegen daselbst	8	—	—	—	1	6
8	Benno daselbst	8	—	—	—	1	6
9	Feld-Seegen daselbst	9	—	—	—	1	6
10	Siegismund daselbst	7	6	—	—	1	6
11	Gute Amalie daselbst	8	—	—	—	1	6
12	Danzig daselbst	9	—	—	—	1	6
13	Morgenroth daselbst	8	—	—	—	1	6
14	Edwin daselbst	8	—	—	—	1	6
15	Louisens Glück bei Rosdzin	8	6	—	—	3	—
16	Königs-Grube bei Chorzow	9	—	—	—	4	—
17	Florentine zu Lagiewnick	9	—	—	—	4	—
18	Neue Hedwig bei Chorzow	10	—	—	—	4	—
19	Combinirte Glück und Eugenie bei Siemianowitz für den comulativen Debit	9	8	—	—	4	—
	bei größeren Lieferungen	8	8	—	—	3	—
20	Carls Hoffnung daselbst	8	8	—	—	3	—
21	Fanny bei Michalkowitz	10	—	—	—	5	—
22	Caroline bei Byttkow	8	8	—	—	3	—
23	Maria daselbst	8	8	—	—	3	—
24	Waterloo bei Domb	9	—	—	—	3	6
25	Ferdinand bei Begutschütz	8	—	—	—	2	6
26	Beate zu Kattowitz	8	—	—	—	2	6
27	Charlotte bei Zalenze	8	—	—	—	2	—
28	Victor daselbst	8	—	—	—	2	—
29	Amanda bei Myslowitz	8	—	—	—	2	6
30	Königin Louise bei Zabrze	10	—	—	—	5	—
31	Concordia daselbst	10	—	—	—	5	—
32	Catharina zu Ruda	9	—	—	—	4	—
33	Brandenburg daselbst	9	—	—	—	4	—
34	Oscar daselbst	9	—	—	—	4	—
35	Bergfreiheit zu Bobreck	10	—	—	—	5	—
36	Combinirte Gottes-Seegen, Nanette und Antonie bei Neudorf	8	8	—	—	2	6
37	Carl bei Neudorf	8	8	—	—	2	6
38	Henriette bei Bielschowitz	8	—	—	—	2	6
39	Ottilie im Beuthner Walde	8	—	—	—	4	—
40	Fausta bei Kochlowitz vom Clara Flötz	7	8	—	—	2	6
	vom Fausta Flötz	8	—	—	—	2	6
41	Güttmannsdorf bei Kochlowitz	8	8	—	—	3	—

№	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen.		Würfel- u. Schmiede-Kohlen.		Kleine Kohlen.	
		pro Tonne.					
		Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
42	Franz zu Schwientochlowitz	10	—	—	—	4	—
43	König Saul zu Kropatschow	8	—	—	—	3	—
44	Louise im Beuthner Walde	10	—	—	—	4	—
45	Saara daselbst	10	—	—	—	4	—
46	Orzegow bei Orzegow	10	—	—	—	5	—
47	Georgine im Beuthner Walde	9	—	—	—	4	—
48	Below Seegen daselbst	9	—	—	—	4	6
49	Eintracht daselbst	9	—	—	—	4	—
50	Vorsicht daselbst	9	—	—	—	4	—
51	Martha Valeska zu Mittel-Lazisk	11	—	—	—	1	6
52	Friedericke daselbst	11	—	—	—	1	6
53	Bonaparte daselbst	11	—	—	—	1	6
54	Gott mit uns daselbst	11	—	6	—	1	6
55	Frohe Aussicht daselbst cumulativ	11	—	6	—	—	—
	ausgerechte kleine Kohlen	—	—	—	—	1	6
	für das Hüttenwerk Piela	8	—	—	—	—	—
56	Alt Glück auf daselbst	11	—	—	—	1	6
57	Burghardt bei Mokrau	11	—	—	—	2	—
58	Napoleon daselbst	11	—	—	—	2	—
59	St. Adalbert daselbst	11	—	—	—	2	6
60	Julius Hoffnung bei Orzesche	11	—	—	—	2	6
61	Ida daselbst	11	—	—	—	2	6
62	Zink daselbst	11	—	—	—	2	6
63	Leopold zu Ornontowitz	11	—	—	—	3	—
64	Poremski Wunsch daselbst	11	—	—	—	3	—
65	Friedrich zu Zawada	12	—	—	—	5	—
66	Antons Glück zu Groß-Dubensko	12	—	—	—	5	—
67	Gute Einigkeit zu Belk	12	—	—	—	5	—
68	Consolidirte Hoym zu Birtultau	20	—	15	—	10	—
69	Carolus daselbst	20	—	—	—	10	—
70	Julie zu Ridultau	20	—	—	—	10	—
71	Leo daselbst	20	—	—	—	10	—
72	Consolidirte Charlotte zu Czernitz	20	—	15	—	10	—
73	Hultschiner Gruben bei Petrzkowitz	25	—	15	—	10	—
74	Ferdinand Glück daselbst	25	—	15	—	10	—
75	Dreifaltigkeit daselbst	25	—	15	—	10	—
76	Johannes-Grube bei Koblau	25	—	15	—	10	—

Brieg, den 27sten December 1841.

Königl. Preuß. Ober-Bergamt für die Schlesischen Provinzen.

Taxe

für die preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Niederschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1842.

№	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. sgr.	Stück-Kohlen. pf.	Kleine Kohlen. sgr.	Kleine Kohlen. pf.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Christian Gottfried zu Donnerau { alte Förderung	—	—	6	—
	{ neue Förderung	19	—	9	6
2	Sophie bei Sophienau	19	—	9	6
3	Cäsar bei Reussendorf	19	—	9	—
4	Karl Gustav bei Lehmwasser	16	6	8	6
5	{ Trost bei Tannhausen	18	—	9	—
	{ Die zum Stollen-Mundloch herausgeförderten kleinen Kohlen mit	—	—	9	6
6	Weissig bei Neu-Craussendorf	20	—	9	—
7	Seegen Gottes bei Altwasser	20	—	9	—
8	Theresien Erbstollen daselbst	20	—	8	3
9	Kaspar zu Bärengrund	20	—	8	3
10	{ Dorothea zu Steingrund	19	—	9	—
	{ Die zur Stollenrösche herausgeförderten kleinen Kohlen	—	—	8	—
11	Hubert bei Reussendorf	19	—	9	—
12	Graf Hochberg bei Waldenburg	19	—	8	—
13	Louise Auguste daselbst	19	—	7	6
14	Johannes zu Weisstein	19	—	8	3
15	Christian Friedrich bei Waldenburg	19	—	8	6
16	Friedrich Ferdinand zu Ober-Waldenburg	19	—	8	6
17	Melchior zu Dittersbach	18	6	8	6
18	Julius zu Hermsdorf	—	—	8	6
19	Fuchs zu Weisstein	19	—	8	6
20	Franz Joseph zu Altwasser	20	—	8	6
21	Morgen- und Abend-Stern zu Hartau	19	—	8	6
22	Harte daselbst	19	—	8	6
23	David zu Salzbrunn { auf der Westseite	18	6	8	6
	{ auf der Ostseite	19	—	8	6
24	Frohe Ansicht und Anna am Hochwalde	18	6	8	6
25	Beste zu Schönhuth	18	6	8	6

№	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. sgr.	pf.	Kleine Kohlen. sgr.	pf.
26	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	18	6	8	6
27	Glückhilf daselbst	18	6	8	6
28	Neue Heinrich daselbst	18	6	8	6
29	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	19	—	9	—
30	Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau	19	—	9	6
31	Gotthelf daselbst	19	6	9	6
32	Neue Gabe Gottes zu Albendorf	16	—	8	—

№	B. Neuroder Revier.	Stück-Kohlen. sgr.	pf.	Schmiede-Kohlen. sgr.	pf.	Kalk-Kohlen. sgr.	pf.
33	Frischauf zu Eckersdorf	18	—	14	—	9	—
34	Johann Baptista zu Schlegel	18	—	13	—	9	—
35	Combinirte Ruben zu Buchau und Neue Ruben zu Kohlendorf auf der Südseite	16	—	10	9	7	6
	auf der Nordseite	16	—	10	9	7	—
36	Fortuna zu Ebersdorf	19	—	15	—	9	—
37	Rudolph zu Volpersdorf	19	—	15	—	9	—
38	Sophie daselbst	19	—	15	—	8	—
39	Wenzeslaus zu Hausdorf auf der Westseite	18	—	10	—	6	—
	auf der Ostseite	18	—	10	—	5	6
40	Jakob in Mölke	19	—	10	—	6	—
41	Gute Hoffnung zu Eule	17	—	10	—	5	6

Brieg, den 25sten December 1841.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Pastor Seydel zu Hertwigswaldau, Saganschen Kreises, den rothen Adlerorden der vierten Klasse allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius von Schweinitz ist nach erfolgtem Austritt aus dem Justizdienst als Regierungs-Referendarius bei der Königlichen Regierung zu Liegnitz eingetreten.

Die Rittergutsbesitzer von Oertzen auf Crobnitz und Leschke auf Mittel-Girbigsdorf sind als Polizei-Districts-Commissarien im Görlitzschen Kreise bestätigt worden.

Der bisherige Schullehrer in Fraustadt, Büttner, wurde als Schullehrer in Kottwitz, Glogauer Kreises, bestätigt;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant zu Wiesau, Knose, als Schullehrer zu Groß-Lozisch, Glogauer Kreises.

Für den nach Münster versetzten Herrn Regierungs-Rath Rinck ist der beim Königlichen Finanz-Ministerio bisher beschäftigt gewesene Herr Regierungs-Rath Daniel aus Berlin zur Provinzial-Steuer-Verwaltung von Schlesien nach Breslau versetzt worden.

Personal-Chronik.

Breslau, den 10ten Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachung
der Königlichen General-Kommission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1sten Juli bis ultimo December 1841 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

der Oekonomie-Kommissionsrath Wolff zum Regierungs- und Landes-Oekonomierath,
der Rittergutsbesitzer Pohl auf Groß-Mohnau zum Kreisverordneten im Schweidnitzer Kreise,
der Rittergutsbesitzer Rupprecht zu Ilnisch zum Kreisverordneten im Neumarktschen Kreise,
der Rittergutsbesitzer von Oppel auf Nieder-Lichtenau, und
der Schulze Liemt zu Nieder-Thiemendorf, beide zu Kreisverordneten im Laubaner Kreise,
der Gutsbesitzer Schurich zu Ober-Pfaffendorf, und
der Gutsbesitzer Hauptmann von Ludwig auf Schlauroth, beide zu Kreisverordneten im Görlitzer Kreise.

Auf Gesuch sind entlassen:

der Kreis-Justiz-Kommissarius von Wiese in Liegnitz, der Vermessungs-Revisor Länge in Reichenbach,
der Kreisverordnete Major von Gellhorn auf Schöbekirch im Neumarktschen Kreise,
der Kreisverordnete Budig auf Ober-Linda, und
der Kreisverordnete Bürgermeister Schulz zu Schönberg, beide Laubaner Kreises,
der Kreisverordnete Landesälteste Petrick auf Mittel-Sohra, und
der Kreisverordnete Polizei-Districts-Kommissarius Kläbisch auf Mittel-Girbigsdorf, beide im Görlitzer Kreise.

Gestorben ist:

der Oekonomie-Kommissarius Taddel zu Görlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat December 1841.

Im Monat December war die Witterung ungewöhnlich mild und die Feuchtigkeit der Atmosphäre gemäßiget. Frost hatte nur in sehr geringem Maaße während einiger Nächte und in den Morgen- und Abendstunden einiger Tage statt, namentlich am 16.,

17., 18., 22., 23., 24., 25., 26. und 30sten. Regnerisch war die Witterung am 4., 5., 6., 7., 10., 11. und 12ten. Schnee fehlte ganz. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Auch bei Ostwinden war die Neigung zum Frost nicht entschieden. Stürmische Luftbewegungen hatten am 10ten und 11ten statt. Der mittlere Barometerstand betrug = 27″ 8‴.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Erkrankungsfälle war mäßig, und der Verlauf der Krankheiten war gutartig. Catarrhalische und rheumatische Beschwerden und Fieber von solchen Grundlagen, Kopfreißen, Zahnreißen, Schnupfen, Catarrhe der Luftröhren, der Bronchien, auf kurze Zeit Diarrhoeen, waren vorherrschend. Auch machte sich eine Disposition zu exanthematischen Eruptionen bemerkbar. Masern, Röteln, Scharlach, waren in einzelnen Distrikten allgemein verbreitet. Der allgemeine Krankheitscharakter äußerte weder zum Nervösen noch zum Inflamatorischen eine entschiedene Tendenz.

Die Pocken kamen vor im Kreise Sagan in Puschkau bei 1, in Neu-Hammer bei 2; ferner im Kreise Görlitz bei einigen Individuen.

In Pribus stürzte am 1sten December ein Schornsteinfeger-Lehrling, welcher sich zur Belustigung der eben heimkehrenden Schulkinder auf der Schornsteinkuppe eines zweistöckigen Hauses auf den Kopf stellte, bei dem zweiten Versuche, das Gleichgewicht verlierend, zur Erde auf das Straßenpflaster und blieb auf der Stelle todt.

Eine Dienstmagd erstickte rettungslos an einem Stückchen Fleisch, welches sich zum Theil in die Luftröhre eingeklemmt hatte.

Durch unglückliches Fallen endigten zwei Personen, vier ertranken und drei fand man außerhalb ihrer Wohnungen vom Schlage gerührt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. Die catarrhalischen und rheumatischen Affectionen waren vorherrschend.

Liegnitz, den 6ten Januar 1842.

Königliche Regierung.

Schrift-Empfehlung.

In der Heymannschen Buchhandlung zu Berlin sind so eben erschienen 3 brauchbare Schulschriften:

1) K. F. W. Wanders vollständiger Aufgabeschatz für Sprachlehrer in Volksschulen, oder Aufgaben für alle Zweige des Unterrichts in der Muttersprache. 3. Heft 8 Sgr.;
2) S. Fränkels Lesebuch für den ersten Unterricht in der französischen Sprache, 2te vermehrte Auflage, in 2 Abschnitten, 5 Sgr. und 7½ Sgr.;
3) Alphabete, deutsche und englische Uebungen 2c., von Silber, 1stes Heft 10 Sgr.

Liegnitz, den 13ten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 4.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 5.

Liegnitz, den 29. Januar 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

Nr. 2227. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preuß. und der Herzoglich Braunschweigschen Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. Vom 4/9. December 1841;

Nr. 2228. die Allerhöchste Ordre vom 11ten December 1841, betreffend den Zahlungstermin der Kaufgelder im Subhastations-Verfahren in der Rhein-Provinz;

Nr. 2229. die Verordnung wegen näherer Bestimmung der im §. 5. der Kreis-Ordnung für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen vom 17ten August 1825 enthaltenen Vorschriften über die Vertretungen im Stande der Ritterschaft, vom 13ten December 1841, und

Nr. 2230. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten December 1841, betreffend die Auslegung der Declaration vom 6ten April 1839, in Ansehung der Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse über Bagatell-Objekte.

Das 2te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

Nr. 2231. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18ten December 1841, betreffend die Gültigkeit und executorische Kraft der von den General-Kommissionen und übrigen Auseinandersetzungs-Behörden bestätigten Rezesse;

Nr. 2232. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31sten December 1841, den Tarif der am Rhein und an der Mosel zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben betreffend;

Nr. 2233. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Januar 1842, wegen Abänderung der in dem Zolltarif vom 24sten October 1839, zweite Abtheilung, Artikel 25. pos. X. vorgeschriebenen Zollsätze vom eingehenden Zucker.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Publikandum. Kündigung der in der 1sten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

Unserer Bekanntmachung vom 30sten v. Mts. gemäß, sind die zur Tilgung für das erste Semester d. J. bestimmten 66,950 Rthlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen, und 16,400 Rthlr. Neumärksche Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgehabten 1sten Verloosung gezogen worden, und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Mai, und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 1sten Juli d. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Kontrole der Staats-Papiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30., baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, namentlich der Kurmärkschen, vom 1sten Mai d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1sten Juli d. J. ab, aufhört, indem nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (G.-S. Nr. 577.) die ferneren Zinsen dem Tilgungsfond zufallen; so müssen mit ersteren die zu denselben gehörigen drei Zins-Coupons Ser. I. Nr. 6, 7 und 8, welche die Zinsen vom 1sten Mai 1842 bis 1sten November 1843 umfassen und mit letzteren die zu denselben gehörigen zwei Zins-Coupons Ser. I. Nr. 7 und 8. über die Zinsen vom 1sten Juli 1842 bis dahin 1843 unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für einen jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Ueber den Kapitalwerth der betreffenden Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen muß für jede dieser beiden Schuldengattungen auf einem besonderen Blatte quittirt werden und sind in die diesfälligen Quittungen die Schuldverschreibungen einzeln mit Litter, Nummer und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl der unentgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons aufzunehmen.

Da übrigens wir so wenig, als die Kontrole der Staats-Papiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern solcher gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben, in Korrespondenz treten können, so müssen wir denselben überlassen, diese Effecten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weiteren Beförderung an die Kontrole der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 6ten Januar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung.

Bei dem Kriegs-Ministerium gehen fortwährend so viele Gesuche von Kaufleuten, Handwerkern und Lieferanten um Ertheilung von Aufträgen zu Arbeiten und Lieferungen für die Armee ein, daß sich dasselbe veranlaßt findet, hierdurch öffentlich bekannt zu machen, daß Aufträge gedachter Art von dem Kriegs-Ministerium in der Regel nicht ertheilt wer-

den, vielmehr, soweit die Beschaffung der Bekleidungsgegenstände nicht den Truppen überlassen ist, von den Provinzial-Militair-Administrations-Behörden — den Intendanturen — ausgehen, welche die abzuhaltenden Submissions- und Licitations-Termine durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß bringen, wodurch jeder, der an dergleichen Lieferungen Theil zu nehmen wünscht, Gelegenheit dazu erhält.

Die Lieferung des zur Bekleidung der Armee erforderlichen Tuches wird zwar von dem Militair-Oekonomie-Departement veranlaßt, es werden jedoch bereits so viele, seit langer Zeit als zuverlässig bekannte Fabriken in allen Provinzen hiermit beschäftigt, daß die Annahme noch mehrerer unzulässig ist.

Das gewerbtreibende Publikum wird hieraus entnehmen, daß es von keinem Erfolge sein kann, Gesuche der Art an das Kriegs-Ministerium direkt zu richten, daß es ihm vielmehr nur überlassen bleiben muß, sich mit seinen Anträgen an jene genannte Behörden oder Truppentheile zu wenden.

Berlin, den 16ten December 1841.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.
(gez.) v. Cosel. v. Döring.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11. Die Grenzen des Ressorts der Stadtverordneten betr. I. P. 1411.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern und der Polizei:
„In mehreren Fällen ist zeither bemerkt worden, daß die Stadtverordneten in Angelegenheiten, in welchen sie sich mit ihren Beschwerden und Anträgen an den Magistrat hätten wenden sollen, sich an das Ministerium oder auch unmittelbar an Seine Majestät den König gewendet haben. Es ist daher nothwendig, sie über die Grenzen ihres Ressorts aufzuklären, welches die Königl. Regierung vermittelst der Bekanntmachung gegenwärtiger Circular-Verfügung durch Ihr Amtsblatt bewirken möge.

Nach den beiden Städteordnungen ist der Magistrat die alleinige ausführende Behörde. Beschließen daher die Stadtverordneten irgend einen Gegenstand, welcher ihrer Wirksamkeit gesetzlich angehört, zum Gegenstande einer Beschwerde bei den Staatsbehörden und bei Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst selbst zu machen, so steht es ihnen nicht zu, diesen Beschluß selbst auszuführen, vielmehr müssen sie sich mit dem Antrage, sich dem Interesse der Stadt anzunehmen, an den Magistrat wenden. Dieser hat sodann entweder ihrem Beschlusse, wenn er solchen wohl begründet findet, Folge zu geben oder sie motivirt zu bescheiden, aus welchen Gründen er ihren Antrag oder ihre Beschwerde höhern Orts nicht befürworten könne.

Es versteht sich von selbst, daß eine Ausnahme von dieser Regel dann stattfindet, wenn die Stadtverordneten sich über den Magistrat selbst zu beschweren haben, in welchem Falle die Verwendung an die höhere Behörde §. 188. der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 ausdrücklich nachgelassen ist, in Orten, wo die

revidirte Städte-Ordnung gilt, aber der Natur der Sache nach ebenso unbedenklich erfolgen kann.

Diese Verwendung ist daher auch dann zulässig, wenn der Magistrat einem von den Stadtverordneten im Interesse der Stadtgemeine gemachten Antrage Folge zu geben sich weigert.

Wenn in andern Fällen die Stadtverordneten sich unmittelbar und mit Umgehung des Magistrats an die Königliche Regierung wenden, möge dieselbe, wenn nicht etwa besondere Gründe ein schleuniges Einschreiten nothwendig machen, die Vorstellungen lediglich an die Magisträte abgeben und die Stadtverordneten durch Kanzlei-Notiz hiervon benachrichtigen.

Berlin, den 10ten Januar 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow."

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.
Liegnitz, den 22sten Januar 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Am hiesigen Königl. katholischen Schullehrer-Seminar wird die diesjährige Präparanden-Prüfung den 21sten und 22sten März abgehalten werden. Diejenigen jungen Leute, welche die Aufnahme nachsuchen, haben sich demnach Sonntag den 20sten März Nachmittags von 3 Uhr an bei dem unterzeichneten Direktor zu melden, nachdem sie spätestens bis zum 13ten März folgende Zeugnisse eingesendet:

1) einen Lebenslauf mit umständlicher Angabe der Art, wie sie vorgebildet worden;
2) das Taufzeugniß;
3) ein Zeugniß vom Ortspfarrer und Schullehrer über Fleiß und sittliche Führung,
4) ein Prüfungszeugniß vom Kreis-Schulen-Inspektor,
5) ein Zeugniß vom Kreis-Physikus über Gesundheitszustand und Körperbeschaffenheit,
6) ein Zeugniß über die während der beiden letzten Jahre geschehene Nachimpfung,
7) eine Bescheinigung von den Eltern oder dem Vormunde, daß während der Seminarzeit für den nöthigen Unterhalt des Aufgenommenen gesorgt, auch beim Eintritte desselben in die Anstalt sogleich die Summe von circa 24 Rthlr. auf Kost und Bücher eingezahlt werden solle.

Breslau, den 3ten Januar 1842.

Der Seminar-Direktor. Barthel.

Bekanntmachung.

Von dem unterzeichneten Land- und Stadtgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß bei demselben die Termine zur Untersuchung und Entscheidung der einfachen Holzdiebstähle und andern Forst- und Hütungs-Contraventionen pro anno 1842, und zwar:

I. Für den Verwaltungsbezirk des Herrn Oberförsters Opitz:

A. für die Forstbegänge Neustadt, Kühnigt und Bergen auf
den 2ten März,
den 1sten Juni,
den 31sten August,
den 21sten November;

B. für die Forstbegänge Riegel und Bluno auf
den 3ten März,
den 2ten Juni,
den 1sten September,
den 24sten November;

II. für den Verwaltungsbezirk des Herrn Oberförsters Schnabel, auf
den 9ten März,
den 8ten Juni,
den 7ten September,
den 26sten November.

jedesmal Vormittags 9 Uhr, an Gerichtsstelle angesetzt worden sind.

Hoyerswerda, den 19ten Januar 1842.

Königl. Preuß. Land- und Stadt-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der Besitzer von Wittgendorf, Freiherr von Senden, ist als Kreis-Deputirter des Goldberg-Haynauer Kreises bestätigt worden.

Für den Laubaner Kreis sind

a. der Kreis-Deputirte Graf von Löben auf Nieder-Rudelsdorf,
b. der Freiherr von Rechenberg auf Nieder-Halbendorf,
c. der Rittergutsbesitzer von Oppell auf Nieder-Lichtenau,
d. der Rittergutsbesitzer Lieutenant Gäbel auf Nieder-Langenöls,

als Polizei-Distrikts-Commissarien bestellt worden.

Der zeitherige Schuladjuvant zu Pombsen, Frenzel, wurde als Schullehrer in Hinter-Mochau, Jauerschen Kreises, bestätigt;

desgleichen der bisherige Schuladjuvant zu Weishölz, Maywald, als Schullehrer zu Ebersdorf, Sprottauer Kreises.

Der bisherige Kämmerei-Kassen-Assistent Wiesner in Landeshut ist zum besoldeten Rathmann und Kämmerer zu Schömberg bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwe[...]

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie [...]

für den Mona[...]

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerste pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbsen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirse pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gr[...] pr. [...] rtl.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1	6	3	3	17	6	—	—	—	2
2.	Bunzlau.	2	10	8	1	3	11	—	25	8	—	18	9	1	6	3	2	29	—	—	—	—	3
3.	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
4.	Glogau.	2	10	9	1	8	3	—	26	2	—	18	11	1	9	—	1	12	7	1	10	11	4
5.	Görlitz.	2	12	8	1	5	—	—	26	6	—	18	2	1	11	—	3	22	6	1	15	—	3
6.	Grünberg.	2	13	4	1	7	5	—	27	6	—	19	1	1	9	—	1	22	6	1	1	3	3
7.	Haynau.	2	6	6	1	3	9	—	26	—	—	20	—	1	4	6	3	12	—	—	—	—	2
8.	Hirschberg.	2	17	—	1	8	7	—	29	—	—	17	5	1	2	6	4	8	—	—	—	—	6
9.	Hoyerswerda.	2	13	11	1	4	1	—	26	2	—	20	8	—	—	—	1	21	3	1	2	6	2
10.	Jauer.	2	11	5	1	4	5	—	24	5	—	19	—	1	7	—	4	—	—	—	—	—	4
11.	Landeshut.	2	11	9	1	9	8	1	—	6	—	18	3	1	15	—	4	—	—	2	24	—	6
12.	Lauban.	2	7	10	1	5	6	—	26	6	—	18	9	1	13	9	3	22	6	—	—	—	3
13.	Liegnitz.	2	9	—	1	5	10	—	26	7	—	21	—	1	5	6	4	10	5	—	—	—	4
14.	Löwenberg.	2	1	3	1	1	9	—	23	6	—	16	—	1	7	—	3	10	—	—	—	—	3
15.	Lüben.	2	7	7	1	5	2	—	25	10	—	20	—	1	5	—	4	10	—	—	—	—	4
16.	Polkwitz.	2	11	8	1	5	8	—	29	—	—	19	—	1	16	—	3	14	—	—	—	—	3
17.	Sagan.	2	11	3	1	7	6	—	29	3	—	20	4	1	10	—	4	3	9	—	—	—	3
18.	Schmiedeberg	2	12	—	1	9	—	—	26	9	—	17	—	1	16	—	3	13	—	—	—	—	5
19.	Schönau	2	14	—	1	7	—	—	26	7	—	18	5	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	12	2	1	6	9	—	27	—	—	19	3	1	8	1	3	6	4	—	20	9	3
	Summa	42	13	11	21	19	8	16	2	11	12	—	—	23	1	10	60	25	4	8	14	6	73
	durch Fraktion	2	10	9	1	6	—	—	26	10	—	18	11	1	8	5	3	11	5	1	12	6	8
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	8	—	1	5	8	—	23	10	—	18	10	1	9	10	3	11	10	1	11	9	3
	mithin gegen) mehr	—	2	9	—	—	4	—	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—
	dieselben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	5	—	—	—	—

ung

...rigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

...cember 1841.

...ualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
...rütze		Kartoffeln			Butter		Rind-Fleisch.		Hammel-Fleisch.		Schwein-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
...Sch.		pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
5	—	—	11	—	5	3	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	8	5	—	—	4	20	—	—	25	—	6	22	6
1	—	—	10	6	4	11	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	—	23	—	5	27	6
20	—	—	10	8	6	—	1	6	2	—	2	6	1	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	—	—	11	10	5	4	2	6	2	5	2	11	2	—	—	10	4	9	6	22	6	4	15	—	1	—	7	6	10	2
7	6	—	10	—	5	3	2	6	3	—	3	—	2	—	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	—	20	—	4	7	6
15	—	—	9	6	5	9	2	6	2	6	3	—	2	—	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	28	8	5	29	10
24	—	—	16	—	5	6	1	9	2	—	2	6	1	4	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	28	—	5	—	—
12	—	—	10	—	4	6	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	4	—	5	—	—	3	10	—	—	24	—	5	—	—
4	—	—	12	6	5	—	2	8	2	6	2	6	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	6	—	28	9	5	22	6
24	—	—	12	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	23	6	5	2	6
10	—	—	15	—	4	3	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	3	—	3	15	—	2	10	—	—	22	6	5	15	—
15	—	—	8	—	5	3	2	6	2	6	2	9	1	9	—	11	3	9	5	5	—	3	10	6	—	18	9	4	21	3
20	6	—	15	5	5	5	2	6	2	6	3	—	2	—	—	8	5	—	5	20	—	4	20	—	—	27	—	5	28	6
6	—	—	10	6	4	5	2	—	2	3	2	6	1	6	1	—	4	—	6	7	6	5	25	—	—	22	—	4	25	—
2	—	—	13	—	5	6	2	—	2	—	2	6	1	8	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	—	27	2	5	27	6
28	—	—	9	6	5	7	1	9	2	—	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	6	—	10	8	6	6	2	—	2	—	3	—	1	9	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	27	6	6	22	6
19	—	—	11	—	4	6	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	6	—	4	6	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	10	—	3	7	6	—	22	10	3	23	—
10	1	—	9	7	4	10	1	9	2	—	2	6	1	6	—	11	2	3	8	10	—	1	21	3	1	—	7	6	1	3
5	6	7	12	8	101	6	42	2	45	2	54	8	31	7	16	—	72	9	76	3	9	60	20	—	14	4	10	93	16	6
6	—	—	11	2	5	—	2	1	2	3	2	9	1	7	—	10	3	8	4	22	9	3	23	9	—	25	—	5	15	1
8	9	—	10	10	5	2	2	1	2	3	2	9	1	8	—	10	3	8	4	22	1	3	23	7	—	24	9	5	12	8
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2	—	—	3	—	2	5
1	9	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Verdienstliches.

Der im Jahre 1839—40 an der evangelischen Kirche zu Schönbrunn, Laubanschen Kreises, zur Ausführung gekommene Reparaturbau hat mit Ausschluß der für die herrschaftlichen Logen von Schönbrunn und Kuhnau erforderlichen und von diesen Dominien selbst bestrittenen Kosten, so wie außer den von den Gemeinden geleisteten Hand- und Spanndiensten, einen Gesammtbetrag von 1738 Rthlr. 28 Sgr. erfordert, welcher von den verpflichteten Dominien und Gemeinden ohne alle Weiterung bereitwillig aufgebracht worden ist und wodurch alle Betheiligte sich Anspruch auf eine belobigende Anerkennung erworben haben.

Verdienstliches.

Die Kirchgemeinde Förstgen, Rothenburger Kreises, die vor einigen Jahren auf Reparaturen der Kirche, Pfarr- und Schulgebäude nach ihren Vermögensverhältnissen bedeutende Summen verwendet hat, hat abermals durch freiwillige Beiträge zur Instandsetzung der Orgel 135 Rthlr. und zur innern Verbesserung und Verschönerung der Kirche 100 Rthlr. aufgebracht. Wir bringen gern diese Aeußerungen eines kirchlichen Sinnes belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 17. Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirung.

Dem Uhrmacher Karl Grawert zu Berlin ist unterm 20sten Januar 1842 ein Patent

auf ein Echappement, so wie es durch Modell erläutert worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5. und das Verzeichniß der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 6.

Liegnitz, den 5. Februar 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12. Die Ablieferung der Duplikate der Kirchenbücher betreffend. I. C. 452.

Die in unserem Circulare an sämmtliche Superintendenten und Erzpriester vom 14ten März 1839 wegen der Ablieferung der Duplicate der Kirchenbücher enthaltene Anordnung ist höheren Orts dahin abgeändert worden, daß diese Duplicate nicht an das Gericht des Orts wo der Pfarrer wohnt, sondern wo die Pfarrkirche belegen, abzuliefern sind. Hiernach haben sich sämmtliche Geistliche unseres Regierungs-Bezirks zu achten.

Liegnitz, den 19ten Januar 1842.

No. 13. Die Beschäl-Stationen pro 1842 betr. I. G. 446.

Für das laufende Jahr werden im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk Beschäl-Stationen:

1)	zu Schlanphoff, Kreis Liegnitz, mit		3	Beschälern,
2)	= Seedorf,	= = ...	3	=
3)	= Nieder-Thomaswaldau, Kreis Bunzlau, mit		2	=
4)	= Hennersdorf,	= Görlitz, mit	2	=
5)	= Neusalz,	= Freystadt, mit	2	=
6)	= Kosiadel,	= Glogau, mit	3	=
7)	= Burkau,	= = =	3	=
8)	= Baunau,	= = =	3	=
9)	= Seebnitz,	= Lüben, mit	2	=
10)	= Saabor,	= Grünberg, mit	3	=
11)	= Wichelsdorf,	= Sprottau, mit	2	=

errichtet werden.

Hiernach treten in die Stelle der Beschäl-Stationen Carolath und Kosel, nach dem vorjährigen Verzeichnisse sub No. 6 und 9., die Stationen Neusalz und Baunau.

Bei der Bedeckung werden die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 22sten September 1840 streng zur Anwendung gebracht und in den von der Beschäl-Seuche bedrohten Kreisen nur solche Stuten zur Deckung zugelassen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre durch ein nicht über 4 Tage altes Attest eines approbirten Thierarztes für gesund erklärt worden sind.

Hierauf, so wie im Allgemeinen auf den Inhalt des gedachten Gesetzes, wird das betheiligte Publikum ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig empfehlen wir abermals die sorgfältigste Abwartung der Nachsprünge, so wie die zweckmäßigste Behandlung der Zuchtstuten während der Tragezeit, damit nicht so viele derselben güste bleiben oder verwerfen.

Liegnitz, den 26sten Januar 1842.

No. 14. Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens betr. I. P. 961.

Nachdem die von dem 6ten westphälischen Provinzial-Landtage wegen Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens beantragte Verordnung in dem Landtags-Abschiede vom 6ten August v. J. wegen ihrer Zweckmäßigkeit als sittenpolizeiliche Maaßregel überhaupt die allerhöchste Genehmigung erhalten hat, deren Anwendung mithin auch in andern Provinzen zulässig und angemessen erscheint, so wird in Gemäßheit des Rescripts des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 24sten v. Mts. und Js. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Ortspolizei-Behörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuo Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Rthlr. genommen und bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten mit Entziehung der Gewerbs-Concession bestraft werden sollen;
2) daß da, wo ein Bedürfniß guten Bieres bemerkbar wird, und ein solches im Bereiche ist, den Schankwirthen von der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt werden mag, solches jederzeit zum Ausschenken bereit zu halten, widrigenfalls, wenn darüber daß dies von ihnen nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde, sie die Versagung der Concessions-Verlängerung zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 29sten Januar 1842.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung.

Behufs besserer Kontrolle der Mahl- und Schlachtsteuer zu Grüneberg ist es nothwendig geworden, theilweise die in den innern Stadtbezirk von Grüneberg führenden und mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen einzuhaltenden Wege, anders zu reguliren, und durch 12 Tafeln zu bezeichnen, welche an der Grenze des steuerpflichtigen Stadtbezirks aufgestellt und auf welchen die von da an bis zu dem Steueramte mit mahl- und

schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen einzuhaltende Wege wie folgt vorgeschrieben sind, nämlich:

Steuerstraße

längs der Lawaldauer Straße über den Holzmarkt, alten Topfmarkt, durchs Neuthor, die Buttergasse, bei der Hauptwache vorbei, zum Steuer-Amt auf dem Markt.

1) Von Lawaldau und Drentkau.

Steuerstraße

für den Besitzer der Brandschen Mühle zur Einbringung seiner Mühlen-Fabrikate: längs des Drentkauer Weges und der Breiten-Gasse, über den Grünzeug- und den alten Topfmarkt, durchs Neuthor, die Buttergasse, bei der Hauptwache vorbei, zum Steuer-Amt auf dem Markt.

2) Von der Brandschen Mühle.

Steuerstraße

längs der Heinersdorfer Straße, Breitengasse, über den Grünzeug- und den alten Topfmarkt, durchs Neuthor, die Buttergasse, bei der Hauptwache vorbei, zum Steuer-Amt auf dem Markt.

3) Von Klein-Heinersdorf.

Steuerstraße

längs des Ochel-Hermsdorfer Weges, der Heinersdorfer Straße, Breitengasse über den Grünzeug- und den alten Topfmarkt, durchs Neuthor, die Buttergasse, bei der Hauptwache vorbei, zum Steuer-Amt auf dem Markt.

4) Von Ochel-Hermsdorf und aus der Einsiedelbach-Mühle.

Steuerstraße

längs der Schweinitzer Straße, Obergasse, durchs Oberthor, in der geraden Richtung zum Markt und links zum Steuer-Amt.

5) Von Wittgenau und Schloin.

Steuerstraße

längs der Berliner Straße, der Obergasse, durchs Oberthor, in gerader Richtung zum Markt und links zum Steuer-Amt.

6) Von Mestiche.

Steuerstraße

für Mühlen-Fabrikate aus den städtischen Mühlen längs der Mühlen- und Krautgasse nach dem Oberthor, in gerader Richtung zum Markt und links zum Steuer-Amt.

7) Aus den städtischen Mühlen.

Steuerstraße

längs der Schertendorfer Straße, durch die Niedergasse, das Niederthor, die Niederthorgasse und rechts zum Steuer-Amt auf dem Markt.

8) Von Schertendorf.

Steuerstraße

längs des Lansitzer Weges, durch die Niedergasse, das Niederthor, die Niederthorgasse und rechts zum Steuer-Amt auf dem Markt.

9) Von Lansitz rc.

Steuerstraße

längs der Züllichauer Straße, über den Strohmarkt, beim Grünenbaum rechts durch die Niedergasse, das Niederthor, die Niederthorgasse und rechts zum Steuer-Amt auf dem Markt.

10) Von Kuchnau rc.

Steuerstraße

längs des Prittager Weges und der Züllichauer Straße, über den Strohmarkt, beim Grünenbaum rechts durch die Niedergasse, das Niederthor, die Niederthorgasse und rechts zum Steuer-Amt auf dem Markt.

11) Von Prittag rc.

12) Von Polnisch-Kessel x.

Steuerstraße

längs der Polnisch-Kesseler Straße, über den Strohmarkt, beim Grünenbaum rechts durch die Niedergasse, das Niederthor, die Niederthorgasse und rechts zum Steuer-Amt auf dem Markt.

Das steuerpflichtige Publikum wird von dieser Abänderung der §§. 5. 6. des Regulativs für Grüneberg vom 28sten September 1833 mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß jede Abweichung von diesen Straßen, beim Einbringen steuerpflichtiger Gegenstände, nach §. 15 d. des Gesetzes vom 30sten Mai 1820 mit der Defraudations-Strafe zu belegen ist.

Breslau, den 27sten Januar 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Nach Anzeige der Königl. Direktion ist das Korrektionshaus in Schweidnitz durch die erfolgten Einlieferungen schon über den Etat besetzt. Die Amtsblatt Bekanntmachung vom 21sten December 1841 wird daher dahin modificirt, daß

1) die Untersuchungs-Gerichte in Jauer und Brieg alle ihre Zuchthaus-Condemnaten immer in die am Orte befindliche Strafanstalt liefern;

2) die ferneren Einlieferungen in das Correctionshaus in Schweidnitz — mit Ausnahme der schon eingeleiteten — vorläufig bis zum 1sten März d. J. aufhören, bis dahin alle Zuchthaus-Condemnaten in die Strafanstalten in Jauer und Brieg gewiesen werden. Dann tritt die Verordnung vom 21sten December v. J. wieder in Kraft, jedoch ist wegen der Aufnahme vorher bei der Correctionshaus-Direction anzufragen, und wenn sie nicht erfolgen kann, so müssen die Verurtheilten nach Jauer oder Brieg gewiesen werden.

Breslau, den 26sten Januar 1842.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den Land- und Stadtrichter Klein zu Bolkenhayn zum Kreis-Justizrath für den Kreis Bolkenhayn zu ernennen.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Kornek ist zum Justiz-Kommissarius für die Gerichte des Görlitzer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Görlitz, und zum Notarius im Departement des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Glogau; desgleichen

der bisherige Oberlandes-Gerichts-Referendarius Babel zu Breslau zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Bolkenhayner Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bolkenhayn, bestellt worden.

Der bisherige Oberlandes-Gerichts-Auskultator Kuhnt ist nach erfolgtem Austritt aus dem Justizdienst als Referendarius bei der Königl. Regierung zu Liegnitz eingetreten.

Der Gasthofs-Besitzer Jüngling zu Lüben ist zum unbesoldeten Rathmann daselbst gewählt und bestätigt worden.

Daß dem außerordentlichen Oberlehrer am Gymnasio zu Hirschberg Dr. Schubarth bei seinem in Gemäßheit eigenen Wunsches stattfindenden Verbleiben in seinem bisherigen Wirkungskreise an der gedachten Anstalt von dem Königlichen hohen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Titel und Rang eines „Königlichen Professors" belassen worden, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 17ten Januar 1842.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachweisung

derjenigen Bau-Conducteure und Bau-Zöglinge, welche im Laufe des Jahres 1841 im Liegnitzschen Regierungs-Bezirk beschäftigt gewesen sind.

I. Bau-Conducteure.

1) Carl Sigismund Moritz Witte zu Tschiefer, alte Fähre bei Neusalz.
2) Paul Leopold Ulmann zu Neusalz.
3) Christian Gottlieb Schirmer zu Liegnitz.
4) Herrmann Walter Voigt zu Neusalz.
5) Ernst Theodor Helle zu Liegnitz.
6) Johann Gottlieb Pohl zu Görlitz.
7) Carl Friedrich Ludewig zu Bunzlau.
8) Guido Wilhelm Eugen Schwarz zu Warmbrunn.
9) Vollmar Gustav Wollenhaupt zu Glogau.

II. Bau-Zöglinge.

10) Ernst Gustav Julius Geyer zu Grünberg.
11) Ludwig Volkmann zu Muskau.

Liegnitz, den 28sten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

derjenigen Feldmesser, welche im Liegnitzschen Regierungs-Bezirke während des Jahres 1841 beschäftigt gewesen sind.

1) Carl Wilhelm Gurlt zu Deutsch-Wartenberg.
2) Johann Vertraugott Brieger zu Grünberg.
3) Eduard Adolf Wilhelm Fabricius zu Rothenburg O/L., ist Vermessungs-Revisor.

5) Melchior Benjamin Seiffert zu Goldberg.
5) August Wilhelm Wäge zu Görlitz, ist Vermessungs-Revisor.
6) Johann Heinrich Mietke zu Cottbus.
7) Carl v. Möllendorf zu Löwenberg.
8) Carl Mausolf zu Sagan, ist Vermessungs-Revisor.
9) Carl Ferdinand Pilz zu Liegnitz, ist Vermessungs-Revisor.
10) Gottfried Rieger zu Sprottau.
11) Heinrich Eduard Kieß zu Sprottau.
12) Julius Erdmann Möbius zu Steinau, ist Vermessungs-Revisor.
13) Carl Friedrich Neumann zu Liegnitz.
14) Ludwig Koch zu Freystadt.
15) Gustav Julius Bruchmann zu Liegnitz, wohnt jetzt im Großherzogthum Posen.
16) Anton Paar zu Liegnitz.

Liegnitz, den 22sten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem Gerber Julius Rocholl zu Kasbach, im Kreise Neuwied, Regierungs-Bezirk Koblenz, ist unter dem 23sten Januar 1842 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich erkannten Zusatz zur Lohe beim Gerben des lohgaaren Leders

für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann G. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 22sten Januar 1842 ein Patent

1) auf eine mechanische Vorrichtung zum Zertheilen von Flachs, Hanf und anderen faserigen Materialien, so wie
2) auf eine mechanische Vorrichtung, um Baumwollengarn mit feinen Bändchen aus obigen Materialien zu überziehen,

auf fünf Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Vermächtnisse.

Die verwittwete Raths-Registrator Dunckel geborne Berger zu Glogau hat ein Kapital von 100 Rthlr. der evangelisch-lutherischen Kirche daselbst legirt, deren Zinsen jährlich zur Bekleidung eines armen Confirmanden verwendet werden sollen.

(Hierbei ein Öffentlicher Anzeiger No. 6.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 7.

Liegnitz, den 12. Februar 1842.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 3te Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1842 enthält unter:

Nr. 2234. die Genehmigungs = Urkunde der Zusatz = Artikel XIV. und XV. zur Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831, d. d. den 8ten October 1841;

Nr. 2235. die Verordnung in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städte-Ordnung vom 19ten November 1808 beliehenen Städten der Provinz Preußen, d. d. den 18ten December 1841; und die Allerhöchsten Cabinets-Ordres:

Nr. 2236. vom 4ten Januar d. J. die Erhöhung der Salzpreise in den Kreisen Schleusingen und Ziegenrück betreffend, und

Nr. 2237. vom 5ten desselben Monats, betreffend die Ausbringung eines Präklusiv = Termins zur Einlösung der älteren Kur- und Neumärkschen Zins = Coupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

Verordnungen von Staats = Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der in den Nummern 23., 24., 25 und 26. der vorjährigen Gesetzsammlung publicirten Staatsverträge vom 18ten und 19ten Oktober, 13ten November und 11ten, 16ten und 17ten December v. J. sind vom 1sten d. Mts. ab

1) das Herzogthum Braunschweig, jedoch vorerst mit Ausnahme des Harz- und Weser-Distrikts, so wie einiger im Hannoverschen Gebiete belegenen Exclaven,
2) das Fürstenthum Lippe,
3) das Fürstenthum Pyrmont,
4) die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg, und
5) der südliche Theil des Königlich Hannoverschen Amtes Fallersleben,

in den Verband des Gesammt = Zollvereins aufgenommen worden und es tritt, nachdem die Einrichtung der Zollverwaltung in den gedachten Ländern und Gebietstheilen jetzt beendigt ist, der vertragsmäßige freie Verkehr mit denselben nunmehr in seinem ganzen Umfange ein.

Auch in Absicht der in Preußen einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnisse (Branntwein, Bier, Traubenmost und Wein und Taback) findet zwischen Preußen und den oben genannten Ländern und Gebietstheilen eine völlige Freiheit des gegenseitigen Verkehrs, mit der alleinigen Ausnahme Statt, daß in Preußen von dem aus der Kurhessischen Grafschaft Schaumburg eingehenden Bier eine Uebergangs-Abgabe von 7½ Sgr. für den Preußischen Centner erhoben wird.

Gleichzeitig mit dem Anschlusse der vorerwähnten Länder und Gebietstheile an den Zollverein sind auch folgende von dem letztern bisher ausgeschlossen gewesene Preußische Gebietstheile, nämlich:

1) die zum Regierungs-Bezirke Magdeburg gehörigen Ortschaften Wolfsburg, Hehlingen, Heßlingen und Roclum, und
2) das zum Regierungs-Bezirke Minden gehörige Amt Lügde,

in den Zollverein aufgenommen worden und es tritt demnach zwischen diesen und den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets ein völlig freier Verkehr ein.

Die in der Bekanntmachung vom 25sten Januar 1838 näher bezeichneten, zum Regierungs-Bezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften bleiben in Gemäßheit des Staatsvertrages vom 17ten December v. J. dem Hannover-Oldenburgschen Steuervereine angeschlossen und sind daher für die Dauer jenes Vertrages, in Bezug auf Zoll- und Verkehrsverhältnisse dem Auslande ferner gleich zu achten.

Berlin, den 29sten Januar 1842.

Der Finanz-Minister. (gez.) **Graf v. Alvensleben.**

Bekanntmachung.

In Bezug auf meine Amtsblatt-Erlasse vom 11. März 1828, Amtsblatt de anno 1828, Stück XII. pag. 83. und 24. December 1840, Amtsblatt de anno 1841, Stück II. pag. 5. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, wie des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6ten November pr. zu befehlen geruht haben, daß, wenn eine Parochial-Handlung von einem evangelischen Geistlichen bei einem katholischen Eingepfarrten und umgekehrt vorgenommen werden soll, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts §. 431 und 443. Tit. 11. Th. 2. und §. 130. des Anhangs dazu erforderliche Staatsgenehmigung:

1) für die evangelischen Geistlichen, nicht mehr wie zeither von dem Königlichen Konsistorio, sondern von nun an von den Herren Superintendenten, und
2) für die katholischen Geistlichen, nicht mehr von dem Königlichen Ober-Präsidio, sondern von den Herren Landräthen

ertheilt werden soll. Indem durch diese Allerhöchsten Orts getroffene Bestimmung alle früheren durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Verfügungen aufgehoben werden, bemerke ich jedoch ausdrücklich, daß dadurch in Bezug auf die Ertheilung der Konzessionen zu Haustaufen und Haustrauungen, so wie rücksichtlich der Dispensation vom dritten Aufgebote und den verfassungsmäßigen Erfordernissen der Confirmation nichts geändert wird, sondern daß derartige Gesuche nach wie vor bei den Königlichen Regierun-

gen anzubringen sind, und daß ebenmäßig auch die Ertheilung der Erlaubniß zum einmaligen Aufgebote dem Königl. Ministerio der Geistlichen Angelegenheiten vorbehalten bleibt.

Breslau, den 22sten Januar 1842.

Der Königliche wirkliche Geheime-Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15. Klassensteuer der Geistlichen und Schullehrer betreffend. II. D. 495. I. C. 441.

Nachstehendes Ministerial-Rescript:

„Es sind Zweifel darüber erhoben worden, ob und in welchem Maaße die ihres persönlichen Standes wegen von der Klassensteuer befreiten Geistlichen und Schullehrer, wenn sie außer dem Einkommen aus ihren geistlichen und Schul-Aemtern sonstiges Einkommen beziehen, zu dieser Steuer heranzuziehen sind.

Wir sehen uns veranlaßt, der Königlichen Regierung dieserhalb Folgendes zu eröffnen:

1) Der Bestimmung des §. 2d. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820 analog, wird die Befreiung von der Klassensteuer der ihres persönlichen Standes wegen dieser Steuer nicht unterliegenden Geistlichen und Schullehrer nur dann aufgehoben, wenn sie selbst oder die in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen, auf anderen als den Dotal-Grundstücken, Landwirthschaft oder aber Gewerbe betreiben.

2) Der Besitz von Häusern und Gärten außer den Dienst-Grundstücken, von Kapital- und beweglichem Vermögen, der Genuß von Renten, Geld- und Natural-Prästationen, von Einkommen aus anderen Aemtern, verpflichtet Geistliche und Schullehrer nicht zur Klassensteuer.

3) Der Besitz von Grundstücken (ohne Rücksicht auf deren Größe), welche von den Geistlichen und Schullehrern, oder von den in ihren Haushaltungen lebenden Angehörigen nicht selbst bewirthschaftet, also z. B. durch Zeitverpachtung benutzt werden, hebt die Klassensteuer-Freiheit gleichfalls nicht auf.

4) Die Steuerpflichtigkeit tritt auch dann nicht ein, wenn die selbst bewirthschafteten Grundstücke unerheblich, oder deren Benutzung von der Art ist, daß der Begriff einer selbstständigen Landwirthschaft darauf nicht Anwendung findet. Ob eine selbstständige Landwirthschaft vorhanden ist, muß in den einzelnen vorkommenden Fällen, wo darüber Zweifel Statt finden, nach den obwaltenden Verhältnissen von den Veranlagungs-Behörden beziehungsweise der Königlichen Regierung näher geprüft und festgestellt werden.

5) Als Gewerbe, deren Betrieb Geistlichen und Schullehrern die Klassensteuer-Freiheit entzieht, sind nur diejenigen anzusehen, von welchen Gewerbesteuer zu entrichten ist.

6) Steht hiernach die Klassensteuerpflichtigkeit eines Geistlichen und Schullehrers fest, so bestimmt sich das Maaß der Steuer nach den allgemeinen gesetzlichen Veranlagungs-Grundsätzen. Unvereinbar hiermit würde es sein, wenn bei der Bemessung

des Klassensteuer-Satzes steuerpflichtiger Geistlichen und Schullehrer das Einkommen aus dem geistlichen oder Schul-Amte bei der Besteuerung unberücksichtigt bliebe.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, diese Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und deren Beachtung Seitens der Klassensteuer-Veranlagung-Behörden, zu überwachen.

Berlin, den 30sten December 1841.

(gez.) von Alvensleben. (gez.) Eichhorn.

Finanz-Ministerium.

Ministerium der geistlichen Angelegenheiten.

An die Königliche Regierung zu Liegnitz."

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Liegnitz, den 25sten Januar 1842.

No. 16. Betrifft die im Cours befindlichen polnischen Courant-Münzen rc. I P 079.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einigen Kreisen unseres Verwaltungs-Bezirks auffallend viele polnische 1/3tel und 1/6tel Thaler-Stücke im Umlauf sich befinden, welche wahrscheinlich bei ihrem niedrigeren Course gegen preußisch Courant von Spekulanten eingewechselt, zum Werthe des letzteren verausgabt, und demnächst, da diese Geldstücke in öffentlichen Kassen nicht angenommen werden, wieder gegen preußisch Courant eingetauscht worden, wodurch den Besitzern ein nothwendiger Verlust entsteht.

Auch finden sich häufig nicht gewichtige Dukaten vor, deren Ausgabe gleichfalls nur mit Verlust zu bewirken ist, wenn die Besitzer sie als vollwichtig empfangen haben.

Wir finden uns deshalb veranlaßt, unter Hinweisung auf die Bekantmachung vom 27sten November 1821,

Gesetz-Sammlung 1821, S. 190.,

betreffend die Vergleichung des Werths fremder Geldsorten gegen preußisches Geld, das betheiligte Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß:

1) vollwichtigen Dukaten ein Werth von 2 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. beigelegt ist, nicht gewichtige Dukaten aber gar keinen Courswerth haben;
2) die polnischen 1/3tel Thaler-Stücke von 1765 bis 1786 den Werth von 10 Sgr., dieselben Stücke von 1807 bis 1821 aber nur den Werth von 9 Sgr. 5 Pf.;
3) die polnischen 1/6tel Thaler-Stücke bis 1786 den Werth von 4 Sgr. 9 Pf., dieselben Stücke von 1807 bis 1821 nur den Werth von 4 Sgr. 8 Pf. haben.

Im gewöhnlichen Verkehr ist Niemand verpflichtet, die gedachten Münzsorten überhaupt, keinesfalls aber höher, als zu dem hier angegebenen Courswerthe anzunehmen, wie dieselben in öffentlichen Kassen nicht in Zahluug genommen werden dürfen.

Liegnitz, den 28sten Januar 1842.

No. 17 Betreffend die Einrichtung einer Beschäl-Station in Gr.-Läswitz, Liegnitzer Kr. I G. 011

Mit Bezugnahme auf die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 26sten v. Mts.:

die Beschäl-Stationen pro 1842 betreffend,

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß auch in Groß-Läswitz, Liegnitzer Kreises, eine dergleichen Station mit 2 Beschälern errichtet worden ist.

Liegnitz, den 6ten Februar 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Die Gerichte und Justiz-Beamten unsers Departements, welche Exemplare des Geschäfts-Reglements für die Subalternen-Büreaus der Königl. Gerichte vom 3ten August v. J. zu dem ermäßigten Preise von 7½ Sgr. zu haben wünschen, haben sich deshalb an uns unter Einsendung des Betrages binnen 4 Wochen zu melden.

Glogau, den 28sten Januar 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachung, die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1841 betreffend.

Der Geschäftskreis und die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts (27 Kreise mit 1,258,562 Seelen mit Ausschluß des Militairs) hat sich im Jahre 1841, wie in den vorhergegangenen Jahren, wiederum erweitert.

Von 1329 Schiedsmännern sind 13,977 Streitigkeiten (492 mehr als im Jahre 1840) verhandelt, und davon 12,396 (403 mehr als im Jahre 1840) durch Vergleich erledigt worden.

Durch Zurücknahme der Klage sind 353 und durch Ueberweisung an den Richter 1089 abgemacht, schwebend dagegen am Schlusse des Jahres 1841 noch geblieben = 139.

Im Durchschnitt kommen auf einen Schiedsmann 9 verglichene und eine nicht verglichene Sache.

Zur Gesammtzahl der Einwohner verhält sich die Zahl aller bei den Schiedsmännern angebrachten Sachen wie 1 zu 90. und die Zahl der wirklich verglichenen wie 1 zu 101.

Die meisten Streitigkeiten haben im Jahre 1841 verglichen:

1)	der Schornsteinfegermeister Grützner zu Creutzburg von . . .	311.	= 309.
2)	= Kreis-Chirurgus Strauch zu Landeshut von	267.	= 266.
3)	= Rendant Wild zu Schweidnitz von	220.	= 215.
4)	= Rathmann Hentschel zu Neurode von	215.	= 210.
5)	= Hausbesitzer Schindler zu Breslau von	229.	= 206.
6)	= Hauptmann a. D. Carl Wilde zu Münsterberg von . .	196.	= 196.
7)	= Rathmann und Stadtkämmerer Joseph Kammler zu Frankenstein von	181.	= 175.
8)	= pensionirte Wachtmeister Platschke zu Strehlen von . .	184.	= 175.
9)	= Apotheker Neumann zu Wünschelburg von	157.	= 147.
10)	= Schiedsmann Gregor Bortilla zu Wansen von	145.	= 144.
11)	= Schiedsmann Burckert zu Görtelsdorf, Landeshuter Kreises, von	172.	= 144.
12)	= Lehrer Mrugalla zu Nieder-Kunzendorff, Creutzburger Kreises, von	131.	= 129.
13)	= Particulier Ackermann zu Breslau von	130.	= 127.
14)	= Kaufmann Cranz zu Breslau von	127.	= 124.
15)	= Schiedsmann Christian Scholz zu Trebnitz von	125.	= 121.

weshalb derselben hierdurch rühmlich gedacht wird.

Die Schiedsmänner ad 2 und 7 sind auch in den Jahren 1838, 1839 und 1840, die Schiedsmänner ad 1, 3, 4, 6 und 10 in den Jahren 1839 und 1840 und die Schiedsmänner ad 9, 14 und 15 im Jahre 1840, wegen ihrer besonderen Thätigkeit schon öffentlich belobt worden.

Breslau, den 3ten Februar 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Dem Wundarzt erster Klasse Joseph Weiß ist die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Schönau, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Tief-Hartmannsdorf, verliehen worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. Januar 1832.

1) Befördert:

der Auskultator Ludwig zum Referendarius,

der Ober-Landes-Gerichts-Assessor Kremnitz zum Rath bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Stettin,

der Kammergerichts-Assessor Jonas ist als etatsmäßiger Assessor bei dem Ober-Landes-Gericht zu Glogau angestellt worden,

der Unteroffizier Hartung ist als Bote und Executor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau, und

der Feldwebel Beyer als Bote und Executor bei dem Stadtgericht zu Beuthen und Neustädtel angestellt worden.

2) Entlassen:

dem Ober-Landesgerichts-Assessor Wehrmann ist in Veranlassung seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor, unter Vorbehalt des Rücktritts, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienst ertheilt worden,

der Referendarius Treutler ist, mit Vorbehalt seines bisherigen Ranges und Titels und Wiedereintritts, aus dem Königlichen Justizdienst auf sein Ansuchen entlassen worden.

3) Versetzt:

der Justitiarius, Ober-Landesgerichts-Assessor Seibt in letzterer Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Breslau.

4) Gestorben:

der Land- und Stadtgerichts-Sekretair und Bureau-Vorsteher Hoffmann zu Görlitz,
der Land- und Stadtgerichts-Botenmeister Hoffmann zu Görlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht: dem Kreis-Deputirten im Laubaner Kreise, Grafen von Löben auf Nieder-Rudelsdorf, die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

Dem Schlossermeister Steinbach zu Gladbach ist unter dem 27sten Januar 1842 ein Patent:

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Schnupftabacks-Rappier-Maschine,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patentirung.

Der zu Friedeberg a/O. verstorbene Porzellan-Maler Carl Wilhelm Eckart hat der dortigen Armenkasse 25 Rthlr. vermacht.

Vermächtniß.

Dem Candidaten der Theologie Paul Vorwerk, gegenwärtig zu Schmochmitz bei Liegnitz, ist die Erlaubniß gegeben worden, Privat-Unterricht als Hauslehrer zu ertheilen; desgleichen ist

dem Candidaten der Theologie Oswald Krause zu Ojas bei Liegnitz die Erlaubniß zur Fortsetzung des Privat-Unterrichts als Hauslehrer ertheilt worden.

Erlaubniß zum Privat-Unterricht als Hauslehrer.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten, Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirks. Januar 1842.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Braunau.	Lüben.	Der Syndikus v. Wiese zu Liegnitz.	Der Justizverweser Wantke zu Lüben.
2	Prinsnig.	Liegnitz.	Derselbe.	Der Justizverweser Ilgner zu Liegnitz.
3	Baudmannsdorf.	Goldberg-Haynau.	Derselbe.	Derselbe.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
4	Nieder=Schellendorf.	Goldberg=Haynau.	Justizrath Wecker zu Haynau.	Der Justizverweser Wollmann zu Haynau.
5	Ober=Hermsdorf bei Haynau.	desgl.	Derselbe.	Derselbe.
6	Reisicht, Groß= und Klein=Tschirbsdorf, Tammendorf, Birkenfleck und Nieder=Wittgendorf.	desgl.	Derselbe.	Der Justizverweser Treutler zu Haynau.
7	Ober=, Mittel= und Nieder=Bärschdorf, Nieder=Hermsdorf.	desgl.	Derselbe.	Derselbe.
8	Ober=Brockendorf.	desgl.	Kreis=Justizrath Jüngling.	Derselbe.
9	Ober= und Nieder=Panthenau, Ober= und Nieder=Doberschau, Steudnitz, List und Antheil Siegendorf.	desgl.	Justizrath Wecker zu Haynau.	Derselbe.
10	Schierau.	desgl.	Kreis=Justizrath Jüngling zu Haynau.	Derselbe.
11	Ober=Wittgendorf.	desgl.	Land= und Stadtgerichts=Assessor Liebig zu Haynau.	Derselbe.
12	Ober=Schellendorf.	desgl.	Derselbe.	Justizverweser Wollmann zu Haynau.
13	Ober=KaySerswaldau.	desgl.	Derselbe.	Derselbe.
14	Nieder=Michelsdorf.	desgl.	Derselbe.	Derselbe.
15	Pohlsdorff.	desgl.	Justizrath Wecker zu Haynau.	Derselbe.
16	Ober=Straupitz.	desgl.	Derselbe.	Derselbe.
17	Nieder=Straupitz.	desgl.	Derselbe.	Derselbe.
18	Nieder=Leysersdorf.	desgl.	Derselbe.	Justizverweser Eckard zu Goldberg.

(Hierbei ein Oeffentlicher Anzeiger No. 7.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 8.

Liegnitz, den 19. Februar 1842.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1842 enthält unter:

Nr. 2238. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Preußischen Markgrafthum Ober-Lausitz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 7ten Januar d. J.;

Nr. 2239. die Ministerial-Erklärung wegen Erneuerung der mit der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen Regierung unterm 8/22. October 1829 abgeschlossenen Durchmarsch- und Etappen-Convention. d. d. den 10. Januar d. J., und

Nr. 2240. die Verordnung wegen Aufnahme des Orts Neustadt, im Kreise Gummersbach, in den Stand der Städte. Vom 15ten desselben Monats.

Verordnungen von Staats = Behörden.

Publikandum. Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nr. 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zinsscheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekannt-

machungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31. August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zinsscheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungstermine für die pro 1842 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen betreffend.

Zur Prüfung der im Jahre 1842 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste zuzulassenden Individuen werden hierdurch folgende Termine:

am Montage den 14ten März,
am dito den 30sten Mai,
am dito den 8ten August,

festgesetzt. Die zu diesen Terminen sich stellenden Aspiranten haben nach der Vorschrift des §. 21. der Instruktion vom 21sten Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder Vormünder;
b) des Tauf-, Schul- und Moralitäts-Zeugnisses;
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung des Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus, oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten;

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anstehenden Termine bei der unterzeichneten Commission in portofreier Eingabe, sich anzumelden und sodann entweder die Vorladung zum Prüfungs-Termine, oder anderweiten Bescheid zu gewärtigen. Diejenigen, welche eine vorherige schriftliche Anmeldung, in der festgesetzten Frist, verabsäumen, und deshalb eine Vorladung nicht erhalten, werden in dem anstehenden Termine nicht zugelassen, sondern zum nächstfolgenden Prüfungstermine verwiesen.

Die Abhaltung der in Rede stehenden Prüfungen findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den festgesetzten Tagen, Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird hierbei die Bestimmung, nach welcher die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Militairdienste spätestens vor dem 1sten August desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 3ten December 1841.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.
v. Knobelsdorf. v. Woringen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Standes-Erhöhung.

Des Königs Majestät haben den Kammerherrn Wiegand Adolph von Gersdorf auf Kodersdorf mit der Bestimmnng in den Freiherrnstand zu erheben geruht, daß diese Würde auf den jedesmaligen in standesmäßiger Ehe erzeugten Nachfolger in das aus der Herrschaft Rothenburg O/L. zu errichtende Fideicommiß, in sofern derselbe zur von Gersdorfschen Familie gehört, übergehen soll.

Personal-Chronik.

Die Physikatsstelle im Kreise Bolkenhayn ist dem praktischen Arzt Dr. Karuth verliehen worden.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Förster zu Rudelstadt ist die erledigte katholische Pfarrei daselbst, und

dem zeitherigen Kreis-Vikar Türke zu Jauer die erledigte katholische Pfarrei zu Seifersdorf, Bunzlauer Kreises, verliehen worden.

Der bisherige Schuladjuvant Hoffmann ist als Schullehrer zu Brand, Görlitzer Kreises, bestätigt worden.

Der auf anderweitige sechs Jahre gewählte unbesoldete Rathmann Glatz sen. zu Löwenberg hat als solcher die Bestätigung erhalten.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Januar 1842.

Im Monat Januar hatte fast ohne Unterbrechung Winterfrost statt, der jedoch im Ganzen gemäßiget blieb und niemals die höheren Grade der Winterkälte erreichte. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war sehr gemäßiget, nur an einigen Tagen hatte Schneefall statt, und nur in sehr mäßiger Höhe war die Oberfläche der Erde mit Schnee bedeckt. Die östlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die mittlere Barometerhöhe betrug = 28″ 1‴.

Mortalität.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war günstig; die Zahl der Erkrankungen erreichte kaum das gewöhnliche Verhältniß und der Verlauf der Krankheiten war gutartig. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen, Schnupfen, leichte catarrhalische Beschwerden der Respirationsorgane, leichte Hals- und Augenentzündungen, Angina faucium, catarrhalische Diarrhoeen, Kopf- und Gesichtsreißen, rheumatische Schmerzen in den Brust- und Bauchmuskeln, catarrhalische und rheumatische Fieber. Hin und wieder steigerten sich die örtlichen Affectionen zur Inflamation; namentlich kamen bei Erwachsenen Lungenentzündungen, bei Kindern Hals- und Hirnentzündungen einigemal vor.

Der Verlauf der Fieber war im Ganzen etwas träger als in den zunächst vorangegangenen Monaten. Hin und wieder kamen auch nervöse Fieber zur Entwickelung. Pocken kamen vor: im Kreise Sagan und zwar in Freiwaldau bei 2 und in Puschkau bei 2, ferner im Kreise Hoyerswerda in Groß-Neida bei 1 Individuo.

Durch Herabstürzen von Scheuern fanden ein Gärtnersohn und ein Dienstknecht den Tod. Mit gleichem unglücklichen Ausgange fiel ein Knecht von einem beladenen Wagen.

Bei dem Fällen von Baumstämmen verloren ein Häusler und ein Einlieger das Leben.

Ein Hausknecht gerieth, während er das Wasserrad einer Fabrik aufeisete, in dasselbe und wurde zerquetscht.

Zwei Personen fand man erfroren, zwei andere vom Schlage gerührt im Freien, und ein Individuum ertrank. In keinem dieser Fälle gelang es, die Verunglückten ins Leben zurück zu rufen.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war günstig.

In einigen Kreisen kamen tolle Hunde zum Vorschein; doch ließ sich nachtheiligen Folgen vorbeugen.

Vermächtnisse und Schenkungen für Kirchen und Schulen, so wie für andere Institute.

Im Jahre 1841 wurden überhaupt an Vermächtnissen und Schenkungen im Liegnitzschen Regierungsbezirk zugewendet:

		Rthlr.	Sgr.	Pf.
1) evangelischen Kirchen	. .	5691 Rthlr.	21 Sgr.	— Pf.,
2) „ Schulen	. .	5016 „	8 „	6 „
3) katholischen Kirchen	. . .	1718 „	1 „	3 „
4) „ Schulen	. .	375 „	— „	— „
5) verschiedenen Instituten	. .	1953 „	10 „	— „
zusammen also	. .	14754 Rthlr.	5 Sgr.	9 Pf.

Liegnitz, den 6ten Februar 1842.

Königliche Regierung.

Im vorigen Jahre hat sich in Verbindung mit dem Gewerbevereine in Bunzlau eine Bürger-Unterstützungs- und Rettungs-Anstalt daselbst gebildet. Obgleich derselben bei ihrem Beginne nur ein Kapital von 140 Thalern zu Gebote stand, von denen 100 Thaler unverzinslich vorgeliehen worden, haben sich die Mittel des Vereins doch durch milde Beiträge bereits bedeutend erweitert, und der erste jetzt erschienene Bericht ihrer Wirksamkeit theilt höchst erfreuliche Resultate dieser wohlthätigen Einrichtung mit.

Belobigung.

Bei pünktlichen Rückzahlungen ist es möglich geworden, 52 gewerbfleißigen, bedürftigen Bürgern Vorschüsse im summarischen Betrage von 704 Thalern zu zahlen, und sind diese dadurch in ihrem Gewerbbetriebe wesentlich unterstützt worden. Die große Zahl der Hülfe-Suchenden, von denen 29, weil sie den statutenmäßigen Bedingungen nicht genügen konnten, zurück gewiesen werden mußten, zeigt, bei dem kurzen Bestehen der Anstalt, daß durch sie einem wesentlichen Bedürfnisse begegnet worden, und bringen wir die Ergebnisse dieses zweckmäßigen Instituts zur öffentlichen Kenntniß, welches zu Gründung ähnlicher Anstalten andern Ortes anregen möge.

Liegnitz, den 30sten Januar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Steuerrath Gottwalt zu Glogau den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Ordens-Verleihung.

In der evangelischen Kirche zu Carolath ist am Sonntag Sexagesimae a. c. die Feier des 100jährigen Jubiläi der Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes daselbst begangen worden, bei welcher Gelegenheit die dasige Kirchgemeinde sich bewogen gefunden hat, ihr Gotteshaus mit einer kostbaren Altar-, Taufstein- und Kanzel-Bekleidung, im Gesammtwerth von 60 Rthlr., freiwillig zu beschenken.

Verdienstliches.

Der Kirchvater und Freigärtner Kaethe zu Diehsa, Rothenburger Kreises, hat zum Weihnachtsfeste der dasigen Kirche eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von blauem Tuch mit gelben Borten, im Werthe von 24 Rthlr., geschenkt und damit seine Anhänglichkeit an dieses Gotteshaus von neuem bewiesen, da er früher die kleine Glocke auf eigne Kosten umgießen ließ.

Verdienstliches.

Der nachstehend näher beschriebene Weber Johann Gottlieb Wolke aus Weigsdorf in Sachsen ist von Görlitz aus unter Verbot der Rückkehr bei zweijähriger Zuchthausstrafe über die diesseitige Landesgrenze geschafft worden.

Landes-Verweisung.

Signalement des Johann Gottlieb Wolke. Religion: evangelisch; Alter: 24 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll; Haare: braun; Stirn: flach; Augenbraunen: braun; Augen: grau; Nase: stumpf; Mund: dick; Zähne: schadhaft; Bart: braun, schwach; Kinn: rund; Gesicht: gewöhnlich; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittel; besondere Kennzeichen: keine.

Verzeichniß

der im Monat Januar 1842 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Lübener Kreis.		
Mallmitz.	Rothe.	Freigutsbesitzer.	Mallmitz.
	Laubaner Kreis.		
Geibsdorf und Neukretscham.	Simmt.	Häusler und Gerichts-Aeltester.	Geibsdorff.
	Rothenburger Kreis.		
Lucknitz, Keula, Sagar mit Lug Eckerbersdorff und Brandt.	Kindler.	Schullehrer.	Keula.
	Bunzlauer Kreis.		
Eichberg und Kromnitz.	Hirsch.	Stellmacher.	Eichberg.
	Glogauer Kreis.		
Stadt Glogau, der Stadbezirk 1., 6., 12.	Drogand.	Kaufmann.	Glogau.
der Stadtbezirk 3. u. 4.	Krause.	Kaufmann und Eisenhändler.	Glogau.
der Stadtbezirk 5. u. 9.	Hofferichter.	Kaufmann und Stadt-Verordneten-Protokollführer.	Glogau.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 9.

Liegnitz, den 26. Februar 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetzsammlung für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2241 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. Januar d. J., die Anlage einer Eisenbahn von Magdeburg nach Halberstadt und nach Braunschweig betreffend;

No. 2242 den Staats-Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Braunschweig, über die Ausführung einer Eisenbahn von Magdeburg, Braunschweig, Hannover nach Minden. Vom 10. April 1841;

No. 2243 den Staats-Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig. Von demselben Tage;

No. 2244 die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 14. Januar d. J., für die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft, so wie des Statuts der letzteren. Vom 13. September 1841;

No. 2245 die Verordnung vom 16. Januar l. J., betreffend die im Herzogthum Berg vor dem Jahre 1810 entstandenen Pfandschaften.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Publikandum. Ausbringung eines Präklusiv-

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit

Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nr. 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zinsscheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31. August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zinsscheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18. Betr. die Erledigung der Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Hoyerswerda. I P 2081.

Durch die Versetzung des Kreis-Chirurgus John in die Kreis-Chirurgen-Stelle des Kreises Jauer ist die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Hoyerswerda zur Erledigung gekommen. Wir fordern deshalb diejenigen zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgenstelle qualifizirten Wundärzte 1ster Kasse, welche bei Wiederbesetzung des gedachten Postens berücksichtigt zu werden wünschen, auf, sich unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente bis zum 15ten März c. bei uns zu melden.

Liegnitz, den 5ten Februar 1842.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Herrmann Menzel hierselbst ist auf Grund der schon im Jahre 1831 bestandenen Prüfung als Feldmesser heut von uns vereidet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Die Vereidung des etc. Menzel als Feldmesser betreffend.

Liegnitz, den 9ten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

der Kaufmann Sigismund Schubert zu Liegnitz als Rathsherr;

der zeitherige Schuladjuvant Friedrich als Schullehrer zu Würchwitz und Stumberg, Glogauer Kreises.

Personal-Chronik.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Graf zu Solms und Tecklenburg hat der Gemeinde Hermsdorf, Görlitzer Kreises, mit einer Feuerspritze zum Kostenpreise von 250 Rthlr. ein Geschenk gemacht, was hierdurch belobigend bekannt gemacht wird.

Belobigung.

Liegnitz, den 18. Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die evangelische Kirch-Gemeinde Wangten, Liegnitzer Kreises, hat im verflossenen Jahre die nöthigen Beiträge zu einer Orgel-Reparatur, im Betrage von 50 Rthlr., freiwillig unter sich aufgebracht, die Confirmanden haben zu verschiedenen Zeiten, eine Taufkanne, eine Kanne zum Abendmahlsweine und ein Crucifix von Gußeisen auf den Altar geschenkt, die Wittwe Anne Rosine Schmidt geborne Kade daselbst hat ein neues Leichentuch verehrt und aus freiwilligen Beiträgen von den betreffenden Dominien und kirchlich gesinnten Gemeindegliedern ist ein Chor Posaunen angeschafft worden.

Verdienstliches.

Wir bringen dies hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 14ten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Kirch-Gemeinde zu Thommendorf, Bunzlauer Kreises, hat zur Herstellung des bei dem vor einigen Jahren daselbst stattgefundenen Kirchenbrande zerstörten Geläutes die Zahlung von 150 Rthlr. mit größter Bereitwilligkeit übernommen, und dadurch die Anschaffung von drei schönen, harmonisch tönenden Glocken möglich gemacht; auch hat dieselbe 28 Rthlr. zum Ankauf von vier neuen Posaunen hergegeben.

Verdienstliches.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																					Vik-		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	—	1	9	—	3	15	—	—	—	—	2	20	—
2.	Bunzlau.	2	14	7	1	4	3	—	25	3	—	13	9	1	6	3	2	29	—	—	—	—	3	5	—
3.	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
4.	Glogau.	2	15	11	1	8	8	—	25	11	—	19	2	1	4	7	1	12	6	1	11	—	4	10	—
5.	Görlitz.	2	16	11	1	6	9	—	26	3	—	18	2	1	11	—	3	22	6	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	16	6	1	9	1	—	27	6	—	19	3	1	9	—	1	22	6	1	1	3	3	11	—
7.	Haynau.	2	8	9	1	4	10	—	25	6	—	19	9	1	6	7	3	12	—	—	—	—	2	25	—
8.	Hirschberg.	2	14	6	1	6	—	—	27	—	—	16	9	1	1	3	4	8	—	—	—	—	5	10	—
9.	Hoyerswerda.	—	—	—	1	4	9	—	26	7	—	20	—	1	26	3	1	21	3	1	1	7	—	—	—
10.	Jauer.	2	12	3	1	5	—	—	24	3	—	19	—	1	7	—	4	—	—	—	—	—	4	20	—
11.	Landeshut.	2	13	5	1	9	2	1	—	—	—	17	—	1	15	—	4	—	—	2	24	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	17	—	1	9	—	—	26	6	—	18	9	1	13	9	3	22	6	—	—	—	3	15	—
13.	Liegnitz.	2	9	9	1	5	6	—	26	5	—	20	6	1	6	2	4	9	6	—	—	—	5	9	6
14.	Löwenberg.	2	8	10	1	5	—	—	24	—	—	16	—	1	6	—	3	10	—	—	—	—	3	5	—
15.	Lüben.	2	9	9	1	5	3	—	25	9	—	19	9	1	7	—	4	10	—	—	—	—	4	19	—
16.	Polkwitz.	2	12	6	1	8	9	—	29	—	—	19	—	1	15	—	3	16	—	—	—	—	3	10	—
17.	Sagan.	2	14	—	1	7	11	—	28	5	—	20	—	1	9	11	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	9	7	1	7	—	—	25	1	—	17	—	1	16	—	3	13	—	—	—	—	5	16	6
19.	Schönau.	2	17	6	1	18	—	—	27	—	—	18	—	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottar.	2	15	9	1	7	9	—	26	4	—	19	6	1	6	11	3	4	7	—	19	5	3	4	4
	Summa	41	17	6	22	12	8	15	27	2	11	27	4	24	27	8	60	22	1	8	12	3	71	2	4
	durch Fraktion	2	13	5	1	7	4	—	26	6	—	18	10	1	9	4	3	11	3	1	12	—	3	28	6
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	10	9	1	6	—	—	26	10	—	18	11	1	8	5	3	11	5	1	12	5	3	26	[illegible]
	mithin gegen) mehr	—	2	8	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	2	—
	dieselben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	5	—	—	—

ſung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktſtädten des Liegnitzſchen Regierungs-Bezirks.

Januar 1842.

Nummer.	tualien.								Fleiſch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleiſch.		Hammel-Fleiſch.		Schwein-Fleiſch.		Kalb-Fleiſch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſgr.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	ſg.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.	rtl.	ſgr.	pf.
1.	4	10	—	—	11	—	5	3	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	25	—	6	22	6
2.	2	28	7	—	10	6	4	2	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	—	20	10	6	—	6
3.	3	20	—	—	10	—	5	—	1	6	1	7	2	6	1	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	9	—	—	11	10	5	—	2	5	2	5	2	11	1	10	—	10	4	9	6	22	6	4	15	—	—	27	9	6	18	11
5.	2	7	6	—	10	—	4	9	2	6	3	—	3	—	2	—	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	—	20	—	4	7	6
6.	3	15	—	—	9	—	5	2	2	9	2	6	3	—	1	11	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	23	6	6	28	2
7.	4	25	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	15	—
8.	5	25	—	—	10	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	—	22	—	4	15	—
9.	—	—	—	—	—	—	4	6	2	3	2	6	2	6	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	—	28	9	6	7	6
10.	5	24	—	—	12	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	8	6	5	13	9	4	18	9	—	25	6	5	1	3
11.	5	10	—	—	15	—	4	3	2	—	2	—	3	—	1	3	—	9	3	—	3	15	—	2	20	—	—	22	3	5	26	3
12.	2	15	—	—	8	—	4	9	2	6	2	6	2	9	1	9	—	11	3	9	5	5	—	3	10	6	—	18	9	4	21	3
13.	5	12	11	—	13	—	5	2	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	4	6	5	20	—	4	20	—	—	26	3	5	25	—
14.	4	10	—	—	10	6	4	6	2	—	2	3	2	6	1	6	1	—	4	—	6	7	6	5	25	—	—	26	—	5	1	6
15.	4	15	—	—	14	—	5	3	2	-	2	—	2	6	1	6	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	—	27	3	5	28	9
16	4	28	—	—	9	6	4	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	2	6	—	10	8	5	4	2	—	2	6	3	—	1	9	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	27	6	6	22	6
18.	5	19	—	—	11	—	4	6	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	6	—	4	6	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	7	6	—	21	—	4	—	—
20.	3	9	1	—	9	5	4	4	1	11	2	—	2	6	1	5	—	11	2	9	3	10	—	1	21	3	1	—	2	6	4	8
	77	15	7	6	27	5	94	5	42	7	45	8	54	8	30	2	16	—	72	—	76	8	9	60	29	6	14	3	6	96	6	3
	4	9	2	—	10	11	4	9	2	2	2	3	2	9	1	6	—	10	3	7	4	23	—	3	24	4	—	24	2	5	19	9
	4	5	—	—	11	2	5	—	2	1	2	8	2	9	1	7	—	10	3	8	4	22	1	3	23	7	—	24	9	6	12	8
	—	4	2	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	9	—	—	—	—	7	1
	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—

Patentirungen.

Dem Fabrikbesitzer F. A. Offermann zu Beckermühl bei Sorau ist unter dem 13ten Februar 1842 ein Patent

auf Verbesserung der Streichmaschinen zur Gewinnung der Locken ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, in soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt, — desgleichen

dem Maschinen- und Metall-Arbeiter W. A. Steiger zu Köln unter dem 17ten Februar 1842 ein Patent

auf einen durch Modell dargestellten, für neu und eigenthümlich erachteten mechanischen Lesekamm (Oeffner) für die Weberei,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem jüdischen Lehrer Abraham Dura aus Städtel, Namslauer Kreises, ist die Erlaubniß zur Uebernahme der Hauslehrerstelle bei dem jüdischen Kaufmann Neuhoff in Parchwitz ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 10.

Liegnitz, den 5. März 1842.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Publikandum. Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung der ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822.

In Gemäßheit der, wegen Ausbringung eines Präklusiv-Termins zur Einlösung sämmtlicher ältern Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor dem 1sten Januar 1822, an uns ergangenen, in der Gesetzsammlung unter Nr. 2237. abgedruckten, Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5ten Januar d. J. wird das Publikum hiermit benachrichtiget, daß mit dem 31sten August d. J. die Einlösung dieser Zins-Coupons und Zinsscheine gänzlich geschlossen wird, und die alsdann nicht zur Einlösung präsentirten derartigen Papiere erloschen und gänzlich werthlos sein werden. Zugleich werden die Inhaber solcher Papiere mit Bezugnahme auf unsere, die Einlösung von diesfälligen Zinsen-Rückständen aus der Zeit vor dem 1sten Mai und vor dem 1sten Juli 1818 betreffenden, durch die Amtsblätter sämmtlicher Königlicher Regierungen, die Staatszeitung, und die beiden anderen hiesigen Zeitungen, so wie das Intelligenzblatt erlassenen Bekanntmachungen vom 25. Februar und 19. Juli v. J. hierdurch aufgefordert, ihre aus der Zeit vor dem 1. Januar 1822 herrührenden Kur- und Neumärkschen Zins-Coupons und Zinsscheine vor Ablauf der Präclusiv-Frist, mithin bis spätestens am 31. August d. J., nebst speciellen, nach den verschiedenen Gattungen, sowohl für die Kurmark, als auch für die Neumark abgesonderten Verzeichnissen derselben, bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße Nr. 30., in den Vormittagsstunden zur baaren Einlösung einzureichen. Diese Verzeichnisse müssen die Buchstaben und die laufenden Nummern der ursprünglichen Obligationen oder Interims-Scheine, hintereinander aufgeführt, enthalten, auch die Nummern der einzelnen Zins-Coupons und Zinsscheine aufführen, und den Geldbetrag derselben einzeln ergeben. Ueber den Empfang der baaren Valuta sind der Controle der Staatspapiere besondere Quittungen über die nach den verschiedenen Verzeichnissen abgesonderten

Beträge auszustellen. Schemata dazu wird die Controle der Staatspapiere auf Verlangen verabfolgen.

Berlin, den 4ten Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19. Betr. die Niederlassung des Zimmermeister u. Privat-Baumeister Otto Kirchner zu Sagan. I. G. 829.

Der Zimmermeister Otto Kirchner, aus Halle gebürtig, welchem von der Königlichen Ober-Bau-Deputation zu Berlin nach bestandener Prüfung unterm 27ten November pr. das Qualifikations-Attest als Privat-Baumeister für den Landbau ertheilt worden ist, hat sich in Sagan als Zimmermeister und Privat-Baumeister für den Landbau niedergelassen, welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 19ten Februar 1842.

No. 20. Betr. die Einsammlung einer allgemeinen evangel. Kirchenkollekte zu Begründung eines Hospitals und einer Schule in Jerusalem für hülfsbedürftige Reisende und evangelische Ansiedler deutscher Nation. I. C. 1211.

Des Königs Majestät haben die Gelegenheit Allerhöchst Ihrer Theilnahme an der Erhaltung des Friedens im Orient benutzt, um der evangelischen Kirche für alle künftigen Zeiten dieselbe gesetzliche Anerkennung in der Türkei zu verschaffen, deren sich die griechische und lateinische Kirche in jenen Gegenden längst zu erfreuen haben. Da mit einer solchen Anerkennung kirchlicher Selbstständigkeit die wichtigsten politischen Rechte verbunden sind, deren Mangel die evangelischen Christen bisher einer drückenden Willkühr Seitens der türkischen Lokal-Behörden Preis gab, so ist die Wohlthat, welche des Königs Majestät den evangelischen Glaubensgenossen durch Ihren mächtigen Einfluß zu verschaffen gesucht haben, um so größer, als, abgesehen von den vermehrten Antrieben wissenschaftlicher Forschung und kirchlicher Interessen, der zunehmende Verkehr der Nationen im Ganzen künftig evangelische Christen in größerer Anzahl, als bisher, in jene Gegenden führen und wegen des erlangten Genusses politischer Rechte vielleicht auch bedeutende Ansiedelungen daselbst veranlassen wird.

Im Hinblick auf diese Entwickelung und Ausdehnung des Verkehrs, wie auf die Erleichterung der Ansiedelung haben des Königs Majestät in Verbindung mit der Krone Großbritannien bedeutende Opfer aus Allerhöchst Ihrer Dispositions-Kasse nicht gescheut, um der evangelischen Kirche deutscher Nationen, als der Mutter aller evangelischen Bekenntnisse, auf dem Boden des Ursprungs der Christenheit eine ihrer Würde und ihrer Größe angemessene Berechtigung neben der lateinischen und griechischen Kirche für alle Zeiten zu sichern. Schon in der nächsten Zukunft wird sich in Jerusalem auch für die deutschen Protestanten eine Kirche erheben und ihrem Gottesdienste nach ihrer Confession und Liturgie sich aufthun.

Es bleibt aber, um diese neue Pflanzung gehörig zu pflegen und zu sichern, ein wesentliches Bedürfniß übrig, nämlich die Errichtung eines Hospitals für hülfsbedürftige evangelische Reisende, welche wissenschaftliche Forschung, Trieb christlicher Erbauung, oder

auch andere Zwecke nach Jerusalem führen; ferner die Errichtung einer Schule. In welchem innigen Zusammenhange diese Institute mit der kirchlichen Wirksamkeit stehen, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Demgemäß haben daher des Königs Majestät zu bestimmen geruht, daß zur Einrichtung und Erhaltung derselben eine allgemeine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Preußischen Monarchie angeordnet werde und ist von dem Königlichen Consistorio der Provinz Schlesien, dem die Bestimmung des Kollekten-Tages überlassen worden, der 28te März d. Js., als der zweite Feiertag des diesjährigen Osterfestes, hierzu gewählt worden.

Indem wir dies zur Kenntniß der evangelischen Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch bringen, beauftragen wir die Herren Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit, die Einsammlung der milden Gaben in den evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks an genanntem zweiten Osterfeiertage zu bewerkstelligen, und den Ertrag dieser Sammlung, nach der Verordnung vom 24. October 1832, mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien nachzuweisen.

Liegnitz, den 22ten Februar 1842.

No. 21. Betreffend die höhere Bürgerschule zu Landeshut. I. C. 1548.

Die Revision der höheren Bürgerschule zu Landeshut durch ein Mitglied unseres Collegiums vom 25. — 27. Mai, so wie die Schulvisitation durch den Königl. Superintendentur-Verweser am 20. — 24. September, und die Abiturienten-Prüfung am 8. Oktober v. J., haben genügend dargethan, daß diese Anstalt in Hinsicht ihrer inneren Verfassung, ihrer Lehrmittel und Leistungen der hohen Ministerial-Instruction vom 8. März 1832 entspricht; zugleich aber hat sich auch ergeben, daß ihre segensreiche Wirksamkeit sich noch nicht in dem Umfange auf Knaben und Jünglinge der Umgegend erstreckt, als gewünscht werden muß, daß eine höhere, den Zeitbedürfnissen angemessene Ausbildung immer mehr Gemeingut, und auch die Absicht der höchsten Staatsbehörden erreicht werde, welche bisher durch fortgesetzte Unterstützung das gedeihliche Bestehen dieser Anstalt zu fördern gesucht haben.

Wir empfehlen daher dieselbe angelegentlich allen Aeltern und Vormündern, welche ihren Söhnen und Pflegebefohlenen eine wissenschaftliche Vorbereitung angedeihen zu lassen im Stande sind, wie sie heut für Pharmacie, Chirurgie, Oekonomie, für das Post-, Bau-, Forst-, Fabrik-Fach, für den Bergbau, Kaufmannsstand und für das niedere Schulamt erheischt wird.

Jedoch müssen wir eben so angelegentlich darauf aufmerksam machen, daß dieser Zweck sich nur dann wird vollständig erreichen lassen, wenn die Zöglinge im gehörigen Alter, und nicht erst, wie es noch immer häufig geschieht, nach erfolgter Confirmation und bei obendrein sehr mangelhafter Vorbildung in die Anstalt eintreten, in welchem Falle es dann unmöglich wird, den ganzen Cursus, wie er für erwähnte Bedürfnisse berechnet ist, zurückzulegen.

Auskunft über die speciellen Einrichtungen und Bedingungen, über die Art und Weise der häuslichen Unterbringung, für die sich, wie für die musikalische Ausbildung in neuester Zeit erfreuliche Schritte haben thun lassen, ist vom Rector Baude daselbst zu erlangen.

Liegnitz, den 28. Februar 1842.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Veränderung der Binnenlinie des Grenzbezirks gegen Böhmen betr.

Nach meiner Bekanntmachung vom 7ten März 1835 über den Lauf der Binnenlinie des Grenzbezirks in der Provinz Schlesien, (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1835 Stück 14) und nach dem veröffentlichten Verzeichnisse aller im Grenzbezirke belegenen Ortschaften, (Außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1835 St. 30) gehören die Städte Greifenberg, Lauban und Görlitz, mit der von Greifenberg über Lauban nach Görlitz führenden großen Landstraße, zum Grenzbezirke.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen diese 3 Städte mit der gedachten Landstraße von jetzt ab zum Binnenlande gezogen werden. Es verändert sich daher die durch die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten März 1835 gegebene Beschreibung der Binnenlinie in Bezug auf jene Städte und Landstraße wie folgt:

Zwischen Friedeberg am Queis und Greifenberg bildet die, beide Städte verbindende Kunststraße unverändert die Binnenlinie bis zu dem Punkte, wo diese Straße bei der Kreutzschenke, letztere dem Binnenlande zutheilend, in die von Hirschberg nach Greifenberg führende Kunststraße einmündet. Von diesem Punkte ab bis hinter die zur Stadt Greifenberg gehörige Ziegellei bildet der südliche Saum der Chaussee die Binnenlinie; letztere geht dort links ab auf den zur großen Mühle (zu Greifenstein-Neudorf gehörig) führenden Weg, verfolgt denselben bis zu den städtischen Scheunen, zieht sich bei der Scheune No. 68, diese dem Binnenlande zuweisend, auf dem Fußsteige hinter der sogenannten Herrenbleiche, wo sie in die von Greifenstein-Neudorf nach Greifenberg führende Straße einfällt, hin, und auf letzterer Straße fort bis zur kleinen Brücke, von welcher ab und bis zum Klugeschen Garten der Queis die Binnenlinie bildet. Von diesem Punkte ab nimmt die Binnenlinie ihre Richtung an den städtischen Gärten und Scheunen, dieselben dem Binnenlande zuweisend, entlang, überschreitet bei der im Binnenlande verbleibenden Scheune No. 16 die von Greifenberg nach Friedersdorf führende Straße, geht bis zu der im Binnenlande verbleibenden Scheune No. 35, und von dort links vorbei zu der von Greifenberg nach Lauban führenden Landstraße. Sie geht von dort links am südlichen Saume dieser Landstraße entlang über Rothensaum, Langenöls, Wingendorf und Berthelsdorf, den von dieser Landstraße rechts belegenen Theil dieser Ortschaften wie die Landstraße selbst im Binnenlande belassend, geht von Lauban über die zu dieser Stadt gehörige Grünebaumbrücke, an deren Rande links über das sogenannte Bettelschlössel No. 388 am Queisflusse, über die Bothische Besitzung No. 497 an der Landstraße von Lauban nach Marklissa, über das Pfolsche Vorwerk No. 499, die Gärtner-

besitzungen No. 573 und 574 im sogenannten Herrmann, das Seibtsche Vorwerk No. 672 am Wege von Lauban nach Lichtenau, die städtische Ziegellei Hausnummer 752[d.] und über den von dieser auf den Galgenberg zu in die Landstraße von Lauban nach Görlitz leitenden Weg, links am Saume desselben fort, die genannten Ortstheile von Lauban vom Grenzbezirke mit ausschließend. Sie folgt hierauf der Landstraße von Lauban nach Görlitz weiter über Nieder-Schreibendorf, Straßenschenke, Neukretscham, Lichtenberg, Troitschendorf und Leopoldshain, links am Saume derselben, die Landstraße selbst und den rechts derselben belegenen Theil dieser Ortschaften im Binnenlande belassend, bis auf den Gasthof zur Stadt Prag No. 1068[b.] vor Görlitz, und wendet sich von dort links über die Wolfsche Gärtnerbesitzung No. 1069[b.] unweit der Chaussee von Görlitz nach Seidenberg, über das Fettersche Vorwerk No. 1069[a.] an der Neiße, und die Richtersche Besitzung No. 843 unweit der Chaussee von Görlitz auf Zittau bis zu demjenigen Punkte des von Görlitz nach Groß-Biesnitz führenden Fahrweges, auf welchem die Feldmarken von Görlitz und Groß-Biesnitz zusammenstoßen, die genannten Ortstheile von Görlitz ebenfalls vom Grenzbezirke trennend. Von dem gedachten Berührungspunkte der Görlitzer und Groß-Biesnitzer Feldmarken, läuft die Binnenlinie sodann in der Art über die Landeskrone und den Jauernicker Berg fort, daß sie, wie dies in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten März 1835 angeführt worden ist, die Dörfer Groß- und Klein-Biesnitz, Kunnerwitz, Klein-Neundorf, Jauernick und Richa mit ihren Feldmarken in den Grenzbezirk einschließt.

Breslau, den 10ten Februar 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

der Candidat des Predigtamts Delank als Pastor zu Creba, Rothenburger Kreises;

der zeitherige zweite Lehrer der Schule zu Rengersdorf, Schmidt, als Schullehrer in Lodenau, desselben Kreises;

der zeitherige Schuladjuvant zu Nieder-Seifersdorf, Hellwig, als Schullehrer in Neuhof, desselben Kreises;

der zeitherige Schuladjuvant Pfuhl als Lehrer an der evangelischen Elementarschule zu Jauer;

der wiedergewählte Rathmann, Schmiedemeister Fischer zu Deutsch-Wartenberg.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Gauglitz zu Seifersdorf ist die erledigte Pfarrei zu Vogtsdorf im Hirschberger Kreise verliehen worden.

Der zeitherige Lehrer an der städtischen Elementarschule zu Reichenbach O/L., Reiche, ist als Schullehrer in Hartmannsdorf, Laubaner Kreises, bestätigt worden.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat in Folge unsers Vortrags den bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Süssenbach in Trebnitz zum Superintendenten für den Kirchen-Kreis Militsch-Trachenberg definitiv ernannt und demselben unter dem 24ten v. Mts die desfallsige Bestallung ertheilt, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6ten Februar 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die Frau Fürstin von Pückler-Muskau hat der deutschen evangelischen Kirche zu Muskau früher schon sehr werthvolle Geschenke gemacht und das Innere derselben reinigen und verschönern lassen, insbesondere aber in den Jahren 1840 und 1841 ihren wohlthätigen Sinn gegen diese Kirche vielfach auf die erfreulichste Weise bethätigt.

Sie verehrte derselben mehrere äußerst werthvolle Prachtaltardecken, verbunden mit angemessenen Umkleidungen des Altars; desgleichen Decken über den Taufstein und Fußteppiche, vor den Altar zu breiten.

Ein schön gearbeitetes Cruzifix von Gußeisen ziert durch ihre Milde den Altar und ein acht Fuß hohes vergoldetes Kreuz, ebenfalls von Gußeisen, den Thurm der Kirche — Gaben, deren Werth mit 4 bis 500 Rthlr. zu berechnen ist.

Es gereicht uns zu besonderer Genugthuung, dieses ausgezeichnete Bemühen, den Ort der öffentlichen Gottesverehrung durch würdige Ausschmückung für seine Bestimmung immer geeigneter zu machen, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 14ten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patent-Zurücknahme.

Das dem George Preston zu Aachen unterm 21. März 1841 ertheilte Patent

auf eine Druckmaschine mit mehrern Farben für Kattun, Papier rc. in den durch Zeichnungen und Beschreibungen nachgewiesenen Ausführungen und Zusammensetzungen

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 11.

Liegnitz, den 12. März 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22. Qualifikation des ꝛc. Nagel als Schornsteinfeger-Meister. I. G. 1018.

Dem Schornsteinfeger-Gesellen Joseph Nagel aus Glogau ist auf Grund der Prüfung das Qualifikations-Attest als Schornsteinfeger-Meister ertheilt worden.

Liegnitz, den 25ten Februar 1842.

No. 23. Betr. die Einsammlung einer allgemeinen Kollekte bei den jüdischen Corporationen für die in Unruhstadt abgebrannte jüdische Synagoge u. übrigen Gebäude der dortigen Judenschaft. I. C. 1414.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16ten Januar d. Js. eine allgemeine Kollekte bei den jüdischen Corporationen für die in Unruhstadt, Regierungs-Bezirks Posen, abgebrannte jüdische Synagoge und übrigen Gebäude der dortigen Judenschaft zu bewilligen geruht.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei von Rochow vom 11ten Februar c. hierdurch zur Kenntniß der jüdischen Corporationen, und beauftragen die Herren Landräthe und Magisträte, die Einsammlung einer solchen Haus-Kollekte bei den jüdischen Familien unseres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen, und den Ertrag dieser Sammlung mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen unfehlbar binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 1ten März 1842.

No. 24. Betr. die Prüfung pro rectoratu bei dem Seminar zu Bunzlau. I. C. 1673.

Am 16ten d. Mts. wird bei dem Schullehrer-Seminario zu Bunzlau die Prüfung studirter Lehrer für Bürgerschulen und designirter Rectoren in kleinen Städten abgehalten werden, welches hierdurch zur Kunde der dabei Betheiligten gebracht wird.

Liegnitz, den 7ten März 1842.

No 25. Publikandum die Kündigung von 974,000 Rthlr. Staatsschuldscheine zur baaren Auszahlung am 1. Juli 1842 betreffend.

Bei der, unserer Bekanntmachung vom 4ten d. Mts. gemäß, heute statt gehabten 18ten Verloosung, sind die in dem beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine gezogen worden. Diese werden daher den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Betrag derselben am 1. Juli d. J. bei der Controle der Staatspapiere hier in Berlin, Taubenstraße No. 30 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr baar abzuheben, da von dem eben gedachten 1ten Juli d. J. ab die weitere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine aufhört, und die ferneren Zinsen nach §. V. der Verordnung vom 17. Januar 1820 (G.S. No. 577) dem Tilgungsfonds zufallen.

Es muß demnach mit den Staatsschuldscheinen auch ihr letzter Coupon Serie VIII. No. 8. über die Zinsen vom 1. Juli bis zum letzten December 1842 unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für diesen fehlenden Coupon der Betrag von der Capital-Valuta abgezogen werden wird, um für den spätern Präsentanten desselben reservirt zu werden.

In der über den Capitalswerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung sind diese einzeln mit Nummer, Litter und Geldbetrag, so wie mit der Stückzahl des unentgeltlich eingelieferten Zinscoupons aufzunehmen.

Da übrigens weder wir, noch die Controle der Staatspapiere mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern, solcher am 1. Juli d. zur baaren Auszahlung kommenden Staatsschuldscheine, wegen Realisirung derselben, in Correspondenz treten können, so muß denselben überlassen werden, diese Effekten an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, zur weitern Beförderung an die Controle der Staatspapiere, einzusenden.

Berlin, den 15. Februar 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. Deetz. von Berger. Natan. Tettenborn.

Indem vorstehendes Publikandum der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden nebst dem beigefügten Verzeichniß der bei der 18ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, — beauftragen wir zugleich die sämmtlichen von uns ressortirenden Spezial-Kassen und die Magisträte: das Ihnen mit dem gegenwärtigen Amtsblattstück zugehende Exemplar dieser Verloosungsliste in Ihren Amts-, resp. in den Kämmerei- und Kommunal-Kassen-Lokalen öffentlich auszuhängen, damit die Inhaber von verlooseten Staatsschuldscheinen, welche wir hierauf in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen, von dem Inhalte derselben Kenntniß nehmen können.

Diejenigen Besitzer von verlooseten Staatsschuldscheinen, welche die Realisation durch unsere Regierungs-Haupt-Kasse wünschen, haben die bezügliche Staatsschuld-Scheine in der vorgeschriebenen Art, gegen Empfang einer Interims-Quittung, so zeitig als möglich und spätestens bis zum 15ten Juni d. J. an die vorgedachte Kasse zu übergeben oder postfrei an selbige einzusenden.

Liegnitz, den 8ten März 1842.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Dem bisherigen Stadtverordneten-Vorsteher, Major a. D. Freiherrn von Brandenstein zu Liebau, ist der Titel als Stadt-Aeltester beigelegt worden.

Dem bisherigen Kreissteuer-Amts-Verweser Meinhoff in Haynau ist die Rendantenstelle des vereinigten Steueramtes zu Landeshut übertragen — und der Kreissteuer-Einnehmer Schubert von Landeshut in derselben Eigenschaft nach Haynau versetzt worden.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Hübner, zu Pribus, ist die erledigte katholische Pfarrei daselbst verliehen worden.

Von der Königlichen Regierung wurde bestätigt:

der zeitherige Schuladjuvant in Pribus, Hähnel, als Schullehrer zu Spree, Rothenburger Kreises.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. Februar 1842.

1. **Befördert:**

Die Auskultatoren Weickert, Kläbisch und von Rabenau, zu Referendarien.

Der Ober-Landes-Gerichts Referendarius Bablutzki ist zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz ernannt worden.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Göbel ist bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau eine etatsmäßige Assessorstelle verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Korneck zu Berlin ist zum Justiz-Commissarius für die Gerichte des Görlitzer Kreises mit Anweisung seines Wohnsitzes in Görlitz und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandes-Gerichts zu Glogau ernannt worden.

2. **Versetzt:**

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor König zu Lauban wurde als Justiz-Commissarius bei den Untergerichten des Grottkauer Kreises nach Ottmachau versetzt.

3. **Entlassen:**

Der Hofrath Hoffmann wurde als Justiz-Commissarius und Notarius, jedoch mit Vorbehalt des Fiskalats, auf sein Ansuchen entlassen.

Der Oberlandes-Gerichts-Auskultator Kuhn ist auf sein Ansuchen aus dem Königlichen Justizdienst entlassen worden.

4. **Pensionirt:**

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fischer zu Glogau ist auf sein Ansuchen vom 1. October c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Desgleichen der Oberlandes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendant Hofrath Schneider vom 1. April c. ab.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ordens-Verleihung.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Pastor Seydel zu Hertwigswaldau den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen.

Berichtigung.

Das im 7ten Stücke unsers diesjährigen Amtsblatts Seite 57 angezeigte Vermächtniß von 25 Rthlr. rührt nicht, wie irrthümlich angegeben worden, von dem Porzellanmaler Eckart, welcher noch zu Friedeberg a/Q. lebt, sondern von der daselbst verstorbenen Maler Eckart gebornen Elsner her, was hierdurch berichtigend angezeigt wird.

Liegnitz, den 21ten Februar 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß der nachträglich vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Jauer.		
Bersdorf,	Wilhelm Kramer	Stellmacher	Bersdorf.
Peterwitz, Alt-Jauer,	Friedrich Kuhnt	Bauer	Peterwitz.
Profen,	Ignatz Uebermuth	Freibauer	Profen.
Seichau, Hennersdorf, Schlaup, Arnoldshof, Händchen,	Gottlieb Scholz	Bauer	Seichau.
	Kreis Landeshut.		
Michelsdorf,	August Weiß.	Lehngutsbesitzer	Michelsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 11. und das Verzeichniß der in der 18ten Verloosung gezogenen Staats-Schuldscheine.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 12.

Liegnitz, den 19. März 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2246 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Januar 1842, die Aufhebung des unbedingten Verbots des Besuchs der Universitäten Zürich und Bern betreffend; und

No. 2247 die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 18ten Februar 1842 nebst dem dazu gehörigen zweiten Nachtrag zu dem Statute der Berlin-Anhaltschen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Verausgabung von 500,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

Das 7te Stück für das Jahr 1842 enthält unter

No. 2248 den Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft nebst Genehmigungs-Urkunde vom 26. Februar 1842; und

No. 2249 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Februar 1842 wegen Ernennung des Geheimen Ober-Revisions-Raths Dr. von Savigny zum Staats- und Justiz-Minister.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Absender und Empfänger von Estafetten, ist die Anordnung getroffen worden, daß, insofern der Absender nicht ausdrücklich das Gegentheil verlangt hat, die Estafetten-Depeschen in dem Falle auf den Eisenbahnen befördert werden sollen, wenn dadurch eine Beschleunigung zu erreichen ist.

Das Publikum wird hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß für dergleichen Estafetten-Sendungen, außer der reglementsmäßigen Expeditions-Gebühr und

dem Bestellgelde, nur das tarifmäßige Porto für rekommandirte Briefe, nach Maßgabe des Gewichts und mit Berücksichtigung des deklarirten Inhalts, für die Strecke, auf welcher die Eisenbahn benutzt wird, zu entrichten ist.

Uebrigens behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

Berlin, den 28ten Februar 1842.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26. Qualifikation des rc. Schubert als Maurer-Meister. I. G. 1131.

Dem bisherigen Maurergesellen Christian Gottlieb Schubert aus Ober-Würgsdorf, Kreis Bolkenhayn, ist nach vorschriftlich bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Maurermeister ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 2ten März 1842.

No. 27. Betr. die Ausschreibung der Brandvergütigungsgelder pro 2. Semester 1841. I. P. 3518.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für das 2te Semester 1841 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt ist, so werden die Magisträte der zum Verbande gehörenden Schlesischen Städte des hiesigen Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Grundbesitzer im Verhältniß der assecurirten Summe zu vertheilen und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß selbige bis zum 1. Mai dieses Jahres an unsere Regierungs-Haupt-Kasse eingesandt werden.

Liegnitz, den 4ten März 1842.

A. General-Ausschreibung

der für das 2te Semester 1841 liquidirten Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, welche die schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

					Feuer-Sozietäts-Ertrag der Städte.			Bringen an Beihülfsgeldern auf.		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der General-Repartition de dato Breslau den 16ten Februar 1842 betragen die Brandvergütigungsgelder für liquidirte Brandschäden:									
1.	im Breslauer Regierungs-Bezirk . . .	9335	5	9						
2.	„ Liegnitzer „ „	942	27	6						
3.	„ Oppelner „ „	13517	21	3						
		2[illegible]795	24	6						

		Rthlr.	sgr.	pf.		Rthlr.	Sgr.
	Transport	23795	24	6			
	Bei diesem toto der Brandschäden tritt jedoch in Berücksichtigung, daß dem Haupt-Feuer-Sozietäts-Fonds eine bisher in Restausgabe fortgeführte Bonifikations-Post von 113 rtlr. 10 sgr. ex 1817 — wegen nicht in vorschriftlicher Art erfolgtem Wiedererbau der betreffenden Damnifikatenhäuser — zu Gute kommt, und daher bei den Brandschäden pro 2tes Semester 1841 mit zu verwenden ist. Nach Abzug dieser Post pr.	113	10	—			
	verbleiben an Brandschäden zu repartiren	23682	14	6			
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Sozietäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:						
a.	der Breslauer Regierungs-Bezirk				6,365840	10284	8
b.	= Liegnitzer = = ...				4,158130	6717	18
c.	= Oppelner = = ...				4,135190	6680	17
	zusammen				14,659160	23682	14

		Rthlr.	Sgr.
	Die in der hier beigefügten Subrepartition (B.) aufgeführten schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks, haben nach der oben gedachten General-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen . .	6717	18
	Hierzu:		
1.	an Pension für die vormaligen Feuer-Bürgermeister	180	10
2.	an Beiträgen zu den Verwaltungskosten der Regierungs-Haupt-Kasse à 2 pro Cent der aufzubringenden 6891 Rthlr. 23 Sgr. 11 Pf.	137	25
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut Subrepartition	7035	24

Die zu leistenden Ausgaben sind:

a) Brandhülfsgelder für das hiesige Departement und zwar:

1) wegen dem Brande zu Jauer vom 19. Juli 1841 . . . . 315 rtlr. 14 sgr. — pf.

2) wegen dem Brande zu Goldberg vom 7. Dec. 1841 . . . . 627 = 13 = 6 =

942 rtlr. 27 sgr. 6 pf.

b) an dergleichen für den Oppelner Regier.-Bezirk 5774 = 21 = 5 =

c) an Pensionen wie oben . . . . 180 = 10 = — =

d) an Verwaltungskosten-Beiträge . . . . . 137 = 25 = 1 =

Zusammen 7035 rtlr. 24 sgr. — pf.

Nach der gedachten Subrepartition B. kommen nur auf 6930 = 6 = 6 =

und wird der hiernach fehlende Betrag von . . 105 rtlr. 17 sgr. 6 pf. aus den Beständen „des Titel ad Insgemein" gedeckt werden.

B. Subrepartition

über die von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 2. Semester 1841.

No.	Namen der Städte.	Versicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 5 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.	No.	Namen der Städte.	Versicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 5 Sgr. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Beuthen	130,750	217	27	6		Transport	3,180,430	5300	21	6
2	Bolkenhayn	68,300	113	25	—	20	Lüben	108,195	180	9	9
3	Bunzlau	127,740	212	27	—	21	Naumburg a. B.	10,925	18	6	3
4	Freystadt	116,065	193	13	8	22	Naumburg a. Q.	50,965	84	28	3
5	Friedeberg	77,345	128	27	3	23	Neusalz	80,555	134	7	9
6	Glogau	453,240	755	12	—	24	Neustädtel	55,075	91	23	9
7	Goldberg	321,410	535	20	6	25	Parchwitz	55,210	92	—	6
8	Greiffenberg	116,450	194	2	6	26	Polkwitz	73,475	122	13	9
9	Grünberg	373,990	623	9	6	27	Priebus	14,615	24	10	9
10	Haynau	102,945	171	17	8	28	Primkenau	44,240	73	22	—
11	Hirschberg	321,700	536	5	—	29	Sagan	92,100	153	15	—
12	Hohenfriedeberg	14,675	24	13	9	30	Schlawa	24,780	41	9	—
13	Jauer	324,710	541	5	6	31	Schmiedeberg	162,125	270	6	3
14	Lähn	35,685	59	14	3	32	Schömberg	23,400	39	—	—
15	Landeshut	115,530	192	16	6	33	Schönau	33,990	56	19	6
16	Liebau	16,770	27	28	6	34	Sprottau	76,560	127	18	—
17	Liebenthal	27,345	45	17	3	35	D. Wartenberg	66,490	110	24	6
18	Liegnitz	280,955	468	7	9	36	Bergamt zu				
19	Löwenberg	154,825	258	1	3		Kupferberg	5,000	8	10	—
	Lat.	3,180,430	5300	21	6		Summa	4,158,130	6930	6	6

No. 28. Die im Rothenburger Kreise etablirte Privat-Beschäl-Station betr. I. C. 1090.

Im weiteren Verfolg des Amtsblatt-Publikandi vom 30. December v. J. (Amtsblatt pro 1842 Stück 2 No. 4) bringen wir hierdurch zur öffenlichen Kenntniß, daß auch in diesem Jahre Seitens des Fürstlichen Dominii Muskau, im Rothenburger Kreise, zwei arabische Hengste:

1) Basra, Fliegenschimmel, Nedschdi-Nedschdi, aus der Tribii Sbah,
2) Scheitan, Goldfuchs, Abu-Arkub aus der Tribii Sbah,

zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt sind.

Liegnitz, den 5ten März 1842.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der Candidat des Predigtamts und Religionslehrer an der Real-Schule zu Neisse, ...holz, als Prediger an der evangelischen Kirche zu Hertwigswaldau, Saganer Kreises; der Schönfärber Zeuschner zu Lüben als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Februar 1842.

Witterung.

Im Monat Februar war die Witterung äußerst gleichmäßig. Fast ohne Unterbre...ung hatte mäßige Winterkälte statt; die Tage waren meistens sonnenhell, in der At...osphäre war fast immer Trockene vorwaltend. Regen fiel nur am 26. und 28sten. ...ie mittlere Barometerhöhe betrug = 28″ 3‴. Die östlichen Luftströmungen waren vor...errschend.

Mortalität.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war im Ganzen und in Ansehung ...er Jahreszeit nicht gerade ungünstig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheuma...ische Affektionen: Rheumatismen der Brust- und Nacken-Muskeln, Kopf-, Gesichts-, ...ahnreissen; Durchfall, leichte entzündliche Beschwerden im hinteren Theile der Mund...höhle, Katarrhal- und rheumatische Fieber. Bei Kindern einigemal Hirnentzündung. ...inige Geneigtheit zu rheumatisch entzündlichen Affektionen des Rückenmarks wurde hin ...nd wieder bemerkbar. Der Verlauf der Fieber war langsamer, als in den vorangegan...genen Monaten und eine Geneigtheit derselben zum Nervösen öfters wahrzunehmen. Rö...theln, Masern, Scharlach, gelangten in einzelnen Bezirken zu einer nicht unerheblichen ...Verbreitung. Die Pocken kamen vor: im Kreise Görlitz in Deutsch Ossig, Friedersdorf, Königshain, Mengelsdorf; ferner im Kreise Hoyerswerda in der Kreisstadt; ferner im ...Kreise Glogau in Rietschütz, Schabitzau und Tschirnitz, und zwar an jedem der gedachten O...te bei einem Individuo; endlich im Kreise Lauban und zwar in Geibsdorf bei 12 und in Löbensluft und Hohberg bei einem Individuo.

In Groß-Kotzenau, Kreis Lüben, starb der Auszügler Illich in dem seltenen Alter von 101 Jahren 7 Monaten und in Löwenberg der Schuhmachermeister Gude im Alter von 92 Jahren 5 Monaten.

Am 14. Februar verlor der städtische Bauinspector, Rathsherr Theinert zu Liegnitz, durch einen unglücklichen Fall in den Keller des im Bau begriffenen neuen Schauspielhauses das Leben. Eben so fand ein 68 Jahr alter Bauer in Folge des Umstürzens seines mit Klafterholz beladenen Wagens den Tod. Ein Brauerlehrling stürzte aus Unvorsichtigkeit in die mit heißem Wasser angefüllte Braupfanne, vermochte zwar, sich noch herauszuschwingen, gab aber am vierten Tage nachher, aller ärztlichen Hülfe ungeachtet, den Geist auf.

Sechs Personen starben vom Schlage gerührt im Freien, zwei ertranken, und zwei fand man erfroren.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. Ein
Fälle von Lungenseuche und Milzbrand wurden in Parchau, Kreis Lüben, beobachtet.
Liegnitz, den 6ten März 1842.
Königliche Regierung.

Landes-Verweisung.

Die nachstehend näher bezeichneten Topfbinder, beide aus Nagydivina in Böhr
sind wegen Vagabondirens, unter dem Verbote der Rückkehr, von Schreiberhau, Hirsch
ger Kreises, über die Landesgrenze gewiesen worden.

1. Der Topfstricker George Lzieck, katholischer Religion, 5 Fuß 5 Zoll groß,
Jahr alt, hat schwarze lange Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, bra
Augen, platt und kulpige Nase, großen und aufgeworfenen Mund, Bart fehlt noch, g
Zähne, starkes Kinn, markige Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, untersetzte Gest
spricht gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

2. Der Topfbinder Joseph Malicsek, katholischer Religion, 5 Fuß 4 Zoll groß,
Jahr alt, hat schwarze lange Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, bra
Augen, spitze Nase, kleinen Mund, Bart im Entstehen, gute Zähne, kleines Kinn, ge
gelte Gesichtsbildung, blasse Gesichtsfarbe, schlanke Gestalt, spricht ziemlich deutsch. B
sondere Kennzeichen: keine.

Liegnitz, den 13ten März 1842.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonia
Gerichten, Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirks. Februar 1842.

No.	Namen des Gutes,	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Conradsdorf,	Goldberg-Haynau.	Justizrath Wecker zu Haynau	Land- und Stadtgerichts-Assessor Liebig zu Haynau.
2.	Kottwitz,	Desgl.	Derselbe	Derselbe.
3.	Petersdorf,	Desgl.	Derselbe	Derselbe.
4.	Sabitz,	Lüben	Derselbe	Derselbe.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 13.

Liegnitz, den 26. März 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2250 die Deklaration, betreffend die erfolgte Aufhebung der Bestimmungen im Theil II Buch 4 Titel 5 Artikel 9 §§. 4 und 5 des Preußischen Landrechts von 1721. Vom 11. December 1841.

No. 2251 die Verordnung, wegen Abänderung der Vorschriften der Kabinets-Ordres vom 6. März 1821 und vom 2. August 1834 über die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen und Vergehen gegen den Staat und der Beamten im Bezirk des Appellations-Hofes zu Köln. Vom 18. Febr. 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29. Den Remonte-Ankauf pro 1842 betr. I. M. 409.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 27. Juni in Wohlau, den 29. Juni in Liegnitz, den 2. Juli in Beuthen o/O., den 4. Juli in Freystadt, den 5. Juli in Grünberg, den 6. Juli in Züllichau, den 8. Juli in Crossen,

die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1ten März 1842.

Kriegs = Ministerium. Abtheilung für das Remonte = Wesen.
gez. v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte=Pferde ernannte Kommission in diesem Jahre:

a) aus dem Herrn Major von Dassel aggregirt dem 6. Kürassier=Regiment als Präses, und
b) aus den beiden Hülfs=Offizieren Premier=Lieutenant von Beguelin vom 4ten und Seconde=Lieutenant von Beust vom 8ten Kürassier=Regiment,

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte=Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements=Einsassen noch besonders darauf aufmerksam, und fordern sie hiermit zugleich dringend auf, mit recht viel brauchbaren und den schon allgemeinen bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden, diese Märkte um so mehr zahlreich zu besuchen, als ein vortheilhafter Absatz der Pferde nach den bestehenden Bedingungen gesichert bleibt.

Liegnitz, den 15ten März 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober=Landes=Gerichte.

Einreichung der Uebersicht der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechtsangelegenheiten betreffend.

Sämmtliche Gerichte unsers Departements werden unter Hinweisung auf die Ministerial=Rescripte vom 24ten Juni und 16ten August 1841 Justiz = Ministerial = Blatt Pag. 211 erinnert, die darin vorgeschriebene Uebersicht der seit länger als einem Jahre anhängigen Rechts = Angelegenheiten unfehlbar im Laufe des Monat Juni bei uns einzureichen.

Wir machen dabei darauf aufmerksam, daß diese Uebersicht auch die vor dem 1ten December 1840 anhängig gewordenen und am 1ten December 1841 noch nicht reponirten Untersuchungen betrifft, mithin auch von sämmtlichen Untersuchungs=Behörden derartige Uebersichten oder Negativ=Anzeigen einzureichen sind.

In dies Verzeichniß gehören alle vor dem 1ten December 1840 anhängig gewordenen, am 1ten December 1841 noch nicht reponirten Sachen.

Ist die Reposition seit dem 1ten December 1841 erfolgt, so wird dieses in Kolonne 5 und 6 der Liste vermerkt.

Glogau, den 10ten März 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die zu fiskalischen Fonds abzuliefernden Geldstrafen betreffend.

Die Untergerichte des Departements haben die zu fiskalischen Fonds abzuliefernden Geldstrafen mit Anzeige: ob dieselben eine Kriminal-, eine wirklich fiskalische oder eine Injurienstrafe sind, nicht mehr an den Hoffiskal Dehmel hieselbst, sondern unmittelbar an unsere Salarienkasse einzusenden.

Glogau, den 10ten März 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Wegen der Armuths-Atteste in Betreff der zu Festungsarrest rc. rc. verurtheilten Individuen.

In Veranlagung eines Moniti der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer werden die Königlichen Inquisitoriate und Gerichte unseres Departements angewiesen: in den, den Königlichen Kommandanturen und Strafanstalts-Directionen zu übersendenden Armuths-Attesten in Betreff der zu Festungs-Arrest, Einstellung und Zuchthausstrafe verurtheilten Individuen nach vorangegangener Ermittelung zugleich zu bescheinigen:

daß keine zur Alimentation des Condemnaten gesetzlich verpflichtete vermögende Verwandte vorhanden seien.

Wenn der öffentliche Kriminal-Fond die Kosten trägt und die Inscriptions-Gebühren deshalb wegfallen, ist dies in den für die Königlichen Straf-Anstalts-Directionen bestimmten Armuth-Attesten gleichzeitig zu vermerken.

Breslau, den 17ten März 1842.

Königl. Ober-Landes-Gericht. Kriminal-Senat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Wir haben den nachstehenden Candidaten der evangelischen Theologie:

Heinrich Bäthig aus Halbau, 32 Jahr alt;
Gustav Ferdinand Christoph aus Wiegandsthal, 28 Jahr alt;
Carl Ernst Gottlob Kolde aus Ohlau, 27 Jahr alt;
Maximilian Eduard Leder aus Kunzendorf, 26 Jahr alt;
Gustav Adolph Martin Marschner aus Peuke, 27 Jahr alt;
Otto Carl Friedrich Rühle aus Liegnitz, 21 Jahr alt;
Carl Friedrich Eduard Schelle aus Breslau, 24 Jahr alt;

welche die Prüfung pro venia concionandi bestanden, die Erlaubniß zu predigen ertheilt.

Eben so haben folgende Candidaten des Predigtamts:
Carl Becker aus Grädiß, 29 ½ Jahr alt;
Carl Wilhelm Jungnickel aus Lissa, 28 Jahr alt;
August Adam Rudolph Kaulfuß aus Wilkau, 27 Jahr alt;
Carl Gottlieb Maiwald aus Welkersdorf, 33 Jahr alt;
Wilhelm Otto Reichenbach aus Nochten, 33 Jahr alt;
Christian Ferdinand Haicke aus Leschwitz, 41 Jahr alt;
Ludwig Wilhelm Alexander Otto aus Cosel, 24 ½ Jahr alt;
Gustav Julius Adolph Pauli aus Landeshut, 32 ½ Jahr alt;
Johann Herrmann Wilhelm Rogge aus Mainz, 25 Jahr alt;
Carl Herrmann Sänftleben aus Liegnitz, 30 Jahr alt; und
Carl Eduard Adolph Scholz aus Schweidnitz,

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 28ten Februar 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung wurden bestätigt:

der evangelische Prediger Müller, bisher zu Groß-Saul, als Pastor zu Lähn;

der zeitherige Schul- und Predigtamts-Candidat Ernst Adolph Pfuhl, als Rector an der evangelischen Stadtschule zu Löwenberg;

der zeitherige Schuladjuvant Seifert als zweiter Lehrer an der evangelischen Schule zu Polkwitz.

Dem zeitherigen Kapellan Lorenz, zu Naumburg a/Q., ist die erledigte Pfarrei zu Michelsdorf im Landeshuter Kreise verliehen worden.

Der Ober-Controleur Stengel in Sprottau ist zum Steuer-Inspector ernannt worden.

Breslau, den 14ten März 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Landes-Verweisung.

Die nachstehend signalisirten beiden slavonischen Topfbinder sind als Vagabonden unter Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe von Lauban aus über die diesseitige Landesgrenze gewiesen worden.

1) Joseph Csuray aus Nagydivina, Comitat Trentschin in Ungarn, katholischer Religion, 33 Jahr alt, 2 Zoll 3 Strich groß, hat schwarzbraun herabhängende glatte Haare, klein und runde Stirn, braunschwarz starke Augenbraunen, braune Augen, spitzige und grade Nase, gewöhnlichen Mund, vorne gut und weiße Zähne, schwachen und schwärzlichen Bart, kleines rundes Kinn, oval und etwas hager Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Statur. Besondere Kennzeichen: über dem linken Auge einen bräunlichen Fleck, bedeutend pockennarbig.

2) Andreas Jandolik, aus Lengfeld Comitat Trentschin in Ungarn, katholischer Religion, 15 Jahre alt, unterm Maaß, hat schwarzbraune Haare, ganz bedeckte und breite Stirn, mehr schwarzbraune (wenig) Augenbraunen, blau grau (mehr graue) Augen, breite und niedrige Nase, kleinen vorstehenden Mund, vollständig schöne Zähne, keinen Bart, breites und niedriges Kinn, breites plattes Gesicht, blasse gesunde Gesichtsfarbe, kleine Statur. Besondere Kennzeichen: pockennarbig, unbedeutend.

Der Csuray ist mit einem kurzen Pelz, und beide mit baumwollenen roth und weiß gestreiften Hemden, und mit gewöhnlichen Slowacken-Mänteln bekleidet.

Liegnitz, den 16. März 1842. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit der 100jährigen Jubelfeier der evangelischen Kirche zu Kupferberg hat sich die dortige evangelische Gemeinde, bestehend aus Kupferberg, Waltersdorf, Dreschburg und Neu-Röhrsdorf, zur Reparatur der Orgel, Verschönerung der Kirche im Innern, Anschaffung von Altargeräthen rc. rc. an freiwilligen Beiträgen 202 Rthlr. 15 Sgr. aufgebracht, wozu der Erlös einer vom dortigen Pastor Kamitz herausgegebenen Geschichte der evangelischen Kirche zu Kupferberg tritt.

Der Patron der Kirche, Herr Graf zu Stolberg, concurrirte dabei mit 50 Rhlr. und dessen Gemahlin schenkte eine mit Gold ausgezierte rothsammtne Kanzel- und rothseidene Altar-Bekleidung. Zu den Geldbeiträgen kontribuirten auch der emeritirte katholische Pfarrer und der dermalige Administrator, so wie die Glocken der katholischen Kirche mit denen der evangelischen zugleich zur Feier des Festes erklangen.

Wir bringen dies hierdurch mit verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 1ten März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Der Herr Commerzien-Rath Schnabel allhier hat der evangelischen Kirche seines Geburtsorts Groß-Hartmannsdorf, Bunzlauer Kreises, bei Gelegenheit ihrer 100jährigen Jubelfeier einen geschmackvoll gearbeiteten silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch mit Deckel nebst Patene geschenkt. Wir bringen dies hierdurch belobigend zu öffentlicher Kenntniß. Liegnitz, den 11ten März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei[s]

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getraide.																							Vik[tualien]		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Sch[fl.]		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	6	1	12	6	3	15	—	—	—	—	2	20	—
2.	Bunzlau.	2	14	9	1	4	9	—	25	8	—	18	6	1	5	9	2	29	—	—	—	—	3	5	—
3.	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
4.	Glogau.	2	12	2	1	8	4	—	25	2	—	19	7	1	6	—	1	12	1	1	11	—	4	10	—
5.	Görlitz.	2	17	6	1	6	3	—	26	3	—	18	2	1	11	—	3	22	6	1	16	—	3	1[illegible]	6
6.	Grünberg.	2	21	7	1	9	3	—	27	2	—	20	6	1	9	3	1	20	8	1	1	3	3	11	—
7.	Haynau.	2	9	—	1	5	—	—	25	6	—	20	—	1	7	—	3	14	—	—	—	—	3	4	—
8.	Hirschberg.	2	19	9	1	9	—	—	28	9	—	17	1	1	2	6	4	8	—	—	—	—	6	12	—
9.	Hoyerswerda.	2	14	3	1	4	8	—	26	9	—	20	9	2	7	6	1	21	3	1	2	2	2	8	—
10.	Jauer.	2	13	6	1	4	9	—	24	—	—	19	—	1	8	—	4	—	—	—	—	—	4	20	—
11.	Landeshut.	2	14	—	1	9	—	1	1	3	—	17	—	1	15	—	4	—	—	2	24	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	17	—	1	9	—	—	26	6	—	18	9	1	13	9	3	22	6	—	—	—	3	15	—
13.	Liegnitz.	2	10	3	1	5	7	—	26	6	—	20	3	1	6	5	4	9	—	—	—	—	5	8	3
14.	Löwenberg.	2	8	3	1	3	11	—	23	2	—	15	3	1	5	—	3	10	—	—	—	—	3	5	—
15.	Lüben.	1	9	9	1	5	3	—	26	—	—	19	6	1	6	—	4	10	—	—	—	—	4	19	—
16.	Polkwitz.	2	12	6	1	8	9	—	29	—	—	19	—	1	15	—	3	16	—	—	—	—	3	10	—
17.	Sagan.	2	13	2	1	8	4	—	28	2	—	20	4	1	8	11	4	3	9	—	—	—	3	2	6
18.	Schmiedeberg.	2	12	9	1	4	10	—	27	—	—	15	11	1	17	—	3	21	—	—	—	—	5	12	6
19.	Schönau.	2	19	—	1	6	6	—	28	6	—	17	6	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	17	1	1	8	1	—	28	11	—	19	9	1	6	6	3	5	5	—	19	2	3	5	10
	Summa	43	16	3	22	1	3	16	4	3	12	—	4	25	15	1	61	—	2	8	12	7	74	17	[illegible]
	durch Fraktion	2	12	7	1	6	9	—	26	10	—	19	—	1	10	3	3	11	8	1	12	1	3	27	[illegible]
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	13	5	1	7	4	—	26	6	—	18	10	1	9	4	3	11	3	1	12	—	3	28	[illegible]
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	2	—	—	11	—	—	5	—	—	1	—	—	—
	dieselben) weniger	—	—	10	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

Februar 1842.

Nummer	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rindfleisch pr. ℔		Hammelfleisch pr. ℔		Schweinfleisch pr. ℔		Kalbfleisch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf
1.	4	12	6	—	10	6	4	9	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	20	—	6	22	6
2.	2	28	—	—	10	6	4	5	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	—	20	4	5	27	6
3.	3	20	—	—	10	—	4	6	1	6	1	11	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	9	—	—	11	10	5	1	2	5	2	5	2	11	1	9	—	10	4	9	6	22	6	4	15	—	—	27	1	6	21	5
5.	2	7	6	—	10	—	4	9	2	6	3	—	3	—	2	—	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	—	20	—	4	7	6
6.	3	15	—	—	9	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	23	6	6	28	9
7.	4	10	—	—	14	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	15	—
8.	6	12	—	—	10	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	4	—	5	—	—	3	10	—	—	24	—	5	—	—
9.	2	4	—	—	11	3	5	—	2	3	2	6	2	6	1	8	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	—	28	9	6	22	6
10.	5	24	—	—	12	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	—	24	6	5	5	—
11.	5	10	—	—	15	—	4	—	2	—	2	—	3	—	1	3	—	9	3	—	3	15	—	2	10	—	—	22	—	5	20	—
12.	2	15	—	—	8	—	4	9	2	6	2	6	2	9	1	7	—	11	3	9	5	5	—	3	10	6	—	21	7	4	25	11
13.	5	10	6	—	13	—	4	11	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	5	—	5	20	—	4	20	—	—	26	6	5	25	—
14.	4	7	—	—	10	6	4	6	2	—	2	3	2	6	1	3	—	10	4	—	6	7	6	5	25	—	—	27	6	5	2	6
15.	4	14	—	—	14	—	5	3	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	—	26	3	5	25	—
16.	4	28	—	—	9	7	4	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	17	6	—	10	8	5	1	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	27	6	6	7	6
18.	5	15	—	—	11	—	4	6	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	6	—	4	6	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	7	6	—	22	—	4	—	—
20.	3	9	9	—	9	5	4	5	1	9	2	—	2	5	1	5	—	11	2	9	3	10	—	1	21	3	—	29	1	6	2	—
	79	29	9	7	6	3	93	8	42	2	45	7	54	7	28	6	15	10	73	3	76	8	9	60	19	6	14	—	7	96	18	1
	4	6	4	—	10	10	4	8	2	1	2	3	2	9	1	5	—	10	3	8	4	23	—	3	23	9	—	24	9	5	20	6
	4	9	2	—	10	11	4	9	2	2	2	3	2	9	1	6	—	10	3	7	4	23	—	3	24	4	—	24	2	5	19	9
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	9
	—	2	10	—	—	1	—	1	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—

Erlaubniß zum Privatunterricht für Hauslehrer.

Dem Candidaten der Theologie, Knothe, zu Deutsch Ossig ist die Erlaubniß zum Privat-Unterricht als Hauslehrer ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Februar 1842 verpflichteten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Laubaner Kreis.			
Friedersdorf mit Warnsdorf und Neu-Schweinitz,	Buchwald	Gärtner	Friedersdorf.
Glogauer Kreis.			
Alt = Strunz, Neu = Strunz, Waldvorwerk,	Machoy	Tischler und Gerichtsmann	Alt-Strunz.
Lübener Kreis.			
Groß = Krichen,	v. Nickisch	Kammerherr u. Landschafts-Director	Groß-Krichen.
Bunzlauer Kreis.			
Rückenwaldau,	Müller	Häusler	Rückenwaldau.
Rothenburger Kreis.			
Daubitz, Walddorf, Neuhammer, Teicha,	Schwarz	Ortsrichter	Daubitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 14.

Liegnitz, den 2. April 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30. Eröffnetes Submissions-Verfahren zur Uebernahme des Druckes des Liegnitzer Regierungs-Amtsblattes, und des dazu gehörigen Anzeigers. I P 1380.

Der wegen des Druckes unseres Amtsblattes und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers jetzt bestehende Kontrakt geht mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende, und wir haben daher beschlossen, dieses Unternehmen wieder auf sechs Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1843 bis Ende December 1848, im Wege des Submissions-Verfahrens anderweitig auszuthun.

Diesemnach fordern wir geeignete Unternehmungswillige hiermit auf, ihre Anerbietungen verschlossen und mit der Aufschrift:

„Submission zum Druck des Liegnitzer Amtsblattes und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers,"

bis zum 17ten Mai dieses Jahres bei uns einzureichen, die demnächst am 21sten Mai 11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungssaale eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen des diesfälligen Unternehmens können in unserer Polizei-Registratur täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. Auch haben wir solche dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Breslau und dem Magistrat zu Glogau mitgetheilt, wo auch Kenntniß davon genommen werden kann.

Anerbietungen, denen diese Bedingungen nicht ausdrücklich zu Grunde gelegt, so wie Anerbietungen, bei deren Abgabe diese Bedingungen nicht vorher zum Zeichen der Kenntnißnahme, und mit Rücksicht auf die demnächst abgegebene Submission zum Zei-

chen des Anerkenntnisses und der Genehmigung unterschrieben worden sind, oder solche, die nach dem 17ten Mai d. J. hier eingehen, können nicht berücksichtiget werden.

Liegnitz, den 19ten März 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Erbschafts-Stempel-Tantieme-Erhebung für das 2te Tertial 1840.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts wird bekannt gemacht, daß die Erbschafts-Stempel-Tantieme pro 2tes Tertial 1840 festgesetzt und bei unserer Salarien-Kasse zu erheben ist.

Glogau, den 1ten März 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nach §. 58. der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619.) hat heute die zweite Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Littr. B. über einen Gesammtbetrag von 12,000 Rthlr. vorschriftsmäßig stattgefunden, wobei die Nummern:

140. a 1000 Rthlr. auf Saabor ꝛc.,
269. a 1000 Rthlr. auf Ruschinowitz und Klein-Droniowitz,
347. a 1000 Rthlr. auf Alt- und Neu-Wziesko,
1390. 1391. a 500 Rthlr. auf Carolath-Beuthen ꝛc.,
1580. 1581. a 500 Rthlr. auf Albendorff ꝛc.,
1817. 1818. a 500 Rthlr. auf Kuttlau,
4161. einschließlich 4165. 4181. einschließlich 4184. a 200 Rthlr. auf Albendorff ꝛc.,
4185. a 200 Rthlr. auf Deutsch-Kessel,
5601. einschließlich 5606. a 100 Rthlr. auf Kottwitz,

5607. }
5608. } a 100 Rthlr. auf Schmögerle,
5609. }
5610. a 100 Rthlr. auf Haltauf,
5671. }
einschließlich } a 100 Rthlr. auf Flämischdorf,
5678. }
5679. }
5680. } a 100 Rthlr. auf Deutsch-Crawarn rc.,
10762. a 50 Rthlr. auf Haltauf,
10763. }
einschließlich } a 50 Rthlr. auf Rettkau,
10781. }
21825. }
einschließlich } a 25 Rthlr. auf Skalung,
21860. }
21861. }
einschließlich } a 25 Rthlr. auf Boyadel und Kern,
21864. }

gezogen wurden.

Dem gemäß werden diese Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1sten Juli 1842 ab, entweder in Breslau bei dem Handlungs-Hause Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse, erfolgen wird.

Da nach dem §. 59. der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung, vom 1sten Juli 1842 ab, die weitere Verzinsung dieser Pfandbriefe B. aufhört, so haben deren Inhaber bei der Präsentation derselben, Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die sieben Stück Coupons Series II. Nr. 4 bis 10. über die Zinsen vom 1sten Juli 1842 bis Ende Dezember 1845 mit abzuliefern, weil entgegengesetzten Falls für jeden weniger abgelieferten Coupons dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals gekürzt werden muß.

Berlin, den 4ten Dezember 1841.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den zeitherigen Regierungsrath von Hinkeldey zu Liegnitz zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei der Regierung zu Merseburg zu ernennen.

Personal-Chronik.

In die Stelle des auf seinen Antrag entlassenen Polizei-Distrikts-Commissarii für den 2ten Distrikt des Saganschen Kreises, Rittergutsbesitzer Fellenberg, ist der Amtmann Mahler zu Bergisdorf zu diesem Amte gewählt und von uns bestätigt worden.

Liegnitz, den 19ten März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Ordensverleihungen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Salarien-Kassen-Rendanten beim Ober-Landes-Gericht in Glogau, Hofrath Schneider, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; so wie dem Hoffiskal und bisherigen Justiz-Kommissarius und Notarius, Hofrath Hoffmann zu Glogau, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Verdienstliches.

Von der Gemeinde Nieder-Bielau, Görlitzer Kreises, ist für die Kirche daselbst eine neue metallene Glocke im Gewichte von 9 Centnern und 108 ¼ Pfunden, deren Kostenwerth sich auf 593 Thaler beläuft, ganz auf ihre Kosten, mit Ausnahme von 50 Thalern, welche der Magistrat zu Görlitz, als Patron, schenkte, angeschafft worden.

Berichtigung.

Im vorigen Amtsblatt-Stück, Seite 89 (Verordnung vom 17. März d. J. in der ersten Zeile) muß es heißen: statt Veranlagung, — „Veranlassung".

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 14.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 15.

Liegnitz, den 9. April 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

Nr. 2252. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1842, in Betreff der Stiftung einer Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr;

Nr. 2253. den Vertrag zwischen Preußen, Baiern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig und Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins; d. d. Haag, den 8. Februar 1842, und

Nr. 2254. die Ministerial-Erklärung über die mit dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck getroffene Uebereinkunft, wegen Ausdehnung der Freizügigkeit auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Preußischen Provinzen, d. d. 3. März, bekannt gemacht den 19. März 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31. Die verbotene Anfertigung und Aichung

Im §. 53 der Instruktion für die Eichungs-Commissionen vom 14ten December 1816 ist der Durchmesser der Hohl-Gemäße genau bestimmt, und es ist die Eichung von Gemäßen, die, obschon der kubische Inhalt richtig ist, doch nicht den vorschriftsmäßigen

von Hohl-Gemäßen, welche nicht den vorschriftsmäßigen Durchmesser haben. rc. rc. betr. I. G. 3716.

Durchmesser haben, untersagt. Die strenge Aufrechthaltung dieses Verbots entspricht dem Interesse des nach dem Maaße kaufenden Publikums, weil Hohl-Gemäße von höherer Form, also mit geringerem Durchmesser, von Gegenständen, welche gehäufelt gemessen werden, hinsichtlich des Haufens weniger messen, als bei normalmäßigem Gemäße der Fall ist.

Wir machen daher sowohl diejenigen, welche sich mit Anfertigung von Hohlgemäßen beschäftigen, als die Waarenverkäufer auf die Unzulässigkeit solcher Gemäße mit normalwidrigen Dimensionen hierdurch aufmerksam, um sich vor Nachtheilen zu hüten; die Eich-Aemter unsers Verwaltungs-Bezirks aber weisen wir gemessenst an, zur Vermeidung nachdrücklicher Rüge dem §. 53 der obgedachten Instruktion aufs Genaueste zu befolgen.

Zugleich ist zur Sprache gebracht worden, daß unbefugte Personen, namentlich Grobschmiede, Holzgemäße beschlagen, Blechgemäße fertigen, und mit einem nachgemachten Eichungs-Zeichen versehen.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden daher hierdurch aufgerufen, die Ermittelung dieser heimlichen Werkstätten sich angelegen sein zu lassen, und eventualiter die Schuldigen zur Verantwortung zu ziehen.

Endlich sollen einzelne Eich-Aemter die Eichung von Gemäßen gegen einen billigeren Gebühren-Satz, als die Taxe bestimmt, ausführen.

Eine solche Abweichung von der Taxe kann wegen der Inkonvenienzen, welche ein ungleichförmiges Verfahren zur Folge hat, durchaus nicht geduldet werden, weshalb wir dieselbe hiermit ernstgemessenst untersagen.

Liegnitz, den 20ten Februar 1842.

No. 32 Eröffnetes Submissions-Verfahren zur Uebernahme des Druckes des Liegnitzer Regierungs-Amtsblattes, und des dazu gehörigen Anzeigers. I P 4280.

Der wegen des Druckes unseres Amtsblattes und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers jetzt bestehende Kontrakt geht mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende, und wir haben daher beschlossen, dieses Unternehmen wieder auf sechs Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1843 bis Ende December 1848, im Wege des Submissions-Verfahrens anderweitig auszuthun.

Diesemnach fordern wir geeignete Unternehmungswillige hiermit auf, ihre Anerbietungen verschlossen und mit der Aufschrift:

„Submission zum Druck des Liegnitzer Amtsblattes und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers,"

bis zum 17ten Mai dieses Jahres bei uns einzureichen, die demnächst am 21sten Mai 11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungssaale eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen des diesfälligen Unternehmens können in unserer Polizei-Registratur täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. Auch haben wir solche dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Breslau und dem Magistrat zu Glogau mitgetheilt, wo auch Kenntniß davon genommen werden kann.

Anerbietungen, denen diese Bedingungen nicht ausdrücklich zu Grunde gelegt, so wie Anerbietungen, bei deren Abgabe diese Bedingungen nicht vorher zum Zeichen der Kenntnißnahme, und mit Rücksicht auf die demnächst abgegebene Submission zum Zeichen des Anerkenntnisses und der Genehmigung unterschrieben worden sind, oder solche, die nach dem 17ten Mai d. J. hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 19ten März 1842.

No. 33. Die Prüfung der Legitimationen der im Lande herumziehenden Ausländer betr. I. P. 3503.

Es kommt häufig vor, daß aus dem Auslande in die diesseitigen Staaten eingeschlichene Vagabonden längere Zeit im Lande sich umhertreiben, ehe sie aufgegriffen und über die Grenze zurückgewiesen werden, weil die Polizei-Behörden der Grenz-Orte, bei dem Eintritt dieser Personen, der gewöhnlich nicht einzeln, sondern in größerer Zahl erfolgt, sich von deren Legitimation nicht vollständige Ueberzeugung verschaffen. Wir nehmen hieraus Veranlassung, unter Hinweisung auf die Verordnungen der Instruktion vom 1ten April 1772 und des Reglements vom 1ten December 1782 wegen Ausrottung der Vagabonden und andern liederlichen Gesindels, den Polizei-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur strengsten Pflicht zu machen, die Legitimationen der im Lande herumziehenden Ausländer sorgfältig zu prüfen und diejenigen, welche mit vorschriftsmäßigen Pässen und mit gültigen Gewerbescheinen zum Umherziehen nicht versehen sind, sofort anzuhalten, und unter gesetzlicher Androhung über die Folgen unbefugter Rückkehr per Transport auf dem nächsten Wege über die Landesgrenze zurück zu bringen. Die hieraus erwachsenden Kosten sind bei uns zur Erstattung zu liquidiren.

Liegnitz, den 26ten März 1842.

No 34. Betr. die Verwundung des Inwohner Sell aus den Straßenhäusern bei Pfaffendorf durch einen unbekannten Raubschützen. I. P. 4505.

In Folge einer dem Förster Schmitten zu Rehberg am 27sten d. Mts. früh gegen 7 Uhr gemachten Anzeige, daß in dem der hiesigen Stadt gehörenden Forste ein Raubschütze gesehen worden, der sich mit 2 Gewehren bewaffnet in das Laubholz gegen Hummel hin gewendet, begab der Erstere sich mit dem Einwohner Sell aus Pfaffendorf und seinem Knechte Karl Wolf in die bezeichnete Gegend. Der Raubschütz wurde entdeckt, rastlos verfolgt, wendete sich aber, als die Verfolger sich ihm in der Entfernung von 30 Schritten genähert hatten, plötzlich um, schoß den Einwohner Sell nieder und entkam.

Der Förster Schmitten fand den rc. Sell über dem Knie in die Schenkel durch Posten bedeutend verwundet liegen.

Von Person ist der Raubschütz von starkem Körperbau und ziemlich groß, hat dunkeles Haar, wie es schien einen Backenbart und mochte kürzlich sich nicht rasirt haben, weil er ein sehr schwärzliches Ansehen hatte.

Bekleidet war derselbe mit einem mit bläulichen Zeuge überzogenen Pelze. Die Beinkleider waren schwarz, ob Tuch oder Leder konnte nicht genau erkannt werden, wahrscheinlich von Leder, und wurden in den Stiefeln getragen.

Er trug einen Sack über die Schultern, eine Tuchmütze mit schwarzem Pelz und dergleichen Schirm.

Wir fordern die Polizei-Behörden und die Gendarmerie hiermit auf, nach dem Thäter die sorgsamste Nachforschung anzustellen und sichern demjenigen, der denselben zur Anzeige bringt, eine nach den Umständen zum Betrage von 25 bis 50 Thaler festzusetzende Prämie zu.

Im Betretungsfalle ist derselbe zu verhaften und an das hiesige Landraths-Amt abzuliefern, welches uns sofort davon in Kenntniß zu setzen hat.

Liegnitz, den 30sten März 1842.

No. 35. Das Umziehen des Gesindes beim Dienst-Wechsel betr. I. P. 3981.

Die §§. 42 und 43 der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810 haben ausdrücklich festgesetzt: daß, wo die Antrittzeit für den Dienst des Gesindes auf einen Sonn- oder Festtag fällt, das Gesinde an dem nächst vorhergehenden Werkeltag anziehen soll.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß dieser Vorschrift entgegen verfahren ist, und das Umziehen des Gesindes auch am Sonntage zugelassen worden. Wir verpflichten deshalb die Kreis- und Ortsbehörden auf die sorgsame Nachachtung der angeführten gesetzlichen Vorschrift in künftigen Fällen zu halten.

Liegnitz, den 4ten April 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Nachprüfung der mit dem Zeugniß No. III. aus einem kathol. Seminare Entlassenen.

Die Nachprüfung der bis zum Jahre 1840 mit dem Zeugnisse No. III. aus einem katholischen Seminare Entlassenen findet am 2ten und 3ten Mai d. J. statt. Die Meldung bei dem Director Barthel muß den 1ten Mai Nachmittags von 2 Uhr ab erfolgen. Vorher ist einzureichen: 1) ein Zeugniß des Kreis-Schulen-Inspectors über die Leistungen in der Schule; 2) ein Zeugniß des Orts-Geistlichen über die sittliche Führung; 3) eine kurze Angabe der Stationen, auf denen Jeder seit dem Austritte aus dem Seminare fungirt hat. — Auch können sich nach eingeholter Erlaubniß Seitens Eines Königlichen Hochlöblichen Provinzial-Schul-Collegiums solche Candidaten einfinden, welche sich privatim für ein Schulamt vorbereitet haben.

Breslau, den 26. März 1842.

Königliches katholisches Schullehrer-Seminar.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Professor am Gymnasium zu Liegnitz, Dr. Ernst Eduard Kummer, zum ordentlichen Professor der Mathematik in der philosophischen Fakultät in Breslau zu ernennen.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der Kaufmann Bertin und der Tuchfabrikant Pilz zu Grünberg, als Rathsherren daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Mit unserer Genehmigung ist dem zum Hauptgut Kölmchen gehörigen, neu erbauten Vorwerk der Name:

A d e l h e i d s h o f

beigelegt.

Liegnitz, den 22ten März 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigung.

Von der Königlichen Regierung ist

dem Kaufman Jacob Leopold Sonneck in Glogau, zur Uebernahme einer Agentur der kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel,

und dem Apotheker Franz in Rothenburg O/L., zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf,

die Erlaubniß ertheilt worden.

Auszeichnung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Polizei-Sergeanten Ludwig zu Lauban die Rettungs-Medaille mit dem Bande zu verleihen.

Verdienstliches.

Die Frau Fürstin zu Hohenzollern-Hechingen, als Patronin der evangelischen Kirche zu Pohlnisch-Nettkow, hat dieser Kirche eine Altar-, Kanzel- und Taufstisch-Bekleidung von karmoisinrothem Sammt mit Goldborten besetzt, zum Geschenk gemacht. Auch haben im Jahr 1840 dasselbe Patrocinium und die Kirch-Gemeinde Pohlnisch-Nettkow zu den Reparatur-Kosten der Orgel 38 Rthlr. mit großer Bereitwilligkeit beigetragen.

Patentirungen.

Dem Mechanikus Ferdinand Hamann zu Berlin ist unter dem 26. März 1842 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes, für neu und eigenthümlich erachtetes Instrument zum Zeichnen von Ellipsen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem John March zu Aachen ist unterm 25. März 1842 ein Patent

auf einen Dampfschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Lieutenant Siemens zu Wittenberg ist unter dem 29. März 1842 ein Patent

auf ein Verfahren, Gold Behufs der Vergoldung auf nassem Wege aufzulösen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet, für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem George Preston zu Aachen unterm 19. Februar 1841 ertheilte Patent,

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Methode, Stärkemehl und Reis darzustellen,

ist, da die praktische Anwendung in der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Berichtigung.

In No. 13 des Amtsblatts Pag. 90 muß es unter den vom Königl. Consistorium für wählbar erklärten Candidaten des Predigtamts statt Sänftleben heißen: Sanftleben.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 16.

Liegnitz, den 16. April 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2255 die Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ Prozent; vom 27. März 1842.

Das 11te Stück enthält unter:

No. 2256 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. März 1842 wegen Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths und Gesandten Freiherrn von Bülow zum Staats- und Kabinets-Minister.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1. Mai 1842 gekündigten 66,950 Rthlr. Kurmärksche Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 1ten Verloosung gezogenen und durch das Publikandum vom 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1ten Mai d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 66,950 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen am 1ten Mai d. J. fällig werdenden Zins-Coupons Serie I. No. 5. schon vom 1ten k. Mts. ab bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese sofort an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, nach Littern, Nummern und Geld-Beträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1ten Mai d. J. bei der Regie-

rungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab, die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29. März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1 Juli 1842 gekündigten 16,400 rtlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 1ten Verloosung gezogenen, und durch das Publikandum von 6ten Januar d. J. zur baaren Auszahlung am 1ten Juli d. J. gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,400 Rthlr. wird zugleich mit Realisation der zu ihnen gehörigen, am 1ten Juli d. J. fällig werdenden Zins-Coupons, Serie I. No. 6. schon vom 1ten Juni d. J. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin, (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen, erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1ten Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie die baare Valuta bis zum 1ten Juli d. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen können, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 29ten März 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1. Juli 1842 gekündigten 974,000 Rthlr. Staatsschuld-Scheine betreffend.

Die Einlösung der in der 18ten Verloosung gezogenen, und durch das Publikandum vom 15ten Februar d. J. zur baaren Auszahlung am 1ten Juli c. gekündigten Staats-Schuld-Scheine im Betrage von 974,000 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1ten Juli d. J. fällig werdenden Coupons, schon vom 1ten Juni c. ab, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Es bleibt indessen den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuld-Scheine überlassen, diese schon vor dem 1ten Juni d. J. an die Ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuld-Scheine, nach Nummern, Littern und Geldbeträgen, aufgeführt sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse zu übersenden, damit sie den baaren Betrag bis zum 1ten Juli c. in Empfang nehmen können, von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 6ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36
Eröffnetes Submissions-Verfahren zur Uebernahme des Druckes des Liegnitzer Regierungs-Amtsblattes, und des dazu gehörigen Anzeigers.
I P 4380.

Der wegen des Druckes unseres Amtsblattes und des dazu gehörigen öffentlichen Anzeigers jetzt bestehende Kontrakt geht mit dem Schlusse dieses Jahres zu Ende und wir haben daher beschlossen, dieses Unternehmen wieder auf sechs Jahre, nämlich vom 1sten Januar 1843 bis Ende December 1848, im Wege des Submissions-Verfahrens anderweitig auszuthun.

Diesemnach fordern wir geeignete Unternehmungswillige hiermit auf, ihre Anerbietungen verschlossen und mit der Aufschrift:

„Submission zum Druck des Liegnitzer Amtsblattes und des damit verbundenen öffentlichen Anzeigers,"

bis zum 17ten Mai dieses Jahres bei uns einzureichen, die demnächst am 21sten Mai 11 Uhr Vormittags in unserem Sitzungssaale eröffnet werden sollen.

Die Bedingungen des diesfälligen Unternehmens können in unserer Polizei-Registratur täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden. Auch haben wir solche dem Königlichen Polizei-Präsidio zu Breslau und dem Magistrat zu Glogau mitgetheilt, wo auch Kenntniß davon genommen werden kann.

Anerbietungen, denen diese Bedingungen nicht ausdrücklich zu Grunde gelegt, so wie Anerbietungen, bei deren Abgabe diese Bedingungen nicht vorher zum Zeichen der Kenntnißnahme, und mit Rücksicht auf die demnächst abgegebene Submission zum Zeichen des Anerkenntnisses und der Genehmigung unterschrieben worden sind, oder solche, die nach dem 17ten Mai d. J. hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Liegnitz, den 19ten März 1842.

No. 37.
Betr. die den Militairpflichtigen bei deren Verheirathung zu machenden Vorhaltungen.
I. M. 640.

Allerhöchster Bestimmung zufolge, wird die nachstehende Verordnung vom 7ten November 1831 im Interesse der Militairpflichtigen hierdurch wiederholentlich zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

„ob zwar gesetzlich feststeht und allgemein bekannt ist, daß weder Stellenbesitz noch „Verheirathung in der Militairverpflichtung irgend einen Unterschied machen, so war „dennoch von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. „April 1824 angeordnet worden, daß den Militairpflichtigen, welche sich verhei„rathen oder ansäßig machen wollen, bemerklich gemacht werden solle, wie sie da„durch ihrer Verpflichtung zum Militairdienst nicht überhoben werden.

„Es haben aber Seine Majestät der König unterm 4ten September 1831 zu „bestimmen geruht, daß diese Verpflichtung den betreffenden militairpflichtigen In„dividuen nicht mehr durch die Kreis-Landräthe in jedem einzelnen Falle in Erin„nerung gebracht, sondern darauf alljährlich durch die Amtsblätter aufmerksam „gemacht, sämmtliche Geistliche aber gehalten sein sollen, die fraglichen Militair„pflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots an jene Bestimmung zu erinnern, „wobei jedoch zu der deshalb aufzunehmenden Verhandlung in keinem Falle ein „Stempelbogen erforderlich ist."

Zugleich verpflichten wir die Herren Geistlichen unseres Verwaltungs-Bezirks ohne Unterschied der Konfession, dasjenige, was Ihnen nach dieser Verordnung obliegt, mit aller Aufmerksamkeit in vorkommendem Falle zu beachten.

Liegnitz, den 4ten April 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1841 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
No.	Litt.	Geld-Sorte.	Betrag Rthlr.	
1,172	B.	Cour.	500	vom 29. October 1840.
68,241	D.	—	100	
37,527	A.	—	1000	vom 7. August 1840.
38,498	A.	—	1000	
44,451	A.	—	1000	
106,691	A.	—	1000	
120,379	A.	—	1000	
29,282	A.	—	1000	vom 7. December 1840.
8,700	B.	—	300	
32,842	O.	—	100	vom 3. December 1840.
62,630	C.	—	100	
57,282	K.	—	50	vom 3. December 1840.
46,380	U.	—	25	
53,555	B.	—	500	vom 11. März 1841.
20,366	E.	—	100	
96,385	D.	—	100	
59,397	M.	—	50	
56,012	E.	—	50	vom 24. Februar 1840.
32,052	D.	—	100	vom 9. September 1841.
45,536	E.	—	25	
75,845	G.	—	25	
131,716	U.	—	25	

II. Kurmärksche Obligationen.

No. 16672 Lit. Q. Cour. Rthlr. 425 | vom 24. August 1840.

III. Kurmärksche Coupons und Zins-Scheine aus der Zeit vor und bis zum 1ten Mai 1818 von der Obligation No. 4263 Litt. E. über 660 Rthlr.

Spezial-No.	Stück	à Rtlr.	à sgr.	Betrag Rtlr.	Betrag sgr.	
3 bis 6	4	14	25	59	10	vom 28. November 1840.
8 = 10	3	13	5	39	15	
11 und 12	2	66	—	132	—	

Berlin, den 11. März 1842.

Königl. Controle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

An die Stelle des ausgeschiedenen Kreis-Deputirten, Landesältesten Petrik, ist der Rittgutsbesitzer, Premier-Lieutenant Schneider auf Dittmannsdorf, als Kreis-Deputirter des Görlitzer Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der bisherige interimistische Kreis-Sekretair Dümke, zu Hoyerswerda, ist als Kreis-Sekretair zu Landeshut, und

der bisherige Landräthliche Privat-Sekretair Stirius, in Görlitz, als Kreis-Sekretair zu Hoyerswerda angestellt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat März 1842.

Im Monat März war im Allgemeinen naßkalte Witterung vorherrschend. Frost hatte statt am 6ten, 7ten, 8ten, 25sten. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßigt. Stürmische Luftbewegungen fanden öfters statt. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Der mittlere Barometerstand betrug = 27″ 8‴.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen nicht gerade günstig. Die catarrhalischen und rheumatischen Affectionen, Husten, Schnupfen, Kopf- und Gesichtsreißen, leichte catarrhalische Beschwerden der Respirations- und Deglutitions-Organe, Diarrhoen, catarrhal- und rheumatische Fieber waren zwar vorherrschend, allein der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen langsamer und träger, als in den vergangenen Monaten, und eine entschiedene Neigung zum Nervösen, dann und wann auch zum Entzündlichen, war bemerkbar, so daß öfters nervöse Fieber und Nervenfieber, so wie auch Inflamationen beobachtet wurden. Vornehmlich kamen bei Kindern oft schwere Krankheitsformen vor, namentlich Nervenfieber, Hirnentzündung, Lungenentzündung und Krämpfe, und zwar oft mit tödtlichem Verlaufe. Auch das Scharlachfieber gelangte in einzelnen Bezirken zu einer erheblichen Verbreitung und äußerte in mehreren Fällen eine Tendenz zu

entzündlichen Affectionen des Gehirns. Die Pocken kamen vor: im Kreise Hoyerswerda in der Kreisstadt bei 2, im Kreise Sagan in Ober-Mednitz bei 1, und im Kreise Landeshut in Blasdorf bei 1 Individuo.

Ein Individuum starb in Folge des Genusses eines mit einem anderen Pulver verwechselten Rattenpulvers, und die beiden 4 und 3 Jahr alten Kinder eines Hofeknechts gaben nach dem Genuß von Wasserschierlingswurzel, welche sie für Kalmuswurzel gehalten hatten, den Geist auf.

Bei dem Durchgehen seiner Pferde fiel ein Dienstknecht vom Wagen, wurde eine Strecke Weges geschleift, und endigte sechs Tage nachher in Folge der erlittenen schweren Verletzungen. Durch einen Sturz in den tiefen Stollen der Arsenikzeche Bergmannstrost zu Altenberg, Kreis Schönau, verlor ein Arbeiter, und durch einen unglücklichen Fall ein Einlieger das Leben.

Ein Tagearbeiter fand dadurch den Tod, daß er unter einen umstürzenden beladenen Wagen gerieth; ebenso ein Gärtnersohn und ein Knecht dadurch, daß sie von Pferden geschlagen wurden.

Drei Personen ertranken, eine andere erfror und zwei Individuen fand man im Freien apoplektisch verschieden. Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig.

Liegnitz, den 6. April 1842.

Königliche Regierung.

Landes-Verweisung.

Die nachstehend signalisirten, dem Auslande angehörenden Individuen sind als Vagabonden und Verbrecher unter dem Verbot der Rückkehr und unter Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe von Görlitz aus, über die diesseitige Landes-Grenze geschafft worden.

1) Johann Gottlob Naumann, Webergesell aus Lausigk in Sachsen, evangelischer Religion, 18 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaugraue Augen, regelmäßige Nase und Mund, volle Zähne, keinen Bart, rundes Kinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, mittlere Statur. Besondere Kennzeichen: Schramme an der Unterlippe rechts.

2) Johanne verehelichte Tagearbeiter Anders geborne Keyser aus Königshayn bei Ostritz in Sachsen, katholischer Religion, 38 Jahr alt, 4 Fuß 10½ Zoll groß, blonde Haare, gewöhnliche Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, spitzige etwas große Nase, proportionirten Mund, mangelhafte Zähne, längliches Kinn und Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, mittlere Statur. Besondere Kennzeichen: der rechte Arm lahm.

Liegnitz, den 12ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 16.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 18.

Liegnitz, den 30. April 1842.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betr.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M s., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetz-Sammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße No. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und

einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von Einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird, in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße No. 30., von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Controle, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts 2c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons, beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der 2ten der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen

beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten diesfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Hauptkassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt“ bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine“ enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Die Beilegung des freiherrlichen Prädikats betreffend.

Es ist höhern Orts die Wahrnehmung gemacht worden, daß Personen, ja sogar ganze Familien, denen ein Recht auf den Freiherrnstand nicht zusteht, sich dennoch dieses Prädikats fortwährend bedienen. Diese Wahrnehmung veranlaßt mich, die Königlichen Landesbehörden der Provinz, die Königlichen Hochlöblichen Ober-Landes-Gerichte und die Königlichen Regierungen darauf aufmerksam zu machen, daß die Beilegung des freiherrlichen Prädicats, Seitens der Behörden, nur nach vorgängiger Ueberzeugung von der Berechtigung zu Führung dieses Titels erfolgen darf. Indem ich dies Behufs künftiger Beachtung, höherem Auftrage gemäß, zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich den Königlichen Landes-Behörden die Aufrechthaltung dieser Anordnung zur besondern Pflicht.

Breslau, den 28sten April 1842.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46. Den Remonte-Ankauf pro 1842 betr. I. M. 824.

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 27. Juni in Wohlau, den 29. Juni in Liegnitz, den 2. Juli in Beuthen a/O., den 4. Juli in Freystadt, den 5. Juli in Grünberg, den 6. Juli in Züllichau, den 8. Juli in Crossen,

die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß

außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1ten März 1842.

Kriegs = Ministerium. Abtheilung für das Remonte = Wesen.
gez. v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Kommission in diesem Jahre:

a) aus dem Herrn Major von Dassel aggregirt dem 6. Kürassier-Regiment als Präses, und

b) aus den beiden Hülfs-Offizieren Premier-Lieutenant von Beguelin vom 4ten und Seconde-Lieutenant von Beust vom 8ten Kürassier-Regiment,

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam, und fordern sie hiermit zugleich dringend auf, mit recht viel brauchbaren und den schon allgemeinen bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden, diese Märkte um so mehr zahlreich zu besuchen, als ein vortheilhafter Absatz der Pferde nach den bestehenden Bedingungen gesichert bleibt.

Liegnitz, den 15ten März 1842.

In dem Personal der in vorstehender Bekanntmachung genannten Remonte-Ankaufs-Commission ist darin eine Aenderung eingetreten: daß statt des Rittmeisters von Beguelin als ersten Hülfs = Offiziers, der Premier = Lieutenant von Lüderitz I. vom 6ten Kuirassier-Regiment, fungiren wird.

Liegnitz, den 4ten Mai 1842.

No. 47.
Die im Schönauer Kreise etablirte Privat-Beschäl-Station betr.
I. G. 2127.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von dem Dominio Jannowitz, Kreis Schönau, ein 10 Jahr alter und 5 Fuß 4 Zoll hoher englischer Halbbluthengst, (kastanienbraun ohne Abzeichen) nach vorhergegangener vorschriftlicher Köhrung zur Bedeckung fremder Stuten aufgestellt worden ist.

Liegnitz, den 22ten April 1842.

No. 48.
Prämien-Zusicherung auf Entdeckung des Anstifters der im Dorfe Kleinitz stattgehab-

Seit mehreren Jahren haben in dem Dorfe Kleinitz, Grünberger Kreises, wiederholte Feuer-Ausbrüche und zuletzt am 1ten März d. J., bei welchem zwei Menschen bei Erfüllung ihrer Pflicht sogar das Leben verloren haben, stattgefunden, deren Entstehung nicht zu ermitteln gewesen. Bei fast allen diesen Feuersbrünsten ist jedoch der dringendste Verdacht vorhanden, daß dieselben durch boshafte Brandstiftung entstanden sind.

Um nun den boshaften Brandstifter wo möglich zu ermitteln, hat das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei uns ermächtigt, eine Prämie von Einhundert Thalern demjenigen auszusetzen, welcher hinreichende Data liefert, um den Anstifter der im Dorfe Kleinitz stattgehabten Feuersbrünste überführen zu können.

ten Feuersbrünste. I. P. 5843.

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir diejenigen, welche Nachweise und Angaben hierüber führen können, dem Königlichen Landraths-Amte in Grünberg die geeigneten Mittheilungen zu machen.

Liegnitz, den 26ten April 1842.

No. 49. Das diesjährige Schlesische Provinzialfest mit Pferderennen, Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellungen betr. I. G. 1626.

Das zehnte Schlesische Provinzialfest mit Pferderennen, Thierschau und landwirthschaftlichen Ausstellungen findet in Breslau während der Tage vom 30ten Mai bis einschließlich den 1ten Juni c. statt.

Die in unsere Bekanntmachung vom 26ten April v. J. (Amtsblatt pro 1841 Seite 124) aufgenommenen Bestimmungen aus dem Programm zu dem neunten Provinzial-Feste gelten auch für dieses Jahr, einzig mit der Maaßgabe, daß, abweichend von den Dispositionen des §. 8 unter No. 4 und 5 an Preisen ausgesetzt worden sind:

a) für das vorzüglichste Paar Zugochsen oder Zugkühe
ein Ehrenpreis,

b) für die vorzüglichste Kuh kleiner Grundbesitzer aus dem Bauernstande;
von der Stadt Breslau ein Ehrenpreis;

c) für die vorzüglichste Ferse kleiner Grundbesitzer aus dem Bauernstande:
von der Stadt Breslau ein Ehrenpreis.

Anmeldungen von Schauthieren werden spätestens bis zum 21. Mai c. angenommen.

Wir empfehlen dem landwirthschaftlichen Publikum unseres Verwaltungs-Bezirks die thätigste Theilnahme.

Liegnitz, den 26ten April 1842.

No 50. Betr. die Einsammlung einer evangelischen Haus-Kollekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Buchelsdorf. I. C. 2777.

Zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulhauses zu Buchelsdorf, Grünberger Kreises, ist eine evangelische Haus-Kollekte in der Provinz Schlesien, Behufs Unterstützung der durch das Brandunglück hart betroffenen Gemeinde höhern Orts bewilligt worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel vom 21. d. Mts. hierdurch zur Kenntniß der evangelischen Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Landräthe und Magisträte die Einsammlung der Haus-Kollekte bei den evangelischen Einwohnern unsers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen, und den Ertag dieser Sammlung mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen einzusenden.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 26ten April 1842.

No. 51.
Betr. die Veränderungen der Arznei-Taxe pro 1842.
I. P. 5999.

Nachstehendes Publikandum:

„Die eingetretenen Veränderungen in den Droguen-Preisen haben eine gleichmäßige „Veränderung in den Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, „im Druck erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1ten Juni d. J. in „Wirksamkeit.

Berlin, den 7ten April 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn"

wird Behufs der Nachachtung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar gedachter Veränderungen zur Arznei-Taxe in unserer Polizei-Registratur zu 1 Sgr., so wie auch in Berlin bei dem Buchhändler Schultze und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu bekommen ist.

Liegnitz, den 26ten April 1842.

Nr. 52.
Betr. die bei der 19. Verloosung gezogenen Staatsschuldscheine, deren Kündigung u. Auszahlung am 2. Januar 1843.
K. No. 617.

In Verfolg der im 17ten Amtsblatt-Stück d. J. Seite 114—115 enthaltenen Bekanntmachung vom 15ten d. M., die Kündigung von 1,828,000 Rthlr. Staatsschuld-Scheine betreffend, — bestimmen wir hierdurch anderweit: daß die gezogenen Staatsschuldscheine von den Inhabern,

vom 15ten September bis 15ten December dieses Jahres

mit der vorgeschriebenen Nachweisung an unsere Regierungs-Haupt-Kasse zu übergeben oder einzusenden sind.

Liegnitz, den 30ten April 1842.

No. 53.
Betr. den Ersatz-Einstellungs-Termin bei der Königl. 1ten Schützen-Abtheilung.
I. M. 837.

Auf den Antrag der Königlichen 1ten Schützen-Abtheilung bringen wir nachfolgende Bekanntmachung wegen des Ersatz-Einstellungs-Termines bei gedachtem Truppentheile, im Interesse des Königlichen Militair-Dienstes, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

„In Betracht, daß bisher der Bedarf an Ersatz-Mannschaften für die 1te Schützen-Abtheilung, beständig durch dreijährige Freiwillige gedeckt worden ist, und daß es auch wünschenswerth erscheint, diese Art der Ergänzung fortdauern zu sehen, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Betheiligten, zum Dienste bei der Waffe geneigten jungen Leuten gebracht, daß der bisherige Gebrauch, solche dreijährige Freiwillige zweimal im Jahre, nämlich im Herbste und am 1ten April einzustellen, aus militairischen Rücksichten dahin hat abgeändert werden müssen:

daß fortan alle Einstellungen in die 1te Schützen-Abtheilung nur im Herbste jeden Jahres stattfinden werden.

Um aber den Standpunkt dieser Angelegenheit rechtzeitig übersehen zu können, erscheint es erforderlich, daß diejenigen jungen Leute, welche im Herbste dieses Jahres in die 1te Schützen-Abtheilung einzutreten beabsichtigen, diese ihre Absicht bis zum 1ten Juni aussprechen, wozu sie am zweckmäßigsten sich mit dem landräthlichen Atteste, „daß ihrer

Einstellung nichts entgegen steht" versehen, vor dem gedachten Termine persönlich hier gestellen werden. Görlitz, den 28ten April 1842.

v. Baczko,

Capitän und Kommandeur der 1ten Schützen-Abtheilung."

Liegnitz, den 2ten Mai 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Bei der erfolgten Kündigung der Staats-Schuldscheine in Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. M. — Gesetz-Sammlung No. 10 — und der Bekanntmachung der Königlichen Haupt Verwaltung der Staats-Schulden vom 10ten d. M. — Allgemeine Preußische Staats-Zeitung No. 104 — ist rücksichtlich aller in unserm Judicial- und Pupillar-Depositorium befindlichen zu Fideicommiß-, Streit-, Curatel- oder sonstigen Massen gehörigen Staats-Schuldscheine die baldige Entschließung der Curatoren, Vormünder und andern Interessenten darüber erforderlich:

ob die erfolgte Kündigung zur Empfangnahme der verschriebenen Kapitals-Beträge am 2ten Januar 1843 angenommen,

oder:

ob die Bereitwilligkeit zur Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ Prozent unter Annahme der verheißenen Prämie von 2 Prozent bis zum 30ten Juni d. J. erklärt werden soll?

Unter den vorwaltenden Verhältnissen erscheint uns die letztere Maaßnahme die vortheilhafteste und es haben auch bereits mehrere Interessenten unaufgefordert zu den betreffenden Akten sich dafür erklärt.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges fordern wir daher die Herren Curatoren, Vormünder und sonstigen Interessenten derjenigen in unsern Depositorien befindlichen Massen, in welchen sich Staats-Schuldscheine befinden, hiermit auf, die Angelegenheit zur Beschlußnahme in Erwägung zu nehmen, und, wenn sie die Annahme der Kündigung und Empfangnahme der verschriebenen Kapitalsbeträge vorziehn, und dies zu den betreffenden Spezial-Akten unter Darlegung der Motive schleunigst und spätestens bis zum 15ten Mai d. J. anzuzeigen. Im Interesse derjenigen Massen, rücksichtlich welcher solche Anzeigen bis zum gedachten Zeitpunkt nicht eingegangen sind, werden wir ohne Weiteres annehmen:

daß die Convertirung der in denselben befindlichen Staats-Schuldscheine unter Annahme der bis zum 30ten Juni d. J. bewilligten Prämie von 2 Prozent beliebt wird,

und zur Realisirung dieser Maßregel nach der Bekanntmachung vom 10ten April d. J. das Erforderliche anordnen.

Breslau, den 19ten April 1842.

Königliches Oberlandes-Gericht und Pupillen-Collegium.

Bekanntmachung.

In Verfolg unsers Publikandums vom 14ten December 1837 Amtsblatt pro 1837 Seite 395 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch bei dem Gerichts-Amt von Ober- und Nieder-Gersdorf, Bunzlauer Kreises, das Reserviren und Verrechnen des reservirten Portos statt findet.

Glogau, den 23ten April 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungstermine für die pro 1842 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen betreffend.

Zur Prüfung der im Jahre 1842 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste zuzulassenden Individuen werden hierdurch folgende Termine:

am Montage den 14ten März,
am dito den 30sten Mai,
am dito den 8ten August,

festgesetzt. Die zu diesen Terminen sich stellenden Aspiranten haben nach der Vorschrift des §. 21. der Instruktion vom 21sten Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder Vormünder;
b) des Tauf-, Schul- und Moralitäts-Zeugnisses;
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung des Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus, oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten;

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anstehenden Termine bei der unterzeichneten Commission in portofreier Eingabe, sich anzumelden und sodann entweder die Vorladung zum Prüfungs-Termine, oder anderweiten Bescheid zu gewärtigen. Diejenigen, welche eine vorherige schriftliche Anmeldung, in der festgesetzten Frist, verabsäumen, und deshalb eine Vorladung nicht erhalten, werden in dem anstehenden Termine nicht zugelassen, sondern zum nächstfolgenden Prüfungstermine verwiesen.

Die Abhaltung der in Rede stehenden Prüfungen findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den festgesetzten Tagen, Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird hierbei die Bestimmung, nach welcher die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Militairdienste spätestens vor dem 1sten August desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 3ten December 1841.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Knobelsdorf. v. Woringen.

Bei der heute unter Concurrenz der zur vormals Sächsischen, jetzt Preußischen Steuer-Kredit-Kassenschuld verordneten Ständischen Deputirten stattgehabten Verloosung, sowohl der im Jahre 1764, als auch der im Jahre 1836 an die Stelle der unverwechselten und vormals unverloosbaren Steuerscheine ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassen-Scheine, sind Behufs ihrer Realisirung im Michael-Termine 1842 folgende Nummern gezogen worden:

Bekanntmachung.

I. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen aus dem Jahre 1764.

Von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 110. 580. 655. 885. 1087. 2469. 2485. 3195. 3736. 4004. 4326. 4512. 4890. 4891. 5015. 6495. 6638. 6840. 8597. 8640. 8742. 9954. 10612. 11246. 11418. 12615. 12743. 12977. 13545.

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 105. 300. 984. 1141. 1549. 1881. 2136. 3219. 3948. 5394. 6036. 6230. 6331. 6734. 7531.

Von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nr. 26. 507. 1233. 1748. 1770. 2089. 4609.

II. Von den Steuer-Kredit-Kassen-Scheinen aus dem Jahre 1836.

Von Litt. A. à 1000. Thlr.:

Nr. 161. 167. 244.

Von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nr. 124.

Von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nr. 159. 177.

Die Realisirung dieser Scheine wird Michaelis 1842 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Kommunal-Kasse gegen Rückgabe derselben mit den dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 18ten April 1842.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs-Präsident von Krosigk.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der Kammer-Gerichts-Assessor von Geßler ist von Berlin zu der hiesigen Königlichen Regierung versetzt worden.

Die durch Abgang erledigte Professorstelle an der Königlichen Ritter-Akademie in Liegnitz ist dem bisherigen zweiten Inspector Blau verliehen, und indem in die Stelle desselben der bisherige dritte Inspector Dr. Sommerbrodt aufgerückt ist, die dadurch erledigte dritte Inspectorstelle an der genannten Anstalt dem Schulamts-Candidaten Dr. Hertel übertragen worden.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der bisherige Schuladjuvant Fellmann, als Schullehrer zu Möhnersdorf Bolkenhayner Kreises;

der bisherige interimistische Schuladjuvant Richter, als zweiter Lehrer an der Schule zu Rengersdorf, Rothenburger Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Tzschirna, Bunzlauer Kreises, deren kirchliche Gebäude im Laufe der Zeit sehr in Verfall gerathen waren, und welche daher im Jahre 1826 ein neues massives Pfarrhaus, und im Jahre 1830 ein eben solches Schulhaus erbaute, hat in den letzten zwei Jahren zur Verschönerung der Kirche und des dazu gehörigen Glockenhauses abermals gegen Zweihundert Thaler, welche durch freiwillige Beiträge der eben nicht wohlhabenden Gemeinde aufgekommen sind, verwendet — ein Beweis, was bei gutem Willen auch ärmere Gemeinden zu leisten vermögen. Wir bringen diese lobenswerthen Aeußerungen eines kirchlichen Sinnes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 27sten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen.

Von der Königlichen Regierung ist,

dem Kaufmann Emil Schmeisser in Goldberg, zur Uebernahme einer Unter-Agentur der kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel, und der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf,

den Kaufleuten C. F. Hempel und Compagnie zu Breslau, zur Uebernahme einer Haupt-Agentur im diesseitigen Verwaltungs-Bezirk für die Geschäfte der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, — und

der Handlung Meyrotto und Compagnie in Neusalz zur Uebernahme einer Unter-Agentur für das Geschäft der Cöllnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

die Erlaubniß ertheilt worden.

Landes-Verweisung.

Die nachstehend näher beschriebene Amalie Henriette Zeutschner, aus Bernstadt im Königreich Sachsen, ist nach abgebüßeter Zuchthausstrafe unter dem Verbot der Rückkehr und unter Androhung 10jähriger Zuchthausstrafe über die diesseitige Landesgrenze geschafft worden.

Signalement der Amalie Henriette Zeutschner.

Religion: evangelisch. Alter: 23 Jahr. Größe: 5 Fuß. Haare: dunkelbraun. Stirn: hoch. Augenbraunen und Augen: braun. Nase und Mund: mittel. Zähne: gesund. Kinn: rund. Gesichtsbildung: oval. Gesichtsfarbe: gesund. Statur: mittel. Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Patentirung.

Dem Instrumentenmacher Schleiden zu Aachen ist unter dem 24. April 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung nachgewiesene veränderte Einrichtung der Tastatur des Fortepianos,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 20.

Liegnitz, den 14. Mai 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

Nr. 2257 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 19ten Februar 1842, betreffend die Ausdehnung der Befugniß zum Waffengebrauch und der Glaubwürdigkeit vor Gericht auf die von Königlichen Forstbeamten zu ihrer Unterstützung und zur Verstärkung des Forst- und Jagdschutzes angenommenen Corpsjäger.

Nr. 2258 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten März 1842, betreffend die Verbindlichkeit der Apotheker, denen eine erledigte persönliche Konzession wieder verliehen wird, zur Uebernahme der Offizin-Einrichtung ihres Vorgängers.

Nr. 2259 Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft zur Verhütung von Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln an den gegenseitigen Landesgrenzen d. d. den 21. März und bekannt gemacht den 19. April 1842.

Nr. 2260 Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24. März 1842, betreffend die Entbindung des Staats-Ministers Grafen von Alvensleben von der Leitung des Finanz-Ministeriums und die Ernennung des Ober-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Raths von Bodelschwingh zum Staats- und Finanz-Minister.

Nr. 2261 Verordnung über die Aufhebung der dem Gesetze vom 31. März 1838, wegen Einführung kürzerer Verjährungs-Fristen, so wie der §. §. 54 und 55 Tit. 6. Th. I. Allg. Land-Rechts und der Deklaration vom 31ten März 1838 entgegen stehenden provinziellen und statutarischen Bestimmungen. Vom 15ten April 1842.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Post-Verwaltung hat zwar schon bisher darauf Bedacht genommen, der regelmäßigen Bestellung der Briefe durch die Stadt- und Landbriefträger jede mögliche Beschleunigung zu gewähren. Indessen wird dennoch häufig von den Absendern gewünscht, daß die Bestellung durch einen expressen Boten bewirkt werde, und diesen Wunsch durch eine Bemerkung auf der Adresse ausgedrückt. Wenn gleich nun die Post-Verwaltung eine Verpflichtung hierzu nicht übernehmen kann, da die zu deren pünktlichen Erfüllung nöthigen Boten den Post-Anstalten nicht jederzeit zu Gebote stehen, so ist dieselbe doch geneigt, den Wünschen des Publikums unter nachstehenden Modalitäten zu entsprechen.

1) Die Bestellung durch besondere Boten findet nur dann statt, wenn auf der Adresse des betreffenden Briefes bemerkt ist: „durch Expressen zu bestellen!“ wogegen auf die bloße Bezeichnung: cito, citissime, zur schleunigen Abgabe! u. s. w. keine Rücksicht genommen werden kann.

2) Für Briefe, welche nach einem Orte bestimmt sind, wo sich eine Post-Anstalt befindet, werden in solchem Falle, außer dem etwanigen Franco, ein Bestellgeld von 2½ Sgr., für Briefe aber nach Orten, wo sich keine Post-Anstalt befindet, 15 Sgr. als Botenlohn bei der Aufgabe erhoben.

3) Die Kosten für extraordinaire Bestellung eines Briefes nach einem dergleichen Orte sind mit 5 Sgr. pro Meile, bis zu einem Maximum von 15 Sgr. im Ganzen, angenommen worden.

   Beträgt die Bestellgebühr nach Maßgabe der Entfernung weniger als 15 Sgr., wovon die Post-Anstalt am Ankunftsorte des Briefes die absendende Post-Anstalt benachrichtigt, so wird dem Aufgeber des Briefes der zuviel eingezahlte Betrag restituirt. Es ist deshalb nöthig, daß der Aufgeber eines, zur extraordinairen Bestellung nach einem Orte, wo sich keine Post-Anstalt befindet, bestimmten Briefes seinen Namen, Stand und Wohnort genau angiebt. Wenn in einzelnen seltenen Fällen für den Preis von 5 Sgr. pro Meile, oder bei Entfernungen über 3 Meilen für 15 Sgr., kein Bote zu ermitteln ist, so unterbleibt die Bestellung per Expressen, und dieselbe erfolgt im gewöhnlichen Wege. Als Beweis für die Richtigkeit der aufgelaufenen Bestellungs-Kosten dient dem Brief-Aufgeber die ihm von der Post-Anstalt seines Orts auszuhändigende Quittung des Boten, welcher die Bestellung des Briefes übernommen hat, über das demselben gezahlte Lohn.

4) Briefe, welche sich im Briefkasten mit der Bezeichnung „per Expressen zu bestellen!“ vorfinden, werden von der absendenden Post-Anstalt mit der Bemerkung: daß solche im Briefkasten vorgefunden und die Bestellgebühr dafür nicht entrichtet sei, versehen, und demgemäß durch die gewöhnlichen Bestellungsmittel befördert. Die Annahme von Briefen, auf welchen sich das Verlangen der extraordinairen Bestellung ausgedrückt findet, ohne daß der Aufgeber die Bestellgebühr dafür entrichtet, wird dagegen ganz verweigert.

5) Derselbe Fall tritt ein, wenn die Bemerkung „per Expressen zu bestellen!" ausgestrichen oder ausradirt ist.

6) Auf Local-Correspondenz und Briefe für die umliegenden Ortschaften der Post-Anstalt des Aufgabeorts, welche durch den Landbriefträger und anderweitige übliche Gelegenheit besorgt werden, finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung.

Unterbleibt aus irgend einem Grunde die extraordinaire Bestellung, so wird dem Absender der dafür gezahlte Betrag zurückgegeben.

Berlin, den 23. April 1842.

General-Post-Amt.

Bekanntmachung.

Es ist zur Kenntniß des General-Post-Amts gekommen, daß, da das Gesetz vom 3ten November 1838 (Gesetz-Samml. pro 1838 Pag. 505 etc.) den Eisenbahn-Gesellschaften den Transport nichtpostzwangspflichtiger Güter gestattet und mehreren Frachtfuhr-Unternehmern Seitens des General-Post-Amts die Erlaubniß ertheilt worden ist, Güter von höherem Gewichte als einem Centner mit untergelegten Pferden fortzuschaffen, von Spediteuren mehrere, für verschiedene Empfänger bestimmte Packete von postzwangspflichtigem Gewichte colligirt und, wenn sie, zusammen genommen, jenes höhere Gewicht erreichen, unter einem Frachtbriefe, einem am Bestimmungsorte sich aufhaltenden Dritten zur Distribution an die eigentlichen Empfänger, auf gedachtem Wege übersendet werden.

Das General-Post-Amt sieht sich daher veranlaßt, das betheiligte Publikum und namentlich die Spediteure darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschrift des Allg. Land-Rechts Th. II. Tit. 15. §. 146, insofern sie einem solchen Verfahren entgegen steht, noch unverändert besteht und etwanige Contraventionen daher nach Vorschrift der Gesetze geahndet werden müssen.

Berlin, den 28ten April 1842.

General-Post-Amt.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 54. Das Verbot des Gebrauchs der alten polnischen Elle beim Handelsverkehr in der Provinz Posen betreffend. I. G. 1019.

Um den Gebrauch der alten polnischen Elle im Handel und Verkehr zu hindern, hat die Königliche Regierung zu Posen unterm 7ten August 1839 auf Grund eines Publikandi vom 29ten März 1828,

wonach geeichte Längenmaaße und Flüssigkeits-Gemäße und Gewichte nicht außerdem mit einem Zeichen versehen werden dürfen, wodurch das frühere Provinzial-Maaß und Gewicht bemerkt wird,

öffentlich darauf aufmerksam gemacht:

daß die Eintheilung von ⅛ Elle nur in den beiden mittleren Abtheilungen der ¼tel Abschnitte gestattet ist, indem ⅞tel der preußischen Elle weniger gemessen, die frühere Provinzial-Elle giebt, mithin durch die Eintheilung der äuße-

ren ¼tel Abtheilungen der Elle, der obgedachten Bekanntmachung vom 29ten März 1828 entgegen, die Provinzial-Elle nach wie vor in Anwendung kommen würde.

Es muß also auch gegen diejenigen, deren Ellen in den äußeren ¼ Abtheilungen mit dem Zeichen der ⅛tel Elle versehen sind, gemäß mehrerwähnter Verordnung vom 29ten März 1828 verfahren werden.

Wir setzen das handeltreibende Publikum unseres Verwaltungs-Bezirks, welches die Märkte der Provinz Posen besucht, hiervon zum Nachverhalt in Kenntniß, weil diejenigen Fieranten, welche sich einer der vorbeschriebenen Verordnung vom 7ten August 1839 entsprechenden Elle nicht bedienen, in die auf dergleichen Contraventionen gesetzte Strafe verfallen würden.

Liegnitz, den 14ten April 1842.

No. 55.
Den unausgesetzten Schulbesuch der Kinder im letzten Jahre vor ihrer Confirmation betr.
I. C. 2825.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß für die Schüler, welche mit vollendetem 14ten Jahre ihres Alters aus der Elementar-Schule ausscheiden, gerade das letzte Jahr ihres Schullebens für ihre geistige Ausbildung das wichtigste ist. Wenn wir nun auch, mit Rücksicht auf die häuslichen und ökonomischen Verhältnisse vieler Eltern auf dem Lande und in kleinen Städten gestatten, daß, wo es diese Verhältnisse unumgänglich nöthig machen, einzelne Kinder während der Sommermonate zum Hüten des Viehes gebraucht werden und den nöthigen Unterricht in der sogenannten Hirtenschule erhalten, so können wir doch wegen der großen Nachtheile, die für das geistige Wohl und insbesondere für die sittliche Beschaffenheit der Kinder daraus hervorgehen, nicht zugeben, daß ein Kind während des letzten Jahres, in welchem es die Schule besucht, zum Hüten des Viehes gebraucht, und somit dem Besuch der gesetzlich angeordneten Schulstunden entzogen und blos in die Hirtenschule, die nur als ein nothwendiges Uebel anzusehen ist, geschickt werde.

Es muß vielmehr, wie wir hierdurch ausdrücklich festsetzen, jedes Kind das letzte volle Jahr vor seiner Confirmation unausgesetzt die Schule in den für die erste Klasse festgesetzten Schulstunden besuchen.

Sollten bei der Lage einzelner Kinder durch große Armuth der Eltern, oder weil solche Kinder als vater- und mutterlose Waisen schon vor der Confirmation keinen andern Erhalt des Lebens, als durch Hirtendienst finden können, dennoch hier und da Ausnahmen von der Regel unabweislich nothwendig werden, so hat darüber der Revisor der Schule in Verbindung mit den andern Gliedern des Schul-Vorstandes zu bestimmen. Es hat der gesammte Schul-Vorstand einen solchen Fall genau zu erwägen, und darf ohne die dringendste Noth kein Kind von dem geregelten Besuche der Schule im letzten Jahre entbinden, so wie auch ein solches Kind ohne die ausdrückliche Erlaubniß desselben in der gedachten Zeit zum Hüten des Viehes nicht gebraucht werden darf.

Liegnitz, den 28ten April 1842.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat April 1842.

Witterung.

Im Monat April war die Witterung ungewöhnlich kühl und trocken. In der ersten Hälfte hatte mehrmals auch am Tage Winterfrost und Schneefall statt, und Nacht-Fröste traten häufig ein; in der zweiten Hälfte war die Witterung zwar gelinder, doch im Ganzen rauh und in der Atmosphäre Trockene vorherrschend. Die östlichen und nordwestlichen Luftströmungen waren vorwaltend; stürmische Luftbewegungen hatten öfters statt. Die mittlere Barometerhöhe betrug = 28″ 1‴.

Die Frühlingsregung in der Vegetation, so wie in der Natur überhaupt, war ungewöhnlich zurückgehalten.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen nicht ungünstig. Die Zahl der Kranken war in Betracht der Jahreszeit gemäßigter und eine Tendenz der Krankheiten zu schwerem Verlaufe nicht vorwaltend. Am häufigsten waren rheumatische und katarrhalische Affektionen: Kopf-Gesichts-Zahnreißen, Gesichtsgeschwulst, Brust-Katarrhe, Diarrhöen, Katarrhal- und rheumatische Fieber. Eine ins Allgemeine gehende Tendenz zum Nervösen oder Inflamatorischen war nicht bemerkbar. Die Pocken kamen vor: im Kreise Rothenburg und zwar in Wiesa bei 1; im Kreise Hoyerswerda, und zwar in Schwarzbach bei 3, in Bichlen bei 3, in Ruhland bei 2, in Maukendorf bei 4, in Frauendorf bei 7, in Burkersdorf bei 1, in Tettau bei 1, in Zeissig bei 3; im Kreise Lauban in Schönbrunn bei 1, in Seidenberg bei 1, in Löbensluft bei 1, und in Geibsdorf bei 1 Individuo.

Ein Maurerhandlanger fiel von dem dritten Stockwerk eines Hauses herab, und gab eine Stunde nachher den Geist auf, und eine Tagelöhnersfrau verlor dadurch das Leben, daß sie bei dem Abbrechen eines Gebäudes von einem herunterstürzenden Sparren getroffen wurde. Ein Inlieger fand bei dem Abladen eines Baumstammes den Tod. Vom eigenen Gespann überfahren, starb in Folge der erlittenen Verletzungen ein Garten-Nahrungs-Besitzer.

Ein Kind fiel in die außerhalb einer Dominial-Branntweinbrennerei belegene Grube, in welche die kochende Branntweinschlempe abgelassen wird und verbrühte sich dergestalt, daß aller ärztlichen Hülfe die Wiederherstellung nicht gelang.

Sieben Personen, darunter einige Kinder, ertranken. Vier Individuen wurden im Freien, apoplektisch gestorben, gefunden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. An mehreren Orten kamen jedoch tolle Hunde zum Vorschein, mehrere derselben namentlich im Freistädtschen Kreise. Ueberall sind die geeigneten Vorsichts-Maaßregeln angewendet worden.

Liegnitz, den 6ten Mai 1842.

Königliche Regierung.

Verdienstliches.

Die verwittwete Drechsler Riedel zu Sagan hat der dortigen Pfarrer Stenzelschen Waisenstiftung aus dem nachgelassenen Vermögen ihrer verstorbenen beiden Söhne, ein

Kapital von 200 Rthlr. zum Geschenk gemacht, welches wir belobigend zur öffentlichen Kenntniß bringen. Liegnitz, den 23ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die diesjährigen Confirmanden der Parochie Haynau, haben am Tage ihrer Confirmation der dortigen Kirche eine große Altarbibel, im Werth von 16 Thalern geschenkt; desgleichen der Vorwerksbesitzer Bunzel zu Conradsdorf am Tage der Confirmation seines Sohnes der Kirche des Orts eine karmoisinrothe Kanzel- und Altarbekleidung, 21 Thaler Werth, und die andern Confirmanden der Conradsdorfer Gemeinde eine schön gebundene Agende, ein weiß seidenes Altartuch rc. rc. im Kostenbetrage von 12 Thalern 16 Silbergroschen. Liegnitz, den 28ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend signalisirte Webergeselle Friedrich Herrmann Gestewitz aus Rößgen, im Königreich Sachsen, ist wegen Legitimations-Mangel und Vagabondiren, unter Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe von Hoyerswerda aus über die Landesgrenze gewiesen worden.

Signalement:

1) Familien-Name: Gestewitz; 2) Vorname: Friedrich Herrmann; 3) Geburts- und 4) Aufenthaltsort: Rößgen im Königreich Sachsen; 5) Religion: evangelisch; 6) Alter: 24 Jahr; 7) Größe: 5 Fuß 1½ Zoll; 8) Haare: braun; 9) Stirn: breit, hoch und bedeckt; 10) Augenbraunen: braun; 11) Augen: grau; 12) Nase: lang und stumpf; 13) Mund: mittel; 14) Bart: braun; 15) Zähne: vollzählig; 16) Kinn: rund; 17) Gesichtsbildung: oval; 18) Gesichtsfarbe: gesund; 19) Gestalt: klein; 20) Sprache: deutsch; 21) besondere Kennzeichen: am linken Ohr ein Loch zum Ohrringe.

Bekleidung:

1) ein blau tuchener Oberrock mit überzogenen und theils übersponnenen Knöpfen,
2) grau wollene Beinkleider,
3) eine weißgrundigte gestreifte Zeugweste,
4) ein baumwollenes gestreiftes Halstuch,
5) lange rindlederne Stiefeln,
6) eine schwarzbraune Tuchmütze mit schwarzledernem Schirme.

Liegnitz, den 29ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend signalisirte slavonische Topfbinder Andreas Michaltsik, ist von Seidenberg aus, unter Androhung einer zweijährigen Festungs- oder Zuchthausstrafe im Fall der Uebertretung des Verbots der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Grenze gewiesen worden.

Signalement.

1) Familien-Name: Michaltsik; 2) Vorname: Andreas; 3) Geburts- und 4) Aufenthalts-Ort: Juhiboe in Ungarn, Trentschiner Comitats; 5) Religion: katholisch;

6) Alter: 22 Jahr; 7) Größe: 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich; 8) Haare: dunkelblond und lang herunterhängend; 9) Stirn: gewölbt und rund; 10) Augenbraunen: schwarz und stark; 11) Augen: grau; 12) Nase: breit und klein; 13) Mund: gewöhnlich; 14) Bart fehlt; 15) Zähne: vollständig; 16) Kinn: etwas spitz; 17) Gesichtsbildung: oval; 18) Gesichtsfarbe: gesund; 19) Gestalt: lang und schmächtig; 20) Sprache: slavonisch und gebrochen deutsch; 21) besondere Kennzeichen: an der linken Seite des Gesichts ein Maal in der Größe einer Linse, an der rechten Seite eine zugeheilte Wunde, 1 Zoll lang, desgleichen an dem linken Oberarm eine zugeheilte Wunde, ¾ Zoll lang.

22) Kleidung trug er bei seiner Verhaftung:
1) einen nach slavonischer Art gefertigten kurzen, braunen groben Tuchmantel, ganz defekt;
2) ein Paar weiß tuchne Beinkleider, ganz defekt;
3) ein leinwandnes Hemde, von Schmutz gang grau;
4) einen runden Filzhut;
5) ein Paar Schuhe, von Stiefeln geschnitten, defekt;
6) eine schwarz lederne Tasche zum Umhängen.

Liegnitz, den 30ten April 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Patentirungen.

Dem C. G. Schulz zu Breslau ist unterm 3ten Mai 1842 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat, um im luftverdünnten Raume zu sieden, so weit es als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemanden in der Anwendung der einzelnen bekannten Theile zu beschränken,
auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem John March zu Aachen ist unterm 5ten Mai 1842 ein Patent
auf eine Steuerungs-Vorrichtung für die Maschine einer Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Agentur-Bestätigungen.

Von der Königlichen Regierung ist:
dem Kaufmann A. Garbe in Glogau, zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf,
dem Kreis-Deputirten Mathis auf Druse, Glogauer Kreises, zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur der kurhessischen Allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel,
dem Kaufmann Carl Köhler in Sagan, zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, und
dem Kaufmann Wilhelm Löwe zu Grünberg, zur Uebernahme einer Agentur für das Versicherungs-Geschäft der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,
die Erlaubniß ertheilt worden.

Erlaubniß zur Errichtung eines Privat-Lehr-Instituts.

Dem Candidaten des evangelischen Predigt-Amts, Uhse, ist die Erlaubniß zur Errichtung eines Privat-Lehr-Instituts in Liegnitz, und zwar für Knaben, ertheilt worden.

Erlaubniß zum Privatunterricht für Hauslehrer.

Dem Candidaten des Predigt-Amts Lehfeld, gegenwärtig in Görlitz, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Lomnitz, Görlitzer Kreises, ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat April 1842 vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Sprottauer Kreis.			
Kunzendorf,	Graf zu Dohna	Fürstenthumsgerichts-Director in Sagan	Sagan.
Bobernitz, Ober-Leschen, Nieder-Leschen,	Nerrlich	Wirthschafts-Inspect.	Nieder-Leschen.
Hirtendorf,	König	Gastwirth	Sprottau.
Wittgendorf,	Großmann	Gerichtsscholz	Wittgendorf.
Dittersdorf,	Engwicht	Schullehrer	Dittersdorf.
Ottendorf u. Ulbersdorf, Reuthau, Nieder-Zauche, Eckartswaldau,	Hoffmann	Gerichtsscholz	Ottendorf.
Waltersdorf, Zeisdorf und Sprottischwaldau,	Frömchen	Gerichtsscholz	Waltersdorf.
Eulau alter Antheil, Girbigsdorf,	Lehrfeld	Amtmann	Eulau.
Laubaner Kreis.			
Alt-Seidenberg,	Baumgarten	Schornsteinfegermeister	Seidenberg.
Ober- und Nieder-Rudelsdorf mit Zwecka und Eundorf,	Mütze	Bürgermeister	Schönberg.
Löwenberger Kreis.			
Hähnchen,	Groh	Gerichtsscholz	Hähnchen.
Hennersdorf,	Schnabel	Bauer	Hennersdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger Nr. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 21.

Liegnitz, den 21. Mai 1842.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Kollekte in sämmtlichen Kirchen und Gemeinen der Monarchie mittelst nachstehender Allerhuldreichster Kabinets-Ordre vom 9ten d. M. Allergnädigst anzuordnen geruhet:

„Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.,

thun hiermit kund und fügen zu wissen:

Nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse ist die Stadt Hamburg von einer Feuersbrunst heimgesucht worden, wie seit Menschengedenken keine in Deutschland gewüthet hat.

Die schweren Leiden und die Noth dieser Stadt, deren Wohlstand so wesentlich mit dem von ganz Deutschland verbunden ist, werden, wie Wir zuversichtlich hoffen, von dem gesammten deutschen Vaterlande, und insbesondere von Unseren getreuen Unterthanen, als gemeinsame Leiden und gemeinsame Noth gefühlt und getragen werden.

Wir haben daher, um Unseren Unterthanen Veranlassung zu geben, diese Theilnahme durch die That zu beweisen, und in Erwägung des außerordentlichen Umfangs des dringendsten Bedürfnisses, befohlen, daß in sämmtlichen Kirchen und Gemeinden Unserer Staaten eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte für die Abgebrannten in Hamburg eingesammelt werde, und Unsere Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten mit Ausführung dieses Befehles beauftragt.

Gegeben Berlin, den 9ten Mai 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Rochow. Eichhorn."

Zur schleunigen Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls sind bereits die betreffenden Königlichen Provinzial- und auch die kirchlichen Behörden mit der erforderlichen Anweisung versehen worden.

Indem ich dies zur Kenntniß des Landes bringe, vertraue ich mit alt- und tiefbegründeter Zuversicht dem in allen Phasen der Zeitereignisse bewährtem Großsinne der Provinz, daß Sie, stets bereit, so großem Nothstande, zumal deutscher Vaterlands-Genossen, nach Kräften Hülfe zu bringen, die, einem Jeglichen unter uns, durch des Königs huldreiche, landesherrliche Bewilligung eröffnete Gelegenheit rasch und eifrig ergreifen und durch reichliche Spenden zu dieser allgemeinen Kirchen- und Haus-Collecte Ihre innige Theilnahme an dem großen Unglücke der durch mehrhundertjährige Bande hanseatischer Beziehungen mit Schlesiens Handel eng verschwisterten altehrwürdigen Reichsstadt Hamburg thatkräftig an den Tag legen werde. Breslau, den 13ten Mai 1842.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 56. Die Einsammlung einer allgemeinen Kirchen- u. Haus-Kollekte zur Unterstützung der Abgebrannten in Hamburg betreffend. I. C. 3258.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9ten d. Mts. zum Besten der Abgebrannten in Hamburg die Veranstaltung einer Kirchen- und Haus-Kollekte in sämmtlichen Kirchen und Gemeinden der Monarchie zu befehlen geruht.

Eine Königliche Hochlöbliche Regierung veranlasse ich daher, diese Allerhöchst bewilligte Kirchen- und Haus-Kollekte in Wohlderselben Verwaltungs-Bezirke schleunigst anzuordnen und für deren ungesäumte erfolgreiche Ausführung bestmöglichst Sorge zu tragen.

Die eingegangenen Gaben sind nach dem Schlusse der Sammlung mit einem Verzeichniß der beigesteuerten Geldsorten an die Königliche Instituten-Haupt-Kasse hieselbst abzuführen. Wegen der in den katholischen Kirchen Wohldero Departements zu veranstaltenden Sammlung habe ich das Erforderliche an die bischöfliche Behörde erlassen.

Breslau, den 13ten Mai 1842.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Merckel.

An Eine Königliche Hochlöbliche Regierung zu Liegnitz.

O. P.

Seine Majestät der König haben, wie aus der vorstehend abgedruckten Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel Excellenz zu entnehmen, zum Besten der Abgebrannten in Hamburg eine allgemeine Kirchen- und Haus-Kollekte in sämmtlichen Kirchen und Gemeinden der Monarchie durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9ten d. M. zu befehlen geruht.

Durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten Excellenz vom 13ten d. Mts. mit der Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls für den hiesigen Regierungs-Bezirk beauftragt und solches hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks bringend, empfehlen auch wir jene Aufforderung zur Mildthätigkeit der allerseitigen Beherzigung.

Mit dem Bemerken aber, daß wegen der in den katholischen Kirchen des Departements zu veranstaltenden Sammlungen das Erforderliche an die bischöfliche Behörde erlassen worden, beauftragen wir hierdurch die Herren Landräthe und die Magisträte so wie die Herren Superintendenten und sämmtliche evangelische Geistlichkeit, die angeordnete Einsammlung der milden Gaben in allen Familien und resp. in sämmtlichen evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks sofort zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlungen nach der Verordnung vom 24ten October 1832 mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen schleunigst und binnen kürzester Frist an unsere Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 16ten Mai 1842.

No 57.
Betr. die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militairischen Begräbniß verstorbener Kameraden.
I. Al. 823.

Nachfolgende, über die Bildung von Vereinen ehemaliger Krieger zum militairischen Begräbniß verstorbener Kameraden unterm 22ten Februar d. J. an die Ministerien des Krieges, so wie des Innern und der Polizei erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre, wird höherer Anordnung gemäß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Es ist von ehemaligen Kriegern mehrfach der Wunsch ausgesprochen worden, daß es ihnen gestattet werden möge, unter sich Vereine zu bilden, um mit den üblichen militairischen Gebräuchen die Leichen ihrer verstorbenen Kameraden zur Gruft begleiten zu können. Dieselbe Bitte ist Mir im vorigen Jahre von mehreren Einwohnern der Altmark vorgetragen, und eine gleiche ehrenwerthe Ansicht hat sich auch bei der Leichenbestattung des Feldmarschall Grafen v. Gneisenau durch die ansehnliche Vereinigung der Veteranen jener Gegend in rühmlicher Weise zu erkennen gegeben. Damit nun dieser schöne Sinn, der ebenso das Gefühl treuer Anhänglichkeit an die früheren Standesgenossen, als auch die im Lande herrschende Achtung für kriegerisches Verdienst ausspricht, fortdauernd lebendig bleibe, will Ich, um die Bildung derartiger Vereine, wo sich die Neigung dazu findet, zu erleichtern und ihnen die zu ihrem Bestehen nothwendige allgemeine gesetzliche Übereinstimmung zu geben, Folgendes bestimmen:

§. 1. Es wird gestattet, daß bei Leichenbegängnissen solcher in bürgerlichen Verhältnissen verstorbener Personen, welche früher im Heere und zwar im Kriege mit Ehren gedient haben, eine kriegerische Leichenfeier eintreten kann, wenn die früheren Kameraden dem Verstorbenen dadurch ein freiwilliges Zeichen der Achtung geben wollen.

§. 2. Es können sich demgemäß Vereine derjenigen Männer bilden, welche im Heere gedient haben, oder noch in der Landwehr dienen. Dieses ist eben sowohl auf dem Lande, als in den Städten zulässig, und wenn in den einzelnen Dörfern sich keine genügende Anzahl ehemaliger Krieger, oder noch im Dienst befindlicher Wehrmänner finden sollte, so können auch mehrere Ortschaften derartige Bezirksvereine bilden.

§. 3. Diese Vereine bestätigt die Ortspolizei-Behörde, und auf dem platten Lande, insoweit sie den Bezirk eines Dominiums oder einer Bürgermeisterei nicht über-

schreiten, resp. das Dominium oder die Orts-Obrigkeit, anderen Falls die landräthliche Behörde.

§. 4. Die Orts-Obrigkeiten, in deren Bezirke sich Vereine, die von ihnen bestätigt worden, gebildet haben, sind verpflichtet, davon den Landräthen Anzeige zu machen und diese haben sowohl in diesen Fällen, als auch in denjenigen, wo dergleichen Vereine von ihnen selbst bestätigt worden sind, den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren davon Mittheilung zu machen.

§. 5. Durch die in §. 3. erwähnte Bestätigung erhält der Verein ein für allemal die Erlaubniß zur militairischen Begleitung der Leichen verstorbener Waffengefährten.

§. 6. Die Vereine haben sich einen Hauptmann oder Anführer zu wählen, der die Ordnung des Vereins, so wie die Zusammenberufung desselben zu den Begräbnissen leitet. Derselbe hat jedoch jede Begräbnißfeier der Art vorher der Polizei-Obrigkeit zu melden, welche da, wo Garnison steht, hierüber auch dem im Orte kommandirenden Offizier Mittheilung macht.

§. 7. An Orten, wo Schützengilden, oder Bürgerwachen bestehen, können die zu ihnen gehörigen Mitglieder der Vereine in der üblichen Ausrüstung und Bewaffnung bei der Leichenfeier erscheinen.

§. 8. An andern Orten ist nur eine der Trauerfeier angemessene Kleidung nöthig, jedoch bleibt es überlassen, ob die Vereine sich mit Lanzen bewaffnen, oder durch Trauerstäbe mit schwarzem Trauerflor kenntlich machen wollen.

§. 9. Wie die Ehre eines kriegerischen Begräbnisses einen unbefleckten kriegerischen Ruf voraussetzt, so können auch nur Männer von solchem Rufe Mitglieder der Begräbniß-Vereine werden, und bei der Aufnahme eines neuen Mitgliedes haben die älteren darüber abzustimmen.

§. 10. Die Trauer-Parade marschirt vor dem Sarge in zwei Gliedern formirt.

§. 11. Sie besteht bei dem Begräbniß:

a) eines Gemeinen, aus 20 Mann in einem Zuge formirt.
b) eines Feldwebels oder Unteroffiziers aus 30 Mann in einem Zuge.
c) eines Lieutenants oder Hauptmanns aus 40 Mann in zwei Zügen.
d) eines Stabsoffiziers aus 60 Mann in 3 Zügen.
e) eines Generals aus 80 Mann in 4 Zügen, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß auch eine geringere Zahl von Mannschaften die kriegerische Begleitung solcher Leichenzüge bilden kann.

§. 12. Der Hauptmann des Vereins befehligt die Trauer-Parade und bestimmt die Personen zur Führung der Züge.

§. 13. Jedes dieser militairischen Begräbnisse kann von einem Musik-Corps begleitet werden.

§. 14. Für das Verhalten der Trauer-Parade, so wie in Rücksicht der Orden und Ehrenzeichen der zu Bestattenden gelten die für militairische Begräbnisse gegebenen Bestimmungen.

Den Ministerien des Krieges und des Innern gebe Ich hiernach die Bekanntmachung und weitere Veranlassung in ihren Ressorts anheim.

Berlin, den 22ten Februar 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Ministerien des Krieges und des Innern."

Liegnitz, den 2ten Mai 1842.

No. 58. Betr. die Legitimation der Militair-Musiker bei dem Musikmachen außerhalb des Polizeibezirks ihres Garnison-Orts. I. G. 5898.

Nach dem Publikando vom 29ten Mai 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 148) müssen Militair-Musiker, welche außerhalb des Polizei-Bezirkes ihrer Garnison, jedoch nicht in einer Entfernung über zwei Meilen von derselben für Geld Musik machen, sich bei Vermeidung der im §. 30 des Hausir-Regulativs vom 28ten April 1824 angedroheten Strafe mit Urlaubs-Pässen oder dergleichen Ausweisen ihrer vorgesetzten Militair-Behörde versehen, wogegen sie einer weiteren polizeilichen Legitimation nicht bedürfen.

Diese für die Umgegend des Garnison-Ortes gegebene Bestimmung ist höhern Orts im Einverständnisse mit des Herrn Kriegsministers Excellenz auf die Umgegend der Cantonnements-Quartiere der Militair-Musiker ausgedehnt und dabei erklärt worden, daß als das Cantonnements-Quartier der Militair-Musiker derjenige Ort anzusehen ist, in welchem der Stab des Regiments oder der Brigade, wozu die Musiker gehören, kantonnirt.

Wir bringen diese ergänzende Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, damit sich darnach geachtet werde.

Liegnitz, den 4ten Mai 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Instruktion für die Dorfgerichte,

— enthält die besondere Beilage des gegenwärtigen Amtsblattstücks.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Personal-Veränderungen im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. April 1842.

1. **Befördert:**

Der Land- und Stadtgerichts-Director v. Bönigk zu Sprottau zum Rath bei dem Ober-Landes-Gericht zu Stettin.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath v. Reder zu Sprottau zum Director des dasigen Land- und Stadtgerichts.

Der Oberlandes-Gerichts-Assessor Kriminal-Richter Granier zu Fraustadt, der Land- und Stadtrichter Schubert zu Neusalz, der Justiz-Commissarius und Notarius Werner zu Glogau, der Patrimonial-Richter Kunze zu Polnisch-Nettkow, sind zu Justiz-Räthen und der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fischbach zu Liebenthal zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst ernannt worden.

2. **Versetzt:**

Der bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz angestellte Kammer-Gerichts-Assessor Eberti ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadt-Gericht zu Halle an der Saale versetzt worden.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie er

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					Vik-		
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	2	7	—	1	7	—	—	28	9	—	20	—	1	10	—	3	20	—	—	—	—	2	20	—
2.	Bunzlau.	2	13	9	1	3	7	—	25	2	—	18	3	1	4	5	2	29	—	—	—	—	3	2	—
3.	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
4.	Glogau.	2	10	2	1	7	9	—	26	8	—	19	9	1	4	5	1	12	6	1	10	11	4	10	—
5.	Görlitz.	2	16	3	1	3	9	—	26	3	—	17	6	1	11	—	3	22	6	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	16	3	1	8	7	—	27	—	—	20	6	1	9	6	1	19	9	1	1	3	3	11	—
7.	Haynau.	2	8	5	1	2	9	—	25	6	—	19	6	1	5	—	3	16	—	—	—	—	3	5	—
8.	Hirschberg.	2	13	6	1	4	—	—	22	3	—	15	5	1	3	—	4	8	—	—	—	—	5	10	—
9.	Hoyerswerda.	2	14	1	1	8	11	—	26	11	—	20	6	1	26	3	1	21	1	1	1	11	2	8	—
10.	Jauer.	2	12	–	1	3	5	—	22	—	—	17	2	1	5	—	4	—	—	—	—	—	4	18	—
11.	Landeshut.	2	12	5	1	9	9	—	27	11	—	16	9	1	12	6	3	22	6	2	20	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	15	—	1	6	—	—	26	—	—	18	9	1	13	9	3	18	9	—	—	—	3	15	—
13.	Liegnitz.	2	7	—	1	4	6	—	25	1	—	19	—	1	4	8	4	—	6	—	—	—	4	28	1
14.	Löwenberg.	2	12	3	1	3	—	—	22	—	—	16	—	1	6	—	3	11	—	—	—	—	3	5	—
15.	Lüben.	2	7	8	1	4	3	—	24	3	—	18	9	1	4	8	4	6	—	—	—	—	4	23	—
16.	Polkwitz.	2	15	—	1	6	9	—	23	—	—	19	—	1	15	—	3	16	—	—	—	—	3	10	—
17.	Sagan.	2	12	3	1	6	11	—	28	2	—	20	5	1	8	5	4	3	9	—	—	—	3	21	3
18.	Schmiedeberg.	2	10	3	1	4	11	—	25	8	—	15	3	—	—	—	3	21	—	—	—	—	5	12	5
19.	Schönau.	2	17	5	1	6	5	—	25	—	—	17	5	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	10	4	1	6	9	—	26	—	—	19	8	1	7	9	3	5	3	—	22	4	3	4	5
	Summa	45	20	7	22	24	—	16	8	7	11	19	7	23	5	4	60	13	7	8	11	5	73	22	9
	durch Fraktion	2	12	2	1	6	—	—	25	9	—	18	5	1	8	8	3	10	9	1	11	11	3	26	6
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	13	—	1	5	8	—	26	3	—	18	5	1	7	10	3	11	—	1	11	4	3	28	5
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	7	—	—	—
	dieselben) weniger	—	—	10	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	1	11

sung
übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.
April 1842.

	tualien.										Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rindfleisch		Hammelfleisch		Schweinfleisch		Kalbfleisch		Bier		Branntwein		Hartholz			Weichholz			Heu			Stroh		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				pr. Prß. Klafter zu 108 Cubik Fuß						pr. Cntr.			pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	4	10	—	—	10	—	5	—	1	6	2	—	2	6	1	—	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	—	20	—	6	—	—
2.	2	22	8	—	9	6	5	1	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	—	23	2	5	20	—
3.	3	20	—	—	10	—	5	—	1	6	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	9	—	—	11	3	5	1	2	6	2	5	2	11	1	6	—	10	4	9	6	22	6	5	3	9	—	26	7	6	18	6
5.	2	7	6	—	10	—	5	3	2	6	3	—	3	—	1	6	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	—	20	—	4	22	6
6.	3	15	—	—	8	11	5	6	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	23	6	7	3	9
7.	4	10	—	—	12	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	22	6
8.	5	25	—	—	10	—	4	1	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	—	22	—	4	15	—
9.	2	4	—	—	12	6	5	—	2	3	2	6	2	6	1	—	1	—	5	—	2	15	—	2	12	—	1	1	3	7	22	6
0.	5	24	—	—	12	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	6	13	9	4	18	9	—	25	—	6	—	—
1.	5	12	—	—	15	—	3	9	2	—	2	—	3	—	1	3	—	9	4	6	3	20	—	2	10	—	—	22	6	5	15	—
2.	2	15	—	—	9	—	4	6	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	9	5	5	—	3	10	6	—	22	6	4	26	3
3.	4	21	7	—	18	—	5	9	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	5	—	5	20	—	4	20	—	—	27	9	6	2	—
4.	4	5	—	—	10	6	4	6	2	—	2	3	2	6	1	6	—	8	4	—	6	7	6	5	25	—	—	27	6	5	7	6
5.	4	14	—	—	14	—	5	8	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	—	26	10	6	1	10
6.	4	23	—	—	8	11	5	5	1	9	2	—	2	6	1	—	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	3	17	6	—	9	4	5	6	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	22	6	6	7	6
8.	5	15	—	—	11	—	4	6	2	—	2	6	3	—	1	3	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	—	—	—	—	12	—	4	10	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	7	6	—	23	5	5	—	—
0.	3	8	6	—	9	2	4	9	1	9	2	5	2	5	1	3	—	11	3	—	3	10	—	1	21	3	1	1	3	5	25	3
	79	13	9	7	8	1	99	5	41	11	46	1	54	7	26	8	15	8	74	9	76	13	9	61	8	3	14	5	9	99	—	1
	4	5	6	—	10	11	5	—	2	1	2	4	2	9	1	4	—	9	3	9	4	23	4	3	24	11	—	25	—	5	24	9
	4	7	—	—	10	7	5	1	2	1	2	3	2	8	1	4	—	10	3	10	4	23	4	3	23	9	—	25	2	5	22	7
	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—	—	2	2
	—	1	6	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—

Qualifikation des rc. Alber als Steinmetz-Meister.

Von der Königlichen Regierung ist dem Steinmetz-Polirer Joseph Alber aus Groß-Kunzendorf bei Neiße, auf Grund der Prüfung, das Qualifikations-Attest als Steinmetz-Meister ertheilt worden.

Verdienstliches.

Die Frau Fürstin zu Hohenzollern-Hechingen, als Patronin der evangelischen Kirche zu Rothenburg a/O., hat derselben eine werthvolle kornblumfarbene sammetne Altar- und Kanzel-Bekleidung, und der dasige Bäcker-Meister Christlieb Arnhold zwei hölzerne, kunstreich geschnitzte, schön staffirte Candelabres im Werthe von 16 Rthlr. auf den Altar geschenkt.

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit des Jubelfestes der Wiederherstellung des evangelischen Gottesdienstes in der Gemeine Tschepplau, am Sonntage Jubilate c. hat dieselbe nicht nur bereitwillig die Kosten zur Ausschmückung der Kirche hergegeben, sondern auch derselben ein Chor Posaunen verehrt, und zu diesem Zwecke 35 Rthlr. zusammen gebracht. Die Confirmanden haben die Altarbibel mit einem neuen kostbaren Einbande versehen. Ein einzelnes Glied der Gemeine schenkte ein schönes, rothsammtnes Altartuch. Das Patrocinium gewährte die Zusicherung einer nicht unbedeutenden Geld-Unterstützung zu einer, nächstens nothwendig werdenden Orgel-Reparatur.

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier der evangelischen Kirche zu Schönwaldau, im Schönauer Kreise, haben die Gemeinde Schönwaldau 84 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf. und die dahin eingepfarrte Gemeinde Johnsdorf 50 Rthlr. freiwillig gesammelt, wozu auch die katholischen Insassen beigetragen haben, um den äußern Putz der Kirche zu renoviren. Der Patron der Kirche, Gutsbesitzer Müller, schenkte derselben einen großen, gläsernen Kronleuchter, die Jünglinge und Jungfrauen von Johnsdorf einen dergleichen kleineren, der Wirthschafts-Inspector Gutwein zu Schönwaldau eine neusilberne Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl, die Jünglinge zu Schönwaldau zwei Waldhörner und zwei Klarinetten, die Jungfrauen von da eine schwarz manchesterne Altar- und Kanzelbekleidung, so wie zwei große neusilberne und zwei kleinere silberplattirte Altarleuchter; desgleichen 30 messingene Wandleuchter, zwei neue Liedertafeln, ein neues eichenes Geländer um den Altar, so wie tuchene Polster auf die Stufen desselben, zwei Altartücher, ein neuer Klingebeutel, ein neues Begräbnißkreuz und zwei Porzelanvasen mit künstlichen Blumen wurden theils von einzelnen Gemeindegliedern der Kirche verehrt, theils durch Beiträge Mehrerer beschafft.

Es ist uns erfreulich, diese Gaben der Liebe unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 9ten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die evangelische Kirche zu Langen-Oels, Kreis Lauban, hat bei Gelegenheit ihrer 100jährigen Jubelfeier folgende Geschenke erhalten: Gardienstliches.

Von dem Besitzer der Mittel-Langenölser Güter, dem Königlichen Obercremonien-Meister und Kammerherrn Grafen von Pourtales zur Verschönerung der Kirche, 50 Thlr.

Von dem Rittergutsbesitzer Lachmann von Ober-Langenöls einen schönen metallenen vergoldeten Kronleuchter, und von demselben, in Verbindung mit seiner Gattin einen silbernen Kelch nebst Patene und Weinkanne.

Von dem Rittergutsbesitzer von Nieder-Langenöls, Lieutenant Göbel, eine schön gestickte Jubelfahne.

Vom Ertrage einer gemeinschaftlichen Sammlung der Gemeinden Mittel- und Nieder-Langenöls und Klein-Stöckigt, wozu auch die Schulkinder und der Ofen-Fabrikant Bruchholz 20 Thaler (zu einem Altarkreuz bestimmt) beitrugen, sind unter Mitverwendung der vorgedachten, vom Grafen v. Pourtales geschenkten 50 Thalern angeschafft worden: ein großer gläserner Kronleuchter, welcher über 100 Thaler kostet, ein sehr schönes metallnes Crucifix auf den Altar, ein Begräbnißkreuz, zwei neue Waldhörner nebst Bogen und zwei neue Klarinetten.

Die Gemeinden Ober-Langenöls und Gieshübel und die Schulkinder am letzten Orte haben durch eine Sammlung ebenfalls einen gläsernen Kronleuchter, im Werth über 50 Thaler angeschafft.

Der Gerichtsscholz Lachmann und Garnhändler Prenzel in Langenöls, so wie der Gerichtsgeschworne Lachmann in Klein-Stöckigt haben gemeinschaftlich ein Paar metallne vergoldete Altarleuchter, der Gerichtsgeschworne Arlt in Langenöls eine prachtvolle Altar-Bibel, mehrere Frauen eine rothtuchne Altar- und Kanzelbekleidung, der Krämer Seidel einen großen Spiegel an die Orgel geschenkt, und der Krämer Böhm hat letztere mit einer Verzierung versehen lassen, so wie noch ein Gemeindeglied, Gustav Lachmann, einen Dukaten für die Kirche in den Klingebeutel eingelegt.

Unter Bezeugung unsers Wohlgefallens machen wir diese erfreulichen Aeußerungen eines kirchlichen Sinnes hierdurch öffentlich bekannt.

Liegnitz, den 9ten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Dem Hofrath Soltmann in Berlin ist unterm 10ten Mai 1842 ein Einführungs-Patent Patentirung.

auf gewisse, durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an elektrischen Telegraphen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Vorrichtungen zu gleichem Zweck zu behindern,

auf den Zeitraum von 8 Jahren, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten, Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirks. April 1842.

No.	Namen des Gutes,	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Nieder-Linda,	Lauban	Justizrath v. Uechtritz zu Marklissa	Justiz-Verweser Geisdorf zu Görlitz.
2.	Siegendorf,	Goldberg-Hainau	Kreis-Justiz-Rath Jüngling zu Haynau	Justiz Verweser Treutler zu Haynau.
3.	Ober-Schüttlau,	Guhrau	O. L. G. Assessor Seibt zu Guhrau	Justiz-Verwes. Schulz zu Guhrau.
4.	Nieder-Schüttlau,	Desgl.	Derselbe	Derselbe.
5.	Lübchen und Corangelwitz,	Desgl.	Derselbe	Derselbe.

Verzeichniß der im Monat April 1842 vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Pahlowitz,	Helbig	Erbscholtiseibesitzer	Pahlowitz.
Kroitsch,	Döhring	Bauergutsbesitzer und Gerichtsgeschworner	Kroitsch.
Wildschütz,	König	Gerichtsscholz	Wildschütz.
Groß Baudis, Klein-Baudis, Jenkau,	Stranwald	Wirthschafts-Inspector	Groß-Baudis.
Fellendorf,	Fischer	Amtmann	Fellendorf.
Ober-Nied.-Kumernick, Rosnig, Wangten und Ober-Wangten,	König	Amtmann	Rosnig.
	Rothenburger Kreis.		
Steinbach u. Sänitz,	Schulz	Stellmacher u. Häusler	Steinbach.
	Bunzlauer Kreis.		
Greulich,	Arndt	Förster	Greulich.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21. und eine besondere Beilage.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 22.

Liegnitz, den 28. Mai 1842.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die Königlichen landräthlichen Aemter werden, nachdem ihnen die Abfohlungs-Register pro 1841 bereits zugegangen sind, aufgefordert, die sorgfältigsten Ermittelungen über die Ergebnisse der vorjährigen Land-Beschälung anzustellen, und in die gefertigten Register nicht nur die im Laufe dieses Jahres erzeugten, noch wirklich lebenden Fohlen einzutragen, sondern dabei auch zu bemerken, welche Stuten verfohlt haben, von welchen ein todtes Fohlen gefallen ist, und welche Stuten tragend verkauft worden sind.

Die auf diese Weise mit der größtmöglichsten Genauigkeit und Sorgfalt ausgefüllten Listen, sind dem Königlichen Landgestüts-Amte in Leubus bis zum 16. Juli c. spätestens einzureichen.

Breslau, den 12ten Mai 1842.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 59. Den Landtags-Abschied für die zum 7. Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg versammelt gewesenen Stände betreffend. I. P. 6999.

Es ist den, für solche Amtsblatts-Abonnenten, welche zum Provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg gehören, so wie für die mit denselben in unmittelbarer Geschäfts-Verbindung stehenden Behörden, bestimmten Exemplaren der vorliegenden Nummer des Amtsblatts als außerordentliche Beilage der Abdruck des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die zum 7ten Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg versammelt gewesenen Stände beigefügt worden, von dessen Inhalt Kenntniß zu nehmen, die Betheiligten hierdurch aufgefordert werden.

Hiermit verbinden wir die Bekanntmachung: daß die Verhandlungen des gedachten Provinzial-Landtages, welche sämmtliche ständische Gutachten auf die Allerhöchsten Propositionen und sämmtliche ständische Petitionen enthalten, in der Nauckschen Buchhandlung zu Berlin erschienen, und durch dieselbe wie durch alle sonstige Buchhandlungen für den Preis von 1 Thaler 15 Sgr. zu beziehen sind.

Liegnitz, den 14ten Mai 1842.

Nr. 60. Die Einsammlung einer evangel. Haus- und Kirchenkollekte in der Provinz Schlesien zur Wiederherstellung der abgebrannten evangel. Küster- u. Schulgebäude u. der Pfarr-Scheune zu Mollwitz, Kr. Brieg. I. C. 2778.

Seine Majestät der König haben auf ein Immediat-Gesuch der evangelischen Gemeine zu Mollwitz, Kreis Brieg, um Beihülfe zur Wiederherstellung der daselbst abgebrannten Küster- und Schulgebäude und der Pfarrscheune, die Veranstaltung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien mittelst Allerhöchster Ordre vom 16ten v. Mts. zu bewilligen geruht.

In Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel vom 22ten v. Mts. bringen wir dies zur Kenntniß der evangelischen Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Landräthe und die Magisträte, die Einsammlung einer solchen Kollekte bei den evangelischen Familien, die Herren Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit aber die Einsammlung der milden Gaben in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen, und den Ertrag dieser Sammlung nach der Verordnung vom 24ten October 1832 mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden. Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 15ten Mai 1842.

Nr. 61. Das Regulativ für das neu errichtete Landes-Oeconomie-Collegium betreffend. I. G. 2616.

Das von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 15ten April d. J. bestätigte Regulativ für das neu errichtete Landes-Oeconomie-Collegium wird höherer Anweisung zufolge nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 20sten Mai 1842.

Regulativ für das Landes-Oeconomie-Collegium.

„Nachdem mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 16ten Januar d. J. die Errichtung eines Landes-Oeconomie-Collegii, als einer dem Ministerio des Innern untergeordneten Behörde, Allerhöchsten Orts befohlen und die Bildung desselben demgemäß gegenwärtig bewirkt worden, wird für diese Behörde das nachstehende Regulativ erlassen.

Bestimmung des Collegiums. Im Allgemeinen.

§. 1. Das Collegium hat die Bestimmung:

1) dem vorgeordneten Ministerium zu dienen theils als technische Deputation in landwirthschaftlichen Angelegenheiten, theils als Organ zur Ausführung der ihm zu ertheilenden Aufträge;

2) die landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen in ihrer gemeinnützigen Thätigkeit zu unterstützen, ihre Wirksamkeit zu befördern und ihre Verbindung unter einander und mit den Staatsbehörden zu vermitteln.

Im Besondern.

§. 2. Als technische Deputation des Ministeriums hat das Collegium dem Ministerium in Beziehung auf landwirthschaftliche Angelegenheiten und Interessen überhaupt, und auf die landwirthschaftlichen Zustände der Provinzen insonderheit alle erforderliche Daten, Notizen, Materialien und sonstige Auskunft zu ertheilen, verlangte Gutachten zu erstatten und aus eigener Bewegung Vorschläge und Anträge zu machen zu Maaßregeln, die im landwirthschaftlichen Interesse zu nehmen sein möchten.

§. 3. Auftragsweise und nach besonderer Instruktion hat das Collegium auszuführen, was ihm, sei es wegen Beaufsichtigung landwirthschaftlicher Institute, oder wegen erforderlicher Untersuchungen und Ermittelungen, oder wegen Vorbereitung, Einleitung und Einrichtung neuer Unternehmungen und Anstalten, oder auch wegen Ausarbeitung technischer Instruktionen und Belehrungen vom Ministerium übertragen werden wird.

§. 4. Ganz besonders soll das Collegium das Organ sein, dessen das Ministerium sich zu seiner näheren Einwirkung auf die landwirthschaftlichen Vereine bedient, um ihnen, und zwar zunächst in gewerblich technischer Beziehung, Anregung, Leitung und Richtung zu ertheilen.

§. 5. Zu diesem Endzwecke wird das Collegium gleichsam den Mittelpunkt bilden für die Wirksamkeit der landwirthschaftlichen Vereine in den Provinzen, um die Resultate ihrer Bestrebungen und Thätigkeit in sich zu versammeln, zu ordnen und für das Ganze fruchtbar zu machen, ihnen durch Rath, Anleit und belehrende Mittheilungen nützlich zu werden, ihre Verbindung unter einander und die Uebereinstimmung ihrer Wirksamkeit zu vermitteln, sie in ihren billigen Wünschen und Ansprüchen, namentlich bei Unternehmungen gemeinnütziger Art, zu unterstützen und höheren Orts zu vertreten, und zu dem Ende in fortwährender specieller Communication mit ihnen zu bleiben.

§. 6. Um diese seine Bestimmungen zu erfüllen, hat endlich das Collegium sowohl in möglichst genauer Kenntniß der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände aller Landestheile, als auch in vollständiger Uebersicht aller Fortschritte und Richtungen, welche überhaupt die Landwirthschaft nach ihrem ganzen Umfange in Theorie und Praxis nimmt, sich fortwährend zu erhalten.

Zusammensetzung.

§. 7. Das Collegium besteht aus:

1) einem Director,
2) einer Anzahl ordentlicher Mitglieder, nämlich:
   a) mehren Ministerial-Räthen derjenigen Ministerien, zu deren Ressort die landwirthschaftlichen und gewerblichen Angelegenheiten gehören;
   b) einigen theils in den staatswirthschaftlichen Disliplinen und der Statistik, theils in den Naturwissenschaften und der Gewerbkunde wohlbewanderten Gelehrten;
   c) mehren erfahrenen practischen Landwirthen von anerkanntem Rufe aus der Nähe von Berlin, als eigentlichen Technikern;
   d) dem General-Secretair und
3) einer unbestimmten Anzahl außerordentlicher Mitglieder, welche in den Provinzen

wohnhaft, nicht nur als beständige Correspondenten des Collegiums demselben angehören, sondern auch in geeigneten Fällen persönlich einberufen werden können, um an den Berathungen und Geschäften des Collegiums Theil zu nehmen, in welchem Falle sie für Reisekosten und Diäten angemessen werden entschädigt werden.

§. 8. Außerdem sollen, wo es im Interesse einzelner Gegenstände erforderlich sein wird, Fachgelehrte und Sachverständige zugezogen werden, um entweder durch schriftliche Gutachten oder in persönlicher Theilnahme an den Verhandlungen ihre sachkundigen Urtheile abzugeben.

Amtliche Verhältnisse der einzelnen Mitglieder.

§. 9. Der Director hat im Allgemeinen die Pflichten und Befugnisse, die dem Vorsitzenden eines Collegiums zukommen. Er erbricht alle eingehende Schreiben, führt den Vorsitz und die Leitung des Vortrages in allen Versammlungen, entscheidet bei Gleichheit der Stimmen durch die seinige, beruft, wenn es nöthig ist, außerordentliche Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, bestimmt die Referenten, erledigt eiligere Angelegenheiten, zu denen es collegialischer Verhandlungen nicht bedarf, mit Zuziehung des General-Secretairs, ernennt Ausschüsse aus den Mitgliedern des Collegiums, sorgt für pünktliche Erstattung der nöthigen periodischen Berichte, bringt dem vorgeordneten Ministerium die etwa einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder in Vorschlag, leitet vorzugsweise die Verhandlungen mit den Provinzial-Vereinen und unterzeichnet die Erlasse an selbige unter der Firma des Collegii.

§. 10. Die ordentlichen Mitglieder wohnen allen Plenar- und denjenigen Ausschuß-Versammlungen, zu denen sie berufen worden sind, regelmäßig bei, und haben den Vortrag über diejenigen Angelegenheiten, für welche sie entweder ein für allemal oder durch specielle Zuschrift zu Referenten bestimmt sind. Namentlich werden die Ministerialräthe alle diejenigen Sachen vorzutragen und zu bearbeiten haben, welche das Ressort oder das Interesse desjenigen Ministerii berühren, welchem sie angehören. Was aber in das Gebiet der landwirthschaftlichen Technik gehört, wird von den eigentlichen Praktikern bearbeitet werden, deren Jedem zu dem Ende ein bestimmtes Fach zugetheilt werden wird.

§. 11. Der General-Secretair soll, eben so wie der Director, in der vollständigen Uebersicht aller Geschäfte und Verhandlungen des Collegiums sich erhalten, und ist zu dem Ende der ordentliche Correferent aller Vortrags-Gegenstände.

Außerdem liegt ihm vorzugsweise ob:

1) die Führung der Protokolle in den Versammlungen;
2) Unterhaltung einer möglichst ausgebreiteten Correspondenz in landwirthschaftlich-technischer Beziehung;
3) die Zusammenstellung und Ordnung aller aus den Verhandlungen des Collegiums aus den Reiseberichten der Mitglieder, aus den Mittheilungen der Vereine, aus den mancherlei literarischen Quellen und aus seiner eigenen Correspondenz zu entnehmenden Notizen und Materialien, die in landwirthschaftlicher Hinsicht irgend von In-

teresse sind, um davon nach Gelegenheit und Umständen nützlichen Gebrauch zu machen; daher

4) die specielle Aufsicht und Leitung des Central-Büreaus, welches für die Sammlung, Zusammenstellung und Bewahrung jener Notizen und Materialien bestimmt ist, und in welchem zum Gebrauche des Collegiums alle diejenigen Informationsmittel sich finden, deren dasselbe bedarf, sowohl zur richtigen Beurtheilung der wirklichen landwirthschaftlichen Zustände in der ganzen Monarchie, als auch zur fortwährenden Uebersicht über den jedesmaligen Standpunkt der Landwirthschaft in Theorie und Praxis, und aller ihrer Fortschritte, Erfahrungen und Richtungen;

5) die Sorge für die erforderlichen Sammlungen des Collegiums und für deren Vervollständigung und zweckmäßige Benutzung;

6) die Redaction der unter der Leitung des Directors herrauszugebenden Annalen der Landwirthschaft in den Preußischen Staaten.

§. 12. Außerordentliche Mitglieder sind theils die jedesmaligen Präsidenten oder Directoren der Central-Vereine in den Provinzen oder Regierungs-Bezirken, theils werden sie vom vorgeordneten Ministerium auf den Vorschlag des Directors alljährlich neu designirt und demgemäß zum Eintritte aufgefordert.

Geschäfts-Ordnung.

§. 13. Das Collegium versammelt sich in ordentlichen Plenar-Versammlungen, die an bestimmten Tagen monatlich einmal gehalten werden, und in denjenigen außerordentlichen Plenar- und Ausschuß-Versammlungen, zu denen dasselbe vom Director berufen wird.

§. 14. Ausschuß-Versammlungen finden in der Regel nur zur Berathung über rein technische Gegenstände Statt, und zwar entweder zu gegenseitiger Verständigung und vorläufiger Besprechung über die in Beziehung auf selbige etwa zu befolgenden Grundsätze und zu nehmenden Maaßregeln, ehe solche in den Plenar-Versammlungen zur Sprache gebracht werden, oder auch zur Berathung über den Inhalt der dem Collegium abgeforderten technischen Gutachten.

Nach Erforderniß können auch beständige Ausschüsse gebildet und regelmäßig versammelt werden.

§. 15. Der Director sowohl, als der General-Secretair wohnen allen Versammlungen bei.

In Behinderungsfällen wird der Director durch den dem Collegio beigegebenen ältesten Rath des Ministerii des Innern vertreten.

§. 16. Bei zu fassenden Beschlüssen gilt Mehrheit der Stimmen. Stimmenrecht hat jedes ordentliche Mitglied, der General-Secretair und die etwa einberufenen außerordentlichen Mitglieder.

§. 17. In den an das vorgesetzte Ministerium zu erstattenden Berichten, sie mögen eine abgeforderte Auskunft oder ein abzugebendes Gutachten, oder eine zu entwerfende Instruktion, oder auch einen vom Collegium gebildeten Antrag betreffen, ist ohne Ausnahme

in allen Fällen, wo im Collegium selbst eine Verschiedenheit der Ansichten stattgefunden hat, der Dissensus einzuberichten und die Meinung auch der Minorität vollständig und von den Gründen der Dissentirenden begleitet vorzutragen.

§. 18. Ueber alle wichtigeren Angelegenheiten, namentlich bei der Erstattung von technischen Gutachten, hat der Director zuvörderst entweder die schriftlichen Vota einzelner oder mehrerer Mitglieder zu veranlassen, oder die vorbereitende Bearbeitung einem besonderen Ausschusse zu übertragen.

§. 19. Alle in den Ausschüssen berathenen Gegenstände, sofern sie nicht rein technischer Beschaffenheit sind, müssen dem Plenum zur Beschlußnahme vorgelegt werden.

§. 20. Kommt es auf Ermittelung örtlicher Verhältnisse an, die dem Collegium nicht hinlänglich bekannt sind, und bedarf es dazu der Information an Ort und Stelle, so werden die deshalb nöthigen Aufträge nur vom Ministerium, event. auf den Antrag des Directors ertheilt.

§. 21. Das Collegium erstattet jährlich dem vorgesetzten Ministerium einen ausführlichen Bericht sowohl über seine Wirksamkeit und deren Erfolge, als über den Zustand der Landes-Cultur in der Monarchie, wie ihm solcher bekannt geworden, und knüpft daran seine Vorschläge und Anträge zu allgemeinen oder besonderen Maaßregeln, die im Interesse der landwirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen sein möchten.

Verhältniß zu den landwirthschaftlichen Vereinen.

§. 22. Das Verhältniß des Collegiums zu den landwirthschaftlichen Vereinen in den Provinzen ist ein ganz freies, das sich in allen einzelnen Fällen aus der Wirksamkeit des Collegiums und aus dem Vertrauen der Vereine entwickeln muß.

§. 23. Das Collegium hat jedoch zunächst dahin zu wirken, daß sich in denjenigen Gegenden, wo landwirthschaftliche Vereine noch gar nicht vorhanden sind, dergleichen bilden, und daß die vorhandenen Vereine, soweit dies noch nicht geschehen, sich nach Provinzen oder wenigstens nach ähnlichen größern Bezirken zu Central-Societäten organisiren, um auf diese Weise sowohl ihre Interessen, als ihre Wirksamkeit zu vereinigen.

§. 24. Außer den Vereinen von allgemeiner landwirthschaftlicher Richtung, hat das Collegium auch seine Einwirkungen auf diejenigen Vereine zu erstrecken, welche einzelne Zweige der Landwirthschaft oder mit derselben in Verbindung stehende Gegenstände, wie Seidenbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gartenbau und dergleichen zur Aufgabe ihrer Wirksamkeit sich gesetzt haben.

§. 25. Die Verhandlungen mit den Distrikts- und Central-Vereinen, sofern sie rein technische Angelegenheiten, also die Mittheilung interessanter Notizen und Materialien, den Austausch von Erfahrungen und Beobachtungen, die Anstellung von Versuchen und deren Resultate, die Wahl von Preis-Aufgaben und Concurrenzen, die Zusendung von Schriften, Werkzeugen, Modellen, Sämereien und dergleichen betreffen, werden vorzugsweise vom Director geleitet, unter Mitwirkung des General-Secretairs und der betreffenden Ausschüsse.

§. 26. Das bisherige Verhältniß der landwirthschaftlichen Vereine zu den Provinzial-Behörden, also zu den Königlichen Ober-Präsidien und Regierungen, wird jedoch durch die Stellung des Collegiums in keiner Weise alterirt.

Verhältniß zu den Provinzial-Behörden.

§. 27. Ueberhaupt tritt das Collegium eben so wenig zu den genannten Provinzial-Behörden, wie zu den General-Commissionen in irgend eine amtliche Beziehung.

§. 28. In sofern es sich daher um Beschaffung von amtlichen Nachweisen oder andern Auskunfts- und Informations-Mitteln handelt, welche das Collegium von den Provinzial-Behörden, oder umgekehrt, diese von jenem zu erhalten wünschen möchten, ist solche von beiden Seiten durch das vorgeordnete Ministerium zu erwirken, wodurch jedoch nicht verhindert werden soll, daß eine durch Umstände veranlaßte unmittelbare Correspondenz im Interesse der Vereine oder über rein technisch-landwirthschaftliche Gegenstände von beiden Seiten eingeleitet werden könne.

§. 29. Der Director wird regelmäßig alljährlich wenigstens zwei Provinzen bereisen, nicht blos um die landwirthschaftlichen Zustände und Bedürfnisse aus eigenem Augenschein kennen zu lernen, sondern auch um persönliche günstige Beziehungen zu Behörden, Vereinen und Privaten zu gründen oder zu unterhalten.

Hülfsmittel der Wirksamkeit.
1. Periodische Reisen.

§. 30. Auch dem General-Secretair soll periodisch Gelegenheit gegeben werden, den Zustand der Provinzen aus eigener Anschauung kennen zu lernen und im Interesse der gründlichsten Information persönliche Bekanntschaften zu machen.

§. 31. Wenn es auf Ermittelung einzelner Verhältnisse und Zustände durch eigene Beobachtung oder auf Revision landwirthschaftlicher Institute, oder auf andere Recherchen ankommt, zu denen die persönliche Anwesenheit eines Commissarius erforderlich ist, so wird auch nach Umständen irgend ein anderes ordentliches oder außerordentliches Mitglied mit speciellen Aufträgen versehen werden.

§. 32. Die nicht amtliche Correspondenz im Interesse der Zwecke des Collegiums liegt nach §. 12. 2. vorzugsweise dem General-Secretair ob. Derselbe wird sich angelegen sein lassen, sie im In- und Auslande immer mehr auszudehnen und so lehrreich und nützlich wie möglich zu machen.

2. Correspondenz.

§. 33. Aber auch die ordentlichen technischen Mitglieder werden ihre Thätigkeit nicht blos auf Erledigung der ihnen zugetheilten einzelnen Geschäfte beschränken, sondern bemüht sein, durch Mittheilung eigener, oder aus ihrer Correspondenz gesammelter Erfahrungen, Beobachtungen und nützlicher Notizen das Informations-Material zu vermehren.

§. 34. Das Central-Büreau, dessen Bestimmung schon im §. 12. unter 4. angegeben ist, bildet die Niederlage für dieses sämmtliche Material, und ist von dem General-Secretair so zu ordnen, daß daraus alle dem Collegium nöthige und nützliche Auskunft, nicht blos in technischer und wissenschaftlicher, sondern auch in statistischer, sowie in staatswirthschaftlicher und administrativer Beziehung mit Leichtigkeit und Sicherheit entnommen werden könne.

3. Central-Büreau.

§. 35. Die Controlle über das Central-Büreau führt außer dem Director auch

das dem Collegium beigesellte Mitglied des statistischen Büreaus, welches vorzugsweise dahin sehen wird, daß die Anordnung des Materials mit beständiger Rücksicht auf die Zusammenstellung lehrreicher statistischer Uebersichten erfolge.

4. Sammlungen.

§. 36. Die Einrichtung und Vervollständigung der Sammlungen des Collegiums, über welche der General-Secretair nach §. 12. 5. ebenfalls die specielle Aufsicht führt, erfolgt nach dessen und der ordentlichen Mitglieder Vorschlägen unter Genehmigung des Directors.

§. 37. Vorzugsweise ist dahin zu sehen, daß wichtigere Werke und lehrreiche Zeitschriften landwirthschaftlichen, naturwissenschaftlichen und technologischen Inhalts angeschafft, und sowohl für die Zwecke des Central-Büreaus, als zum Gebrauch der Mitglieder benutzt werden.

5. Institute.

§. 38. Wiefern dem Collegium oder einzelnen Mitgliedern desselben in dieser ihrer Eigenschaft die Aufsicht und Leitung gewisser gemeinnütziger Institute, als da sind: Aufstellung von Stammheerden, Ackerwerkzeug-Fabriken, Lehranstalten für allgemeine oder specielle landwirthschaftliche Zwecke, Versuchs- und Uebungs-Wirthschaften und dergleichen mehr anvertraut werden möge, wird von der weiteren Entwickelung der Wirksamkeit des Collegiums, von dem sich zeigenden Bedürfnisse und von sonstiger Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse abhängen.

6. Annalen.

§. 39. Die herauszugebenden, von dem General-Secretair unter Leitung des Directors zu redigirenden Annalen sollen den Zweck haben:

1) eine fortlaufende Uebersicht zu liefern über den wirklichen Zustand der Land-Cultur in den Provinzen der Preußischen Monarchie, und zwar mit sorgfältiger Berücksichtigung aller provinziellen Eigenthümlichkeiten, wie solche durch die natürlichen Zustände, durch die Eigenthums-Verhältnisse, durch die übliche Bewirthschaftungsweise, durch den Fleiß und die Betriebsamkeit der Landwirthe, durch die Beschaffenheit des Verkehrs und Handels, sowie der Communicat ons- und Absatzwege und durch andere günstige oder ungünstige Umstände bedingt und mannigfaltig gestaltet werden;
2) Bericht zu erstatten über die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine und deren Erfolge;
3) Rechenschaft abzulegen von der Wirksamkeit des Collegiums;
4) überhaupt die Grundsätze zu entwickeln, nach welchen von Staatswegen auf den Fortschritt der Bodencultur und landwirthschaftlichen Betriebsamkeit eingewirkt wird, die Zwecke darzulegen, die zu dem Ende genommen werden;
5) fortwährende periodische Uebersichten zu geben über die gesammte landwirthschaftliche Literatur nach ihren bedeutenden Leistungen, mit kurzer Hinweisung auf das Wichtigste und Bemerkenswertheste;
6) alljährlich einen gedrängten, aber möglichst vollständigen landwirthschaftlich-statistischen General-Bericht zusammenzustellen, mit Andeutung der daraus zu ziehenden Schlüsse und darnach zu nehmenden Maßregeln, sowohl im staatsökonomischen als im privatwirthschaftlichen Interesse;

7) endlich mannigfaltige einzelne Notizen zu enthalten, die auch für den einzelnen practischen Landwirth von Wichtigkeit sein können, jedoch mit strenger Auswahl des Gewissen, Bewährten und factisch Zuverlässigen.

§. 40. Dem Collegium werden demnächst diejenigen Fonds zu eigener Disposition überwiesen, welche zur Vervollständigung seiner Sammlungen ausgesetzt und deren principienmäßige Verwendung dem Director anvertraut werden wird. — 7. Fonds.

§. 41. Das Collegium führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift: Landes-Oeconomie-Collegium.

§. 42. Das Personal der Büreau- und Unterbeamten wird dem Collegium vom vorgesetzten Ministerium zugetheilt. — 8. Personal.

Berlin, den 25sten März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Rochow."

No. 62. Die Erledigung der Kreis-Chirurgen-Stelle im Kr. Jauer betreffend. I. P. 7378.

Durch die auf den Wunsch des Kreis-Chirurgus John erfolgte Zurückversetzung desselben in den Kreis Hoyerswerda, ist die Kreis-Chirurgenstelle im Kreise Jauer zur Erledigung gekommen. Diejenigen Kreis-Chirurgen und zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgenstelle qualificirte Wundärzte erster Klasse, welche bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, haben ihre diesfälligen Anträge unter Beifügung ihrer Qualifikations-Dokumente bis zum 20ten Juni c. a. bei uns einzureichen.

Liegnitz, den 22ten Mai 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung, betr. die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Jahre 1841.

Im Jahre 1841 sind von den Schiedsmännern unseres Departements 6141 Streitsachen bearbeitet, davon 5310 wirklich verglichen, 754 theils durch Zurücktreten der Partheien, theils durch Verweisung an den Richter beendigt worden und am Schlusse des Jahres nur 77 Rechtssachen anhängig geblieben. Die Wirksamkeit der Schiedsmänner ist im Steigen gewesen, indem 488 Streitsachen mehr, als im Jahre 1840 von denselben bearbeitet worden sind.

Die meisten Streitsachen sind bearbeitet und verglichen worden:

1) durch den Partikulier Schädler zu Glogau von . . . . 1001 — 786.
2) durch den Haupt-Kassen-Rendanten Tschentscher zu Goldberg von 470 — 438.
3) durch den Kantor Elsner zu Beuthen von . . . . 175 — 141.
4) durch den Aktuarius Lange zu Lüben von . . . . . . 166 — 153.
5) durch den Rathmann Schittler zu Löwenberg von . . . 155 — 133.
6) durch den Stadt-Syndikus von Wiese zu Grünberg von . . 106 — 100.
7) durch den Schneidermeister Renner zu Liegnitz von . . . 100 — 100.
8) durch den Aktuarius Kahl zu Lauban von . . . . 92 — 71.
9) durch den Amtmann Demnitz zu Schwerta von . . . . 89 — 87.
10) durch den Gasthofsbesitzer Barndt zu Haynau von . . . 83 — 72.

Was hiermit belobend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Zugleich wird den sämmtlichen Schiedsmännern hiermit bekannt gemacht, daß, da die von denselben einzureichenden Geschäfts-Nachweisungen nach §. 21 der Instruktion vom 1ten Mai 1841 das Kalender-Jahr umfassen sollen, sie diese Nachweisungen bis zum 7ten Januar des folgenden Jahres an die Landräthe und Magisträte einzureichen haben, von welchen dieselben demnächst bis zum 31ten Januar an das Königliche Ober-Landes-Gericht einzureichen sind.

Glogau, den 4ten Mai 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Erbschafts-Stempel-Tantieme-Erhebung.

Den Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Erbschafts-Stempel-Tantieme pro I. Tertial 1841 festgesetzt und bei unserer Salarien-Kasse zu erheben ist.

Glogau, den 6ten Mai 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819 §. 6. (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Stadtpfarrer und bischöflichen Commissarius Gebauer zu Löwenberg in Schlesien folgende Staatsschuld-Scheine, als:

No. 76,892 Litt. E. über 100 Rthlr.
No. 93,306 Litt. C. über 100 Rthlr.

angeblich abhänden gekommen sind. Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz der oben bezeichneten Dokumente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem Stadtpfarrer Gebauer zu Löwenberg anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation derselben eingeleitet werden wird. Berlin, den 17ten Mai 1842.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Zuchthaus-Prediger Grunwald zu Jauer, ist die erledigte Pfarrei zu Quilitz, im Glogauer Kreise, verliehen worden.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden

Der Buchhändler Appun zu Bunzlau, als Rathmann daselbst;
der Riemermeister Schulze zu Schönberg, als Rathmann daselbst.

Von der Königlichen Regierung ist:

der bisherige Candidat des Schulamts und der Theologie Höger, als dritter Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Landeshut,

der zeitherige dritte Lehrer an der Stadtschule zu Muskau, August Ferdinand Hoffmann, als Küster an der deutschen, und als Cantor und Schullehrer an der wendischen Kirche daselbst;

der vormalige Schuladjuvant zu Prausnitz, Ernst Gottlieb Geisler, als Schullehrer zu Riemberg und Laasnig Goldberg-Haynauer Kreises,

bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend näher beschriebene slavonische Topfbinder Adam Cwaritla aus Schloak in Ungarn, ist wegen legitimationslosem Herumtreiben unter dem Verbot der Rückkehr über die diesseitige Landes-Grenze geschafft worden:

Religion: katholisch; Stand: Topfbinder; Alter: 16 Jahr; Größe: 63 Zoll; Haare: schwarz; Stirn: gewölbt; Augenbraunen: schwarzbraun; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Mund: gewöhnlich; Bart: fehlt; Zähne: gesund und vollständig; Kinn: gewöhnlich; Gesichtsbildung: voll und rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittelmäßig; Sprache: slavonisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung:

Eine alte braune Kutte, grobe und wollene mit Leder besetzte Beinkleider, ein altes leinwandnes Hemde und ein runder Filzhut.

Liegnitz, 21ten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen.

Von der Königlichen Regierung ist dem Kaufmann Christian Krause zu Glogau die Erlaubniß zur Uebernahme einer Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Fabrik-Unternehmer Dobbs zu Hörde ist unterm 14ten Mai 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Formen von Schrauben für den Guß, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung,

auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Papier-Fabrikant Oechelhäuser zu Siegen ist unterm 28ten April 1842 ein Patent

auf eine Maschine zum gleichzeitigen Trocknen und Glätten des Papiers, die nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Posamentirern J. G. Buhlmann's Söhnen zu Crefeld, ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Franzen-Maschine zum Einschießen des vorgedrehten Garns und gleichzeitigen Drehen der Troddeln,

auf den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Juwelier C. Damme zu Danzig ist unter dem 18ten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswalzen von Löffeln und Gabeln,

auf den Zeitraum von fünf Jahren und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

Das den Banquiers Breest, Gelbke und Kuckerling in Berlin unterm 9ten December 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine nach der eingereichten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Setzmaschine für Buchdrucker

ist, da die Anwendung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 23.

Liegnitz, den 4. Juni 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 63. Betr. die Stempel- u. Gebühren-Freiheit der Klein-Kinder-Bewahranstalten. I. P. 7497.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28ten Februar d. J. zu bestimmen geruhet, daß allen bereits bestehenden und mit Genehmigung der Staats-Behörde noch zu errichtenden Klein-Kinder-Bewahranstalten neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen, zu Theil werden solle.

Wir bringen diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 24ten Mai 1842.

Nr. 64. Betr. die Entrichtung der Zähl- oder Markt-Gelder. I. P. 7633.

Zur Vermeidung der zeither mehrfach in den Landgemeinden vorgekommenen Streitigkeiten wegen Entrichtung der Zählgelder oder Marktgelder sehen wir uns veranlaßt, folgendes bekannt zu machen.

Unter dem Ausdruck Zählgelder werden theils diejenigen Sporteln und Gebühren, welche das Dorfgericht bei den in Justiz-Sachen vorzunehmenden Verhandlungen zu erhalten hat, theils aber auch diejenige Kommunal-Abgabe, welche auf Grund der Urbarien oder der Observanz von jedem Erwerber eines Grundstücks erhoben, und in der Regel zur Besoldung der Dorfgerichts-Personen verwendet wird, verstanden.

Wenn nun auch durch die von dem Königlichen Hohen Ministerio der Justiz unterm 7ten Juni 1815 für Schlesien erlassene Gebühren-Taxe für die Dorfgerichte sub 5. bestimmt ist, daß die Zählgelder nur dann gefordert werden sollen, wenn die Zuzählung des Geldes von den Dorfgerichten erfolgt, so versteht es sich doch von selbst, daß diese Bestimmung sich nur auf die für gerichtliche Handlungen zu entrichtenden Gebühren bezieht, nicht aber auf die, unter diesem Namen bei Besitz-Veränderungen zu entrichtende Kommunal-Abgabe.

Da nun die Einziehung der Kommunal-Abgaben ohne Beschreitung des Rechtsweges durch die Verwaltungs-Behörden erfolgt, so veranlassen wir sämmtliche Ortsgerichte,

sobald von einem Erwerber eines Grundstücks die Zahlung dieser Kommunal-Abgabe verabsäumt wird, sich an das Königliche Landraths-Amt zu wenden, und die Einziehung dieser Abgabe nachzusuchen.

Die Landrathsämter haben diese Gesuche zu prüfen, festzustellen, worauf sich die geforderte Abgabe gründet, ob dieselbe vor und nach 1815 bei allen Erwerbungs-Fällen, gleichviel ob die darüber geschlossenen Kontrakte bei den Dorfgerichten, oder wo anders aufgenommen sind, ob die Kaufgelder von den Dorfgerichts-Personen zugezählt sind, oder nicht bezahlt sind, und sodann in zweifelhaftem Fall an uns zu berichten oder sofort zu entscheiden, ob diese Abgabe als Kommunal-Abgabe zu betrachten oder nicht; im erstern Fall ist sodann nach fernerer Weigerung, durch Exekution die Einziehung zu bewirken, im letzteren dagegen sind die Ortsgerichts-Personen abschlägig zu bescheiden.

Liegnitz, den 26ten Mai 1842.

No. 65. Uebersicht des Resultats der Rustikal-Feuer-Sozietäten im Liegnitzer Regierungs-Bezirk pro 1841. I. P. 7610.

Bei den in unserm Verwaltungs-Bezirk bestehenden Rustikal-Feuer-Sozietäten zu Glogau, Haynau, Jauer und Liegnitz haben im abgewichenen Jahre 1841 die Ausgaben:

	rtlr.	sgr.	pf.
a) an Vergütigung für Brandschäden	74640 rtlr.		
b) an Prämien	110 =		
c) an Administrations-Kosten	1785 =	9 sgr.	6 pf.
d) an ad Insgemein	63 =	22 =	6 =
zusammen	76599 rtlr.	2 sgr.	— pf.

betragen.

Die Zahl der Brände belief sich auf 139, davon haben:

1) die Glogauer Sozietät	17,
2) die Haynauer = ...	62,
3) die Jauersche = ...	13,
4) die Liegnitzer = ...	47,

betroffen.

Bei einer Versicherungs-Summe von 15,192,595 Thaler welche nachgewiesen wird:

a) bei der Glogauer Sozietät mit	2,863,405 rtlr.
b) bei der Haynauer = mit	8,311,290 =
c) bei der Jauerschen = mit	1,253,900 =
d) bei der Liegnitzer = mit	2,764,000 =

sind an Assekuranz-Beiträgen gezahlt worden vom Hundert der Versicherungs-Summe,

	rtlr.	sgr.	pf.
bei der Sozietät zu Glogau	—	15 sgr.	3 pf.
= = = zu Haynau	—	8 =	8 =
= = = zu Jauer	—	24 =	2 =
= = = zu Liegnitz	1	1 =	6 =

Von den Bränden sind entstanden: 12 durch Blitzstrahl, 6 durch Unvorsichtigkeit, 3 durch ausgemittelte und 12 durch muthmaaßliche Brandstiftung, 2 durch Fahrlässigkeit des Eigenthümers und 1 durch Fahrlässigkeit der Dienstboten, 1 durch schlechte Bauart, 26 durch Flugfeuer, und 76 durch nicht zu ermittelnde Ursachen.

Abgebrannt sind überhaupt 177 Grundbesitzer mit 192 Wohnhäusern, 109 Scheu-

ern, 194 Stallungen und Schuppen, 6 Backhäuser, 4 Brau- und Branntweinbrennereien, 6 Wassermühlen und 2 Schmiedewerkstätten, zusammen 573 Gebäude.

Liegnitz, den 26ten Mai 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Seine Majestät der König haben in Folge eines von des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz, bei Gelegenheit des Aufgebots des verlornen Instrumentes über das konfiszirte Vermögen eines Deserteurs erstatteten Immediat-Berichts vom 16ten März a. c. mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30ten März a. c. anzuordnen geruht, daß der Herr Justiz-Minister befugt sein solle, die Königliche Regierung zu Liegnitz in allen Fällen, wo es auf Ableistung des, im §. 6. der Verordnung vom 21ten October 1838 (Gesetz-Sammlung 1838 Pag. 499.) vorgeschriebenen Diligenz-Eides ankommen werde, von Ableistung dieses Diligenz-Eides gegen Ausstellung eines, den Inhalt dieses Eides verificirenden amtlichen Attestes zu dispensiren.

Sämmtliche Untergerichte unsers Departements werden hiervon mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, in allen vorkommenden geeigneten Fällen an das hiesige Ober-Landes-Gericht Behufs der Einholung dieser Ministerial-Dispensation für die Königliche Regierung zu Liegnitz zu berichten.

Glogau, den 24ten Mai 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nach §. 58. der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Sammlung Nr. 1619.) hat heute die zweite Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Littr. B. über einen Gesammtbetrag von 12,000 Rthlr. vorschriftsmäßig stattgefunden, wobei die Nummern:

140. a 1000 Rthlr. auf Saabor ꝛc.,
269. a 1000 Rthlr. auf Ruschinowitz und Klein-Droniowitz,
347. a 1000 Rthlr. auf Alt- und Neu-Wziesko,
1390. 1391. a 500 Rthlr. auf Carolath-Beuthen ꝛc.,
1580. 1581. a 500 Rthlr. auf Albendorff ꝛc.,
1817. 1818. a 500 Rthlr. auf Kattlau,
4161. einschließlich 4165. 4181. einschließlich 4184. a 200 Rthlr. auf Albendorff ꝛc.,

4185. a 200 Rthlr. auf Deutsch-Kessel,
5601. einschließlich 5606. } a 100 Rthlr. auf Kottwitz,
5607. 5608. 5609. } a 100 Rthlr. auf Schmögerle,
5610. a 100 Rthlr. auf Haltauf,
5671. einschließlich 5678. } a 100 Rthlr. auf Flämischdorf,
5679. 5680. } a 100 Rthlr. auf Deutsch-Crawarn ꝛc.,
10762. a 50 Rthlr. auf Haltauf,
10763. einschließlich 10781. } a 50 Rthlr. auf Rettkau,
21825. einschließlich 21860. } a 25 Rthlr. auf Skalung,
21861. einschließlich 21864. } a 25 Rthlr. auf Boyadel und Kern,

gezogen wurden.

Dem gemäß werden diese Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1sten Juli 1842 ab, entweder in Breslau bei dem Handlungs-Hause Ruffer et Comp. oder in Berlin bei der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Kasse, erfolgen wird.

Da nach dem §. 59. der vorerwähnten Allerhöchsten Verordnung, vom 1sten Juli 1842 ab, die weitere Verzinsung dieser Pfandbriefe B. aufhört, so haben deren Inhaber bei der Präsentation derselben, Behufs der Empfangnahme des Kapitals, die sieben Stück Coupons Series II. Nr. 4 bis 10. über die Zinsen vom 1sten Juli 1842 bis Ende Dezember 1845 mit abzuliefern, weil entgegengesetzten Falls für jeden weniger abgelieferten Coupons dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals gekürzt werden muß.

Berlin, den 4ten Dezember 1841.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.

und

eine besondere Beilage, enthaltend das Regulativ zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Juni 1841 über die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindviehseuche veranlaßten Verluste.)

Beilage

zum 23sten Stück

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Liegnitz

für das Jahr 1842.

Regulativ

zur Ausführung des Gesetzes vom 30sten Juni 1841, über die Versicherungs-Gesellschaften zur Vergütung der durch die Rindvieh-Seuche veranlaßten Verluste.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 30sten Juni 1841 werden zum Behufe der Ausführung des Letzteren für den Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz die nachfolgenden näheren Anordnungen, nach vorgängiger Genehmigung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern, erlassen.

§. 1.

Bezirk der Societät, Beitritts-Verbindlichkeit der Viehbesitzer und Ausschluß einiger Vieh-Gattungen.

Die mit dem 1sten Januar 1842 ins Leben getretene neue Versicherungs-Gesellschaft erstreckt sich auf den Bezirk der Königlichen Regierung zu Liegnitz in der Art, daß dazu nicht blos die Besitzer des versicherungsfähigen Hornviehes auf dem Lande, sondern auch in den Städten des Departements gehören. Für diese Besitzer ist die Versicherung ihres Hornviehes, von welchem bloß nach §. 4. des Gesetzes vom 30sten Juni 1841, das Jungvieh unter einem Jahr, so wie das zur Mastung und zum Handel erkaufte Rindvieh ausgenommen ist und zur Versicherung nicht angenommen werden darf, eine Zwangspflicht, und hängt nicht von ihrem freien Entschlusse ab. Daher bleibt, ohne irgend eine Ausnahme, jeder Besitzer des von der Versicherung nicht ausgeschlossenen Hornviehes verpflichtet, den übrigen Bestand desselben mit der vollständig vorhandenen Stückzahl aller Häupter bei der Provinzial-Societät zu versichern.

§. 2.

Prolongation des bisherigen Assecuranz-Catasters und Aufnahme der neuen Cataster.

Das letzte in den einzelnen Kreisen aufgenommene Cataster des Hornviehes behält mit den bisher bestandenen Versicherungssätzen seine Gültigkeit bis zum 1sten Juli

1842. Am 1sten Juli 1842 aber sind die Besitzer in den Städten und auf dem Lande verpflichtet, unaufgefordert ihren zur Versicherung geeigneten ganzen Rindviehstand nach Gattung, Stückzahl, und gewählten Versicherungswerth, zur Anfertigung eines neuen Catasters nach dem vorgeschriebenen Formular bei der Orts-Polizei-Behörde, worunter für das Land die Dominien und für die Städte die Magisträte verstanden werden, vollständig, richtig und wahrheitsmäßig anzuzeigen.

Für einen Rindviehbestand bis zu zwölf Stück genügt die mündliche Anmeldung bei der Ortsbehörde; bei einem zahlreicheren Rindviehbestande über zwölf Stück aber muß die Meldung allemal schriftlich erfolgen.

Dieselbe Anmeldung findet in Zukunft stets regelmäßig am 1sten Juli jeden Jahres Statt, so daß aber, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fallen sollte, dazu der 2te Juli bestimmt wird. Eine stillschweigende Verlängerung der früheren Versicherung wird nicht präsumirt.

§. 3.

Folgen unterbliebener Versicherung.

Wenn Jemand es unterläßt, oder sogar verweigert, den zur Versicherung geeigneten Rindviehstand zur bestimmten Zeit vollständig anzumelden, so wird von der Orts-Polizei-Behörde von Amtswegen die Aufnahme des versicherungsfähigen ganzen Rindviehstands bewirkt werden. Bei Verweigerung einer Wahl des Versicherungs-Werthes werden die niedrigsten Sätze von Amtswegen catastrirt. Die Behörden sind berechtigt, dazu die Ställe der Besitzer zu revidiren und sich die Ueberzeugung von der vorhandenen Gattung und Stückzahl des Rindviehes zu verschaffen.

Aus einer Verabsäumung dieser Dienstpflicht der Orts-Polizei-Behörde aber kann dennoch kein Besitzer, dessen Rindvieh von ihm selbst zur Versicherung an dem festgesetzten Termine gar nicht oder doch nicht vollständig angezeigt, und deshalb in das Caster gar nicht oder nur unvollständig aufgenommen sein sollte, einen Anspruch auf einen mehr oder minder vollständigen Schaden-Ersatz herleiten. Dagegen müssen im Falle einer späteren Ermittelung des gar nicht oder unvollständig angezeigten Rindviehstandes die vollen Beiträge davon, nach den niedrigsten Sätzen für das bereits abgelaufene Catasterjahr (§. 6.) nachträglich eingezogen und extraordinair vereinnahmt werden.

§. 4.

Verfahren bei Aufnahme der Orts-Cataster.

Die Orts-Polizei-Behörde — Dominium und Magisträte — muß sich unaufgefordert der Aufnahme der Anmeldungen der Besitzer alljährlich an dem festgesetzten Tage unterziehen.

Dazu hat der Kreis-Landrath alljährlich vier Wochen vorher eine geeignete Erinnerung durch Umläufe oder durch das Kreisblatt unangeregt zu erlassen, und darin den Ortsbehörden zugleich eine weitere Bekanntmachung an die Besitzer des Rindviehes zu empfehlen. Die Ortsbehörde ist verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben der Besitzer genau zu prüfen, sich davon eine zuverlässige Ueberzeugung, im benöthigten Falle durch Local-Besich-

tigung zu verschaffen, darnach aber das nach der Reihefolge der einzelnen, im Orte belegenen Gehöfte angefertigte Orts-Cataster in dreifachen Exemplaren nach den gedruckten Formularen längstens binnen acht Tagen dem Landrathe des Kreises zuzustellen.

§. 5.

Prüfung der Orts-Cataster.

Der Landrath muß die Orts-Cataster sorgfältig prüfen, sich nicht bloß bei einem Verdachte eingeschlichener Unrichtigkeiten, sondern auch ohne solchen, durch Nachrevisionen in verschiedenen Ortschaften von der Richtigkeit der Orts-Cataster zu vergewissern suchen, und die unrichtig befundenen Orts-Cataster zur Berichtigung ungesäumt an die Ortsbehörde zurückgeben.

Ein Exemplar des richtig befundenen Orts-Catasters wird mit einer Bescheinigung des Landrathes sogleich an die Ortsbehörde zur Aufbewahrung zurückgegeben, die beiden anderen aber werden nach alphabetischer Reihefolge der Ortschaften zu einem Kreis-Cataster zusammengeheftet.

§. 6.

Anfertigung der Kreis-Cataster und Dauer des Cataster-Jahres.

Beide Exemplare des Kreis-Catasters werden von dem Landrath spätestens bis zum 1sten August jeden Jahres an die Königliche Regierung eingereicht.

Hiernach ergiebt sich, daß das Cataster-Jahr mit dem 1sten August des einen Kalenderjahres beginnt und am 31sten Juli des nächstfolgenden Kalenderjahres endigt.

§. 7.

Prüfung und Verwahrung der Kreis-Cataster.

Die Königliche Regierung prüft das Kreis-Cataster, kann dazu kommissarische Lokal-Revisionen verordnen und fertigt nach befundener Richtigkeit ein Exemplar des Kreis-Catasters, mit ihrer Bescheinigung versehen, dem Landrathe zur Aufbewahrung zurück, das zweite Exemplar aber wird bei ihr niedergelegt.

Die bei der Revision des Kreis-Catasters von der Königlichen Regierung berichtigten Versehen müssen von dem Landrathe den Ortsbehörden zur Rectification der Orts-Cataster sogleich bekannt gemacht werden.

§. 8.

Nachtrags-Cataster in Stelle der Duplicate der Kreis-Cataster.

Nach Beendigung der vom 1sten Juli 1842 anzufertigenden neuen Cataster (§. 2.) werden für die Folgezeit über die im Laufe eines Jahres (conferatur §. 8. des Gesetzes) oder auch bei dessen Ablaufe über vorgefallene Veränderungen, sobald solche als statthaft anerkannt sind, an Stelle des im §. 5. angeordneten Duplicates und Triplicates des Orts-Catasters, bloß Veränderungs-Nachweisungen oder Nachtrags-Cataster, nach dem dazu besonders bestimmten gedruckten Formulare so lange angefertigt, als es die Uebersichtlich-

keit gestattet, so daß es unter dieser Voraussetzung der vollständigen Anfertigung neuer Kreis-Cataster vom Jahre 1843 ab, alljährlich nicht bedarf, deren vollständig erneuerte Ausfertigung vielmehr nach dem Bedürfnisse, der jedesmaligen Anordnung der Königlichen Regierung überlassen bleibt.

In das Duplicat und Triplicat des Haupt-Catasters ist bei denjenigen Viehbesitzern, welche in den Veränderungs-Nachweisungen aufgeführt stehen, der leichteren Uebersicht wegen, Seitens der Königlichen Regierung und der Landraths-Aemter, die erforderliche Verweisung auf die Nachtrags-Cataster zu übernehmen.

§. 9.

Gültigkeit der Versicherungen und Cataster.

Jede neue Versicherung oder jede Veränderung einer früheren Versicherung erhält ihre Giltigkeit von der Mittagsstunde desjenigen Tages ab, an welchem die vollständigen Kreis-Cataster oder die Kreis-Nachtrags-Cataster bei der Königlichen Regierung eingehen und präsentirt werden, vorbehaltlich ihrer Revision und Festsetzung. Damit die Besitzer des zur Versicherung geeigneten Rindviehes sich die Ueberzeugung verschaffen können, wiefern ihr Viehstand richtig in das Cataster aufgenommen sei, muß ihnen die Einsicht der Orts- und Kreis-Kataster bei den Behörden in den gewöhnlichen Arbeitsstunden unverweigerlich gestattet und jede Auskunft bereitwillig daraus ertheilt werden. Daher können die Besitzer, bei unterlassener Benutzung dieser dargebotenen Gelegenheit zur Einsicht der Kataster, einen Ersatz für dasjenige Vieh, welches aus irgend einem Versehen gar nicht oder nicht richtig katastrirt sein und nachher an der Rindviehseuche fallen oder zu deren Unterdrückung getödtet werden sollte, aus dem Fonds der Provinzial-Societät nicht geltend machen.

Die von der Königlichen Regierung revidirten und bescheinigten Kreis-Kataster und deren Nachträge können nur allein zur Beurtheilung und Entscheidung der von den Interessenten an den Societäts-Fonds gerichteten Ansprüche, ohne weitere Berücksichtigung der Orts-Kataster, auch mit Ausschluß aller anderen Beweismittel und der gerichtlichen Klage (§. 33) dienen.

§. 10.

Zeit des Austrittes.

Der Austritt aus der Societät ist nur zulässig, sobald der Associirte kein einziges Stück des versicherungsfähigen Rindviehes mehr besitzt, kann aber seinen Erfolg nur erst mit Ablauf des Kataster-Jahres äußern, in welchem das versicherte Vieh sich nicht mehr in seinem Besitze befunden hat.

§. 11.

Gattungen und Versicherungs-Sätze des Viehes.

Da die Versicherung des Rindviehes nicht nach Verschiedenheit des Werthes der einzelnen Häupter desselben, sondern im Durchschnitte nach dem für jede besondere Vieh-

gattung von dem Besitzer selbst gewählten Werthsatze, welcher innerhalb des von den Kreisständen festgesetzten höchsten und niedrigsten Satzes des Werthes jeder Gattung, beliebig zu bestimmen gestattet ist, gesetzlich erfolgen muß, so werden diese Werthsätze auf Grund der von den Kreis-Versammlungen gefaßten Beschlüsse von den Königlichen Landraths-Aemtern zur Kenntniß der in ihren Kreisen befindlichen Viehbesitzern gebracht werden.

§. 12.

Revision der Viehgattungen und Versicherungs-Sätze.

Eine anderweite Revision und Regulirung der gedachten Werthssätze des versicherungsfähigen Rindviehes kann nach Ablauf eines jeden Cataster-Jahres von den Kreis-Ständen beschlossen und in der Maaßgabe in Antrag gebracht werden, daß die Abänderung spätestens vier Wochen vor Eintritt einer neuen Vieh-Aufnahme zur Kenntniß der Viehbesitzer des Kreises gebracht werden kann.

§. 13.

Höhe der Versicherungen.

Die Besitzer des versicherungsfähigen Rindviehes können für die Versicherung desselben den Werth innerhalb des höchsten und niedrigsten von den Kreisständen aufgestellten Satzes jeder besondern Gattung nach ihrem Belieben wählen, so daß aber jede Versicherung so wenig den höchsten Satz jeder Gattung übersteigen, als unter dem niedrigsten Satze angenommen werden darf. — Dabei muß jedoch jeder gewählte Versicherungs-Satz pro Stück derselben Rindviehgattung allemal in vollen Courant-Thalern abgerundet, bestimmt werden, so daß dabei kleinere Geldbeträge ausgeschlossen bleiben.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt die Bestimmung des Werthes nach einem Durchschnittsatze für jede Rinviehgattung, welche bei der Sozietät versichert werden muß, von der Wahl eines jeden Besitzers selbst ab.

§. 14.

Verfahren zur Feststellung des Verlustes.

Der durch die Rinviehseuche oder zu deren Unterdrückung veranlaßte Verlust des versicherten Rindviehes muß, zur Begründung der Vergütung, durch einen geeigneten Sachverständigen, mit Zuziehung der Orts-Polizei-Behörde oder, bei einer Betheilung des Dominium, im Beisein des Dorfgerichts zuverlässig ermittelt und festgestellt, auch glaubhaft bescheiniget werden.

Der Besitzer des Rindviehes hat sich binnen kürzester Frist mit seinem Antrage zur Untersuchung und Feststellung seines Verlustes an den Landrath seines Kreises zu wenden, welcher alsdann dazu den Sachkundigen unverzüglich veranlassen muß.

§. 15.

Liquidations-Verfahren bei Vieh-Verlust.

Der Landrath hat die auf Grund der abgehaltenen Lokal-Untersuchung von den Sach-

verständigen ausgestellte Bescheinigungen zu sammeln, amtlich zu beglaubigen und, nach Vertilgung der Rinviehseuche im Kreise, die gehörig belegte und sorgfältig geprüfte Zusammenstellung aller Vergütungs-Beträge, wobei die Bestimmung im §. 9. des Gesetzes vom 30ten Juni 1841, unabweichbar beachtet und darnach die Vergütung genau berechnet werden muß (§. 18.) nach dem vorgeschriebenen Liquidations-Formular spätestens binnen 14 Tagen an die Königliche Regierung zur Prüfung und Anweisung einzureichen. Sobald alsdann die Liquidation richtig befunden ist, wird die Vergütung auf den Sozietäts-Fonds zur Auszahlung ohne Verzögerung angewiesen.

§. 16.
Wegfall oder Sistirung der Vergütung.

Wenn die Rindviehseuche von dem Versicherten selbst oder auf dessen Geheiß oder auch mit seinem Wissen und Willen, von einer anderen Person vorsätzlich oder fahrläßig verschuldet ist, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Vergütung des Vieh-Verlustes fort. Wegen bloßen Verdachtes einer solchen vorsätzlichen oder fahrläßigen Verschuldung aber kann die Zahlung nur dann vorläufig verweigert werden, wenn der Verdacht zur Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung begründet werden kann, so daß im Falle der gänzlichen oder vorläufigen Freisprechung, die Nachzahlung der Vergütung des Verlustes erfolgen muß, bei einer Verurtheilung in die ordentliche oder in eine außerordentliche Strafe aber die Sozietät eine Vergütung zu zahlen nicht verpflichtet ist.

Die Vergütung fällt gleichfalls weg, wenn der Besitzer das bei der Provinzial-Sozietät versicherungsfähige Hornvieh außer bei dieser auch noch bei einer anderen Sozietät gegen die Rinderpest versichert hat. Der Besitzer wird in diesem Falle obenein nicht nur aus dieser anderen Sozietät sofort auszuscheiden genöthiget, sondern auch noch in eine Polizeistrafe von 5 bis 50 Rthlr. genommen werden, wobei ihm mit Ausschluß des Rechtsweges blos der Rekurs an das Königliche Ministerium des Innern gestattet ist.

§. 17.
Schaden-Ersatz, Dritter.

Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch oder die Verbreitung der Rinderpest verschuldet hat, im Wege des Civil-Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen Landes-Gesetzen beurtheilt.

Alle Rechte und Ansprüche auf Schaden-Ersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät zu leistenden Vergütung, Kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 18.
Vergütungs-Art des Verlustes.

Es wird nicht blos das an der Rindviehseuche gefallene, sondern auch das zu deren Unterdrückung auf polizeiliche Anordnung krank oder gesund getödtete Hornvieh aus dem Sozietäts-Fonds vergütet.

Die Vergütung wird für jedes gefallene oder vorschriftsmäßig getödtete Stück mit dem vollen Versicherungswerthe geleistet, sofern die Anzahl derselben Gattungen, zu welcher das gefallene oder getödtete Stück gehört hat, seit der letzten Kataster-Aufnahme (§. 2, 6 und 9) durchaus unverändert geblieben ist, oder sich vermindert hat.

Dagegen erfolgt für den Fall, daß die Anzahl der betreffenden Gattung seit der letzten Kataster-Aufnahme oder auch seit der im Laufe des Jahres erfolgten Anmeldung eines vermehrten Rindviehstandes, noch vermehrt befunden werden sollte, die Vergütung nicht nach dem vollen Versicherungs-Satze, sondern wird nach dem Verhältnisse der vermehrten Stückzahl zu der Versicherungs-Summe derselben Gattung berechnet und nach dieser Proportion verkürzt.

§. 19.

Empfangs-Berechtigung der Vergütung.

Die Zahlung der Vergütigung geschieht allemal an den Versicherten. Darunter wird aber diejenige Person verstanden, welche der Eigenthümer des versicherten Rindviehes zur Zeit des Verlustes desselben gewesen ist, so daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des versicherten Viehes durch Veräußerung, Vererbung und dergleichen mehr zur Zeit des Verlustes bereits auf einen andern, als den im Aufnahme-Cataster verzeichneten Besitzer übergegangen sein sollte, damit zugleich alle aus dem Versicherungs-Verhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen erachtet werden.

Bei einem glaubhaft begründeten Nachweise der Eigenthums-Veränderung, muß die Societäts-Kasse daher ohne weitere Vertretung, die Zahlung an den legitimirten Eigenthümer leisten, im Streitfalle aber bis zur richterlichen Entscheidung die Vergütungs-Summe zurückbehalten.

§. 20.

Betheilung Dritter und Arrestschlag der Vergütung.

Das Interesse der Gläubiger, Pfand-Inhaber, Cessionaire oder anderer Intervenienten, hat die Societät so wenig von Amtes wegen, als bei ihrer Meldung zu beachten, vielmehr die Vergütung lediglich an den Eigenthümer (§. 19.) gegen dessen Quittung auszuzahlen, sogar wenn derselbe auch die Verabfolgung der Vergütung an eine andere Person ausdrücklich verlangen sollte.

Nur wenn und soweit ein Arrestschlag von der kompetenten Gerichtsbehörde vor einer geschehenen Auszahlung der Vegütungsgelder ausgewirkt und bei der ressortmäßigen Behörde wirklich eingegangen sein sollte, ist die Societät verbunden, die Zahlung der Vergütung zum gerichtlichen Depositorium zu leisten, wo alsdann die Interessenten das Weitere unter sich, ohne Theilnahme der Societät abzumachen haben.

§. 21.

Fundations-Beiträge der Mitglieder.

Die Beiträge der Gesellschafts-Mitglieder zerfallen in Fundations-Beiträge und in außerordentliche.

Die Fundations-Beiträge werden gleich mit dem Eintritte in die Societät vom 1ten Januar 1842, in der Maaßgabe geleistet, daß dazu der nach Auflösung der bisher bestandenen Societät übrig bleibende Bestands-Fonds verwendet wird.

Diese Fundations-Beiträge bilden einen eisernen Reserve-Fonds und werden, soweit solcher voraussichtlich für Societätszwecke nicht gebraucht werden kann, zinsbar angelegt und nach Bedarf wieder realisirt. Die Höhe des jedesmaligen Baarbestandes bleibt lediglich der Beurtheilung und Bestimmung der Königlichen Regierung überlassen.

§. 22.

Reserve-Fonds.

Aus diesem Reserve-Fonds der Fundations-Beiträge werden diejenigen Vergütungen der Vieh-Verluste, welche im Laufe des Cataster-Jahres zahlbar werden, so wie die Verwaltungs-Kosten vorläufig in der Maaßgabe bestritten, daß derartige Verwendungen des Reserve-Fonds nur als bloße Vorschüsse zu betrachten sind, auf deren Erstattung allemal bei Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge Bedacht genommen und auf diese Weise der eiserne Reserve-Fonds fortwährend wieder vervollständiget werden muß.

Wenn ein Mitglied der Societät aus derselben auch dadurch ausscheiden sollte, daß sein zur Versicherung geeigneter ganzer Rindviehstand nicht mehr vorhanden ist, so kann es dennoch die Rückerstattung eines Antheils an den Fundations-Beiträgen oder das sonstige Societäts-Vermögen nicht in Anspruch nehmen.

§. 23.

Außerordentliche Beiträge der Mitglieder.

Die außerordentlichen Beiträge werden postnumerando nur dann ausgeschrieben, wenn der Reserve-Fonds zur Bestreitung der vorgekommenen Vergütungen des Viehverlustes, der Verwaltungs-Kosten und der sonstigen Societäts-Verbindlichkeiten nicht ausreichen sollte.

Zur Ermittelung der Nothwendigkeit einer solchen Erhebung und der Höhe der außerordentlichen Beiträge wird, nach Eingang der für die abgelaufene Periode fällig gewordenen Ausgaben, ein zusammen gestellter Auszug derselben gefertigt. Wenn darnach die Gesammt-Ausgabe durch den Reserve-Fonds gar nicht mehr gedeckt, oder der letztere dadurch auch nur bis auf zwei Drittheil absorbirt wird, so muß auf Grund obigen Auszuges eine Repartition der außerordentlichen Beiträge nach Verhältniß der Versicherungs-Summe angefertigt und unter Beifügung einer summarischen Uebersicht der stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben, die Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge von der Königlichen Regierung kostenfrei durch das Amtsblatt in der Maaßgabe veranlaßt werden, daß die Zahlung derselben an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse zur weiteren Abführung spätestens vier Wochen nach der verfassungsmäßigen Bekanntmachung des Ausschreibens ohne anderweite Aufforderung, bei Vermeidung exekutivischer Beitreibung, geleistet werden

muß. In der Regel soll die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge nur ein einziges Mal am Schlusse des Cataster-Jahres für die, während dieses Zeitraumes vorgekommenen Societäts-Ausgaben postnumerando stattfinden, jedoch dabei diese Regel in den nachstehenden Fällen eine Ausnahme und Abweichung erleiden.

Der niedrigste Betrag der jedesmaligen Ausschreibung der außerordentlichen Beiträge nämlich, muß mindestens zur vollständigen Ergänzung des angegriffenen Reserve-Fonds und der vorgekommenen übrigen Societäts-Ausgaben hinreichen. Indeß sind solche geringfügigen Ausschreibungen, deren Beiträge sich auf die einzelnen Societäts-Mitglieder nicht zweckmäßig repartiren lassen würden, stets zu vermeiden, so daß unter dieser Voraussetzung die Ausschreibung außerordentlicher Beiträge für ein Cataster-Jahr und sogar darüber hinaus so lange ausgesetzt bleiben darf, bis sich durch die Verwendung der Reservefonds auf zwei Drittel oder darunter, die Nothwendigkeit und Repartitions-Fähigkeit einer Ausschreibung außerordentlicher Beiträge ergeben wird. Wenn aber im Laufe eines Kataster-Jahres durch ungewöhnliche Unglücksfälle die Ausgaben der Societät so bedeutend gesteigert werden sollten, daß zu deren Bestreitung der Reserve-Fonds nicht ausreicht, so kann die Königliche Regierung ausnahmsweise schon im Laufe des Cataster-Jahres außerordentliche Beiträge bis zur Deckung des Reserve-Fonds und der konstatirten übrigen Ausgaben ausschreiben, vorbehaltlich einer etwa noch benöthigten anderweiten nachträglichen Ausschreibung am Schlusse des Cataster-Jahres.

Sollte unvermuthet der Reserve-Fonds erschöpft werden und die Bestreitung der Ausgaben, in Ermangelung des Societäts-Fonds, augenblicklich nicht bewerkstelliget werden können, so bleibt der Königlichen Regierung gestattet, den unvermeidlichen Vorschuß aus anderen Fonds ihrer Haupt-Kasse, unter der Verbindlichkeit zur ungesäumten Erstattung durch Ausschreibung außerordentlicher Beiträge, einstweilen zu entnehmen.

§. 24.

Einziehung der Beiträge.

Die Beitreibung rückständiger Beiträge erfolgt nach Ablauf der bestimmten Einzahlungs-Termine (§. 23.) ohne weitere Verwarnung der Restanten durch dieselben exekutivischen Mittel, welche für die öffentlichen Abgaben den Verwaltungs-Behörden vorgeschrieben sind.

Die Societät kann sich bei Einziehung ausgeschriebener Beiträge lediglich an den Eigenthümer des versicherten Rindviehes (§. 19.) halten, und nur von diesem die Zahlung verlangen, im Streitfalle bleibt dafür der im Kreis-Kataster des abgewichenen Jahres aufgeführte Besitzer aufzukommen verhaftet.

Bei Eintritt eines Konkurses über das Vermögen eines Societäts-Mitgliedes bleiben diejenigen Beiträge, welche erst nach dem eröffneten Konkurs-Verfahren ausgeschrieben und dadurch erst fällig werden, von der Einlassung in den Konkurs gänzlich befreit (§. 270.

Th. I. Titel 50. der Gerichts-Ordnung) wogegen die schon vor der Eröffnung eines Konkurses fällig gewesenen und binnen zwei Jahren noch nicht eingezogenen Beitrags-Rückstände zur zweiten Klasse bei der Konkurs-Masse liquidirt werden müssen (§. 357. ibid.) Wenn bei sorgfältiger und pünktlicher Befolgung dieser Vorschriften dennoch, ohne die Schuld oder Nachläßigkeit der zur Einziehung der Beiträge verpflichteten Behörden, uneinziehbare Rückstände entstehen sollten, so können die letztern, nach zuverläßiger Begründung ihrer Uneinziehbarkeit und der Schuldlosigkeit der Behörden, von der Königlichen Regierung auf Grund der der Societäts-Kasse zuzufertigenden Beläge, als uneinziehbar niedergeschlagen werden.

Insofern dagegen die Behörde durch Nachsicht oder Nachläßigkeit die Uneinziehbarkeit des Rückstandes verschuldet haben sollte, ist die Königliche Regierung auf Grund des §. 23. Tit. I. Th. 3 der Gerichts-Odnung verpflichtet, den Beamten zum Ersatze der Beiträge ohne prozessualische Weitläuftigkeit anzuhalten.

§. 25.

Verwaltung und Beamte der Societät.

Die Königliche Regierung leitet und beaufsichtigt die Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten und bleibt über die strengste Befolgung der ertheilten Anordnungen zu wachen verpflichtet und dafür verantwortlich, hat die Ausschreibung der Beiträge und deren Haupt-Repartition, so wie die zinsbare Anlegung der Reserve-Fonds und dessen Zurückziehung oder Ergänzung, auch die Prüfung und Anweisung aller Ausgaben, nicht minder die Rechnungs-Revision zu bewirken. Die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen des Societäts-Fonds, werden allemal bei den Revisionen der Bücher- und Geldbestände der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse mit vorgenommen.

Die Regierungs-Haupt-Kasse ist zur Einnahme der Beiträge, zur Verausgabung der Vergütigungen und übrigen Unkosten der Societät, zur Anfertigung der Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben und zur Rechnungslegung allemal am Schlusse des Kalender-Jahres, nach Eingang aller in dem abgewichenen Jahre vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben verbunden.

Die Kreis-Landräthe und Ortspolizei-Behörden, Dominien und Magisträte haben für die Aufnahme der Anmeldungen und der Kataster, so wie für die pünktliche und richtige Subrepartition, Einziehung und Abführung der Beiträge an die Königliche Kreis-Steuer-Kasse — welche zur Empfangnahme derselben — Ortsweise von den Ortsbehörden und zu ihrer Absendung an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse, nicht minder zur Auszahlung der angewiesenen Ausgaben verbunden ist — so wie für die Ausfertigung der ihnen obliegenden Bescheinigungen zu sorgen. Die Landräthe sind insbesondere zur Fertigung und Einreichung der Vergütungs-Liquidationen verpflichtet.

Jeder Kreis-Phisikus oder Kreis-Thierarzt soll schuldig sein, innerhalb seines Geschäfts-Kreises den Viehverlust zu untersuchen, die Bescheinigungen über den Befund aus-

zufertigen, und den desfallsigen Requisitionen des Landrathes unweigerlich Folge zu leisten, wozu die Königliche Regierung die genannten Sachkundigen nöthigenfalls anzuhalten hat, vorbehaltlich des durch ihre Weigerung oder Verzögerung verschuldeten Schadenersatzes.

§. 26.

Unentgeldliche Leistung der Geschäfte.

Die vorgenannten Behörden und Beamten sind irgend eine Entschädigung oder Belohnung für die Ausführung der ihnen hiernach obliegenden Geschäfte an Gebühren, an Tantieme, oder unter irgend einer andern Bezeichnung, so wenig von der Societät als von den Mitgliedern derselben zu verlangen oder auf deren freiwilliges Anerbieten anzunehmen befugt, müssen vielmehr alle Angelegenheiten der Societät völlig unentgeldlich besorgen, in sofern in nachstehenden Paragraphen nicht eine Vergütung ausdrücklich bewilligt wird.

§. 27.

Verwaltungs-Kosten.

Der Societäts-Fonds ist bloß gehalten, die nachfolgenden Verwaltungs-Kosten zu übernehmen:

a) die vorschriftsmäßige Verwaltungs-Tantieme für die Regierungs-Haupt-Kasse,

b) die Druckkosten zu den Formularen der Orts- und Kreis Kataster, der Vergütungs-Liquidationen oder für andere Drucksachen im Interesse der Societät,

c) die reglementsmäßigen Diäten des Kreis-Phisikus mit 2 Rthlr. täglich und des Kreis-Thierarztes mit 1 Rthlr. täglich,

d) die Fuhrkosten für den Kreis-Phisikus mit 1 Rthlr. für jede Meile der Hin- und Rückreise, und des Kreis-Thierarztes mit 20 Sgr. für jede Meile der Hin- und Rückreise, so daß dafür diese Sachverständigen ihre Fortschaffung zu besorgen, eine Naturalfuhre dazu aber nicht zu fordern, so wie deren Gestellung anstatt der Geld-Entschädigung sich gefallen zu lassen nicht nöthig haben,

e) die taxmäßigen Gebühren der Sachkundigen mit 10 Sgr. bis zu 1 Rthlr. für den über den gesammten Viehverlust in demselben Orte stempelfrei ausgefertigten Befundschein, so daß die Höhe der Gebührensätze von dem Ermessen und der Festsetzung der Königlichen Regierung nach der geringeren oder größeren Zahl des Viehverlustes abhängig gemacht wird, wogegen Gebühren für Obduktion nicht verlangt werden können, die erforderlichen Hülfleistungen dabei aber von dem Besitzer des Viehes unentgeldlich gewährt werden müssen,

f) dasjenige Postporto, welches nicht erlassen ist (§. 29.) und die baaren Auslagen in Prozessen (§. 28.),

g) die Diäten und Reisekosten der Revisions-Deputirten (§. 31.),

h) die im Interesse der Societät bewilligten Prämien (§. 35.),

i) die Beisteuer zu den Kosten für Unterdrückung der Rinderpest (§. 36.),

In sofern den Sachkundigen die Diäten und Fuhrkosten schon aus Staats-Fonds im sanitätspolizeilichen Interesse vergütet werden, hat die Societät diese Kosten des Sachkundigen für dieselben Reisen nicht zu gewähren und der Sachkundige auf die sub litt. c. und d. beregte Vergütung keinen Anspruch an den Societäts-Fond zu machen. Der letztere kann übrigens Reisekosten für solche Fälle, welche sich zur Assekuranz-Vergütung des Viehverlustes nicht eignen, ebenfalls nicht vergüten.

§. 28.

Stempel- und Gebühren-Befreiung.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Societäts-Angelegenheiten, der darauf bezügliche Schriftwechsel zwischen den Behörden und Mitgliedern der Societät, die Befundscheine der Sachkundigen, die amtlichen Atteste für Versicherungen und Vergütungen, auch die Quittungen über die aus der Societäts-Kasse empfangenen Vergütungs-Gelder, sind von dem tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Societät, sind diejenigen Stempel und Sporteln, deren Bezahlung ihr obliegt, mit Ausnahme der baaren Auslagen, außer Ansatz zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Parthei, ist der tarifmäßige Stempel im halben Betrage, zu jedem Neben-Exemplare der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden; davon ist der Versicherungs-Betrag selbst ausgenommen.

Die Gerichts-Kosten eines Vertrages fallen einer dazu verpflichteten anderen Parthei mit der Hälfte zur Last.

§. 29.

Post-Porto.

Von Bezahlung des Post-Portos bleiben befreit:

a) die Correspondenz wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assekuranz-Kataster,

b) der Schriftwechsel der landräthlichen Behörden mit der Regierungs-Haupt-Kasse über Erledigung der Rechnungs-Notaten und über Herbeischaffung der Beläge, so wie mit den Sachkundigen,

c) die von den Landräthen an die Königliche Regierung einzureichenden Liquidationen und der darauf bezügliche Schriftwechsel, so wie die Correspondenz über die Rechnungs-Angelegenheiten.

Zu dieser portofreien Dienst-Correspondenz wird die Rubrik gebraucht:

„Allgemeine Angelegenheiten der Provinzial-Vieh-Assekuranz-Gesellschaft."

Dagegen sind der Bezahlung des Post-Portos unterworfen:

a) alle diejenigen Geld-Versendungen der Societät, welche durch Abrechnungen der verschiedenen Kassen nicht abgemacht werden können,

b) der in den oben bezeichneten Ausnahmen nicht begriffene übrige Schriftwechsel.

§. 30.

Etat des Societäts-Fonds.

Die Königliche Regierung hat mit dem Eintritt der neuen Societät für die drei nächstfolgenden Jahre einen Etat des muthmaßlichen Bedarfes der Einnahmen und Ausgaben möglichst auf Grund der früheren Bedürfnisse unter geeigneten Titeln zu fertigen und zur Genehmigung und Vollziehung des Herrn Ministers des Innern Excellenz einzureichen, auch darnach unabweichbar zu verfahren und die Jahres-Rechnungen legen zu lassen.

Dieser Verwaltungs-Etat muß alle drei Jahre erneuert und dann stets mit Durchschnitts-Nachweisungen der abgewichenen drei Jahre nach den verschiedenen Titeln begründet werden.

§. 31.

Legung und Revision der Jahres-Rechnungen.

Die Regierungs-Haupt-Kasse muß hiernach alljährlich eine förmliche und vollständig belegte Jahres-Rechnung am Schlusse des Kalender-Jahres fertigen und spätestens bis zum 1. April des nächstfolgenden Kalender-Jahres an die Königliche Regierung zur Revision vorlegen.

Nach vorgängiger kalkulatorischer Revision hat sich die Königliche Regierung der formellen und materiellen Prüfung der Rechnung sorgfältig zu unterziehen, für die schleunige Erledigung der Notaten und für die gründliche Berichtigung der Rechnung zu sorgen. Alsdann wird diese Rechnung einem zu diesem Zwecke gewählten und einberufenen Ausschusse dreier Deputirten der Kreis-Versammlungen zur letzten Prüfung und event. zur Dechargirung vorgelegt, so daß es hiernach der Super-Revision der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer nicht weiter bedarf.

Die Wahl dieser drei Deputirten und eben so vieler Stellvertreter erfolgt von denjenigen Kreis-Versammlungen aus ihrer Mitte, welche dazu von der Königlichen Regierung zeitig genug vorher veranlaßt worden. Die Wahl in den Kreis-Versammlungen geschieht aus der Zahl der bei der Assecuranz-Societät betheiligten Mitglieder nach der Stimmenmehrheit, so daß die nächstfolgenden nach der Stimmenmehrheit zu Stellvertretern bestimmt bleiben.

Die Dauer dieser Verpflichtungen der drei gewählten Deputirten und ihrer Stellvertreter, wofür ihnen auf die Zeit der Einberufung täglich 2 Rtlr. Diäten und 1 Rtlr. für jede Meile der Hin- und Rückreise Fuhrkosten auf den Societäts-Fonds angewiesen werden, wird auf drei Jahre nach dem Etats-Turnus bestimmt, so daß sich davon früher Niemand ohne gesetzlich zuläßigen Grund, welcher von Uebernahme der Vormundschaften entbindet, zurückziehen darf.

Die Königliche Regierung hat die Wahl der drei Deputirten und Stellvertreter allemal drei verschiedenen Kreis-Versammlungen aufzutragen, so daß von jeder derselben stets nur ein Deputirter erscheint.

Dabei muß diese Wahl der Deputirten so abwechseln, daß innerhalb eines gewissen Zeitumlaufes dabei alle Kreis-Versammlungen des Regierungs-Departements konkurriren.

§. 32.

Einsicht der Rechnungen und Bekanntmachungen der Resultate.

Uebrigens steht nicht nur jedem Mitgliede der Societät die Einsicht der Rechnungen nach beendigter Revision bei der Königlichen Regierung frei, sondern es soll auch alljährlich auf den Grund der erfolgten Decharge eine Uebersicht von dem Zustande des Assecuranz-Fonds durch das Amtsblatt kostenfrei zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Abschrift dieser Uebersicht dem Herrn Ober-Präsidenten eingereicht werden, welchem zugleich überlassen bleibt, die Rechnung mit Belegen zur Einsicht einzufordern.

Bei Versammlung der Provinzialstände muß denselben gleichfalls eine Uebersicht des Societäts-Fonds auf den Zeitraum seit der letzten Zusammenkunft vorgelegt, auch auf Verlangen die Einsicht der Rechnungen gestattet werden.

§. 33.

Verfahren bei Streit- und Recurs-Fällen.

Für Streitfälle über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Societät und einem oder mehrerer Associirten bleibt den Letzteren die Wahl beliebig freigestellt, entweder sich kompromissarisch der Entscheidung der Königlichen Regierung und in letzter Instanz der Rekurs-Entscheidung Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern zu unterwerfen, oder ohne Betretung dieses Weges gleich die gerichtliche Entscheidung anzurufen.

§. 34.

Gesetzliche Kraft der Ausführungs-Verordnung und deren Befolgung.

Jede öffentliche Behörde ist verpflichtet, auf Veranlassung des Landrathes oder der Königlichen Regierung der Societät jede in ihrem Interesse benöthigte Auskunft unweiger-

lich zu ertheilen und den verlangten Beistand schleunig zu gewähren; insbesondere bleiben dazu die Gerichts-Behörden so wie die städtischen und ländlichen Polizei-Beamten, die Gendarmerie, das Forst-Personal, nicht minder die Kreis-Physiker und Kreis-Thier-Aerzte verbunden.

Daher erhält diese Ausführungs-Verordnung, gemäß des §. 11 des Gesetzes vom 30. Juni 1841, und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. Juli 1826, und vom 8. Februar 1840, durch die verfassungsmäßige Bekanntmachung im Amtsblatte für alle Gerichts- und Verwaltungs-Behörden, so wie für die betheiligten Privat-Personen verbindende Kraft, so daß die dadurch angeordneten Bestimmungen von ihnen gehörig befolgt und vollzogen werden müssen.

§. 35.

Prämien.

Für die vorzügliche Auszeichnung bei Unterdrückung und Abwendung der Rinderpest kann die Societät, nach dem freien Ermessen der Königlichen Regierung, eine Prämie von fünf bis fünfzig Thalern aus dem Assecuranz-Fonds gewähren.

Außerdem ist die Königliche Regierung aus demselben Fonds eine Prämie bis zu Hundert Thalern zu bewilligen befugt, wenn Jemand der vorsätzlichen oder fahrläßigen Einschleppung oder Verbreitung der Rinderpest durch den Entdecker in der Maaßgabe überführt wird, daß nicht bloß eine Kriminal-Untersuchung gegen den Angeschuldigten eingeleitet, sondern auch ein gerichtliches Urtheil auf ordentliche oder außerordentliche Bestrafung oder auch nur auf Lossprechung von der Instanz ergangen ist.

§. 36.

Kosten-Zuschüsse für Unterdrückung der Rinderpest.

Die Königliche Regierung kann zu den nach §. 118 und 122 des Viehseuchen-Patents vom 2. April 1803, dem Kreis- oder Orts-Kommunal-Verbande auferlegten Kosten zur Unterdrückung der Rinderpest für jeden davon betroffenen Ort, einen angemessenen Zuschuß bis zum Betrage von 100 Rtlr. auf den Societäts-Fonds anweisen und dadurch zur Vertilgung der Seuche im eigenen Interesse der Societät desto erfolgreicher einwirken, so daß aber hierdurch die gesetzliche Verbindlichkeit des Orts- und Kreis-Verbandes zur Aufbringung derartiger Kosten keinesweges aufzuheben oder zu ermäßigen beabsichtigt wird, vielmehr die gesetzliche Verpflichtung des Kreis- oder Orts-Kommunal-Verbandes unverändert in Kraft bleibt.

Liegnitz, den 18. Mai 1842.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

(Hierzu zwei Formulare.)



1. Laufende Nummer der Besitzung im Ortskataster.	2. Vor- und Familien-Na nebst Stand des Viehbe bei welchem die Veränd eingetreten ist.	5. Versicherungssumme ist also überhaupt		6. Die Gesammt-Versicherungs-Summe betrug bisher	7. Die Gesammt-Versicherungs-Summe kommt also künftig zu stehen auf
		rhöht	vermindert		
		Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.

1.	2.	5.		6.	7.
Laufende Nummer der Besitzung im Ortskataster.	Vor- und Familien-Na nebst Stand des Viehbe bei welchem die Veränd eingetreten ist.	Versicherungssumme st also überhaupt		Die Gesammt-Versicherungs-Summe betrug bisher	Die Gesammt-Versicherungs-Summe kommt also künftig zu stehen auf
		rhöht Rthlr.	vermindert Rthlr.	Rthlr.	Rthlr.

Formular

zu dem

Nachtrags-Cataster

der Gemeinde

über das

n der Versicherungs-Gesellschaft des Regierungs-Bezirkes Liegnitz zur Vergütung der durch die Rindviehseuche entstandenen Verluste versicherte Hornvieh.

Nummer des Orts im
Kreis-Kataster

aufgenommen und in
Betreff der Richtigkeit
bescheinigt von

den 184

1.	2.	6.			7.	8.
Laufende Nummer der Besitzung.	Vor= und Familien=N nebst Stand des versicherten Besi	Jungvieh über Ein Jahr alt			Summa des Versicherungs=Betrages der in Colonne 3—6. katastrirten Gattungen	Verweisung auf die Nachtrags=Kataster in denen Veränderungen, welche bei der Versicherungs=Summe stattgefunden haben, angegeben sind.
		Versicherungs=Werth pro Stück	Anzahl der versicherten Häupter	Geldbetrag für die Anzah der versicherten Häupter		
		Rthlr.	Stück	Rthlr.	Rthlr.	

Formular

zu dem

Orts-Cataster

der Gemeinde

über das

n der Versicherungs-Gesellschaft des Regierungs-Bezirks Liegnitz zur Vergütung der durch die Rindviehseuche entstandenen Verluste versicherte Hornvieh.

Nummer des Orts im Kreis-Kataster

aufgenommen und in Betreff der Richtigkeit b.sch.inigt von

den 184

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 24.

Liegnitz, den 11. Juni 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2262 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1842, durch welche des Königs Majestät die für die Provinz Preußen erlassene Verordnung vom 18. December 1841, in Betreff der bürgerlichen Rechte bescholtener Personen in den mit der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 beliehenen Städten, auch für die Stadt Breslau für gültig zu erklären geruhet haben.

No. 2263 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April 1842, betreffend die Erweiterung der Kompetenz der Untergerichte in Untersuchungen wegen Defraudation landes- und grundherrlicher Nutzungen, so wie überhaupt wegen Vergehen gegen Finanz-Gesetze.

No. 2264 Reglement für die Feuer-Sozietät des gesammten platten Landes der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

No. 2265 Reglement für die Provinzial-Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Schlesien mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

No. 2266 Verordnung wegen Auflösung der für das platte Land der Provinz Schlesien bestehenden Feuer-Sozietäten und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen Dörfer Haasel und Zilmsdorf. Vom 6. Mai 1842.

No. 2267 Verordnung wegen Auflösung der für die Städte in dem Herzogthum Schlesien, der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz bestehenden Feuer-Sozietäten, und wegen Ausführung des Feuer-Sozietäts-Reglements für sämmtliche Städte der Provinz Schlesien, mit Ausschluß der Stadt Breslau. Vom 6. Mai 1842.

No. 2268 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Mai 1842, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessin-Steuer bei der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Marie, Königlichen Hoheit.

Das 14te Stück enthält unter:

No. 2269 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. März 1842, betreffend die Anwendung und Wirkung der bei Beamten-Verbrechen im Allgemeinen Land-Recht vorgeschriebenen Strafe der Degradation.

No. 2270 Verordnung über die Erweiterung des nach der landschaftlichen Kredit-Ordnung für das Groß-Herzogthum Posen vom 15. December 1821 bestehenden Posenschen landschaftlichen Kredit-Vereins. Vom 15. April 1842.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Die an das Königliche Staats-Ministerium ergangene Allerhöchste Kabinets-Ordre also lautend:

„Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3ten v. M. will Ich Sie, den Justiz-Minister Mühler hierdurch ermächtigen, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden. Zugleich will Ich, um den Stadtgemeinen und Gerichts-Obrigkeiten eine in der Verordnung wegen Aufhebung des inländischen Abschoßes vom 21. Juni 1816 in Aussicht gestellte Erleichterung in den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu gewähren, die Bestimmung unter No. 4. der allgemeinen Anerkennungen zur Gebühren-Taxe in Kriminal-Untersuchungen, nach welcher die Gebühren und Kopialien für Urtel, Gutachten und Bestätigungs-Rescripte zu den von den Gerichts-Obrigkeiten subsidiarisch zu tragenden baaren Auslagen gerechnet werden, hiermit aufheben und demgemäß anordnen, daß bei Meinen Gerichten keinerlei Kosten für die gedachten Arbeiten den zur Tragung der baaren Auslagen in Untersuchungs-Sachen subsidiarisch verpflichteten Gerichts-Obrigkeiten und Kommunen in Ansatz gebracht werden sollen. Sie, der Justiz-Minister Mühler, haben diese Bestimmung durch die Amtsblätter derjenigen Provinzen, in welchen eine subsidiarische Verpflichtung zur Tragung der Untersuchungs-Kosten statt findet, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 15ten April 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm."

wird hierdurch zur Kenntniß der städtischen Behörden und der Ober-Gerichte gebracht mit dem Bemerken, daß die Magisträte, welche von der nachgelassenen Befugniß die Stadt-Kommunen von den Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit zu befreien, Gebrauch machen wollen, sich deshalb zunächst an das vorgesetzte Ober-Gericht zu wenden und bei demselben den

Nachweis der in einem Zeitraume von mindestens 3 Jahren gezahlten Kriminal-Kosten zu führen haben.

Berlin, den 15ten Mai 1842.

Der Justiz-Minister. (gez.) Mühler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 66. Die ortspolizeiliche Erlaubniß zur Bau-Ausführung von Gebäuden der Staats-Behörden betreffend. I. P. 7552.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern und der Polizei hat mittelst Verfügung vom 23ten Juli 1841 angeordnet, daß auch zu Bauten von Gebäuden, welche von Staatsbehörden ausgeführt werden, stets zuvor die ortspolizeiliche Erlaubniß nachgesucht, und die in derselben ertheilte Vorschrift eben so wie bei Bauten von Privatpersonen pünktlich befolgt werde.

Sobald indessen diese von uns bereits genehmigten Bauten von uns oder durch unsere Beamten ausgeführt werden, bedarf es einer solchen Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde nicht, sondern es genügt die bloße Anzeige an dieselbe, da in diesem Falle von uns bereits als obere Polizei-Behörde der Bauplan geprüft und festgestellt worden ist.

Wir veranlassen hierdurch sämmtliche Behörden, welche Bauten vorzunehmen gedenken, sich hiernach zu achten, indem im Uebertretungsfalle die im Allgemeinen Landrecht, so wie alle andere gegen Privatpersonen erlassene Strafbestimmungen, auch gegen die Behörden Anwendung finden werden.

Liegnitz, den 25ten Mai 1842.

No. 67. Die Berliner allgemeine Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse betreffend. I. P. 6143.

Im Verfolg des im 4ten diesjährigen Amtsblatt-Stücke abgedruckten Publikandi vom 10. Januar c. bringen wir fernerweit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. denjenigen Staats-Beamten, welche der Graf von der Schulenburgschen allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zu Berlin beitreten, für die von denselben beizubringenden Aufnahme-Atteste die Stempelfreiheit in eben der Art Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, wie solche den Interessenten der Königlichen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach §. 15. ihres Reglements vom 28. December 1775 zugestanden ist.

Gleichzeitig haben die vorgeordneten Königlichen Ministerien genehmiget, daß die Beiträge der bei obiger Anstalt aufgenommenen Beamten in eben der Art eingezogen und abgeführt werden dürfen, wie es bei den der Königlichen Anstalt associirten Beamten geschieht.

Endlich bemerken wir zur Nachricht für diejenigen Beamten unseres Verwaltungs-Bezirks, welche der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse beitreten wollen, daß

1) bei dem Stadt-Syndikus Reinsch in Liegnitz,
2) bei dem Raths-Kanzlisten Beck in Bunzlau,
3) bei dem Magistrat zu Glogau, und
4) bei dem Land- und Stadtgerichts-Aktuar Adolph in Hirschberg,

das Reglement der Anstalt eingesehen, auch für den Preis von 3 Sgr. pro Exemplar gekauft werden kann, und dort die Aufnahme selbst bewirkt wird. Ueberdies senden wir heute den Magisträten zu Görlitz, Grünberg und Sagan jedem ein Exemplar des gedachten Reglements, um dasselbe den sich für den Gegenstand Interessirenden zur Einsicht vorlegen zu lassen.

Liegnitz, den 31ten Mai 1842.

No. 68. Betreffend die für kirchliche Aufgebote und Trauungen geschlossene Zeit. I. C. 3482.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß von einzelnen Geistlichen unsers Verwaltungs-Bezirkes die Verfügung vom 18ten Februar 1815 (Amtsblatt von 1815 No. 8. Pag. 74) betreffend die für kirchliche Aufgebote und Trauungen geschlossene Zeit, hinsichtlich der Aufgebote außer Acht gelassen worden ist und diese auch innerhalb der vierzehn Tage vor Ostern vorgenommen worden sind. Wir finden uns dadurch veranlaßt, vorgedachte Verfügung als noch fortbestehend in Erinnerung zu bringen und zur genauen Befolgung derselben wiederholt aufzufordern.

Liegnitz, den 31ten Mai 1842.

No. 69. Betreff. die Einsammlung einer katholischen Haus-Collecte, Behufs der Wiederherstellung der in Schmellwitz, Neumarktschen Kreises, abgebrannten Pfarr-, Schul- und Küster-Gebäude. I. C. 3893.

Behufs der Wiederherstellung der in Schmellwitz, Neumarktschen Kreises, abgebrannten katholischen Pfarr-, Küster- und Schulgebäude, ist eine katholische Hauskollekte in der Provinz Schlesien höheren Orts bewilligt worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel vom 23. v. M. hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsassen, und beauftragen die Herren Landräthe und die Magisträte, die Einsammlung einer solchen Haus-Kollekte bei den katholischen Familien unseres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen unfehlbar binnen 8 Wochen an unsere Hauptkasse einzusenden. Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 1ten Juni 1842.

No. 70. Betreffend die Einsammlung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte in der Provinz Schlesien, zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Kirchen- und Pfarr-Gebäude zu Langenöls, Kreis Nimptsch. I. C. 3011.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der geistlichen Angelegenheiten haben auf den Antrag der Königlichen Regierung zu Breslau zum Retablissement der abgebrannten evangelischen Kirchen- und Pfarrgebäude zu Langenöls, Kreis Nimptsch, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen und Familien der Provinz Schlesien bewilligt.

In Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel vom 29ten April c. bringen wir dies zur Kenntniß der evangelischen Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks und beauftragen die Herren Landräthe und die Magisträte, die Einsammlung einer solchen Kollekte bei den evangelischen Familien, die Herren Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit aber die Einsammlung der milden Gaben in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung nach der Verordnung vom 24ten October 1832 mit einem genauen Geldsorten Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen binnen 8 Wochen an unsere

Haupt-Kasse einzusenden. Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 5ten Juni 1842.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Regulativ
zur Hebung der Kontrole des Ufer- und Niederlage-Geldes an der Oder bei Neusalz.

Für die Erhebung und Kontrole der nach den Tarifen vom 13ten Februar 1837 (Gesetz-Sammlung §. 22. 23.) für die Benutzung des Ufers und der Niederlage am Oder-Ufer bei Neusalz zu entrichtenden Abgaben, werden nachfolgende Bestimmungen ertheilt.

§. 1. Das **Ufergeld** wird für die Benutzung des Ufers zur Ein- und Ausladung, ingleichen für das Auswaschen der Flöße und Boden, und zwar nach Maaßgabe der Dauer, das **Niederlagegeld** für Benutzung des Abladeplatzes am Oder-Ufer zur Lagerung entrichtet.

1. Ufergeld Anmeldung u. Zahlung.

§. 2. Jede Ausladung aus Kähnen oder Flößen, so wie jede Einladung in solche, ingleichen das beabsichtigte Auswaschen von Flößen und Boden und dergleichen, muß von Seiten des Schiffs- oder Floßführers oder des von ihm beauftragten Stellvertreters, unter Angabe der Zeit, während welcher das Ufer benutzt werden soll, bei dem Königlichen Salz- und Steuer-Amte zu Neusalz mit Anwendung des vorgeschriebenen Musters (Beilage I.) angemeldet, und es muß der darnach sich ergebende Ufergeld-Betrag gegen Empfang des mit der Quittung versehenen Anmeldescheins (Beilage I.) sofort erlegt werden.

Für den Fall, daß der zuerst angemeldete Zeitraum nicht ausreicht und überschritten werden soll, hat der Kahn- oder Floßführer, vor Ueberschreitung dieser Zeit, die erforderliche Verlängerung in gleicher Art, wie den ersten Zeitraum anzumelden und den darnach sich ergebenden Abgabe-Betrag zu erlegen.

§. 3. Die Anmeldung kann zu jeder Tageszeit, die Mittagsstunde ausgenommen, bewirkt werden. Die zur Anmeldung zu verwendenden Muster, werden von dem §. 2. gedachten Amte unentgeldlich verabreicht.

Revisions-Befugniß.

§. 4. Niemand darf die Ein- oder Ausladung, oder das Auswaschen der Flöße und Boden vor Empfang des Anmeldescheins §. 2. anfangen.

Dieser Schein muß während des Ladens und Auswaschens aufbewahrt und auf Verlangen den revidirenden Steuer-Beamten vorgezeigt werden. Die Revisions-Befugniß der letztern erstreckt sich darauf, ob die Anmeldung in Gemäßheit des §. 2, in besondern Fällen nach Vorschrift des §. 5, geschehen, und ob etwa die angemeldete Frist überschritten ist.

Verfahren bei Unterbrechung der Aus- oder Einladung.

§. 5. In Beziehung auf das Ufergeld wird angenommen, daß das Ein- und Ausladen, so wie das Auswaschen mit dem angemeldeten Zeitpunkte (§. 2.) beginnt, und wäh-

rend des angezeigten Zeitraums ununterbrochen fortgesetzt werde, daher eine Verzögerung des Anfangs, oder eine Unterbrechung in der Regel unberücksichtigt gelassen. Wird jedoch eine Verzögerung, oder Unterbrechung durch Natur-Ereignisse, oder sonstige erhebliche Umstände, ohne Schuld des Kahn- oder Floßführers nothwendig, hiervon sofort dem im §. 2. bezeichneten Amte, oder einem Steuer-Beamten Anzeige gemacht und wird von jenem oder diesem auf Grund eigener Wahrnehmung, das Ereigniß als vorhanden anerkannt, so kann, durch einen auf den bereits ertheilten Anmeldeschein (§. 2.) zu setzenden Vermerk, die in der frühern Anmeldung bezeichnete Frist, ohne Nachforderung von Ufergeld, um diejenige Zeit verlängert werden, um welche der Anfang oder die Fortsetzung des Ein- und Abladens oder des Auswaschens durch das angezeigte Ereigniß verzögert worden ist.

2. Niederlagegeld.

§. 6. Wer Gegenstände auf den Niederlageplatz bringen will, hat den zu benutzenden Flächenraum und die Dauer der Benutzung, mit Anwendung des vorgeschriebenen Musters (Beilage II.) bei dem Königlichen Salz- und Steuer-Amte in Neusalz anzumelden, und erhält darüber eine von ihm aufzubewahrende Bescheinigung.

Soll der Platz nach Ablauf der angemeldeten Zeit fortgesetzt benutzt werden, so ist vor dem Ablauf derselben, die weitere Benutzung in gleicher Art, wie die erste, anzuzeigen.

§. 7. Vor bewirkter Anmeldung (§. 6.) darf die Niederlegung nicht geschehen und es darf nur der von den Steuer-Beamten angewiesene Platz eingenommen werden.

§. 8. Die Zahlung des Niederlagegeldes muß, auf Verlangen des §. 6. genannten Amtes, vor der Niederlegung, oder, während derselben, zu jeder Zeit erfolgen; in der Regel ist jedoch die gedachte Abgabe für welche die niedergelegten unter Mitaufsicht der Steuer-Beamten stehenden Gegenstände haften, erst mit dem Ablauf der angemeldeten Zeit der Benutzung zu berichtigen. Dabei wird die §. 6. erwähnte Bescheinigung dem Amte vorgelegt, welches dieselbe mit der Quittung versehen dem Zahler zurückgiebt. Wird die zuerst angemeldete Zeit verlängert (§. 6.) so muß die Abgabe für jene sofort erlegt werden.

Die Wegnahme der Gegenstände darf, so lange das Niederlagegeld nicht berichtigt ist, nur mit Genehmigung des Amtes geschehen.

3. Allgemeine Bestimmungen. Strafen.

§. 9. Hinterziehungen des Ufer- oder Niederlage-Geldes werden nach §. 242. Tit. 20. Th. 2. des Allgemeinen Landrechts mit dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe bestraft.

Verhalten der Steuer-Revisions-Beamten und der Abgabepflichtigen.

§. 10. So wie es Pflicht jedes Revisions-Beamten ist, bei seinen Dienst-Verrichtungen die Abgabepflichtigen anständig zu behandeln, so sind auch diese verbunden, den kontrolirenden Beamten bei Ausübung des Dienst-Geschäfts bescheiden Folge zu leisten.

Breslau, den 22ten Mai 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Nro. Beilage I.

Anmeldung

zur

Entrichtung des Ufer-Geldes.

Der Schiffer } . . . . aus . . . . meldet dem Königlichen Salz- und
Floßführer }
Steuer-Amte hierselbst an, daß er für
die ein- und auszuladenden Gegenstände, } das Oder-Ufer am . . ten . . . .
das Auswaschen der Flöße, Boden }
von Vormittag . . Uhr bis Nachmittags . . Uhr benutzen wird.

Neusalz, den . . ten . . . . . . 18 . .

(Vor- und Zunamen des Anmeldenden.)

Anmelde-Schein.

{ Der Schiffer . . . . aus . . . . hat die Benutzung
{ Flößer
des Oder-Ufers . . . . von Vormittag . Uhr bis Nachmittag . Uhr angemeldet und dafür das unter Nummer . . . gebuchte Ufergeld mit . . rtlr. . . sgr. . . pf. heute entrichtet, worüber quittirt wird.

Neusalz, den . . ten . . . . . 18 . .

Königliches Salz- und Steuer-Amt.

(L. S.)

Nro. Beilage II.

Anmeldung

zur

Benutzung des Niederlage-Platzes am Oder-Ufer bei Neusalz.

Der . . . . . . aus . . . . . . meldet dem Königlichen Salz- und Steuer-Amte hierselbst die Benutzung eines Flächenraumes von . . . . . . zur Niederlegung von . . . . . . für den Zeitraum von . . . . . . vom . . ten . . . bis . . . d. J. hiermit an.

Die niedergelegten . . . . sollen für die Niederlags-Abgabe haften, auch nicht anders als mit Genehmigung des Königlichen Salz- und Steuer-Amtes weggenommen werden. Die angemeldeten Gegenstände lagern nach Nro. . . . . bereits seit . . . .

Neusalz, den . . ten . . . . 18 . .

(Vor- und Zunamen des Anmeldenden.)

Anmelde-Bescheinigung.

Der . . . . aus . . . . hat die Benutzung von . . . . des hiesigen Ober-Ufer-Niederlager-Platzes zur Niederlegung von . . . . für . . . . d. J. angemeldet. Die niedergelegten Gegenstände, deren Wegnahme ohne Genehmigung des unterzeichneten Amtes nicht geschehen darf, haften für die Niederlags-Abgabe.

Die angemeldeten Gegenstände lagern nach Nro. . . . . . bereits seit . . . .

An Lagergeld ist dafür zu entrichten . . . . . . rtlr. sgr. pf.

Neusalz, den . . . ten . . . . 18 . .

Königliches Salz- und Steuer-Amt.

(L. S.)

Vorstehendes Lagergeld ist mit . . . . . . rtlr. . sgr. . pf. heute entrichtet und unter No. eingetragen.

Neusalz, den ten

Königliches Salz- und Steuer-Amt.

Aufforderung zur Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke.

Damit diejenigen Bewohner der Provinz Schlesien, welche sich mit dem Anbau von Taback beschäftigen, nicht wegen Versäumung der rechtzeitigen Anmeldung ihrer mit Taback bepflanzten Aecker in Strafe verfallen, bringe ich denselben die Bestimmungen der §§. 6 und 7 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29ten März 1828 in Erinnerung, und mache sie zugleich darauf aufmerksam, daß sie bei Vermeidung der in der Steuer-Ordnung vom 8ten Februar 1819 §. 60. und folgende bestimmten Strafen, ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke vor Ablauf des Monats Juli einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen Preußisch, der Steuer- oder Zoll-Hebestelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft anzuzeigen haben.

Breslau, den 2ten Juni 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Einlieferung der zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher unter 18 Jahren an die Straf-Anstalt zu Görlitz.

Die Königlichen Inquisitoriate und Gerichts-Behörden im Departement des unterzeichneten Königlichen Ober-Landes-Gerichts werden hierdurch angewiesen, alle zur Zuchthausstrafe verurtheilten Verbrecher, welche das 18te Lebensjahr noch nicht erreicht haben, von jetzt ab, bis auf Weiteres direkt in die Strafanstalt zu Görlitz einzuliefern.

Glogau, den 28ten Mai 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Erinnerung an die bei den Einzahlungen zum gerichtl. Depo-

Bereits unter dem 24ten September und 15ten November 1824 (Amtsblatt Seite 306 und 331), und 13ten December 1836 (ibid. Seite 4 und folgende) (Amtsblatt für 1837 Seite 4) sind den Untergerichten und den Gerichts-Eingesessenen im Departe-

ment des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, auf den Grund eines nachgehends auch in den von Kamptzschen Jahrb. Band 23 Seite 84 erschienenen Circular-Rescripts des hohen Justiz-Ministeriums vom 21ten November 1823 folgende, die Abwendung jeglichen Nachtheils von den Gerichts Eingesessenen bezweckende Bestimmungen zur genausten und sorgfältigsten Beachtung bekannt gemacht worden, und zwar mit den Worten:

fito bestehenden Bestimmungen.

„A. Es wird jedem, besonders aber dem einzeln stehenden Richter durchaus untersagt, zum Deposito gehörige Gelder einseitig anzunehmen; und jeder Contraventions-Fall wird mit einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. ohne Rücksicht auf die Veranlassung gerügt werden.

B. Den Gerichts-Eingesessenen wird bekannt gemacht, daß sie zum gerichtlichen Deposito nie einer einzelnen Person mit Sicherheit zahlen können, sondern jede Zahlung dieser Art, wenn sie als vorschriftsmäßig erfolgt, geachtet werden soll, in Gegenwart der drei Personen, die von Seiten des Gerichts als Verwalter des Depositi bekannt gemacht und aus dem vor dem Gerichte am schwarzen Brett veranstalteten Aushang beständig zu ersehen sind, erfolgen, auch von diesen dreien die Quittung über geleistete Zahlung gemeinschaftlich ausgestellt werden muß; wogegen Zahlungen an einzelne Gerichts-Personen und gegen deren Privat-Quittung deren nochmalige Berichtigung zur Folge haben, wenn sie von diesen nicht in das Depositum abgeliefert worden.

C. Den Gerichten wird die besondere Verpflichtung auferlegt, in dem erwähnten, ungesäumt am schwarzen Brette zu veranstaltenden und dort beständig zu conservirenden Aushange die drei Personen, welchen die Deposital-Verwaltung gemeinschaftlich obliegt, genau zu verzeichnen, und wenn eine Veränderung in diesem Personal vorkommt, den Aushang sofort nach Maaßgabe derselben umzuändern."

Da seit dieser Bekanntmachung eine lange Reihe von Jahren vergangen ist, und diese Bestimmungen vielleicht nicht überall dem Gedächtniß treu geblieben sind, so nehmen wir, unter Genehmigung eines hohen Justiz-Ministeriums, hierdurch gern Veranlassung, die Bekanntmachung jener für die Sicherheit des Publikums so wohlthätigen und ersprießlichen Bestimmungen zu erneuern und zwar mit dem Beifügen: daß jede Uebertretung dieser Anordnungen Seitens der Gerichts-Behörden, die uns in Folge von Geschäfts-Revisionen nicht leicht verborgen bleiben können, ohne die mindeste Nachsicht die ernstlichste Rüge zu erwarten hat.

Zugleich machen wir aber auch, durch ein hohes Justiz-Ministerial-Rescript vom 11. October 1836 hiezu authorisirt, diejenigen Gerichts-Herren, deren Gerichte eine irgend bedeutende Deposital-Verwaltung haben, aufmerksam, in ihrem eigenen Interesse, die von ihnen angestellten Deposital-Rendanten zur Kautions-Bestellung zu veranlassen, da sie, die Gerichts-Herren, bei Nichtbeobachtung der allgemeinen, bei der Administration der Deposital-Sachen im ersten Titel der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Grundsätze, für die dadurch entstandenen Defekte verhaftet bleiben.

Glogau, den 1ten Juni 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung des Termins zur sogenannten Nachprüfung bei dem Schullehrer-Seminar zu Bunzlau.

Auf Befehl der Hochlöblichen Königlichen Regierung zu Liegnitz wird von Seiten der unterzeichneten Seminar-Direktion der Termin zur sogenannten Nachprüfung, welcher auf die Tage vom 22ten bis incl. 25ten Juni d. J. anberaumt worden, hierdurch bekannt gemacht. Es haben sich dieser Prüfung zu unterwerfen:

1) die im Jahre 1840 aus dem hiesigen Seminar mit No. III. entlaßnen, daher interimistisch angestellten vormaligen Zöglinge;
2) die in demselben Jahre hier Orts geprüften, in keinem Seminar gebildeten vormaligen Schulamts-Candidaten, welche mit Rücksicht auf ihre Prüfungs-Nummer III. ebenfalls noch keine definitive Anstellung haben.

Diese ad No. 1 und 2 erwähnten Prüflinge werden hierdurch angewiesen, einen Aufsatz über ihre Erfahrungen im Schulamte (in folio geschrieben), desgleichen ein Führungs-Attest von ihrem Revisor, bis zum 18ten Juni, an die Seminar-Direktion portofrei einzusenden.

Es können jedoch an dieser Nachprüfung auch solche Schulamts-Candidaten Theil nehmen, welche sich noch keiner Seminarprüfung unterworfen haben. Diese müssen sich, Behufs Zulassung, an die Hochlöbliche Königliche Regierung wenden und an dieselbe einreichen:

a) ein ärztliches Attest über ihren Gesundheitszustand;
b) eine Schilderung ihrer Lebensumstände, insofern sie dadurch zur Wahl des Schulstandes veranlaßt worden;
c) Zeugnisse über ihre Vorbildung zum Schulamte;
d) ein Führungs-Attest von Seiten der Behörde und der Geistlichkeit ihres Aufenthaltsorts.

In Folge dessen wird die Seminar-Direktion, nach Befund der Umstände, autorisirt werden, die Aspiranten zuzulassen. Sämmtliche Prüflinge haben sich den 22ten Juni Nachmittags um 5 Uhr bei dem Unterzeichneten persönlich zu melden.

Bunzlau, den 14ten Mai 1842.

Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar. Schärf, Director.

Jagd-Verpachtung.

Zur meistbietenden Verpachtung der Mittel- und Niederjagd für die Zeit vom 1. Juli 1842 bis ult. Mai 1848 ist ein nochmaliger Lizitations-Termin

1) in Betreff des Reviers Sabrodt und Terpe,
auf den 16. Juni c. Vormittags 10 Uhr, und
2) Groß-Partwitz, Klein-Partwitz und Bluno incl. der Bohra und Kopka,
auf den 17ten Juni c. Vormittags 10 Uhr

in meinem Geschäfts-Lokale hierselbst angesetzt, wozu Jagd-Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Bedingungen im Termine noch näher bekannt gemacht werden sollen. Hoyerswerda, den 1ten Juni 1842.

Der Königliche Oberförster Opitz.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Die Kreis-Thierarzt-Stelle der Kreise Sagan und Sprottau ist dem Thierarzt erster Klasse Ferdinand Eduard Groth vom 1ten Mai d. J. ab verliehen worden.

Von der Königlichen Regierung ist:
der Partikulier Kurtz zu Schlawa, als Rathmann daselbst, bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. Mai 1842.

1. Befördert:

Der Oberlandes-Gerichts-Auskultator Sperlich zum Referendarius.

Der Oberlandes-Gerichts-Referendarius Jeuthe zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Dem Land- und Stadtgerichts-Boten und Exekutor Kaul zu Goldberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

2. Versetzt:

Dem Oberlandes-Gerichts-Assessor v. Prittwitz ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau verliehen worden.

Der Oberlandes-Gerichts-Auskultator Schuhmann ist in gleicher Eigenschaft von dem Oberlandes-Gericht zu Breslau anhero versetzt worden.

Desgleichen sind die Oberlandes-Gerichts-Referendarien Münster und Schröter in gleicher Eigenschaft von dem Oberlandes-Gericht zu Breslau anher versetzt worden.

Glogau, den 3ten Juni 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Geläute von Stahlstäben.

Die bereits früher verfertigten Geläute von Stahlstäben haben dem Eisenhüttenbesitzer Carl Pönsgen zu Schleiden im Regierungs-Bezirk Aachen Veranlassung gegeben, diese Erfindung so weit zu vervollkommnen, daß ein solches Geläut mit entsprechendem Erfolg die praktische Anwendung hat erfahren können. Es besteht aus 4 Stäben von zusammen gegen 600 Pfund Gewicht, welche mit einem Resonnanzboden verbunden sind, und mittelst hölzerner Hämmer angeschlagen werden. Die Kosten eines solchen Geläuts werden auf 4 bis 600 Rthlr. angegeben. Es gewährt den Vortheil der Ersparniß an den Thurmbaukosten, da es eines weit geringeren Raumes bedarf.

Wir haben die Gemeinden unseres Verwaltungs-Bezirks, welche hiervon Anwendung zu machen geneigt sein möchten, auf diese vorstehende Erfindung hierdurch aufmerksam machen wollen. Liegnitz, den 4ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ordensverleihung.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet, dem Pastor Meißner zu Rohnstock, Bolkenhayner Kreises, den Rothen Adlerorden dritter Klasse mit der Schleife, bei Gelegenheit seiner 50jährigen Amts-Jubelfeier zu verleihen.

Patentirung

Dem Mechaniker Adalberth Kunth zu Berlin ist unter dem 31sten Mai 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Schneiden der Korkpfropfen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Landes-Verweisung

Die nachstehend näher beschriebenen, dem Auslande angehörenden Individuen, sind wegen mangelnder Reise-Legitimation unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten über die Landesgrenze gewiesen worden:

1) August Binner, Glasmaler aus Morgenstern in Böhmen, Religion, katholisch; Größe: 5 Fuß 2 Zoll; Alter: 42 Jahr; Haare: braun; Stirn: hoch; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: proportionirt; Bart: braun; Zähne: mangelhaft; Kinn und Gesichtsbildung: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

2) Jurek Gutschera, Topfbinder aus Diwina in Ungarn, Religion: katholisch; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Alter: 33 Jahr; Haare: braun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: spitz; Mund: breit; Bart: braun; Zähne: gut; Kinn und Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: slavonisch. Besondere Kennzeichen: keine. Liegnitz, den 6. Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen.

Von der Königlichen Regierung ist:

dem Rathsherrn und Apotheker Hellwig zu Grünberg, zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft;

dem Kaufmann Eduard Baumert zu Hirschberg, zur Uebernahme einer Spezial-Agentur für die Rheinpreußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf; und

dem Kaufmann C. H. Frenzel zu Sprottau, zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft der Aachener- und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

die Genehmigung ertheilt worden.

Erlaubniß zum Privatunterricht als Hauslehrer.

Dem Candidaten der Theologie, Trahndorf, gegenwärtig zu Hoyerswerda, ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle daselbst ertheilt worden.

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit der Feier des hundertjährigen Gedächtnißfestes der Wiedereinrichtung des evangelischen Gottesdienstes in Altstrunz, Kreis Glogau, am 1ten Mai 1842, sind der Kirche daselbst werthvolle Geschenke gemacht worden, nämlich:

Von dem Patrocinium eine prachtvoll eingebundene Bibel mit Kupferstichen;

von mehreren Enkeln des zu Altstrunz 1824 verstorbenen Herrn Pastor Lauterbach zwei sehr schöne Kniekissen, zum Gebrauche bei den Trauungen unbescholtener Brautpaare;

von den zur Kirche sich haltenden Gemeinden, Eingepfarrten und Gästen, zu Anschaffung eines Chors Posaunen und Deckung der unumgänglichen Kosten, so wie zur Reparatur der Orgel 63 Rthlr.

Die evangelische Kirche zu Welkersdorf, Löwenberger Kreises, empfing bei der 100jährigen Jubelfeier ihrer wieder erlangten freien Religionsübung nachfolgende Geschenke: Verdienstliches.

1) von der Grundherrschaft des Ortes eine Kanzel- und Altar-Bekleidung von rothem Sammet mit goldenen Franzen und Borten, ein großes gußeisernes und stark vergoldetes Krucifix, und ein Paar große gußeiserne Altarleuchter nebst Kerzen;
2) von dem Bevollmächtigten des Dominii einen kleinen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch;
3) von der Gemeinde einen großen, inwendig stark vergoldeten Kelch nebst Patene, einen großen gläsernen Kronleuchter, ein Chor Posaunen und verschiedene andere musikalische Instrumente;
4) vom dasigen Frauenvereine eine silberne Hostien-Schaale, und
5) von der weiblichen Jugend zwei Porzellan-Vasen nebst künstlichen Blumen auf den Altar.

Der Werth des Ganzen, was Herrschaft und Gemeinde dargebracht haben, beträgt über 300 Rthlr.

Es gereicht uns zur Freude, diese Aeußerungen eines kirchlichen Sinnes mit verdienter Belobigung hierdurch zu veröffentlichen.

Liegnitz, den 31sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Auch die evangelische Gemeinde zu Ketschdorf, Schönauer Kreises, hat bei Gelegenheit ihrer 100jährigen Kirchen-Jubelfeier ihren kirchlichen Sinn mehrfach bewährt. Schon seit vier Jahren sammelte sie Geldbeiträge, um das Innere des kirchlichen Gebäudes zu renoviren. Es betrugen diese 148 Rthlr. 20 Sgr. Außerdem beschafften die Frauen in Ketschdorf eine scharlachrothe Altarbekleidung für 27 Rthlr., die jungen Leute und Schulkinder aus Streckenbach eine ähnliche Kanzeldecke für 16 Rthlr., die jungen Leute in Ketschdorf einen gläsernen Kronleuchter für 39 Rthlr., die jungen Leute in Nimmersath eine silberne Weinkanne für 25 Rthlr., die Schulkinder in Ketschdorf und Nimmersath eine zinnerne Taufkanne für 4 Rthlr., der Gutsbesitzer Thamm ließ einen Blitzableiter auf der Kirche aufrichten, und andere Gemeindeglieder vermehrten das Inventarium der Kirche oder verrichteten Arbeiten zum Besten der Kirche unentgeldlich. Verdienstliches.

Wir erkennen um so mehr diese erfreulichen Beweise kirchlicher Gesinnung an, als der größere Theil der Gemeinde keinesweges wohlhabend zu nennen ist.

Liegnitz, den 1sten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Gemeinde Geibsdorf, verbunden mit Neukretscham, Laubaner Kreises, hat für den obern Theil des Dorfes, wo das bisherige Schulhaus unzulänglich geworden war, im Laufe des verflossenen Jahres ein ganz neues, zweckmäßig eingerichtetes massives Schulhaus mit einer Schulstube von hinlänglichem Raume für 100 Kinder und dem nöthigen Gelaß zur Lehrerwohnung erbaut. Außer der Leitung von Hand- und Spanndiensten hat die Gemeinde, mit Einschluß des Kaufpreises von 175 Rthlr. für die Possession, auf deren Platz das Verdienstliches.

neue Schulhaus gebaut ist, einen baaren Kostenaufwand von 1543 Rthlr. 5 Sgr. gehabt. Darunter sind die Kosten für das Bauholz nicht begriffen, welches von dem Schulpatronainium, dem Magistrat zu Lauban, mit 84 Stämmen, in anschlagsmäßigem Werth von 284 Rthlr. unentgeldlich verabreicht worden sind.

Diese thätigen Beweise eines erfreulichen Sinnes für Jugendbildung und bedeutenden Opfer zur bessern Erreichung der Schulzwecke bringen wir hierdurch, unter Bezeugung unsers besondern Wohlgefallens, gern zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 2ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit der 100jährigen Jubelfeier der evangelischen Kirche zu Pombsen, Kreis Jauer, hat dieselbe von dem dasigen Gutsbesitzer, Lieutenant v. Schwemler, 30 Rthlr. zu kirchlichen Zwecken, von dem Scholtiseibesitzer Liebig zu Willmannsdorf einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch und dergleichen Hostienteller geschenkt erhalten. Auch hat derselbe Altar, Kanzel und Taufstein verschönern lassen. Zwei Familien verehrten ein vergoldetes Crucifix von Gußeisen auf den Altar. Aus den reichlichen freiwilligen Sammlungen der gesammten Gemeindeglieder, wozu auch auswärts wohnende Freunde der Kirche beitrugen, wurden eine silberne Hostienschachtel, im Werthe von 21 Rthlr., ein Paar zinnerne Altarleuchter für 10 Rthlr. 27 Sgr., eine Altar- Kanzel- und Taufstein-Bekleidung von schwarzem Tuch für 14 Rthlr. 24 Sgr., ein Chor Posaunen für 40 Rthlr., ein Paar Horne für 18 Rthlr., ein gläserner Kronleuchter für 35 Rthlr. angeschafft, und einzelne Gemeindeglieder ließen neue Liedertafeln, Begräbnißkreuz u. s. w. anfertigen.

Gern veröffentlichen wir hiermit diese Beweise eines kirchlichen Sinnes.

Liegnitz, den 3ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Steudnitz, Kreis Goldberg-Haynau, feierte am 8ten Mai c. den Gedenktag der vor 25 Jahren erfolgten Wiederherstellung ihrer im Kriege von 1813 zerstörten Kirche. Se. Majestät der König haben bei dieser Gelegenheit derselben einen schönen silbernen Abendmahlskelch nebst Patene allergnädigst zu schenken geruht.

Der Kirchenpatron, der Königl. Kammerherr Freiherr v. Rothkirch-Trach auf Panthenau, welcher schon früher der Kirche bedeutende Geschenke gemacht hatte, schenkte ihr diesmal an werthvollen Gegenständen und an baarem Gelde weit über 200 Rthlr., und die Kirchgemeinde selbst, welche einst zur Wiederaufrichtung ihrer kirchlichen Anstalten über 1200 Rthlr. aus eignen Mitteln zusammengebracht hatte, bethätigte ihre Liebe zu denselben, in Verbindung mit den übrigen hier eingepfarrten Herrschaften, durch eine freiwillige Sammlung von über 200 Rthlr., wovon mehrere kirchliche Geräthe angeschafft worden sind.

Es gereicht uns zu besonderer Genugthuung, diese Beweise eines frommen kirchlichen Sinnes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Liegnitz, den 4ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 25.

Liegnitz, den 18. Juni 1842.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betr.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetz-Sammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2 Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße No. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und

einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Kontrole, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts rc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen

beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1848 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine, wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 71. Den Remonte-Ankauf pro 1842 betr. I. M. 821

Zum Ankauf von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind für dieses Jahr, im Bezirke der Königlichen Regierung zu Liegnitz und dem angrenzenden Bereiche, nachstehende früh Morgens beginnende Märkte wieder angesetzt worden, und zwar:

den 27. Juni in Wohlau, den 29. Juni in Liegnitz, den 2. Juli in Beuthen o/O., den 4. Juli in Freystadt, den 5. Juli in Grünberg, den 6. Juli in Züllichau, den 8. Juli in Crossen,

die erkauften Pferde werden von der Militair-Kommission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt. Zur Warnung der Verkäufer wird indeß wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem verkauften Pferde müssen eine starke neue lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 1ten März 1842.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die zum Ankauf der Remonte-Pferde ernannte Kommission in diesem Jahre:

a) aus dem Herrn Major von Dassel aggregirt dem 6. Kürassier-Regiment als Präses, und

b) aus den beiden Hülfs-Offizieren Premier-Lieutenant von Beguelin vom 4ten und Seconde-Lieutenant von Beust vom 8ten Kürassier-Regiment,

bestehen wird.

Bei der Wichtigkeit der Remonte-Märkte und mit Rücksicht auf den vortheilhaften Einfluß, welchen dieselben auf die Pferdezucht zu üben nicht verfehlen können, machen wir die Departements-Einsassen noch besonders darauf aufmerksam, und fordern sie hiermit zugleich dringend auf, mit recht viel brauchbaren und den schon allgemeinen bekannten Anforderungen der Kommission entsprechenden Pferden, diese Märkte um so mehr zahlreich zu besuchen, als ein vortheilhafter Absatz der Pferde nach den bestehenden Bedingungen gesichert bleibt.

Liegnitz, den 15ten März 1842.

In dem Personal der in vorstehender Bekanntmachung genannten Remonte-Ankaufs-Commission ist darin eine Aenderung eingetreten: daß statt des Rittmeisters von Beguelin als ersten Hülfs-Offiziers, der Premier-Lieutenant von Lüderitz I. vom 6ten Kuirassier-Regiment, fungiren wird.

Liegnitz, den 4ten Mai 1842.

No 72. Betr. die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im ersten Quartal 1842 zum Domainen-Veräußerungsfonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 3778.

Die von der hiesigen Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im ersten Quartal d. J. eingezahlten Kapitalien für Ablösungen von Domanial-Prästationen, so wie an Kauf- und Erbstands-Geldern für Domainen-Grundstücke sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Rentamts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden.

Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was derselben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 8ten Juni 1842.

No. 73. Die Preise der Blutegel betr. I. P. 8363.

Der Preis der Blutegel wird hiermit bis zum 1ten November 1842 auf Zwei Silbergroschen 6 Pf. für das Stück festgesetzt.

Liegnitz, den 8ten Juni 1842.

No. 74 Erinnerung, in Betreff der Einsammlung der allgemeinen Kirchen- und Hauskollekte für die Abgebrannten in Hamburg. I. C. 4418.

Die Herren Landräthe und Superintendenten, imgleichen die Magisträte, welche der Amtsblatt Verordnung vom 16ten v. Mts. betreffend die Einsammlung der allgemeinen Kirchen- und Haus-Kollekte zur Unterstützung der Abgebrannten in Hamburg noch nicht genügt haben, werden hierdurch unter Anberaumung eines Termins von 14 Tagen daran erinnert. Liegnitz, den 15ten Juni 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die erfolgte Convertirung der in den

Nachdem in Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 23ten April d. J., Ministerial-Blatt No. 18, die sämmtlichen in beiden hiesigen Depositorien befindlichen

Staats-Schuldscheine mit dem Reduktions-Stempel von 4 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. Zinsen versehen worden sind, so werden alle Interessenten über die erfolgte Konvertirung derselben und Einziehung der Prämie à 2 pCt. mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre dieserwegen etwa zu bildenden Anträge zu den betreffenden Akten einzureichen.

neben benannten Depositorien befindl. Staatsschuldscheine und Einziehung der Prämie à 2 pCt. betreffend.

Glogau, den 11ten Juni 1842.

Königliches Oberlandes-Gericht und Pupillen-Collegium.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Dem Kreissteuer-Einnehmer Mitschke in Bolkenhain ist die neu errichtete Kreissteuer-Einnehmer-Stelle zu Lauban, — und die dadurch erstern Orts erledigte Kreissteuer-Einnehmerstelle interimistisch dem Kreis-Sekretair Richter zu Bolkenhain verliehen worden.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:
der Strickermeister Leider
der Tischlermeister Taubert
der Schuhmachermeister Braunstein
} zu Wittichenau,
als Rathmänner daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Mai 1842.

Im Monat Mai war die Witterung in ungewöhnlichem Maaße trocken und warm. Die Tage waren fast ohne Ausnahme sonnenhell und warm; Abende, Nächte und Morgen waren oft kühl. Regen fiel nur in der Nacht vom 6ten bis 7ten, und zwar in Folge eines Gewitters, ferner am 8ten und in der Nacht vom 17ten bis 18ten, und zwar immer nur in sehr geringem Maaße. Außerdem hatten einige Strichregen statt. In den Nächten erfolgten meistens starke Niederschläge aus der Atmosphäre, wodurch die Folgen der im Allgemeinen vorwaltenden allgemeinen Trockene einigermaaßen gemildert wurden. Erst am 31. Mai trat in Folge eines Gewitters ein reichlicher Regen ein.

Die östlichen Luftströmungen waren in seltenem Maaße vorherrschend.

Die mittlere Barometerhöhe betrug = 28″ 1‴.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken war mäßig und der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Beschwerden: rheumatische und Katarrhalfieber, Katarrhe, Rheumatismen, Zahn-, Kopf-, Gesichts- und Gliederreißen. Hin und wieder kamen auch Inflamationen vor, insbesondere der Lungen, des Darmkanals, bei Kindern auch des Magens, und in Folge dessen Magenerweichung.

Von den Pocken wurden befallen im Kreise Hoyerswerda in Kroppen 1, in Heinersdorf 2, in Kunicht 1, in Leubusch 3; im Kreise Löwenberg in der Kreisstadt 2; im

Jauerschen Kreise im Pombsen 2; in Kreise Lauban in Geibsdorf 3; im Kreise Landeshut in Leutmannsdorf 1 Individuum.

Ein Maurergeselle stürzte von einem hohen Baugerüste herab und starb einige Tage nachher in Folge der erlittenen Verletzungen. Durch einen Fall auf das Scheunentenne verlor ein Bauer das Leben. Ein Handelsmann, der von einem hoch beladenen Wagen während des Fahrens sprang, blieb besinnungslos liegen und gab später seinen Geist auf.

Bei dem Aufladen eines Stückes Nutzholz wurde ein zu nahe herangetretener 7 Jahr alter Knabe dermaaßen beschädiget, daß er auf der Stelle todt blieb. Einen 18 Jahr alten Knaben fand man im Walde von einem dort liegenden Holzstamme erdrückt, auf welchem derselbe sich geschaukelt haben mochte.

In Folge der Anwendung einer äußerst schädlichen Salbe, welche eine, von einem Schäfer bei der Kur seiner krätzkranken zwei Kinder zu Rathe gezogene Frauensperson bereitet hatte, verschieden beide Kinder innerhalb einiger Stunden.

Vierzehn Personen ertranken, darunter abermals mehrere aufsichtslos gelassene Kinder.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war recht günstig. Die gutartige Klauenseuche wurde in einigen Orten bei dem Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh beobachtet.

Liegnitz, den 6ten Juni 1842.

Königliche Regierung.

Betr. die Berechtigung des Schlossermeist. Dittmann zu Hirschberg zur Anfertigung von Blitzableitern.

Dem Schlossermeister Karl Ferdinand Dittmann aus Hirschberg ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Blitzableiter-Verfertiger ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 1ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Qualification des Maurer- und Zimmer-Polirer Altmann als Maurer- und Zimmer-Meister.

Von der Königlichen Regierung ist dem Maurer- und Zimmer-Polirer Moritz Leopold Alexander Altmann aus Carolath, auf Grund der Prüfung, das Qualifikations-Attest als Maurer- und Zimmer-Meister ertheilt worden.

Verdienstliches.

Die evangelische Kirchgemeinde zu Spiller, Löwenbergschen Kreises, hat ihren kirchlichen Sinn bei der 100jährigen Jubelfeier ihrer wiedererlangten Religionsfreiheit dadurch auf eine sehr lobenswerthe Weise bethätigt, daß sie durch freiwillige Beiträge von 192 Rthlr., worunter auch Gaben katholischer Confessionsverwandten sich befinden, das Innere der Kirche hat staffiren lassen; die Frauen der Gemeinde haben eine silberne Weinkanne geschenkt, die erwachsene Jugend ein Paar silberplattirte Altarleuchter für 25 Rthlr., der Vorwerksbesitzer Reimann, in dessen Gehöfte ein Haupttheil der Festfeier begangen ward, hat sich bei derselben durch vielfache Aufopferungen rühmlich ausgezeichnet, und insbesondere dessen Frau einen Fußteppich vor den Altar verehrt.

Zur Erinnerung an diese Feier wurde auch eine Gemeinde-Armenkasse gegründet, zu welcher Se. Excellenz der General der Infanterie Herr v. Natzmer, als Patron der Kirche,

100 Rthlr., der ehemalige Patron derselben, Rittergutsbesitzer Dolan zu Löwenberg, 10 Dukaten in Golde, und Wohlthäter in und außer der Gemeinde noch 22 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. beitrugen, so daß das Stiftungskapital die Höhe von 154 Rthlr. 4 Sgr. 6 Pf. erreicht.

Diese erfreulichen Beweise einer thätigen Fürsorge für Kirche und Armenanstalten bringen wir hiermit gern unter verdienter Belobigung zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 31sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit der hundertjährigen Jubelfeier ihrer gottesdienstlichen Freiheit erhielt die Kirche zu Wünschendorf, Löwenberger Kreises, 25 Rthlr. (worunter 10 Rthlr. in Gold) von den Dominien der zur Kirche gehörigen Dörfer; einen silbernen, inwendig vergoldeten Kelch, im Werthe von 83 Rthlr., von den drei Gemeinden des Kirchspiels; zwei große zinnerne Altarleuchter von dem Vorwerksbesitzer v. Kretschmer; mehrere musikalische Instrumente von der Jugend in Wünschendorf und dem Scholtisseibesitzer Seiferd in Riemendorf; ein gußeisernes Krucifix auf den Altar für 20 Rthlr. von der Jugend in Mahdorf; eine Jubelfahne von der Jugend in Riemendorf; einen Fußteppich, Spiegel an die Orgel, künstliche Blumen auf den Altar rc. von einzelnen Wohlthätern.

Wir bringen dies hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 31sten Mai 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Verdienstliches.

Die 100jährige kirchliche Jubelfeier der Gemeinde Petersdorf, Hirschberger Kreises, hat diese veranlaßt, ihre Liebe zu ihrer Kirche auf mehrfache Weise zu bethätigen. Zu einer Orgelreparatur, die nur theilweise aus der Kirchenkasse bestritten werden konnte, wurde 392 Rthlr. 23 Sgr. 9 Pf. und zur Staffirung der Kanzel, des Altars rc 140 Rthlr. freiwillig dargebracht. Hierzu trugen bei: der Kaufmann John und Frau 100 Rthlr., der Fabrikbesitzer Matterne 50 Rthlr., der Kaufmann Rücker 50 Rthlr, der Papierfabrikant Albrecht 6 Frd'or. in Golde, die Frau Kaufmann Hoffmann 30 Rthlr., der Färbereibesitzer Gloß 2 Frd'or. und 2 Dukaten in Golde, der Rittergutsbesitzer John in Protsch und Weida 15 Rthlr., der Scholz Joppre und Frau 15 Rthlr., der Kaufmann Biemelt 15 Rthlr., und Andere nach ihren Vermögen.

Auch schlossen sich die Katholiken des Orts von diesen Beiträgen nicht aus. Letztgenannter ließ auch die Altarstufe mit Tuch überziehen und die Sanduhr auf der Kanzel vergolden. Die Junggesellen der Gemeinde sammelten 33 Rthlr. 12 Sgr., die Jungfrauen 34 Rthlr. 1 Sgr. zum Besten der Kirche. Die Schulkinder schafften, die Beiträge der Lehrer mit verwendend, ein Chor Posaunen für 40 Rthlr. an, die Kinder des Fabrikbesitzer Matterne schenkten zwei prachtvolle alabasterne Vasen auf den Altar, zwei andere Kinder künstliche Blumen in dieselben, auch zwei Hausväter, worunter der eine ein Katholik, jeder zwei zinnerne Teller unter die Leuchter auf den Altar. Die Summe der freiwilligen Geldbeiträge übersteigt 650 Rthlr.

Wir freuen uns, diese ausgezeichneten Beweise kirchlichen Sinnes unter verdienter Anerkennung zur öffentlichen Kunde bringen zu können.

Liegnitz, den 1sten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die evangelische Gemeinde Deutmannsdorf, Löwenberger Kreises, hat bei der hundertjährigen Jubelfeier ihrer Kirche zur innern Staffirung derselben 114 Rthlr. durch freiwillige Beiträge aufgebracht, wozu eine verwittwete Bauersfrau 50 Rthlr. beigetragen. Ein Bauergutsbesitzer aus Hartliebsdorf schenkte eine schöne Altarbibel, einige Frauen aus Deutmannsdorf und Hartliebsdorf ein Altartuch, und zwei Gemeindeglieder aus Hartliebsdorf vier doppelte Untersätze zu den Altarleuchtern, was wir hierdurch belobend zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz, den 6ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die Bauerschaft zu Kolschwitz, Liegnitzer Kreises, hat der dortigen Kirche ein Chor Posaunen, im Werth von 40 Rthlr. geschenkt. Ein gleiches Geschenk ist der Kirche zu Greibnig, desselben Kreises, von dem dortigen Freibauer Karl Rother und dessen Frau zu Theil geworden. Die Kantoren an beiden Kirchen, in welchen bisher die Begleitung des Gesanges durch Posaunen noch nicht statt fand, haben sich, veranlaßt durch diese Geschenke, bemüht, Posaunenbläser zu bilden, und Glieder der Gemeinden haben sich dazu bereitwillig finden lassen. Diese vereinten Bemühungen, den Kirchengesang erhebend und für die Andacht fördernd zu gestalten, erkennen wir gern hierdurch belobigend an.

Liegnitz, den 7ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Bestätigungen.

Dem Gastwirth J. F. Barndt zu Haynau ist zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, — und dem Gastwirth Eduard Jüngling zu Lüben, zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft derselben vorgenannten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, die Genehmigung ertheilt worden.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend näher beschriebene Topfbinder Georg Banschucha, aus Divina in Ungarn, ist wegen unzureichender Legitimation unter dem Verbot der Rückkehr und Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe von Seidenberg über die diesseitige Landesgrenze geschafft worden:

Religion: katholisch; Alter: 16 Jahr; Größe: 4 Fuß 11 Zoll; Haare: dunkelbraun; Stirn: gewöhnlich; Augenbraunen: lichtbraun; Augen: blaugrau; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Zähne: gesund; Bart: keinen; Kinn und Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: ziemlich untersetzt. Besondere Kennzeichen: Narbe am Zeigefinger der linken Hand, pockennarbig und ein Leberfleckchen auf dem linken Backen ohnweit der Nase.

Verzeichniß

der nachträglich, so wie der im Monat Mai vereideten und bestätigten Schiedsmänner im Liegnitzer Regierungs-Bezirk.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Kreis Bolkenhain.		
Alt- } Neu- } Röhrsdorf,	August Petram	Schullehrer	Röhrsdorf.
Ober-Baumgarten,	Ehrenfried Kuttig	Gerichtsschreiber	Ober-Baumgarten.
Girlachsdorf, Ober- } Nieder- } Polkau, Offenbahr,	Friedrich Jüttner	Wirthschafts-Beamter	Girlachsdorf.
	Kreis Hirschberg.		
Stadt Schmiedeberg,	Cäsar Alberti	Kaufmann	Schmiedeberg.
	Kreis Landeshut.		
Stadt Landeshut 1ter Bezirk,	Gustav Uhden	Bürgermeister	Landeshut.
Stadt Schömberg,	Matheus Christoph	Bürgermeister	Schömberg.
Schwarzwaldau, Rothenbach, Mittel-Conradswaldau, Vogelgesang,	Eduard Jaithe	Gerichts-Aktuar	Schwarzwaldau.
	Kreis Schönau.		
Hohen-Liebenthal,	Benjamin Hoffmann	Kantor	Hohen-Liebenthal.
Rohrlach,	Gottlieb Merschel	Müllermeister	Rohrlach.
	Liegnitzer Kreis.		
Pohlwitz,	Klette	Schullehrer	Pohlwitz.
Pohlschildern,	Jacob	Gerichtsscholz und Müllermeister	Pohlschildern.
Groß-Wandris, Klein-Wandis, Würchwitz,	Weishaupt	Amtmann	Groß-Wandris.
Greibnig, Klemmerwitz, Koischwitz,	Dobersch	Erbscholtiseibesitzer	Klemmerwitz.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Fischerende, Ober-Heidau, Nieder-Heidau,	Gottschling	Lehngutsbesitzer	Ober-Heidau.
Heinersdorf, Groß-Beckern, Alt-Beckern	Hoffmann	Schullehrer	Groß-Beckern.
Berndorf, Kunzendorf, Tentschel,	Müller	Gerichtsscholz	Berndorf.
Nickolstadt,	Hübner	Schullehrer	Nickolstadt.
Dänemark und Sophienthal,	Reymann	Gastwirth	Dänemark.
Rothenburger Kreis.			
Zoblitz,	Dietrich	Müller	Zoblitz.
Diehsa und Quitzdorf,	Anders	Kantor, Schullehrer und Gerichtsschreiber	Diehsa.
Guhrauer Kreis.			
Guhrau, Stadt, zweiter Bezirk,	Francke	Rathmann und Kaufmann	Guhrau.
Grünberger Kreis.			
Grünberg, Stadt, 2ter Bezirk,	v. Wiese	Stadt-Syndikus	Grünberg.
Liegnitzer Kreis.			
Dornbusch, Rodeland, Sandhäuser, Sandmühle, Kerns Gütel, Landmanns Gütel, Hillersches Consort. Ottomannsches dito Willenbergsches dito Commende St. Nicolai,	Krincke	Schmiedemeister	Sandhäuser.
Ausche, Klein-Jänowitz, Koiskau, Zobel,	Schenck	Rittergutsbesitzer	Ausche.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Dürschwitz, Groß-Tinz, Rosnig,	Haveland	Lieutenant	Dürschwitz.
Bärschdorf, Barschdorf, Blumengarthen, Carthaus, Speergasse, Steinweg, Brücknersche, Scholzesche, Scheublersche Consort.	Walther	Königl. Kreissekretair	Liegnitz.
Kalthauß, Kunitz, Kunitzer Seegasse, Klein-Schildern,	Frommhold	Rittergutsbesitzer	Ober-Kunitz.
Bischdorf, Hühnern, Manckelwitz, Dyas, Rosenau,	Erbe	General-Pächter	Rosenau.
Gränowitz, Mertschütz,	Buchwald	Lieuten. u. Gutspächt.	Mertschütz.
Briese, Hummel, Jacobsdorf, Rüstern,	Methner	Rittergutsbesitzer	Jacobsdorf.
Kuchelberg, Thiergarten, Sechs-Hufen-Langenwaldau,	v. Nickisch	Königl. Kammerh. und Landschafts-Director	Kuchelberg.
Panten,	Thaer	Königl. Amts-Rath	Panten.
Ober-Langenwaldau, Töpferberg, Schwarzvorwerk, Grünthal, Arnsdorf, Waldau,	Maiwald,	Königl. Rentmeister	Liegnitz.
Bienowitz, Schönborn, Nieder-Langenwaldau,	Schmitten	Königl. Förster	zu Forsthaus Rehberg.
Schimmelwitz,	Peisker	Rittergutsbesitzer	Schimmelwitz.
Annawerder, Johnsdorf, Lindenbusch,	Nagel	Rittergutsbesitzer	Johnsdorf.
Weißenhof,	Teichmann	Rittergutsbesitzer	Weißenhof.

Amts=Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Gassendorf, Grosnig, Rothkirch,	v. Mellentin	Königl. Hauptmann und Rittergutsbesitzer	Gassendorf.
Crain, Dohnau, Groß=Jänowitz, Kosendau, Klein=Schweinitz,	Schmidt	Hauptmann a. D. und Rittergutsbesitzer	Groß=Jänowitz.
Liegnitz. Vorwerk,	Ficker	Ober=Landes.Gerichts=Referendarius	Liegnitz.
Baben, Eichholz, Hochkirch, Koischkau, Neumühle, Prinkendorf, Scheibsdorf, Schlottnig, Klein = Tinz, Weißenrode,	v. Wille	Landes=Aeltester und Polizei=Distrikts=Commissarius	Hochkirch.
Bellwitzhof, Schlauphof, Weinberg,	Großpietsch	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Bellwitzhof.
Rudolphsbach, Schmochwitz,	Kade	Lieutenant und Rittergutsbesitzer	Schmochwitz.
Boberau, Herrndorf,	Erhardt	Rittergutsbesitzer	Boberau.
Leschwitz, Merschwitz,	Jänsch	Freihäusler	Leschwitz.
Hüfnergemeinde und Schloßgemeinde Parchwitz,	Enge	Freigärtner	Parchwitz.
Dahme, Möttig, Spittelndorf, Ueberschau,	Barchewitz	Rittergutsbesitzer	Spittelndorf.
Groß=Läswitz,	Rau	Schullehrer	Spittelndorf.
Amt Alt = Läst, Stift Alt = Läst, Rogau,	Schmidt	Freigärtner	Alt = Läst.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 25.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 26.

Liegnitz, den 25. Juni 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2271 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. April 1842 betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 21. November 1829, auf die aus dem militairischen Dienst-Verhältniß gänzlich ausgeschiedenen Militair-Personen der Unteroffizier-Klasse.

No. 2272 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. April 1842, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Czin im Großherzogthum Posen betreffend.

No. 2273 das Gesetz über die Zulässigkeit des Rechtsweges in Beziehung auf polizeiliche Verfügungen, vom 11. Mai 1842.

No. 2274 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Juni 1842, betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Raths, Grafen zu Stolberg zum Staats-Minister.

Das 16te Stück enthält unter:

No. 2275 die Urkunde über die Stiftung einer besonderen Klasse des Ordens pour le mérite, für Wissenschaften und Künste. Vom 31. Mai 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 75. Die Aufnahme von Zöglingen in das Königl. Gewerbe-Institut in Berlin betr. I. G. 3134.

Wir machen das Publikum darauf aufmerksam, daß mit dem 1ten October d. J. ein neuer Cursus im Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin beginnt.

Diese vom Staate mit größter Liberalität ausgestattete Anstalt hat zum Zweck, jungen Leuten des Gewerbestandes eine höhere, sonst nicht zu erreichende Bildung für ihren Beruf zu geben und durch Erziehung mehrerer demnächst zum Beispiel und Muster dienenden Gewerbtreibenden zur Entwickelung und Veredelung des gewerbthätigen Lebens des Volks beizutragen. Zur vollkommensten Erreichung dieses Zweckes ist sie mit den vorzüglichsten Lehrern besetzt und im Laufe der letzten Jahre noch mit den besten und kostbarsten Lehrmitteln aufs vollständigste versehen worden. Außerdem sind die reichen und ausgezeichneten Bücher-, Modell- und Kunst-Sammlungen der Königlich technischen Deputation für Gewerbe der Anstalt zur Benutzung geöffnet und zu jeglicher Belehrung im Fache die besten Mittel geboten.

Wir laden daher alle Eltern und Vormünder junger, zu der Aufnahme in die Anstalt geeigneter Leute aus dem Gewerbestande hierdurch ein, von den Mitteln zur höhern Ausbildung ihrer Pflegebefohlnen, welche der Staat ihnen durch Gründung der gedachten Anstalt eröffnet hat, Gebrauch zu machen. Für die Ertheilung des freien Unterrichts werden wir uns bei den zur Aufnahme in die Anstalt geeigneten Indiv duen gern verwenden.

Bedingungen der Aufnahme, vorzüglich der Erlangung eines der vom Staate bewilligten Stipendien sind:

a) gute sittliche Aufführung,
b) hervorstechende natürliche Anlagen, Fassungskraft und praktische Anstelligkeit;
c) Besitz der gewöhnlichen mechanischen Fertigkeiten in dem gewählten Gewerbe;
d) die gewöhnlichen Schulkenntnisse, namentlich die Fertigkeit, gut zu rechnen und schreiben, und vollkommene Mächtigkeit der deutschen Sprache, die Geometrie und das Buchstaben-Rechnen in dem Umfange etwa, wie es vom Sekundaner eines Gymnasiums zu fordern ist;
e) da eine spezielle Beaufsichtigung der jungen Leute außer den Unterrichtsstunden nicht statt findet, ein 18, oder doch mindestens ein 16jähriges Alter;
f) bei denjenigen Individuen, welche ein Königliches Stipendium nachsuchen, wird das Unvermögen der Eltern, dieselben auf eigene Kosten in Berlin unterhalten zu können, vorausgesetzt.

Zur Vermeidung einiger bis jetzt vorgekommener Mißverhältnisse muß noch bemerkt werden: daß die Anstalt durchaus keinen artistischen Zweck hat, und zur Ausbildung von Malern und Bildhauern keine Gelegenheit darbietet, ferner, daß solche eben so wenig vorzugsweise oder gar ausschließlich zur Ausbildung von Bauhandwerkern bestimmt ist.

Zur praktischen Anlernung dieser letzteren, der Maurer und Zimmerleute, bietet die Anstalt vielmehr keine Gelegenheit, da die zu den Arbeiten der höheren Klasse gehörenden praktischen Uebungen im Modelliren ꝛc. gerade mit den Baugewerben in der wenigsten Verbindung stehen. Vorzugsweise wird hinsichtlich des diesseitigen Bezirks die höhere Ausbildung von Bleichern, Färbern, Appreteurs, Mühlen- und Maschinenbauern, Thon- und Glas-Fabricirenden gewünscht. Wir werden bei Empfehlungen zu den Stipendiats-Stellen besonders auf Personen aus diesen Gewerbsklassen Rücksicht nehmen. Personen, welche hiernach die Aufnahme ihrer Angehörigen in das Königl. Gewerbe-Institut wünschen, haben sich bis zum 20. Juli cr. bei uns zu melden und dabei unter Beifügung der nöthigen Zeugnisse über das Alter, Wohnort, Gewerbe, Stand der Eltern, des Vermögens, sittliche und Schulverhalten, und von Proben ihrer bisherigen Leistungen in Handschrift, Ausarbeitungen, Zeichnungen ꝛc. anzuzeigen, ob sie die jungen Leute auf ihre eigenen Kosten in Berlin unterhalten wollen, oder auf den Genuß eines Königl. Stipendii Anspruch machen, wonächst wir Ende Juli einen Termin zu ihrer näheren Prüfung am hiesigen Orte festsetzen werden.

Belangend die Bedingungen der Aufnahme für Diejenigen, welche ein von Seydlitzsches Stipendium in Anspruch nehmen, so verweisen

wir dieserhalb auf unsere Bekanntmachung vom Jahr 1840 (Amtsblatt No. 24 S. 166) welche das Nähere dieserhalb enthält.

Liegnitz, den 15. Juni 1842.

No. 76. Betr. die Einsammlung einer evangel. Haus- u. Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien zur Herstellung der in Penzig, Görlitzer Kr. abgebrannten Kirche, des Schulhauses und der Pfarrwirthschafts-Gebäude. I. C. 3555.

Die Königlichen Ministerien des Innern und der Polizei und der geistlichen Angelegenheiten haben auf unsern Antrag zur Herstellung der in Penzig, Görlitzer Kreises, abgebrannten Kirche, des Schulhauses und der Pfarrwirthschafts-Gebäude für die evangelische Gemeine daselbst, in Berücksichtigung des großen Brandes, durch welchen zwei Drittheile dieses Dorfes mit 53 Nahrungen, 142 Gebäuden in Asche verwandelt worden sind, eine allgemeine evangelische Kirchen- und eine Haus-Kollekte in den evangelischen Familien der Provinz Schlesien bewilligt.

In Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel vom 16ten Mai c. bringen wir dies zur Kenntniß der evangelischen Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks und beauftragen die Herren Landräthe und die Magisträte, die Einsammlung einer solchen Kollekte bei den evangelischen Familien, die Herren Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit aber die Einsammlung der milden Gaben in den evangelischen Kirchen unseres Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung nach der Verordnung vom 24ten October 1832 mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden. Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien anzuzeigen.

Liegnitz, den 16ten Juni 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Bescheinigung, womit die festgesetzten Apothekerrechnungen, bezügl. der geschehenen Kassation der Rezepte zu versehen sind, betr.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 21. October 1840 — Liegnitzer Amtsblatt von 1840 Seite 303 — werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements in Veranlassung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer wiederholt angewiesen, vor Nachsuchung der Zahlung der Arzt- und Apothekerkosten aus dem öffentlichen Fonds, unter der Seitens der Königlichen Regierung geschehenen Festsetzung der Apotheker-Rechnung die geschehene Kassation der Rezepte zu attestiren und letztere zu den Belägen nicht wieder einzureichen.

Künftig wird die Rücksendung unvollständiger Beläge portopflichtig auf Kosten des Säumigen erfolgen.

Glogau, den 10ten Juni 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die diesjährigen Erndteferien betr.

Die diesjährigen Erndteferien im Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts beginnen mit dem 15ten Juli, und enden mit dem 26ten August. Während dieser Zeit sind daher die Anträge bei den Gerichten auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen, indem nur diese während der Ferien eine Erledigung zu gewärtigen haben.

Die Untergerichte des Departements, welche dies für ihren eigenen Theil beachten müssen, haben hiervon auch die Gerichts-Eingesessenen durch Aushang am Gerichtsstelle in Kenntniß zu setzen, so wie denselben selbst zugleich die hieher gehörigen im Amtsblatte für das Jahr 1833 Seite 192, für 1835 Seite 99, 156 und 269, für 1838 Seite 403 und im Rescripte vom 16ten December 1840, Justiz-Ministerialblatt pro 1841 Seite 4, betreffend die Ansetzung der Termine in Bagatell-Prozeßsachen während der Gerichtsferien enthaltenen Bestimmungen zur genauen Befolgung in Erinnerung gebracht werden. Glogau, den 15ten Juni 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die pädagogische Bildung der Predigtamts-Candidaten in den Schullehrer-Seminarien betreffend.

Durch hohe Circular-Verordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 30ten Januar d. J. ist in Rücksicht darauf, daß viele Predigtamts-Candidaten der Gelegenheit ermangeln, sich eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende praktische Ausbildung und Uebung im Fache der Pädagogik und Didaktik, insbesondere was das Volksschulwesen betrifft, anzueignen, und daß aus dem Grunde bei den gewöhnlichen Candidaten-Prüfungen in dieser Hinsicht von der Mehrzahl nur Mittelmäßiges oder Ungenügendes geleistet wird, festgesetzt und vorgeschrieben worden:

daß jeder Candidat des Predigtamts nach Vollendung seiner Universitäts-Studien und vor seinem zweiten Examen an einem Schullehrer-Seminar der Provinz welcher er angehört, in außerordentlichen Fällen auch bei einem andern inländischen Seminar, 6 bis 8 Wochen lang dem Unterrichte und den Uebungen der Seminaristen beiwohnen und darüber ein verschlossenes Zeugniß des Seminar-Directors dem betreffenden Consistorium einsenden soll, ohne welches die Meldung zum zweiten Examen nicht angenommen wird. — Das Seminar übernimmt zunächst nur die Verpflichtung, den Candidaten auf sein dem Director vorher einzusendendes Gesuch zu den Uebungs- und Unterrichtsstunden als Zuhörer zuzulassen. Jedoch läßt sich erwarten, daß die Directoren dieser Anstalten ihm alle mögliche Aufmerksamkeit und Hülfsleistung werden angedeihen lassen.

Was das von dem Director auszustellende Zeugniß betrifft, so genügt es, wenn die regelmäßige und aufmerksame Theilnahme des Candidaten darin pflichtmäßig bescheinigt ist; es steht jedoch dem Director frei, sein Urtheil über den Erfolg hinzuzufügen, wenn er durch besondere Beschäftigung mit dem Candidaten Gelegenheit gehabt hat, sich darüber ein Urtheil zu bilden.

Auf Grund dieser hohen Vorschrift sind die Directoren der beiden evangelischen Schullehrer-Seminare in der Provinz, nämlich der zu Breslau, und der zu Bunzlau wegen der Zulassung von Predigtamts-Candidaten zu deren Unterrichtsstunden und praktischen Uebungen von uns mit Anweisung versehen worden, und haben sich demnach die Candidaten der Provinz, welche zu dem angegebenen Zweck in einer oder der andern dieser Anstalten auf-

genommen zu werden wünschen, bei dem betreffenden Director zu melden und gleichzeitig demselben das Universitäts-Abgangs-Zeugniß und, falls sie bereits pro venia concionandi geprüft sind, auch das darauf bezügliche Zeugniß vorzulegen und demnächst von demselben die Bestimmung des Zeit-Termins, in welchem ihre Zulassung, da nicht mehr als 4 bis 5 Candidaten zu gleicher Zeit in einem Seminar aufgenommen werden können, stattfinden kann, zu gewärtigen.

Da diese Candidaten während der Dauer ihres Aufenthalts im Schullehrer-Seminar in disciplinarischer Beziehung unter Aufsicht des Superintendenten der Diöcese, in welcher das Seminar sich befindet, stehen sollen, so haben sich dieselben gleich nach ihrem Eintritt bei dem letzteren persönlich zu melden, ihre Zeugnisse ihm vorzulegen und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Ueber das Betragen und die fleissige Benutzung des Seminars von Seiten des Candidaten hat der Superintendent dem Consistorium ebenfalls ein Zeugniß einzusenden.

Breslau, den 22ten Mai 1842.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:
Gustav Eduard Berger aus Goldberg, 25 ¼ Jahr alt;
Carl Theodor Haase aus Haugsdorf, 25 Jahr alt;
Carl Heinrich August Hempel aus Primkenau, 24 ½ Jahr alt;
Hugo Ferdinand Schmeisser aus Charlottenbrunn, 24 ½ Jahr alt;
Ernst Robert Strauß aus Schweidnitz, 22 Jahr alt;
Ludwig Theodor Thiepoldt aus Schmiedeberg, 22 ½ Jahr alt:
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben auf Grund der letzten theologischen Prüfung pro ministerio die Candidaten des Predigtamts:
Ernst Eduard Bartsch aus Freystadt, 28 Jahr alt;
Herrmann Julius Bojanowski aus Schweidnitz, 26 ½ Jahr alt;
Adolph Eduard Wilibald Jäsche aus Juliusburg, 35 ½ Jahr alt;
Friedrich August Ludwig Knispel aus Naumburg a/B., 28 ¼ Jahr alt;
Carl Emil Krone aus Görlitz, 31 Jahr alt;
Carl Gustav Theodor Krüger aus Wilkersdorf, 27 Jahr alt, und
Christian Adolph Strehle aus Neurode, 26 ¾ Jahr alt;
das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 6ten Juni 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Betr. die Königl. Provinzial-Gewerbe-Schule hierselbst.

Der neue Lehr-Cursus der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule hierselbst beginnt mit dem 1ten October dieses Jahres und die Aufnahme-Prüfung findet am Sonnabend den 9ten Juli d. J. Nachmittags 2 Uhr im Lokal der Schule statt.

Die Vorkenntnisse, welche von den Aufzunehmenden gefordert werden, bestehen in Folgendem:

Sicherheit in der deutschen Orthographie und einige Gewandheit in schriftlicher Darstellung, Geübtheit im praktischen Rechnen, nach den vier Spezies in ganzen und gebrochenen Zahlen und Decimalbrüchen, so wie in der geraden und umgekehrten Reguladetrie.

In der Geometrie, die Kenntniß von der Lehre von den Parallelen, von der Congruenz der Dreiecke, die Lehre von den Vierecken, von der Gleichheit der Figuren, von der Proportionalität der Linien und Aehnlichkeit der Dreiecke.

Um denjenigen, welche in diesen Kenntnissen noch nicht hinreichende Sicherheit haben, Gelegenheit zu geben, sich darin festzusetzen, ist bei der Schule noch eine Vorbereitungs-Klasse eingerichtet, welche jedesmal ein Vierteljahr vor der Michaelis-Aufnahme, diesmal zum 11ten Juli eröffnet wird.

Die Prüfung für die Aufnahme zu Michaelis findet darum so zeitig statt, damit diejenigen Aspiranten, welche dieser Prüfung nicht genügen, die Vorbereitungs-Klasse benutzen können. Es muß jedoch ausdrücklich bemerkt werden, daß der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse nur für diejenigen von Nutzen sein kann, deren Kenntnisse in den angegebenen Gegenständen nur einer Befestigung bedürfen, keinesweges aber für diejenigen, welche z. B. in der Mathematik noch gar nichts wissen, denn da der Unterricht dieser Klasse auf früher Erlerntes fußt und mehr repetitionsweise verfahren werden muß, so würden junge Leute, die mit den vorerwähnten Lehr-Gegenständen ganz unbekannt wären, nur dann im Stande sein, dem Unterricht gehörig zu folgen, wenn sie mehr als gewöhnliche Fähigkeit besäßen.

Die wirkliche Aufnahme der Schüler, welche die Vorbereitungs-Klasse besucht haben, in die eigentlichen Klassen der Schule, hängt übrigens von dem Erfolg ab, welchen der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse bei ihnen gehabt hat.

Wegen der noch so häufig obwaltenden unrichtigen Vorstellungen über das Wesen und die Tendenz der Gewerbeschule finden wir uns veranlaßt auf dasjenige zu verweisen, was wir unterm 25ten Mai 1840 (Amtsblatt pro 1840 No. 22. Seite 153) zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben.

Zugleich machen wir das Publikum wiederholt auf die im vorigen Jahre erschienene Schrift aufmerksam, welche den Dirigenten der Schule Dr. Kayser zum Verfasser hat, und über den Zweck, die Organisation und die Mittel der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule, so wie über ihr Verhältniß zum Königlichen Gewerbe-Institut nähere Auskunft giebt.

Dieselbe ist in mehreren Exemplaren den landräthlichen Aemtern, Magisträten, Gewerbe-Vereinen, Gewerbe- und Zeichnen-Schulen unsers Verwaltungs-Bezirks unterm 19. Juni v. J. zur Verbreitung mitgetheilt worden und kann auch von denen, welche bis jetzt

damit etwa in Unkenntniß geblieben sein sollten, bei den genannten Behörden eingesehen, auch so weit die noch vorhandenen Exemplare reichen, vom Dirigenten der Schule Dr. Kayser unentgeldlich erlangt werden.

Das jährliche Schulgeld beträgt 10 Rthlr. und außerdem ist ein Eintrittsgeld von 2 Rthlr. bei der Aufnahme zu entrichten. — Beides kann nur auf schriftliche und durch gültige Zeugnisse über notorische Armuth begründete und begleitet bei dem Curatorio der Anstalt anzubringende Anträge erlassen werden.

Zur Aufnahme muß außerdem von jedem Schüler das Tauf- und Confirmations-Zeugniß, die bisherigen Schul-Zeugnisse und von Gesellen der Lehrbrief, vorgelegt werden. Die Anmeldung geschieht vor, oder im Prüfungs-Termine, bei dem Dirigenten der Anstalt. Liegnitz, den 16ten Juni 1842.

Das Curatorium der Provinzial-Gewerbe-Schule.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung ist:

der bisherige Herzoglich Braunschweig-Oelssche Rechnungs-Revisor Gebauer, als Rathsherr und Kämmerer zu Goldberg, — und

der auf anderweitig sechs Jahre gewählte Kämmerer Tschirch zu Friedeberg am Queis, als Rathmann und Kämmerer

bestätiget worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit der 100jährigen Jubelfeier ihrer Kirche hat die Kirchgemeinde Ober- und Nieder-Baumgarten, Bolkenhayner Kreises, die Orgel in derselben mit einem Kostenaufwande von 198 Rthlr. repariren lassen, und haben dazu der Besitzer von Ober-Baumgarten, Lieutenant Unverricht 68 Rthlr. und eben so viel der Besitzer von Nieder-Baumgarten, Banquier Prausnitzer in Liegnitz, beigetragen. Der letztere hat auch eine Altar- und Kanzelbekleidung von grünem Sammet mit goldnen Frangen verehrt. Ein Wohlthäter aus Ober-Baumgarten schenkte eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuch mit seidnen Frangen, vier Liedertafeln mit den dazu gehörigen Nummern und ein Pracht-Exemplar der heiligen Schrift; außerdem die Gemeinde Ober-Baumgarten 42 Rthlr., die Gemeinde Nieder-Baumgarten ein Chor Posaunen, wozu eine Wittwe 6 Rtlr. und eine Jungfrau 1 Rthlr. beitrugen.

Gern bringen wir diese Beweise eines wohlthätigen Sinnes gegen die kirchlichen Anstalten, und insbesondere auch die bedeutenden Gaben, welche der nicht dem christlichen Glaubensbekenntniß angehörende Wohlthäter dargebracht hat, zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	2	7	9	1	7	9	—	26	6	—	22	6	1	10	—	3	20	—	—	—	—	2	15	—
2.	Bunzlau.	2	14	8	1	5	7	—	25	9	—	18	11	1	4	9	2	29	—	—	—	—	2	26	—
3.	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
4.	Glogau.	2	18	2	1	10	2	—	27	3	—	21	1	1	2	6	1	11	9	1	9	8	4	10	[illegible]
5.	Görlitz.	2	10	7	1	7	3	—	28	2	—	20	9	1	11	—	3	22	6	1	15	—	3	17	[illegible]
6.	Grünberg.	2	17	—	1	12	11	—	27	—	—	22	9	1	10	—	1	19	—	1	2	4	3	11	—
7.	Haynau.	2	9	—	1	5	—	—	25	6	—	19	7	1	6	—	3	10	—	—	—	—	3	18	—
8.	Hirschberg.	2	16	11	1	6	11	—	22	6	—	16	3	1	3	—	4	8	—	—	—	—	5	10	—
9.	Hoyerswerda.	2	13	7	1	4	7	—	27	9	—	21	4	—	—	—	1	21	1	1	1	11	2	4	—
10.	Jauer.	2	14	6	1	6	3	—	23	—	—	18	9	1	7	—	4	—	—	—	—	—	4	20	—
11.	Landeshut.	2	13	11	1	11	4	—	28	—	—	17	—	1	12	6	4	—	—	2	20	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	15	8	1	6	8	—	25	8	—	19	1	1	13	9	3	18	9	—	—	—	3	16	—
13.	Liegnitz.	2	9	9	1	7	3	—	26	2	—	20	3	1	10	1	4	1	9	—	—	—	4	27	[illegible]
14.	Löwenberg.	2	13	—	1	4	8	—	23	4	—	16	9	1	7	—	3	13	—	—	—	—	3	5	—
15.	Lüben.	2	9	3	1	6	6	—	24	6	—	19	—	1	12	—	4	6	—	—	—	—	4	26	—
16.	Polkwitz.	2	13	6	1	6	9	—	26	—	—	18	4	1	15	—	3	16	—	—	—	—	3	10	—
17.	Sagan.	2	13	—	1	8	4	—	27	8	—	22	—	1	8	9	4	3	9	—	—	—	3	21	[illegible]
18.	Schmiedeberg.	2	14	5	1	8	2	—	27	—	—	17	3	1	17	—	3	19	—	—	—	—	5	9	—
19.	Schönau.	2	20	6	1	8	9	—	28	1	—	18	9	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	16	8	1	8	3	—	28	10	—	20	11	1	8	8	3	5	10	—	24	4	3	3	11
	Summa	46	16	10	23	23	1	16	19	8	12	11	3	23	13	—	60	15	5	8	13	3	73	21	[illegible]
	durch Fraktion	2	13	6	1	7	6	—	26	4	—	19	6	1	9	—	3	10	10	1	12	3	3	26	[illegible]
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	12	2	1	6	—	—	25	9	—	18	5	1	8	8	3	10	9	1	11	11	3	26	[illegible]
	mithin gegen dieselben) mehr	—	1	4	—	1	6	—	—	7	—	1	1	—	—	4	—	—	1	—	—	4	—	—	—
	) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ſung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

Mai 1842.

Nummer.	…tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleisch.		Hammel-Fleisch.		Schwein-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Sch.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1.	4	10	—	—	9	—	5	3	1	6	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	1	—	—	9	15	—
2.	2	18	—	—	9	10	4	7	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	—	28	1	6	—	6
3.	3	20	—	—	12	6	5	—	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	9	—	—	10	1	5	2	2	6	2	5	2	11	1	8	—	10	4	9	6	22	6	5	3	6	—	28	1	7	—	1
5.	2	7	6	—	10	—	5	9	2	6	3	—	3	—	1	6	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	—	22	6	4	22	6
6.	3	15	—	—	8	9	5	3	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	23	6	8	15	—
7.	4	24	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	7	8	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—
8.	5	25	—	—	10	—	4	—	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	—	26	—	5	15	—
9.	2	4	—	—	12	6	5	—	2	8	2	6	2	6	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	6	—	28	9	7	7	6
10.	5	26	—	—	13	—	5	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	1	5	—	7	—	—
11.	6	12	—	—	15	—	3	9	2	—	2	—	3	—	1	6	—	10	4	6	3	20	—	2	10	—	—	22	6	5	15	—
12.	2	15	—	—	9	—	4	6	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	9	5	5	—	3	10	6	—	22	2	4	29	8
13.	4	28	—	—	13	—	5	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	5	—	5	20	—	4	20	—	—	28	6	6	19	4
14.	4	5	—	—	11	6	4	6	2	—	2	3	2	6	1	8	—	8	4	—	6	7	6	5	25	—	1	1	6	5	7	6
15.	4	19	—	—	14	—	6	—	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	—	29	—	6	10	—
16.	4	28	—	—	10	—	5	6	1	9	2	6	2	6	1	8	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	3	17	6	—	9	4	5	1	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	27	6	6	7	6
18.	5	18	6	—	11	—	4	6	2	—	2	6	3	—	1	8	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	10	6	4	7	2	—	2	—	2	6	1	8	—	8	3	6	4	15	—	3	7	6	—	26	—	7	—	—
20.	3	8	1	—	8	2	4	5	1	9	2	—	2	6	1	8	—	11	2	9	3	10	—	1	21	3	1	2	6	6	5	—
	80	9	7	7	13	2	98	7	42	5	46	2	54	8	27	6	15	9	78	6	76	13	9	61	8	6	15	21	7	110	19	7
	4	6	10	—	11	2	4	11	2	1	2	4	2	9	1	4	—	9	3	8	4	23	4	3	24	11	—	27	9	6	15	2
	4	5	6	—	10	11	5	—	2	1	2	4	2	9	1	4	—	9	3	9	4	23	4	3	24	11	—	25	—	6	24	9
	—	1	4	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	9	—	20	5
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Patentirungen.

Dem W. A. Brosowsky zu Neu-Ruppin ist unterm 6ten Juni d. J. ein, auf den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage an, gültiges Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zum Stechen des Torfs, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Joseph Weiß, zu Ziegenhals bei Neisse, ist unterm 9ten Juni d. J. ein Patent

auf ein in seinem ganzen Zusammenhange für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Zugutmachung von Kiefernadeln, um solche zu Watten, Filztafeln und als Spinnmaterial zu verwenden,

auf sechs Jahre, von dem gedachten Termine an gerechnet, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Lehrer Dr. Garthe und dem Königlichen Premier-Lieutenant a. D., Beyse zu Köln, ist unterm 14. Juni 1842 ein Patent

auf zwei, durch Zeichnungen und Beschreibungen erläuterte, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete, mechanische Vorrichtungen zur Fortbewegung der Schiffe,

auf zehn Jahe von dem gedachten Termine ab, für den Umfang des Staats, ertheilt worden.

Agentur-Bestätigungen.

Dem Kaufmann Ernst Rolle zu Hirschberg ist zur Uebernahme einer Agentur für die Berliner Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft, und

dem Bankier Abraham Schlesinger zu Hirschberg, zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, — die Genehmigung ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 27.

Liegnitz, den 2. Juli 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2276 das Privilegium, wegen anderweiter Ausfertigung auf den Inhaber lautender Stadt-Obligationen Seitens der Stadt Breslau, zum Betrage von 558,800 Rthlr; vom 30. April 1842; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

No. 2277 vom 22. Mai 1842, über den Verkauf der Früchte auf dem Halme und den Verkauf des künftigen Zuwachses in der Provinz Westphalen;

No. 2278 vom 22. Mai 1842, betreffend die Publikation der seit länger als sechs und funfzig Jahren deponirten Testamente; und

No. 2279 vom 15. Juni 1842, wegen Entbindung des Staats-Ministers von Rochow von der Verwaltung des Ministeriums des Innern und resp. Ernennung des Ober-Präsidenten Grafen von Arnim zum Staats-Minister und Minister des Innern.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 77. Betreffend die Räude der Schaafe. I. P. 6901.

Nachstehender Auszug aus der Allerhöchsten Verordnung vom 14. December 1799:

„3. Der Eigenthümer der Schäferei, sobald die Räude sich unter der Heerde bemerken läßt, ist verbunden, solches nicht nur den Nachbaren, sondern auch dem Landrathe des Kreises, ohne den mindesten Anstand anzuzeigen, und letzterem nachzuweisen, daß die erforderlichen Heilmittel gebraucht worden. Diese Mittel sind beim ersten Entstehen der Räude ganz einfach und in der Beilage enthalten. 4.) Da, wo Koppelhutung ist, muß diejenige Heerde, unter welcher sich räudige Schaafe befinden, von den übrigen zur Mithütung berechtigten Heerden entfernt bleiben. In sofern die Hütungs-Berechtigten sich deshalb nicht unter sich einigen können, soll der Landrath des Kreises

die Grenzen bestimmen. Dasselbe findet zwischen Grenz-Nachbaren statt, und soll die räudige Heerde sich von der Grenze so weit entfernt halten, daß alle unmittelbare Berührung, welche allein die Ansteckung befördert, vermieden werde. 5) Wenn bei Ausübung gemeinschaftlicher Berechtigungen, zur Verhütung der weitern Verbreitung der Räude eine Einschränkung oder interimistische Aufopferung nöthig ist, muß selbige jedesmal von demjenigen Berechtigten, dessen Heerde räudig ist, getragen werden. 6) Wenn alle diese Vorschriften gehörig beobachtet worden, soll der Eigenthümer einer räudigen Heerde nicht ferner verbunden sein, selbige wegzuschaffen, und seine Verantwortlichkeit soll blos auf die genaue und strenge (vom Landrathe zu kontrolirende) Anwendung der vorgeschriebenen Heil- und Vorsichtsmittel eingeschränkt sein. Wir befehlen Unserm General-Directorio, Krieges- und Domainen-Kammern und sämmtlichen Unterbehörden, auch allen Gutsbesitzern in Unsern sämmtlichen Provinzen, sich hiernach auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 14. December 1799.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Freih. v. Heinitz. v. Werder. v. Voß. v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter."

wird hierdurch republizirt und zugleich in Gemäßheit des §. 11. der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierung vom 23. October 1817 bestimmt, daß die Uebertretung der in vorstehenden gesetzlichen Vorschriften ergangenen Bestimmungen — in sofern dieselben nicht schon nach andern gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe nach sich zieht — mit einer Geldbuße von 5 bis 20 Thaler geahndet werden soll, und daß im Unvermögensfalle an die Stelle der Geldbuße verhältnißmäßige nach den Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts zu bestimmende Gefängnißstrafe eintritt. Zugleich lassen wir in der Beilage eine nähere Beschreibung des, vom Thierarzt Walz bei der Räude empfohlnen und in der Erfahrung bewährt erfundenen, Heilverfahrens nachfolgen.

Liegnitz, den 17ten Juni 1842.

Beilage.

Die Walzesche Krätzwäsche. Man nehme zwei Pfund frisch gebrannten Kalk, versetze diesen durch allmähliges Wasserzugießen in einen breiartigen Zustand, verbinde damit zwei und ein halbes Pfund Pottasche, und setze so viel Rindsharn (Mistjauche) hinzu, als zu einer Breikonsistenz erforderlich sein wird; hierauf mische man drei Pfund stinkendes Hirschhornöl sorgfältig darunter, setze noch ein und ein halbes Pfund gewöhnlichen frischen Theer zu, und verdünne das Gemenge mit hundert Pfund Rindsharn. Diese Mischung wird, nachdem das Ganze gut unter einander gerührt ist, in ein großes Gefäß geschüttet, in welches man schon vorher 400 Pfund Wasser gegossen hat. Diese Quantität Lauge wird hinreichend sein, zu einer Wäsche für 200 Stück Schaafe. Die Anwendungsart ist folgende: Ein Schaaf wird so gefaßt, daß eine Person den Kopf und die Vorderfüße, eine andere den Rumpf und die Hinterfüße hält und eine dritte dem Schaafe die Augen zudrückt, damit die Lauge nicht in selbige eindringen kann. Dann wird das Schaaf mit dem Rücken nach unten gekehrt, so in die mäßig erwärmte Flüssigkeit, welcher

indessen das empyreumatische Oel kurz vor dem Gebrauche erst zugesetzt werden muß, bis auf den Kopf und die Füsse eingetaucht, welche dann in ein dicht daneben stehendes zweites Gefäß von dem behandelten Thiere abgestrichen wird. Hierbei müssen besonders die harten und räudigen Stellen der Haut gedrückt werden, damit die Lauge hier hinreichend eindringe. Die sehr festen Schorfe sind mit Striegel und Kartätsche zu entfernen. Vorzüglich ist die derbe Benetzung des Schwanzes, der ein starker Behälter der Räude zu sein pflegt, nicht zu verabsäumen. Das Bad wird noch zweimal wiederholt, jedesmal nach Verlauf von sieben bis acht, bei hohen Graden von drei Tagen, und selten wird ein viertes Bad nöthig werden. Nach dem zweiten Bade pflegen sich schon Borken abzulösen, nach dem dritten sind gemeinhin die mehrsten Stellen rein, die Wolle ist nachgewachsen, die Haut wird wieder röthlich weiß. Die Schaafe zeigen bei dem Berühren der Krätzstellen weder Wohlbehagen noch unangenehmes Gefühl. Wo wegen des größern Umfanges der Borken noch einige Stellen eitern, muß die Heilung durch Aufreiben von Terpentinsalbe befördert werden. Die stark affizirten kranken Stücke können allein gestellt und einer öftern Wäsche unterworfen werden; es greift solches zwar die Thiere an, aber die allgemeine Kur wird dadurch abgekürzt. Außerdem ist es von wohlthätigem Effekt, die stark mit Räude behafteten Thiere in der Zwischenzeit, von einem Bade bis zum andern, mit der übrig gebliebenen Lauge einzeln zu benetzen; ein Gleiches darf auch alsbald nach dem letzten Bade nicht außer Acht bleiben, wenn sich dann noch Spuren von Räudeüberresten bei einzelnen Stücken finden sollten. Nach dem ersten Bade nimmt man bei den Gebadeten eine Art von Betäubung wahr, die nach den übrigen wenig oder gar nicht eintritt. Diese Kur ist übrigens mit gutem Erfolge nur in der wärmeren Jahreszeit und bald nach der Schur auszuführen und beim Eintritt naßkalter, stürmischer Witterung auszusetzen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Prüfungstermine für die pro 1842 zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden Individuen betreffend.

Zur Prüfung der im Jahre 1842 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste zuzulassenden Individuen werden hierdurch folgende Termine:

am Montage den 14ten März,
am dito den 30sten Mai,
am dito den 8ten August,

festgesetzt. Die zu diesen Terminen sich stellenden Aspiranten haben nach der Vorschrift des §. 21. der Instruktion vom 21sten Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder Vormünder;
b) des Tauf-, Schul- und Moralitäts-Zeugnisses;
c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung des Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit, und
d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus, oder des Hausarztes über den Gesundheitszustand des Aspiranten;

schriftlich und zwar spätestens bis 14 Tage vor dem anstehenden Termine bei der unterzeichneten Commission in portofreier Eingabe, sich anzumelden und sodann entweder die

Vorladung zum Prüfungs-Termine, oder anderweiten Bescheid zu gewärtigen. Diejenigen, welche eine vorherige schriftliche Anmeldung, in der festgesetzten Frist, verabsäumen, und deshalb eine Vorladung nicht erhalten, werden in dem anstehenden Termine nicht zugelassen, sondern zum nächstfolgenden Prüfungstermine verwiesen.

Die Abhaltung der in Rede stehenden Prüfungen findet im Geschäftslokale der hiesigen Königlichen Regierung an den festgesetzten Tagen, Vormittags um 9 Uhr statt.

Schließlich wird hierbei die Bestimmung, nach welcher die Anmeldung um Zulassung zum einjährigen Militairdienste **spätestens vor** dem 1sten August desjenigen Jahres erfolgen **muß**, in welchem der Militairpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, in Erinnerung gebracht.

Liegnitz, den 3ten December 1841.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

v. Knobelsdorf. v. Woringen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung ist:

der Candidat des Predigtamts, Haupt, als Pastor und Haupt-Lehrer an der evangelischen Kirche und Schule zu Liebenthal bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Erlaubniß zum Tanz-Unterricht.

Dem Tuchfabrikanten Carl Eichner zu Sagan ist die Erlaubniß zum Privat-Unterricht im Tanzen, innerhalb des Liegnitzer Regierungs-Departements, ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Samuel Lilley zu Aachen ist unter dem 17. Juni 1842 ein Patent

auf zwei, an der unterm 28. Mai 1841 patentirten Maschine zum Richten und Spitzen der Näh- und Stecknadeln angebrachte, in Verbindung mit dieser Maschine für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen zum Führen und zum Glätten der Nadeln

auf die Dauer des Patents vom 28. Mai 1841, mithin bis zum 28. Mai 1847 und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Peter Morbotter zu Blindinghausen im Kreise Lennep, ist unter dem 23. Juni 1842 ein Patent

auf die alleinige Anfertigung einer, durch Beschreibung und Modell dargestellten, mit einem für neu und eigenthümlich anerkannten Hieb versehenen Vorfeile

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 27.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 28.

Liegnitz, den 9. Juli 1842.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Da das Königliche Ministerium des Innern und der Polizei diese Benennung nur zur Unterscheidung von dem früher daneben bestandenen Ministerio des Innern für Handel und Gewerbe erhalten hat, so haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten d. Mts. zu bestimmen geruht, daß dasselbe künftig wieder in allen amtlichen Verhandlungen ohne Beisatz:

„Ministerium des Innern"

genannt werden soll.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht.

Breslau, am 27ten Juni 1842.

Der Königliche Wirkliche Geheime Rath und Ober-Präsident der Provinz Schlesien. (gez.) v. Merckel.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 78. Betreffend die Strafbarkeit der Theilnehmer rc. bei Polizei-Contraventionen. I. P. 815.

Des Königs Majestät haben mit elst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31ten October v. Js. anzuordnen geruht, daß die Bestimmungen des §. 64 rc. Tit. 20. Th. II. des Allgemeinen Landrechts über die Strafbarkeit der Theilnehmer, Gehülfen und Begünstiger eines Verbrechens auch bei Polizei-Contraventionen zur Anwendung zu bringen sind.

Indem wir diese Allerhöchste Willensmeinung zur öffentlichen Kenntniß bringen und zu deren Nachachtung verpflichten, werden die zur Wahrnehmung der Polizei-

Gerichtsbarkeit berechtigten und die damit beauftragten Orts-Polizei-Behörden angewiesen, vorkommenden Falles darnach zu verfahren.

Liegnitz, den 2ten Juli 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Den Unterstützungsfonds für hülfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten betr.

Aus dem durch die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 5ten September 1836 und 30ten April 1837 gebildeten Fonds zur Unterstützung hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justiz-Beamten, ist bis jetzt in unserem Departement die Summe von 2097 Rthlr. zum Besten von Sechs und Funfzig Kindern, für welche derselbe in Anspruch genommen wurde, ausgezahlt und jedem derselben dadurch eine nothdürftige Unterstützung, großentheils mehrere Jahre hindurch gewährt worden. Da dieser Fonds hauptsächlich aus freiwilligen Beiträgen gebildet wird, so empfehlen wir die wohlthätigen Gesinnungen der bisherigen Geber, und den dabei bezeigten Dienst-Eifer der Justiz-Beamten in Benutzung der darbietenden Gelegenheiten anerkennend, den Gegenstand mit Bezug auf unsere Aufforderung vom 26ten November 1835 (Amtsblatt No. 50) hiermit der ferneren Beachtung.

Glogau, den 24ten Juni 1842.

Königliches Pupillen-Collegium.

Die Bauer-, Schulzen- und Burglehne in der diesseitigen Ober-Lausitz betreffend.

Die Untergerichte der Ober-Lausitz werden hierdurch aufgefordert, binnen 14 Tagen darüber zu berichten, ob unter den ihrer Jurisdiktion unterworfenen Grundstücken sich Bauer-, Schulzen- und Burglehne befinden, und Falls solche vorhanden sind, die nähern Rechts-Verhältnisse dieser Lehne dem unterzeichneten Ober-Landes-Gerichte anzuzeigen.

Glogau, den 2ten Juli 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind:

der Rittergutsbesitzer Dolan, als Rathmann zu Löwenberg, und

der bisherige Justiz-Aktuarius Cotta, als Bürgermeister zu Polkwitz bestätigt worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau. Juni 1842.

1. **Befördert:**

Dem Ober-Landesgerichts-Referendarius Fleck zu Görlitz ist eine Sekretair-Stelle bei dem dortigen Land- und Stadtgericht verliehen.

Der Justiz-Commissarius Hibsch zu Rothenburg ist zugleich zum Notar im Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Glogau ernannt.

Dem Kammergerichts-Assessor Bertram zu Gumbinnen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Görlitz, und

dem Ober-Landesgerichts-Assessor von Prittwitz zu Breslau eine dergleichen bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz verliehen worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Maisan zu Glogau ist zum Justiz-Commissarius für die Gerichte des Goldberg-Haynauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Haynau, ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Kanzlist Krieger ist zum Ober-Landesgerichtlichen Auktions-Commissarius bestellt, und

der Kassen-Assistent Höppner zum Buchhalter in der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse bestellt worden.

2. **Versetzt:**

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Fritsch zu Liegnitz ist als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadt-Gericht zu Brieg,

der Ober-Landesgerichts-Auskultator König in gleicher Eigenschaft an das Kammer-Gericht, und

der Ober-Landesgerichts-Assessor Freih. von Ripperda an das hiesige Ober-Landes-Gericht versetzt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend näher beschriebene Topfbinder Johann Beyatz aus Lengfeld, Trentschiner Commitats in Ungarn, ist wegen mangelnder Legitimation als Vagabond unter dem Verbot der Rückkehr und Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe, von Seidenberg über die diesseitige Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden:

Religion: katholisch; Alter: 32 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 Zoll 1 Strich; Haare: braun, hinten lang und dick; Stirn: niedrig; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: braunschwach Zähne: gut; Kinn: spitz; Gesichtsbildung: breit; Gesichtsfarbe: blaß; Gestalt: mittel; Sprache: slavonisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung bei seiner Landesverweisung:

a) einen alten braunen Mantel,

b) schmutzige weißgelbe Tuchhosen,
c) einen runden alten Filzhut,
d) ganz defekte Schuhe.

Agentur-Bestätigungen.

Dem Kaufmann Carl Lamprecht zu Sprottau, ist zur Uebernahme einer Agentur der kurhessischen allgemeinen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cassel, und

dem Kaufmann J. G. Senftleben zu Steinau, zur Uebernahme einer Spezial-Agentur der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf, für den Lübener Kreis, — die Genehmigung ertheilt worden.

Vermächtniß.

Von der zu Hirschberg verstorbenen verwittweten Kaufmann Gnichtel geborne Jäschke, ist der dasigen evangelischen Gnadenkirche zum Kreuze Christi ein Legat von 300 Rthlr. mit der Bestimmung:

daß von den Zinsen dieses Legats die Gruft, in welcher die Verstorbene nebst ihrer Familie beigesetzt ist, dreissig Jahre lang nach ihrem Tode in gutem Zustande erhalten werden, nach dieser Zeit aber das Kapital der Kirche zur uneingeschränkten Disposition anheim fallen solle,

vermacht worden.

Verdienstliches.

Von dem Gedinge-Großgärtner Garbe zu Florsdorf ist ein Legat von fünf Thalern, — und von dem Bauergutsbesitzer Christoph Haeßeler zu Sohr-Neundorf ein Geschenk von zwanzig Thalern, der Kirche zu Hohkirch Görlitzer Kreises, zu Theil geworden.

Patentirungen.

Dem Fabrikanten S. Weigert zu Berlin ist unter dem 24ten Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte Vorrichtung zur Eintragung der Ruthen in Velpel- und Plüsch-Gewebe

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem G. Schelhorn und Friedel zu Berlin ist unter dem 24ten Juni 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Maschine zur Fabrikation von Hufeisen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 29.

Liegnitz, den 16. Juli 1842.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betr.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetz-Sammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2 Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße No. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und

einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Kontrole, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Procent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts rc. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen

beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „.... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachung.

Mit Allerhöchster Genehmigung sind zu anderweiter Erleichterung des Geldverkehrs, bei Versendung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren, nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

A. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere dürfen mit allen Gattungen von Posten in rekommandirten Briefen gegen die für letztere ermäßigte Taxe, deklarirt oder undeklarirt, jedoch ohne Gewährleistung, versendet werden.

B. Die im Porto-Regulativ vom 18. December 1824 §. 20 sub 2 vorgeschriebene Erhebung des einfachen Porto für den zurückfolgenden Schein über die richtige Bestellung rekommandirter Briefe, ingleichen

C. die im §. 68 sub 1 des Porto-Regulativs für Vorschuß-Briefe außer dem Brief-Porto und dem Pro Cura angeordnete Erhebung des Geld-Porto für den Betrag des Vorschusses, sind aufgehoben worden.

In Folge dessen treten vom 1. August d. J. ab bis auf Weiteres nachstehende Bestimmungen in Kraft:

ad A.

I. Kassen-Anweisungen und courshabende Papiere können, vom obigen Termine ab, innerhalb des preußischen Staates mit sämmtlichen Gattungen von Posten, unter folgenden Modificationen in rekommandirten Briefen, entweder deklarirt, d. h. mit spezieller Angabe des Werth-Inhaltes auf der Adresse, oder undeklarirt, jedoch mit Bezeichnung des Inhaltes im Allgemeinen auf der Adresse, als:

„mit Kassen-Anweisungen,"
„mit Papiergeld," oder
„mit courshabenden Papieren"

versendet werden.

Wenn dieser Inhalt auf der Adresse ganz verschwiegen, auch der Brief nicht rekommandirt worden ist, so tritt das gesetzliche Verfahren wegen Versendung undeklarirter Kassen-Anweisungen ꝛc. ein.

II. Bei der Beförderung von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren mit den Briefposten, nämlich mit den Courier-, Reit- und Schnellposten, muß die Versendung in rekommandirten Briefen erfolgen. Bei der Beförderung mit den übrigen Gattungen von Posten kann auch eine andere Art der Versendung stattfinden.

III. Erfolgt die Versendung in rekommandirten Briefen, so ist dafür, ohne Unterschied des Gewichtes, vom Absender zu entrichten:

1) das Porto für den Brief, nach Maßgabe des Gewichts und der Postengattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, und zwar:

bei den Courier-, Reit- und Schnellposten, noch §§. 7 und 8. des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824,

bei den Fahr-, Personen-, Kariol- und Botenposten, nach §. 11 desselben;

2) das Scheingeld mit 2 Sgr.

Ist vom Absender die Gattung der Post, mit welcher die Beförderung geschehen soll, auf dem Couvert nicht bemerkt, so erfolgt die Beförderung

bei Briefen bis 2½ Loth incl. schwer

durch die Courier-, Reit- oder Schnellposten,

bei Briefen über 2½ Loth schwer

durch die Fahr-, Personen-, Kariol- oder Botenposten.

IV. Für die in rekommandirten Briefen versendeten Kassen-Anweisungen und courshabenden Papiere wird, ohne Unterschied der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt, keine Garantie geleistet.

V. Diese Sendungen dürfen nur in Briefform zur Post geliefert werden. Pakete mit besonderen Adressen unter Recommandation sind von der Beförderung ganz ausgeschlossen.

VI. Deklarirte Sendungen von Kassen-Anweisungen und courshabenden Papieren in anderer Form als in rekommandirten Briefen, werden nur mit den Fahr-, Personen-, Kariol- und Boten-Posten, gegen das gewöhnliche Porto (§. 37 des Porto-Regulativs) und gegen Garantie versendet.

ad B.

Für rekommandirte Briefe hat der Absender gleich bei der Aufgabe nur noch zu entrichten:

a) das Porto für den Brief nach Maßgabe des Gewichts und der Posten-Gattung, mit welcher die Beförderung erfolgt (conf. A. III.);

b) das Scheingeld mit 2 Sgr.

ad C.

Für Briefe mit Post-Vorschuß sind von dem Empfänger, außer dem Porto für den Brief ꝛc., nur noch die gesetzlichen Pro Cura-Gebühren nach Maßgabe des §. 68 des Porto-Regulativs vom 18. Dezember 1824, zu entrichten.

Berlin, den 4. Juli 1842.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.

von Nagler.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 79. Den Verkehr auf den Kunststraßen und die Anwendung der dieserhalb ergangenen allerhöchsten Verordnung vom 17. März 1839 betr. I. G. 3273.

Höherer Anordnung zufolge wird nachstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 31ten Mai c.

„In Verfolg der Bekanntmachung vom 22ten November 1839 werden in dem anliegenden Nachtrage diejenigen Kunststraßen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, auf welche das Verbot des Gebrauchs von Radfelgen unter vier Zoll Breite auf alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Centner bei vierrädrigem und über zehn Centner bei zweirädrigem Fuhrwerke, vom 1ten October d. J. ab Anwendung findet.

Berlin, den 31ten Mai 1842.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Nachtrag

zu dem unterm 22ten November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse derjenigen Strassen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter vier Zoll Breite in Folge des §. 1. der Verordnung vom 17ten März 1839 den Verkehr auf den Kunststraßen betreffend, für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk bei Ladungen über zwanzig Centner resp. über zehn Centner (bei vierrädrigem resp. zweirädrigem Fuhrwerke verboten ist.

Im östlichen Theile des Staats.

8. a) von Königsberg nach Bischofsburg über Bartenstein.
 b) von Bartenstein nach Rastenburg und nach Rössel.
49. a) von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Leipzig.
 b) von Zeitz bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Altenburg.

Im westlichen Theile des Staats.

61. a) von Haltern nach Kiewitzberg über Recklinghausen und Bochum.
70. a) von Neuß nach Rheydt.
 b) von Rheydt bis zur Königlich Niederländischen Grenze über Gladbach, Dülken, Boisheim, Breyell und Kaldenkirchen auf Venlo,
 c) von Breyell nach Hüls über Lobberich, Greefrath und Kempen,
79. a) von Wallenthal nach Schleiden über Gemünd,
136. a) von Erndtebrück bis Laasphe über Saßmannshausen,
140. a) von Unna nach Menden über Langshede,
149. a) von Brackel nach Warburg,"

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 4ten Juli 1842.

No 80. Betr. die Ausschreibung einer allgemeinen evangel. Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten

Seine Majestät der König haben zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche zu Dombrowo, Parochie Mogilno, Regierungs-Bezirks Bromberg, um die an den Kosten fehlenden Mittel zu decken, eine Kollekte in den evangelischen Kirchen der Monarchie, zur Unterstützung der armen Gemeinde, mittelst Allerhöchster Kabinets Ordre vom 25. Mai c. zu bewilligen geruht. Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten v. Merckel vom 27. v. Mts. zur Kenntniß der evan-

evangel. Kirche zu Dombrowo Regier.-Bez. Bromberg. I. C. 5132.

gelischen Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks und beauftragen die Herren Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit, die Einsammlung der milden Gaben in den evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen, und den Ertrag dieser Sammlung nach der Verordnung vom 24. October 1832 mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien nachzuweisen.

Liegnitz, den 8ten Juli 1842.

No. 81. Die Verlegung des Jahrmarkts zu Rudelstadt betr. I. C. 3611.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß: daß der sogenannte Jakobi-Jahrmarkt in Rudelstadt, Bolkenhayner Kreises, nicht am 24. und 25. Juli c., sondern eine Woche später am 31ten Juli und 1ten August abgehalten werden wird.

Liegnitz, den 13ten Juli 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Anzeige von Todesfällen betr.

Nach §. 23. Tit. 5. Theil II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung müssen die im Sterbehause anwesenden Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, ingleichen der Hauswirth von dem Todesfalle dem betreffenden Gerichte Anzeige machen, um sich gegen die Gläubiger und Erben außer Verantwortung zu setzen.

Das Publikum wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

Glogau, den 6ten Juli 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

der zeitherige Schuladjuvant in Creba, Heinrich Goltsch, als dritter Lehrer an der evangelischen Stadt-Schule zu Muskau, und

der zeitherige Schuladjuvant Schiffler zu Ulbersdorf, als evangelischer Schullehrer und Kantor in Neudorf am Gröditzberge.

Der bisherige Rathmann und Stadt-Kämmerer Haucke zu Löwenberg ist als solcher wieder gewählt und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Juni 1842.

Witterung.

Die Witterung des Monats Juni war durch große Trockene der Atmosphäre und durch häufige stürmische Luftbewegungen von dem gewöhnlichen Verhalten im bedeutenden Maaße abweichend. Vom 1ten bis 10ten hatte mehrmals Regen statt, wobei die Tem-

peratur der Luft veränderlich, bald kühl, bald warm war; dann aber trat Trockene ein, die nur sehr selten durch kleine Regenschauer auf kurze Zeit unterbrochen wurde, bis zum Schlusse des Monats anhielt und wobei stürmische Luftbewegungen sehr häufig waren. Die Temperatur der Luft war meistens höher, als zu dieser Zeit gewöhnlich der Fall ist. Gewitter waren ungewöhnlich selten. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 9‴.

Mortalität.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war sehr günstig. Die Zahl der Kranken war sehr mäßig und der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen: Zahn- und Gesichtsreißen, leichte katarrhalische Halsentzündungen, Husten und Schnupfen, Diarrhöen, Katarrhal- und rheumatische Fieber.

Die Pocken kamen vor: im Kreise Sagan in Wiesau bei 1; im Kreise Hoyerswerda in Bröthen, Liebegast, Nardt und Neuwiese, in jedem der gedachten Orte bei einem Individuo; im Kreise Lauban in Geibsdorf bei 2 Individuen.

Zwei Steinschläger wurden bei dem Sprengen von Steinblöcken tödtlich verletzt, und ein dritter fand bei dem Herabstoßen eines Felsstücks in die Tiefe den Tod. In Folge des Fallens in Steinbrüche verloren 2 Individuen das Leben.

Eine einstürzende Kieswand verschüttete zwei mit Sandgraben beschäftigte Gärtner-Söhne. Der eine wurde todt, der andere mit gebrochenem rechten Beine hervorgezogen.

Ein brechender Wiesenbaum, der über ein Fuder Heu gespannt war, schleuderte eine auf dem Wagen sitzende Frau mit solcher Gewalt herab, daß sie das Genick brach.

Ein Hütejunge hatte sich den Strick, an welchem er die Ochsen seines Brodtherrn auf der Weide führte, um den Leib oder Hals geschlungen. Die Thiere gingen durch und erdrosselten auf diese Weise den Knaben. Eben so endigte ein Hütejunge in Folge schwerer Verletzungen am Kopfe, welche ihm ein geweidetes Pferd in nicht ermittelter Veranlassung beigebracht hatte.

Zehn Personen ertranken und ein Individuum fand man, vom Schlage gerührt, im Freien.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr günstig. Hin und wieder kam die gutartige Maul- und Klauenseuche vor, am häufigsten beim Rindvieh. Die Lungenseuche des Rindviehs blieb auf einige wenige Fälle beschränkt.

Ergebnisse aus der Bevölkerungs-Liste pro 1841.

Es sind im Laufe des Jahres 1841 bei der Civil- und Militair-Bevölkerung des Regierungs-Bezirks:

a) ehelich getraut . . . . . 7781 Paare,
b) geboren . . . . . 32995 Kinder,
c) gestorben . . . . . . 25657 Menschen,

folglich mehr geboren als gestorben — 7338 —

Bei Vergleichung dieses Ergebnisses mit der Bevölkerungs-Liste vom Jahre 1840 ergiebt sich, daß im Jahre 1841:

122 Ehen mehr geschlossen,
1562 Kinder mehr geboren, und
161 Menschen weniger gestorben sind, als im Jahre 1840.

Von den Gebornen waren:
17005 Knaben,
15990 Mädchen,
darunter 379 Zwillings- und 4 Drillings-Geburten. Gegen das Jahr 1840 haben 3 Zwillingsgeburten mehr und 2 Drillingsgeburten weniger stattgefunden.

Die Zahl der unehelich Gebornen beläuft sich:
a) auf — 1828 Knaben,
b) auf — 1694 Mädchen,

zusammen auf — 3522,
hat sich also gegen das Jahr 1840 um 416 vermehrt.

Das Verhältniß der unehelich Geborenen zu den ehelich Geborenen stellt sich, wie 1: 9⅓, während sich solches in den Jahren 1840 und 1839 wie 1: 10 stellte.

Todtgeboren sind:

	uneheliche,	Kinder,	eheliche	
Knaben —	158	—	931	—
Mädchen —	110	—	679	—
		1878.		

Das Verhältniß der Todtgeborenen zu den Geborenen überhaupt, stellt sich wie 1: 17⅔.

Das natürliche Lebensziel haben erreicht und sind an Entkräftung gestorben: 3016, darunter 28 männlichen und 16 weiblichen Geschlechts, die das 90te Jahr zurückgelegt hatten.

Durch allerlei Unglücksfälle fanden einen gewaltsamen Tod: 253, durch Selbstmord 148 Personen.

Bei der Niederkunft und im Kindbette starben 291 Frauenspersonen.

Durch die natürlichen Blattern verloren das Leben 61 Menschen.

Die Wasserscheu forderte 2 Opfer.

Außerdem starben:

durch innere hitzige Krankheiten	4514,
durch innere langwierige Krankheiten	10280,
durch schnell tödtliche Krankheitszufälle, Blut-, Stick- und Schlagflüsse	3146,
an äußeren Krankheiten und Schäden	434,
an nicht bestimmten Krankheiten	1641.

Liegnitz, den 6ten Juli 1842.

Königliche Regierung.

Euterpe, ein musikalisches Monatsblatt für Deutschlands Volksschullehrer, herausgegeben in Gemeinschaft mit Bogenhardt, Seminarlehrer in Hildburghausen, Erk, Seminarlehrer in Berlin, und Jacob, Kantor in Konradsdorf in Schlesien, von Ernst Hentschel, K. Musik-Director und Seminarlehrer in Weißenfels. 1ter Jahrgang 1841, im Verlage der Körnerschen Kunst- und Musikhandlung zu Erfurt, verdient wegen der Nützlichkeit hierdurch empfohlen zu werden.

Empfehlung eines musikalischen Monatsblatts.

Die nachstehend signalisirten slavonischen Topfbinder Andreas Bubling und Joseph Romann, aus Zacopesje in Ungarn, sind in dem Domainen-Amtsdorfe Spreewitz bei Hoyerswerda als ausweislose Herumtreiber aufgegriffen und unter Androhung einer zweijährigen Festungs- oder Zuchthausstrafe im Fall der Uebertretung des Verbots der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, per Transport nach Seidenberg geschafft und von da über die Grenze gewiesen worden.

Landes-Verweisung.

Signalement des Andreas Bubling.

Religion: katholisch; Alter: 19 Jahr; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Haare: schmutzig braun, etwas gekräuselt; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase: dick und stumpf; Mund: etwas breit; Bart: keinen; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: böhmisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

1) einen nach slavonischer Art gefertigten braunen groben Tuchmantel.
2) ein Paar weißtuchene Beinkleider, defekt.
3) ein leinwandnes Hemde, von Schmutz ganz grau.
4) einen runden Filzhut.
5) ein Paar lederne Schuhe von Stiefeln geschnitten, defekt.
6) eine schwarzlederne Tasche zum Umhängen.

Signalement des Joseph Roman.

Religion: katholisch; Alter: 21 Jahr; Größe: 4 Fuß 11 Zoll; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Bart: blond (Schnurrbart); Zähne: vollständig; Kinn und Gesichtsbildung: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: böhmisch und gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

1) einen nach slavonischer Art gefertigten braunen groben Tuchmantel.
2) ein Paar weißtuchene Beinkleider.
3) ein weiß leinenes Hemde.
4) einen runden Filzhut.
5) ein Paar lederne Schuhe, von Stiefeln geschnitten, defekt.
6) eine schwarzlederne Tasche zum Umhängen.

Liegnitz, den 28ten Juni 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Namen der Städte.	Getreide.																					Vik		
	Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf
Beuthen a. d. O.	2	14	8	1	10	—	—	29	4	—	25	—	1	15	—	3	15	—	—	—	—	2	15	—
Bunzlau.	2	17	4	1	4	9	—	25	3	—	19	6	1	5	5	3	2	-	—	—	—	2	27	—
Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
Glogau.	2	16	3	1	8	11	—	26	11	—	22	—	1	6	—	1	10	10	1	10	6	4	10	4
Görlitz.	2	20	6	1	7	4	—	28	—	—	20	9	1	11	—	3	22	6	1	16	—	8	17	6
Grünberg.	2	14	8	1	10	11	—	27	—	—	24	9	1	12	—	1	19	—	1	4	-	3	11	—
Haynau.	2	11	3	1	5	5	—	25	3	—	18	8	1	5	7	3	12	—	—	—	—	3	20	—
Hirschberg.	2	26	9	1	10	10	—	26	—	—	17	8	1	3	5	4	8	—	—	—	—	6	12	—
Hoyerswerda.	2	10	2	1	6	8	—	27	1	—	24	—	1	21	8	1	22	7	1	4	6	2	12	—
Jauer.	2	22	—	1	5	—	—	23	9	—	19	3	1	5	—	4	—	—	—	—	—	4	13	—
Landeshut.	2	18	9	1	13	—	—	28	8	—	18	9	1	12	6	4	—	—	2	20	—	6	12	—
Lauban.	2	10	3	1	9	10	—	28	9	—	20	—	1	8	9	3	12	6	—	—	—	8	15	—
Liegnitz.	2	12	10	1	6	8	—	26	5	—	20	8	1	7	3	4	2	9	—	—	—	4	27	3
Löwenberg.	2	16	10	1	4	2	—	24	9	—	17	3	1	7	—	3	18	—	—	—	—	3	6	—
Lüben.	2	12	8	1	6	7	—	26	—	—	20	3	1	8	3	4	6	—	—	—	—	4	29	—
Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	10	3	12	5	—	—	—	3	6	6
Sagan.	2	13	9	1	9	1	—	23	2	—	22	10	1	8	11	4	3	9	—	—	—	4	7	6
Schmiedeberg.	2	16	6	1	9	8	—	27	3	—	18	2	1	17	—	3	19	—	—	—	—	5	9	—
Schönau.	2	21	3	1	8	3	—	26	—	—	18	6	1	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprottau.	2	13	3	1	8	2	—	28	7	—	22	7	1	8	8	3	6	7	—	19	2	8	3	3
Summa .	45	19	8	22	25	3	16	13	2	12	10	7	25	2	4	60	7	11	8	13	2	75	12	3
durch Fraktion	2	16	1	1	8	1	—	27	5	—	20	7	1	9	7	3	10	5	1	12	2	3	29	1
im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	13	6	1	7	6	—	26	4	—	19	6	1	9	—	3	10	10	1	12	3	3	26	5
mithin gegen) mehr	—	2	7	—	—	7	—	1	1	—	1	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	2	8
dieselben) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	1	—	—	—

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

Juni 1842.

Nummer.	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze			Kartoffeln			Butter		Rind-Fleisch.		Hammel-Fleisch.		Schwein-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Entr.			pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	4	10	—	—	9	—	4	9	1	6	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	1	2	6	10	—	—
2.	2	16	—	—	10	6	4	1	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	—	29	1	7	6	3
3.	3	20	—	—	10	—	4	8	1	9	2	—	2	6	1	3	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	9	—	—	10	—	4	7	2	6	2	5	2	11	1	8	—	10	4	9	6	22	6	5	3	6	—	27	8	7	1	—
5.	2	7	6	—	10	—	4	9	2	6	3	—	3	—	1	6	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	—	22	6	4	22	6
6.	3	15	—	—	8	9	4	7	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	24	10	9	7	6
7	4	25	—	—	16	—	5	—	1	9	2	—	2	6	1	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7	—	—
8.	6	5	—	—	10	—	3	10	2	6	2	6	3	—	1	6	1	—	4	—	5	—	—	3	10	—	1	—	—	6	—	—
9	2	12	—	—	10	—	4	—	2	8	2	6	2	6	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	1	3	9	7	22	6
10.	5	16	—	—	13	—	4	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	1	5	—	8	—	—
11.	6	12	—	—	20	—	3	8	2	—	2	—	3	—	1	6	—	10	4	6	3	20	—	2	10	—	—	22	6	6	17	6
12.	2	15	—	—	9	—	4	6	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	9	5	5	—	3	10	6	—	27	6	6	10	—
13.	4	29	—	—	18	—	4	8	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	5	—	5	20	—	4	20	—	—	29	—	8	5	8
14.	4	5	—	—	11	6	4	6	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	4	—	6	7	6	6	25	—	1	1	6	5	7	6
15.	4	22	—	—	13	—	5	3	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	—	29	—	8	8	6
16.	4	28	—	—	10	3	4	5	1	11	2	6	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	4	2	6	—	9	4	4	9	2	—	2	6	3	—	1	6	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	—	—	8	10	—
18.	5	18	6	—	11	—	4	6	2	—	2	6	3	—	1	5	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	—	8	6	4	6	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	7	6	—	26	—	7	—	—
20.	3	5	10	—	7	7	4	1	1	8	1	11	2	5	1	5	—	11	2	9	3	10	—	1	21	3	1	8	—	6	23	11
	81	3	4	7	10	5	89	4	42	3	46	1	54	7	27	10	15	9	74	9	76	13	9	61	8	—	16	13	10	123	27	10
	4	8	1	—	11	—	4	6	2	1	2	4	2	9	1	6	—	9	3	9	4	23	4	3	24	11	—	29	1	7	8	8
	4	6	10	—	11	2	4	11	2	1	2	4	2	9	1	4	—	9	3	8	4	23	4	3	24	11	—	27	9	6	15	3
	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	4	—	23	5
	—	—	—	—	—	2	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann Heimann Prausnitz zu Glogau ist zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: „Sun Fire office“ zu London, die Genehmigung ertheilt worden.

Erledigung geistlicher Stelle.

Durch das Ableben des Ober-Pfarrer Dr. Ehrlich zu Rothenburg O/L. ist die erste Predigerstelle daselbst erledigt worden.

Patentirungen.

Dem Sammet-Fabrikanten Joseph Bel zu Köln ist unter dem 14ten Juni 1842 ein Patent

auf eine Schneide-Vorrichtung zum Trennen zweier zusammengewebter Sammetstücke, wie solche durch ein beigebrachtes Modell dargestellt worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem pensionirten Kammer-Musikus Sundelin zu Berlin ist unter dem 4ten Juli 1842 ein Patent

auf die Darstellung künstlicher Marmorplatten, soweit dieselbe der eingereichten Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Haseloff und Comp. in Burg ist unter dem 4. Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanisch ausziehende Feinspinn-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Juni vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Hermsdorf,	Güttler	Wirthschafts-Beamter	Hermsdorf.
Goldberg, Stadt, Rathhaus-Bezirk,	Löwenthal	Kunst-, Waid- und Schönfärber	Goldberg.
Rothenberg und Ulbersdorf,	Jänsch	Gutsbesitzer	Ulbersdorf.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29 und
eine außerordentliche Beilage: enthaltend die Bekanntmachung wegen Einrichtung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät und Aufnahme der Orts-Lager-Bücher, vom 28. Juni 1842.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 30.

Liegnitz, den 23. Juli 1842.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Publikandum, Kündigung der in der 2ten Verlosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 68,500 Rthlr. Kurmärksche Schuldverschreibungen und 16,500 Rthlr. Neumärksche Schuldverschreibungen, in der am heutigen Tage stattgefundenen 2ten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden, in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse, nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben und zwar der Kurmärkschen Schuldverschreibungen am 1ten November d. J. und der Neumärkschen Schuldverschreibungen am 2ten Januar 1843 in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenstraße No. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen, und zwar der Kurmärkschen vom 1ten November d. J. ab, und der Neumärkschen vom 1ten Januar 1843 ab, aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden fernern Zinsen der Bestimmung im §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (G. S. No. 577) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen, so müssen mit erstern die zu denselben gehörigen beiden Zins-Coupons Ser. I. No. 7 und 8, welche die Zinsen vom 1ten November 1842 bis 1ten November 1843 umfassen, und mit letztern der zu denselben gehörige Zins-Coupon Ser. I. No. 8 über die Zinsen vom 1ten Januar bis 1ten Juli 1843 unentgeldlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag desselben von der Kapitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden.

Die über den Kapitalwerth der Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt und in denselben auch die Schuldverschreibungen einzeln mit Lit-

ter, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, so wie die un entgeldlich einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen, wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Haupt-Kasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden.

Berlin, den 28ten Juni 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 82. Betr. die Beschränkung der Dauer der Jahrmärkte zu Liegnitz. I. G 1956.

Auf den übereinstimmenden Antrag des Magistrats und der Stadtverordneten zu Liegnitz ist von uns genehmigt worden, daß fortan jeder der dortigen vier Jahrmärkte auf drei Tage beschränkt werde, dergestalt, daß diese Jahrmärkte zwar künftig mit demselben Tage, wie bisher, ihren Anfang nehmen, jedoch der vierte Tag ausfällt.

Wir bringen dies hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums.

Liegnitz, den 5ten Juli 1842.

No. 83. Betr. die Berechtigung des Ewald Grunwald zum selbstständigen Betriebe der Maurerprofession. I. G. 3026.

Dem bisherigen Maurer-Polirer Ewald Grunwald aus Guhrau ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Maurer-Meister ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 6ten Juli 1842.

„50 Reichsthalr. Belohnung."

No 84. Betr. einen auf der Hoyerswerda-Dresdner Chaussee begangenen Baumfrevel. I. G. 3067.

In der Nacht vom 26ten zum 27ten Juni c. zwischen 10 und 4 Uhr sind auf der neuerbauten Strecke der Hoyerswerda-Dresdner Chaussee zwischen Hoyerswerda und Bernsdorf an beiden Seiten derselben von dem Nummerstein 2,88 bis 3,06 von ruchloser Hand die Wipfel von 232 Stück Bäumen mit einem Messer durchschnitten worden.

Indem wir diesen Frevel der boshaftesten Art hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, sichern wir demjenigen, welcher den Frevler nachweist, so daß derselbe zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden kann, eine Belohnung von 50 Rtlr. hiermit zu.

Sollten mehrere Personen an dem Verbrechen Theil genommen haben, so wird ein verhältnißmäßiger Theil dieser Belohnung auch schon demjenigen gezahlt werden, welcher wenigstens einen der Thäter in obiger Weise zur Anzeige bringt.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich deshalb an jede Kreis- und Orts-Polizei-Behörde wenden und sich auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, sofern solchem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Liegnitz, den 16ten Juli 1842.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Chausseegeld-Erhebung zu Neu-Collm.

Nachdem nunmehr die Chaussee von Hoyerswerda bis zur Königlichen Sächsischen Grenze bei Bernsdorf im Baue vollendet und fahrbar ist, wird für deren Benutzung vom 1ten August d. J. ab in der Hebestelle zu Neu-Collm das Chausseegeld für zwei Meilen eingehoben werden.

Breslau, den 14ten Juli 1842.

Der Geheime Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung desselben, der Geheime Regierungs-Rath Riemann.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Vorschriften wegen des Deposital-Verkehrs betr.

Sämmtlichen Gerichten unsers Departements wird die genaue Befolgung der Vorschriften der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26ten Mai 1839 und des Ministerial-Rescripts vom 4ten Juni 1839 den Deposital-Verkehr betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1839 Pag. 206) hierdurch in Erinnerung gebracht. Insbesondere aber wird darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn von auswärtigen Depositorien Gelder an einen Commissar oder ein anderes Gericht zur weitern Auszahlung an die eigentlichen Empfänger eingehen, von Seiten dieses Commissars oder Gerichtes sofort nach Eingang der Gelder, die besondere eigene Quittung über den Empfang derselben, als zu den Deposital-Belägen des absendenden Gerichtes bestimmt, und außerdem die Verhandlung über die Auszahlung der Gelder als zu den Akten desselben bestimmt, und zwar letztere später (sofern beides nicht unter Einem geschehen kann) dorthin, in den abgekürzten Formen des Zirkular-Rescripts vom 22ten Februar 1837 (Jahrbücher Band 49 Seite 281) einzusenden ist; das komittirende Gericht aber hat noch besonders, nach Anleitung des Rescripts vom 6ten November 1838, v. Kamptz Jahrbücher Band 52 Seite 615, genau zu kontroliren und zu prüfen, ob der ertheilten Anweisung wegen Verwendung der Gelder gehörig nachgekommen sei.

Glogau, den 9ten Juli 1842.

Königliches Preuß. Oberlandes-Gericht.

Den Consens des Königl. Domain.-Fiskus zu Veräußerungen von Erbzinsgütern u. Erbpachts-gerechtigkeiten betr.

Auf den Antrag einer Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Liegnitz werden die Gerichte unsers Departements darauf aufmerksam gemacht, daß der zu Veräußerungen von Erbzinsgütern und Erbpacht-Gerechtigkeiten nach Theil I. Tit. 18 §. 698 und 99 und Tit. 21 §. 202 des Allg. Land-Rechts erforderliche und vor der Besitztitel-Berichtigung auf den Erwerber (confr. Rescr. vom 27. October 1840 Ministerial-Blatt Seite 344) beizubringende Consens des Königlichen Domainen-Fiskus als Erbzinsherrn oder Erbverpächters unmittelbar von jener Regierung eingeholt werden muß.

Glogau, den 13ten Juli 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind:

Der Königliche Postmeister John und der Tuchfabrikant Ernst Feigs zu Greiffenberg als Rathmänner daselbst bestätigt worden.

Der zeither interimistisch angestellte evangelische Schullehrer, Organist und Küster zu Roßnig Theodor Eduard Dege, wurde definitiv bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Luisenstädtische höhere Stadt-Schule zu Berlin.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der Luisenstädtischen höhern Stadtschule in Berlin, mit Rücksicht auf ihre befriedigenden Leistungen und da sie vollständig eingerichtet ist, das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8ten März 1832 beigelegt.

Vermächtnisse.

Der verstorbene Freigärtner und Fleischer Tobias Scheuner zu Nieschwitz hat in seinem Testament der evangelischen Kirche zu Warthau, Bunzlauer Kreises, ein Legat von 25 Rthlr., und der evangelischen Schule zu Warthau ebenfalls ein solches von 25 Rthlr. ausgesetzt.

Der verstorbene Häusler und Weber Andreas Scholze zu Geibsdorf, Laubaner Kreises, vermachte der Schul- und Armen-Kasse daselbst einer jeden fünf Thaler, so wie der dortigen Kirche die Summe von Vierhundert Thalern, von welchen vorerst die Zinsen so lange aufgesammelt und kapitalisirt werden sollen, bis der Kapitalsstamm die Höhe von 500 Rthlr. erreicht hat, wonächst dann der Zinsenbetrag an den Pfarrer, Kantor, die Kirche und an Schulkinder zur Bekleidung bei ihrer Confirmation vertheilt werden soll.

Dem Kaufmann F. W. Neumann zu Bunzlau ist zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, — und dem Kaufmann Moritz Klingsporn zu Bunzlau zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur für das Geschäft der Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Sun fire office", — die Erlaubniß ertheilt worden.

Agentur Bestätigungen.

Dem Fürstenthum-Landschafts-Kanzelisten Richter zu Jauer, so wie dem Kaufmann Theodor Rätsch zu Neusalz, ist zur Agentur-Uebernahme für das Geschäft der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, und dem Kreis-Sekretair Neugebauer zu Schönau zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur für das Geschäft der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, — die Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Büchsenmacher Karl Güntermann zu Düsseldorf ist unter dem 9ten Juli 1842 ein Patent

Patentirungen.

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, als neu und eigenthümlich anerkannte Sicherheits-Vorrichtung an Gewehrschlössern, zur Verhinderung des unwillkührlichen Losgehens der Gewehre,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Mechanikus C. Hummel zu Berlin ist unter dem 14ten Juli 1842 ein Patent

auf einen verbesserten Breithalter oder Ausstreicher für Gewebe, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Der für die Dorfschaften Guteborn, Grünewald, Sella, Arnsdorf, Schwarzbach und Biehlen im Hoyerswerdaschen Kreise zum Schiedsmann bestellt gewesene Amts-Inspektor Händler zu Guteborn hat dies Amt niedergelegt und es ist an dessen Stelle der Pacht-Amtmann Schröder zu Biehlen, so wie für die Gemeinden Lindenau, Burkersdorf und Tettau in dem genannten Kreise, an die Stelle des ausgeschiedenen Zimmermeisters Herrmann der Freihäusler Gottfried Alex zu Lindenau zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Schiedsmänner.

Frankfurt a/O., den 8ten Juli 1842.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß der im Monat Juni 1842 vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Grünberger Kreis.			
Grünberg, Stadt, 3ter Bezirk,	Below	Rathsherr	Grünberg.
" 4ter Bezirk,	Schulz	Rathsherr	Grünberg.
Liegnitzer Kreis.			
Campern,	Bohms	Bauergutsbesitzer und Gerichtsscholz	Campern.
Poselwitz, Seedorf,	Maiwald	Königl. Rentmeister	Liegnitz.
Löwenberger Kreis.			
Groß-Walditz,	Droth	Häusler u. Krämer	Groß-Walditz.
Saganer Kreis.			
Jamnitz, Pattag, Priebusser Vorwerk, Wallisch, Mühlbach, Neudörfel bei Mühlbach, Dubrau, Schrotthammer, Hermsdorf, Wendischmusta, Pechern, Neudörfel bei Pechern,	Weyrauch	Rittergutspächter	Pechern.
Gräfenhayn, Bogendorf, Tschöpeln, Quolsdorf, Merzdorf,	Kahre	Dorfrichter	Bogendorf.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Bischdorf und Gnadendorf,	Neumann	Gerichtsscholz und Kreis-Taxator	Bischdorf.
Petersdorf,	Dürrlich	Wirthsch.-Amtmann	Petersdorf.
Conradsdorf und Grüssiggrund,	Tilgner	Kretschmer und Gerichtsscholz	Conradsdorf.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30 und eine außerordentliche Beilage: enthaltend die Bekanntmachung wegen Einrichtung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät und Aufnahme der Orts-Lager-Bücher, vom 28. Juni 1842 so wie ein Verzeichniß der in der 2ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 31.

Liegnitz, den 30. Juli 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 85. Betr. die Goldzahlungen an die Landesherrlichen Kassen. ad Nr. 4797. II. F. und 918. K.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7ten Februar d. J. die für die Provinz Posen durch den Landtags-Abschied vom 6ten August v. J. zugestandene Erleichterung bei den Goldzahlungen an die Staats-Kassen, auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen und nachzugeben geruht: daß die Goldzahlungen an die Landesherrlichen Kassen allgemein auch in Silbergeld mit 5 Rthlr. 20 Sgr. für den Friedrichsd'or geleistet werden können. Die Königlichen Kassen, welche dergleichen Gold-Einnahmen einzuziehen haben, sind hiernach angewiesen, daß sie nicht mehr auf Zahlung durch Friedrichsd'or in Natura bestehen dürfen. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, — machen jedoch, um Mißdeutungen zu verhüten, zugleich darauf aufmerksam, daß diejenigen, welche Zahlungen in Dukaten an Königliche Kassen zu leisten haben, durch den diesen Münzstücken für jetzt beigelegten Rechnungswerth von 3 Rthlr. 6 Sgr. pro Stück, von ihrer Verpflichtung, Dukaten in Natura einzuliefern, nicht entbunden sind, dergleichen Einzahlungen vielmehr nach wie vor wirklich in Dukaten geschehen müssen.

Liegnitz, den 18ten Juli 1842.

No. 86. Betr. den Ausbruch der Pocken in den Schaafheerden zu Mittelzibelle und Sänitz, Rothenb. Kr. I. P. 10,258.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht: daß in den Schaafheerden des Erbpächters Frenzel zu Mittel-Zibelle, so wie des Dominii Sänitz, Kreis Rothenburg, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 23ten Juli 1842.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der nach dem Abgange des nunmehrigen Ober-Regierungs-Raths von Hinckeldey nach Merseburg mit Wahrnehmung der Justitiariats-Geschäfte bei der Abtheilung des Innern der hiesigen Königlichen Regierung beauftragte seitherige Kammergerichts-Assessor Albert von Goßler ist, nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste, mittelst Allerhöchst vollzogener Bestallung zum Regierungs-Rath ernannt, und als solcher in das hiesige Regierungs-Collegium eingeführt worden.

Liegnitz, den 22ten Juli 1842.

Der Regierungs-Präsident Graf zu Stolberg.

Von der Königlichen Regierung sind:

Der Vorwerksbesitzer Seibt, der Bäckermeister Schirach, der Färber Neumann, der Seifensiedermeister Schwabe und der Kaufmann Heynen, sämmtlich zu Lauban, als Rathsherren daselbst bestätigt worden.

Bekanntmachung

der Königlichen General-Commission für Schlesien, die in deren Verwaltungsbereich vom 1ten Januar bis Ende Juni 1842 vorgekommenen Personal-Veränderungen betreffend.

Es wurden ernannt:

Der Justitiarius Latte in Schweidnitz zum Kreis-Justiz-Commissarius für den Schweidnitzer Kreis.

Der Geometer Fenzel in Neusalz zum Conducteur für die Kreise Freistadt und Sagan.

Der Graf zu Dohna auf Mallmitz und der Rittergutsbesitzer Neumann auf Wichelsdorf zu Kreis-Verordneten im Sprottauer Kreise.

Die Gutsbesitzer von Metzko auf Ober-Borin und von Hochberg auf Mockrau zu Kreis-Verordneten im Plesser Kreise.

Gestorben sind:

Der Oekonomie-Commissarius Taddel in Görlitz.

Der Kreis-Verordnete des Plesser Kreises Gutsbesitzer Ballusched zu Nieder-Goldmannsdorf.

Der Kreis-Verordnete des Trebnitzer Kreises Gerichtsscholz Kunoth zu Gubkau.

Ausgeschieden sind:

Der Kreis-Verordnete des Sprottauer Kreises Major von Eckartsberg auf Nieder-Zauche.

Der Kreis-Verordnete des Plesser Kreises Gutsbesitzer Lucas zu Ober-Boris.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Auszeichnung und Prämien für Rettung aus Gefahr.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Königliche Ministerium des Innern mittelst Erlasses vom 29ten v. Mts., dem Kaufmann Strahl zu Sagan für seine menschenfreundliche Hülfsleistung bei der Rettung der Bleicharbeiterin Nowack daselbst von der Gefahr des Ertrinkens im Boberflusse, die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen, und den Bleicharbeitern Rücker, Reimann, Schmidt, Tschisang und Heyer zu Sagan, welche bei Rettung der mit der rc. Nowack gleichzeitig verunglückten Arbeiterinnen der dortigen Garnbleiche thätig gewesen sind, einem jeden eine Prämie von 5 Rthlr. bewilligt hat.

Liegnitz, den 12ten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Belobigung des Schleifers Jänsch u. Tagearbeiters Maschke zu Goldberg.

Der Schleifer August Jänsch und der Tagearbeiter Franz Anton Maschke, beide aus Goldberg, haben den Tuchscherer-Gesellen Franz Hänel daselbst, welcher am 24ten v. Mts. Abends in der 10ten Stunde im trunkenen Zustande in den dortigen Mühlengraben gestürzt war, und in demselben unzweifelhaft seinen Tod gefunden haben würde, durch ihr schnelles Herbeieilen, ihre Entschlossenheit und Geistesgegenwart gerettet.

Wir bringen diese verdienstliche Handlung hierdurch belobigend zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15ten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Die von dem Prof. Runge herausgegebene Farben-Chemie betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Mai 1834 (Amtsblatt pro 1834 Seite 136), wodurch im höhern Auftrage auf den im Druck erschienenen ersten Theil der Farben-Chemie des Professors der Technologie, Runge in Oranienburg, aufmerksam gemacht worden ist, bringen wir hierdurch gleichmäßig zur Kenntniß des bethei-

ligten Publikums, daß jetzt die Herausgabe des zweiten Theils jenes Werkes stattgefunden hat.

Liegnitz, den 17ten Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Die nachstehend näher beschriebenen slavonischen Topfbinder sind, wegen legitimationslosen Umhertreibens unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden:

Signalement des Topfbinder Johann Michsack aus Langfeld, Trentschiner Comitats.

Religion: katholisch; Alter: 25 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: schwarz und lang; Stirn: niedrig und breit; Augenbraunen: schwarz; Augen: braun; Nase: breit; Mund: gewöhnlich; Zähne: voll und gesund; Bart: schwarz, Schnurrbart, am Backen keinen; Kinn: rund; Gesichtsfarbe: bräunlich gesund; Statur: stark; Sprache: slavonisch und deutsch. Besondere Kennzeichen: an der rechten Hand nahe am Daumen, eine frische Wunde.

Bekleidung.

1) ein Umhängemantel von grauem Halbtuch, sehr defekt.
2) grautuchne Hosen bis auf die Füße reichend, defekt.
3) ein leinwandnes Hemde, sehr defekt.
4) schwarzen Filzhut mit breitem Rande.

Signalement des Topfbinder Jorkes Kafagnitz aus Neudivina in Ungarn.

Religion: katholisch; Alter: 20 Jahr; Größe: 5 Fuß 1 Zoll; Haare: schwarz; Stirn: niedrig; Augenbraunen: schwarz; Augen: braun; Nase: lang; Mund: breit; Zähne: gesund; Bart: auf der Oberlippe etwas, sonst fehlend; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Statur: schlank; Sprache: gebrochen deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

1) Hosen, grau von den Hüften bis auf die Füße reichend, von Halbtuch.
2) Mantel, von braunem Halbtuch, sehr defekt.
3) Hemde, von roher Leinwand, schwarz aussehend.
4) Hut, rund mit breiten Rändern.
5) an der linken Hand einen meßingnen Fingerring.

Signalement des Topfbinder Andreas Mohlick aus Neudivina in Ungarn.

Religion: katholisch; Alter: 20 Jahr; Größe: 5 Fuß; Haare: schwarz; Stirn: breit; Augenbraunen: schwarz; Augen: braun; Nase: lang; Mund: breit; Zähne: gesund, unten vollständig, oben eine Lücke; Bart: fehlt; Kinn: breit; Gesichtsfarbe: bräunlich aber gesund; Statur: stark; Sprache: deutsch und slavonisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

1) ein braun tuchner Mantel, sehr alt.
2) alte, die Grundfarbe unkenntliche mit großen und vielen schwarzen Lederflecken besetzte, von den Hüften bis unter die Knie reichende Hosen.

Signalement des Topfbinder Adam Skvaridla aus Zackopese in Ungarn.

Religion: katholisch; Alter; 16 Jahr; Größe: 4 Fuß 10 Zoll; Haare: blond und lang; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: blaugrau; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: gut; Bart: fehlt; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: oval; Statur: schwächlich; Sprache: slavonisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

Signalement des Topfbinder Adam Michalcik aus Zakopese in Ungarn.

Religion: katholisch; Alter: 20 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: schwarzbraun und lang; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: gut; Bart: keinen; Kinn: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Gesichtsbildung: rund; Statur: untersetzt; Sprache: slavonisch und etwas deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Dem Candidaten der Theologie Rosemann zu Lüben ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrer-Stelle ertheilt worden.

Erlaubniß-Ertheilung für Hauslehrer.

Dem Kaufmann Carl Theodor Lepper zu Lauban ist zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Agentur-Bestätigung.

Im Hoyerswerdaer Kreise sind:
1) für Kühnicht der Apotheker Schwarze zu Hoyerswerda, und
2) für Zeissig der Schullehrer Lehmann daselbst,

zu Schiedsmännern gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Schiedsmänner.

Frankfurt a/O., den 13ten Juli 1842.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Dem C. H. G. Maerker zu Berlin ist unter dem 5ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf zwei in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Konstruktion für neu und eigenthümlich erachtete Maschinen zum Kämmen der Wolle, ohne Jemanden in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem George Preston zu Aachen ist unter dem 19ten Juli 1842 ein Einführungs-Patent

auf verschiedene, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtungen an dem mechanischen Kunstwebestuhl

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Dem Mechaniker und Maschinenbauer Neukrantz zu Berlin ist unterm 21. Juli 1842 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Buchdruckerpresse zum gleichzeitigen Drucken mit zwei Typenformen, in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Beschränkung anderer in Anwendung einzelner bekannter Theile derselben,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Wirthschafts-Director Kuntze zu Bobreck bei Neu-Berun in Ober-Schlesien ist unter dem 21. Juli 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, dem Torf oder einem künstlichen Brennmaterial daraus eine fernere Zubereitung zu geben,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31 und

eine außerordentliche Beilage: enthaltend die Bekanntmachung wegen Einrichtung der Provinzial-Land-Feuer-Sozietät und Aufnahme der Orts-Lager-Bücher, vom 28. Juni 1842.

Amts - Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 32.

Liegnitz, den 6. August 1842.

Allgemeine Gesetz - Sammlung.

Das 18te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2280 die Polizei-Ordnung für die Häfen zu Colbergermünde, Stolpmünde und Rügenwaldermünde. Vom 29. April 1842.

No. 2281 die Verordnung, betreffend die Auseinandersetzung zwischen den abgehenden katholischen Pfarrern u. s. w. und deren Amts-Nachfolgern in der bisherigen Diözese von Culm. Vom 3. Juni 1842.

No. 2282 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. Juni 1842 über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden; und

No. 2283 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. Juni 1842, betreffend die Ermäßigung der von geflößtem Holze nach dem Tarif vom 16. Januar 1841 für das Befahren des Bromberger Kanals zu erlegenden Abgabe.

Das 19te Stück enthält unter:

No. 2284 die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände im Königreich Preußen, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten. Vom 22. Juni 1842.

No. 2285 das Reglement über das Verfahren bei den ständischen Wahlen. Vom 22. Juni 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 87.
Betr. das Verfahren bei Besetzung gering dotirter städtischer Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden.
I. G. 3847.

Um die Schwierigkeiten zu vermeiden, welche sich bei Besetzung der gering dotirten städtischen Unterbeamten-Stellen durch Militair-Invaliden aus vielen einzelnen Wahrnehmungen ergeben, haben des Königs Majestät mit elst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20ten Juni c. zu genehmigen geruht: daß künftig versuchsweise bei Besetzung aller Stellen dieser Art folgendes Verfahren beobachtet werde:

„Wenn bei entstandener Vacanz einer an Besoldung und Emolumenten zusammen nur 50 Rthlr. oder weniger eintragenden städtischen Unterbeamten-Stelle, welche mit einem Versorgungs-Berechtigten besetzt werden muß, sich nicht von selbst qualifizirte Bewerber finden, von welchen Einem nach dem Ermessen des Magistrats die Stelle übertragen werden kann, so ist derselbe verpflichtet, die Vacanz durch den öffentlichen Anzeiger der Regierung bekannt zu machen und dabei anzugeben, welche Dienste von den Kandidaten verlangt werden, und welche Remunerationen an festen Gehältern und Emolumenten damit verbunden sind.

Diese Bekanntmachung wird in den öffentlichen Anzeiger der Regierung unentgeldlich eingerückt und soll eben so auch in die Kreisblätter, insofern die Redaktionen amtliche Anzeigen unentgeldlich aufzunehmen verpflichtet sind, aufgenommen werden.

Hierauf haben diejenigen Versorgungs-Berechtigten, welche die Stelle zu erlangen wünschen, sich unmittelbar an den betreffenden Magistrat zu wenden, ihren Civil-Versorgungs-Schein und die sonstigen zum Beweise ihrer Qualifikation dienenden Papiere demselben zu überreichen und sich, wenn es verlangt wird, zur Prüfung und zum Probedienst bei demselben persönlich zu gestellen. Findet der Magistrat binnen drei Monaten nach der Publikation der Aufforderung keinen qualifizirten Bewerber, welchem er die Stelle übertragen zu können glaubt, so hat er unter Aufführung der verschiedenen Bewerber und mit Angabe der Gründe, aus welchen er keinen derselben für befähigt hält, so wie unter Einsendung der Akten an die Regierung zu berichten. Diese ist berechtigt, wenn sie die Gründe des Magistrats nicht für triftig hält, noch selbst die Anstellung eines der Bewerber auf Probe anzuordnen, wenn sie aber selbst sich von der Unmöglichkeit, einen qualifizirten Versorgungs-Berechtigten für die Stelle zu finden überzeugt hat, dem Magistrat die Besetzung der Stelle durch einen Nichtversorgungs-Berechtigten anheim zu geben und dem Kriegs-Ministerio, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, davon Anzeige zu machen."

Hiernach haben die Magisträte unseres Verwaltungs-Bezirks sich fortan pünktlich zu achten.

Liegnitz, den 23ten Juli 1842.

No. 88.
Bestätigung der Statuten

Nachdem die Statuten der Sparkasse zu Sagan, den Bestimmungen des Gesetzes vom 12ten December 1838 gemäß, die Bestätigung des Herrn Ober-Präsi-

denten Excellenz erhalten haben, wird das betheiligte Publikum hiervon in Kenntniß gesetzt.

Liegnitz, den 24ten Juli 1842.

für die Sparkasse zu Sagan. I. P. 9604.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Den Consens des Königl. Domainenfiskus zu Veräußerungen von Erbzins- oder Erbpachts-Grundstücken betreffend.

Die Untergerichte des Departements werden in Folge bei uns eingegangener Beschwerden darauf aufmerksam gemacht, daß bei Veräußerungen der Erbzins- oder Erbpachts-Grundstücke nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Theil 1. Titel 18. §. 698 und 699 und Titel 21. §. 202. der Consens des Erbzinsherrn oder Erbverpächters erforderlich ist. Dieser Consens ist bei Domainen-, Erbpachts- und Erbzins-Grundstücken von den betreffenden Königlichen Regierungen unmittelbar, und nicht von den Domainen-Aemtern einzuholen, und bevor die Interessenten den desfallsigen Consens nicht beschafft haben, was ihnen Seiters der Gerichte zu überlassen, ist die Berichtigung des Besitztitels auf den neuen Erwerber unstatthaft.

Frankfurt a/O., den 15ten Juli 1842.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Nachbenannte Candidaten der evangelischen Theologie:

Julius Eduard Berthold aus Wilhelmsdorf bei Goldberg, 27 Jahr alt;
Carl Ehrenfried Hoffmann aus Berna in der Lausitz, 29 Jahr alt;
Ernst Wilhelm Rudolph Herrmann Krebs aus Merzdof bei Hainau, 26 Jahr alt;
Carl Gottlob Lange aus Schlawa, 35 Jahr alt;
Carl Friedrich Raschke aus Pangel, 24½ Jahr alt;
Paul Friedrich Wilhelm Immanuel Vorwerk aus Breslau, 26 Jahr alt;
Robert Theodor Julius Otto Heyn aus Kampern, 25 Jahr alt;
Johann Gottlob Hoffmann aus Langenöls, 37 Jahr alt;
Gottlieb Florido Leopold Pelko aus Tropplowitz, 26½ Jahr alt;
Ernst Friedrich Wilhelm Theodor Rupprecht aus Korschlitz, 27½ Jahr alt; und
Carl Adoplh Hugo Strikker aus Liegnitz, 25½ Jahr alt,

haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Ebenso hat auf Grund der bestandenen Prüfung pro ministerio der Candidat des Predigtamts:

Carl Friedrich Daniel Maisenbacher aus Görlitz, 32 Jahr alt,

das Zeugniß der Wählbarkeit zum geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 17ten Juli 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Staabholz-Lieferung.

In Folge höheren Auftrages soll im Wege des Submissions-Verfahrens die Lieferung von 500 bis 1000 Ringe kiefernes Staab- und Bodenholz und 1000 bis 2000 Schock haselne Mehlfaßbände für das unterzeichnete Amt in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Ausbietungs-Termin

auf den 29ten August c. Vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäfts-Büreau hier am Orte anberaumt, und laden hierdurch alle Unternehmungslustige ein, ihre Submissionen mit der Bemerkung auf dem Couvert: Submission wegen Lieferung von Staab- und Bodenholz, bis zu diesem Termine bei uns einzureichen, wobei zu bemerken: daß dieselben an genanntem Tage nur bis Mittags 12 Uhr angenommen werden, nach der Zeit aber eingehende unbeachtet bleiben müssen. Auch ist es gestattet, auf geringere Quantitäten als vorausgeführte, Submissionen einzureichen.

Die nähere Bedingungen liegen zur Einsicht bereit, bei den Königlichen Proviant-Aemtern zu Breslau, Cosel, Neiße und Schweidnitz.

Glogau, den 30ten Juli 1842.

Königliches Proviant-Amt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Schiedsmänner.

Im Hoyerswerdaschen Kreise sind:

1) für Mauckendorf der Halbbauer Johann Janck daselbst,

2) für Buchwalde und Coblenz, der Richter Johann Paulick zu Coblenz, und

3) für Särchen und Rochlau, der Gerichtsmann Matthes Howack zu Särchen

zu Schiedsmännern gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 21ten Juli 1842.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 32.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 33.

Liegnitz, den 13. August 1842.

Verordnung höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverlooseten Staatsschuldscheine betr.

Zufolge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27sten v. Mts., betreffend die Umwandlung der Staats-Schuldscheine und die Herabsetzung der Zinsen derselben von 4 auf 3½ pCt. (Gesetz-Sammlung No. 2255.), sollen sämmtliche noch im Umlauf befindliche Preußische Staats-Schuldscheine, soweit sie in den, Behufs der Tilgung bisher stattgefundenen 19 Verloosungen noch nicht gezogen, und also nicht bereits gekündigt sind, vom 2. Januar 1843 ab, nur noch mit 3½ pCt. jährlich verzinset werden. Es werden daher sämmtliche noch circulirende, durch die bisherigen 19 Verloosungen nicht betroffene Staats-Schuldscheine, zum Behuf der baaren Zurückzahlung der verschriebenen Kapital-Beträge, welche am 2. Januar 1843 hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Tauben-Straße No. 30., in Empfang zu nehmen sind, ihren Besitzern hierdurch gekündigt, mit der Aufforderung, diese Papiere, unter der schriftlichen Erklärung, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September d. J. gegen Depositalscheine einzuliefern. Einheimische haben jene Erklärung nebst ihren Staats-Schuldscheinen bei der Controle der Staatspapiere, Auswärtige aber solche bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen. Von denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, wird angenommen werden, daß sie die geschehene Kündigung ihrer Staats-Schuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrer Seits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen, und demgemäß vom 2. Januar 1843 ab nur den herabgesetzten Zinssatz von 3½ pCt. jährlich fortbeziehen wollen. Zugleich wird denjenigen Inhabern von Staats-Schuldscheinen, welche sich unter Einreichung derselben mit der Herabsetzung der Zinsen von 4 auf 3½ pCt. jährlich, vor dem 1. September d. J. ausdrücklich einverstanden erklären, in sofern sie diese Erklärung: a) in dem Zeitraume vom 1. Mai bis einschließlich den 30. Juni d. J. abgeben: eine Prämie von Zwei Thalern; b) in sofern sie dieselbe im Monat Juli d. J. abgeben: eine Prämie von Einem und

einem halben Thaler; c) in sofern sie solche im Monat August d. J. einreichen: eine Prämie von einem Thaler, auf jede Hundert Thaler des ihnen zugehörigen Staats-Schuldschein-Kapitals hierdurch bewilligt, welche ihnen sofort baar ausgezahlt werden soll. Außerdem wird in Gemäßheit des §. 4. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. v. Mts. hiermit die Zusicherung ertheilt, daß die neuen 3½ procentigen Staats-Schuldscheine während der ersten vier Jahre, vom 1. Januar 1843 ab, also bis zum letzten Dezember 1846 der Verloosung nicht unterworfen sein sollen. Die gedachte Erklärung muß von Einheimischen bei der Kontrole der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, von Auswärtigen aber bei der ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkasse schriftlich abgegeben werden, indem weder wir, noch die gedachte Kontrole, uns in eine diesfällige Correspondenz mit den Besitzern der Staats-Schuldscheine einlassen können. Hiernach wird nun: 1) ein jeder Inhaber von Staats-Schuldscheinen zuvörderst die in den bisherigen 19 Verloosungen für den Tilgungsfonds gezogenen Staats-Schuldscheine von den übrigen abzusondern haben — indem es wegen Realisirung der Ersteren bei demjenigen verbleibt, was durch unsere diesfälligen besonderen Bekanntmachungen vorgeschrieben ist. Sollten dergleichen von den Verloosungen betroffene Staats-Schuldscheine auf die Listen der Behufs der Convertirung einzureichenden Staats-Schuldscheine aufgenommen, und sollte dies bei Revision der Listen nicht entdeckt, vielmehr den Präsentanten solcher Staats-Schuldscheine die oben erwähnte Prämie aus Versehen gezahlt werden, so wird die solchergestalt unrechtmäßigerweise bezogene Prämie bei der Auszahlung des Kapital-Betrages der ausgelooseten Staats-Schuldscheine wieder eingezogen werden. 2) Die Inhaber nicht ausgelooseter Staats-Schuldscheine, welche sich zur Umschreibung derselben in neue, zu drei und ein halb Precent verzinsliche, Verbriefungen verstehen, haben mit ihrer desfallsigen Erklärung eine von ihnen unter Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnorts 2c. zu vollziehende Liste, in welcher alle auf einen gleichen Kapital-Betrag lautende Stücke unter einer eigenen Abtheilung einzeln, nach der Zahlenordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben, nach einander zu verzeichnen sind, einzureichen. Dieser Erklärung und Liste, zu welcher gedruckte Formulare, sowohl hier in Berlin, bei der Controle der Staatspapiere, wie auch bei jeder Regierungs-Hauptkasse unentgeltlich zu haben sein werden, sind die Staats-Schuldscheine in derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste auf einander folgen, jedoch ohne die zu denselben gehörigen Zins-Coupons beizulegen, indem diese Letzteren zur Zeit ihrer Fälligkeit in gewöhnlicher Weise zu realisiren bleiben. 3) Um den Verkehr mit den Staats-Schuldscheinen nicht zu hemmen, werden die Behufs der Convertirung einzureichenden Papiere sofort nach erfolgter Bedruckung mit einem Stempel, welcher die Worte: „Reducirt auf 3½ pCt. vom 1. Januar 1843 ab" enthält, einstweilen den Präsentanten zurückgegeben werden. Zugleich wird letzteren die oben unter a. b. c. verheißene resp. Prämie baar ausgezahlt, worüber sie auf der Liste der gestempelten Staats-Schuldscheine zu quittiren haben. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit welchem der Umtausch der mit dem Reduktions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine in neue zu drei und ein halb Procent verzinsliche, und mit den Zins-Coupons Serie IX. zu versehende Verbriefungen

beginnen kann, behalten wir uns vor. 4) Diejenigen Staats-Schuldschein-Inhaber, welche die Zurücknahme ihrer Kapital-Valuta zum 2. Januar 1843 beabsichtigen, haben dieselben gleichfalls in einer, ihrer oben erwähnten desfallsigen Erklärung angeschlossenen Liste nach den Appoints und der laufenden Nummer zu verzeichnen. Wegen baarer Auszahlung der Kapital-Beträge solcher Staats-Schuldscheine wird das Weitere zu seiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden. 5) Den zu vorstehend gedachten Zwecken nöthigen Versendungen der Staats-Schuldscheine von Seiten der Inhaber an die Regierungs-Haupt-Kassen und an Erstere zurück, ist die Portofreiheit zugestanden, wenn die Adresse bei der Einsendung das Rubrum: „—— Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt" bei der Zurücksendung die Rubrik: „..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine" enthält.

Berlin, den 10ten April 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Tettenborn.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Prüfungstermin für Candidaten zu Stadtschul-rectoraten und Stadtschullehrer-Stellen.

Es werden diejenigen Candidaten der evangelischen Theologie, welche auf ihre Eingaben wegen Prüfung zu Stadtschul-Rectoraten oder Stadtschullehrer-Stellen auf den anzuberaumenden Prüfungs-Termin verwiesen worden sind, aufgefordert, sich am 12ten November c. bei dem Herrn Director Gerlach im evangelischen Schullehrer-Seminar hieselbst persönlich zu melden, um zunächst die Aufgaben zur schriftlichen Probearbeit in Empfang zu nehmen, worauf die mündliche Prüfung am 15ten desselben Monats abgehalten werden wird. Sollten noch Andere als bereits Angemeldete an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, so haben dieselben ihre desfallsigen Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen, namentlich dem Schul-Prüfungs-, dem Universitäts-Entlassungs-Zeugnisse und einem von der Aufenthalts-Behörde auszustellenden Atteste des Wohlverhaltens, bis zum 1ten November c. bei uns einzureichen.

Breslau, den 26ten Juli 1842.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Staabholz-Lieferung.

In Folge höheren Auftrages soll im Wege des Submissions-Verfahrens die Lieferung von 500 bis 1000 Ringe kiefernes Staab- und Bodenholz und 1000 bis 2000 Schock haselne Mehlfaßbände für das unterzeichnete Amt in Entreprise gegeben werden. Zu diesem Behuf haben wir einen Ausbietungs-Termin

auf den 29ten August c. Vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäfts-Büreau hier am Orte anberaumt, und laden hierdurch alle Unternehmungslustige ein, ihre Submissionen mit der Bemerkung auf dem Couvert: Submission wegen Lieferung von Staab- und Bodenholz, bis zu diesem Termine bei uns einzureichen, wobei zu bemerken: daß dieselben an genanntem Tage nur bis Mittags 12 Uhr angenommen werden, nach der Zeit aber eingehende unbe-

achtet bleiben müssen. Auch ist es gestattet, auf geringere Quantitäten als vorauf-geführte, Submissionen einzureichen.

Die nähere Bedingungen liegen zur Einsicht bereit, bei den Königlichen Proviant-Aemtern zu Breslau, Cosel, Neiße und Schweidnitz.

Glogau, den 30ten Juli 1842.

Königliches Proviant-Amt.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der zeitherige Subdiaconus zu Ruhland, Schiedemantel, als Pfarrer zu Kroppen, Hoyerswerdaer Kreises;

der Apotheker Chausy zu Kupferberg, als Rathmann daselbst, und

der Kreis-Chirurgus Bach zu Freistadt, als Rathmann daselbst.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro Juni 1842.

1. Befördert:

Der Auskultator von Foller zum Referendarius.

Die Referendarien Albinus, Anders und Böhm zu Ober-Landes-Gerichts-Assessoren.

Dem Kreis-Justiz-Rath Seeliger zu Carolath ist der rothe Adler-Orden 4ter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Versetzt:

Dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Richtsteig ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Hirschberg verliehen worden.

Der Ober-Landes-Gerichts- und Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Delius zu Lauban wurde an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor versetzt.

Deßgleichen der Kammer-Gerichts-Auskultator Mertke an das hiesige Ober-Landes-Gericht.

3. Entlassen:

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Schöpp.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betreffend Verdienstliches um die Schutzpocken-Impfung.

Das Königl. Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, hat:

1) Dem Kreis-Chirurgus Walter in Rothenburg a/O.;
2) dem Wundarzt erster Klasse Parnitzke in Quaritz, Kreis Glogau;
3) dem Wundarzt Rau in Sagan und
4) dem Wundarzt Reimann in Rengersdorf, Kreis Rothenburg,

wegen Auszeichnung in Ausführung der Schutzpocken-Impfung, eine Prämie bewilligt und seine Zufriedenheit mit den Leistungen der gedachten Impfärzte zu erkennen gegeben.

Liegnitz, den 27. Juli 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Verdienstliches.

Die hundertjährige Jubelfeier der wiedererlangten freien Religions-Uebung hat auch, außer denen in unserm Amtsblatte schon namhaft gemachten evangelischen Gemeinden, den nachstehend genannten Veranlassung gegeben, die Liebe zu ihren kirchlichen Anstalten durch vielfache Gaben an dieselben zu bethätigen, die wir hiermit als ein erfreuliches Zeichen kirchlichen Sinnes mit verdienter Belobigung gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Die Kirch-Gemeinde **Giehren**, Löwenberger Kreises, hat an freiwilligen Beiträgen 261 Rthlr. zusammengebracht, wovon eine neue Glocke angeschafft worden, ingleichen ein scharlach rothes feines Altartuch und Kanzeldecke mit silberner und goldener Stickerei, desgleichen neue Altarpolster und Klingebeutel. Zu der Glocke haben besonders beigetragen der Scholz Schubert und Söhne 36 Rthlr., der Richter Stelzer 20 Rthlr., der Müllermeister Förster 20 Rthlr. und der Bauer Oertel 10 Rthlr. Einige Jungfrauen aus Giehren, Förstel und Greiffenthal schenkten einen Fußteppich auf das Altar und einen desgleichen unter den Taufstein, die Querbacher Jugend eine grünseidene Bekleidung mit Stickerei um den Taufstein, die Gemeinde Regensberg ein Paar zinnerne Altarleuchter, und die Frau Richter Stelzer in Giehren ein Paar Altar-Blumenvasen mit künstlichen Blumen.

In der Kirchgemeinde **Giersdorf**, Hirschbergschen Kreises, schenkten die sämmtlichen Junggesellen und Jungfrauen des Kirchspiels eine große silberne, inwendig vergoldete Altar-Weinkanne im Werth von 70 Rthlr. Aus der Haupt-Gemeinde Giersdorf haben die Bleichmeister Siegert und Tschentscher nebst dem Brauermeister Braun eine roth sammtne Kanzel- und Altarbekleidung mit goldnen Borten für 90 Rthlr. anfertigen lassen, die sämmtlichen Frauen dieses Orts ließen das Bild des Predigers für die Kirche malen; schenkten diesem eine Reverende und Baret und verausgabten dafür 88 Rthlr.; der Papierfabrikant Altmann und Frau beschafften für 22 Rthlr. einen silbernen Kranken-Kommunion-Kelch nebst Patene, eben derselbe schenkte 5 Ries Druckpapier zur Jubelschrift, wofür der Erlös in die Kirchen-Kasse floß; die verwittwete Frau Rendant Illgner ließ den Taufstein neu vergolden, die Frau des Bleichermeister Siegert die Altarbibel neu einbinden, der Grünzeughändler Breiter und seine Frau ein neues schönes Begräbniß-Kreuz anfertigen, der Polizei-Commissarius Beer und Gerbermeister Dämmler schenkten einen kleinen silbernen Altarkelch, der Häusler Riesel 4 meßingne Wandleuchter; der Bäcker Reichstein 6 zinnerne Untersätze unter die Altarleuchter, der Häusler Pflugner 6 zinnerne Leuchter, der Gerbermeister Müller einen meßingnen Kanzel-Leuchter zur Christnachtfeier; mehrere Frauen und Jungfrauen Blumenvasen und künstliche Blumen auf den Altar; die jungen Leute des Orts beschafften für 20 Rthlr. eine Jubelfahne und einzelne Wohlthäter gaben noch Geldbeiträge zur Verschönerung der Kirche, so daß die Gemeinde Giersdorf 338 Rtlr. 12 Sgr. in Summa der Kirche dargebracht hat.

Die Gemeinde Hayn ließ durch freiwillige Beiträge eine schwarz tuchne, mit silbernen Franzen besetzte Kanzel-Einkleidung für 18 Rthlr. anfertigen; die Gemeinde Hinter-Saalberg verwendete auf ein roth tuchnes Polster um die Altarstufen 12 Rthlr.; die Gemeinde Merzdorf brachte 14 Rthlr. 15 Sgr. zur Verschönerung einzelner kirchlicher Geräthe, und aus der letztern Gemeinde schenkten der Fleischermeister Rücker und Frau einen silbernen Kelch mit Patene, der Müllermeister Schmidt und Frau ein Paar neue zinnerne Altarleuchter, die Bauern Gröbel und Kahl ein Paar neue Kerzen.

In der Kirchgemeinde Görisseiffen, Löwenberger Kreises, gingen an freiwilligen Beiträgen, zu welchen selbst mehrere Katholiken freundlich theilnehmend beisteuerten, 190 Rthlr. 22 Sgr. ein, wovon eine silberne, stark vergoldete Weinkanne und Patene angeschafft, der schon vorhandene Abendmahlskelch renovirt, ein Chor Posaunen angekauft und das Uebrige zur Ausschmückung der Kirche verwendet wurde. Am Feste selbst wurde zur Reparatur der Orgel ein Opfer von 44 Rthlr. 7 Sgr. gesammelt. Die Bauer Arnoldschen Geschwister ließen den bei der 50jährigen Jubelfeier von ihren Eltern geschenkten Taufstein mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande renoviren, und eine Wittwe schenkte einen schwarz sammtnen Klingebeutel zum Gebrauch bei Begräbnissen, so daß die Summe sämmtlicher Gaben gegen 260 Rthlr. beträgt.

Bei der Sammlung, welche in der Kirchgemeinde Hertwigswaldau, Jauerschen Kreises, für die Kirche veranstaltet wurde, gingen die Freigutsbesitzer Krause u. Titze sen. mit 30 Rthlr. und 20 Rthlr. in Gold voran, es folgten der frühere Gerichtskretschmer Scholz und der Freigutsbesitzer Hentschel mit 30 Rthlr., es entstand selbst bei Kindern und Gesinde ein rühmlicher Wetteifer in der Nachfolge mit Gaben an Geld, so daß die Summe von 439 Rthlr. 23 Sgr. 4 Pf. zusammen kam. Dafür ist in der Kirche eine Gipsdecke hergestellt und gemalt, Altar, Kanzel und Orgel sind staffirt, letztere auch reparirt und die Chöre geweißt worden. Der Platz um den Altar und in den Hauptgängen wurde mit Quadersteinen belegt. Damit war jene Summe erschöpft und doch noch eine Reparatur des Kirchdaches nöthig. Mit wiederholter Bereitwilligkeit brachte die Kirchgemeinde die Kosten dazu mit 65 Rthlr. 25 Sgr. 6 Pf. auf, so daß im Ganzen zur Jubelfeier 505 Rthlr. 18 Sgr. 10 Pf. an freiwilligen Beiträgen eingegangen sind. Außerdem verehrte der Grundherr des Orts, Freiherr von Richthofen, obschon einer andern Confession zugethan, der Kirche ein sehr werthvolles Altar-Gemälde: Christus, die Kinder segnend. Die Besitzerin von Ober-Hertwigswaldau, Frau Baronin von Richthofen sen., kleidete Kanzel und Altar neu ein, der Gerichtsscholz Thomas schenkte einen sehr fein gearbeiteten Taufstein aus Gußeisen mit vergoldeter Inschrift, und der vorerwähnte Freigutsbesitzer Krause 10 Rthlr. und Minke sen. 4 Rthlr. zu Kerzen. Aus dem Kirchdorfe Baritsch schenkten die Müller Geisler und Hoffmann 2 Paar starke Kerzen und der Schmidt Adolph, so wie der Stellmacher Bruchmann von dort, besorgten neue Liedertafeln und Nummern zu denselben.

In Kauffung, Schönauer Kreises, ist von einem Kapital, was zu diesem Behuf seit einer Reihe von Jahren gesammelt worden und wozu der verstorbene Baron von Zedlitz auf Tiefhartmannsdorf mit 5 Rthlr. den Grund gelegt hatte, ein neuer Altar erbaut worden. Die Gemeinde hat 80 Rthlr. 9 Sgr. 2 Pf. gesammelt und davon mehrere

kirchliche Geräthe theils neu angeschafft, theils renoviren lassen. Die sämmtlichen Patrocinien haben mit 39 Rthlr. eine Altar- und Kanzelbekleidung beschafft, der Rittergutsbesitzer Rudolph hat einen broncirten Taufstein im Werthe von 20 Rthlr. geschenkt, die Söhne und Töchter der Rittergutsbesitzer schöne Altarvasen mit künstlichen Blumen dargebracht, desgleichen vier Mädchen aus der Gemeinde selbst solche Blumenbouquetts angefertigt. Die Jünglinge und Jungfrauen der Gemeinde [illegible] en der Kirche einen großen Kronleuchter, im Werthe von 60 Rthlr. geschenkt, die Schulkinder und einige Frauen 2 neue Klingebeutel, selbst Katholiken und auswärts wohnende Freunde der Gemeinde haben freundlich ihre Gaben zum Feste dargebracht.

Zu den Geschenken für die Kirche zu Langenau, Löwenberger Kreises, trugen bei der Patron derselben, der Landesälteste Herr v. Förster 30 Rthlr., die Gemeinde Ober-Langenau 145 Rthlr. 25 Sgr., die Gemeinden Nieder-Langenau und Ober-Waltersdorf 43 Rthlr. 16 Sgr. 3 Pf., die Gemeinden Flachenseifen und Neu-Flachenseifen 49 Rthlr. 22 Sgr., die Gastgemeinde Nieder-Tschischdorf 35 Rthlr., der Pastor Schweyer 20 Rthlr., die Gemeinde brachte am Feste selbst ein Opfer von 29 Rthlr. 1 Sgr. 9 Pf. Von diesem Gelde wurde eine Gypsdecke in der Kirche angefertigt und Kanzel und Altar staffirt. Durch anderweitige Beiträge von 42 Rthlr. 2 Sgr. 9 Pf. wurde ein Chor Posaunen angeschafft und mit 15 Rthlr. 28 Sgr. 6 Pf. erkauften die Schulkinder sämmtlicher Gemeinden 2 neue Trompeten und 2 neue Klarinetten zur Kirchenmusik. Die Hauptsumme dieser Spenden beträgt 411 Rthlr. 6 Sgr. 3 Pf. Außerdem erhielt die Kirche eine Jubelfahne von den Militairpersonen der Gemeinde, und eine solche von den Jünglingen und Jungfrauen der Gastgemeinde Nieder-Tschischdorf. Eine Familie schenkte ein Paar gußeiserne Altarleuchter und der Kantor Zahn gewährte während 4 Monate dem Orgelbauer, welcher die Orgel reparirte, unentgeldlich Kost und Wohnung.

In Lomnitz, Hirschberger Kreises, wurden für die Kirche an freiwilligen Beiträgen 450 Rthlr. gesammelt, worunter 100 Rthlr. von dem Collator der Kirche, dem K. S. Legationsrath Hrn. von Küster, davon wurden die Orgel, das Chor, der Altar rc. neu staffirt, die Staffirung der Kanzel aufgefrischt, der Orgel-Prospekt mit einem Sonnenbilde von buntem Glase versehen, die Emporen geweißt und die Leisten der innern Felder mit Gold belegt. Zu dieser letzt genannten Verschönerung trug die ehemals mit Lomnitz verbundene Gemeinde Erdmannsdorf 30 Rthlr bei, und mehrere Jungfrauen von dort schenkten Vasen mit künstlichen Blumen auf den Altar. Zum buntgläsernen Schmuck der Orgel hatten die Frauen insbesondere 26 Rthlr. und zur Staffirung des Chors die Jungfrauen 20 Rthlr. dargereicht. Die erwachsene männliche Jugend verwendete 38 Rthlr. zur Anschaffung von Blaseinstrumenten auf das Chor und 19 Rthlr. zu einer Jubelfahne. Die Schulkinder brachten unter Beihülfe der Grundherrin 15 Rthlr. zur Staffirung des Taufsteins zusammen. Einige Mitglieder der Gemeinde schenkten eine hellblaue sammtne Altar- und Kanzelbekleidung, einen Teppich auf den Altarplatz, ließen den Einband der Altarbibel verschönern, andere kirchliche Geräthe mit dem ihnen noch fehlenden Schmuck versehen, brachten Kerzen auf die Altarleuchter und Wachslichter auf die Kron-

leuchter dar ꝛc. ꝛc. — Gaben, die im Geldwerth gegen 160 Rthlr. betragen — und mit den vorhin erwähnten die Summe von 630 Rthlr. erreichen.

Zu Niebusch, Freistädter Kreises, sammelte die Kirchgemeinde 60 Rthlr. 14 Sgr. 4 Pf. und beschaffte davon ein Chor Posaunen und Altargeräthe und ließ die bisherigen verschönern. Die Gutsherrschaft zu Niebusch schenkte eine Weinkanne von vergoldetem Rubinglase, einen purpursammtnen, goldgestickten Klingebeutel und Blumensträuße auf den Altar; die Gutsherrschaft von Langhermsdorf und Pürben beschaffte einen ächt silbernen Besatz um eine schwarze Altar- und Kanzelbekleidung; die Gutsherrschaft von Steinborn bekleidete Altar und Kanzel mit scharlachrothem Tibet; ein Mitglied der Gemeinde Niebusch schenkte 3 seidene Tücher auf Altar und Kanzel. Die Kollekte bei der Feier selbst betrug 8 Rthlr. 18 Sgr. Ein ehemaliges Mitglied der Gemeinde verehrte der Kirche ein Prachtexemplar einer großen Kirchen- und Pastoral-Bibel mit Kupfern.

Die Gemeinde Prausnitz, Jauerschen Kreises, hat zur Staffirung der Kirche 332 Rthlr., zu Kirch- und Orgelreparatur 127 Rthlr. und zur Beschaffung eines Satzes Posaunen 30 Rthlr., in Summa 489 Rthlr. zusammen getragen; Dabei hat die Gutsherrin Baronin von Hohberg zum ersten Zweck mit 70 Rthlr., zum andern mit beinahe 60 Rthlr. concurrirt.

Im Kirchspiel Rabishau, Löwenberger Kreises, gab zur Staffirung der Kirche die Gemeinde Rabishau 179 Rthlr. 24 Sgr., die Gemeinde Hain 33 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf., der Bauergutsbesitzer Gottlieb Berndt 10 Rthlr., der Schulvorsteher Scholz 10 Rthlr., der Ortsrichter Ersel 5 Rthlr., der Holzhändler Schröter 5 Rthlr., und neun andere Personen in und außer Rabishau zusammen 6 Rthlr. Der Kirchenvorsteher Gottlob Günther schenkte ein gußeisernes Altargeländer im Werth von 45 Rtlr. 13 Sgr. 6 Pf. und einen neuen Altartisch und Fußboden nebst Polsterung für 22 Rthlr. 10 Sgr., der Brettmühlenbesitzer Hoffmann eine neusilberne Weinkanne für 12 Rthlr.; 43 Frauen aus Rabishau eine Kanzel- und Altarbekleidung von dunkelrothem Sammtmanchester für 26 Rthlr. 13 Sgr., ein gußeisernes Kruzifix für 4 Rthlr. und künstliche Altarblumen für 8 Rthlr. 16 Sgr. Zu einer neuen Glorie über den Altar schenkten zwei Kirchvorsteher Kittelmann und Schäfer 4 Rthlr. Zur Anschaffung von drei krystallgläsernen Kronleuchtern trugen bei die Jugend des Mühldorfes und einige erwachsene Gemeindeglieder 39 Rtlr., die Jugend des Ober- und Nieder-Dorfes nebst einigen ältern Personen 30 Rthlr., die Gemeinde Hain und der Vorwerksbesitzer Siebeneicher 23 Rthlr. Auf das Chor wurden geschenkt vom Schulvorsteher Kittelmann aus Hain eine Baßposaune für 10 Rthlr. 25 Sgr., von den Choristen die übrigen drei Posaunen und zwei Trompeten für 19 Rthlr. 26 Sgr. 9 Pf., von dem Scholtisseibesitzer Borrmann und seinen beiden Töchtern zwei Horne für 12 Rthlr. und zur Anschaffung eines Violons 8 Rthlr. Die Rabishauer Jugend verwendete zu einer Jubelfahne 20 Rthlr. 18 Sgr. 6 Pf. und die Hainer Jugend zu einer eben solchen 17 Rthlr. Sämmtliche Geschenke dieser Kirchengemeinde an die Kirche betragen in Summa 557 Rthlr. 4 Sgr. 9 Pf.

Liegnitz, den 3ten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Die nachstehend näher beschriebenen, dem Auslande angehörenden Individuen, sind als Vagabonden unter dem Verbote der Rückkehr und Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden:

Signalement des Seifensieder Karl Opitz aus Politz in Böhmen.

Religion: katholisch; Alter: 40 Jahr; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: dunkelblond; Stirn: halb bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: gebogen; Mund: gewöhnlich; Zähne: defekt; Bart: blond; Kinn, Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: groß. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Tuchmachergesell Anton Hoffmann aus Braunau in Böhmen:

Religion: katholisch; Alter: 24 Jahr; Größe: 5 Fuß 3 ½ Zoll; Haare: braun; Stirn: frei; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Nase, Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: fehlt; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: Hodenbruch.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten im Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirk. Juli 1842.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1.	Gersdorf,	Görlitz	Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Görlitz, (confr. die Nachrichten pro März 1842)	vom 1. Januar 1843 ab der Justizverweser Knauft zu Görlitz.
2.	Fürstenau,	Freystadt	Justizverweser Ilgner zu Liegnitz	Justizverweser Scheibel II. zu Grünberg.

Niederschlesische Eisenbahn.

Einladung der Herren Aktionaire der Niederschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zu einer außerordentlichen General-Versammlung.

Die Herren Actionaire der Niederschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft werden hierdurch zu einer höchst nöthigen außerordentlichen General-Versammlung auf

den vierten September d. J., Mittags ein Uhr, und nöthigenfalls die folgenden Tage in den Saal des hiesigen englischen Hauses, Mohren-Straße No. 49,

mit dem Bemerken eingeladen, daß Gegenstände der Berathung sein werden:

1) Ergänzung des Vorstandes,

2) Entscheidung einiger die Verwaltung betreffenden Fragen, welche vorgelegt werden sollen. Berlin, den 27sten Juli 1842.

Der für Berlin konstituirte Verwaltungsrath der Niederschlesischen Eisenbahn.
Lehmann. Jannowitz. C. A. Priem.

Patentirung. Dem Premier-Lieutenant a. D. Beysa aus Köln ist unter dem 4. August 1842 ein Patent

auf eine nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich anerkannte Torf- und Braunkohlen-Presse,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat Juli vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Liegnitzer Kreis.		
Mönchhoff, Romnitz, Weißenleipe,	Müller	Amtmann	Weißenleipe.
	Goldberg-Haynauer Kreis.		
Neudorf am Rennwege,	Schubert	Bauerguttsbesitzer	Neudorf am Rennwege.
Probsthayn,	Peterne	Handelsmann	Probsthayn.
	Freystädter Kreis.		
Rädchen, Hammer, Schlawa, Polnisch-Tarnau,	Otto	Erb- und Gerichts-Scholz	Rädchen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 34.

Liegnitz, den 20. August 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 80.
Das Brennen der im Jahre 1842 gebornen, von Landbeschälern erzeugten Fohlen betr.
I. G [illegible]

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Besitzer solcher Fohlen, welche im Jahre 1842 geboren und von Königlichen Landbeschälern erzeugt worden sind, daß diese Fohlen jeden Alters Behufs des Einbrennens da, wo die Mutter-Stuten bedeckt worden, in folgender Ordnung gestellt werden müssen:

Den 29. August in Militsch für die Stationen Peterkaschütz und Gontkowitz,
" 30. " in Trebnitz " " " Günterwitz und Pawellau,
" 31. " in Oels " " " Carlsburg und Postelwitz,
Den 1. September auf Station Namslau,
" 2. " auf Station Grunwitz,
" 3. " in Schönwald für die Stationen Bürgsdorf und Schönwald,
" 6. " auf Station Scheblau,
" 9. " in Ratibor für die Stationen Woinowitz und Silberkopf,
" 10. " in Leobschütz " " " Taumlitz, Poßnitz u. Deutsch-Neukirch,
" 12. " in Buchelsdorf " " Ellsnig und Buchelsdorf,
" 14. " in Münsterberg " " Kunern und Reisewitz,
" 15. " in Strehlen für die Station Karisch,
" 16. " auf Station Grottkau,
" 17. " in Briegischdorf für die Stationen Conradswaldau, Michelau und Briegisdorf,
" 19. " in Ohlau für die Stationen Hünern und Jacobine,
" 20. " in Domslau " " " Tschechnitz und Domslau,
" 21. " in Groß-Wilkau für " Dankwitz u. Groß-Wilkau,
" 22. " in Frankenstein für die Station Raudnitz,
" 23. " in Reichenbach " " " Hennersdorf,
" 24. " in Waizenrodau für die Stationen Berghof und Waizenrodau,

Den 26. September in Neumarkt für die Station Keulendorf,
" 28. " in Lubus für die Stationen Groß-Läßwitz und Leubus,
" 29. " auf Station Klein-Gaffron,
" 30. " in Lüben für Station Säbnitz.
Den 1. October in Liegnitz für die Stationen Schlauphof und Seedorf,
" 3. " auf Station Nieder-Thomaswaldau,
" 5. " " " Hennersdorf, Görlitzer Kreis,
" 7. " " " Wichelsdorf,
" 8. " " " Saabor,
" 10. " in Carolath für die Stationen Kosiadel und Carolath,
" 11. " in Zerbau " " " Kosel und Burkau,
" 12. " in Glumbowitz für die Stationen Tschilesen und Glumbowitz.

Den Herren Kreis-Landräthen empfehlen wir wie früher, den Terminen möglichst beizuwohnen, jedenfalls machen wir denselben aber die Absendung eines Gensdarmen an die Brennorte zur Aufrechthaltung der polizeilichen Ordnung zur Pflicht.

Liegnitz, den 6ten August 1842.

No. 90. Betr. den Ausbruch der Pocken in der Schaafheerde zu Bogendorf. I P. 11.467.

Behufs der Vermeidung der Ansteckungsgelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Dominial-Schaafheerde zu Bogendorf, Kreis Sagan, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 15ten August 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Publikandum.

Da die Geschäfts-Verwaltung bei den dem unterzeichneten Königlichen Ober-Berg-Amte untergeordneten Berg-Aemtern und Berg-Amts-Commissionen einige veränderte Bestimmungen in Betreff der geographischen Abgrenzungen der ihnen überwiesenen Reviere nothwendig gemacht hat, so wird die desfalls höheren Orts ergangene Feststellung hierdurch veröffentlicht, und sind von nun an Schürfschein-Gesuche und Muthungen so wie andere Eingaben an gedachte Behörden nach Maaßgabe ihrer nachbenannten Geschäftssprengel zu richten.

I. Das Königliche Oberschlesische Berg-Amt zu Tarnowitz respicirt in Schlesien die landräthlichen Kreise Beuthen, Cosel, Creutzburg, Leobschütz, Lublinitz, Oppeln, Pleß, Ratibor, Rosenberg, Rybnick, Groß-Strehlitz, Tost-Gleiwitz,
und in dem Großherzogthum Posen vorläufig die Kreise:
Schildberg, Adelnau und Pleschen.

II. Das Königliche Niederschlesische Berg-Amt zu Waldenburg respicirt:

A. Unmittelbar:

die Kreise Breslau, Guhrau, Militsch-Trachenberg, Namslau, Neumarkt, Oels, Reichenbach, Schweidnitz, Steinau, Striegau, Trebnitz, Waldenburg, Wartenberg, Wohlau,

und außerdem einstweilen das Großherzogthum Posen, mit Ausnahme der Kreise:
Schildberg, Adelnau und Pleschen.

Auch werden sämmtliche, den Braunkohlen-Bergbau in den übrigens weiter unten sub b. der Bergamts-Commission zu Kupferberg überwiesenen Kreisen betreffenden Angelegenheiten von dem Niederschlesischen Berg-Amte zu Waldenburg unmittelbar bearbeitet.

B. Mittelbar:

a) durch die Königliche Berg-Amts-Commission zu Reichenstein die Kreise:
Frankenstein, Münsterberg, Strehlen, Falkenberg, Grotkau, Neiße, Neustadt,
und bis auf Weiteres die Kreise
Brieg, Glatz, Habelschwerdt, Nimtsch, Ohlau,
(in den Kreisen Glatz und Habelschwerdt mit Ausnahme der Steinkohlen).

b) durch die Königliche Bergamts-Commission zu Kupferberg die Kreise:
Bolkenhain, Bunzlau, Freystadt, Glogau, Goldberg-Haynau, Grünberg, Hirschberg, Jauer, Landeshut, Liegnitz, Löwenberg, Lüben, Sagan, Schönau, Sprottau, Görlitz, Hoyerswerda, Lauban, Rothenburg.

Hierbei ist zu bemerken:

1) Der Steinkohlen-Bergbau in dem Landeshuter Kreise bleibt bezüglich auf die technische Leitung seines Betriebes auch fernerhin zur unmittelbaren Bearbeitung des Niederschlesischen Berg-Amts überwiesen.

2) Da zur Zeit sämmtliche den Bergbau auf Braunkohlen betreffenden Angelegenheiten in den, Hinsichts andern Bergbaus der Niederschlesischen Bergamts-Commission zu Kupferberg überwiesenen Kreisen der unmittelbaren Bearbeitung des Niederschlesischen Berg-Amtes zu Waldenburg zugetheilt bleiben, so sind Schürfschein-Gesuche und Muthungen, welche in gedachten Kreisen Braunkohlen angehen, an letztgenanntes Berg-Amt, andere dagegen bei erstgenannter Bergamts-Commission anzubringen.

3) Die Kreise Glatz und Habelschwerdt angehenden Schürfgesuche und Muthungen auf Steinkohlen sind zur Zeit an das Niederschlesische Berg-Amt zu Waldenburg, alle anderen an die Bergamts-Commission zu Reichenstein zu richten.

4) Da die Bergamts-Commissionen zu Reichenstein und Kupferberg mit eben jenem Berg-Amt ein Ganzes bilden, so können in einzelnen Fällen ähnliche Uebertragungen eintreten, wenn wir sie nöthig finden.

Brieg, den 5ten August 1842.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Die beiden Regierungs-Referendarien Emerich und von Schweinitz sind auf ihren Antrag, Behufs ihres Uebertritts zur Königlichen Regierung in Frankfurt a/O., aus ihren hiesigen amtlichen Verhältnissen entlassen worden.

Der Regierungs-Referendarius Richard August Benecke von Gröditzberg wurde

auf sein Ansuchen von der Königlichen Regierung zu Potsdam zur hiesigen Königlichen Regierung versetzt.

Liegnitz, den 15ten August 1842.

Der Regierungs-Präsident.
Graf zu Stolberg.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind:
Der Kaufmann und Maler Remondini zu Sagan als Rathsherr daselbst, und der zeitherige Schuladjuvant Laube als evangelischer Schullehrer, Organist und Glöckner zu Neustädtel, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

In Rückersdorf, Saganschen Kreises, hat eine Familie in dankbarer Anerkenntniß des Erndtesegens im vorigen Jahre die Blumenvasen des Altars mit künstlichem Blumenschmuck versehen, die Confirmirten aus den Jahren 1839—40 haben ein schwarzes Altartuch von Sammtmanchester mit ächten Silberfrangen beschafft und die Confirmirten von 1841 ebenfalls eine Geldsammlung zur Ausschmückung der Kirche veranstaltet.

In Altjäschwitz, Bunzlauschen Kreises, schenkte der Freibauer und Kirchenvorsteher Ueberscheer bei der Confirmation seiner Tochter der Kirche eine zinnerne Weinkanne.

In Groß-Rinnersdorf, Lübenschen Kreises, beschafften einige Wohlthäter eine Altar- und Kanzelbekleidung von blauem Tuche mit weiß seidener Borte, die Confirmanden eine Kanzelbekleidung von rother Seide mit Spitzenbesatz, ein Kruzifix von Gußeisen auf den Altar und ein Paar Wachskerzen.

Die Gemeinde Rengersdorf, Kreis Rothenburg, hat in Verbindung mit dem Collator der Kirche und den eingepfarrten Herrschaften, die Kirche und den Thurm derselben mit Blitzableitern versehen lassen und dazu freiwillig 47 Rthlr. aufgebracht. Frühere freiwillige Beiträge dieser Gemeinde zu kirchlichen Zwecken, die noch nicht veröffentlicht sind, betrugen 650 Rthlr.

Für den Altar der in Penzig, Görlitzer Kreises, neu zu erbauenden Kirche hat der gesellige Verein zu Görlitz in No. 65 daselbst zwei schön gearbeitete Altarleuchter, Kelch, Weinkanne, Hostienbüchse nebst Teller — alles von Zinn — und der Klemptnermeister Richter zu Görlitz zwei meßingne werthvolle Altarleuchter geschenkt.

Der Gasthofbesitzer Stief zu Heydau, Liegnitzer Kreises, katholischer Confession, hat den Wunsch seiner evangelischen Ehefrau, die nach ihrer Entbindung bei dem Kirchgange der Kirche eine Festbekleidung für Altar und Kanzel schenken wollte, aber während der Entbindung starb, dadurch erfüllt, daß er am Begräbnißtage derselben der Kirche eine Altar- und Kanzelbekleidung von schwarzem Tuche mit Silberfrangen schenkte, desgleichen eine Altardecke von schwarzem Sammtmanchester mit Goldstickerei und Goldfrangen, zwei Kissen von demselben Stoff zur Altar- und Kanzelbibel, einen schwarzen mit Silber besetzten Klingebeutel, acht Stück Cheridons und ein Paar starke Altar-Wachskerzen, auch hat

derselbe den Altar mit einer geschmackvollen Umwährung mit weißem Oelanstrich versehen lassen. Der Gesammtwerth dieser Gaben beträgt über 80 Rthlr.

Die Kirche zu Adelsdorf, Goldbergschen Kreises, erhielt bei Gelegenheit des funfzigjährigen Jubelfestes der Erbauung derselben von dem Besitzer von Nieder-Adelsdorf, Hrn. von Elsner, einen sauber gewirkten Teppich, von dessen Gattin eine karmoisinfarbne reich mit Gold verzierte Altar- und Kanzelbekleidung; von Herrn von Benicke von Gröditzberg ein schönes Oelgemälde, die Kreuzesabnahme vorstellend, von den Jünglingen und Jungfrauen der Gemeinde ein Chor Posaunen und Horne, von dem Freibauergutsbesitzer Gerlach in Mod lsdorf einen Klingebeutel, und außerdem brachte die Kirchgemeinde noch 151 Rthlr. 14 Sgr. zu Verschönerungen im Innern der Kirche auf.

In Rothenburg, Grünbergschen Kreises, haben mehrere Jungfrauen der Kirche künstliche Blumen auf den Altar, und der Bäckermeister Arnhold daselbst die Vasen dazu, von weißem Bleche gearbeitet, geschenkt.

Die Kirche zu Pilgramsdorf, Lübenschen Kreises, empfing von dem Gutsbesitzer Lieutenant Prinz zu Goldschmiede bei Breslau bei seiner ehelichen Verbindung mit Fräulein v. Bellay ein Kruzifix und zwei Altarleuchter von Gußeisen mit Vergoldung, und von letzterer eine Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Sammtmanchester mit silbernen Frangen.

Der kirchliche Sinn, der sich durch diese Gaben bekundet hat, ist uns erfreulich, und bringen wir dieselben hierdurch unter verdienter Belobigung, zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8ten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Vermächtniß.

Die verstorbene Gedingebauers-Frau Anna Rosina Hentschel geborne Seeliger zu Jauernick, Görlitzer Kreises, hat in ihrem Testament ein Legat von fünf Thalern für die evangelische Schule daselbst ausgesetzt.

Niederschlesische Eisenbahn.

Einladung der Herren Aktionaire der Niederschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zu einer außerordentlichen General-Versammlung.

Die Herren Actionaire der Niederschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft werden hierdurch zu einer höchst nöthigen außerordentlichen General-Versammlung auf

den vierten September d. J., Mittags ein Uhr, und nöthigenfalls die folgenden Tage in den Saal des hiesigen englischen Hauses, Mohren-Straße No. 49,

mit dem Bemerken eingeladen, daß Gegenstände der Berathung sein werden:

1) Ergänzung des Vorstandes,
2) Entscheidung einiger die Verwaltung betreffenden Fragen, welche vorgelegt werden sollen.

Berlin, den 27sten Juli 1842.

Der für Berlin konstituirte Verwaltungsrath der Niederschlesischen Eisenbahn.

Lehmann. Jannowitz. C. A. Priem.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																						Vik-	
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	2	15	7	1	10	2	1	—	3	—	27	6	1	15	—	4	—	—	—	—	—	2	25	—
2.	Bunzlau.	2	20	4	1	10	—	—	29	7	—	25	—	1	9	9	3	7	—	—	—	—	3	5	6
3.	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
4.	Glogau.	2	12	10	1	9	2	—	23	8	—	24	5	—	—	—	1	15	6	1	9	7	4	13	11
5.	Görlitz.	2	26	2	1	12	—	1	3	8	—	26	7	1	11	—	3	22	6	1	15	—	3	17	6
6.	Grünberg.	2	15	6	1	11	10	—	23	—	—	25	5	1	12	—	1	19	—	1	5	—	3	11	—
7.	Haynau.	2	13	6	1	9	10	—	23	6	—	25	9	1	12	6	3	15	—	—	—	—	5	—	—
8.	Hirschberg.	3	7	3	1	17	6	1	1	9	—	23	9	1	8	—	4	3	—	—	—	—	6	12	—
9.	Hoyerswerda.	2	13	4	1	8	4	1	—	8	—	23	6	1	23	9	1	24	5	1	10	2	2	20	—
10.	Jauer.	2	26	5	1	9	7	—	27	4	—	24	—	1	8	—	4	—	—	—	—	—	4	23	—
11.	Landeshut.	2	18	8	1	16	8	1	2	2	—	23	11	1	12	6	3	27	—	3	3	—	6	9	—
12.	Lauban.	2	25	6	1	12	—	—	26	8	—	24	5	1	16	3	3	17	6	—	—	—	4	2	6
13.	Liegnitz.	2	13	7	1	9	11	—	29	6	—	25	3	1	10	4	4	6	2	—	—	—	5	4	—
14.	Löwenberg.	2	22	11	1	9	—	—	23	3	—	22	2	1	10	—	3	15	—	—	—	—	3	8	—
15.	Lüben.	2	14	9	1	10	—	—	23	9	—	24	3	1	12	—	4	2	—	—	—	—	4	25	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	3	10	—	—	—	—	3	4	—
17.	Sagan.	2	16	5	1	9	11	1	—	3	—	25	9	1	10	9	4	3	9	—	—	—	4	5	—
18.	Schmiedeberg.	2	25	8	1	14	—	1	1	4	—	24	4	1	23	—	3	21	—	—	—	—	5	7	—
19.	Schönau.	3	1	2	1	12	5	1	1	5	—	24	—	1	4	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	16	3	1	10	11	1	—	4	—	26	—	1	10	7	3	7	8	—	20	9	3	5	8
	Fraktionspreise	2	20	4	1	11	3	—	29	9	—	24	11	1	13	—	3	12	4	1	15	7	4	4	1
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	16	1	1	8	1	—	27	5	—	20	7	1	9	7	3	10	5	1	12	2	3	29	1
	mithin gegen dieselben) mehr	—	4	3	—	3	2	—	2	4	—	4	4	—	3	6	—	1	11	—	3	5	—	6	—
	) weniger	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

Juli 1842.

	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rind-Fleisch pr. ℔		Hammel-Fleisch pr. ℔		Schwein-Fleisch pr. ℔		Kalb-Fleisch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Brannt-wein pr. Prß. Qrt.		Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	4	10	—	—	17	6	5	6	1	6	2	—	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	1	—	—	8	—	—
:.	2	16	—	—	13	—	4	8	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	1	1	5	7	—	—
3.	3	20	—	—	10	5	4	10	1	9	2	—	2	6	1	5	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
i.	5	7	9	—	12	11	5	1	2	5	2	5	2	11	1	8	—	10	4	9	6	22	6	5	3	6	1	4	—	7	18	3
5.	2	7	6	—	10	—	5	9	2	6	3	—	3	—	1	6	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	1	—	—	5	22	6
5.	3	15	—	—	12	8	4	9	2	6	2	6	3	—	1	9	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	—	26	6	8	15	—
7.	5	12	—	—	16	—	5	6	1	9	2	—	2	6	1	—	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	7	15	—
3.	6	5	—	—	16	—	4	9	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	4	~	5	—	—	3	10	—	1	5	—	6	—	—
9	2	20	—	—	12	6	4	—	2	3	2	6	2	6	1	3	—	10	5	—	2	15	—	2	12	—	1	3	9	7	22	6
).	6	—	—	—	22	6	5	6	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	1	5	6	8	—	—
1	6	9	—	—	22	-	3	9	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	3	9	4	7	6	2	15	—	1	3	—	7	15	—
2.	2	25	—	—	19	5	4	9	2	6	2	6	2	9	1	6	—	11	3	9	5	5	—	3	10	6	1	—	—	6	—	—
3.	5	4	9	—	13	8	5	—	2	6	2	6	3	—	2	—	—	8	5	—	5	25	—	4	25	—	1	2	—	7	24	—
4.	4	14	—	—	11	6	4	9	2	—	2	3	2	6	1	3	—	8	4	—	6	7	6	5	25	—	1	2	6	5	8	—
5.	4	27	—	—	16	—	5	6	2	—	2	—	2	6	1	3	—	9	3	3	4	20	—	3	13	9	1	—	9	7	22	6
5.	4	28	—	—	12	3	4	10	2	—	2	6	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	3	18	9	—	9	4	5	3	2	—	2	6	3	—	1	9	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	—	27	6	7	22	6
8	4	23	—	—	13	6	4	6	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	—	—	—	—	17	2	4	6	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	8	10	—	1	10	—	8	6	—
).	3	10	1	—	8	6	5	3	1	8	1	11	2	5	1	5	—	10	2	3	3	10	—	1	21	3	1	5	1	7	12	7
	4	9	7	—	14	4	4	11	2	1	2	4	2	9	1	6	—	9	3	8	4	24	9	3	25	8	1	8	—	7	8	2
	4	8	1	—	11	—	4	6	2	1	2	4	2	9	1	5	—	9	3	9	4	23	4	3	24	11	—	29	1	7	8	8
	—	1	6	—	3	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	5	—	—	9	—	3	11	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Juli 1842.

Witterung.

Auch im Monat Juli war, wie dies schon im Juni der Fall gewesen ist, die Witterung durch große Trockene der Atmosphäre und häufige stürmische Luftbewegungen von dem gewöhnlichen Verhalten im bedeutenden Maaße abweichend. Ein allgemein verbreiteter durchgreifender Regen fehlte ganz; fast ununterbrochen war die Witterung warm und trocken, der Horizont unbedeckt und Regenschauer traten nur strichweise ein. Gewitter waren im Ganzen selten. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28″ 1‴.

Mortalität.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war recht günstig. Die Zahl der Kranken war sehr mäßig, der Verlauf der Krankheiten gutartig. Am häufigsten waren rheumatische und katarrhalische Affektionen und Fieber von dieser Grundlage: Zahnreißen, Kopfreißen, Gliederreißen, Diarrhöen, Brechdurchfall, Schnupfen, Brustkatarrh, Katarrhal- und rheumatische Fieber.

Die Pocken kamen vor: im Kreise Lauban in Bergstraß bei 1, im Kreise Rothenburg in Köbeln bei 3, in Schleife bei 2 und in Halbendorf bei 3 Individuen.

Ein Maurergeselle fand unter einem einbrechenden Gewölbe, ein Zimmerlehrling durch den Sturz von einem Baugerüste, ein Tagearbeiter dadurch den Tod, daß er von dem Dache eines Gebäudes herabfiel. Nicht minder gab ein 70 Jahr alter Häusler in Folge der Verletzungen den Geist auf, welche er bei einem Falle von einem 8 Fuß hohen Steege erlitten hatte.

Vier Individuen wurden mit tödtlichem Ausgange unter einstürzenden Lehm- und Sandwänden begraben und zwei Personen verloren mittelst Ueberfahrens das Leben.

Ein Bleicharbeiter fiel in ein mit heißer Lauge gefülltes Faß und trug so schwere Verletzungen davon, daß seine Rettung unmöglich war.

Einen Webegesellen tödtete der Blitz.

Sieben Menschen ertranken und ein Individuum fand man auf der Landstraße vom Schlage gerührt.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. Im Kreise Rothenburg kamen in 2 Schaafheerden die Pocken, in der Stadt Lüben ein Fall von Lungenseuche beim Rindvieh vor.

Liegnitz, den 6ten August 1842.

Königliche Regierung.

Erledigte geistliche Stelle.

Durch das Ableben des Pastor Mann zu Carolath ist diese Stelle, welche Privatpatronats ist, erledigt worden.

Erledigung der Divisions-Küsterstelle zu Glogau.

Der Garnison-Schullehrer und Divisions-Küster Pax zu Glogau ist mit Pension in Ruhestand versetzt worden, — und wird lediglich der letztgenannte Küsterposten wieder besetzt werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 35.

Liegnitz, den 27. August 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 91. Die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betr. I. G. 3070.

Indem wir nachstehend das von dem Herrn Finanz-Minister Excellenz unterm 21ten Mai d. J. erlassene Reglement, die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend, zur öffentlichen Kenntniß bringen und dabei bemerken, daß die in diesem Reglement als aufgehoben erwähnten ministeriellen Bestimmungen in den diesseitigen Publikandis vom 30. Juni 1812 (Amtsblatt pro 1812 Seite 231) vom 14. August 1831, 12. Juli 1834 und 24. August 1838 enthalten sind, rufen wir zur pünktlichen Befolgung der gegebenen Vorschriften auf.

Die Austheilung der neuen polizeilichen Bezeichnungen der Fahrzeuge (§. 4 des Reglements) wird Seitens des Magistrats zu Glogau geschehen. Dabei machen wir die betheiligten Schiffs-Eigenthümer darauf aufmerksam, daß sie die im §. 6 vorgeschriebenen Anmeldungen in diesem Jahre recht zeitig bei den Behörden ihres Wohnorts, spätestens aber bis zum 31. Decbr. d. J. anbringen müssen, damit sie noch vor Beginn der Schifffahrt im nächsten Jahre mit der neuen polizeilichen Bezeichnung versehen werden können, und nicht wegen Mangels derselben in den Fall kommen, nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§. 1 und 16 des Reglements zur Bestrafung gezogen zu werden. Auch hat jeder Schiffs-Eigenthümer der Behörde seines Wohnorts seinen Winter-Lager-Platz anzuzeigen, damit hierüber von dieser dem Magistrat in Glogau weitere Kenntniß gegeben wird.

Liegnitz, den 17ten August 1842.

Reglement,
die polizeiliche Bezeichnung der Flußfahrzeuge betreffend.

Die vor längerer Zeit ergangenen Vorschriften über die polizeiliche Bezeichnung der inländischen Flußfahrzeuge haben seitdem, insbesondere in Folge der Anordnungen über die steueramtliche Bezeichnung der die Wasserstraßen zwischen der Elbe und Weich-

sel befahrenden Fahrzeuge, verschiedene wesentliche Modifikationen erlitten, welche eine Revision jener Vorschriften nothwendig gemacht haben. Unter Aufhebung der bezüglichen Verordnungen vom 4ten April 1812, 24ten Juli 1831, 13ten Mai 1834 und 22ten Juni 1838 wird daher hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1. In den Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern, (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Cöslin), Schlesien, Posen und Sachsen (mit Ausnahme des Regierungs-Bezirks Erfurt), muß vom Ersten März 1843 ab jedes inländische, zum Transport von Waaren und sonstigen Gegenständen auf inländischen Flüssen oder Kanälen benutzte Fahrzeug mit einer polizeilichen Bezeichnung nach den unten folgenden Vorschriften (§§. 2 bis 4) versehen sein, wenn nicht dasselbe schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet worden ist. (§. 11.)

§. 2. Die polizeiliche Bezeichnung besteht in einem oder mehreren Buchstaben, wodurch der Regierungs-Bezirk, in welchem der Eigenthümer des Fahrzeuges seinen Wohnsitz hat, angedeutet wird, und in einer Nummer, welche diesem Fahrzeuge eigen ist. Beide werden schwarz auf weißem Grunde mit Oelfarbe oder mittelst Einbrennens wenigsten sechs Zoll hoch dergestalt, daß die Nummer hinter dem oder den Buchstaben steht, an einer jederzeit sichtbaren Stelle des Fahrzeuges angebracht, und zwar bei den mit Kajüte versehenen Fahrzeugen an der Hinterseite der Kajüte, jedoch so, daß solche nicht durch die geöffnete Thür der Kajüte verdeckt wird, bei andern Fahrzeugen zu beiden Seiten des Steuerruders an der Hinter-Kaffe.

§. 3. Die zur Bezeichnung der Fahrzeuge dienenden Buchstaben sind in Uebereinstimmung mit der bisherigen Einrichtung folgende:

Für Fahrzeuge aus:

dem Regierungs-Bezirk	Potsdam	K.
= = =	Frankfurt	N.
= = =	Königsberg	O.
= = =	Gumbinnen	L.
= = =	Marienwerder	W.
= = =	Danzig	W. D.
= = =	Stettin	P.
= = =	Stralsund	N. P.
= = =	Breslau	B.
= = =	Liegnitz	G.
= = =	Oppeln	S. O.
= = =	Posen	G. P.
= = =	Bromberg	B—g.
= = =	Magdeburg	A. M. B. M.
= = =	Merseburg	S.

§. 4. Die Nummern sind in arabischen Ziffern anzugeben, und werden für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk für alle dorthin gehörigen Fahrzeuge von 1 an fortlaufend

von Einer bestimmten, durch das Amtsblatt zu bezeichnenden Behörde ausgetheilt. Diese Behörde hat über alle von ihr mit Nummern versehene Fahrzeuge mit Angabe der Benennung jedes Fahrzeuges und der Größe desselben, sofern solche ermittelt ist, so wie des Namens und Wohnorts des Eigenthümers ein Register zu führen, und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Eine ausgetheilte Nummer kann nur dann einem andern Fahrzeuge beigelegt werden, wenn das früher mit derselben versehene Fahrzeug aus dem Register ausgeschieden ist. (§§. 8 bis 10).

§. 5. In Betreff der nach den früheren Bestimmungen bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge finden die Vorschriften dieses Reglements ebenfalls Anwendung, so daß auch deren Bezeichnung, wenn sie den neuen Vorschriften nicht entspricht, abgeändert werden muß.

§. 6. Die Bestimmung der Bezeichnung ist von dem Eigenthümer des Fahrzeuges bei der Polizei-Behörde des Orts, wo derselbe seinen Wohnsitz hat, nachzusuchen, welche letztere sodann, nachdem die Bestimmung durch die das Register führende Behörde (§. 4) erfolgt ist, die vorschriftsmäßige Ausführung der Bezeichnung auf Kosten des Eigenthümers zu bewerkstelligen hat. Die Abänderung der nach den früheren Vorschriften bereits polizeilich bezeichneten Fahrzeuge soll jedoch kostenfrei erfolgen.

§. 7. Die Eigenthümer der jetzt vorhandenen Fahrzeuge müssen die Bestimmung der Bezeichnung (§. 6) noch in diesem Jahre und spätestens bis zu dem durch die Regierung bekannt zu machenden Termin bei der Ortspolizei-Behörde nachsuchen, damit die Fahrzeuge noch vor Beginn der Schiffahrt im nächsten Jahre mit der neuen Bezeichnung versehen werden können.

Für die künftig neu zu erbauenden Fahrzeuge muß die polizeiliche Bezeichnung mindestens sechs Wochen vor der ersten damit zu unternehmenden Fahrt bei der Orts-Polizei-Behörde nachgesucht werden.

§. 8. Wenn ein mit der polizeilichen Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht, vernichtet oder ins Ausland verkauft wird, muß der frühere Eigenthümer davon durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der obengedachten Behörde (§. 4) binnen 14 Tagen nach dem Untergang resp. dem Übergange des Fahrzeuges ins Ausland, zur Löschung in dem Register Anzeige machen.

§. 9. Eben dies muß geschehen, wenn der Eigenthümer seinen Wohnsitz nach einem Orte verlegt, für welchen eine andere polizeiliche Bezeichnung gilt, und zwar vor dem Abzuge nach dem neuen Wohnorte, in welchem Falle außerdem noch in Gemäßheit des §. 6 die Bestimmung der für den neuen Wohnort geltenden anderweiten Bezeichnung binnen 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge nachzusuchen, und letztere unter Wegnahme der früheren Bezeichnung anzubringen ist.

§. 10. Sobald in dem Eigenthume eines mit polizeilicher Bezeichnung versehenen Fahrzeuges ein Wechsel eintritt, muß der neue Erwerber durch die Polizei-Behörde des Wohnorts des früheren Eigenthümers der das Register führenden Behörde (§. 4), zu dessen Berichtigung von dem Wechsel unter Angabe seines Wohnortes binnen 14 Tagen nach dem eingetretenen Eigenthums-Wechsel Anzeige machen; überdies muß, Falls für den

letzteren Wohnort eine andere Bezeichnung gilt, in Gemäßheit des §. 6 die neue Bezeichnung nachgesucht, und diese unter Wegnahme der früheren angebracht werden. Ist der neue Eigenthümer ein Ausländer, so kommt die Vorschrift des §. 8 zur Anwendung.

§. 11. Bei denjenigen Fahrzeugen, welche schon anderweitig Behufs Erhebung der Schifffahrts-Abgaben steueramtlich bezeichnet sind, findet eine besondere polizeiliche Bezeichnung nicht statt, vielmehr gilt die steueramtliche Bezeichnung zugleich als polizeiliche.

Zur Erhaltung der polizeilichen Controle hat aber die oben §. 4 gedachte Behörde auch über die steueramtlich bezeichneten Fahrzeuge ihres Bezirks ein Register zu führen und die eintretenden Aenderungen darin nachzutragen. Zu diesem Behufe werden die Königlichen Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter über die von ihnen bezeichneten Fahrzeuge nach Maaßgabe des Wohnorts der Eigenthümer für jeden Bezirk vierteljährlich eine Nachweisung anfertigen, in welcher namentlich auch die von den steueramtlich vermessenen und bezeichneten Fahrzeugen früher geführte polizeiliche Bezeichnung vermerkt ist, und solche den betreffenden Königlichen Regierungen zugehen lassen, auch von den von ihnen vorgenommenen Aenderungen in der Bezeichnung, so wie von den ihnen bekannt gewordenen Aenderungen in der Person des Eigenthümers und von der Vernichtung unbrauchbar gewordener Fahrzeuge in gleicher Art Mittheilung machen. Insbesondere sind aber von den Eigenthümern der Fahrzeuge die zu jenem Zwecke erforderlichen Anzeigen (§§. 12. 13.) zu machen.

§. 12. Sobald ein Fahrzeug, welches nach den obigen Vorschriften mit einer polizeilichen Bezeichnung versehen ist, oder in Ermangelung der steueramtlichen Bezeichnung damit versehen sein müßte, steueramtlich bezeichnet wird, ist von Seiten des Eigenthümers spätestens binnen 14 Tagen nach erfolgter steueramtlicher Bezeichnung durch die Polizei-Behörde seines Wohnorts der Register führenden Behörde (§§. 4 und 11) von dieser Bezeichnung Anzeige zu machen, und diese Anzeige, wenn die steueramtliche Bezeichnung an einem andern Orte als seinem Wohnorte erfolgt, der Polizei-Behörde des ersteren zur Beförderung an die Polizei-Behörde des Wohnorts zuzustellen.

§. 13. Wenn ein mit steueramtlicher Bezeichnung versehenes Fahrzeug zu Grunde geht oder vernichtet wird, desgleichen bei Veränderung des Wohnorts des Eigenthümers, so wie bei eintretendem Wechsel des Eigenthums, muß davon nach Maaßgabe der §§. 8 bis 10 der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, welchem das Fahrzeug angehört, resp. der Register führenden Behörde desjenigen Bezirks, in welchen das Fahrzeug übergeht, Anzeige gemacht werden.

§. 14. Hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Erhaltung der steueramtlichen Bezeichnung und des Verbots der Aenderung oder Abnahme derselben durch Privatpersonen bewendet es bei den dieserhalb erlassenen Bestimmungen.

§. 15. Auch die polizeiliche Bezeichnung, mit welcher ein Fahrzeug versehen ist, darf nicht weggenommen oder verändert werden, vielmehr ist der Eigenthümer des Schiffs gehalten, die polizeliche Bezeichnung, wenn sie durch Witterung oder andere Umstände undeutlich geworden ist, oder sonst gelitten hat, sofort auf seine Kosten erneuern zu lassen.

§. 16. Nicht minder ist es verboten, die steueramtliche oder polizeiliche Bezeichnung durch Vorhängen oder Vorstellen von Gegenständen zu verdecken.

§. 17. Die Nichtbefolgung oder Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 8 bis 10, 12, 13, 15, 16 wird mit einer Polizeistrafe von Einem bis Fünf Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß bestraft, welche durch die Orts-Polizei-Behörden mit Vorbehalt des Rekurses an die Regierung festzusetzen ist.

Berlin, den 21ten Mai 1842.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

No. 92. Betr. den Pocken-Ausbruch in den Schaaf-Heerden zu Beinsdorf und Zoblitz. I. P. 11,638.

Behufs der Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Beinsdorf und Zoblitz, Kreis Rothenburg, die Pocken bei den Schaafen zum Ausbruch gekommen.

Liegnitz, den 22ten August 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung über die neuesten Einrichtungen und die Unterrichtsgegenstände an der kgl. staats- und landwirthschaftl. Akademie Eldena bei Greifswald.

Der früher mehrfach veröffentlichte Lehrplan für die Akademie Eldena ist in neuerer Zeit erweitert, auch sind die Hülfsmittel dieser Anstalt wesentlich vermehrt und vervollkommet worden. Der Unterzeichnete hält deshalb eine öffentliche Bekanntmachung über die dermalige Einrichtung der Akademie, dem großen Publikum gegenüber, welches bei dieser Anstalt interessirt ist, für angemessen.

Der Zweck derselben ist und bleibt, wie bisher, angehenden Landwirthen, namentlich künftigen größeren Gutsbesitzern, Pächtern und Wirthschafts-Beamten, so wie den Individuen, die sich dem Fache der Oekonomie-Commissarien widmen, die Hülfsmittel zu einer möglichst gründlichen wissenschaftlichen, so wie höheren technischen Bildung, sodann Studirenden der Cameral-Fächer die Gelegenheit zu einer zeit- und berufsgemäßen technischen Vorbildung zu bieten.

A. Die Lehrgegenstände sind:

I.* Einleitung in das akademische Studium.

II. Staatswirthschaftliche: 1) National-Oekonomie, 2) Wirthschafts- (Gewerbe-) Polizei; 3)* Finanzwissenschaft, 4) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik von Preußen; 5)* Ueber den preußischen Behörden-Organismus; 6)* Conversatorium über National-Oekonomie; 7)* Entwickelung der bei Ausführung der preußischen Landes-Culturgesetze zur Anwendung kommenden ökonomisch-technischen Grundsätze; 8)* Anleitung zum Geschäftsbetrieb der Oekonomie-Commissarien; 9)* Landwirthschafts-Recht.

III. Landwirthschaftliche: 1)* Agronomie; 2)* Agrikultur; 3)* Allgemeiner Pflanzenbau; 4) Spezieller Pflanzenbau, einschließlich des Wiesenbaues; 5)* Allgemeine Hausthierzucht; 6) Spezielle Hausthierzucht, namentlich: * Schafzucht, Rindviehzucht, Pferdezucht und Schweinezucht. 7) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 8)* Landwirthschaftliche Buchführung; 9) Anleitung zum Boniiren des Bodens; 10) Werthschätzung des Bodens und der Güter; 11)* Uebungen in landwirthschaftlichen Berechnungen.

IV. Forstwirthschaftliche: 1) Waldbau; 2)* Forstbenutzung und Forsttaxation.

V. Technologische: 1)* Landwirthschaftliche Technologie, insbesondere speziell: Brantweinbrennerei, Bierbrauerei, Stärke-, Kartoffelmehl-, Syrup- und Zuckerfabrikation, Essigfabrikation zc. zc. 2)* Praktische Demonstrationen über landwirthschaftlich-technische Gewerbe; 3)* Construktion und Veranschlagung landwirthschaftlicher Gebäude.

VI. Naturwissenschaftliche: 1)* Mineralogie und Geognosie; 2)* Zoologie, insbesondere land- und forstwirthschaftliche Entomologie; 3) Botanik; 4) Experimental- und Agrikultur-Chemie; 5) Analytische Chemie zur Erläuterung der Boden- und Düngerlehre; 6)* Organische Chemie, mit Beziehung auf landwirthschaftliche Produktion; 7) Physik und speziell: Lehre von der Wärme und Klimatik, von der Elektrizität und dem Magnetismus.

VII. Mathematische: 1)* Höhere Arithmetik: 2) Angewandte Geometrie und Stereometrie, insbesondere Feldmessen und Nivelliren; 3)* Mechanik und Maschinenlehre; 4)* Unterricht im Zeichnen.

VIII. Thierärztliche: 1)* Anatomie und Physiologie der Hausthiere; 2) Diaetetik der Hausthiere; 3)* Innere und äußere Krankheitslehre; 4) Arzneimittellehre; 5) Geburtshülfe; 6) Exterieur und Hufbeschlag des Pferdes.

Außerdem wird Anleitung zu chemischen Analysen, so wie Anlaß zu Conversatorien über landwirthschaftliche, technologische, naturwissenschaftliche und thierärztliche Gegenstände gegeben, und deren Leitung von den betreffenden Lehrern übernommen; auch werden theils größere theils kleinere naturwissenschaftliche und landwirthschaftliche Exkursionen unternommen, so wie sich von selbst versteht, daß die wissenschaftlichen Vorträge überall, wo thunlich und nützlich, von praktischen Demonstrationen begleitet sind.

Der vollständige Lehrkursus ist auf 4 Semester berechnet, jedoch können gut vorgebildete Studirende, bei geregeltem Fleiße und angestrengter Thätigkeit, ihren Cursus auch in 3 Semestern vollenden, indem sämmtliche Vorträge innerhalb 3 Semester, die meisten sogar, namentlich die mathematischen und naturwissenschaftlichen, innerhalb 2 Semestern vollständig gehalten werden.

Es verpflichtet sich übrigens jeder Eintretende oder in ein folgendes Semester Uebertretende stets nur auf ein Semester.

B. Als Lehrer sind in Wirksamkeit:

I. In Eldena wohnend:

1) Director Professor Dr. Pabst, als erster Lehrer der Landwirthschaft;
2) der Königliche Departements-Thierarzt Dr. Haubner für Thierarzneikunde und Pferdezucht;
3) der Professor Dr. Schulze für Chemie, Physik und Technologie;
4) der Dr. Grebe für Forstwissenschaft und landwirthschaftliche Naturgeschichte;
5) der Königliche Oekonomie-Commissarius Dr. Schilling als 2ter Lehrer der Landwirthschaft und für die speziellen Lehrfächer für Oekonomie-Commissarien;

6) der Fabriken-Inspector Poirier für die technischen Demonstrationen und praktischen Unterweisungen in den landwirthschaftlich-technischen Gewerben.

II. In Greifswald wohnend:

1) Der Professor Dr. Baumstark für die oben benannten staatswirthschaftlichen Disciplinen 1 bis 6;
2) der Professor Dr. Grunert für Mathematik;
3) der Geheime Justizrath Professor Dr. Beseler für das Landwirthschafts-Recht.
4) der Universitäts-Bau-Inspector Menzel für Baukunst und Zeichnen.

C. Als Hülfsmittel des Unterrichts dienen insbesondere:

1) Die mit der Akademie verbundene Gutswirthschaft, zu welcher gegen 1800 Morgen Feld, Wiesen, Weiden und Gärten gehören;
2) die Versuchsfelder und der botanische Garten nebst der darin befindlichen Baumschule;
3) die im Betriebe stehenden technischen Gewerbe, als Ziegelei, Bierbrauerei, Brantweinbrennerei und Essigfabrikation, nebst technischem Laboratorium zu anderen technischen Versuchen;
4) eine demnächst in Betrieb zu setzende Ackerwerkzeug-Fabrik;
5) eine Bibliothek nebst Lesekabinet;
6) naturwissenschaftliche, landwirthschaftliche, technologische und thierärztliche Sammlungen;
7) die ganz nahe belegenen Universitäts-Waldungen.

Insbesondere bleibt hervorzuheben, daß in den letzten 3 Jahren die einzelnen Theile des Wirthschaftshofes, wie namentlich die Stallungen für jede Viehgattung, die Magazine nebst Molkerei- und Käserei-Einrichtung, das Maschinengebäude für Mühle-, Dresch- und Häckselmaschinen, die Dungstätten ꝛc. neu und musterhaft aufgebaut und resp. eingerichtet wurden, das Gebäude für die technische Fabrikation und dasjenige für die Werkzeug-Fabrik der Vollendung ganz nahe steht und in beiden in diesem Jahre noch der Betrieb beginnen wird. Daß mehrfache Fruchtfolgen mit verschiedenen Kulturmethoden und unter Anwendung verbesserter Geräthe, so wie daß die Wiesenbau-Kulturen thätig betrieben werden, darf als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt werden. Ferner sind mehrere Racen von Rindvieh, Schafen und Schweinen aufgestellt, so wie die Resultate gut eingerichteter Buchführung nicht fehlen.

D. Gelegenheit zum Unterricht im Reiten, Fechten, in neueren Sprachen und anderen Gegenständen bietet die nur ⅓ Meile von Eldena belegene und durch eine Chaussee damit in Verbindung gesetzte Universitäts-Stadt Greifswald dar.

E. Die Frequenz ist seit 3 Jahren fortwährend gestiegen; im Sommer-Semester 1842 zählt die Akademie 74 Studirende; von diesen widmen sich:

4 den Cameralwissenschaften,
7 dem Fache der Oekonomie-Commissarien,
63 der Landwirthschaft, unter denen sich 8 Ausländer befinden.

Der Eintritt in die hiesige Anstalt findet zu Anfang eines jeden Semesters statt. Die näheren Bedingungen zur Aufnahme sind bei dem unterzeichneten Director zu jeder Zeit zu ersehen.

Die Vorlesungen für das bevorstehende Winter-Semester beginnen mit dem 28ten October und sind die in gedachtem Semester zu haltenden Vorlesungen in dem obigen Verzeichnisse der Unterrichts-Gegenstände durch Sternchen (*) angedeutet.

Eldena, im August 1842.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie. Pabst.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Wache zu Grünberg ist die erledigte katholische Pfarrei daselbst, — und

dem zeitherigen Schloßprediger Hoffmann zu Deutsch-Wartenberg die erledigte katholische Pfarrei zu Kleinitz, Grünberger Kreises, verliehen worden.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der bisherige Landraths-Sekretair Radicke zu Spremberg als Bürgermeister zu Muskau, und

der bisherige Schul-Adjuvant Alde zu Thiemendorf als evangelische Schullehrer und Organist zu Holzkirch, Laubaner Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Niederschlesische Eisenbahn.

Einladung der Herren Aktionaire der Niederschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft zu einer außerordentlichen General-Versammlung.

Die Herren Actionaire der Niederschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft werden hierdurch zu einer höchst nöthigen außerordentlichen General-Versammlung auf

den vierten September d. J., Mittags ein Uhr, und nöthigenfalls die folgenden Tage in den Saal des hiesigen englischen Hauses, Mohren-Straße No. 49,

mit dem Bemerken eingeladen, daß Gegenstände der Berathung sein werden:

1) Ergänzung des Vorstandes,
2) Entscheidung einiger die Verwaltung betreffenden Fragen, welche vorgelegt werden sollen. Berlin, den 27sten Juli 1842.

Der für Berlin konstituirte Verwaltungsrath der Niederschlesischen Eisenbahn.
Lehmann. Jannowitz. C. A. Priem.

Vermächtniß.

Der verstorbene Gärtner Johann Gottfried Garbe zu Sohr-Neundorf, Görlitzer Kreises, hat der evangelischen Schulkasse daselbst ein Vermächtniß von fünf Thalern ausgesetzt.

Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem Candidaten des Predigtamts Lothar Keller aus Sprottau ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Koitz, Liegnitzer Kreises, und

dem Candidaten des Predigtamts Ferdinand Heinrich Schulze zur Fortsetzung seiner Thätigkeit als Hauslehrer zu Mühlrädlitz, Lübener Kreises, die Erlaubniß ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 35.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 36.

Liegnitz, den 3. September 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 93. Betr. d[illegible] Empfa[illegible]e der b[illegible]nigten Quittungen über die im 2ten Quartal c. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. II. F. 5758.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst ausgestellten Quittungen über die im 2ten Quartal c. eingezahlten Kapitalien für Ablösungen von Domanial-Prästationen, so wie an Kauf- und Erbstands-Geldern für Domainen-Grundstücke, sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden den betreffenden Rentamts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt worden. Letztere haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denselben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 25ten August 1842.

No. 94. Ausbruch der Schaafpocken betreffend. I. P. 12,061.

Zur Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Dominial-Schaafheerde in Steinbach, Kreis Rothenburg, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 28ten August 1842.

No. 95. Betr. die Ausschreibung der Brandvergütigungsgelder pro 1. Semester 1842. I. P. 11,624.

Nachdem die Anfertigung der General-Ausschreibung und Subrepartition der für das 1te Semester 1842 liquidirten Feuer-Societäts-Beihülfsgelder erfolgt ist, so werden die Magisträte der zum Verbande gehörenden Schlesischen Städte des hiesigen Verwaltungs-Bezirks hiervon in Kenntniß gesetzt und zugleich aufgefordert, den nach Maaßgabe der hier beigefügten General-Ausschreibung und Subrepartition von jeder Stadt aufzubringenden Beitrag auf die associirten Grundbesitzer im Verhältniß der assecurirten Summe zu vertheilen und sämmtliche Beiträge dergestalt einzuziehen, daß selbige bis zum 1. Novbr. dieses Jahres an unsere Regierungs-Haupt-Kasse eingesandt werden.

Liegnitz, den 23ten August 1842.

A. General-Ausschreibung

der für das 1te Semester 1842 liquidirten Feuer-Sozietäts-Beihülfsgelder, welche die schlesischen Städte des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringen haben.

					Feuer-Sozietäts-Ertrag der Städte.	Bringen an Beihülfsgeldern auf		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rthlr. sgr. pf.	Rthlr.	sgr.	pf.
	Nach der General-Repartition de dato Breslau den 9ten August 1842 betragen die Brandvergütigungsgelder für liquidirte Brandschäden:							
1.	im Breslauer Regierungs-Bezirk	3704	20	3				
2.	= Liegnitzer = = ...	552	22	3				
3.	= Oppelner = = ...	7799	11	—				
		12056	23	6				
	Dazu tragen bei nach Verhältniß des Feuer-Sozietäts-Katasters eines jeden Regierungs-Bezirks, und zwar:							
a.	der Breslauer Regierungs-Bezirk				6,400,250	5237	11	2
b.	= Liegnitzer = = ...				4,198,370	3435	16	8
c.	= Oppelner = = ...				4,135,190	3383	25	8
	zusammen				14,733,810	12056	23	6
	Die in der hier beigefügten Subrepartition sub B aufgeführten Städte haben nach der oben gedachten General-Repartition an Feuer-Sozietäts-Beihülfsgeldern aufzubringen					3435	16	8
	Hierzu: an Beiträgen zu den Verwaltungskosten der Regierungs-Haupt-Kasse à 2 pro Cent der aufzubringenden 3435 Rthlr. 16 Sgr. 8 Pf.					68	21	4
	Summa der aufzubringenden Beiträge laut Subrepartition					3504	8	—
	Die zu leistenden Ausgaben sind:							
1.	Brandhülfsgelder für das hiesige Departement und zwar: a) für Brandschäden zu Sagan . . . 17 rtlr. 25 sgr. — pf. b) = = = Glogau . . . 177 = 23 = 3 = c) = = = Bunzlau . . 207 = 4 = — = d) = = = Haynau . . 150 = — = — =					552	22	3
2.	An dergleichen als Zuschuß für den Oppelner Regier.-Bezirk . . .					2882	24	5
3.	An Verwaltungs-Beiträgen					68	21	4
	Zusammen					3504	8	—
	Nach der Subrepartition B. kommen nur auf					3498	19	3
	und wird der hiernach fehlende Betrag von . . . . aus den Beständen des Titel „Insgemein" gedeckt werden.					5	18	9

B. Subrepartition

über die von den Schlesischen Städten des Liegnitzer Regierungs-Bezirks aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1. Semester 1842.

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 2 Sgr. 6 Pf. Rthlr.	sgr.	pf.	№	Namen der Städte.	Versicherungs-Betrag. Rthlr.	Beitrag pro Hundert 2 Sgr. 6 Pf. Rthlr.	sgr.	pf.
1	Beuthen . .	131,645	109	21	2		Transport	3,207,150	2672	18	8
2	Bolkenhayn .	73,105	60	27	7	20	Lüben . . .	110,420	92	—	6
3	Bunzlau . .	127,550	106	8	8	21	Naumburg a. B.	10,925	9	3	2
4	Freystadt . .	116,065	96	21	8	22	Naumburg a. Q.	50,965	42	14	1
5	Friedeberg . .	76,685	63	27	1	23	Neusalz . .	82,330	68	18	3
6	Glogau . .	457,630	381	10	9	24	Neustädtel . .	56,285	46	27	2
7	Goldberg . .	324,070	270	1	9	25	Parchwitz . .	57,480	47	27	—
8	Greiffenberg .	116,450	97	1	3	26	Polkwitz . .	77,125	64	8	2
9	Grünberg . .	376,000	313	10	—	27	Priebus . .	16,235	13	15	10
10	Haynau . .	102,945	85	23	8	28	Primkenau . .	44,240	36	26	—
11	Hirschberg . .	321,700	268	2	6	29	Sagan . . .	92,020	76	20	6
12	Hohenfriedeberg	14,975	12	14	4	30	Schlawa . .	24,780	20	19	6
13	Jauer . . .	336,600	280	15	—	31	Schmiedeberg	162,125	135	3	2
14	Lähn . . .	35,685	29	22	2	32	Schömberg . .	23,400	19	15	—
15	Landeshut . .	115,530	96	8	3	33	Schönau . .	33,990	28	9	9
16	Liebau . . .	16,700	13	29	3	34	Sprottau . .	77,410	64	15	3
17	Liebenthal . .	27,345	22	23	7	35	D. Wartenberg	66,490	55	12	3
18	Liegnitz . . .	281,575	234	19	5	36	Bergamt zu Kupferberg	5,000	4	5	—
19	Löwenberg . .	154,825	129	—	7						
	Lat	3,207,150	2672	18	8		Summa	4,198,370	3498	19	3

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

An dem vordern Eingange unsers Ober-Landesgerichtlichen Lokals auf dem hiesigen Schlosse 2 Treppen hoch, ist von uns ein Kasten aufgestellt worden, in welchem das Publikum die verschlossenen, an uns gerichteten und sich nicht auf Hypotheken-Eintragungen beziehenden Vorstellungen zu legen hat. Offene Eingaben oder selbst versiegelte Gesuche um Hypotheken-Eintragungen sind bei unserm Botenmeister abzugeben.

Dagegen ist den Partheien und den Schreibern der Justiz-Commissarien der Zugang zu den Registraturen und Büreaux ohne Ausnahme untersagt.

Glogau, den 22ten Juli 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der zeitherige Schullehrer in Nieder-Rudelsdorf Ehrenfried August Schmidt, als Schullehrer, Kantor, Organist und Küster in Rieda, Görlitzer Kreises;

der zeitherige Schuladjuvant zu Nieder-Linda, Christian Gottlob Benjamin Reyhner, als Schullehrer in Groß-Krauscha, Görlitzer Kreises.

Der zeitherige interimistische Elementar-Lehrer an der evangelischen Schule zu Grünberg, Theodor Röhricht, wurde als Elementar-Schullehrer daselbst definitiv bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Prämien-Bewilligung für Lebensrettung.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Tagearbeiter Christian Brunzel zu Neu-Kleppen, Saganer Kreises, durch schleunige Hülfsleistung bei einer erhängt gefundenen Frau, welche aus Tiefsinn sich selbst zu tödten versuchte, diese vom Tode errettet und sie durch zweckmäßig angeordnete Mittel von der Erstarrung befreit hat, weshalb ihm eine Prämie bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 23ten August 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

Landes-Verweisung.

Die nachstehend näher beschriebene unverehelichte Martha Elisabeth Gebert, aus Stoitzenbach im Kurfürstenthum Hessenkassel, welche wegen verbotswidriger Rückkehr in die Königlich Preußischen Staaten eine zehnjährige Zuchthausstrafe verbüßt hat, ist unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten und unter Androhung einer lebenswierigen Zuchthausstrafe, für den Fall abermaliger Uebertretung dieses Verbots, mittelst Transports über die diesseitige Landesgrenze geschafft worden.

Signalement.

Religion: evangelisch; Alter: 46 Jahr; Größe: mittel; Haare: dunkelbraun; Stirn: rund; Augenbraunen: schwarz; Augen: blaugrau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: defekt; Kinn: spitzig; Gesichtsbildung: lang; Gesichtsfarbe: blaß; Statur: schwach; Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 37.

Liegnitz, den 10. September 1842.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des §. 4 des, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29ten Juni 1838 haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende October jeden Jahres der Salz-Verkaufsstelle, in deren Debits-Sprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahres-Bedarfs anzumelden.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hiezu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

> daß fortan die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29ten Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte anzubringen, in dessen Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll; die Haupt-Aemter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salz-Verkaufs-Stelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salz-Verkaufsstellen mit Viehsalz-Vorräthen erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 6ten August 1842.

Der Finanz-Minister. (gez.) v. Bodelschwingh.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 96., betreffend die Strafbestimmungen wegen Nichtbeachtung der Wegepolizeil. Vorschriften. I. P. 12,067.

Vielfache Klagen über die durch Fuhrwerkführer auf Landstraßen und nicht chaussirten öffentlichen Wegen in Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften vorkommenden Unordnungen und Polizeiwidrigkeiten veranlassen uns, in Gemäßheit einer Ermächtigung der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 20ten d. Mts. die §§. 26 bis incl. 34 des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Tit. 15, welche dahin lauten:

§. 26. Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinairen und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren, und sie ohne Schwierigkeit vorbei lassen, sobald der Postillon ins Horn stößt.

§. 27. Außer diesen Fällen müssen ledige oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen, allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wohin auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

§. 28. Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

§. 29. Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dieses von dem andern ganz geschehen.

§. 30. Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle des §. 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, so wie in dem Falle des §. 28 der, welcher den andern zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

§. 31. Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf, so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

§. 32. Bei hohlen Wegen oder andern engen Pässen muß Jeder zuvor stille halten, und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horne, mit der Peitsche oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

§. 33. Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum andern nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, aufs neue gewartet, und das Zeichen wiederholt werden.

§. 34. Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schnellen fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne, —

hiermit in Erinnerung zu bringen und festzusetzen, daß jede Uebertretung dieser Bestimmungen mit einer Geldbuße von 10 Silbergroschen bis 5 Thalern, auch im Falle des Unvermögens mit entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen ist. —.

Zugleich werden die §§. 14 und 17 der dem Chausseegeld = Tarif vom 29ten Februar 1840 angehängten zusätzlichen Vorschriften und zwar:

§. 14. Der Führer eines Fuhrwerks darf sich von demselben, wenn er anhält, nicht über fünf Schritte entfernen, ohne die Pferde abzusträngen. Auch während des Fahrens muß derselbe entweder stets auf dem Fuhrwerke das Leitsel in der Hand, oder auf einem der Zugthiere, oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

§. 17. Wer den Vorschriften unter 8 bis 16 entgegenhandelt, hat außer dem Schadenersatze eine Strafe von 10 Sgr. bis 5 Thalern verwirkt,

ebenfalls in Folge der höheren Ermächtigung — für nicht chaussirte Wege für anwendbar erklärt. —

Die Kreis= und Ortspolizei=Behörden werden angewiesen, diese Verordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, auf deren Nachachtung sorgfältig zu halten und gegen die Contravenienten das Nöthige wegen Festsetzung der Strafe zu veranlassen.

Liegnitz, den 30ten August 1842.

Verordnungen des Königlichen Provinzial = Steuer = Direktorats von Schlesien.

Bekanntmachung

Bei dem ungewöhnlichen niedrigen Stande der Oder, welcher die Schifffahrt von Aufhalt her gegenwärtig hemmt, ist an besagtem Orte zur Beförderung der Handelsgeschäfte die einstweilige Maaßregel getroffen, daß die unter Begleitschein=Controle gehenden Schiffsladungen, welche dort gelöscht werden müssen, mit steuerlicher Abfertigung weiter befördert werden können, wovon das betreffende Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Breslau, den 3ten September 1842.

Der Geheime Ober=Finanz=Rath und Provinzial=Steuer=Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober=Landes=Gerichte.

Aufforderung.

Diejenigen Patrimonial = Richter unsers Departements, welche sich zufolge der Aufforderung des Justiz = Verwesers Heinzel zu Beiträgen verpflichtet haben, die sie zur Rumm'erschen Stiftung für Wittwen und Waisen verstorbener verdienter Patrimonial = Richter entweder ein für allemal oder jährlich fortzahlen wollen und mit solchen noch im Rückstande sind, werden hierdurch an deren baldige portofreie Einsendung an den Justiz = Verweser Heinzel, der solche sammeln und an uns abführen wird, dringend erinnert.

Glogau, den 23ten August 1842.

Königliches Ober = Landes = Gericht. II. Senat.

Bekanntmachung.

Die bisher von dem Patrimonial-Gericht Friedersdorf verwaltete Civil-Gerichtsbarkeit über das Dorf Friedersdorf, im Hoyerswerdaer Kreise, ist mit Genehmigung der hohen Ministerien des Innern und der Justiz mit dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu Wittichenau vereinigt worden.

Frankfurt a/O., den 25ten August 1842.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung ist:

Der zeitherige Archidiaconus Gamper zu Mark-Lissa als Ober-Pfarrer daselbst bestätigt worden.

Dem zeitherigen Pfarr-Administrator Schubert zu Langwasser ꝛc. ꝛc. Löwenberger Kreises, ist die erledigte katholische Pfarrei daselbst verliehen worden.

Personal-Veränderungen

im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro August 1842.

1. **Befördert:**

Der Referendarius Goltz zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Mattausch ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Lauban verliehen worden.

Der Salarien-Kassen-Kontroleur Winckler zu Löwenberg ist zum Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten bei dem Land- und Stadt-Gericht zu Sagan ernannt worden.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Sekretair Justizrath Roseno ist bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Oden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. **Entlassen:**

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Fehler und Lahode auf ihr Ansuchen, in Bezug auf die richterliche Laufbahn.

3. **Entsetzt:**

Der Justiz-Commissarius Walther zu Lauban.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Zur innern Verzierung der katholischen Kirche zu Neusalz sind von nachstehenden Wohlthätern folgende Geschenke gemacht worden:

Von den Confirmanden des Jahres 1841 und 1842 vier tuchene scharlachene Ministranten-Chorröcke im Werthe von 12 Rthlr.; von dem Sattlermeister Kubaneck zwei

gestikte rothe Merino-Polster zum großen Altar, im Werthe 6 Rthlr.; von dem Schiffseigner Christian Scholz ein Aufsatz, weiß mit Goldleisten für den Hohenaltar, um die Leuchter darauf zu stellen, im Werthe 8 Rthlr.; von einer Tagearbeitersfrau eine rothe Merino-Decke mit weißen Frangen für den Marien-Altar im Werthe 2 Rthlr.; von einem Unbekannten ein weiß seidenes Velum mit dergleichen seidenen Frangen im Werth 8 Rthlr.

Als ein erfreuliches Zeichen kirchlichen Sinnes wird Vorstehendes belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schrift-Empfehlung.

Leitfaden beim Unterrichte in der biblischen Geschichte und in der Bibelkunde, mit einem Anhange A. und B., enthaltend:

A. Luthers Katechismus, die Unterscheidungs-Lehren der katholischen von der evangelischen Kirche und einen kurzen Inhalt der biblischen Bücher in Versen, und

B. Nachrichten über alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahrs und das sechste Hauptstück des Katechismus, oder vom Amt der Schlüssel,

verfaßt von W. Bernhardi, Prediger und Oberlehrer am Königlichen Kadettenhause und Hülfsprediger an der Königlichen Hof- und Garnisonkirche. Zweite, verbesserte und mit dem Anhange B. vermehrte Auflage.

Potsdam 1842,

gedruckt auf Kosten des Verfassers und zu haben bei demselben, so wie im Schullehrer-Seminar zu Cöslin und in Kommission in Oehmike's (J. Bülow) Buchhandlung in Berlin.

Auf die vorbenannte Schrift wird, als ein recht zweckmäßiges Buch mit der Bemerkung aufmerksam gemacht: daß der Preis eines gebundenen Exemplars 9 Sgr., bei 25 Exemplaren 8½ Sgr., bei 50 Exemplaren 8 Sgr., und bei 100 Exemplaren und darüber 7 Sgr. beträgt, wenn die Bestellung direct bei dem Verfasser zu Potsdam geschieht.

Werden in einer Superintendentur oder in einer Anstalt 200 Exemplare genommen, so ist der Verfasser bereit, von jedem Exemplar 1 Sgr. entweder für die Schullehrer-Wittwen-Kasse oder zu andern Schulzwecken, nach dem eignen Ermessen der Herren Superintendenten oder der Herren Directoren der Anstalten, zu überlassen.

Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann J. C. Ferdinand Kertscher zu Schmiedeberg ist zur Uebernahme einer Agentur für das Geschäft der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Erledigung geistlicher Stelle.

Durch das Ableben des Pastor Dehmel zu Ketschdorf ist die Pfarrstelle daselbst, welche Privat-Patronats ist, erledigt worden.

Verzeichniß
der im Monat August vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Namen.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
	Bunzlauer Kreis.		
Dobrau,	Gottschling	Schmiedemeister	Dobrau.
	Goldberg - Haynauer Kreis.		
Riemberg,	Geisler	Schullehrer	Riemberg.
Stadt Goldberg, Kirchen-Bezirk,	Schmeisser	Kaufmann	Goldberg.
	Rothenburger Kreis.		
Mochten, Tschelln, Boxberg, Sprey, Eselsberg,	Domaschke	Richter	Boxberg.
	Liegnitzer Kreis.		
Neudorf,	Erbe	General-Pächter	Rosenau.
	Kreis Bolkenhain.		
Nieder-Baumgarten,	Joh. Karl Heinr. Seidel	Gärtner	Nied.-Baumgarten.
Blumenau,	Franz Karl Hampel	Kretschmer	Blumenau.
Falkenberg,	Karl Jenke	Wirthschaftsbeamter	Blumenau.
Klein-Waltersdorf und Wiesau,	Johann Sacoph	Oekonom	Klein-Waltersdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 38.

Liegnitz, den 17. September 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20te Stück für das Jahr 1842 enthält

die Allerhöchsten Verordnungen vom 21ten Juni 1842, über die Bildung eines Ausschusses der Stände, unter

No. 2286 des Königreichs Preußen;
" 2287 der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz;
" 2288 der Provinz Pommern;
" 2289 des Herzogthums Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Preußischen Markgrafthums Ober-Lausitz;
" 2290 der Provinz Posen;
" 2291 der Provinz Sachsen;
" 2292 der Provinz Westphalen; und
" 2293 der Rhein-Provinz.
" 2294 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Juli 1842, betreffend die Suspension der Bestimmungen des §. 5 des Edikts vom 9. October 1807, so weit durch dieselben den Lehns- oder Fideikommiß-Besitzern die Vererbpachtung des Vorwerks-Landes oder einzelner Pertinenzien von Lehn- oder Fideikommiß-Gütern, ohne die Zustimmung des Lehns-Ober-Eigenthümers, der Lehn- oder Fideikommißfolger gestattet ist.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 97. Die Kur der Armen-Kranken betr. I. P. 11,099.

Nachstehende General-Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie des Innern vom 10ten August 1842, betreffend die Kur der Armen-Kranken:

„Obwohl bereits in der Circular-Verfügung vom 10ten April 1821 die Bedingungen angedeutet worden sind, von denen die Verbindlichkeit der Kommunen zur Remuneration für die ärztliche Dienstleistung bei der Kur erkrankter Armen abhängig ist, so gehen doch noch öfters Beschwerden von Medizinal-Personen über Verweigerung ihrer Gebühr Seitens der Kommunen ein, bei deren näherer Prüfung sich ergiebt, daß die Beschwerdeführer nicht die erforderliche Aufmerksamkeit auf die Erfüllung der obigen Bedingungen gewendet haben.

Wir weisen deshalb die Königliche Regierung hierdurch an, den Medizinal-Personen Ihres Verwaltungs-Bezirks von neuem die Bestimmungen des obigen Circulars vom 10ten April 1821 durch eine diesfällige Bekanntmachung in Erinnerung zu bringen. Insbesondere sind hierbei die Medizinal-Personen wiederholt darauf hinzuweisen, daß sie für ihre Dienstleistung bei Armen-Kranken einen Anspruch auf Remuneration an die betreffende Kommune, der Regel nach, nur in dem Falle richten können, wo sie von Seiten der Kommunal-Behörde durch ihre Anstellung für die Armen-Krankenpflege, bei welcher sich alsdann die Art und Höhe der Remuneration nach dem diesfälligen Uebereinkommen bestimmt, oder durch besondern Auftrag für den betreffenden Kurfall ausdrücklich zur Behandlung des Kranken für Rechnung der Kommune autorisirt worden sind. Außer solchem Falle kann die Kommune wegen der ärztlichen Gebühr und Auslagen nur für Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, denen sich die betreffende Medizinal-Person, bei einem armen Kranken in Ermangelung eines angestellten Armen-Arztes oder bei augenblicklich nicht erreichbarer Hülfe desselben, unter solchen Umständen dringender Noth unterzogen hat, welche die vorgängige Einholung eines Auftrages der Kommunal-Behörde nicht gestatteten. Auch in einem solchen Falle beschränkt sich aber der Anspruch an die Kommune zunächst nur auf die Gebühr und Kosten-Auslagen des ersten ärztlichen Besuches oder der einmaligen Dienstleistung bei geburtshülflichen oder sonstigen derartigen Fällen, welche dem Armen gewährt worden ist. Bedarf es hiernächst für denselben noch einer fortgesetzten Kur-Behandlung, und ist diesem Erfordernisse nicht durch die eintretende Hülfe eines angestellten Armen-Arztes bereits vorgesehn, so hat der zugezogene Arzt eine sofortige Anzeige des Falles, nach der Vorschrift des Circulars vom 10ten April 1821 an die Kommunal-Behörde zu erstatten, damit diese den Auftrag zur weitern Kur-Behandlung ihm selbst ertheile, oder die sonstigen geeigneten Veranstaltungen dazu treffe.

Nur alsdann, wenn die Kommunal-Behörde auf die oben gedachte Anzeige sich weder in einer noch der andern Weise ihrer Obliegenheit der Fürsorge für den Kranken-Armen annimmt und dadurch den Arzt in die Nothwendigkeit setzt, seiner Berufspflicht gemäß, sich auch der weitern, noch nöthigen Kur-Behandlung ohne ihren Auftrag, zu unterziehen, steht ihm das Recht zu, für diese fortgesetzten Dienstleistungen seine Gebühr ebenfalls von der betreffenden Kommune zu verlangen. Von derartigen Fällen der Säumigkeit einer Kommune in ihrer

pflichtmäßigen Sorge für erkrankte Arme hat der betheiligte Arzt zugleich eine Anzeige an die vorgesetzte polizeilich Behörde zu erstatten, von welcher, auf begründete Anzeigen solcher Art, die säumige Kommune sofort und mit Nachdruck zur Erfüllung ihrer Obliegenheit anzuhalten ist. Letzteres gilt vornehmlich auch in Bezug auf die etwanige Säumigkeit in Beschaffung der nöthigen Transportmittel zur Herbeiholung ärztlicher Hülfe für einen Armen, wodurch, wenn solchergestalt die zeitige Gewährung dieser Hülfe vereitelt und dem Kranken ein erweislich verschuldeter Schaden an seiner nachmaligen Gesundheit oder seinem Leben verursacht wird, selbst eine kriminal-rechtliche Verantwortlichkeit für den wirklich Schuldigen entstehen kann.

Berlin, den 10ten August 1842.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

Der Minister des Innern.
(gez.) v. Arnim.

wird hierdurch Behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zu gleichem Zwecke wird hierdurch die vorerwähnte Circular-Verfügung vom 10ten April 1821, deren wesentlicher Inhalt durch das Amtsblatt pro 1821 Stück 25 Pag. 167 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, republicirt:

„Ueber die von der Königlichen Regierung darüber erbetene Bestimmung, in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten, und in welchen andern Fällen die Gemeinden ihnen dafür Vergütigung leisten müssen, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin vereinigt:

1) An solchen Orten, wo besoldete Armen-Aerzte von der Kommune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Kommune, in der Regel an den besoldeten Armen-Arzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Kommune nicht berechtigt.
2) Hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie
3) überall, wo ein besoldeter Armen-Arzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe so wie in dem Doctoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Kommune machen will, so muß er
4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheim fallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeinde von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitigen Anstalten dazu trifft, und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der be-

treffenden Gemeinde die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt.

5) Die Verpflichtungen der besoldeten Armen-Aerzte gegen die Kommunen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wiefern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern, als derjenigen Ortsgemeinde angehören, von welcher sie als Armen-Aerzte angenommen worden sind, zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Kommunen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruktion zu beurtheilen.

6) Wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armen-Arzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören, und deshalb die besoldende Gemeinde Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10ten April 1821.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei.
(gez.) v. Schuckmann.

Liegnitz, den 2ten September 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ernennung des Pastor Bellmann in Michelsdorf, zum Superintendenten.

Es hat das Königliche hohe Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten auf unsern Vortrag den bisherigen Superintendentur-Verweser, Paster Bellmann in Michelsdorf, zum Superintendenten für den Kirchen-Kreis Landeshut definitiv ernannt und demselben unter dem 24ten v. Mts. die disfallsige Bestallung ertheilt, und wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Breslau, den 4ten September 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Invaliden-Benefizien betreffend.

Nach dem kriegsministeriellen Rescript vom 28ten Juni 1842 sollen ehemalige Soldaten, die wegen Blessuren oder anderer im Militairdienst erlittener Beschädigungen auf Versorgung Anspruch machen, nur einmal im Jahre zum Genuß einer Invalidenwohlthat vorgeschlagen werden, und es werden demzufolge alle diejenigen Individuen aus dem Bezirk des unterzeichneten Bataillons, die einen Anspruch auf Invaliden-Benefizien zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, im Monat April jeden Jahres sich im Büreau des Bataillons einzufinden, und alle auf ihr früheres Militair-Verhältniß und die erlittene Dienst-Beschädigung Bezug habenden Papiere mit zur Stelle zu bringen.

Im Voraus wird bemerkt: daß nur Dienst-Beschädigungs-Atteste von Truppentheilen oder Lazarethen ausgestellt, genügen, nicht aber Zeugnisse einzelner Offiziere oder Kameraden.

Liegnitz, den 3ten September 1842.

Königlich 1. Bataillon (Liegnitzer) 18. Landwehr-Regiment.

v. Knobelsdorf,
Major und Kommandeur.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der Oberförster Pitsch in Grüssau ist vom 1ten October a. c. ab an die Stelle des verstorbenen Oberförster Schnabel nach Schwarz-Colm versetzt, und an des ersteren Stelle der bisherige Forst-Candidat und Feldmesser Scheidemantel als Oberförster in Grüssau angestellt worden.

Dem Thierarzt erster Klasse, Carl Reinhold Friedrich Wilhelm Crüger ist die Kreisthierarzt-Stelle der Kreise Bunzlau und Goldberg-Haynau verliehen worden.

Die Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Jauer ist dem Wundarzt erster Klasse, Berger, verliehen worden.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der Gasthofs-Besitzer Schilling zu Neusalz als Rathmann daselbst;

der bisherige Schuladjuvant Ewald Maetzke als Schullehrer zu Fellendorf bei Liegnitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend näher beschriebene Topfbinder Johann Michalek, aus Nagydivina in Ungarn, ist wegen gänzlicher Ausweislosigkeit als Vagabund unter dem Verbot der Rükkehr in die diesseitigen Staaten von Liebau über die Landesgrenze nach Böhmen gewiesen worden:

Religion: katholisch; Alter: 30 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: schwarzbraun, lang; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: linke fast weiß, rechte blond; Augen: grau; Nase: ziemlich platt; Mund: gewöhnlich; Bart: braun, blonden Schnurrbart; Zähne: vollständig und weiß; Kinn: oval; Gesichtsbildung: geregelt; Gesichtsfarbe: gesund; Gestalt: untersetzt; Sprache: ziemlich deutsch. Besondere Kennzeichen: auf Backen und Stirn viele Pockennarben, lacht sehr gern.

Patentirung.

Dem Bürger August Maaß in Berlin ist unter dem 6ten September 1842 ein Patent

auf eine rotirende Feuerspritze in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nachwe

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wi

für den Mon

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																					
		Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			G
		pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			p
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.
1.	Beuthen a. d. O.	2	3	—	1	7	—	1	1	6	—	22	6	1	20	—	4	—	—	—	—	—	3
2.	Bunzlau.	2	12	6	1	8	11	1	—	6	—	24	8	1	11	9	3	9	—	—	—	—	3
3.	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
4.	Glogau.	1	27	10	1	7	6	1	1	3	—	23	9	1	9	2	1	17	11	1	11	8	4
5.	Görlitz.	2	19	6	1	12	—	1	2	6	—	27	4	1	23	6	4	5	—	1	27	6	4
6.	Grünberg.	2	8	6	1	11	9	—	28	2	—	26	—	1	12	8	1	19	9	1	6	4	3
7.	Haynau.	2	5	1	1	6	6	—	29	—	—	26	9	1	8	5	4	—	—	—	—	—	8
8.	Hirschberg.	2	20	—	1	12	2	1	—	6	—	23	8	1	9	—	4	8	—	—	—	—	5
9.	Hoyerswerda.	2	7	9	1	9	9	1	—	—	—	26	5	2	3	9	1	29	6	1	17	6	2
10.	Jauer.	2	10	6	1	7	9	—	27	6	—	24	—	1	14	—	4	16	—	—	—	—	5
11.	Landeshut.	2	8	8	1	14	10	1	1	6	—	24	—	1	12	6	4	15	—	3	6	—	6
12.	Lauban.	2	20	11	1	11	10	1	1	10	—	24	5	1	21	3	4	12	6	—	—	—	3
13.	Liegnitz.	1	27	2	1	8	5	—	29	8	—	24	2	1	9	3	4	3	5	—	—	—	4
14.	Löwenberg.	2	15	2	1	9	9	—	29	10	—	23	6	1	13	—	4	—	—	—	—	—	3
15.	Lüben.	2	6	—	1	7	10	—	29	—	—	24	5	1	8	10	4	2	—	—	—	—	5
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	—	3	6	10	—	—	—	3
17.	Sagan.	2	9	8	1	11	9	1	4	3	—	27	6	1	15	10	4	3	9	—	—	—	4
18.	Schmiedeberg.	2	6	3	1	10	2	—	27	11	—	25	6	1	8	2	3	21	—	—	—	—	5
19.	Schönau.	2	13	9	1	8	6	—	29	—	—	25	—	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	8	—	1	12	10	1	2	10	—	27	10	1	13	11	3	8	7	—	22	6	3
	Fraktionspreise	2	9	6	1	10	—	1	—	5	—	25	1	1	14	—	3	18	3	1	20	8	4
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	20	4	1	11	3	—	29	9	—	24	11	1	13	—	3	12	4	1	15	7	4
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2	—	1	—	—	5	11	—	4	8	—
	dieselben) weniger	—	10	10	—	1	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

gust 1842.

ualien.							Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
rütze		Kartoffeln			Butter		Rind-Fleisch.		Hammel-Fleisch.		Schwein-Fleisch.		Kalb-Fleisch.		Bier.		Brannt-wein.		Hart-Holz			Weich-Holz			Heu.			Stroh.		
Schfl.		pr. Schfl.			pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. ℔		pr. Prß. Qrt.				d. Prß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß.						pr. Cntr.			pr. Schck.		
sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
10	—	—	18	—	6	9	1	6	1	6	2	6	1	3	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	1	10	—	8	—	—
22	—	—	18	1	5	7	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	1	7	5	6	20	—
20	—	—	16	—	6	1	1	9	1	5	2	7	1	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	11	—	21	1	6	—	2	5	2	5	2	11	1	8	—	10	4	9	6	22	6	5	3	6	1	14	1	7	20	4
20	—	—	20	—	7	6	2	6	3	—	3	—	1	6	1	—	4	—	5	20	—	4	12	—	1	12	6	6	7	6
15	—	—	18	3	5	11	2	9	2	6	3	—	1	11	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	1	4	3	6	27	—
14	—	—	24	—	7	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	7	3	6	—	—	—	—	—	—	1	15	—	7	15	—
27	6	—	29	—	6	—	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	1	17	6	7	7	6
6	—	—	20	—	5	3	2	8	2	6	2	6	1	3	—	10	4	6	2	15	—	2	12	—	1	8	9	7	22	6
6	—	1	7	6	6	3	2	6	2	6	3	—	1	6	—	8	3	6	5	13	9	5	3	9	1	25	—	8	—	—
16	—	—	24	—	4	9	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	4	6	3	25	—	2	10	—	1	11	3	7	15	—
15	—	—	22	—	6	2	2	6	2	6	2	11	1	6	1	—	3	9	5	5	—	3	10	6	1	4	7	6	—	—
—	3	—	17	—	6	3	2	6	2	6	3	—	2	—	—	8	5	—	5	25	—	4	25	—	1	8	5	7	9	11
15	—	—	22	—	6	—	2	—	2	3	2	9	1	6	—	9	4	—	6	7	6	5	25	—	1	12	6	5	12	6
1	—	—	21	—	6	6	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	1	7	5	7	17	6
3	2	—	20	10	6	1	1	10	2	1	2	6	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	3	—	19	—	6	1	2	—	2	6	3	—	1	9	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	2	6	7	7	6
23	-	—	24	—	5	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	5	6	2	—	2	—	2	6	1	3	—	8	3	6	4	15	—	3	10	—	1	20	—	7	—	—
12	5	—	19	4	6	5	1	8	1	11	2	5	1	5	—	10	2	3	3	10	—	1	21	3	1	12	5	8	3	11
21	7	—	21	8	6	1	2	1	2	3	2	9	1	6	—	9	3	8	4	24	—	3	26	3	1	11	5	7	5	8
9	7	—	14	4	4	11	2	1	2	4	2	9	1	6	—	9	3	8	4	24	9	3	25	8	1	3	—	7	8	2
12	—	—	7	4	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	8	5	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—	2	6

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Aug. 1842.

Witterung.

Auch im Monat August war — wie in den Monaten Juni und Juli — die Witterung durch große Trockene der Atmosphäre und sehr hohe Temperaturen von dem gewöhnlichen Verhalten in bedeutendem Maße abweichend. Fast ununterbrochen war die Witterung sehr heiß und trocken, der Horizont unbedeckt. Ein allgemein durchgreifender Regen fehlte ganz, nur in Folge von Gewittern, die übrigens ungewöhnlich selten eintraten, kamen einigemal Regen, deren Wirkungen sich auf einzelne Districte beschränkte und Abkühlungen auf kurze Zeit, vor. Nur am 21sten kam ein Gewitter von größerer Ausdehnung zu Stande, in Folge dessen ein großer Theil des Gebirges, so wie auch ein Theil des flachen Landes vom Regen betroffen wurde. Während der Nächte hatten zwar Abkühlungen und Niederschläge aus der Atmosphäre statt, doch waren diese unzulänglich, die Wirkungen der Hitze und Trockene der Tage auszugleichen. Die Luftströmungen erfolgten vorherrschend aus Osten; der mittlere Barometerstand betrug = 28″ 2‴.

Mortalität.

Der allgemeine Gesundheitszustand der Menschen war sehr günstig. Die Zahl der Kranken war sehr gering und der Verlauf der Krankheiten sehr leicht und gutartig. Am häufigsten waren catarrhalische und rheumatische Affectionen, Heiserkeit, Husten, Schnupfen, Zahnreißen, Ohrenstechen, Durchfall. Oft blieben diese Uebel ohne wahrnehmbares allgemeines Fieber. Die Pocken wurden in Boberröhrsdorf, Kreis Hirschberg, bei einem Individuo, ferner im Kreise Lauban in Schadewalde, ebenfalls bei einem Kranken beobachtet.

Ein Tagelöhner fand durch Herabstürzen vom Baugerüste, eine Dienstmagd durch den Fall in einen 30 Fuß tiefen Brunnen, wobei sie sich den hinteren Theil des Kopfes völlig zerschmetterte und 5 verschiedene Individuen fanden in Folge des Sturzes auf Scheunen-Tenne den Tod. Ein Bergmann und ein Steinbrecher verunglückten tödlich bei ihren Berufsarbeiten. Das umfallende Thor eines Schuppens erschlug einen drei Jahr alten Knaben. Ein achtjähriger Knabe gerieth mit dem Kopfe zwischen Kamrad und Getriebe in der Mühle seines Vaters und gab sofort den Geist auf. Durch Ueberfahren verlor ein Vorwerksbesitzer das Leben. Eine 9 Jahr alte Einliegerstochter sprang in eine mit glühender Torfasche gefüllte Grube bei einer Dominial-Ziegelei, weil sie diese Asche für Sand hielt und verbrannte sich dermaßen, daß sie fünf Tage nachher unter den fürchterlichsten Qualen starb.

Zwanzig Personen ertranken meist beim Baden, und vier Individuen wurden außerhalb ihrer Wohnungen, vom Schlage gerührt, todt gefunden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war sehr günstig. Bei den Schafen kamen die Pocken zum Ausbruch in der Dominial-Heerde zu Bogendorf, Kreis Sagan, ferner in Beinsdorf, Zoblitz und Steinbach, Kreis Rothenburg. Auch die Klauenseuche wurde in einigen Orten an Schaf- und Schwarzvieh beobachtet. Beim Rindvieh kamen einige wenige Fälle von Milzbrand und Lungenseuche vor.

Liegnitz, am 6. September 1842.

Königliche Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 39.

Liegnitz, den 24. September 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Höherer Anordnung zufolge wird die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16ten Juli c. nebst dem in derselben erwähnten Nachtrags-Verzeichnisse hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 96. Regulirung der Kommunikations-Abgaben betr. I. G. 4096.

Liegnitz, den 19ten September 1842.

„In Folge Ihres Berichts vom 27ten Juni d. J. genehmige Ich den wieder beigefügten Nachtrag zu dem am 26ten November 1840 bestätigten Verzeichnisse derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16ten Juni 1838, wegen der Kommunikations-Abgaben, Anwendung findet, und überlasse Ihnen die Bekanntmachung desselben durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen.

Am Bord des Bogatyr, den 16ten Juli 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Finanz-Minister v. Bodelschwingh."

Nachtrag

zu dem Verzeichniß derjenigen Straßen, auf welche die Verordnung vom 16. Juni 1838, die Kommunikations-Abgaben betreffend, Anwendung findet.

A. Im östlichen Theile des Staats.

35. a) Von Torgau bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Wurzen über Schildau.
b) „ Eilenburg „ „ „ „ „ bei Thallwitz auf Wurzen.
80. a) „ Niekers „ „ „ „ „ auf Bernstadt u. Herrnhut.
b) „ Muskau „ „ „ „ „ auf Bautzen.
c) „ Niesky „ „ „ „ „ auf Gatta über Sproitz und Dauban.

63. a) Von Wittenberg bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Leipzig über Kemberg, Schmiedeberg, Düben, Lindenhayn.
b) = der Herzoglich Anhalt-Köthenschen Grenze bei Zörbig bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Leipzig über Landsberg, Kölsa.
65. a) = Magdeburg bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauschen Grenze auf Zerbst über Leitzkau und Gommern.
67. a) = Holzweissig bis zur Herzoglich Anhalt-Dessauschen Grenze bei Wulfen.
69. a) = Lützen bis zur Königlich Sächsischen Grenze auf Pegau über Gr. Görschen.
70. a) = der Straße von Dürrenberg nach Quesitz bis zur Königlich Sächsischen Grenze bei Skeitbar.
71. a) = Schleitz nach Hoff durch die Enclave Gefell.
77. a) = der Herzoglich Sachsen = Meiningenschen Grenze bei Crölpa bis zu der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Grenze bei Pösneck.
79. a) = Erfurt bis zur Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Grenze auf Greußen.
81. a) = Langensalza bis zur Fürstlich Schwarzburg = Sondershausenschen Grenze auf Ebeleben über Kirchheiligen.
89. a) = Nordhausen bis zur Fürstlich Schwarzburg = Sondershausenschen Grenze auf Sondershausen über Sundhausen.
90. a) = Aschersleben bis zur Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Grenze auf Ballenstädt über Ermsleben.

B. Im westlichen Theile des Staats.

137. a) Von Altenkirchen bis zur Herzoglich Nossauschen Grenze auf Hachenburg.
142. a) = Düsseldorf nach Hamm am Rhein und weiter nach Neuß.
186. a) = Hallenberg bis zur Fürstlich Waldeckschen Grenze auf Corbach über Medebach.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der zeitherige, aufs neue gewählte Kämmerer Messerschmidt zu Neusalz a/O. als Rathmann und Kämmerer daselbst;

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathmann Zilling zu Löwenberg, als Rathmann daselbst;

der zeitherige fernerweit gewählte Rathmann, Kaufmann Bretschneider zu Beuthen a/O., als Rathmann daselbst.

Der bisherige Schullehrer Rohleder in Lauterbach wurde als Schullehrer und Kantor zu Küpper, Laubaner Kreises, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betr. die Uebersicht der Verwaltung des Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer pro 1841.

Nachdem die, von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse gelegte und vorschriftsmäßig revidirte Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei dem Pensions-Fonds für ausgediente Elementar-Schullehrer pro 1841 revidirt und abgenommen worden ist, wird das Verwaltungs-Resultat in Gemäßheit des §. 21 des diesfälligen Reglements hiermit zur Kenntniß gebracht.

Am Schlusse des Jahres 1840 blieb ein Bestand von 1271 Rtlr. 7 sgr. 11 pf.
und zwar:

a) in Staats-Schuldscheinen 1200 Rtlr.
b) baar . . . . 71 = 7 sgr. 11 pf.

wie oben.

Dazu ist im Laufe des Jahres 1841 laut Etat und Rechnung zu vereinnahmen gewesen und auch wirklich eingekommen:

A. An Beiträgen:

I. Von Evangelischen:

a) von 956 Lehrern à 1 rtlr. — 956 rtlr. . . .
b) = 26 = à 20 sgr. — 17 = 10 sgr.
c) = 12 = à 10 = — 4 = — =

II. Von Katholischen:

a) von 193 Lehrern à 1 rtlr. — 193 = — =
b) = 19 = à 20 sgr. — 12 = 20 =
c) = 17 = à 10 = — 5 = 20 =

Zusammen 1188 Rtlr. 20 sgr. — pf.

B. Zinsen von 1200 Rtlr. Staatsschuldscheinen à 4% 48 = — = — =

Summa aller Einnahme 2507 Rtlr. 27 sgr. 11 pf.

Davon ist folgende Ausgabe bestritten worden:

A. An bezahlten Pensionen:

23 volle Pensionen à 40 Rtlr. — 920 Rtlr.
3 = = à 36 = — 108 =
2 = = à 32 = — 64 =
1 = = à 30 = — 30 =

Drei Pensionaire traten im Laufe des Jahres aus dem Genusse der Pensionen und haben incl. des Gnadenmonats erhalten . . . . 32 = 20 sgr.

Latus 1154 Rtlr. 20 sgr.

	Transport	1154 Rtlr.	20 sgr.	
und 13 rtlr. 10 sgr sind noch Rest geblieben wegen noch mangelhafter Erbes-Legitimation, welcher Betrag sich unter dem Bestande befindet und 1842 zur Verausgabung kommt. Die Stellen der abgegangenen Pensionaire sind wieder besetzt und ist an dieselben gezahlt worden		29 ⸗	10 ⸗	
An Pensionen Summa		1184 Rtlr.	— sgr.	
B. An Verwaltungs-Kosten und Extra-Zahlungen		6 ⸗	20 ⸗	
Summa aller Ausgabe		1190 Rtlr.	20 sgr.	
Die Einnahme war		2507 ⸗	27 ⸗	11 pf.
Es bleibt daher 1841 Bestand		1317 Rtlr.	7 sgr.	11 pf.
und zwar:				
a) in Staatsschuldscheinen		1200 ⸗	— ⸗	— ⸗
b) baar		117 ⸗	7 ⸗	11 ⸗
			wie oben.	

Die Zahl der Pensionire ist pro 1841 auf 32 stehen geblieben, da eben so viel eingerückt sind als Stellen erledigt wurden, und obschon mit dem 1ten Januar 1842 eine neue Stelle begründet ist, also jetzt 33 Pensionaire die ihnen zustehende Pension beziehen, so ist doch die Zahl der Expectanten inzwischen auf 42 angewachsen, wovon jedoch 6 schon auf das Jahr 1842 kommen, da dem dringenden Erfordernisse der Schulzwecke nur durch die Pensionirung altersschwacher Lehrer zu genügen ist.

Liegnitz, den 9ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 40.

Liegnitz, den 1. October 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2295 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Juli 1842, über die Errichtung und Verwaltung von Wasser-Heil-Anstalten;

= 2296 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Juli 1842, zur Abänderung der Straf-Bestimmungen bei Uebertretungen gegen die Steuer vom inländischen Tabaksbau; und

= 2297 die Allerhöchste Deklaration vom 30. Juli 1842, über die Auslegung der §§. 10 und 62 der Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäfts-Betriebes in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten, die Kompetenz der Auseinandersetzungs-Behörden hinsichtlich der Verwendung von Abfindungs-Kapitalien betreffend.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1. November 1842 gekündigten 68,500 Rthlr. Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1. November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 68,500 Rthlr. wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1. November d. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 6 schon vom 1. k. Mts. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuld-Ver-

schreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1. November d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan.

Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 2. Januar 1843 gekündigten 16,500 Rthlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der zweiten Verloosung gezogenen, durch das Publikandum vom 28. Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2. Januar 1843 gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 16,500 Rthlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2. Januar 1843 fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 7 schon vom 1. December d. J. ab, bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30) in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1. December d. J. an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 2. Januar 1843 bei der Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen, als von welchem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungs-Fonds aufhört.

Berlin, den 10ten September 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan.

Bekanntmachung, die Kommunal-Landtage der Kur- und Neumark betr.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten December 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Kommunal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Kommunal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der Ständischen Institute, ingleichen der Kreise und Kommunen haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Kommunal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Director von Waldow auf Fürstenau, anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Berlin, den 13ten September 1842.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Mit Bezug auf die diesseitige Amtsblatt-Bekanntmachung vom 22ten August 1839 I. M. Nr. 1473 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten Juli d. Js., die Allerhöchste Bestimmung vom 29ten Juli 1839, wonach der Dienst auf diesseitigen, außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen, den Seeleuten auf ihre Militair-Dienstzeit angerechnet werden soll, anderweit auf fünf Jahre zu verlängern geruht haben.

Liegnitz, den 22ten September 1842.

No 99. Betr. die Militairpflicht der Seeleute. I. M. 1021.

Behufs Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Schaafheerde des Scholtiseibesitzers Bürger zu Lentschen bei Naumburg a/B. die Pocken zum Ausbruch gekommen sind.

Liegnitz, den 26ten September 1842.

No. 100. Ausbruch der Schaafpocken betreffend. I. P. 13,008.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der Candidat des Predigtamts Schuricht, als Subdiaconus in Ruhland und Kapellen-Prediger zu Guteborn;

der Candidat des Predigtamts Ferdinand Haicke, als Pastor substitutus zu Leschwitz, Görlitzer Kreises;

der Predigtamts-Candidat Bundesmann als Archidiaconus in Mark-Lissa.

Personal-Chronik.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

In höherer Veranlassung wird hierdurch auf das von dem Königlichen Rechnungs-Rath Schimmelpfennig zu Berlin unter dem Titel: „Die Preußischen direkten Steuern" auf eigene Kosten herausgegebene Werk, von welchem binnen Kurzem eine neue vermehrte und verbesserte Ausgabe erscheinen wird, aufmerksam gemacht und solches den resp. Unterbehörden unsers Verwaltungs-Bezirks zur Anschaffung empfohlen.

Der Preis des Werks beträgt hinsichtlich der bis zum October eingehenden Bestellungen Einen Silbergroschen Neun Pfennige für den Druckbogen großen Formats.

Liegnitz, den 17ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung eines Werks, unter dem Titel: die preuß. directen Steuern.

Dem Candidaten der Philosophie Polke, ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Maywaldau, Schönauer Kreises, die Erlaubniß ertheilt worden.

Erlaubniß für Hauslehrer.

Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann August Röther zu Liegnitz ist zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur für das Geschäft der Londoner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft: Sun fire office, die Genehmigung ertheilt worden.

Danksagung.

Als im Jahre 1839 die Bewohner des großen Marienburger Werders, in Folge des furchtbaren Deichbruches bei Schönau, durch eine verheerende Ueberschwemmung heimgesucht wurden, da fand ihr Hülferuf in vielen theilnehmenden Herzen Anklang und auf die vertrauungsvolle Bitte derer, denen zunächst die Linderung der Noth am Herzen lag, flossen aus allen Provinzen des Staates reiche Spenden der Liebe für die Verunglückten zusammen.

Unter Gottes segnendem Beistande und durch zweckgemäße Verwendung jener liebreichen Gaben ist es seitdem gelungen, die traurigen Spuren jenes seltenen Unglücks mehr und mehr zu vertilgen und die schwergeprüfte Gegend beginnt immer mehr, sich von dem harten Schlage zu erholen.

Die von dem Kreis-Kassen-Rendanten Herrn Schumann gelegte, von der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Danzig geprüfte und unter dem 30. v. Mts. dechargirte Rechnung über die Verwendung der Gesammt-Einnahme von 84,478 Rtlr. 3 Sgr. 5 Pf. liegt auf der Königlichen Kreissteuer-Kasse hierselbst zu Jedermanns Einsicht bereit und liefert den Beweis so von der Mildthätigkeit der hochherzigen Geber, wie von der gewissenhaften und möglichst zweckmäßigen Verwendung zu wahrer Hülfe für die Verunglückten.

Dem Unterzeichneten aber ist es heilige Pflicht, wie damals die Noth der Bedrängten zu schildern, so jetzt den herzlichen Dank der Geretteten den edlen Menschenfreunden nah und fern auszusprechen, die bereitwillig hinzutraten, ein so großes Unglück durch erhebendes Wohlthun zu mildern. Sie haben in den Herzen der Betheiligten sich ein unvergängliches Denkmal der Liebe und der Dankbarkeit errichtet. Möge der Himmel sie segnen, wie sie der leidenden Brüder liebreich sich erbarmten!

Marienburg, am 9. September 1842.

Plehn,
Königlicher Landrath.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 40.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 41.

Liegnitz, den 8. October 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 101. Betreffend den Schutz der Weingärten der Stadt Grünberg ꝛc. I. P. 13,422.

Nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre:

„Auf Ihren Bericht vom 29. v. Mts. ermächtige Ich den Magistrat zu Grünberg, die dortigen städtischen Weingärten, Behufs der bessern Beaufsichtigung und Benutzung derselben, in gewisse Reviere einzutheilen, diese Reviere für gemeinschaftliche Rechnung der Weingarten-Besitzer bewachen zu lassen, die Bewachungskosten nöthigenfalls exekutivisch beizutreiben und für die einzelnen Reviere aus der Zahl der Weingarten-Besitzer, die dies Amt bei Vermeidung einer Geldbuße von 2 Rthlr. jährlich anzunehmen verpflichtet sind, Vorsteher oder Revierherren zu bestellen. Zugleich bestimme Ich, daß der Zeitpunkt der Kelterung und der Weinlese, für die Kelterung für die städtischen Weingärten durch den Magistrat und für die Weingärten der Kämmerei-Dörfer Kühnau, Sawade, Krampe, Lansitz, Woischeke und Wittgenau durch die Ortsgerichte jährlich festgesetzt und das Lesen und Keltern vor diesem Zeitpunkt mit einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern bestraft werden soll.

Stolzenfels, den 16ten September 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Grafen v. Arnim."

wird hierdurch Behufs der genauesten Darnachachtung veröffentlichet.

Liegnitz, den 4ten October 1842.

No. 102. Betreffend den Tarif für das Wege- und Brückengeld zu Hänichen. I. G. 5143.

Der von des Königs Majestät zur Erhebung des Wege- und Brückengeldes in Hänichen, Kreis Rothenburg, Allerhöchst vollzogene Tarif wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 1ten October 1842.

Tarif

zur Erhebung des Wege- und Brückengeldes in Hänichen, im Rothenburger Kreise, Regierungs-Bezirks Liegnitz.

An Wege- und Brückengeld wird entrichtet:

A. vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

I. zum Fortschaffen von Personen, als Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets ꝛc. ꝛc. für jedes Zugthier . . . . 6 Pf.

II. zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem — d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen, mehr als zwei Centner befinden — a) für jedes Pferd . . . . 6 Pf.
b) für jedes andere Zugthier . . 3 ꝛ

2) von unbeladenem: für jedes Zugthier ohne Unterschied . . . 3 ꝛ

B. von unangespannten Thieren:

I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last 6 Pf.

II. von jedem Stück Rindvieh . . . . 3 ꝛ

III. von je zehn Schaafen oder Schweinen . . . . . . 6 ꝛ

weniger, als zehn Stück der vorstehend ad III gedachten Thiere, sind frei.

Befreiungen und zusätzliche Vorschriften.

Wege- und Brückengeld wird nicht entrichtet:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.

2) vom Militair-Fuhrwerke; von Pferden, welche von Offizieren, im Dienst und in Dienst-Uniform, geritten werden; desgleichen vom Fuhrwerk und von Pferden, deren sich Beamte auf Dienstreisen bedienen;

3) von allen Staatsposten und deren Beiwagen, so wie von öffentlichen Courieren und Estafetten und von den, von Post-Beförderungen leer zurückkommenden Wagen und Pferden;

4) von Transporten, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen, von Vorspann- und Lieferungs-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

5) von Feuerlösch-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren, desgleichen von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

6) von Kirchen- und Leichenfuhren, innerhalb der Parochie;

7) von allen Fuhrwerken und Thieren, welche an demselben Tage, wo bereits die Erhebung des Wegegeldes statt gefunden hat, wieder zurückkehren;

8) von Fuhrwerken, die Chaussee-Baumaterialien anfahren;

9) Allen denjenigen, welche eine Befreiung von dem Wege- und Brückengelde oder eine Ermäßigung desselben aus besonderem Rechtstitel in Anspruch nehmen, bleiben ihre Rechte vorbehalten;

10) wer es unternimmt, sich der Entrichtung des Wege- und Brückengeldes zu entziehen, erlegt außer dem verkürzten Betrage desselben Einen Thaler Strafe.

Gegeben Sans-Souci, den 17ten August 1841.

(L. S) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von Bodelschwingh. Graf v. Arnim.

No. 103. Betr. die Ausschreibung einer evang. Kirchen-Collecte zum Wiederaufbau des evan. Schul- und Küsterhauses zu Friedersdorf, Kreis Strehlen, Regier.-Bezirk Breslau. I. C. 7424.

Es ist zum Wiederaufbau des in Friedersdorf, Strehlenschen Kreises, Regierungs-Bezirks Breslau abgebrannten evangelischen Schul- und Küsterhauses eine evangelische Kirchen-Kollekte in der Provinz Schlesien höheren Orts bewilligt worden.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel vom 22ten d. Mts. zur Kenntnißnahme der evangelischen Einsassen unsers Verwaltungs-Bezirks, und beauftragen die Herren Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit, die Einsammlung der milden Gaben in den evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung nach der Verordnung vom 24ten October 1832 mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreissteuer-Kassen binnen 8 Wochen an unsere Haupt-Kasse einzusenden.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beschluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Spezialien nachzuweisen.

Liegnitz, den 28ten September 1842.

No. 104. Betrifft die Berechtigung des Wilhelm Heinrich Exner zum selbstständigen Betriebe der Maurer-Profession.

Dem bisherigen Maurergesellen Wilhelm Heinrich Exner zu Liegnitz ist nach vorschriftlich bestandener Prüfung das Qualifikations-Attest als Maurermeister ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 16ten September 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Veräußerung von Erbzins- u. Erbpachts-Grundstücken betr.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Untergerichte unseres Departements mehrfach die Bestimmungen der §§. 698 und 699 Tit. 18 und §. 202 Titel 21 Th. 1 des Allgemeinen Land-Rechts außer Acht lassen, wonach zu Veräußerung von Erbzins- und Erbpachts-Grundstücken unter Lebendigen der ausdrücklich und schriftlich zu ertheilende Consens des Erbzinsherrn und resp. Erb-Verpächters erforderlich ist. Wir weisen daher die Untergerichte unsers Departements hierdurch an, jene Bestimmungen von nun an genau zu beachten, und abgesehen von den Ausnahme-Fällen, wo in den Verleihungs-Verträgen selbst die Nothwendigkeit der Consens-Ertheilung ausgeschlossen worden, streng darauf zu halten, daß der Consens in der gehörigen Form noch vor der Berichtigung des Besitztitels für den neuen Erwerber beschafft werde.

Zugleich wird den Gerichts-Behörden in besonderer Beziehung auf Erbzins- und Erbpachts-Grundstücke, hinsichtlich deren dem Königlichen Domainen-Fiskus die Rechte des Erbzinsherrn resp. des Erbzinspächters zustehen, bemerklich gemacht, daß der fragliche Consens nicht von Seiten des betreffenden Domainen-Amts, sondern vielmehr

unmittelbar von Seiten der betreffenden Königlichen Regierung, Abtheilung für die Domainen-Verwaltung, zu ertheilen ist.

Breslau, den 20ten September 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der zeitherige Bürgermeister zu Schwibus, Tamm, als Bürgermeister zu Sprottau;

der Seifensiedermeister August Winter zu Sprottau als Rathmann daselbst;

der zeitherige, anderweit wiederum gewählte Rathsherr, Schönfärber August Schröder zu Grünberg, als Rathsherr daselbst;

der Schmiedemeister Kronlob zu Kupferberg als Rathmann daselbst;

der Weißgerbermeister Samuel Adolph zu Lähn als Rathmann daselbst;

der zeitherige Pastor zu Kunzendorf u/W., Franz, als Pfarrer zu Geibsdorf;

der zeitherige Hülfslehrer an der Schule zu Neusalz, Korb, als Adjunctus und dritter Lehrer an der evangelischen Stadt- und Fürstenthums-Schule zu Sagan;

der zeitherige Schuladjuvant zu Schoosdorf, Heyer, als Knaben-Lehrer an der evangelischen Elementar-Schule zu Sagan.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Bei Gelegenheit der Säcularfeier der evangelischen Kirche zu Wederau, hat sich die lebendige Theilnahme der zu dieser Kirchfahrt gehörigen Gemeinden durch beträchtliche Geschenke, welche der Kirche dargebracht worden sind, auf eine erfreuliche Weise bewährt, welches wir hierdurch anzuerkennen gern Veranlassung nehmen.

Liegnitz, den 24ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend näher beschriebene Topfflechter Stephan Wrauesik aus Trencyin in Slavonien, ist als Vagabond, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement. Religion: katholisch; Alter: angeblich 25 Jahr; Größe: ungefähr 5 Zoll; Haare: braun; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: gewöhnlich; Bart: blond; Mund: gewöhnlich; Zähne: vollständig; Kinn: spitz; Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: roth und ist pockennarbig; Statur: schlank; Besondere Kennzeichen: keine; Sprache: deutsch und sclavonisch.

Bekleidung: 1) mit einem braunen breiträndrigen Filzhute; 2) einem schwarzen defecten Leinwandhemde; 3) ledernen defecten Hosen; 4) alten Sandalen mit Lederriemen geschnürt; 5) grau wollenen alten Strümpfen; 6) trägt einen breiten Ledergurt mit einer Tasche über die Schulter hängend.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 42.

Liegnitz, den 15. October 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 105. Betr. die Berechtigung des Chr. Weickert, zum selbstständigen Betriebe der Maurer-profession. I. G. 4028.

Dem bisherigen Maurergesellen Christian Weickert aus Märzdorf, Goldberg-Haynauer Kreises, ist nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung, das Qualifications-Attest als Maurermeister ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 26ten September 1842.

No. 106. Betr. die Berechtigung des Chr. Lechner zum selbstständigen Betriebe der Maurer-profession. I. G. 5164.

Dem bisherigen Maurergesellen Christian Lechner aus Greiffenberg ist nach vorschriftlich bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Maurermeister ertheilt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 4ten October 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Verloosung (42te) der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 42ten Verloosung der vormals Sächsischen Kammer-Kredit-Kassen-Scheine sind Behufs deren Realisirung zu Ostern 1843 folgende Nummern gezogen worden, als:

von Lit. B. à 500 Thlr.
No. 109 und 421.

von Lit. D. à 50 Thlr.
No. 3, 108, 292, 369, 391, 417 und 439.

von Lit. A. à 1000 Thlr.
No. 114, 202, 422, 581, 702, 839, 1049, 1084, 1085, 1144, 1537, 1724, 1795, 2105, 2156, 2396, 2566 und 2960.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Kredit-Kassen-Scheinen Lit. E. à 81 Thlr. die Scheine von No. 13005 bis mit 14632 zur Zahlung in jenem Termine ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vor verzeichneten verlooseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher hierdurch aufgefordert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons mit dem Eintritt des Oster-Termins 1843 bei der hiesigen Instituten- und Kommunal-Haupt-Kasse zu erheben.

Merseburg, den 29ten September 1842.

Im Auftrage der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Der Regierungs-Präsident v. Krosigk.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Referendarius und Rittergutsbesitzer Wieß, auf Mückendorf, zum Landrath des Lübener Kreises zu ernennen geruht.

Liegnitz, den 1ten October 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Der Rittergutsbesitzer Dr. Cottenet auf Braunau, als zweiter Kreis-Deputirter im Kreise Löwenberg;

der Rittergutsbesitzer Bittner auf Schierau, als Polizei-Distrikts-Commissarius im Goldberg-Haynauer Kreise;

der Königliche Ober-Landes-Gerichts-Assessor Golz, als Bürgermeister zu Jauer.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau.

1. Versetzt:

der Kammer-Gerichts-Auskultator von Zackrzewsky zum hiesigen Ober-Landes-Gericht.

2. Gestorben:

Der Hof-Fiskal, Justiz-Commissarius und Notarius Dehmel.

Der Ober-Landes-Gerichts-Auskultator Walther.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Sept. 1842.

Witterung.

Bis zum 20. September waren — wie überhaupt in diesem Sommer — Wärme und Trockene vorherrschend, doch in einem weit geringeren Grade, als dies früher der Fall gewesen war, indem mehrmals Regenwetter statt fand, namentlich am 1ten, 7ten,

11ten, 15ten, 16ten, 20ten, und auch kühlere Temperaturen einigemal, namentlich am 5ten und 9ten eintraten. Vom 20ten bis zum Schlusse des Monats war naßkalte Witterung vorherrschend. Die Luftströmungen erfolgten am häufigsten aus Westen. Die mittlere Barometerhöhe betrug 28″. Die Vegetation war nach dem Eintritt mehrerer Regen aufs Neue belebt.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken, welche in den vorangegangenen Monaten in seltenem Maaße gering gewesen war, mehrte sich zwar im Laufe des Septembers, blieb aber mäßig und der Verlauf der Krankheiten war gutartig, doch etwas träger, als in den vorangegangenen Monaten. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen und Fieber von diesen Grundlagen: Zahn-, Kopf-, Gliederreißen, Katarrhe, Durchfälle. Hin und wieder kamen vor die Ruhr, der Brechdurchfall und rheumatische Affektionen der Nerven-Geflechte des Unterleibes. Masern, Keuchhusten, gelangten in einigen Distrikten zu einiger Ausbreitung.

Ein Fuhrmann und ein Dienstknecht, welche unter die Räder ihrer beladenen Wagen geriethen, blieben auf der Stelle todt. Ein anderer Dienstknecht brach, vom Wagen stürzend, das Genick. Durch Herabstürzen von bedeutenden Höhepunkten endigten ein Dreschgärtner, ein Häusler und zwei Tagearbeiter. Ein Knabe fiel in einen mit heißem Biere gefüllten Braubottig und gab in Folge dessen den Geist auf. Acht Personen ertranken und ein Individuum fand man unter freiem Himmel apoplektisch verschieden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war ebenfalls im Allgemeinen günstig. Bei den Schaafen kamen die Pocken zum Ausbruch in den Heerden der Dominien Ruppendorf und Jenkendorf, Kreis Sagan. Beim Rindvieh kamen einige wenige Fälle von Milzbrand und Lungenseuche vor.

Liegnitz, den 6ten October 1842.

Königliche Regierung.

Prämien-Bewilligung für Rettung aus der Gefahr des Verbrennens.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bauernsohn Eduard Stephan zu Hökricht, Glogauer Kreises, bei dem dort am 14ten Juli d. J. stattgefundenen Brande, die Ehefrau des dortigen Kutschners Bogdan aus der Gefahr des Verbrennens mit eigener Lebensgefahr gerettet hat, wofür ihm eine Prämie bewilligt worden ist.

Liegnitz, den 13ten September 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Die nachstehend näher beschriebenen, dem Auslande angehörenden Individuen, sind wegen Vagabondirens unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe über die Landesgrenze nach Sachsen geschafft worden.

Signalement. Christiane Friederike Berger, (unverehel.) aus Bernstadt. Religion: evangelisch; Alter: 23 Jahr; Größe: 4 Fuß 11 Zoll; Haare: dunkelbraun; Stirn: bedeckt, niedrig; Augenbraunen: dunkelbraun; Augen: braun; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: vollständig; Kinn und Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: braun; Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement. Johanne Rahel Luft (unverehel.) aus Eibau. Religion: evangelisch; Alter: 19 Jahr; Größe: 4 Fuß 11 Zoll; Haare: dunkelbraun; Stirn: frei; Augenbraunen: schwach, hellbraun; Augen: braun; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: vollständig; Kinn: rund; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: sommersprossig.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten, Breslauer Oberlandes-Gerichts-Bezirks, pro September 1842.

No.	Namen des Gutes,	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
	Ober-Röversdorf, Nieder-Röversdorf,	Schönau	Land- und Stadtgerichts-Assessor Lüttke zu Hirschberg.	Land- u. Stadtrichter, Ober-Landes-Gerichts-Assessor Philipp zu Schönau.

Schiedsmänner.

Im Hoyerswerdaschen Kreise sind:

1) für Seidewinkel der Ortsrichter Poppe daselbst,
2) für Sabrodt der Schullehrer Pilopp daselbst,
3) für Laubusch der Ortsrichter Säuberlich daselbst,
4) für Neustadt der Förster Jonas daselbst, und
5) für Groß- und Klein-Partwitz der Schullehrer Bamber zu Groß-Partwitz,

resp. von neuem und anderweit zu Schiedsmännern gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 21ten September 1842.

Königliches Preuß. Oberlandes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 43.

Liegnitz, den 22. October 1842.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Auszahlung der in der 19. Verloosung gezogenen Staats-Scheine.

Wir haben beschlossen, mit der Auszahlung des Kapital-Betrages der in der 19ten Verloosung gezogenen und durch unsere Bekanntmachung vom 10. April d. J. zum 2ten Januar k. J. gekündigten Staats-Schuldscheine über 1,328,200 Rthlr. sofort beginnen zu lassen. Es werden demnach die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine hierdurch aufgefordert, dieselben, nebst dem zu ihnen gehörigen Zins-Coupon Ser. VIII. Nr. 8, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, hier in Berlin (Taubenstraße Nr. 30) in den Vormittagsstunden abzugeben und dagegen Kapital und Zinsen in Empfang zu nehmen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Staats-Schuldscheine bleibt überlassen, dieselben bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staats-Schuldscheine nach Nummern, Litern und Geldbeträgen aufgeführt sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse, einzureichen.

Berlin, den 3. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan.

Bekanntmachung.

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nr. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

3) Besonders zu beachten ist, daß die Staats-Schuldscheine, welche von den Behörden außer Cours gesetzt sind, von eben denselben Behörden vor der Einreichung an die Regierungs-Haupt-Kasse erst wieder in Cours gesetzt werden müssen.

4) Die Kreis-Steuer-Kassen haben die Staats-Schuldscheine anzunehmen und mit der Einreichungs-Listen spätestens allwöchentlich an die Regierungs-Haupt-Kasse einzusendenn. Durch dieselben werden zu seiner Zeit auch die neuen Staats-Schuldscheine an die Empfänger ausgehändiget werden.

5) die zu den Staats-Schuldscheinen noch vorhandenen Zins-Coupons können diejenigen, welche ihre Staats-Schuldscheine bei der Regierungs-Haupt-Kasse, oder den Kreis-Steuer-Kassen persönlich vorlegen, sofort realisirt erhalten, sonst aber sind die Zins-Coupons, zur Vermeidung der Baarsendungen, in der zeitherigen Art bei den Spezial-Kassen zur Einlösung zu präsentiren, und von den letztern der Regierungs-Haupt-Kasse in vorschriftlicher Weise auf Ueberschüsse einzusenden.

6) Schlüßlich wird gewünscht, daß aller Verkehr in Hinsicht der einzuziehenden Staats-Schuldscheine mit dem Ablaufe dieses Jahres aufhöre, mithin die Einsendung der Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kasse in den beiden Monaten November und December c. erfolge.

Liegnitz, den 18ten October 1842.

No 109. Betr. die Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle für die Kreise Lauban und Löwenberg. I. P. 13,538.

Es soll mit der Besetzung der Kreis-Thierarzt-Stelle in dem aus den Kreisen Lauban und Löwenberg gebildeten kreis-thierärztlichen Bezirk vorgegangen werden. Diejenigen Thierärzte, welche das Fähigkeits-Zeugniß zur Verwaltung einer Kreis-Thierarzt-Stelle erlangt haben und bei Besetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb bei uns unter Einreichung ihrer Qualifikations-Dokumente bis zum 15ten November c. zu melden.

Liegnitz, den 10ten October 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe B. betreffend.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 24ten Januar 1841 auf folgende im Wohlauer Kreise belegenen Güter, ausgefertigten Pfandbriefe B. nämlich:

A. Auf Glumbowitz und die Kloster-Gebäude zu Groß-Strenz.

No. 372. 373. 374. a 1000 Rthlr.
No. 1749 bis einschließlich 1754 a 500 Rthlr.
No. 4329 bis einschließlich 4343 a 200 Rthlr.
No. 7577 bis einschließlich 7596 a 100 Rthlr.
No. 11,541 bis einschließlich 11,544 a 50 Rthlr.
No. 22,528 bis einschließlich 22,534 a 25 Rthlr.

B. Auf Groß-Baulwy nebst Zubehör Tschepline.
No. 375 und 376 a 1000 Rthlr.
No. 1755 bis einschließlich 1758 a 500 Rthlr.
No. 4344 bis einschließlich 4353 a 200 Rthlr.
No. 7597 bis einschließlich 7611 a 100 Rthlr.
No. 11,545 bis einschließlich 11,549 a 50 Rthlr.
No. 22,535 bis einschließlich 22,542 a 25 Rthlr.

C. Auf Erau, Leubel und Tschipkerei.
No. 377 bis einschließlich 382 a 1000 Rthlr.
No. 1759 bis einschließlich 1770 a 500 Rthlr.
No. 4354 bis einschließlich 4383 a 200 Rthlr.
No. 7612 bis einschließlich 7651 a 100 Rthlr.
No. 11,550 bis einschließlich 11,558 a 50 Rthlr.
No. 22,543 bis einschließlich 22,558 a 25 Rthlr.

D. Auf Klein-Strenz.
No. 1771. 1772. 1773 a 500 Rthlr.
No. 4384. 4385. 4386 a 200 Rthlr.
No. 7652. 7653. 7654 a 100 Rthlr.
No. 11,559 a 50 Rthlr.

sind von dem Schuldner zum Weihnachts-Termine 1842 aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§. 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Samml. No. 1619) zu Folge werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Serie II. No. 5 bis 10 in Breslau bei dem Handlungs-Hause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6ten October 1842.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden;

der zeitherige Schulamts-Candidat Johann Traugott Richter zu Riegel, als evangelischer Schullehrer in Spohla, Hoyerswerdaer Kreises;

der zeitherige Schuladjuvant Krautmann in Schwerta, als evangelischer Schullehrer zu Alt- und Neuscheibe mit Neu-Gebhardsdorf, Laubaner Kreises;

der Kaufmann Theodor Schuchardt zu Landeshut, als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Namen der Städte.	Getreide.																							Vik
	Weitzen			Roggen			Gerste			Hafer			Erbsen			Hirse			Buchweitzen			Graupe		
	pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.			pr. Schfl.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
Beuthen a. d. O.	2	3	—	1	10	6	1	4	—	—	25	8	1	20	—	4	15	—	—	—	—	3	15	—
Bunzlau.	2	9	1	1	13	7	1	1	11	—	24	5	1	16	7	4	9	5	—	—	—	4	5	—
Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	4
Glogau.	1	28	—	1	12	1	1	2	8	—	24	8	1	20	3	2	1	9	2	5	—	5	—	7
Görlitz.	2	16	—	1	15	6	1	12	—	—	27	7	1	28	6	5	7	6	2	12	6	4	—	—
Grünberg.	2	3	9	1	15	5	1	2	3	—	24	2	1	16	—	2	2	1	1	6	—	3	11	—
Haynau.	1	25	6	1	11	8	1	—	8	—	21	5	1	12	9	4	21	—	—	—	—	4	—	—
Hirschberg.	2	14	2	1	16	7	1	3	7	—	24	6	1	13	10	4	8	—	—	—	—	6	12	—
Hoyerswerda.	2	7	5	1	18	11	1	9	—	—	29	5	2	9	5	2	5	—	2	4	9	3	6	—
Jauer.	2	5	3	1	11	3	1	—	3	—	23	9	1	22	—	4	27	6	—	—	—	5	3	—
Landeshut.	2	2	—	1	16	11	1	4	1	—	25	2	1	17	6	4	10	—	3	6	—	6	12	—
Lauban.	2	13	6	1	17	—	1	3	9	—	26	—	1	26	3	4	17	6	—	—	—	3	27	6
Liegnitz.	1	26	1	1	10	10	1	2	7	—	25	1	1	12	6	6	3	6	—	—	—	6	—	—
Löwenberg.	2	5	—	1	12	6	1	1	3	—	23	6	1	20	—	4	10	—	—	—	—	4	15	—
Lüben.	1	26	3	1	9	9	1	—	6	—	23	6	1	10	8	4	22	—	—	—	—	5	1	—
Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	22	6	3	16	—	—	—	—	3	7	—
Sagan.	2	8	2	1	17	10	1	6	5	—	28	11	1	26	7	5	7	6	—	—	—	4	22	6
Schmiedeberg.	2	6	3	1	10	2	—	27	11	—	25	6	1	8	2	3	21	—	—	—	—	5	7	—
Schönau.	2	5	10	1	11	10	1	9	7	—	24	2	1	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sprottau.	2	5	2	1	17	1	1	5	9	—	29	9	1	7	11	3	13	2	—	26	1	3	17	3
Fraktionspreise	2	4	11	1	13	10	1	3	9	—	25	5	1	18	7	4	3	11	2	—	—	4	13	4
Im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	9	6	1	10	—	1	—	5	—	25	1	1	14	—	3	18	3	1	20	3	4	10	6
mithin gegen) mehr	—	—	—	—	3	10	—	3	4	—	—	4	—	4	7	—	15	8	—	9	9	—	2	10
dieselben) weniger	—	4	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

ſung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

September 1842.

	tualien.												Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
Nummer.	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rind-Fleisch pr. ℔		Hammel-Fleisch pr. ℔		Schwein-Fleisch pr. ℔		Kalb-Fleisch pr. ℔		Bier pr. Preß. Qrt.		Brannt-wein pr. Preß. Qrt.		Hart-Holz d. Preß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Weich-Holz d. Preß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	6	10	—	—	20	—	6	9	1	6	1	6	2	6	1	6	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	1	16	—	9	7	6
2.	4	4	1	—	23	6	6	3	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	1	18	6	7	11	3
3.	3	22	2	—	20	—	6	6	1	6	1	6	2	11	1	10	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	5	29	7	—	21	8	6	9	2	6	2	5	2	11	1	11	—	10	4	9	6	22	6	5	3	6	1	14	8	7	15	8
5.	3	25	—	—	22	6	7	6	2	6	3	—	3	6	2	—	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	1	17	6	6	22	6
6.	3	15	—	—	19	6	5	6	2	6	2	6	3	—	1	11	—	10	2	—	4	15	—	4	10	—	1	12	6	8	18	9
7.	5	10	—	1	—	—	7	6	1	9	2	3	3	—	1	3	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	7	22	6
8.	6	5	—	1	—	—	6	6	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	4	—	5	—	—	3	10	—	1	20	—	7	15	—
9.	4	8	—	—	20	—	6	—	2	8	2	6	2	6	1	3	—	10	5	—	2	15	—	2	12	—	1	16	3	7	22	6
10.	10	—	—	1	8	9	6	11	2	6	2	6	3	6	1	8	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	1	25	—	8	—	—
11.	6	12	—	—	24	—	4	9	2	—	2	—	3	3	1	8	—	9	4	6	3	25	—	2	10	—	1	11	3	7	22	6
12.	2	25	—	—	22	—	6	3	2	6	2	6	3	—	1	7	1	—	4	—	5	5	—	3	10	6	1	13	9	6	—	—
13.	7	10	—	—	27	1	6	9	2	6	2	6	3	6	2	—	—	8	5	—	6	—	—	5	—	—	1	15	—	8	10	—
14.	6	15	—	—	27	—	6	6	2	—	2	3	2	9	1	5	—	9	4	—	6	9	—	6	—	—	1	20	—	5	20	—
15.	4	29	—	—	22	—	6	9	2	—	2	—	2	6	1	9	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	1	13	3	8	8	7
16.	6	28	—	—	28	—	6	6	1	9	1	9	3	—	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	7	5	—	—	24	—	6	10	2	—	2	—	3	—	1	9	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	12	6	9	—	—
18.	4	23	—	—	22	6	6	—	2	—	2	6	3	—	1	6	—	11	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	1	5	—	6	5	2	—	2	3	3	—	1	6	—	8	3	6	4	15	—	3	10	—	1	16	10	7	6	—
20	3	21	5	—	26	3	6	9	1	8	1	6	2	9	1	6	—	10	2	9	3	5	—	1	25	9	1	28	8	9	3	—
	5	14	—	—	25	2	6	6	2	1	2	2	3	—	1	8	—	9	3	9	4	24	—	3	26	8	1	17	9	7	22	8
	4	21	7	—	21	8	6	1	2	1	2	3	2	9	1	6	—	9	3	8	4	24	—	3	26	3	1	11	5	7	5	8
	—	22	5	—	3	6	—	5	—	—	—	—	—	8	—	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	6	4	—	17	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die höhere Bürgerschule zu Görlitz.

Seine Excellenz der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten haben der im Jahre 1837 zu Görlitz errichteten Bürgerschule, unterm 9ten September d. J. das Prädikat einer höhern Bürgerschule beigelegt und dieselbe zur Abhaltung von Abiturienten-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 ermächtigt. Liegnitz, den 5ten October 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend näher beschriebene Ignatz Neugebauer aus Rochlitz, Herrschaft Starkenbach in Böhmen, ist als Vagabond unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, über die Landesgrenze nach Böhmen geschafft worden.

Signalement. Religion: katholisch; Alter: 53 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: braun; Stirn: hoch; Augenbraunen: blond; Augen: grau; Nase: groß; Mund: Oberlippe überhängend; Bart: blond; Zähne: schadhaft; Kinn: oval; Gesichtsbildung: oval, stark; Gesichtsfarbe: blaß; Gestalt: untersetzt; Sprache: deutsch, mährischer Dialekt; Besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht.

Bekleidung: blauverschossener Tuch-Frack, alte blautuchne Weste, grauleinene Pantalons, Lederschuhe, blaustreifigt Halstuch, blautuchne alte Mütze mit Lederschirm und trägt einen schmutzigen leinenen Sack mit Kolephonium.

Patentirung.

Den Fabrikanten Julius Wirth und Karl Voos zu Pereskotten bei Solingen ist unter dem 9ten October 1842 ein Patent:

auf eine Walzvorrichtung für Tafelmesser, Klingen, Hobel-Eisen und Bruchbandfedern, in der durch eine Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Schiedsmänner.

Der Schullehrer Richter zu Leipe, im Hoyerswerdaschen Kreise, ist für diesen Ort anderweit, und der Bürgermeister Richter zu Ruhland ist für die Stadt Ruhland zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 6. October 1842.

Königliches Preuß. Oberlandes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 45.

Liegnitz, den 5. November 1842.

Verordnungen höherer Staatsbehörden.

Bekanntmachung.

In unserer Bekanntmachung vom 10. April d. J., betreffend die Kündigung, Auszahlung und Umschreibung der noch unverloosten Staats-Schuldscheine zum Belaufe von 98,982,900 Rthlr. Kapital, hatten wir unter Nr. 3 die Bestimmung des Zeitpunkts vorbehalten, mit welchem der Umtausch der konvertirten und resp. mit dem Reductions-Stempel bedruckten Staats-Schuldscheine gegen neue, zu 3½ pCt. verzinsliche Verbriefungen beginnen solle. Die Ausfertigung dieser neuen Dokumente ist nunmehr so weit vorgeschritten, daß mit der Ausreichung derselben gegen Zurückgabe der alten konvertirten Obligationen vorgegangen werden kann. Demnach werden:

I. Die Inhaber derjenigen Staats-Schuldscheine, welche die durch unsere gedachte Bekanntmachung geschehene Kündigung angenommen haben, deren Betrag sich nur auf 6825 Rthlr. beläuft, hiermit aufgefordert, das Kapital und die Zinsen bis zum 1. Januar 1843 **sofort** bei derjenigen Regierungs-Haupt-Kasse zu erheben, bei welcher sie ihre Erklärung wegen Annahme der Kündigung abgegeben haben.

II. Der Umtausch sämmtlicher übrigen noch unverloosten Staats-Schuldscheine, welche nunmehr — sie mögen mit dem Reductions-Stempel versehen sein oder nicht — als konvertirt anzusehen sind, gegen neue, zu drei und ein halb Prozent verzinsliche Obligationen soll vom 1. November d. J. ab beginnen.

Die Inhaber solcher Staats-Schuldscheine werden daher hiermit aufgefordert, letztere in einer mit Angabe ihres Standes, Gewerbes, Wohnortes 2c. von ihnen zu vollziehenden Liste dergestalt zu verzeichnen, daß alle auf den nämlichen Kapital-Betrag lautende Apoints unter Einer Abtheilung, einzeln und nach der Zahlen-Ordnung, mit ihren Nummern und Buchstaben auf einander folgen.

Mit dieser Liste, welche doppelt anzufertigen, und zu welcher gedruckte Formulare sowohl hier in Berlin bei der Kontrole der Staats-Papiere, wie auch bei jeder Regierungs-Haupt-Kasse, unentgeltlich zu haben sind, sind die Staats-Schuldscheine selbst, in

derselben Ordnung, in welcher ihre Nummern in der Liste aufeinander folgen, nach Absonderung der zu denselben gehörenden Zins-Coupons, von hiesigen Einwohnern an die Kontrolle der Staats-Papiere, von außerhalb Berlin Wohnenden an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse abzuliefern, worauf so schnell, als der Andrang es gestattet, die Ausreichung der neuen Staats-Schuldscheine mit den Zins-Coupons Ser. IX erfolgen wird.

Um der für die Versendung solcher Staats-Schuldscheine an die Regierungs-Haupt-Kassen und zurück zugestandenen Porto-Freiheit theilhaftig zu werden, muß auf der Adresse bei der Einsendung die Bezeichnung

„..... Thaler Staats-Schuldscheine zur Umwandlung bestimmt“,

bei der Rücksendung die Bezeichnung:

„..... Thaler umgewandelte Staats-Schuldscheine“

hinzugefügt werden.

Sollten Staats-Schuldscheine, welche in einer der stattgehabten 19 Verloosungen gezogen worden, aus Versehen mit dem Reductions-Stempel bedruckt worden sein, so sind die Inhaber derselben gehalten, die zu Unrecht bezogene Konvertirungs-Prämie zurückzuerstatten.

Wegen der außer Cours gesetzten Staats-Schuldscheine wird auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März d. J. (Gesetz-Sammlung Nr. 2255) unter Nr. 5 und auf die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Juni 1835 (Gesetz-Samml. Nr. 1620) verwiesen.

III. Zur Erleichterung der Staats-Schuldschein-Besitzer soll mit dem Umtausche der Obligationen zugleich die Realisirung der zu denselben gehörigen Zins-Coupons, obgleich der letzte erst am 2. Januar 1843 fällig ist, verbunden werden.

Es können zu dem Ende die Coupons den Staats-Schuldschein-Sendungen, mit Angabe ihres summarischen Betrages, jedoch in besondere Umschläge verpackt, beigelegt werden.

IV. Auch auf diejenigen Staats-Schuldscheine, welche mit dem Reductions-Stempel nicht bedruckt sein und zum Umtausch nicht eingereicht werden sollten, werden vom 1. Januar k. J. ab, in Gemäßheit der Bestimmung unter Nr. 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 27. März d. J., nur die auf drei und ein halb Prozent reduzirten Zinsen gezahlt werden.

V. Schließlich bemerken wir, daß weder wir, noch die Kontrole der Staats-Papiere uns auf schriftliche Correspondenz in dieser Angelegenheit einlassen können, und daß, wenn, wider Vermuthen, Auswärtige den Umtausch ihrer Staats-Schuldscheine bei der Kontrole der Staats-Papiere unmittelbar sollten bewirken wollen, sie sich bei dem zu erwartenden großen Andrange einen mehrtägigen Aufenthalt würden gefallen lassen müssen.

Berlin, den 4. October 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 113. Ergänzung der Bekanntmachung betreffend den Umtausch der konvertirten Staatsschuldscheine gegen neue Obligationen. K. No. 1338.

In Beziehung auf die, von uns in Folge der vorstehenden Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 4ten d. Mts. zur Ausführung des Umtausches der konvertirten Staats-Schuldscheine gegen neue Obligationen unterm 18ten d. Mts. im 43. und 44. Amtsblattstück d. J. gegebenen Bestimmungen werden ad §. 3, dieselben hiermit dahin vervollständigt:

daß es der Wiederaufhebung der Vermerke, durch welche öffentliche Behörden konvertirte Staats-Schuldscheine außer Cours gesetzt haben, nur in sofern bedarf, als diese Papiere von Privatpersonen, oder von einer andern Behörde als derjenigen, welche den Außer-Courssetzungs-Vermerk ausgestellt hat, zum Umtausch eingereicht werden, so daß es also der Wiederaufhebung des Außer-Courssetzungs-Vermerkes nicht bedarf, wenn die gedachten Papiere von derselben Behörde eingereicht werden, welche sie außer Cours gesetzt hat.

Liegnitz, den 28ten October 1842.

No. 114. Die jüdische Bevölkerungs-Liste betreff. I. P. 13082.

Indem wir die Magisträte und die Vorstände sonstiger Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirks auf die Verordnung vom 20ten November 1826 (Amtsblatt pro 1826 Stück 48 No. 223) die jüdische Bevölkerungs-Liste betreffend, hinweisen, fordern wir sie zur pünktlichen Befolgung derselben, bei Vermeidung gesetzlicher Ordnungsstrafe, auch für das Jahr 1842 auf.

Liegnitz, den 16ten October 1842.

No. 115. Betr. die Zuziehung der Medizinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften. I. P. 14073.

Nachstehende Verfügung der Königlichen Ministerien der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, der Finanzen, und des Innern vom 26. September 1842:

„Die Erfahrung hat gelehrt, daß in Beziehung auf die Verwendung der Medizinal-Personen zu sanitätspolizeilichen Geschäften nicht alle Königliche Regierungen nach denselben Grundsätzen verfahren, und daß in einzelnen Departements ein unverhältnißmäßig hoher Betrag für Diäten und Reisekosten der Medizinal-Beamten verausgabt wird. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens und zur Verminderung der, der Staatskasse zur Last fallenden Kosten weisen wir die Königliche Regierung an, bei der Zuziehung von Medizinalpersonen zu sanitätspolizeilichen Geschäften in Zukunft nach folgenden Bestimmungen zu verfahren:

1) Nur die vom Staate angestellten Medizinal-Beamten, d. h. die Kreis-Physiker, die Kreis-Wundärzte und die Departements- und Kreis-Thierärzte, oder in Behinderungsfällen die für sie bestellten Stellvertreter, sind mit Ausschluß aller übrigen, nicht im unmittelbaren Dienste des Staates angestellten Medizinalpersonen, als Sachverständige zu sanitätspolizeilichen Untersuchungen zuzuziehen.

2) Die Requisition der Medizinal-Beamten muß jederzeit von dem landräthlichen Amte, und in den Städten, wo die Polizei-Verwaltung einer besondern Staats-Behörde übertragen ist, von dieser ausgehen, dergestalt, daß die Medizinal-Beamten die in Rede stehenden Untersuchungen und die deshalb erforderlichen

Reisen niemals aus eigener Bewegung, oder ex officio, sondern erst nach erhaltener Aufforderung Seitens der landräthlichen oder der städtischen Polizei-Behörde zu unternehmen haben.

3) Ob eine Untersuchung durch Medizinal-Beamte erforderlich ist oder nicht, muß lediglich der Beurtheilung der genannten Behörden überlassen bleiben, so wie auch ihnen allein die Ausführung und Controle der, von den Medizinal-Beamten für nöthig erklärten, sanitätspolizeilichen Maaßregeln zusteht, und es von ihrem Ermessen abhängt, ob sie sich dabei des Beistandes der Medizinal-Beamten zu bedienen, oder wiederholte Untersuchungen durch dieselben zu veranlassen für nöthig erachten oder nicht.

4) Die Fälle, in welchen bei ansteckenden Krankheiten die Nothwendigkeit des sanitätspolizeilichen Einschreitens eintritt, so wie die, in jedem derselben zu treffenden Anordnungen sind in dem Regulativ vom 28. October 1835 vollständig angegeben. Nach §. 10 dieser Verordnung sind die Polizei-Behörden verpflichtet, die ersten Fälle solcher Krankheiten ärztlich untersuchen zu lassen, welche durch ihre zu befürchtende weitere Verbreitung der allgemeinen Gesundheit der Menschen oder auch der Hausthiere Gefahr drohen. Diese Krankheiten sind: die asiatische Cholera, der ansteckende Typhus, die Menschenblattern, die Wuth-Krankheit, der Milzbrand, der Rotz und Wurm, so wie die seuchenartigen und zugleich ansteckenden Thier-Krankheiten überhaupt. Bei diesen Krankheiten wird es in der Regel der Constatirung der ersten Fälle durch Medizinal-Beamte bedürfen, während bei den übrigen, für das Gemeinwohl minder gefährlichen ansteckenden Krankheiten die Zuziehung der Medizinal-Beamten in den meisten Fällen nicht erforderlich sein wird.

5) Außer den genannten ansteckenden Krankheiten können auch in einzelnen Fällen andere, nicht ansteckende Krankheiten eine Untersuchung durch Medizinalbeamte nothwendig machen. Dergleichen Fälle lassen sich jedoch nicht specificiren, vielmehr muß deren Beurtheilung und das jedesmal einzuschlagende Verfahren dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Behörde überlassen bleiben.

6) In keinem Falle darf das amtliche Einschreiten der Medizinal-Personen auf die zu leistende ärztliche Hülfe sich beziehen, sondern dasselbe muß sich auf die Anordnung der Maaßregeln beschränken, welche das Auftreten einer, für Leben, Gesundheit und Vermögen anderer Menschen gefährlichen Krankheit erfordert, gegen welche der Einzelne ohne den Zutritt polizeilicher Maaßregeln sich zu schützen, außer Stande sein würde.

7) Als Grundsatz ist daher festzuhalten, daß das Einschreiten der Medizinal-Polizei-Behörde niemals ein ärztliches Heilverfahren zum Zwecke haben darf. Mangelt es in einem gegebenen Falle an der nöthigen, ärztlichen Hülfe, so ist die Herbeischaffung derselben Sache der principaliter oder subsidiarisch dazu Verpflichteten, welche nöthigen Falles durch die betreffenden Behörden dazu angehalten werden können. Der Medizinalbeamte als solcher hat jedoch seiner Seits keine Verpflich-

tung, sich der ärztlichen Behandlung der Erkrankten zu unterziehen. Thut er es, so steht er in dieser Beziehung jedem anderen Arzte gleich, und hat nur, im Fall er von der Behörde zur ärztlichen Hülfsleistung aufgefordert wurde, seine Remuneration von dieser zu fordern. Unterzieht er sich der Behandlung auf die Aufforderung der Erkrankten selbst, oder dritter Personen, so erwächst ihm daraus kein Anspruch an die Behörden, vielmehr muß er sich im Falle der Zahlungs-Unfähigkeit der Kranken und ihrer Angehörigen an die, zur Zahlung subsidiarisch verpflichteten Verwandten, Corporationen, oder Gemeinden halten.

8) Für die eigentlichen sanitätspolizeilichen Geschäfte haben die Medizinal-Beamten ihre taxmäßige Remuneration von derjenigen Behörde zu fordern, durch welche sie mit dem fraglichen Geschäfte beauftragt worden sind; und es ist die Zahlung aus den dazu bestimmten öffentlichen Fonds zu leisten.

9) In Betreff der Höhe der, den Medizinal-Beamten zustehenden Remuneration verbleibt es einstweilen bei den Bestimmungen der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 und deren Ergänzungen durch das Regulativ vom 28. Juni 1825 in Betreff der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Bestimmungen durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26ten September 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Eichhorn.	Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.	Der Minister des Innern. Graf v. Arnim.

An
die Königliche Regierung
zu Liegnitz"
wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 22ten October 1842.

Nr. 116. Betr. den Tarif für das Wege- und Brückengeld zu Sawade. I. G. 3609.

Die von des Königs Majestät zur Erhebung des Wege- und Brückengeldes in Sawade, im Kreise Grünberg, Allerhöchst vollzogene Tarif wird nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Tarif

für die Erhebung des Wege- und Brückengeldes zu Sawade.
(Regierungs-Bezirk Liegnitz.)

An Wege- und Brückengeld wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten:

I. Zum Fortschaffen von Personen, als Kutschen, Kaleschen rc. rc. für jedes Zugthier . . . . 6 Pfennige,

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenen — d. h. von solchen, worauf sich, außer dessen Zubehör und

außer dessen Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Centner befinden — für jedes Zugthier . . . 6 Pfennige,

2) von unbeladenem für jedes Zugthier . . . . 3 Pfennige,

B. Von unangespannten Thieren:

1) von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last, jedem Stück Rindvieh oder Esel . . . . . 2 Pfennige,

2) von je drei Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . 2 Pfennige.

Weniger als drei der vorstehend zu 2 gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Wege- und Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die, von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die, von der obern Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, oder Pfarrer bei Amts-Verrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reit-Posten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Courieren und Estafetten und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspann-Fuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Orts-Behörde, ingleichen von Lieferungs-Fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhr-Befehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfs-Fuhren, von Armen- und Arrestanten-Fuhren;

7) von Kirchen- und Leichen-Fuhren innerhalb der Parochie;

8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren;

9) von allen vom Markte leer zurückkehrenden ländlichen Fuhren und Schlitten;

10) von allen Fuhrwerken der Dominien, welche Lebensmittel oder Wirthschafts-Bedürfnisse für letztere anfahren, sofern sie mit einer hierüber von dem Dominio ausgestellten, die beförderten Gegenstände specificirenden Bescheinigung versehen sind;

11) von allen Fuhrwerken aus den Dörfern Sawade und Kühnau mit alleiniger Ausnahme der über die Feldmark hinausgehenden Lohn-Fuhren;

12) von allen Fuhrwerken, welche Holz aus dem Grünberger Stadtforste geladen haben;
13) von den Fuhrwerken, auf welchen aus, oder nach einer, der Stadt Grünberg, oder einem dasigen Bürger zugehörigen Mühle Mahlgut verfahren wird, sofern dies mit dem eigenen Gespann des Müllers geschieht;
14) von allen Bestellungs- und Erndte-Fuhren, welche nach, oder von den durch einen Einwohner der Stadt Grünberg bewirthschafteten, innerhalb der Feldmark der Grünberger Kämmereigüter belegenen Ländereien geleistet werden;
15) von allen für die Kämmerei zu Grünberg mit Einschluß deren Forsten und Jagden geleisteten Fuhren;
16) von allem der Kämmerei zu Grünberg oder einem Einsassen der Ortschaften Sawade und Kühnau gehörigen Vieh.

Gegeben Benrath, den 1ten September 1842.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) von Bodelschwingh. Graf von Arnim.

Liegnitz, den 28ten October 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

Da nach der Justiz-Ministerial-Instruktion vom 1ten Mai 1841 die von den Schiedsmännern einzureichenden Geschäfts-Nachweisungen das Kalender-Jahr umfassen sollen, so werden die Schiedsmänner unseres Departements angewiesen, die vorgeschriebenen Listen über die in dem Zeitraume vom 1ten Januar bis zum letzten December dieses Jahres bei ihnen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten spätestens den 7ten Januar künftigen Jahres, und zwar die auf dem Lande wohnenden Schiedsmänner dem Landrathe, und die städtischen dem Magistrate ihres Wohnorts zur Vermeidung von Ordnungsstrafen einzureichen.

Aus den bei ihnen eingehenden Spezial-Nachweisungen der Schiedsmänner haben die Landräthe und resp. Magisträte eine General-Nachweisung zu entwerfen, und selbige nebst den erstern so wie unter Angabe der etwa säumigen Schiedsmänner vor Ablauf des Monats Januar künftigen Jahres dem unterzeichneten Landes-Justiz-Collegium einzusenden, auch zugleich über den Erfolg des Instituts der Schiedsmänner, so wie über die Wirksamkeit der einzelnen Schiedsmänner zu berichten.

Glogau, den 28ten October 1842.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Marschfourage-Liquidationen betr.

Die Marschfourage-Liquidationen des Regierungs-Bezirks gehen uns noch immer nicht in der vorgeschriebenen Form zu, weshalb wir hier nochmals Nachstehendes zur Kenntniß der betreffenden Behörden bringen.

Jede Marschfourage-Liquidation ist in duplo an uns einzureichen und sind die Vergütigungs-Einheitssätze, also die Martini-Marktpreise des verflossenen Jahres, unter Bezeichnung der betreffenden Amtsblatt-Nummer in jeder einzelnen Liquidation genau und richtig anzugeben. Die Konsumtions-Designation, welche der Marsch-Fou-

rage-Liquidation zum Grunde gelegt wird, muß gleichfalls in duplo eingereicht werden und müssen die dazu gehörigen Konsumtions- (Fourage-) Quittungen wohlgeordnet dem Unikate beigeheftet sein.

Bei Berechnung der Vergütigung für die einzelnen Naturalien-Quanta sind, eben so wie in der Hauptsumme, Brüche unter ½ Pfennig wegzulassen, ½ Pfennig und darüber aber als voll zu berechnen.

Posen, den 21ten October 1842.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

Betr. die Anzeige, welche Gebäude des platten Landes bei auswärtigen Feuersozietäten versichert sind.

Wenn in dem §. 12. des, im 13ten Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung befindlichen, Reglements für die Land-Feuer-Sozietät der Provinz Schlesien vom 6ten Mai c. vorgeschrieben ist, daß derjenige, welcher innerhalb des Bereichs der Feuer-Sozietät für das platte Land der Provinz Schlesien wohnhaft ist, und sein Gebäude anderswo, als bei der diesseitigen Sozietät versichern läßt oder hat versichern lassen, solches mit Benennung der genommenen, nur nach §. 17. zulässigen Versicherungs-Summe binnen längstens 14 Tagen, zur Vermeidung einer zur Sozietäts-Kasse fließenden Ordnungsstrafe von 5 Rtlr. der Feuer-Sozietät entweder unmittelbar oder durch Vermittelung der Orts-Behörde anzuzeigen verpflichtet sei,

so folgt aus den Festsetzungen des §. 69. a und b von selbst, daß diese Anzeige, wenn die Vermittelung der Ortsbehörde dabei nicht in Anspruch genommen wird, lediglich bei der betreffenden Feuer-Sozietät Kreis-Direction gemacht werden muß, welche letztere über die, derselben entweder unmittelbar oder durch die Vermittelung der Ortsbehörden eingegangene Anzeigen Ende November jeden Jahres hieher zu berichten hat.

Breslau, den 21ten October 1842.

Der Provinzial-Land-Feuer-Sozietäts-Director.
v. Merckel.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Der Candidat des Predigtamts, Schüler, als Pastor zu Kunzendorf unterm Walde, Löwenberger Kreises;

der zeitherige Dirigent der Knaben-Bürgerschule in Sorau, Thiemann, als Ober-Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Görlitz;

der zeitherige Schulamts-Candidat Adam, zu Langenau, als evangelischer Schullehrer zu Görlitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 46.

Liegnitz, den 12. November 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück für das Jahr 1842 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

No. 2298 vom 28. Juli 1842, den Umzugs-Termin des Landgesindes in den zum ständischen Verbande der Marken Brandenburg und Nieder-Lausitz gehörenden Landestheilen betreffend;

" 2299 vom 30. Juli 1842, wegen Vergütigung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind;

" 2300 den Tarif, nach welchem das Bollwerks-Geld zu Jarmen von jetzt an zu erheben ist, vom 19. August 1842;

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres,

" 2301 vom 16. September 1842, betreffend die Erleichterungen der Patrimonial-Gerichtsherren in Beziehung auf die Einrichtung der Deposital-Gelasse und Gefängnisse;

" 2302 vom 16. September 1842, betreffend die Annahme von Obligationen über vom Staate übernommene provinzielle Staats-Schulden als Depositalmäßige Sicherheit, und

" 2303 vom 4. October 1842, betreffend die Bestimmung: daß die in den Preußischen Staaten erscheinenden Bücher, deren Text, mit Ausschluß der Beilagen, 20 Druckbogen übersteigt, wenn sowohl der Verfasser als der Verleger auf dem Titel genannt ist, der Censur ferner nicht mehr unterworfen sein sollen.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 117. Die Verkehrs-Erleichterungen an der Preuß. Ruff. Landesgrenze betreffend. I. G. 5443.

Indem wir den weiter unten abgedruckten Kaiserlich Russischen Ukas an den dirigirenden Senat vom $^{9}/_{21}$. Juli c., wodurch mehrere Verkehrs-Erleichterungen an der Preußisch Russischen Landesgrenze, so wie für verschiedene Getreidesorten bei der Einfuhr aus den diesseitigen Staaten zur See nach Rußland, angeordnet sind, hiedurch im höheren Auftrage zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich das Publikum, so wie insbesondere die betreffenden Bezirks-Polizei-Behörden resp. zur Beachtung und gemessensten Befolgung auf Nachstehendes aufmerksam.

Die nach dem Kaiserlich Russischen Ukas zugelassenen Zoll-Erleichterungen für Fuchs-Felle, Geschirr von Fayence und von ordinairem Thon, für Lein- und Hanf-Fabrikate, Pferde, Senf und Getreide gelten jedoch nur für derartige Preußische Erzeugnisse. Daß die Waare wirklich diesseitigen Ursprungs ist, bleibt nach dem Ukas durch Bescheinigungen der Bezirks-Behörden nachzuweisen.

Es wird den Zweck fördern, wenn die Ausstellung dieser Bescheinigungen durch die ordentliche Polizei-Behörde des Polizei-Bezirks, in welchem die Waaren erzeugt sind oder wo der Fabrikant wohnt, geschieht. Dieselben haben diese Ursprungs-Zeugnisse auf den Antrag der betreffenden Fabrikanten oder Kaufleute nach dem Formulare, wie es sich hinter den Abdrücken des Ukases und Verzeichnisses vorfindet, auszustellen. Die Zeugnisse werden von dem Deklaranten und der ausstellenden Behörde unterzeichnet und mit einem Abdrucke des Siegels der letzteren versehen. Für den Fall der Versendung von Pferden oder von Getreide in unverpacktem Zustande passen zwar die Ueberschriften der zweiten und dritten Spalte des Waarenverzeichnisses in dem vorliegenden Formulare nicht. Um indessen Anstände bei den Russischen Grenzbehörden wegen Ungleichförmigkeit zu begegnen, und um die Bescheinigung durch die Bezirksbehörden nach dem Wortinhalt des Ukases zu bewirken, ist das Formular genau auch bei solchen Gegenständen zu befolgen, alsdann aber statt der in den Spalten des Verzeichnisses enthaltenen Rubriken diejenige Bezeichnung des Gegenstandes, dessen Zahl oder Maaß näher anzugeben, welche die Natur der Waaren etwa mit sich bringt. Die Ausstellung und Behändigung an den Extrahenten erfolgt stempel- und gebührenfrei.

Zu übersehen ist dabei nicht, daß diese Zeugnisse, gleich dem beigehenden Kaiserlichen Ukas, nur auf das Kaiserreich Rußland Bezug haben, nicht zugleich auf das Königreich Polen.

Liegnitz, den 23. October 1842.

Ukas
Seiner Majestät des Kaisers von Rußland
an den dirigirenden Senat, vom $\frac{9ten}{21sten}$ Juli 1842.

Da Wir, auf Vorstellung des Vicekanzlers und des Finanzministers, es für nützlich erachten, in den Handelsverhältnissen auf der Preußischen Grenze einige Erleichterungen zum Besten der Unterthanen beider Staaten eintreten zu lassen, so befehlen Wir:

1. In den Russischen Häfen die Preußischen Handelsschiffe den Russischen, hinsichtlich der Schiffs-Abgaben, gleichzustellen, unter der Bedingung, daß eine ähnliche Gleichstellung in

den Preußischen Häfen erfolge; wobei jedoch von dieser Regel die Küstenschiffahrt ausgenommen wird, welche nur Unsern Unterthanen vorbehalten bleibt. Ebenso sollen in den Häfen des Großfürstenthums Finnland die Preußischen Schiffe den Finnländischen gleichgestellt werden, sobald, nach weiterer Vereinbarung, die Finnländischen Schiffe in den Preußischen Häfen mit den einheimischen Schiffen gleiche Rechte genießen werden.

2. Zu größerer Erleichterung des Handels sollen, auf Grundlage der hier beigelegten Etats, zwei neue Zollämter 3ter Klasse in Krotingen und Neustadt (Nowoje-Mesto) mit denselben Rechten, welche dem Zollamte von Gorshdow zustehen, errichtet werden; wobei der Finanzminister nicht ermangeln wird, Maaßregeln zu ergreifen, daß diese Zollämter spätestens am 1. Januar des bevorstehenden Jahres 1843 eröffnet werden.

3. Des bequemern Grenzverkehrs wegen ist dem Finanzminister der Auftrag geworden, außer den bestehenden Zollämtern noch drei zweckmäßige Uebergangspunkte auf der Preußischen Grenze zu bestimmen, und mit der Zeit, je nachdem solches für nöthig und geeignet erachtet werden sollte, noch einige andere ähnliche Punkte zu eröffnen.

4. Ueberdies soll die Einrichtung getroffen werden, daß in Zukunft die Kreis-Kommissäre (Земскiе Исправники) in den an Preußen gränzenden Kreisen, Unsern Unterthanen, welche über die Zollämter oder die besondern Durchgangspunkte nach Preußen zu gehen haben oder von da zurückkehren, unentgeltlich, für drei Tage gültige Passierzettel auf gewöhnlichem Papier und mit namentlicher Anzeige des Uebergangsortes ausliefern, wobei übrigens alle polizeiliche und Zoll-Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden müssen.

5. Im Fall es die Preußische Regierung wünscht, sollen zur Belebung des Grenzverkehrs, nach besonderer Uebereinkunft, einige Marktplätze auf der Grenze errichtet werden, woselbst gewisse bestimmte Gegenstände der ländlichen Industrie und des Handwerksfleißes verkauft werden mögen, der Zoll der unverkauften Waaren aber zurückgezahlt werden soll.

6. Zu mehrerer Erleichterung des Handels mit oben genannten und einigen andern Gegenständen soll von etlichen Waaren der Zoll verringert, von andern derselbe ganz aufgehoben werden, nach dem beifolgenden Verzeichnisse.

7. Den Zollämtern von Polangen, Tauroggen und Jurburg wird das Recht der Zollerhebung von allen nach dem allgemeinen Zolltarif für den europäischen Handel Rußlands erlaubten Waaren, mit Ausnahme von Sandzucker, Rum, Arrak, Franzbranntwein, türkischen und Kaschemir-Shawls, und goldenen und silbernen Waaren, ertheilt, wobei den Einfuhrwaaren ein sechs- und achtmonatliches Niederlagsrecht, wie in St. Petersburg, zugestanden wird. Uebrigens, wenn in den an Preußen grenzenden Kreisen eine Zuckerfabrik errichtet wird, so soll auch die Einfuhr des Sandzuckers, in zu bestimmender Menge und gegen Entrichtung des dafür festgesetzten Zolls, erlaubt werden.

8. Das Zollamt von Brest-Litowski soll, auf Grundlage des hier beigelegten Etats, zur 1sten Klasse erhoben und ihm eben die Rechte ertheilt werden, welche die im vorhergehenden Punkte genannten drei Zollämter erlangt haben. Ueberdieß wird dasselbe verpflichtet, zum Transit nach Odessa, alle zu diesem Zweck von Preußen über das Königreich Polen zugeführte und mit den gesetzlichen Unterpfändern versehene Waaren anzunehmen.

9. Nach Ablauf des Privilegiums der Lübecker Dampfschiffahrts-Gesellschaft sollen die Preußischen Unterthanen mit den Russischen gleiches Recht haben, an den Dampfschiffahrts-Unternehmungen zwischen den Häfen beider Staaten Theil nehmen zu dürfen.

Der dirigirende Senat wird nicht unterlassen, demgemäß die nöthigen Vorkehrungen zu treffen.

Kontrasignirt: Finanzminister, General der Infanterie, Graf Cancrin.

Auf das Original hat Seine Kaiserliche Majestät Höchsteigenhändig geschrieben:
„Dem sey also."

Peterhoff, den 9. Juli 1842.

Verzeichniß
der
Waaren, hinsichtlich welcher, bei deren Einfuhr über die Preußische Landesgrenze, die Zollbestimmungen abgeändert werden.

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhrzoll nach dem Tarif vom Jahr 1841. In Silber.		Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber.	
		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Bernstein, gelber, brauner und weißer, unverarbeitet d. h. in Stücken, und Bernsteinfeilicht	vom Pfund	—	10	—	3
— verarbeitet und auf Schnüren	dito	4	75	1	—
— eingefaßt und Bernsteinmundstücke mit Metallinkrustirung und andern ähnlichen Verzierungen . .	dito	9	20	3	—
Besen, von Binsen und Reisern . . .	dito	—	40	Zollfrei	
Butter, von Kuh- und Schaafmilch . . .	vom Pud	6	80	—	40
Dachpfannen, ...	vom Tausend	—	50	—	20
Daunen, von allerlei Vögeln	vom Pud	8	—	6	—
Eingemachtes: Allerlei Früchte in Zucker- oder Honigsyrup eingemacht und Fruchtsyrupe . .	vom Pfund	—	60	—	20
— Pastila, allerlei, und ohne Zucker dickeingekochter Fruchtmuß	dito	—	50	—	5
Federn: Schreibfedern oder Federposen . .	dito	1	20	—	25
— allerlei geschlissene	dito	Verboten		—	15
Fleisch, frisches	vom Pud	3	60	Zollfrei	
— gesalzen, geräuchert und gedörrt, und Würste jeder Art	dito	3	60	—	60
Früchte: Aepfel und Birnen jeder Art, frische, von der Tonne	zu 2 Anker	1	20	Zollfrei	
— Kirschen und Pflaumen, allerlei frische . .	dito	1	60	Zollfrei	
Fuchsfelle, die besonders benannten ausgenommen. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörden, daß die Felle wirklich Preußischen Ursprungs sind . .	vom Pfund	1	—	—	50
Geschirr von Fayence und ordinairem Thon; weißes und jedes einfarbige, ohne Gold und Silber und ohne Malerei und Kanten. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirks-Behörden, daß die Waare wirklichen Preuß. Ursprungs ist	vom Pud	4	65	—	80
— von Holz, gefärbtes, lakirtes und ordinaires, mit Ausnahme des besonders benannten	dito	4	—	1	30
Getreide, Perlgraupen	vom Tschetwert	Verboten		—	30
Mannagrütze	dito	Verboten		—	45
Haare: Menschenhaar, unverarbeitet . . .	vom Pfund	6	90	2	—
verarbeitet . . .	dito	10	50	5	—
Holz: Eschenstämme . . . . . von jeder Arschin	der Länge	—	5	Zollfrei	
— — in dünne Blätter gesägt	vom Pud	1	15	Zollfrei	
— Ulmenstämme und Bretter . . von jeder Arschin	der Länge	—	5	Zollfrei	

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhrzoll nach dem Tarif vom Jahr 1841. In Silber. Rub.	Kop.	Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber. Rub.	Kop.
Kalk, allerlei, ausgenommen Spießglaskalk und Chlorkalk	vom Pud	—	6	Zollfrei	
Lein- und Hanffabrikate. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörden, daß die Waare wirklich Preußischen Ursprungs ist:					
— Leinene Tücher, weiße Schnupftücher mit und ohne Kanten, außer den besonders benannten Tüchern	vom Pfund	2	10	1	50
— Battisttücher mit weißen und bunten, angewebten und aufgedruckten, nicht über einen Zoll breiten Kanten	dito	5	60	3	—
— Dergleichen Tücher mit Ecken, Kanten von mehr als einem Zoll Breite und mit Blumen in der Mitte	dito	6	90	4	—
— Leinwand, leinene, hänfene und mit Baumwolle gemischte; die besonders benannte ausgenommen	dito	1	85	1	20
— Alle einfarbig gefärbte und bunte, gewirkte, brochirte und brodirte Leinen- und Hanfwaaren; die besonders benannten ausgenommen	dito	6	90	4	—
— Dergleichen Tücher	dito	9	20	5	—
— Tischtücher, Servietten und Handtücher, leinene und mit Baumwolle oder Wolle gemischte, weiße, farbige und bunte, durchwirkte und brochirte	dito	2	30	1	20
— Strümpfe und Mützen, weiße, einfarbige und bunte .	dito	1	20	—	80
— — Dergleichen brodirte	dito	1	80	1	20
— Knöpfe, zwirnene, für die Wäsche	dito	4	60	2	—
Anmerkung. Alle leinene und hänfene bedruckte Fabrikate bleiben verboten, die besonders benannten ausgenommen					
Pferde, Wallachen und Stuten. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörden, daß die eingeführten Pferde wirklich Preußischen Ursprungs sind	vom Stück	40	—	15	—
Füllen werden den vollwüchsigen Pferden gleichgestellt.					
Radfelgen von Buchen- und Ulmenholz ꝛc. . . . von	100 Stück	1	20	—	50
Senf, trockner	vom Pfund	—	20	—	5
— angemachter, mit dem Geschirr. Auf Bescheinigung der Preußischen Bezirksbehörde, daß die Waare wirklich Preuß. Ursprungs ist.	dito	—	50	—	20
Strohkästchen, Futterale und ähnliche nicht benannte Arbeit	dito	1	50	1	—
Tischlerarbeit jeder Art, die besonders benannte ausgenommen	vom Pud	8	—	1	50
Töpferwaare, als: Kacheln, Töpfe, und allerlei irdene, glasurte, und nicht glasurte Sachen, ohne Gold, Silber und Malerei, mit Ausnahme der besonders genannten . .	dito	4	65	—	80
Trüffeln, Muscherons, Champignons und alle andere Pilze in Oel, Essig und gesalzen	dito	13	—	2	—
Vieh: Bullen, Ochsen und Büffelochsen	vom Stück	—	70	—	30
— Kühe, Büffelkühe und junge nicht ausgewachsene Rinder	dito	—	30	—	12

Benennung der Waaren.	Zahl, Maaß und Gewicht.	Einfuhrzoll nach dem Tarif vom Jahr 1841. In Silber.		Neu angesetzter Zollbetrag. In Silber.	
		Rub.	Kop.	Rub.	Kop.
Vieh, Kälber, Schaafböcke, Schaafe, Lämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Zickeln	vom Stück	—	8	—	3
— Eber und Schweine	dito	—	25	—	10
— Ferkeln	dito	—	7	—	3
Vögel, allerlei lebendige, ausgenommen Papageien und ähnliche	dito	—	30	Zollfrei	
Wachs, gelbes, weißes und gefärbtes, unverarbeitet	vom Pud	1	75	1	—
— Gummierwachs für die Tapezierer, und Baum- oder Impfwachs	dito	1	75	1	—
Ziegelsteine	vom Tausend	—	50	—	10
Zunder oder Feuerschwamm	vom Pud	2	40	Zollfrei	
Anmerkung. Vom salpetrisirten Papierschwamm wird der bisherige Zoll erhoben.					
Außer obigen Waaren dürfen folgende, zur See, von Preußen eingeführte und, daß sie Preußischen Ursprungs sind, von den Preußischen Bezirksbehörden bescheinigte Getreidesorten, gegen nachstehenden herabgesetzten Zoll, durchgelassen werden:					
Roggen	vom Tschetwert	2	—	1	—
Weizen und Spelz	dito	3	—	1	50
Erbsen	dito	3	—	1	50
Hafer	dito	1	50	—	75
Gerste	dito	2	—	1	—
Buchweizen	dito	1	50	—	75
Hirse	dito	2	50	1	25
Mais	dito	2	—	1	—
Linsen	dito	3	—	1	50
Türkische Bohnen, getrocknete oder Schminkbohnen, Phaseolen und andere, die besonders benannten ausgenommen	dito	3	—	1	50
Perlgraupen	dito	Verboten		1	50
Mannagrütze	dito	Verboten		2	25

Anmerkung. Jede andere Art Grütze, desgleichen Mehl und Malz, zahlen bei der Einfuhr anderthalbmal so viel als das Korn, woraus sie bereitet worden.

Vorschrift.

1. Die Wirksamkeit dieses Verzeichnisses beginnt mit dem Tage, an welchem die Zollämter dasselbe erhalten.
2. Alle in diesem Verzeichnisse benannte Einfuhrwaaren, welche an dem Tage des Empfanges desselben noch nicht bereinigt sind, genießen die festgesetzten Zoll-Ermäßigungen.
3. Ursprungsatteslate werden von keiner Waare verlangt, bei welcher es nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Unterzeichnet: Finanzminister, General der Infanterie,
Graf Cancrin.

(Abgedruckt in der St. Petersburger Handelszeitung vom 12. August 1842.)

Formular
der Ursprungs-Bescheinigung
für die
nach Rußland zu versendenden Preußischen Handelsgegenstände, bei welchen eine Einfuhr-Erleichterung zugestanden ist.

Königlich Preußischer Regierungs-Bezirk

Ursprungs-Bescheinigung für die nachstehend bezeichneten Preußischen Handelsgegenstände.

Die unterzeichnete Polizeibehörde des Bezirks bescheinigt kraft dieses, daß folgende, von dem mit unterzeichneten zur Versendung nach Rußland deklarirte Handelsgegenstände:

Benennung der Gegenstände.	Zahl und Zeichen der Colli.	Bruttogewicht der Colli.

wirklich Preußischen Ursprungs sind.

Ausgestellt am ten 184

Der Deklarant. Die Bezirksbehörde von

(L. S.)

No. 118. Betrifft die Bestrafung der Holzfrevler. P 10,984. II. P 4771. I. Pl. 44.

In Gemäßheit des von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Königlichen Staatsrathes und in Folge einer Verfügung der Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Polizei und des Königl. Hauses II. Abtheilung, vom 27. August v. Js., ist die Vollstreckung der Zwangshaft gegen renitente Forstfrevler nicht mehr zuläßig, vielmehr bis auf Weiteres gegen diejenigen Forstfrevler, welche sich weigern, die Strafarbeit zu verrichten, sogleich die substituirte Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

In Folge dieser Bestimmung ist die Circular-Verfügung der oben gedachten Königlichen Hohen Ministerien vom 30. November 1838 nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Hiernach erleiden die §§. 5, 6 des Regulativs vom 12. September 1839, abgedruckt im Stück 42 des Amtsblatts pro 1839 S. 308, eine Abänderung dahin, daß die Androhung der Einsperrung bei Wasser und Brodt gegen die wegen Forstfrevels verurtheilten Sträflinge, wie die Vollstreckung der Zwangshaft gegen renitente Forstfrevler ferner nicht stattfindet.

Gegen die Letzteren tritt dagegen die Vollstreckung der alternativ erkannten Gefängnißstrafe sofort ein.

Breslau, den 6. October 1842. Liegnitz, den 6. October 1842.
Königl. Ober-Landes-Gericht. Königliche Regierung.

No. 119. Betr. einen Zusatz zum Schluße des §. 14 der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23. December 1833. I. P. 14361.

In Folge eines Erlasses des Königlichen Ministerii des Innern vom 14ten d. Mts. wird am Schlusse des §. 14. der Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23ten December 1833 (außerordentliche Beilage zu No. 26 unsers Amtsblatts pro 1834) folgender Zusatz:

„Diese Vorschrift findet auch auf jeden Reiter, welcher einem Pulver-Transport begegnet, oder ihn einholt, eine uneingeschränkte Anwendung, nur dem Kommandoführer steht die Befugniß zu, auch bei den Pulverwagen in schnelleren Tempos zu reiten,“

hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 23ten October 1842.

No. 120. Betreffend die Blutegelpreise. I. P. 14,489.

Der Preis der Blutegel wird hiermit vom 1ten November 1842 bis Ende April 1843 auf Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige für das Stück festgesetzt.

Liegnitz, den 25ten October 1842.

Nr. 121. Anerkennung des Zimmergesellen Heinrich Scholtz als Zimmermeister. I. G. 5537.

Dem bisherigen Zimmergesellen Heinrich Scholz aus Löwenberg, ist nach gut bestandener Prüfung das Qualifications-Attest als Zimmermeister ertheilt worden.

Liegnitz, den 26ten October 1842.

No. 122. Ausbruch der Schaafpocken betreffend. I. P. 14,434.

Behufs der Vermeidung der Ansteckungs-Gelegenheit wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Schaafheerde des Dominii Dubrau bei Priebus, Kreis Sagan, die Pocken ausgebrochen sind.

Liegnitz, den 3ten November 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Sämmtlichen Gerichten unseres Departements wird die genaue Beachtung der Vorschrift, wonach von der Einleitung einer jeden Untersuchung gegen einen zum Kriegsdienste im stehenden Heere Verpflichteten, so wie demnächst von dem Ausfalle des Erkenntnisses dem Landrath des Kreises Nachricht zu geben ist, hierdurch in Erinnerung gebracht.

Erinnerung an zu beachtende Vorschrift.

Glogau, den 1ten November 1842.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Nach §. 23. Tit. 5. Theil II. Allgemeinen Gerichts-Ordnung liegt den im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten und Hausgenossen, ingleichen dem Hauswirth eines Verstorbenen die verantwortliche Pflicht ob, dem Gericht, und rücksichtlich eines Eximirten dem Kreis-Justizrath, sofort Anzeige von dem Todesfall zu machen. Insonderheit aber sind die Herren Geistlichen zu dieser Anzeige verpflichtet, damit wegen etwaniger Siegelung des Nachlasses, Einleitung der Curatel 2c. das Nöthige ungesäumt veranlaßt werden kann, und beziehen wir uns dieserhalb auf unsere Bekanntmachung vom 1ten October 1839

Publicandum.

Breslauer Amtsblatt pro 1839 Seite	300,
Liegnitzer	325,
Oppelner	246.

Zur Sicherung des Erbschafts-Stempel-Interesses dagegen verordnet das Rescript des Königlichen Justiz- und des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 26. September 1842 und dessen Beilage — Justiz-Ministerial-Blatt Seite 324 — folgendes:

Alle Pfarrer ohne Unterschied der Religion, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, ingleichen die Judenältesten sind verbunden, in den ersten Tagen der Monate Januar, Mai und September eine vollständige Liste der in den verflossenen vier Monaten verstorbenen Personen, sie mögen erwachsen oder Kinder gewesen sein, bei den Gerichten ihres Wohnorts oder ihrer Parochie, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 10 Rthlr. einzureichen.

Die Listen sind jedesmal, zur Bezeugung ihrer Richtigkeit, von den Geistlichen oder Judenältesten zu unterschreiben. Fällt im Laufe eines viermonatlichen Zeitraumes kein Todesfall in einer Parochie oder in dem Bezirke einer jüdischen Gemeinde vor, so haben die Ortsgeistlichen und beziehungsweise der Judenälteste dieses, statt der Liste, dem betreffenden Gerichte bei gleicher Strafe schriftlich anzuzeigen.

Zu den Todten-Listen dient das umstehend abgedruckte Formular. Die Geistlichen und Judenältesten haben nur die vier ersten Rubriken auszufüllen.

Die Herren Geistlichen und Judenältesten werden aufgefordert, nach diesen Bestimmungen zu verfahren, sammtliche Gerichte aber werden auf das gedachte Ministerial-Rescript vom 26. September 1842 und dessen Beilage zur genauen Beachtung verwiesen.

Breslau, den 3ten November 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht. Abtheilung für Nachlaß-Sachen.

Liste der im 1ten Tertial 1835 Verstorbenen.

Nr.	Namen, Stand und Alter der Verstorbenen.	Todestag.	Benennung der bekannten oder präsumtiven Erben.	No. der Erbschafts-Stempel-Tabelle des entsprechenden Tertials.
1.	Bürger Martin 60 Jahre alt,	den 2. Januar	Wittwe und majorenne Kinder.	
2.	Rittergutsbesitzer Jacob, 30 Jahre alt,	den 10. Januar	unbekannt.	
3.	Kommerzienrath Ludwig, 40 Jahre alt,	den 4. Februar	Wittwe und minorenne Kinder.	

Unterschrift des Predigers.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Pfandbriefe B. betreffend.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 24ten Januar 1841 auf folgende im Wohlauer Kreise belegenen Güter, ausgefertigten Pfandbriefe B. nämlich:

A. Auf Glumbowitz und die Kloster-Gebäude zu Groß-Strenz.
No. 372. 373. 374. a 1000 Rthlr.
No. 1749 bis einschließlich 1754 a 500 Rthlr.
No. 4329 bis einschließlich 4343 a 200 Rthlr.
No. 7577 bis einschließlich 7596 a 100 Rthlr.
No. 11,541 bis einschließlich 11,544 a 50 Rthlr.
No. 22,528 bis einschließlich 22,534 a 25 Rthlr.

B. Auf Groß-Baulwy nebst Zubehör Tschepline.
No. 375 und 376 a 1000 Rthlr.
No. 1755 bis einschließlich 1758 a 500 Rthlr.
No. 4344 bis einschließlich 4353 a 200 Rthlr.
No. 7597 bis einschließlich 7611 a 100 Rthlr.
No. 11,545 bis einschließlich 11,549 a 50 Rthlr.
No. 22,535 bis einschließlich 22,542 a 25 Rthlr.

C. Auf Crau, Leubel und Tschipkerei.
No. 377 bis einschließlich 382 a 1000 Rthlr.
No. 1759 bis einschließlich 1770 a 500 Rthlr.
No. 4354 bis einschließlich 4383 a 200 Rthlr.
No. 7612 bis einschließlich 7661 a 100 Rthlr.
No. 11,550 bis einschließlich 11,558 a 50 Rthlr.
No. 22,543 bis einschließlich 22,558 a 25 Rthlr.

D. Auf Klein-Strenz.
No. 1771. 1772. 1773 a 500 Rthlr.
No. 4384. 4385. 4386 a 200 Rthlr.
No. 7652. 7653. 7654 a 100 Rthlr.
No. 11,559 a 50 Rthlr.
sind von dem Schuldner zum Weihnachts-Termine 1842 aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§. 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Samml. No. 1619) zu Folge werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Serie II. No. 5 bis 10 in Breslau bei dem Handlungs-Hause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6ten October 1842.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des Proviant-Amts zu Glogau, Proviantmeister Körte, ist mit dem freihändigen Ankauf des Naturalien-Bedarfs für die Magazine zu Glogau wie bisher, so auch pro 1843 beauftragt worden, jedoch so wenig befugt, Geldvorschüsse zu leisten, als mit der Bezahlung nach geschehener Ablieferung von Naturalien in die Magazine im Rückstande bliben, vielmehr verpflichtet, nur Zug um Zug zu kaufen, und nach der Ablieferung der Naturalien sogleich baare Bezahlung zu leisten.

Solches wird hierdurch bekannt gemacht.

Posen, den 1ten November 1842.

Königliche Intendantur 5ten Armee-Corps.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung ist:

der Graf von Kalkreuth auf Siegersdorf, Freistädter Kreises, als Polizei-Distrikts-Commissarius, an die Stelle des auf sein Gesuch von dieser Funktion entlassenen Landesältesten von Meyer auf Ober-Weichau, bestätigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, pro October 1842.

1. Befördert:

Der Justiz-Commissarius Steinmetz zu Sprottau ist zugleich zum Notarius im Bezirk des Ober-Landes-Gerichts zu Glogau, und

der Ober-Landes-Gerichts-Referendarius Freih. v. Rottenberg, zum Ober-Landes-Gerichts-Assessor ernannt worden.

2. Versetzt:

Die Ober-Landes-Gerichts-Auskultatoren Krumpschmidt und von Jedrychowsky sind in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Glogau versetzt worden.

3. Entlassen.

Dem Ober-Landes-Gerichts-Assessor Goltz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

4. Gestorben.

Der Gerichtsdiener und Exekutor Lehmann zu Sagan.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Kirchliches.

Bei Gelegenheit der hundertjährigen Feier der wieder erlangten freien evangelischen Religionsübung haben abermals nachstehende Gemeinden unsers Verwaltungs-Bezirkes ihren Dank gegen Gott und die Liebe zu ihrer Kirche durch mehrfache Geschenke an den Tag gelegt, die wir hierdurch namhaft machen, und der dadurch geoffenbarten Gesinnung gern unsere volle Anerkennung bezeugen.

Die Kirchgemeinde Berbisdorf, Schönauer Kreises, hat durch eine freiwillige Sammlung von 270 Rthlr., wozu das Patrocinium 87 Rthlr. beitrug, die Kirche in Weiß und Gold staffiren lassen, und für 20 Rthlr. einen neuen Taufstisch, und auf gleiche Weise staffirt, angeschafft. Die Frau des Patrons schenkte eine neue grüntuchene mit goldenem Kreuze gezierte Altar- und eine ähnliche Kanzeldecke, die Jungfrauen mit der Schuljugend verehrten einen gläsernen Kronleuchter für 30 Rthlr., die erwachsene männliche Jugend eine Jubelfahne für 18 Rthlr., eine Ungenannte ließ die Friedensfahne wieder herstellen und gleichfalls eine Ungenannte eine blau damastene Decke mit silbernen Frangen über den Taufstisch anfertigen.

In der Kirchgemeinde Giesmannsdorf, Landeshuter Kreises, wo erst vor zwei Jahren ein Geläut von 3 Glocken im Werthe von 1677 Rthlr. für die evangelische Kirche angeschafft worden ist, schenkte eine Ehefrau aus Giesmannsdorf 41 Rthlr. und eine Wittfrau aus Hohenhelmsdorf 20 Rthlr. zur Beschaffung einer silbernen Abendmahls-Weinkanne, eine Anzahl junger Leute und Wittwen aus Giesmannsdorf, 11 Rthlr. zu einer Taufstein-Bekleidung, die Jugend zu Hohenhelmsdorf und Ober-Hohenhelmsdorf zur Anschaffung zweier gußeiserner, stark vergoldeter Leuchter 20 Rthlr., und eben so viel zu gleichem Behuf die Jugend aus Ruhbank und Einsiedel, so wie zwei junge Leute aus Reichenau und zwei andere Wohlthäter aus Giesmannsdorf. Die Summe der Festgaben betrug 112 Rthlr.

In der Kirchgemeinde Haselbach, Landeshuter Kreises, schenkte der Patron, der Magistrat zu Schmiedeberg 25 Rthlr. Zur Beschaffung zweier Glocken trugen zusammen die Gemeinde Ober-Haselbach 170 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf., Dittersbach 170 Rthlr. 10 Sgr., Pfaffendorf 70 Rthlr., Nieder-Haselbach 12 Rthlr. 24 Sgr., Hohenwald 8 Rthlr. 29 Sgr. 6 Pf., Neu-Weisbach 5 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf., Eventhal 5 Rthlr. 11 Sgr. 9 Pf., Moritzfelde 2 Rthlr. 17 Sgr. 6 Pf., Antheil Schreibendorf 1 Rthlr. 12 Sgr. 6 Pf., Rothenzechau 12 Rthlr. 27 Sgr. Unter den Gebern befindet sich der Lieutenant Küntzel mit 50 Rthlr., der Kaufmann Wache mit 40 Rthlr., so wie mehrere mit 19, 15 und 10 Rthlr. Frau Lieutenant Küntzel schenkte eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe von 142 Rthlr., Kaufmann Hartmann aus Landeshut 4 gußeiserne

leuchter, 16 Rthlr. werth, Jungfrau Auguste Wache zwei gestickte Altarkissen, 10 Rtlr. werth, einige jugendliche Personen zwei Krüge mit künstlichen Blumen, 6 Rthlr. werth, der Tischler Heger ein Krucifix, 10 Rthlr. werth. — Der Gesammtbetrag aller Gaben beläuft sich auf 664 Rthlr. Außerdem ließen noch 2 Gemeindeglieder ihre Logen in der Kirche mit einem Kostenaufwande von 78 Rthlr. staffiren.

In der Kirchgemeinde **Hermsdorf**, Hirschberger Kreises, wurden zur Staffirung und sonstigen Verschönerung der Kirche an freiwilligen Gaben 554 Rthlr. 10 Sgr. 6 Pf. dargebracht, nämlich von der Gemeinde Hermsdorf 408 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf., Agnetendorf 71 Rthlr. 15 Sgr., Vorder-Saalberg 39 Rthlr. 22 Sgr. 9 Pf., und flossen dazu der Ueberschuß von dem Erlös der Jubelschrift des Geistlichen mit 22 Rtlr. 15 Sgr. und noch eine anderweitige Gabe von 12 Rthlr. Unter den Wohlthätern für diesen Zweck befinden sich der Oberförster Gottwald mit 15 Rthlr., der Brauurbar-Pächter Schnabel mit 15 Rthlr., der Brennerei-Pächter Schnabel mit 2 Dukaten und 5 Rthlr., der Müllermeister Dießner mit 10 Rthlr., der Revierförster Ullrich mit 7 Rthlr., der Lieutenant Otto mit 6 Rthlr., der Kaufmann Rudeck mit 5 Rthlr., der Schlossermeister Wehner mit 5 Rthlr. und mehrere Ungenannte. — Auch einige Katholiken haben hierzu freiwillige Gaben dargereicht. Ferner schenkte der Lieutenant Otto für das Musik- und Orgelchor zwei Horne und zwei Klarinetten im Werthe von 45 Rthlr., eine ungenannte Wohlthäterin ließ einen neuen schönen Beichtstuhl für fast 50 Rthlr. anfertigen, ein ebenfalls ungenannter Wohlthäter mehrere Altargeräthe mit 15 Rthlr. renoviren. Eine Anzahl Junggesellen in Hermsdorf schenkte eine violett-sammtne Kanzelbekleidung mit goldenen Frangen, im Werthe von 46 Rthlr. 7 Sgr., die Jungfrauen der gesammten Kirchgemeinde eine gleiche Altarbekleidung mit goldenem Kreuz für 30 Rthlr. 16 Sgr. 6 Pf. — Die Junggesellen, welche zur Anschaffung der Kanzelbekleidung nicht beigetragen, ließen eine Jubelfahne für 36 Rthlr. 9 Sgr. 9 Pf. anfertigen. Zwei Hermsdorfer und einige Agnetendorfer Gemeindeglieder schafften zwei violett-sammtne Klingebeutel für 17 Rthlr. 5 Sgr., einige Frauen ließen den vor hundert Jahren zuerst gebrauchten Taufstein mit 19 Rthlr. 27 Sgr. 6 Pf. renoviren, eine Schülerin aus Hermsdorf, Wilhelmine Müller, schenkte Blumenbouquette aufs Altar, im Werthe von 5 Rthlr. 10 Sgr., wozu der Junggesell Hennisch die Vasen unentgeldlich drechselte. Die Polsterung der Bühnen mit feinem rothen Tuch nebst Borten und Frangen besorgten diejenigen Gemeindeglieder, die dort ihre Kirchstellen haben, für 75 Rthlr. 5 Sgr. Der Revierförster Ullrich schenkte ein Paar Altarkerzen. Der Gesammtbetrag aller Festgaben beläuft sich über 900 Rthlr.

In **Kottwitz**, Saganer Kreises, haben die fünf zum Kirchspiel vereinigten Gemeinden durch freiwillige Beiträge einen silbernen Abendmahlskelch, nebst dergleichen Patene, Weinkanne und Oblatengefäß für 61 Rthlr. 19 Sgr. 1 Pf. und ein Chor Posaunen, im Werthe von 26 Rthlr. der Kirche geschenkt. Der Patron derselben hat ihr ebenfalls einen Abendmahlskelch nebst Patene von Silber im Werth von circa 30 Rtlr. verehrt. Zur Anschaffung eines Taufbeckens nebst Taufkanne für 17 Rthlr. 15 Sgr. trugen entfernt wohnende Freunde der Kirche das Meiste bei. Zum Schmucke des Altars, dem es noch an einem Altarbilde fehlt, schenkten die Kinder des Bauer Ballmann in Rei-

chenbach ein großes Tableau, das Unser Vater darstellend. Andere Gaben der Liebe zum Fortbau des Thurms und zur Vermehrung der Parochialbibliothek wurden der Kirche ebenfalls von auswärts wohnenden Freunden zu Theil.

In der Kirchgemeinde Liebenzig, Freistädter Kreises, sind von den Junggesellen und Jungfrauen 66 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf. zu einer Altar- und Kanzelbekleidung gesammelt worden. Was nach Beschaffung derselben von jener Summe noch übrig blieb, wurde mit zur Staffirung des Altars und des Taufsteins verwendet, welche größtentheils durch ein Geschenk des Kirchenpatrons, bestehend in 100 Rthlr. bewerkstelligt worden ist, und hat letzterer noch 100 Rthlr. als Beihülfe zum Bau einer neuen Orgel zugesichert.

Die Kirchgemeinde Michelsdorf, Landeshuter Kreises, empfing zur Jubelfeier von dem Patron der Kirche, dem Magistrat zu Schmiedeberg 25 Rthlr. und von dem Besitzer von Pätzelsdorf, Hrn. v. Nostiz 6 Friedrichsd'or. Sie selbst veranstaltete unter sich eine Sammlung freiwilliger Beiträge, die in Michelsdorf von der Schul- und erwachsenen Jugend 52 Rthlr. 21 Sgr. 3 Pf., von den übrigen Gemeindegliedern 240 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf., in Hermsdorf von der Schul- und erwachsenen Jugend 64 Rtlr. 21 Sgr. 3 Pf., von den übrigen Gemeindegliedern 235 Rthlr. 17 Sgr. 9 Pf., in Hartau von der Jugend 8 Rthlr. 15 Sgr., von den übrigen Gemeindegliedern 19 Rtlr. in Pätzelsdorf von der Jugend 23 Rthlr., von den übrigen Gemeindegliedern 32 Rthlr. — 6 Pf., in Liebau von der Jugend 8 Rthlr. 25 Sgr. 2 Pf., von den übrigen Gemeindegliedern 40 Rtlr. eintrug. Auch schenkten die der Kirche befreundeten Gäste aus Alt-Weisbach 21 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf., so wie die Besitzer der Hermsdorfer Forsten an Holz zum Glockenstuhle 42 Rthlr. 7 Sgr. 3 Pf. Diese baaren Beiträge, worunter sich auch 25 Rthlr. von Katholiken liebreich dargebracht befinden, so wie eine Gabe des Garnhändler Böhm von 61 Rthlr., des Bauergutsbesitzer Pohl von 50 Rthlr., des Gutsbesitzer Stentzel von 20 Rthlr. und mehrerer Wohlthäter von 10 Rthlr. sind hauptsächlich zur Anschaffung eines Geläutes von 3 Glocken, theils zu Kirchenschmuck und Beschaffung heiliger Geräthe verwendet worden. Außerdem schenkten in Michelsdorf: eine Jungfrau ein Krucifix und zwei Leuchter von Eisen zum Gebrauch bei Kranken-Kommunionen, zwei Jungfrauen 3 Wandleuchter, ein Junggesell 2 dergleichen, zwei Junggesellen 2 Trauerkerzen, acht Junggesellen zu einem Paar Brautstühle 12 Rthlr., zwei Jungfrauen eine Taufsteinbekleidung, eine Freundin der Kirche ein Altar-Vorlegetuch, eine Jungfrau ein Notenpult; in Hermsdorf: vier Jungfrauen 8 Rthlr. zu Klingebeuteln, in Liebau: eine Jungfrau ein goldgesticktes Altar-Vorlegetuch, eine Frau ein tuchnes und gesticktes Behänge um die Altarschranken, nebst 2 Vasen mit künstlichen Blumen, vier Jungfrauen einen gestickten Fußteppich auf die Altarstufen, zwei Jungfrauen 2 gestickte Brautkissen. Ein Freund der Kirche ließ die Kommunionbank polstern. Zur Erleuchtung der Kirche und ihrer Umgebungen am Feste wurden 10 Rthlr. 6 Sgr. 6 Pf. beigesteuert. Auch sendeten mehrere Freunde der Kirche von fern her namhafte Gaben. Die Summe der baaren Beiträge und der Werth der Geschenke beträgt 1002 Rthlr.

Die Kirche zu Ochelhermsdorf, Grünberger Kreises, erhielt von der Patronin derselben, der Frau Gräfin v. Sickingen, ein Geschenk von 30 Rthlr., von dem Com-

patron Herrn Scheibel zu Mittel-Ochelhermsdorf einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch mit Patene. Der Besitzer von Droseheidau, Herr Brehmer, schenkte 15 Rthlr. zu einem gußeisernen, vergoldeten Altar-Krucifix und einem Tuche vor den Altar zum Gebrauch bei Einsegnung der Wöchnerinnen, die Schuljugend zu Ochelhermsdorf eine seidene Fahne und ein Altartuch, die Schuljugend zu Droseheidau ebenfalls eine seidene Fahne; die Jungfrauen der Gemeinde zierten den Altar mit künstlichen Blumen in Porzellanvasen; ferner beschaffte die Gemeinde ein Chor Posaunen für 30 Rthlr. und sammelte am Festtage 22 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. für die Kirche.

Die Kirchgemeinde Ottendorf, Bunzlauer Kreises, brachte durch freiwillige Sammlung 255 Rthlr. 3 Sgr. 6 Pf. auf, wozu der Patron der Kirche, Herr Rittmeister a. D. v. Berge und Herrndorf 25 Rthlr. beitrug, die Jugend der Gemeinde außerdem 20 Rthlr. 10 Sgr. 10 Pf. Die Summe aller Beiträge mit Einschluß des Festopfers belief sich auf 304 Rthlr. 12 Sgr. 5 Pf., welche größtentheils auf Staffirung und Ausschmückung der Kirche verwendet worden sind. Dieselbe erhielt von dem Herrn Justizrath v. Kölichen in Kroischwitz zwei eiserne geschmackvolle Armleuchter, und von eben demselben, bei Gelegenheit seiner Vermählung, eine Altar- und Kanzelbekleidung von violettem Manchester mit silbernen Frangen.

In der Kirchgemeinde Alt-Reichenau, Landeshuter Kreises, verwendeten die Gemeindeglieder, einschließlich der Jugend, 130 Rthlr. auf Anschaffung eines gläsernen Kronleuchters, eines neuen Kanzelfußes, einer Festfahne und auf Verschönerung der Kirche. Eine Jungfrau schenkte eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werth von 50 Rthlr., ein Hausbesitzer einen andern gläsernen Kronleuchter für 22 Rthlr. 15 Sgr., ein Seiler die Leine zum Aufhängen desselben, der Bauergutsbesitzer Schmidt eine zweite Festfahne, ein anderer Bauergutsbesitzer eine Bibel für 9 Rthlr., eine Jungfrau einen Fußteppich für 5 Rthlr. 15 sgr., ein Freund der Kirche 2 Vasen mit künstlichen Blumen für 6 Rthlr., und ließ derselbe auch die Altarstufen mit grünem Tuche polstern. Der Gesammtwerth der Geschenke beläuft sich auf 250 Rthlr.

Die Kirchgemeinde Seichau, Jauerschen Kreises, hat zu der Reparatur des Aeußern ihrer Kirche und deren Umgebungen 187 Rthlr. 8 Sgr. 9 Pf., einschließlich eines Beitrags von dem Patron derselben, dem Königl. Polizei-Distrikts-Commissarius Hrn. Rittergutsbesitzer Jentsch, von 30 Rthlr. und zur innern Ausschmückung, Beschaffung einer Altar- und Kanzelbekleidung, Altarleuchter ꝛc. ꝛc. eine durch den Ortsgeistlichen veranstaltete Sammlung von 129 Rthlr. 21 Sgr. verwendet. Eine von dem dortigen Kantor unternommene Sammlung trug 85 Rthlr. 14 Sgr. 6 Pf. ein, wofür ein Chor Posaunen, zwei Horne, ein Violon und ein Fagott angeschafft und nöthige Reparaturen an der Orgel bewerkstelligt worden sind. Der Patron der Kirche verehrte derselben, außer einem namhaften Beitrage zur innern Ausschmückung, eine silberne Hostienschaale, dessen Gattin einen silbernen, inwendig vergoldeten Abendmahlskelch, eine dergleichen Weinkanne und Patene, so wie ein schön gesticktes Altartuch, der Wirthschaftsinspector Barchewitz ließ den Altarplatz mit Quadersteinen belegen, der Kirchenvorsteher Schneider die Kirche mit einem Blitzableiter für 20 Rthlr. versehen, und schenkte der letztere der Kirche 50 Rthlr.

als bleibendes Kapital. Mehrere junge Leute aus der Gemeinde schenkten künstliche Altarblumen in Porzellänvasen, im Werthe von 9 Rthlr. 14 Sgr., Fünf Familien in Schlauphof ein gußeisernes Kruzifix für 9 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., eine Familie in den Buschhäusern ein Paar starke Altarkerzen, die Schuljugend eine seidne Fahne für 11 Rtlr. 12 Sgr. 6 Pf., und ein Tischlergeselle verfertigte unentgeldlich zwei geschmackvolle Rahmen zu Kirchenbildern. Die baaren Beiträge ohne die Geschenke betragen über 400 Rtlr.

Zu den Geschenken, welche der Kirche zu Weberau, Bolkenhayner Kreises, zu Theil geworden, und im Allgemeinen in No. 41 unsers Amtsblattes von diesem Jahre erwähnt sind, gehören 200 Rtlr., welche die Kirchgemeinde aufbrachte, um den letzten Rest der Kirchenschulden zu tilgen, den Knopf des Kirchthurms vergolden und mit einem Blitzableiter versehen zu lassen. Der Kirchenpatron, Herr Rittergutsbesitzer Riemann daselbst, schenkte einen Taufstein von Gußeisen, die Gemeinde Weberau eine silberne Weinkanne zum Gebrauch bei der Communion, eine dergleichen Hostienschale und Paterne, die Gemeinde Falkenberg einen gläsernen Kronleuchter, die Gemeinde Nieder-Polkau und Offenbach ein paar zinnerne Altarleuchter, die Gemeinde Preilsdorf eine dergleichen Taufkanne, die evangelischen Bewohner von Blumenau ein Altarkreuz von Gußeisen, einzelne Wohlthäter gläserne Vasen mit künstlichen Blumen auf den Altar, so wie einen Teppich und Tuch zur Belegung seines Fußbodens. — Am Feste selbst wurde eine Collecte im Betrage von 17 Rtlr. 15 Sgr. gesammelt. Der Werth sämmtlicher Geschenke ist auf 445 Rtlr. anzuschlagen.

Ferner bringen wir noch folgende anderweitige Beweise einer lobenswerthen kirchlichen Gesinnung, unter verdienter Belobigung, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Es hat der verstorbene Schenkwirth Christoph Richter zu Hermsdorf, Hirschbergschen Kreises, in seinem Testamente der dortigen Kirche ein Legat von 100 Rtlr. mit der Bestimmung vermacht, daß ein Theil der Zinsen dem jedesmaligen Pastor für eine Rede am Reformationsfeste, zu Ehren Luthers gehalten, zu Theil werden soll, auch hat derselbe der dortigen evangelischen Schulkasse 30 Rtlr. legirt.

Der verstorbene Gedingebauer und Schulvorsteher Johann Gottfried Pietsch zu Ober-Schönbrunn, Laubaner Kreises, hat ebenfalls der dortigen Kirche 50 Rtlr. testamentarisch geschenkt, um davon ein eisernes Krucifix auf den Altar und ein Paar große Wachskerzen anzuschaffen, das Uebrigbleibende aber zur Verschönerung der Kirche zu verwenden. Auch hat derselbe der Schule 10 Rtlr. vermacht.

Das Ortsgericht zu Seiffersdorf, Schönauer Kreises, hat der Kirche daselbst 18 Rtlr. zur Vermehrung ihrer Kapitalien geschenkt.

Der Rittergutsbesitzer Hr. Lüschwitz zu Welkersdorf, Löwenberger Kreises, hat zum Andenken an seine verstorbene Gattin der dortigen evangelischen Kirche 100 Rtlr., so wie eine schwarze Kanzel- und Altarbekleidung, im Werthe von 30 Rtlr., desgleichen bei der diesjährigen Säkularfeier 25 Rtlr. verehrt, und am Begräbnißtage der Verstorbenen 50 Rtlr. unter die dasigen Ortsarmen vertheilen lassen.

Liegnitz, den 25. October 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 46.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 47.

Liegnitz, den 19. November 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 23ste Stück für das Jahr 1842 enthält die Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 18. October 1842 unter

No. 2304 betreffend den Zoll-Tarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845, nebst dem Zoll-Tarif selbst; und

" 2305 die für einige Waaren-Artikel eintretende Erhöhung der Eingangs-Zoll-Sätze betreffend.

Das 24te Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2306 das Allerhöchst vollzogene Publikations-Patent vom 20. September 1842 in Betreff des von der Deutschen Bundes-Versammlung gefaßten Beschlusses zum Schutze der Werke J. G. von Herder's gegen Nachdruck; und

" 2307 die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 17. October 1842, nebst dazu gehörigem Nachtrage zu dem Statute der Berlin-Frankfurter Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Aktien.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 125. Betreff. die Verdingung der Anfuhr des Holzes zur Beheizung der Geschäfts-Zimmer der Königl. Regierung hierselbst. K. 1389.

Die Anfuhr des zur Beheitzung der Geschäfts-Zimmer der hiesigen Königlichen Regierung für den Winter 184²/₃ erforderlichen Holzes, bestehend in

60 Klaftern eichen und
60 Klaftern kiefern und fichten Scheitholz

soll an den Mindestfordernden verdungen werden, wozu wir einen Termin auf

den 29ten November d. J. als Dienstags von Vormittags 10 bis 12 Uhr

in dem Geschäfts-Zimmer unserer Kassen-Kalkulatur anberaumt haben.

Unternehmungslustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Licitations-Bedingungen täglich früh von 9 bis 12 Uhr in vorbemerktem Büreau einzusehen sind und im Termine selbst noch besonders werden vorgelegt werden.

Liegnitz, den 10ten November 1842.

No. 124. Prämien-Zusicherung auf Entdeckung des Anstifters der Brände in Rosenau. I. P. 11,639.

Da in dem Zeitraum von kaum 7 Jahren sechs Brände in Rosenau, hiesigen Kreises, stattgefunden haben, welche unter Umständen ausgebrochen sind, die auf eine böswillige Anstiftung mit Wahrscheinlichkeit schließen lassen, so wird demjenigen, welcher den Stifter derselben in der Art ermittelt, daß gegen den Thäter eine mit Erfolg begleitete gerichtliche Untersuchung eingeleitet werden kann, eine Prämie von

Funfzig Thalern

unter Verschweigung des Namens von uns hiermit zugesichert.

Liegnitz, den 7ten November 1842.

No. 125. Betreff. die Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle im Kreise Landeshut. I. P. 14684.

Durch die Versetzung des Kreis-Chirurgus Strauch in Landeshut wird der Posten eines Kreis-Chirurgus im Kreise Landeshut vom 1ten Janur a. f. ab vakant. Diejenigen Wundärzte 1ster Klasse, welche zur Verwaltung einer Kreis-Chirurgen-Stelle qualificirt sind und bei Wiederbesetzung gedachter Stelle berücksichtigt zu werden wünschen, werden aufgefordert, ihre diesfälligen Anstellungsgesuche und Qualifikations-Dokumente bis zum 15ten December a. c. bei uns einzureichen.

Liegnitz, den 7ten November 1842.

Nr. 126. Betr. die Bestrafung der Holzfrevler. I. P 10,894. II. P. 4771. I. Pl. 44.

In Gemäßheit des von des Königs Majestät Allerhöchst bestätigten Beschlusses des Königlichen Staatsraths und in Folge einer Verfügung der Königlichen Ministerien der Justiz, des Innern und der Polizei und des Königl. Hauses II. Abtheilung, vom 27. August v. Jrs., ist die Vollstreckung der Zwangshaft gegen renitente Forstfrevler nicht mehr zuläßig, vielmehr bis auf Weiteres gegen diejenigen Forstfrevler, welche sich weigern, die Strafarbeit zu verrichten, sogleich die substituirte Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

In Folge dieser Bestimmung ist die Circular-Verfügung der oben gedachten Königl. Hohen Ministerien vom 30. November 1838 nicht mehr zur Anwendung zu bringen. Hiernach erleiden die §§. 5, 6 des Regulativs vom 18. März 1839, abgedruckt im Stück 17. des Amtsblattts pro 1839 S. 135, eine Abänderung dahin, daß die Androhung der Einsperrung bei Wasser und Brodt gegen die wegen Forstfrevels verurtheilten Sträflinge, wie die Vollstreckung der Zwangshaft gegen renitente Forstfrevler ferner nicht stattfindet.

Gegen die Letzteren tritt dagegen die Vollstreckung der alternativ erkannten Gefängnißstrafe sofort ein.

Glogau, den 6. October 1842.	Liegnitz, den 6. October 1842.
Königl Ober-Landes-Gericht.	Königliche Regierung.
Oswald.	v. Künsberg.

No. 127. Die Herausgabe des Amts-Blatt-Sach. u.

Die Redaction des diesseitigen Regierungs-Amts-Blatts wird zu dem Amts-Blatt des laufenden Jahres wiederum ein alphabetisches Sach- und Namen-Register in der bisherigen Art im Druck erscheinen lassen.

Indem wir die Amtsblatt-Interessenten hiervon in Kenntniß setzen, — beauftragen wir die Königlichen Landrath-Aemter unseres Verwaltungs-Bezirks, in ihren Aufsichts-Kreisen alsbald eine Subscription auf das gedachte Sach- und Namen-Register zu eröffnen, und das Resultat derselben der Amts-Blatt-Redaction hierselbst bis zum 15. Januar k. J. mitzutheilen.

Namen-Register pro 1842 betreffend. I. P. 15293.

Der Preis für das Exemplar ist auch diesmal wie zeither auf 5 Silbergroschen festgesetzt worden.

Liegnitz, den 10. November 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die Instruktion für die Dorfgerichte betreffend.

In Folge eines an uns ergangenen Rescripts des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz von 28ten vorigen Monats werden die Dorfgerichte unsers Departements auf die von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Breslau, in der Beilage zum 21ten Stücke des diesjährigen Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Liegnitz bekannt gemachte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen zu ihrer gleichmäßigen Nachachtung und mit dem Bemerken verwiesen, daß statt der dabei abgedruckten Gebühren-Taxe für die dorfgerichtlichen Verhandlungen, für die schlesischen Dorfgerichte eine revidirte Gebühren-Taxe entworfen ist, und nächstens durch das Amtsblatt von dem gedachten Königlichen Ober-Landes-Gerichte bekannt gemacht werden wird, nach welcher sich sodann auch die Dorfgerichte unseres Departements bei ihren Liquidationen pünktlich zu achten haben werden.

Glogau, den 5ten November 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Seehandlungs-Prämienscheine betr.

In Folge Justiz-Ministerial-Rescripts vom 25. October d. J. ist jedem der Land- und Stadt-Gerichte zu Görlitz, Glogau, Sprottau, Grünberg, Liebenthal und Liegnitz ein Exemplar der Liste über die am 15ten desselben Monats gezogenen Seehandlungs-Prämienscheine zugefertigt worden, um davon bei der Recherche in deren Depositorien Gebrauch zu machen. Den übrigen Untergerichten des Departements wird solches zu dem Zweck bekannt gemacht, damit sie sich wegen Mittheilung der fraglichen Listen oder Auskunfts-Ertheilung mit einem der genannten Gerichte in Correspondenz setzen können, wofern sie nicht im Besitze des betreffenden Stückes der Staatszeitung sind, oder sich dasselbe zu verschaffen vermögen.

Glogau, den 7ten November 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betr. die Geschäfts-Uebersichten und Tabellen.

Die Gerichte in den Kreisen Hirschberg, Schönau, Landeshut, Bolkenhain und Jauer werden in Betreff der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für das mit dem 30ten November c. ablaufende Geschäfts-Jahr auf die heutige, durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt zur Publikation gelangende Aufforderung verwiesen.

Breslau, den 7ten November 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Wegen Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen von den Schiedsmännern.

1. Die Schiedsmänner unsers Geschäfts-Bezirks werden aufgefordert, die Nachweisungen ihrer Geschäfte für das Jahr vom 1. Decbr. 1841 bis 30. November 1842 nach dem Schema A. zur Verordnung vom 6. November 1838 (Breslauer Regierungs-Amtsblatt Stück 48. Seite 339) anzufertigen.

Die Einsendung derselben muß bis spätestens 15. December d. J. erfolgen:

a) von allen Schiedsmännern der Stadt- und Vorstädte Breslaus, an das hiesige Königliche Polizei-Präsidium,

b) von allen Schiedsmännern, welche in den übrigen Städten wohnen, an den Magistrat der betreffenden Stadt,

c) von allen Schiedsmännern, welche auf dem Lande wohnen, an das landräthliche Amt, zu dessen Geschäftskreis der Wohnort des Schiedsmanns gehört.

Sind bei einem Schiedsmanne im Laufe des Geschäftsjahres gar keine Sachen anhängig geworden, so ist statt der Geschäfts-Nachweisung eine Negativ-Anzeige einzusenden.

2. Die bei a. b. und c. vorstehend benannten polizeilichen Behörden, haben die nach den Geschäfts-Nachweisungen und Negativ-Anzeigen anzufertigenden Haupt-Zusammenstellungen mit den ersteren zugleich, bis spätestens 15. Januar 1843 anhero einzureichen.

Nachfristen können unter keinen Umständen bewilligt werden.

Breslau, den 10ten November 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung sind bestätigt worden:

Der Buch- und Steindruckerei-Besitzer Adolph Heinze und der Tuchfabrikant Carl Samuel Geißler zu Görlitz, als Rathsherren daselbst;

der Privatbaumeister Kirchner, als Rathsherr zu Liegnitz, und

der Ackerbesitzer Joseph Püschel zu Deutsch-Wartenberg, als Rathmann daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Witterungs-Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Octob. 1842.

Im Monat Oktober war die Witterung mehr kühl, als warm, mehr trocken, als feucht. Kühle Temperaturen waren fast während des ganzen Monats vorherrschend; Nachtfröste hatten im letzten Drittel des Monats mehrmals statt. Regen fiel am 1., 3., 5., 7., 10., 11., 12., doch nicht in erheblichem Maße. Stürmische Luftbewegungen hatten häufig statt. Die westlichen Luftströmungen waren vorherrschend. Der mittlere Barometerstand betrug — 27″ 9‴.

Am 23. Oktober Abends nach 9 Uhr wurde ziemlich allgemein in östlicher Richtung eine große Feuerkugel bemerkt, welche in südwestlicher Richtung mit einem dem Kanonendonner ähnlichen Getöse verschwand.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen günstig. Die Zahl der Kranken war zwar im Vergleich zu der Krankenzahl während der Monate August und September etwas vermehrt, doch der Jahreszeit angemessen. Der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen gutartig, doch in vielen Fällen sehr langsam; auch manifestirte sich zuweilen eine Hinneigung zum Nervösen. Am häufigsten waren catharrhalische und rheumatische Affectionen und Fieber mit diesen Grundlagen. Hin und wieder kamen nervöse und selbst Nervenfieber mit Concentration auf die Schleimhaut des Darmkanals oder auf das Hirn vor. Scharlach, Masern, Keuchhusten waren in einzelnen Bezirken ziemlich häufig. Im Verlaufe des Wochenbettes kamen Störungen häufiger als gewöhnlich vor, meistens in der Form von rheumathischen Fiebern mit entzündlichen Affectionen des Hirns und Störungen im Laktations-Processe.

Ein Häusler trug bei dem ihm gelungenen Löschen des aus eigener Fahrlässigkeit in seiner Wohnstube entstandenen Feuers so schwere Brandwunden davon, daß er drei Tage nachher starb. Zwei Personen endigten in Folge des Fallens von erheblichen Höhepunkten. Ein Tagearbeiter wurde von einem umstürzenden Wagen, ein Maurergeselle durch mehrere von einem Baugerüste herabfallende Bretter und ein Dienstjunge von einem Pferde erschlagen. Zwei Individuen wurden beim Sand- und Lehmgraben verschüttet, und einen Ziergärtner fand man todt unter der Rohrdecke des Fruchthauses, welche ihn beim Herabnehmen überwältigt und erdrückt hatte.

In Folge übermäßigen Brandtweingenusses starb ein Schuhmacher, und ein Individuum verunglückte tödtlich im Wasser.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen ziemlich günstig. Im Kreise Goldberg-Haynau kamen einige Fälle von Milzbrand beim Rindvieh vor, und im Kreise Sagan gelangten an einigen Orten die Pocken bei den Schafen zum Ausbruch.

Liegnitz, am 6. November 1842.

Königliche Regierung.

Verdienstliches.

Die evangelische Gemeinde zu Groß-Jänowitz, Liegnitz'schen Kreises, hat mit Hülfe liberaler Unterstützung der Gutsherrschaft, Herrn Hauptmann Schmidt, ein neues massives und zweckmäßiges Schulhaus erbaut, welches am 20sten vorigen Monats von dem Herrn Superintendenten Müller feierlich eingeweiht wurde. Da auch seit einem Jahre ein neuer Lehrer in die Stelle des emeritirten alten Schullehrers dort getreten ist, so erfreut sich die Gemeinde nunmehr mit Recht dieser großen Wohlthat. Die solchergestalt ihren Kindern willig dargebrachten Opfer werden unstreitig viele Segnungen für Zeit und Ewigkeit nach sich folgen lassen.

Liegnitz, den 2. November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Erlaubniß für Hauslehrer.

Dem Candidat des Predigtamts Julius Prietzel, ist zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Nieder-Oertmansdorf bei Marklissa, — und

dem Candidat der Theologie Adolph Geißler aus Liegnitz, zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle zu Neuhammer, Saganer Kreises, — die Erlaubniß ertheilt worden.

Agentur-Bestätigung.

Dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schubert zu Liegnitz, ist zur Uebernahme einer Agentur für das Versicherungs-Geschäft: der Riunione adriatica di Sicurta (des Adriatischen Versicherungs-Vereins) zu Triest, die Genehmigung ertheilt worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten, Glogauer Oberlandes-Gerichts-Bezirks, pro October 1842.

No.	Namen des Gutes,	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
1	Herrschaft Halbau nämlich: Stadt Halbau, Freywaldau, Birckenlache Buhrau, Cunau, Dorf Halbau, Schles. Dorf Halbau Ob. Laus. Klix Schles. Klix Oberlausitz, Nicolschmiede Ob. Laus. Rädel, Saatz, Zehrbeutel Schles. Zehrbeutel Ob. Laus. Zeyssau Gräfl.	Sagan	Justizverweser Häseler zu Halbau	Justizverweser Glöckner zu Sagan.
2	Zobel,	Liegnitz	Justizrath Grambsch zu Liegnitz	Justizverweser Lehwald zu Neumarkt.
3	Berna,	Lauban	Oberlandesgerichts-Assessor Delius zu Lauban	Stifts-Syndikus Moeser zu Lauban, interimistisch.

Patentirung.

Dem Banquier Lipke in Berlin ist unter dem 15ten October 1842 ein Einführungs-Patent

auf zwei mechanische Vorrichtungen zum Noppen der Wolle in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten und Fabrikbesitzern George Wilhelm und Gustav Adolph Rengert in Berlin ist unter dem 25. October 1842 ein Einführungs-Patent,

Patentirungen.

auf die Anfertigung von Streich-Zündhölzern mit einem als neu und eigenthümlich erachteten Ueberzuge, ohne Jemand in der Benutzung bekannter und bereits zur Bereitung von Zündhölzern angewandten Materialien zu behindern,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Moritz Güterbock in Berlin ist unter dem 5ten November 1842 ein Einführungs-Patent:

1) auf sogenannte Zündbänder und deren Füllung, so wie
2) auf zwei Gewehrschlösser für Zündbänder, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann August Dümont zu Köln ist unter dem 11. November 1842 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Sicherheits-Apparat gegen Diebe

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Im Hoyerswerdaschen Kreise sind folgende neue Schiedsmänner:

Schiedsmänner.

1) der Mühlenmeister Gottlob Wetzko zu Neudorf, für Neudorf, Spreewitz und Zerre;
2) der Schullehrer Michael Bartusch zu Merzdorf, für Beerwalde und Merzdorf;
3) der Mühlenmeister Christian Horlitz zu Riegel, für Burg, Riegel u. Scheibe;
4) der Schullehrer Mrosack zu Nardt, für diesen Ort;
5) der Ortsrichter Kiebusch zu Bergen, für diesen Ort;
6) der Ganzhüfner Christian Domann zu Hosena, für diesen Ort.

Desgleichen die bisherigen Schiedsmänner:

a) der Schullehrer Gottlieb Peschel zu Wiednitz,
b) der Schullehrer Noack zu Bernsdorf,
c) der Schänkwirth und Richter Kubitz zu Spohla,
d) der Schullehrer Pöthke zu Bluno,
e) der Richter Kobalz zu Neuwiese,
f) der Rittergutsbesitzer Mathes Richter zu Bröthen,
g) der Erbkrüger und Richter Säuberlich zu Geyerswalde, für diesen Ort und Tätzschwitz,

b) der Oberförster Heidrich zu Neudorf, für Brieschko, Dörgenhausen, Dubring, Hoske, Keula, Kollen, Liebegast, Michalcken, Neudorf, Saalau u. Sollschwitz anderweit gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 12. October 1842.

Königliches Preuß. Oberlandes-Gericht.

Verzeichniß der im Monat October 1842 vereideten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort
Glogauer Kreis.			
Altwasser, Hochkirch, Groß-Gräditz, Grötzersdorf, Porschütz, Groß-Schwein, Klein-Schwein, Pinquart, Tarnau, Willschau,	Janden	Bauergutsbesitzer	Tarnau.
Bunzlauer Kreis.			
Tschirne u. Pertinenz, Altenhayn,	Lange	Bauer	Tschirne.
Paritz,	Münzberg	Bleichermeister	Paritz.
Possen,	Rosemann	Häusler	Possen.
Herzogswaldau,	Kauschke	Gerichtsschreiber	Herzogswaldau.

Bemerkung. Der Magistrat zu Rothenburg, Grünberger Kreises, erhält für die Stadt-Kommune daselbst mit dem gegenwärtigen 47ten Amtsblatts-Stücke d. J. zehn Exemplare der Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg: die Handhabung der Feuer-Polizei und die bessere Einrichtung der Löschanstalten in den zu einer Versicherungs-Sozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark vom 16ten September 1842 betreffend,

und

der Bekanntmachung, der in dem zu einer Feuer-Sozietät verbundenen Städten der Kur- und Neumark zu befolgenden baupolizeilichen Vorschriften von demselben Tage,

als besondere Beilage.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 48.

Liegnitz, den 26. November 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 128. Betr. die Handels-Erleichterungen zwischen dem diesseitigen Staate u. dem Königreich Polen. I. G. 5714.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 25ten v. Mts., — Amtsblatt Seite 336 — betreffend die Verkehrs-Erleichterungen an der Preußisch-Russischen Landesgrenze, bringen wir nachstehend den nunmehr auch über die Handels-Erleichterungen zwischen dem diesseitigen Staate und dem Königreiche Polen unterm $\frac{\text{28ten August}}{\text{9ten September}}$ d. J. ergangenen Kaiserlich Russischen Ukas und die darauf Bezug habende Tarif-Nachweisung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß auch hier bei Pelzwerk, Senf, bei Pferden, Leinenwaaren, Fayence und Töpferarbeiten die Zoll-Erleichterungen von dem Nachweise des Preußischen Ursprungs abhängig gemacht ist.

Bei Handels-Artikeln, welche über die Preußisch-Polnische Grenze durch Polen versendet werden, bedarf es dagegen zufolge Art. 8. des Ukases der Beibringung von Ursprungs-Zeugnissen nicht, hinsichtlich deren Ausstellung übrigens auch hier die Bestimmungen der Eingangs erwähnten Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25ten v. Mts. maaßgebend sind. Liegnitz, den 8ten November 1842.

(Uebersetzung aus der Polnischen Staatszeitung vom $\frac{8}{20}$ten September 1842. Nr. 205.)

Auszug aus dem Protokolle des Staatssekretariats des Königreichs Polen.

Von Gottes Gnaden Wir Nicolaus I., Kaiser aller Reußen, König von Polen rc. rc.

Um Erleichterungen in den Grenz- und Handelsverhältnissen mit Preußen eintreten zu lassen, haben Wir auf die Vorstellung des Administrations-Raths Unsers Königreichs Polen beschlossen:

Artikel 1.

Mit dem $\frac{\text{20. December}}{\text{1. Januar}}$ 18$\frac{42}{43}$ sollen die im Königreiche Polen in den Gouvernements-Städten bestehenden Verbrauchs-Kammern aufgelöst werden, und zur Hebung und Kontrolirung der Zoll-Revenüen, so wie zur Expedirung der durch das Land transito gehenden Waaren, werden Zoll-Aemter I. und II. Klasse eingerichtet, mit deren Organisation sich die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes, nach den im Kaiserreiche bestehenden Grundsätzen, unter Berücksichtigung der Lokalbedürfnisse und Umstände, zu befassen hat.

Artikel 2.

Es werden Kammern errichtet: Im Inlande: eine Niederlage-Kammer in Warschau; auf der Preußischen Grenze:

Kammern I. Klasse: in Wieruszów, Szczypiorno, Slupce, Nieszawa und Dowgieliszki (Wierballen genannt);

Kammern II. Klasse: in Praszka, Pyzdry, Służewo, Lubicz, Zieluń Peplowek, Wincenta, Filipow und Kucharskinia.

Alle andern auf dieser Grenze bestehenden Kammern werden Kammern III. Klasse.

Artikel 3.

Außer den vorstehenden Zollkammern wird der Administrations-Rath autorisirt, noch zwei neue Kammern III. Klasse zu errichten und zwei Kommunikationspunkte auf der Preußischen Grenze zu eröffnen. Auch wird derselbe für die Zukunft autorisirt, mit Genehmigung der Preußischen Regierung andere ähnliche Kommunikationspunkte zu eröffnen, auch sogar die vorstehenden Kammern I. und II. Klasse nach andern Oertern zu verlegen, wenn dies die Bequemlichkeit und das Bedürfniß erheischen sollten.

Artikel 4.

Für die neu eingerichteten Kammern und für die Grenzwache wird der Administrations-Rath Etats, welche dem Bedürfnisse entsprechen, feststellen und die Fonds zur Besoldung der Beamten, der Kammern, der Grenzwache, so wie zur Erbauung von Zollhäusern erhöhen, auch einen neuen Fonds, Behufs der Organisation des Zolldienstes, bestimmen.

Artikel 5.

Falls Seitens der Preußischen Regierung der Wunsch ausgedrückt wird, ist der Administrations-Rath autorisirt, um den nachbarlichen Verkehr zu beleben, in Folge einer besondern Verständigung, die Markttage in einigen Grenzstädten anzugeben, um den Verkauf bestimmter namhaft gemachter Gegenstände des Ackerbaues und der Handwerks-Industrie zu befördern, mit dem Vorbehalt der Rückzahlung der Zollabgabe von denjenigen dieser Gegenstände, die auf jenen Märkten nicht verkauft und daher über die Grenze zurückgeführt werden.

Artikel 6.

Zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit den vorstehenden und andern Artikeln, wird der Zoll von einigen Waaren ermäßigt und gleichzeitig gestattet, andere zollfrei einzuführen, und zwar auf Grund der besondern hier beigeschlossenen Nachweisung.

Artikel 7.

Die Regierungs-Kommission der Einkünfte und des Schatzes wird eine Anordnung wegen Erleichterung des Grenzverkehrs in Bezug auf diejenigen Güter treffen, die unter beiden Regierungen stehen und von der Preußischen Seite durch die Grenzlinie durchschnitten sind, indem sie folgende allgemeine Grundsätze in Anwendung zu bringen hat:

a) Die Grenz-Einwohner können frei die Grenze sowohl über die Kammern, als über die Kommunikationspunkte passiren und zwar unter Beobachtung der Zoll- und Polizeibestimmungen. Demgemäß werden die Kreis-Kommissarien autorisirt, sie mit unentgeltlichen auf drei Tage gültigen und auf gewöhnlichem Papier ausgestellten Legitimations-Karten zu versehen.

b) Eigenthümer, deren Besitzungen die Grenze durchschneidet, werden in Bezug auf diese Grundstücke nach den liberalsten Grundsätzen behandelt.

c) Dergleichen sujets-mixtes, ihre daselbst wohnhaften Dienstboten und Einsassen, haben das Recht die Grenze zu passiren und zurückzukehren, auch mit Ackergeräthschaften, Vieh, Geschirr ꝛc. von dem einen Theile der durch die Grenze durchschnittenen Besitzung nach dem andern, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Staats, hinüberzutreten; auch steht es ihnen frei, von dem einen Orte nach dem andern, den Getreide-Einschnitt, sämmtliche Erzeugnisse des Bodens, das Hausvieh und die Erzeugnisse ihrer Fabrikation, ohne Paß, auf Grund einer gewöhnlichen Legitimations-Karte, die wenigstens auf ein Jahr ausgefertigt werden muß, ohne Hindernisse zoll- und abgabenfrei hinüberzuführen. Diese Karten werden von den Kreis-Kommissarien ausgefertigt.

d) Diese Begünstigung findet nur Anwendung auf die Natur- und Gewerbs-Erzeugnisse derjenigen Güter, welche die Demarkationslinie durchschneidet. Auch ist dieselbe nur auf diejenigen, durch die Grenze durchschnittenen Besitzungen anwendbar, die einem und dem-

selben Eigenthümer angehören und dies- und jenseits der Demarkationslinie in dem Umfange von einer Meile (deren 15 auf einen Grad gezählt werden) belegen sind.

e) Es versteht sich von selbst, daß die Wege-Kommunikations-Schlagbäume, die mit zwei Schlüsseln verschlossen werden, wovon der eine sich in den Händen des Zollaufsehers und der andere in den Händen des sujet-mixte-Eigenthümers befindet, nicht als ein Hinderniß betrachtet werden können.

f) Jede, durch die Schuld des Zollaufsehers, welchem der Schlagbaumschlüssel anvertraut worden, eingetretene Verzögerung, wird als eine Beeinträchtigung betrachtet und soll eine Untersuchung gegen den schuldigen Zollaufseher zur Folge haben.

g) Die Zahl der Zollaufseher auf den Communikationswegen soll in der Art vermehrt werden, daß sich einer derselben von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang bei dem Schlagbaume befinden soll.

Der Administrations-Rath wird die Lokal-Behörden mit einer besondern Instruktion in Bezug auf die vorstehenden Legitimations-Karten und ihre Kontrolirung versehen.

Artikel 8.

Der Durchgang durch das Königreich Polen ist gestattet und von allen Zollabgaben frei, und zwar nach allen bestehenden oder künftig ins Leben tretenden Richtungen, es sey, die Handelsartikel passiren nur das Königreich aus einem Theile Preußens nach dem andern, oder sie sind bestimmt zum Ausgange über einen andern Polnischen Grenzpunkt.

Artikel 9.

Die mittelst Unserer Ukase vom $\frac{7}{19}$ten April 1837 festgesetzte Zuschlags-Abgabe von 1 Silber-Rubel 20 Kopeken für jeden Zentner raffinirten Zucker, welcher über die Grenze des Königreichs von Kucharskinia bis an den Bezirk der freien Stadt Krakau, von der Seite von Preußen, eingeführt und während seines Durchganges von dem Orte seiner Fabrikation, nirgends mit dem Transito-Zoll belegt worden, wird aufgehoben und soll die desfallsige Erhebung auf den Zollkammern mit dem Augenblicke aufhören, wo sie Kenntniß von der gegenwärtigen Ukase erhalten.

Artikel 10.

Die mittelst Unserer Ukase vom $\frac{7}{19}$ten April 1837 bestimmten Entschädigungen von dem, nach den Ostsee-Häfen auszuführenden Getreide und Oel-Sämereien hören von nun ab auf.

Artikel 11.

Da in Folge der Aufhebung der Verbrauchs-Kammern, wovon in dem 1sten Artikel die Rede gewesen, die Organisation der Kammern auf der ganzen Grenze des Königreichs stattfinden muß, so ist der Administrations-Rath autorisirt, die Kammern I. und II. Klasse auf den andern Punkten der äußern Grenze zu bestimmen und ihre Einrichtung nach den in der gegenwärtigen Ukase angegebenen Grundsätzen herbeizuführen.

Artikel 12.

Die Kommunikations-Abgaben, welche auf den Flüssen und Kanälen im Königreiche erhoben worden, werden mit dem $\frac{1}{13}$ ten September 1842 zu Gunsten der Ausländer aufgehoben.

Artikel 13.

Die Verflößungs-Abgabe im Königreiche Polen wird zu Gunsten der Schifffahrt der Preußischen Unterthanen aufgehoben.

Artikel 14.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Ukase, welche in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen ist, wird der Administrations-Rath beauftragt.

Gegeben Zarskoe-Selo, den $\frac{28\text{ten August}}{9\text{ten September}}$ 1842.

(gez.) Nicolaus.

Durch den Kaiser und König.

Der Minister-Staatssekretair.

(gez.) Ig. Turkull.

Zum Artikel 6. dieses Gesetzes gehört nachstehende Nachweisung:
(Uebersetzung aus der Polnischen Staats-Zeitung vom $/_{21}$. September 1842. No. 208.)

Nachweisung

der

aus Preußen zur Einfuhr nach dem Königreiche Polen gestatteten Waaren und zwar zollfrei oder gegen eine mäßigere Zollabgabe, als die ist, welche durch den Tarif festgestellt worden.

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif.		Neue Zoll-Abgabe.	
			Silb.Rub.	Kop.	Silb.Rub.	Kop.
	B. Bernstein:					
26.	unverarbeiteter	Pfund	verboten		—	3
27.	verarbeiteter und eingefädelt	dito	dito		1	—
	in Einfassung und Mundstücke von Bernstein, mit Metall- und andern Verzierungen	dito	dito		3	—
	Vieh.					
29.30. 32.34.	Kälber, Widder, Schaafe, Lämmer, Ziegen-Böcke, Ziegen und junge Ziegen	Stück	—	18	—	3
31.	Kühe, Büffelkühe und Fersen	dito	—	75	—	12
35.	Schweine und Säue	dito	2	16	—	10
36.	Ochsen und Büffel	dito	8	10	—	30
37.	Bullen	dito	—	61½	—	30
	C.					
	Ziegel	1000 Stück	—	45	—	10
48.	Cichorien, noch nicht getrocknet	. . .	verboten		zollfrei	
	D.					
51.	Dachpfannen	1000 Stück	—	50	—	20
	Holz und Holzfabrikate:					
54.	zur Achse geführtes Brennholz, unverarbeitetes Landesholz, welches zum Verflößen nicht bestimmt ist, Aeste, Besen von grünen Zweigen oder Ruthen und Aesten, Wasserweiden	. . .	—	—	zollfrei	
59.	Ulmenbaum- und Elsenholz	Centner	—	37½	zollfrei	
	Eschenholz zum Formiren geschnitten	. . .	—	—	zollfrei	
56.	Radfelgen von Buchen- und Ulmenholz	100 Stück	verboten		—	50
61.	Ulmenholzbretter	. . .	verboten		zollfrei	

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif.		Neue Zoll-Abgabe.	
			Silb.Rub.	Kop.	Silb.Rub	Kop.
72.	Tischlerarbeiten, mit Ausnahme derjenigen, auf welche andere Positionen Anwendung haben	Centner	verboten		3	75
76.	Rohr zum Tünchen	. . .	verboten		zollfrei	
	F.					
121.	Fourage.					
	Gras, Heu, Stroh	Centner	—	1	zollfrei	
131.	Pelzwerk: Fuchsfelle, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden	Pfund	verboten		—	50
	G.					
140.	Galanteriewaaren:					
	Strohbandeln, Futterale, Körbchen, Unterlagen ꝛc., mit Ausnahme der Strohhüte und derjenigen Strohfabrikate, die mit Seide durchwebt sind	Pfund	verboten		1	—
170.	Senf:					
	in Glasbüchsen, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden	Pfund	verboten		—	20
173.	Pilze:					
	Trüffeln, Moucherons, Champignons und andere Pilze, in Oel, Essig oder Salz	Centner	25	—	5	—
	H.					
174.	Holzschwamm	Centner	4	50	zollfrei	
	Bemerkung: Chemische, präparirte und Friktionsschwämme sind nach dem alten Satze zu verzollen					
	I.					
176.	Eier	Schock	—	1	zollfrei	
	K.					
231.	Konfitüren:					
	alles Obst, in Syrup, Zucker oder Honig, so wie alle Gattungen Syrup von Obst	Pfund	verboten		—	20
232.	Pflaumenmuß und jeder eingesottene Obstsaft ohne Zucker	dito	verboten		—	5
237.	Pferde.					
	Wallache, Stuten und geschnittene Fohlen, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden	Stück	33	75	15	—
	L.					
	Leinene und hanfene Fabrikate, gegen Ursprungs-Atteste der Preuß. Bezirksbehörden					
307.	Batisttücher mit weißen oder bunten Rändern, gewebt, gedruckt, nicht breiter als einen Zoll	Pfund	6	50	3	—
	Dergleichen Tücher mit Ecken, Rändern, breiter als einen Zoll, mit Dessins in der Mitte	Pfund	7	50	4	—

Position des Eingangs-Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif.		Neue Zoll-Abgabe.	
			Silb.Rub.	Kop.	Silb.Rub.	Kop.
311.	Zwirnknöpfe zur Wäsche	Pfund	4	—	2	—
312.	Tischtücher, Servietten, leinene Handtücher und gemischte mit Baumwolle oder Wolle, weiße, gefärbte, bunte, gewebte und durchgewebte	dito	nicht namhaft gemacht		1	20
318.	Strümpfe und Schlafmützen, weiße von einer Farbe und bunte	dito	—	90	—	80
	M.					
325.	Kuh- und Schaafbutter	Centner	3	75	1	—
317.	Frisches Fleisch	dito	7	50	zollfrei	
	geräuchertes, gesalzenes und getrocknetes, so wie alle Gattungen von Würsten	dito	7	50	1	50
367.	Milch	...	zollfrei			
	N.					
	Gefäße, gegen Ursprungs-Atteste der Preußischen Bezirksbehörden:					
379.	Weißes Fayance	Centner	7	50	2	—
380.	alles von einer Farbe	Centner	10	—	2	—
	hölzerne, gemalte, lackirte und ordinaire Gefäße	dito	nicht benannt		3	75
382.	Töpfer-Arbeiten, als: Töpfe, alle Gefäße, Kacheln rc. mit Glasur und ohne Glasur, ohne Gold, Silber und unbemalt	Centner	verboten		2	—
	O.					
	Gartenerzeugnisse:					
393.	Brucken, Rüben, Kartoffeln und andere frische Gemüse	Korzec	—	1	zollfrei	
	Obst:					
413.	frische Birnen und Aepfel	Tonne	—	75	zollfrei	
427.	frische Weintrauben	Centner	6	25	zollfrei	
428.	frische Kirschen und Pflaumen	Anker	—	62½	zollfrei	
430.	alles andere frische Obst	dito	—	62½	zollfrei	
	P.					
462.	Schreibfedern	Pfund	1	—	—	25
463.	Gänse- und alle andere geschlissene Federn	dito	verboten		—	15
464.	Flaumfedern aller Vögel	dito	verboten		—	15
479.	Alle lebendige Vögel, mit Ausnahme der Papageien und dergleichen	Stück	—	15	zollfrei	
480.	Federvieh und kleines frisches Wildpret	Centner	1	—	zollfrei	
	R.					
484.	Alle frische Fische	dito	—	15	zollfrei.	
	W.					
572.	Allerlei Kalk, mit Ausnahme des antimonischen und Chlor-Kalks	dito	—	12½	zollfrei	

Position des Eingangs Zoll-Tarifs.	Benennung der Waaren.	Grundsatz zur Versteuerung.	Zollsatz nach dem allgemeinen Eingangs-Zoll-Tarif.		Neue Zoll-Abgabe.	
			Silb.Rub.	Kop.	Silb.Rub.	Kop.
596.	**Kohlen:**					
	Torf	. . .	verboten		zollfrei	
599.	Unverarbeitete Menschenhaare	Pfund	6	75	2	—
600.	verarbeitete dito	dito	verboten		5	—
606.	Gefärbtes Wachs, unverarbeitet und Baumwachs	Centner	3	75	2	—
	Z. Getreide und Grütze.					
609.	Perlgrütze	Korzec	verboten		—	18
	Mannagrütze	dito	verboten		—	27
	Erdarten					
619./620.	Thon, Sand und Mergel	Centner	—	1	zollfrei	

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der gegenwärtige Tarif tritt mit dem Tage des Einganges bei den Kammern in Wirksamkeit
2. Allen in diesem Tarif namhaft gemachten Waaren, von welchen bis zum Eingange desselben die Kammern den Zoll nicht erhoben, kommt der ermäßigte Zoll zu Statten.
3. Es werden in Bezug auf Waaren keine Ursprungs-Atteste verlangt, wenn dies in Betreff derselben nicht ausdrücklich stipulirt worden.

Für die Uebereinstimmung:

Minister Staatssecretair.
(gez.) Ig. Turkull.

No. 129. Die jüdische Bevölkerungs-Liste betr. I. P. 15182.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung im 45ten Amtsblattstück vom 16ten October d. J. werden die Orts-Vorstände derjenigen ländlichen Ortschaften unseres Departements, in denen jüdische Bewohner befindlich sind, aufgefordert, die etwanigen Nachrichten aus dem Bereiche ihrer Gemeinden bis spätestens zum 15ten Januar k. J. den betreffenden Königlichen Landrath-Aemtern mitzutheilen, welche letztere hierdurch veranlaßt werden, solche zu sammeln und demnächst in einem hierzu zu erfordernden Exemplar der Spezial-Bevölkerungs-Listen zusammengetragen, unfehlbar bis Ende Januar k. J. hier einzureichen.

Liegnitz, den 15ten November 1842.

No. 130. Den Zusammentritt der Schau-Commission Glogauer Kreises zur Köhrung von Privat-Beschälern betreffend. I. G. 5931.

Die Schau-Commission Glogauer Kreises zur Köhrung der von Privat-Personen zur Deckung fremder Stuten zu haltenden Beschäler wird

am 1sten December d. J. Vormittags 10 Uhr in der Kreisstadt Glogau

zusammentreten, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Liegnitz am 16. November 1842.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Viehsalz betr.

In Erwägung des Futtermangels, dem in Folge des Mißrathens der Kartoffeln und fast aller Futtergewächse der Landmann mit bangen Sorgen entgegensieht, und in Berücksichtigung der vorgestellten Nothwendigkeit, dem Viehe, um es bei geringer und ungewohnter Nahrung gesund zu erhalten, mehr Salz als gewöhnlich vorzulegen, hat das Königl. hohe Finanz-Ministerium mir die Genehmigung ertheilt, soweit als die Bestände an Sied- und Steinsalz es gestatten, Viehsalz bereiten zu lassen, um durch dessen Verabfolgung nach Möglichkeit den dringenden Wünschen einer großen Anzahl von Viehbesitzern in der Provinz entsprechen zu können.

Da der niedrige Wasserstand in der Oder und der jetzt nahe Winter die Zusendungen von Salz hemmen, so kann die wohlwollende Absicht nur in dem Maaße zur Ausführung kommen, als die vorhandenen Salz-Bestände es gestatten, ohne Gefahr zu laufen, Salz-Mangel für die gewöhnliche Consumtion befürchten zu müssen. Die vorhandenen Bestände reichen nicht aus, um allen Anforderungen, die nach den bisherigen Andeutungen wahrscheinlich werden gemacht werden, völlig genügen zu können; es liegt daher in der Billigkeit, die Einleitungen so zu treffen, daß mit Rücksicht auf das Bedürfniß eine gleichmäßige Vertheilung erfolgen kann. Zu dem Ende sind folgende Bestimmungen, die ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, getroffen worden:

1) Denjenigen, welche im Laufe dieses Sommers bereits Viehsalz erhalten haben, kann solches jetzt nur verabreicht werden, wenn desselben noch vorhanden ist, nachdem Diejenigen, welche damit noch nicht versehen worden, rücksichtlich ihres Bedarfs befriedigt sein werden;

2) unter Diejenigen, welche im Laufe dieses Jahres noch kein Viehsalz empfangen haben, wird solches, wenn sie es bei den Salz-Factoreien zu Breslau oder Gleiwitz (den einzigen, bei welchen mit Rücksicht auf den Salzbedarf zur menschlichen Consumtion die Bereitung von Viehsalz zulässig ist) abholen lassen wollen, in der Art vertheilt werden, daß Jeder im Verhältniß seines anzugebenden Viehstandes nach Maaßgabe der für jede Viehgattung angenommenen Sätze betheiligt wird;

3) das Viehsalz kann nur in Säcken zu 200 Pfd. netto abgegeben werden; jedoch ist es, damit auch die Besitzer weniger Viehstücke Theil nehmen können, gestattet, daß Mehrere sich vereinigen, um gemeinschaftlich den Bedarf so anzumelden, daß die Verabfolgung in Säcken mit vorschriftsmäßiger Füllung geschehen kann.

Mit Bezugnahme auf obige Bestimmungen fordere ich die Viehbesitzer, welche Viehsalz verlangen, auf, ihre Anmeldungen zum Empfange von Viehsalz, mit Angabe der Viehzahl, und zwar getrennt nach den verschiedenen Arten des Viehes, für welches Viehsalz verabreicht wird, bald möglichst bei dem Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amte ihres Bezirks einzureichen und darin zu bemerken, ob sie dasselbe vorzugsweise in Breslau oder Gleiwitz, und, wenn bei einer dieser Faktoreien der Vorrath erschöpft ist, in der andern zu empfangen wünschen.

Die Königl. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter haben die bei ihnen eingehenden Anmeldungen so zeitig an mich einzureichen, daß sie den 20sten k. M. bei mir in Breslau eintreffen. Diejenigen, welche nach diesem Tage eingeschickt werden, können nicht mehr zur Berücksichtigung kommen, vielmehr wird mit dem 31sten k. M. die Sammlung geschlossen und die Berechnung angelegt werden, ob die ganze angemeldete Menge, oder welcher verhältnißmäßige Theil derselben, Jedem wird verabfolgt werden können.

Es liegt dem Obigen einzig der Zweck zu Grunde, zur Erleichterung des Publikums rücksichtlich des vielseitig befürchteten Futtermangels von Seiten der Verwaltung beizutragen, was in ihren Kräften steht, und es darf daher mit Vertrauen erwartet werden, daß diesem eingedenk, Jeder, der Viehsalz verlangt, seine Anforderungen auf das nothwendige Erforderniß beschränken wird, damit die Betheiligung der bedürftigsten Viehbesitzer nicht zu sehr geschmälert werde. Es kann hierauf um so mehr gerechnet werden, als nach der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 6. August d. J. im Laufe des künftigen Jahres die Vorkehrung wird getroffen werden, geeignete Salz-Verkaufs-Stellen mit Vorrath von Viehsalz zum jederzeitigen Absatz zu versehen.

Breslau, den 19. November 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Bekanntmachung.

In Folge einer Benachrichtigung des Königl. Haupt-Banko-Directorii zu Berlin werden sämmtliche Untergerichte unseres Departements darauf aufmerksam gemacht, daß im Bankverkehr die Friedrichs'or statt Silbergeld nicht zum festen Course von $5\frac{2}{3}$, sondern nach dem jedesmaligen Börsencourse, nur nicht über $113\frac{1}{3}$ angenommen werden.

Zur Erleichterung der Gerichte ist übrigens das Königl. Bank-Directorium zu Breslau, gleich den übrigen Provinzial-Banken angewiesen worden, jede in Friedrichsd'or wirklich darstellbare Geldsumme als solche auf Verlangen bei Belegungen mit anzunehmen, sobald nur die Gesammtsumme des Goldes und Courants einer Bank-Obligation den Betrag von 50 Rtlr. oder von Dekaden darüber erreicht (§. 209 No. 4 Tit. 2 der Deposital-Ordnung). Es erfolgt alsdann die Rückzahlung in denselben Münzsorten.

Glogau, den 11. November 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Die Einsendung der Jahres-Geschäfts-Uebersichten, Nachweisungen und Tabellen betr.

Bei dem Herannahen der Termine zur Einsendung der jährlichen Geschäfts-Uebersichten, Nachweisungen und Tabellen, werden die Gerichte und richterlichen Beamten unseres Departements hierdurch zu deren prompten Innehaltung nach Anleitung der Verordnung vom 31. October 1836 und der späteren, in unserm vorjährigen Erlasse vom 18. November erwähnten Bestimmungen, jedoch mit den Abänderungen, welche dieselben durch die allgemeine Verfügung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 10. März 1842, Ministerialblatt Seite 97 erlitten, bei Vermeidung von sogleich einzuziehenden Ordnungsstrafen aufgefordert.

Dabei wird noch bemerkt:

1) daß die zu A. I. 2 des letztgedachten Rescripts erwähnten Notizen über Urtheile in Ehescheidungssachen wenn auch für dieses Mal nicht einzureichen, doch bei den Acten des Gerichtes aufzustellen sind, um die künftige 5jährige Zusammenstellung für das Jahr 1844 vorzubereiten.

2) Daß mit den Conduiten-Listen zugleich ein Duplikat derselben rücksichtlich der richterlichen Personen, und bei den kollegialisch formirten Gerichten auch der Secretaire und Rendanten, mit Hinzufügung einer Kolonne für die Bemerkungen des Ober-Landes-Gerichts-Präsidenten einzureichen ist.

3. Daß den schon bestehenden Vorschriften gemäß alle Listen und Uebersichten das gewöhnliche Acten-Format nicht überschreiten dürfen.

4) Daß es bei der bisherigen Einreichung der Jahres-Abschlüsse der Depositorien und der Vormundschafts-Tabellen bewendet, so weit nicht einzelne Gerichte auf ihren Antrag davon durch besondere Verfügungen entbunden sind.

Glogau, den 14. November 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Betr. die Geschäfts-Uebersichten und Tabellen.

Die Gerichte in den Kreisen Hirschberg, Schönau, Landeshut, Bolkenhain und Jauer werden wegen Einreichung der Geschäfts-Uebersichten und Tabellen für 1842 auf die heutige, durch das Breslauer Regierungs-Amtsblatt zur Publikation gelangende Verfügung verwiesen.

Breslau, den 22ten November 1842.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz ist der bisherige Schuladjuvant zu Alzenau, Weidner, als Schullehrer und Kantor zu Gröditzberg, bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Den Seidenbaubetrieb betreffend.

War auch die ungewöhnlich anhaltende Dürre des diesjährigen Sommers dem Blätter-Zuwachs der Maulbeerbäume nicht günstig, so wurden doch im Grünbergschen Kreise die Seidenbau-Versuche mit lohnendem Erfolge fortgesetzt, so daß:

1) vom Dominium Saabor 27 Pfd. gehaspelte und 10 Pfd. Florett-Seide,
2) vom Senator Otto in Grünberg 4 Pfund Florett-Seide,
3) vom Drechsler Köhler in Grünberg 4 Pfd. dergl.,
4) vom Kantor Heidloff in Deutsch-Wartenberg 16 Pfd. dergl.

gewonnen worden sind.

Außerdem betrieb der Schulknabe Raabe in D.-Wartenberg in der sehr beschränkten Wohnstube seiner Eltern Seidenbau und gewann 1 Pfd. 5 Loth Seide.

Die Handlung Hänsel und Schuhmann in Berlin zahlte dem rc. Heidloff den höchsten Preis, den sie für Land-Seide gewährt, nämlich 5 Rtlr. 25 Sgr. für das Pfund, so daß ein namhafter Ueberschuß über die Erzeugungskosten sich herausstellte.

Insoweit wir davon Kenntniß erlangt haben, beschäftigten sich außerdem mit practischem Seidenbau:

a) der Schullehrer Knittel in Lüben,
b) " " Kosche in Goldberg,
c) " " Wiedemann in Rietschütz,
d) " " Rösler in Kreidelwitz und
e) " Schneidermeister Riedel in Bunzlau.

Auch im nächsten Jahre werden wir bemüht sein, Predigern und Schullehrern, welche bereits zu deren Anbau geeignetes Land besitzen, oder, wie rühmlicher Weise Seitens mehrerer Gutsherrschaften geschehen ist, auf Bitten damit betheilt worden sind, Maulbeerbäume aus der Landesbaumschule zu Sanssouci, ohne andere Kosten als die des Transports, zu verschaffen, wenn sie sich in geordnetem Wege bis spätestens Mitte Februar darum bewerben.

Sonst werden auch im künftigen Jahre vom Dominio Saabor Maulbeerbäume und resp. Pflanzen (einige hundert Schock von verschiedenem Alter, von 1 bis 4 Jahren) zu den Preisen von 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 1 Rtlr. bis 5 Rtlr. pro Schock käuflich abgelassen werden. Brauchbarer Maulbeerbaum-Saamen dürfte aus Beckern, Kreis Liegnitz, Urschkau, Kreis Steinau, und aus Kotzenau im Lübener Kreise zu beziehen sein.

Damit doch endlich das Vorurtheil, welches gegen den practischen Seidenbau gehegt wird, dem lebhafteren Erfassen eines Industriezweiges weiche, der so wichtig für die Provinz werden kann, weisen wir auch bei dieser Gelegenheit auf das, über dessen Einbringlichkeit in den Amtsblatt-Verordnungen vom 30. April 1840, 19. Januar und 22. November 1841 Erwähnte hin.

Liegnitz, den 14. November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisung.

Der nachstehend näher beschriebene Oekonom Carl Friedrich Lehmann aus Weida bei Riesa im Königreich Sachsen, ist wegen mangelnder Legitimation als Vagabond, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten, bei Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausstrafe, von Hoyerswerda über die Landes-Grenze nach Sachsen gebracht worden.

Signalement.

Religion: evangelisch; Alter: fünf und zwanzig Jahre; Größe: 5 Fuß 6 Zoll; Haare: dunkelbraun, kraus; Stirn: frei; Augenbraunen: dunkelblond; Augen: braun; Nase, Mund: gewöhnlich; Bart: schwarz; Zähne: gut; Kinn: rund: Gesichtsbildung: oval; Gesichtsfarbe: brünett; Gestalt: schlank; Sprache: deutsch; Besondere Kennzeichen: keine.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide.																							
		Weitzen pr. Schfl.			Roggen pr. Schfl.			Gerste pr. Schfl.			Hafer pr. Schfl.			Erbsen pr. Schfl.			Hirse pr. Schfl.			Buchweitzen pr. Schfl.			Graupe pr. Schfl.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	1	27	6	1	12	3	1	6	—	—	27	6	1	20	—	4	20	—	—	—	—	3	15	—
2.	Bunzlau.	2	6	6	1	12	6	1	2	3	—	24	9	1	20	6	4	17	6	—	—	—	4	5	—
3.	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—
4.	Glogau.	1	26	3	1	10	7	1	3	10	—	25	—	1	13	4	2	13	3	2	11	3	5	8	—
6.	Görlitz.	2	13	2	1	16	11	1	4	5	—	28	9	1	28	6	5	7	6	2	12	6	4	—	—
6.	Grünberg.	2	2	—	1	10	9	1	6	3	—	24	3	1	16	9	2	8	—	1	6	—	3	11	—
7.	Haynau.	1	25	6	1	11	6	1	3	6	—	21	—	1	14	—	5	—	—	—	—	—	3	14	—
8.	Hirschberg.	2	6	6	1	13	—	1	4	—	—	24	2	1	17	—	5	20	—	—	—	—	5	11	—
9.	Hoyerswerda	2	7	6	1	15	8	1	9	5	—	27	3	2	6	—	2	4	3	2	6	9	3	15	—
10.	Jauer.	2	—	7	1	11	—	1	1	—	—	25	—	1	22	—	4	27	6	—	—	—	5	3	—
11.	Landeshut.	1	29	7	1	15	3	1	4	11	—	24	9	1	12	6	4	8	—	2	23	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	11	5	1	16	8	1	4	8	—	26	6	1	25	3	4	17	6	—	—	—	3	27	6
13.	Liegnitz.	1	23	10	1	12	—	1	4	1	—	26	1	1	16	—	6	4	2	—	—	—	6	2	—
14.	Löwenberg.	2	4	9	1	12	9	1	1	5	—	24	9	1	24	—	4	25	—	—	—	—	3	18	—
15.	Lüben.	1	24	6	1	11	6	1	3	6	—	24	6	1	15	9	4	22	—	—	—	—	5	1	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13	—	4	10	—	—	—	—	3	14	6
17.	Sagan.	2	6	8	1	16	2	1	8	2	—	28	8	1	26	3	6	5	—	—	—	—	4	22	6
18.	Schmiedeberg.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Steinau	2	11	—	1	12	—	1	5	—	—	25	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Sprottau.	2	3	11	1	15	4	1	5	9	—	27	2	1	22	—	4	11	—	1	24	3	5	6	3
	Fraktionspreise	2	3	—	1	13	3	1	4	6	—	25	9	1	22	1	4	14	9	2	4	10	4	12	4
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	4	11	1	13	10	1	3	9	—	25	5	1	13	7	4	3	11	2	—	—	4	13	4
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	4	—	3	6	—	10	10	—	4	10	—	1	—
	dieselben) weniger	—	1	11	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

fung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

ctober 1842.

Nummer.	tualien.									Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rindfleisch pr. ℔		Hammelfleisch pr. ℔		Schweinfleisch pr. ℔		Kalbfleisch pr. ℔		Bier pr. Preß. Qrt.		Branntwein pr. Preß. Qrt.		Hartholz d. Preß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Weichholz d. Preß. Klafter zu 108 Cubik-Fuß			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	6	5	—	—	20	—	7	6	1	6	1	6	2	6	1	6	—	8	3	3	5	—	—	4	20	—	1	15	—	8	—	—
2.	4	12	6	—	24	4	6	6	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	5	9	3	12	6	3	6	3	1	18	11	7	7	6
3.	4	—	—	—	20	—	6	10	1	6	1	6	2	10	2	—	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	6	4	—	—	22	—	7	3	2	5	2	5	2	11	1	11	—	11	4	9	6	22	6	5	7	6	1	16	4	7	20	6
5.	3	25	—	—	22	6	8	3	2	6	3	—	3	6	2	—	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	1	17	6	6	22	6
6.	3	15	—	—	19	3	6	5	2	6	2	3	3	—	1	11	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	1	15	—	7	11	3
7.	8	16	—	—	25	—	7	—	1	9	2	—	2	6	1	3	—	7	3	—	—	—	—	—	—	—	1	28	6	7	22	6
8.	7	—	—	—	29	—	6	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	1	17	6	7	7	6
9.	4	1	—	—	21	3	6	—	2	8	2	6	2	6	1	3	—	10	5	—	2	15	—	2	12	—	1	13	9	8	22	6
10.	10	—	—	1	8	9	6	3	2	6	2	6	3	6	1	8	—	8	3	6	5	13	9	4	18	9	1	12	6	9	—	—
11.	8	—	—	—	24	—	5	3	2	—	2	—	3	3	1	8	—	9	4	6	3	25	—	2	11	6	1	11	3	7	22	6
12.	2	25	—	—	22	—	6	3	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	4	—	5	5	—	3	10	6	1	16	11	6	—	—
13.	7	9	6	1	3	3	7	4	2	6	2	6	3	5	2	—	—	8	5	—	6	—	—	5	—	—	1	15	—	8	11	11
14.	6	22	6	—	26	—	6	6	2	—	2	3	3	—	1	6	—	9	3	6	6	9	—	6	—	—	1	15	—	6	15	—
15.	4	29	—	1	2	—	7	3	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	1	13	9	8	17	6
16.	8	16	—	—	28	7	6	11	1	9	1	9	3	—	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	5	10	—	—	20	—	7	3	2	—	2	—	3	—	2	—	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	20	—	9	—	—
18.	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	—	—	—	1	—	—	6	3	2	—	2	3	3	—	1	6	—	3	3	6	4	15	—	3	10	—	1	15	—	7	22	6
20.	5	10	7	—	25	6	7	3	1	8	1	6	2	9	1	6	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	1	24	6	9	11	3
	6	27	10	—	25	6	6	9	2	1	2	2	2	11	1	8	—	9	3	8	4	24	1	3	26	7	1	16	10	7	25	—
	5	14	—	—	25	2	6	6	2	1	2	2	3	—	1	8	—	9	3	9	4	24	—	3	26	3	1	17	9	7	22	8
	—	13	10	—	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	—	—	—	—	2	4
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—

Verdienstliches.

Am 10ten d. M. hat die feierliche Einweihung des neuen evangelischen Schulhauses in Hartau, Sprottauer Kreises, stattgehabt.

Dieselbe war in jeder Hinsicht erhebend zu nennen, sowohl in Erwägung des hierbei beobachteten Anstandes und wegen Theilnahme von Seiten des Dominii und der Gemeinde, und dabei fungirenden geistlichen Personen, als in Berücksichtigung der willigen Darbringung jedes Opfers, welches zur Erreichung dieses Zweckes die Betheiligten sich hatten auferlegen müssen. Noch niemals ist in ähnlicher Art im Sprottauer Kreise in so kurzer Zeit ein Schulhausbau, welcher allen Forderungen auf das vollkommenste entspricht, und bei welcher es von der Behörde bloß des ersten Impulses, und außerdem nicht des geringsten Einmischens bedurfte, ausgeführt worden.

Das neue Schulgebäude, welches ungefähr 100 Kinder zu fassen hat, enthält 600 □Fuß, drei Stuben und zwei Kammern. Es ist ganz massiv durch den Maurer- und Zimmermeister Martin aus Beuthen a/B. aufgeführt. Der Kostenaufwand beträgt gegen 1600 Rthlr. Zu diesen haben das Dominium der Herr Graf von Stosch ⅓ und die Gemeinde ⅔ beigetragen. Letztere Beitragsleistung zu dem Kostenaufwande ist für beide Theile sehr bedeutend zu nennen, da die Gemeinde nur aus 71 kontribuablen Wirthen, 16 Bauern und 55 kleinen Possessionen besteht, welche keineswegs wohlhabend zu nennen sind.

Diese willfährig dargebrachten Opfer, welche durch den in diesem Jahre für den Landmann herrschenden Nothstand erhöht werden, werden hierdurch mit Dank und Belobung öffentlich anerkannt.

Liegnitz, den 21ten November 1842.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Agentur-Niederlegung.

Der Kaufmann Karl Köhler zu Sagan hat die Spezial-Agentur für die Rhein-Preußische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf wiederum niedergelegt.

Patentirung.

Dem G. Ising zu Köln ist unter dem 14ten November 1842 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum sogenannten Ziehen der Karotten aus Tabaksblättern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Schiedsmänner.

Der Schullehrer Kopf zu Schwarz-Colm ist für diesen Ort und Zeisholz, im Hoyerswerdaschen Kreise, anderweit zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 2ten November 1842.

Königliches Preuß. Oberlandes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 49.

Liegnitz, den 3. December 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 331. Betr. die Ursprungszeugnisse Preußischer, nach Rußland oder Polen zu versendenden Handelsgegenstände. I. G. 1076.

Im weiteren Verfolg der Amtsblatt-Publikanda vom 23ten October und 3ten November c., die Handels-Verhältnisse mit Rußland und Polen betreffend, werden sämmtliche resp. Orts-Polizei-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks auf Grund höherer Anordnung hierdurch angewiesen, bis dahin, wo gedruckte Formulare für die Ursprungs-Zeugnisse Preußischer, nach Rußland oder Polen zu versendender Handels-Gegenständen in Gebrauch kommen, auch geschriebene Versendungs-Deklarationen nach dem unten abgedruckten Muster aufzunehmen und zur Beifügung der Ursprungs-Bescheinigung anher einzureichen, da von den Russischen Grenzbehörden die Ursprungs-Zeugnisse der Ortspolizei-Behörden nicht als genügend angesehen werden.

Um durch diese Art der Ausstellung den Handel nicht allzusehr zu belästigen, haben wir übrigens mit höherer Ermächtigung vorläufig den Magisträten zu Liegnitz, Glogau, Neusalz, Grünberg, Sagan, Bunzlau, Goldberg, Hirschberg, Schmiedeberg, Landeshut, Greiffenberg, Lauban und Görlitz eine Anzahl Blanquets zu Ursprungs-Bescheinigungen, mit Siegel und Unterschrift versehen, zugefertiget.

Liegnitz, den 24ten November 1842.

Muster.

Königlich Preußischer Regierungs-Bezirk

Ursprungs-Bescheinigung für die nachstehend bezeichneten Preußischen Handels-Gegenstände.

Die unterzeichnete Königliche Regierung bescheinigt Kraft dieses, daß folgende von dem vorunterzeichneten
vor dem gegengezeichneten Polizei-Beamten zur Versendung nach
deklarirte Handels-Gegenstände:

Benennung der Gegenstände.	Zahl und Zeichen der Colli.	Brutto = Gewicht der Colli.

Der Deklarant
N.

Der Ortspolizei=Beamte
N. N.

wirklich Preußischen Ursprungs sind.

Ausgestellt am ten 184

(L. S.) Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

No. 132. Aufforderung des Schlesisch. Provinzial=Vereins zur Besserung der Strafgefangenen betreffend. I. P. 15,480.

Der nachstehenden Aufforderung des Schlesischen Provinzial = Vereins für die Besserung der Strafgefangenen:

Unsere Einladung zur Unterschrift vom 15ten Mai d. J. und die Mittheilungen wegen unsers neu in das Leben getretenen Vereins, haben mannichfache Anerkennung und Theilnahme gefunden.

Des Königs Majestät hat laut Allerhöchster Kabinets=Ordre vom 20ten Juni d. J. von der erneuerten Wirksamkeit des Vereins wohlgefällig Kenntniß zu nehmen und unsern Bemühungen die gesegnetsten Erfolge zu wünschen geruhet.

Unser hohe Protektor, des Prinzen Wilhelm Königliche Hoheit, hat den Verein zugleich durch ein Gnadengeschenk von 100 Rthlr. erfreut, und vielfach ist uns eine lebhafte Theilnahme durch Geldbeiträge, wie besonders auch durch persönliche Förderung unserer Zwecke, zugesichert.

In Breslau und Brieg ist die Begründung von Lokal=Vereinen bewirkt, und bald hoffen wir, solche in allen den Städten errichtet zu sehen, in welchen sich bedeutendere Straf=Anstalten befinden.

Der Kreis unsers Wirkens in der Provinz Schlesien ist ausgedehnt.

Die Wohlthätigkeit ähnlicher Vereine für das Gemeinwohl und die sittliche Verbesserung vieler Einzelnen bewährt sich in andern Provinzen, namentlich auch im Rheinlande und in Westphalen, laut des kürzlich erschienenen 15ten Berichts der Gefängniß=Gesellschaft zu Düsseldorf. Auch die Königliche Regierung zu Gumbinnen erkennt dies in der ausführlichen Circular=Verfügung für die Königlichen Landräthe vom 14. Mai d. J. an, womit schätzenswerthe Instruktionen für die Orts=Vereine mitgetheilt wor=

den, laut des Ministerial-Blatts für die innere Verwaltung No. 12. Seite 310—314. Unsere Provinz Schlesien wird hierin nicht nachstehen.

Dringend ersuchen wir, unsern Bemühungen wohlwollende Beförderung zu schenken. Wir erbitten uns von allen Behörden und Privatpersonen, an welche wir uns gewendet haben, die sämmtlichen Unterzeichnungs-Listen in der ersten Hälfte des Monats December zurück, damit wir vor dem Schluß des Jahres übersehen können, auf welche Geldmittel und welche Kräfte wir bauen dürfen.

Mögen wir uns reichlicher Theilnahme erfreuen!

Breslau, am 13ten October 1842.

Das Directorium des Schlesischen Provinzial-Vereins
für die Besserung der Strafgefangenen.

können wir nur den dringenden Wunsch hinzufügen, daß die Zwecke desselben einen recht lebhaften Anklang finden mögen. In den Straf-Anstalten selbst ist zwar durch die Organe des Staats für die Besserung der Sträflinge hinreichend gesorgt, aber die in denselben erzielten Früchte gehen bei dem Rücktritt der Züchtlinge in das öffentliche Leben leider nur zu oft wieder verloren; der Abstand zwischen völliger Gebundenheit und der plötzlich wieder erlangten unbeschränkten Freiheit ist zu groß, als daß nicht schon darin an und für sich eine bedeutende Gefahr liegen sollte. Die Ordnung und Regelmäßigkeit des Lebens, zu welcher die Züchtlinge in den Strafanstalten genöthigt sind, die spezielle Fürsorge der Geistlichen und Lehrer, welcher sich dieselben während ihrer Haft zu erfreuen haben, sind wohl geeignet, sie dem Wege der Besserung zuzuführen, aber dieser Anhalt fällt hinweg gerade dann, wenn die Gelegenheit zur Versuchung wiederkehrt; schlechte Gesellschaft, Mangel an Theilnahme bei den Mitbürgern, Entbehrung einer angemessenen, den Lebens-Unterhalt gewährenden Beschäftigung bieten reiche Quellen der Rückfälligkeit. Es kommt deshalb auch nicht allein darauf an, daß Unterstützungen an Geld und anderen Gegenständen dargebracht werden, ein noch größeres Verdienst werden sich vielmehr diejenigen erwerben, welche aus wahrhafter Liebe und Barmherzigkeit der persönlichen Fürsorge entlassener Sträflinge sich unterziehen. Insonderheit empfehlen wir daher die Bildung von Lokal-Vereinen, da durch diese das gedeihliche Wirken des Provinzial-Vereins wesentlich bedingt wird.

Liegnitz, den 24ten November 1842.

No. 133.
Betreffend die Allerhöchste Genehmigung die Aktien zur Verloosung von Kunstgegenständen zum Besten der Tiedge-Stiftung absetzen zu dürfen.
I P. 15,351.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 29ten v. M. geruht haben, dem Comité der Tiedge-Stiftung zu Dresden Allergnädigst zu gestatten, die Aktien zur Verloosung von Kunst-Gegenständen rc. rc. zum Besten dieser Stiftung auch in den diesseitigen Staaten abzusetzen.

Liegnitz, den 21ten November 1842.

No 134. Betreffend die Festsetzung der Liquidationen für die ärztliche und wundärztliche Behandlung der Gefangenen. I. P. 13,348.

Nach der Verfügung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 6. November 1841 (abgedruckt im Ministerialblatt pro 1841 pag. 287), ist die Bestimmung I. 5. die Taxe für die Medizinal-Personen vom 21. Juni 1815, wornach der Arzt, wenn er mehrere zu einer Familie gehörende und in einem Hause wohnende Kranke zu besuchen hat, für den 2ten, 3ten u. s. w., nur die Hälfte des bestimmten Satzes fordern darf, auch auf den gleichzeitigen ärztlichen Besuch mehrerer Kranken in Gefängnißen anzuwenden.

Die Herren Kreis-Physiker, Aerzte und Wundärzte werden daher angewiesen, sich nach jener Bestimmung zu achten, auch in denjenigen Fällen, in welchen sie für die Besuche der Gefangenen den vollen Satz liquidiren, ihre diesfällige Liquidation dahin zu bescheinigen und resp. von dem Inspector der Anstalt bescheinigen zu lassen, daß sie außer dem Kranken, auf welchen sich die betreffende Liquidation bezieht, gleichzeitig keine Kranke in der Anstalt zu behandeln gehabt, oder wenn mehrere Kranke gleichzeitig behandelt worden, daß nur für den Besuch des einen Kranken 10 Sgr., für alle übrigen gleichzeitigen Besuche aber nur 5 Sgr. berechnet worden. Bei denjenigen Liquidationen dagegen, in welchen die Herren Aerzte ꝛc. nur die Hälfte des niedrigsten Satzes der Taxe in Anwendung gebracht haben, sind die vorgedachten Bescheinungen nicht erforderlich.

Liegnitz, den 28. November 1842.

Verordnungen der Königlichen Ober-Landes-Gerichte.

Die zu bewirkende Lehns-Erneuerung betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 14ten v. Mts. will Ich über die Lehns-Veränderungen in Folge Meiner Thronbesteigung folgende Bestimmungen treffen:

1) In Ansehung der Thronlehne Oels, Sagan, Troppau und Jägerndorf, Krotoszyn und Wittgenstein soll die Lehns-Erneuerung und die Ausfertigung neuer Lehnbriefe, der bestehenden Verfassung gemäß, erfolgen; Ich will jedoch allen Inhabern von Thronlehnen, welche die Belehnung durch einen Bevollmächtigten zu empfangen nachsuchen, die Dispensation vom persönlichen Erscheinen hiermit ertheilen.

2) Eben so haben alle Inhaber von Erb-Aemterlehnen, auch wenn sie bloße Dignitäts-lehne ohne nutzbare Lehnrechte sind, so wie die Besitzer aller übrigen Meiner Ober-lehnsherrlichkeit unterworfenen adlichen oder unadlichen, schrift- oder amtssäßigen Lehne, die Erneuerung der Belehnung nachzusuchen und die dafür zu erlegenden Gebühren zu entrichten; neue Lehnbriefe sollen jedoch nur denen, welche ausdrücklich darauf antragen, ausgefertigt werden.

3) Den Mitbelehnten und Gesammthändern an den vorbezeichneten Lehnen, ferner den Besitzern der Ermländischen, der Schweidnitz-Jauerschen und der Niederlausitzschen Lehne, desgleichen den Besitzern solcher allodificirten Güter, bei deren Allodifikation die Beleihung von Fällen zu Fällen, oder die Konfirmation der Allodifikations-Urkunden vorbehalten worden, will Ich die Lehns-Erneuerung und beziehungsweise die Beleihung oder die Konfirmation der Allodifikations-Urkunden und die Erlegung der dafür zu entrichtenden Gebühren, so wie auch den Besitzern allodificirter Lehne,

in Hinterpommern die zu entrichtenden Homagialgebühren theils nach hergebrachter Verfassung, theils aus Gnaden, jedoch ohne Präjudiz für künftige Fälle erlassen.—

4) Ich will allen meinen Vasallen, den Lehnbesitzern, Mitbelehnten und Gesammthändern, die von ihnen bis zum heutigen Tage begangenen Lehnsfehler, welche nicht den Verlust des Lehns, sondern nur eine Lehnsemende nach sich ziehen, in Gnaden verzeihen, wenn sie binnen Jahresfrist der versäumten Lehnspflicht nachträglich genügen.

Hiernach haben Sie zur Ausführung vorstehender Bestimmungen in Ihren Ressorts das Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 21ten April 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Ober-Kammerherrn und Staats-Minister Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, die Staats-Minister Mühler, v. Rochow und von Ladenberg und den Wirklichen Geheimen-Rath Grafen zu Stolberg.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch, dem Rescripte des Herrn Justiz-Ministers Mühler Excellenz vom 28ten v. Mts. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 335) gemäß bekannt gemacht.

Glogau, den 18ten November 1842.

Königliches Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Erinnerung an Einsendung der Nachrichten zur Inzien-Notiz.

Diejenigen Herren Superintendenten, Gymnasien- und Seminarien-Directoren unsers Geschäfts-Bereichs, welche mit Einsendung der Nachrichten Behufs der für das künftige Jahr herauszugebenden Instanzien-Notiz noch im Rückstande sind, werden hieran erinnert, mit dem Bedeuten, daß diese Einreichung unfehlbar bis zum 15ten k. Mts. erfolgt sein muß.

Breslau, den 17ten November 1842.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Agentur Bestätigung.

Dem Kaufmann Eduard Ziegert zu Löwenberg ist zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur für das Versicherungs-Geschäft der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Patentirungen.

Dem Kaufmann Ulmann in Berlin ist unterm 22ten November 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Gießen und Abgleichen der Lichte,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Ulmann zu Berlin ist unterm 22ten November 1842 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Fertigen gestrickter Waaren in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patent-Zurücknahmen.

Das dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin unterm 3ten Mai 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Papier ohne Ende in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Benutzung bekannter hierbei in Anwendung gebrachter Theile zu beschränken,

ingleichen

auf einen mit dieser Papier-Maschine in Verbindung gebrachten Trocknen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Das dem Kupferstecher und Lithographen G. W. Lehmann in Berlin unterm 3ten Mai 1841 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Nagelschneide-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist, da die Ausführung in der bestimmten Frist nicht nachgewiesen, aufgehoben worden.

Schiedsmänner.

Der Kämmerer Schneider zu Wittichenau ist aufs Neue zum Schiedsmann gewählt und der Schullehrer Christian Kullmann zu Uhyst ist an die Stelle des bisherigen Schiedsmannes Biele, für die Ortschaften Uhyst, Drehna, Lippen und Schöpsdorf im Hoyerswerdaschen Kreise, zum Schiedsmann gewählt und bestätigt worden.

Frankfurt a/O., den 16ten November 1842.

Königliches Preuß. Oberlandes-Gericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 50.

Liegnitz, den 10. December 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück für das Jahr 1842 enthält unter:

No. 2308 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22. November 1842, wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie;

" 2309 die Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungs-Behörden. Vom 22ten November 1842, und

" 2310 die Verordnung wegen Herabsetzung des Salz-Verkaufs-Preises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie. Vom 22. November 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 135. Betr. die Ausstellung der Quittungen Seitens der Fourage-Lieferanten. I. M. 1908.

Auf Requisition der Königlichen Intendantur des 5ten Armee-Corps, bringen wir hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Lokal-Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks, daß die Unterschriften der Fourage-Lieferanten unter Quittungen über empfangene Vergütigungen da, wo dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, oder durch besondere Umstände bedingt wird, künftig nicht mehr, wie dies wohl bisweilen geschehen, beglaubigt werden sollen. —

In Fällen jedoch, wo eine solche Unterschrifts-Beglaubigung durch irgend welche Umstände nothwendig erscheint, soll darauf gehalten werden, daß alsdann nach den Bestimmungen in dem Tarife des Stempel-Steuer-Gesetzes vom 7ten März 1822

„sub voce Recognitions-Protokolle und Atteste" das gesetzliche Stempelpapier dazu kassirt wird.

Liegnitz, den 25ten November 1842.

No. 136. Betreffend die Ausschreibung einer allgemeinen evangelischen Kirchen-Collecte, Behufs Unterstützung der evangelischen Gemeinde zu Linz in Ober-Oesterreich zur Erbauung eines eignen Bethauses. I. C 8800.

Seine Majestät der König haben auf ein Immediat-Gesuch der Vorsteher der evangelischen Gemeinde zu Linz in Ober-Oesterreich, um Unterstützung zur Erbauung eines eigenen Bethauses, eine evangelische Kirchen-Collecte in Allerhöchstdero Landen mittelst Allerhöchster Ordre vom 19ten v. M. zu bewilligen geruht.

Nach den Angaben der Bittsteller ist dieser Gemeinde die freie Religions-Uebung zwar gestattet, die Landes-Regierung läßt jedoch für ihre Cultuszwecke keine Verwendungen aus öffentlichen Fonds eintreten. Die Mittel dieser Gemeinde sind im Verhältniß zu dem erforderlichen Aufwande, nach der Versicherung der Gemeinde-Vorsteher, sehr beschränkt, die Errichtung eines besondern evangelischen Gotteshauses in jener Provinzial-Hauptstadt ist aber ein fühlbares Bedürfniß, da das nächste evangelische Bethaus in Thening von Linz über zwei Stunden entfernt ist und zur Aufnahme der Evangelischen aus Linz und der Umgegend den nöthigen Raum nicht darbietet. — Unter solchen Umständen haben des Königs Majestät sich bewogen gefunden, für den in Rede stehenden Zweck die Kirchen-Collecte ausnahmsweise zu bewilligen.

Wir bringen dies in Gemäßheit des Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten von Merckel vom 21sten d. M. zur Kenntniß der evangelischen Einsaßen unseres Verwaltungs-Bezirks und beauftragen die Herren Superintendenten und resp. evangelische Geistlichkeit, die Einsammlung der milden Gaben in den evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks zu bewerkstelligen und den Ertrag dieser Sammlung nach der Verordnung vom 24sten October 1832 mit einem genauen Geldsorten-Verzeichnisse durch die betreffenden Kreis-Steuer-Kassen binnen 8 Wochen an unsere Hauptkasse einzusenden.

Daß solches geschehen, ist uns gleichzeitig unter Beischluß der vorgeschriebenen Nachweisung nebst Specialien nachzuweisen.

Liegnitz, den 27sten November 1842.

Warnung.

Nr. 137. Betr. die erfolgte Erschlagung des Tagearbeiters J. G. Schnieblich aus Liebenau vom zusammenstürzenden Erd-

Am 11ten v. Mts. wurde der Tagearbeiter und Einwohner Johann Gottlob Schnieblich aus Liebenau, Vater von 6 unerzogenen Kindern, indem er mit den Einwohnern Fiedler aus Rosenau und Brachmann aus Klein-Pohlwitz, hiesigen Kreises, in der Lehmgrube der Grundherrschaft zu Wahlstatt arbeitete, und am tiefsten stehend unter einem Ueberhang von Erde und Lehm sich befand, durch das Zusammenstürzen dieses Ueberhanges, ganz verschüttet und erschlagen, und dem 2c. Fiedler das rechte Bein stark zerquetscht, nur der Brachmann wurde nicht beschädigt.

Das Unglück ist wahrscheinlich entstanden, indem die feste Lehm- und Erdschicht an welcher sie arbeiteten, horizontal mit einer dünnen Lage weißen feinen Sandes durchflossen war, weshalb die Arbeiter den jähen Sturz des untergrabenen Randes nicht vermuthet, sondern erst Anzeichen durch vorgängiges Bröckeln erwartet hatten.

reich in einer Lehmgrube zu Wahlstatt. I. P. 15.715.

Wir bringen diesen Unglücksfall zur Warnung und mit Bezug auf unsere Verordnung vom 25ten November 1831 hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 25ten November 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nach §. 58 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 (Gesetz-Sammlung No. 1619) hat heute die dritte Verloosung schlesischer Pfandbriefe Lit. B. über einen Gesammtbetrag von 15,000 Rtlr. vorschriftsmäßig stattgefunden, wobei die Nummern:

Dritte Verloosung Schlesischer Pfandbriefe Litt. B.

30	über 1000 Rtlr.,	auf	Rettkau,
123	= 1000 =	=	Herrschaft Saabor,
356	= 1000 =	=	Alt- und Neu-Wziesko,
425	= 1000 =	=	Herrschaft Malmitz,
1217 u. 1218	à 500 Rtlr.,	auf	Groß- und Klein-Osten, Niebe und Kitlau,
1408 u. 1409	à 500 =	=	die Carolath-Beuthener Majoratsgüter,
1562 u. 1563	à 500 =	=	Glinitz, Zborowsky, Bogdalla,
1742	über 500 =	=	Ober-, Mittel- und Nieder Schlaube,
1743	über 500 =	=	Gewehrsewitz,
3209 bis einschließlich 3213	à 200 Rtlr.	auf	das Mediat-Herzogthum Ratibor,
3560 = = 3564	à 200 =	auf	Herrschaft Saabor,
3730 = = 3734	à 200 =	=	Groß-Petrowitz,
5661 = = 5670	à 100 =	=	Nauke,
6433 = = 6442	à 100 =	=	Mittel-Seiffersdorf,
11466 = = 11485	à 50 =	=	Deutsch-Kessel,
21625 und 21626	à 25 =	=	Wiegschütz,
21627 bis einschließlich 21664	à 25 =	=	Wildschütz,

gezogen wurden.

Demgemäß werden diese Pfandbriefe ihren Inhabern hierdurch mit dem Bemerken gekündigt, daß die Rückzahlung des Nennwerthes derselben gegen Auslieferung der Pfandbriefe vom 1. Julius 1843 ab entweder in Breslau bei dem Handlungshause Ruffer u. Comp. oder in Berlin bei der Königl. Seehandlungs-Haupt-Kasse erfolgen wird.

Da nach dem §. 59 der vorerwähnten Verordnung, vom 1. Julius 1843 ab die weitere Verzinsung dieser Pfandbriefe B. aufhört, so haben deren Inhaber bei der Präsentation derselben Behufs der Empfangnahme des Kapitals die fünf Stück Coupons Ser. II. No. 6 bis 10 über die Zinsen vom 1. Julius 1843 bis Ende December 1845

mit abzuliefern, weil entgegengesetzten Falls für jeden weniger abgelieferten Coupons dessen Betrag bei der Auszahlung des Kapitals gekürzt werden muß.

Gleichzeitig werden die Besitzer der in der ersten Verloosung vom Jahre 1840 gezogenen Pfandbriefe B.:

No. 5637 auf Rettkau über 100 Rtlr.,
" 10743 bis einschließlich 10746 auf Haltauf, a 50 Rtlr, so wie der in

der zweiten Verloosung vom Jahre 1841 gezogenen Pfandbriefe B.:

No. 4181 auf Albendorf über 200 Rtlr.,
" 5607 " Schmögerle über 100 Rtlr.,
" 5672 " Flämischdorf über 100 Rtlr.,
" 5679 " Deutsch-Crawarn über 100 Rtlr.,
" 10771 }
" 10774 } auf Rettkau, a 50 Rtlr.,
" 10775 }
" 21839, 21840, 21842, 21848, 21849, 21851, 21852, 21854, 21857, 21858 auf Skalung a 25 Rtlr.,

welche unseren Bekanntmachungen vom 28sten December 1840 und 4. December 1841 zuwider, bis jetzt noch immer nicht zur Empfangnahme des Kapitals präsentirt worden sind, hierdurch wiederholt an die baldige Abhebung der resp. seit 1. Julius 1841 und seit 1. Julius 1842 zinslos niedergelegten Kapital-Beträge erinnert.

Berlin, den 24. November 1842.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung ist der Bezirks-Feldwebel Hensig zu Sagan, als Rathsherr und Kämmerer daselbst, bestätigt worden.

Dem Lehrer Woltersdorf und Tobisch II. am Friedrichs-Gymnasio zu Breslau, so wie dem Lehrer Dr. Froelich am katholischen Gymnasio zu Neiße, ist das Prädikat „Ober-Lehrer" verliehen worden.

Der bisherige Lehrer an der höhern Bürgerschule zu Neiße, Dr. Carl Pohl, ist zum 9ten Lehrer am Königlichen katholischen Gymnasio zu Breslau berufen worden.

Personal = Veränderungen
im Bezirk des Ober=Landes=Gerichts zu Glogau, pro November 1842.

1. Befördert:

Der Oberlandesgerichts = Assessor Minsberg zu Sprottau zum Justiz=Commissarius für die Untergerichte Bunzlauer Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bunzlau und zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Glogau.

2. Versetzt:

Der Justiz=Commissarius und Notarius Bulla zu Kosten als Justiz=Commissarius für die Untergerichte des Löwenberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg, versetzt und ihm zugleich das Notariat im Bezirk des Oberlandes=Gerichts zu Glogau beigelegt.

Der Land= und Stadtgerichts=Assessor Bublatzki zu Görlitz ist zum Justiz=Commissarius für die Gerichte des Rybnicker Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rybnick, ernannt.

Der Oberlandes=Gerichts=Referendarius Thiel in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Breslau.

3. Entlassen:

Dem Stadtgerichts = Sekretair Sommer zu Bunzlau ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Vorstand der gesammten Subalternen = Geschäfte und als Rendant der Salarien= und Deposital=Kasse ertheilt worden.

4. Pensionirt:

Der Land= und Stadtgerichts=Diener Richter zu Görlitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Verdienstliches.

Zur bessern Dotation der Schullehrerstelle zu Zentendorf hat die Stadt Görlitz als Dominial=Besitzerin von Zentendorf, ein nach Lage und Bonität vorzüglich geeignetes Dominial = Ackerstück von 2 Morgen 45 □Ruthen Flächen=Inhalt, der vorgenannten Schulstelle zum freien Eigenthume geschenkt.

Vermächtnisse.

Die verstorbene Wittwe des gewesenen Bauers Gumbrich zu Probsthayn, hat für die Schule daselbst ein Legat von 50 Rthlr. ausgesetzt, — wovon die Zinsen zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Schulkinder verwendet werden sollen.

Die Bauerauszügler=Wittwe Hammer zu Probsthayn hat in gleicher Weise für die Schule daselbst 20 Rthlr. bestimmt.

Patentirung.

Den Fabrik-Unternehmern Zuckschwerdt und Beuchel zu Magdeburg ist unter dem 28ten November 1842 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren beim Ausdecken des Zuckers mit Kläre (Deckfel) und beim Kochen desselben,

auf zehn Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Kaufmann Karl Treu in Berlin unterm 17ten April 1842 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine Verbesserung der Brenner für Oel- und Thran-Lampen ohne Docht, in der für neu und eigenthümlich erachteten, durch ein Modell nachgewiesenen Konstruktion,

ist wieder aufgehoben worden.

Verzeichniß

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale bei den Patrimonial-Gerichten, Breslauer Oberlandes-Gerichts-Bezirks, pro November 1842.

No.	Namen des Gutes.	Namen des Kreises.	Namen des abgegangenen Richters.	Namen des wieder angestellten Richters.
	Ober-Mittel-Nieder-Stonsdorf.	Hirschberg	Assessor Lütke in Hirschberg	Referendarius Scheefer daselbst.

Berichtigung.

Im 48. Stück des Amtsblatts d. J. Seite 368, den Seidenbau-Betrieb betreffend, muß es bei Nr. 2, 3 und 4 statt Florettseide heißen: „gehaspelte Seide.“

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 51.

Liegnitz, den 17. December 1842.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26ste Stück für das Jahr 1842 enthält: unter

No. 2311 die Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waaren-Bezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen; d. d. den 5. October und bekannt gemacht den 8. November 1842.

" 2312 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. November 1842 betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode; und

" 2313 die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23. November 1842, die Ernennung des Ober-Regierungs-Raths Köhler und des Stadt-Aeltesten Knoblauch zu Mitgliedern der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden betreffend.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

Nr. 138. Stiftung, für treue weibliche Dienstboten, zu Hirschberg. I. P. 15,596.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die verwittwete Kaufmann Johanne Rosine Lipfert zu Hirschberg eine Stiftung für treue weibliche Dienstboten in dortiger Kommune zu errichten beabsichtigt, welche des Königs Majestät mittelst folgender Cabinets-Ordre:

Ich will auf Ihren Antrag vom 8ten v. M. die Stiftung, welche die Kaufmanns-Wittwe Johanne Rosine Lipfert zu Hirschberg, nach Maaßgabe der zurückgehenden Statuten, für treue weibliche Dienstboten zu errichten beabsichtigt, landesherrlich genehmigen.

Sanssouci, den 12ten October 1842.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
den Staats-Minister Grafen v. Arnim.

landesherrlich zu genehmigen geruht haben.

Liegnitz, den 28sten November 1842.

No. 139. Die Dauer der Jahrmärkte zu Görlitz betr. I. G. 5973.

Nach dem übereinstimmenden Antrage des Magistrats und der Stadtverordneten zu Görlitz wird die Dauer der dort jährlich abzuhaltenden drei Jahrmärkte auf die Zeit von jedesmal Montag Morgen bis Donnerstag Abend, für den Verkauf der gewöhnlichen, auf dem dazu besonders angewiesenen Platze feil gestellten Topfwaaren aber bis Freitag Abend eine Stunde vor Sonnen-Untergang, hierdurch ausdrücklich festgestellt.

Liegnitz, den 4ten December 1842.

No. 140. Betreffend die Empfangnahme der bescheinigten Quittungen über die im dritten Quartal d. J. zum Domainen-Veräußerungs-Fonds eingezahlten Kapitalien. H. F. 3841.

Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst ausgestellten Quittungen über die im dritten Quartal d. J. eingezahlten Kapitalien für Ablösungen von Domanial-Prästationen, so wie an Kauf- und Erbstandsgeldern für Domainen-Grundstücke sind nunmehr nach erfolgter Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Rentamts-Kassen zur Aushändigung an die Interessenten übersandt werden. Letztere, haben sich daher bei diesen Kassen zur Empfangnahme der bescheinigten Quittungen gegen Zurückgabe der ihnen ertheilten Interims-Quittungen zu melden, was denselben hierdurch bekannt gemacht wird.

Liegnitz, den 6ten December 1842.

No. 141. Betreffend die Emittirung der neuen — und Einziehung der ältern Königl. Sächsischen Cassen-Billets. K. No. 1622.

Seit dem 1. v. M. ist mit Emittirung der neuen Königl. Sächsischen Cassen-Billets in Appoints vom 1, 5 und 10 Rthlr. der Anfang gemacht worden und in dem 12monatlichen Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1843 wird zur gänzlichen Einziehung der ältern Cassen-Billets von der Creation des Jahres 1818 a 1 und 2 Thalern in der Art vorgeschritten werden, daß dieselben bei den beiden Auswechselungs-Cassen zu Dresden und Leipzig gegen neue umgetauscht oder baar realisirt, auch in den ersten 9 Monaten annoch bei allen Staats-Cassen in Zahlung verwendet werden können, während in den letzten 3 Monaten nur noch bei den genannten beiden Auswechselungs-Cassen eine Umwechselung zulässig ist.

Wir machen hierauf die Eingesessenen unseres Verwaltungs-Bezirks um deshalb aufmerksam, weil sich dergleichen ältere Billets auch in den an das Königreich Sachsen angrenzenden diesseitigen Kreisen verbreitet haben mögen.

Liegnitz, den 9ten December 1842.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die von uns ermittelten Martini-Marktpreise pro 1842 von

1 Rthlr. 12 Sgr. 11 Pf. pro Scheffel Roggen,
— " 26 " 2 " " " Hafer,
1 " 16 " 8 " " Centner Heu, und
7 " 7 " 6 " für das Schock Stroh,

als Vergütigungs-Sätze, für die im Laufe des Jahres 1843 im Bereiche unseres Verwaltungs-Bezirkes, von den Kommunen an das Militair zu verabreichende Marsch-Fourage gelten werden.

No. 142. Betreffend die Martini-Marktpreise pro 1842 als Vergütigungs-Sätze für die Militair-Marsch-Fourage. I. M. 2907.

Liegnitz, den 9ten December 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die von dem unterzeichneten Königlichen Kredit-Institute für Schlesien unterm 24ten Januar 1841 auf folgende im Wohlauer Kreise belegenen Güter, ausgefertigten Pfandbriefe B. nämlich:

Pfandbriefe betreffend.

A. Auf Glumbowitz und die Kloster-Gebäude zu Groß-Strenz.
No. 372. 373. 374. a 1000 Rthlr.
No. 1749 bis einschließlich 1754 a 500 Rthlr.
No. 4329 bis einschließlich 4343 a 200 Rthlr.
No. 7577 bis einschließlich 7596 a 100 Rthlr.
No. 11,541 bis einschließlich 11,544 a 50 Rthlr.
No. 22,528 bis einschließlich 22,534 a 25 Rthlr.

B. Auf Groß-Baulwy nebst Zubehör Tschepline.
No. 375 und 376 a 1000 Rthlr.
No. 1755 bis einschließlich 1758 a 500 Rthlr.
No. 4344 bis einschließlich 4353 a 200 Rthlr.
No. 7597 bis einschließlich 7611 a 100 Rthlr.
No. 11,545 bis einschließlich 11,549 a 50 Rthlr.
No. 22,535 bis einschließlich 22,542 a 25 Rthlr.

C. Auf Craa, Leubel und Tschipkerei.
No. 377 bis einschließlich 382 a 1000 Rthlr.
No. 1759 bis einschließlich 1770 a 500 Rthlr.
No. 4354 bis einschließlich 4383 a 200 Rthlr.
No. 7612 bis einschließlich 7651 a 100 Rthlr.
No. 11,550 bis einschließlich 11,558 a 50 Rthlr.
No. 22,543 bis einschließlich 22,558 a 25 Rthlr.

D. Auf Klein-Strenz.
No. 1771. 1772. 1773 a 500 Rthlr.
No. 4384. 4385. 4386 a 200 Rthlr.

No. 7652. 7653. 7654 a 100 Rthlr.
No. 11,559 a 50 Rthlr.
sind von dem Schuldner zum Weihnachts-Termine 1842 aufgekündigt worden und sollen gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

Den §§. 50 und 51 der Allerhöchsten Verordnung vom 8ten Juni 1835 (Gesetz-Samml. No. 1619) zu Folge werden daher die gegenwärtigen Besitzer der oben bezeichneten Pfandbriefe B. hierdurch aufgefordert, die letzteren nebst den dazu gehörigen laufenden Coupons Serie II. No. 5 bis 10 in Breslau bei dem Handlungs-Hause Ruffer et Comp. zu präsentiren und in deren Stelle andere Pfandbriefe gleichen Betrages in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 6ten October 1842.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Bekanntmachung.

Nachstehend benannte Candidaten der Theologie:
Ernst August Bormann aus Posottendorf bei Görlitz, 33 Jahr alt;
Johann Eduard Friederici aus Rawicz, 24½ Jahr alt;
Friedrich Gustav Neugebauer aus Flinsberg, 27 Jahr alt;
Johann Ernst Peise aus Narthen bei Guhrau, 25 Jahr alt;
Carl Louis Stock aus Görlitz, 24¾ Jahr alt;
Ernst August Wiedermann aus Lobendau, 24½ Jahr alt;
haben nach bestandener Prüfung pro venia concionandi die Erlaubniß zu predigen erhalten.

Eben so haben folgende Candidaten des Predigtamts:
Ernst Wilhelm Ferdinand Auersbach aus Polnisch-Würbitz, Kreis Creutzburg, 29 Jahr alt;
Carl Blumberg aus Breslau, 30 Jahr alt;
Ernst Friedrich Goldbach aus Striegau, 30 Jahr alt;
Carl Friedrich Wilhelm Linge aus Breslau, 27 Jahr alt;
Andreas Gottlieb Schliebs aus Gabitz bei Breslau, 31½ Jahr alt;
Johann Friedrich Adolph Punke aus Költsch, 27 Jahr alt;
Heinrich Friedrich Theodor Röhr aus Thommendorf, 39 Jahr alt;
Gustav Otto Sallmann aus Muskau, 32 Jahr alt;
Johann Wilhelm Schulze aus Löbenslust, 32 Jahr alt;
Carl Friedrich Weber aus Seifrodau, 37 Jahr alt;
Gottlieb Werner aus Rösnitz, 28 Jahr alt;
Herrmann Friedrich Theodor Förster aus Brieg, 27½ Jahr alt;
Ernst Gottlieb Lebrecht Hellmann aus Stroschwitz, 26 Jahr alt;
Rudolph Heinrich Kopsch aus Glogau, 24¾ Jahr alt;
Johann Carl Kunert aus Diersdorf bei Nimptsch, 34 Jahr alt;
Johann Gottfried Langnickel aus Ober-Ullersdorf bei Sorau, 31 Jahr alt;
Gottlob Marcus aus Fürkendorf bei Spremberg, 27 Jahr alt;

nach bestandener Prüfung pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit zu einem geistlichen Amte erhalten, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Breslau, den 24ten November 1842.

Königliches Consistorium für Schlesien.

Bekanntmachung.

Der Termin zur Prüfung für die Aufnahme neuer Zöglinge in die unterzeichnete Anstalt wird hiermit auf den 16ten und 17ten Februar 1843 anberaumt. Die schriftlichen Meldungen dazu sind portofrei an die Seminar-Direction einzusenden, und werden bis zum 1sten Februar incl. angenommen.

Beiliegen muß denselben:

1) das Taufzeugniß des Prüflings)
2) ein Führungsattest von dem Ortspfarrer seines dermaligen, und wenn er vor Jahresfrist noch wo anders wohnhaft gewesen sein sollte, seines vormaligen Aufenthalts;
3) ein Zeugniß über die zur Aufnahme ins Seminar erhaltene Vorbildung;
4) eine kurze Schilderung seiner Lebensumstände, mit besonderer Berücksichtigung des Entschlusses sich dem Schulstande zu widmen. Auf dem Titelblatte einer solchen Lebensbeschreibung ist übersichtlich anzugeben;
   a) der Familienname des Prüflings nebst dessen Taufnamen;
   b) das Alter, wie auch der Geburtsort mit Angabe des Kreises, wohin derselbe gehört;
   c) Stand und Beruf des Vaters, und ob derselbe noch am Leben;
   d) bei wem sich der Prüfling, behufs Vorbildung für's Seminar, zuletzt aufgehalten;
   e) wie oft derselbe an Präparanden-Prüfungen Theil genommen, da laut Rescripts des Königl. Prov.-Schul-Collegiums vom 4. Februar 1840 nur eine dreimalige Theilnahme verstattet ist.

Prüflinge, welche das 20ste Lebensjahr bereits überschritten haben, werden zwar von der Prüfung nicht zurückgewiesen, können aber, wenn sie mittels derselben ihre Qualification zur Aufnahme dargethan, nur als Gäste eintreten. Als solche müßten sie jedenfalls gleich ihren jüngern Mitzöglingen den vollständigen Seminar-Cursus machen, haben aber auf keinerlei Unterstützungen aus den Fonds der Anstalt zu rechnen.

Den 15. Februar Nachmittags um 3 Uhr müssen die Prüflinge, wegen Anweisung der Plätze und sonstiger Bestellungen, in No. 9 des Klassenhauses versammelt sein.

Bunzlau, den 6. December 1842.

Königl. evangelisches Schullehrer-Seminar. Schärf, Director.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag des Curatoriums der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt vom 5ten v. Mts. will ich den, mir in beglaubigter Ausfertigung vorgelegten Beschluß vom 4ten v. M., welcher also lautet:

Beschluß. Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt, in Erwägung,

daß die den Interessenten der Anstalt durch die Statuten verheißenen ursprüng-

lichen Rentensätze nach dem zur Zeit der Gründung des Instituts ($18^{37}/_{38}$) bestandenen allgemeinen Zinsfuß von 4 Procent normirt worden;
(§. 17. der Statuten)

daß bei der seitdem allmählig eingetretenen Herabsetzung der Pfandbriefzinsen, so wie durch die, mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 27. März d. J. erfolgte Heruntersetzung der Zinsen der Staats-Schuldscheine von 4 auf $3\frac{1}{2}$ Procent, der obige allgemeine Zinsfuß successive aber in der Art heruntergegangen ist, daß es schon seit einiger Zeit schwerer fällt, größere Geldsummen mit der für die vormundschaftlichen Special-Depositorien vorgeschriebenen Sicherheit (§. 59. der Statuten) zu 4 Procent zinsbar unterzubringen;

daß mithin der, im §. 18. der Statuten vorgesehene Fall zulässiger Ermäßigung der ursprünglichen Rentensätze für neu zu bildende Jahresgesellschaften, eingetreten ist, und

daß daher die Pflicht der Verwaltung der Anstalt es erheischt, auf die Verhinderung von Ausfällen bedacht zu sein, die dadurch entstehen könnten, wenn die Renten-Kapitalien der neuen Jahresgesellschaften nicht überall zu dem statutenmäßig bestehenden Zinsfuß von 4 Procent unterzubringen wären und wovon der Reserve-Fonds die Deckung zu übernehmen hätte,

beschließt

auf Grund des §. 18. der Statuten

1) die durch den §. 16. bestimmten ursprünglichen Rentensätze, die nach denselben regulirten und in den §§. 19. und 20. angegebenen Dotations-Kapital-Beträge der ursprünglichen Einlagen und der Nachtragszahlungen auf unvollständige Einlagen, so wie die hierauf sich beziehenden Bestimmungen der §§. 17 und 32. litt. B. finden auf die vom Jahre 1843 ab sich bildenden Jahresgesellschaften nicht Anwendung,

dagegen sollen

2) für die verschiedenen Altersklassen der künftigen Jahresgesellschaften nach einem Zinsfuß von $3\frac{1}{2}$ Procent,

a) nachstehende ursprüngliche Rentensätze und die nach deren 28fachen Betrage bemessenen Dotations-Kapital-Beträge, als:

Klasse.	Einlage-Kapital.	Renten-Satz.		Dotations-Kapital.	
I.	100	2 Rthlr.	20 Sgr.	74 Rthlr.	20 Sgr.
II.	100	2 =	27 =	81 =	6 =
III.	100	3 =	5 =	88 =	20 =
IV.	100	3 =	15 =	98 =	— =
V.	100	4 =	— =	112 =	— =
VI.	100	4 =	22 =	132 =	16 =

geltend sein;

b) soll zur Bildung der Renten-Kapitalien der verschiedenen Altersklassen nach §§. 17. und 20. der Statuten der 28fache Betrag der ursprünglichen Rente jeder Klasse angenommen, und

c) bei Ermittelung der nach litt. B. §. 32. zu leistenden Rückgewähr, das Renten-Kapital des abgegangenen Mitgliedes nach dem 28fachen Betrage der Rente des Abgangsjahres seiner Klasse festgesetzt werden.

3) Ausfertigung dieses Beschlusses dem Königlichen Hohen Ministerium des Innern mit dem Antrage auf Genehmigung und Bestätigung desselben mittelst Berichts einzureichen.

Berlin, den 4. November 1842.

Das Curatorium der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.
(gez.) von Reiman. Mendelssohn. von Maliszewki. Berend
Schulze. Friccius.

die zur Ausführung desselben nach §. 18. der Statuten vom 27. August 1838 erforderliche ministerielle Genehmigung hierdurch ertheilen, unter der Maaßgabe, daß in der durch §. 18. der Statuten vorgeschriebenen Bekanntmachung, welche überall — auch in den Amtsblättern der entfernteren Regierungen — mindestens 8 Tage vor dem 2. Januar 1843 erfolgen muß, zur Verhütung von Mißverständnissen ausdrücklich bemerkt werde, daß unter den künftigen Jahresgesellschaften, auf welche sich der Beschluß bezieht, diejenigen gemeint sind, welche sich vom 2. Januar 1843 ab bilden.

Berlin, den 4. December 1842.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf von Arnim.

Der vorstehende, mit Ministerial-Bestätigung versehene Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Derselbe tritt mit dem 2. Januar 1843 in Kraft, so daß die vorstehend sub 2. a. für die Sechs Altersklassen angegebenen neuen Rentensätze auf alle von diesem Zeitpunkte ab vorkommenden vollständigen und unvollständigen Einlagen und auf die, auf letztere erfolgenden Nachtrags-Zahlungen Anwendung finden.

Die Maaßregel einer Ermäßigung der gegenwärtig bestehenden ursprünglichen Rentensätze findet in den, im Beschluß angegebenen Verhältnissen ihre Begründung und ist im Interesse des, allen bestehenden und künftig sich noch bildenden Jahresgesellschaften gemeinschaftlichen Reservefonds nicht aufzuhalten gewesen.

Insoweit sich Gelegenheit finden wird, einen Theil der künftigen Renten-Capitalien zu einem höheren, als dem, den neuen Rentensätzen zum Grunde liegenden Zinsfuß nutzbar zu machen, trägt der dadurch erzielte Zinsen-Mehrertrag bei der nach §. 21. der Statuten jährlich vorkommenden Zinsenausmessung, zu der Verbesserung der Renteneinnahme

mit bei und es nehmen alle **über Ein Jahr** bestehenden Jahresgesellschaften, nach Verhältniß ihrer Renten-Capitalien, an diesem Vortheile Theil.

Berlin, den 5. December 1842.

Das Curatorium der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
von Reiman.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Der Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zu Kreppelhof ist zum zweiten Kreis-Deputirten Landeshuter Kreises gewählt und bestätigt worden.

Dem bisherigen Stadtgerichts-Sekretair Sommer, zu Bunzlau, ist die Kreissteuer-Einnehmer-Stelle daselbst verliehen worden.

Von der Königlichen Regierung wurden bestätigt:

Der bisherige Diakonus Benade zu Rothenburg O/L., als Ober-Pfarrer daselbst, und

der zeitherige Schullehrer Engler in Buschvorwerk, Hirschberger Kreises, als Schullehrer zu Einsiedel, Bolkenhayner Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Witterung.

Historische Nachrichten aus dem Liegnitzschen Regierungsbezirk für den Monat Novbr. 1842.

Die Witterung des Monats November war dadurch von der gewöhnlichen Beschaffenheit abweichend, daß Winterfrost früher eintrat und anhaltender war, als in diesem Monate gewöhnlich der Fall ist. Winterfrost hatte statt: am 6., 7., 8., 9., 10., 11., ferner am: 18., 19., 20., 21., 22., 23., 24. Schnee fiel am 9. und 23. An den übrigen Tagen war meistens naßkalte Witterung vorherrschend. Die Feuchtigkeit der Atmosphäre war gemäßiget, doch etwas geringer, als im November gewöhnlich der Fall ist. Die westlichen Luftströmungen waren zwar im Allgemeinen vorherrschend, doch war Ostwind häufiger, als im November gewöhnlich der Fall ist. Namentlich hatte derselbe vom 6. bis 11. und vom 18. bis 24. statt. Stürmische Luftbewegungen traten am 1., 13., 20. und 21. ein. Die mittlere Barometerhöhe betrug 27″ 9‴.

Mortalität.

Der Gesundheitszustand der Menschen war im Allgemeinen nicht gerade ungünstig. Die Zahl der Kranken war der Jahreszeit angemessen. Der Verlauf der Krankheiten war im Allgemeinen günstig, doch in vielen Fällen sehr langsam; auch ergab sich öfters eine Neigung zum Nervösen. Nervenfieber, Lähmungen, Schlagflüsse — meistens mit

rheumatischer Basis, — wurden mehrfach beobachtet. Am häufigsten waren katarrhalische und rheumatische Affektionen und Fieber mit diesen Grundlagen, Rheumatismen, Brustkatarrhe, Diarrhöen, Aphten. Masern und Scharlach kamen in mehreren Gegenden häufig vor.

Drei Personen fanden bei verschiedenen Gelegenheiten unter umstürzenden Wagen den Tod, und ein Häusler wurde bei dem Einreißen eines gewölbten Stallgebäudes erschlagen. Ein Fuhrknecht, der schlafend vom Wagen fiel, brach das Genick. Eine 77 Jahr alte Wittwe kam bei dem Brande einer Gärtner-Nahrung in den Flammen um. In Folge des Genusses von Rattengift verlor ein Kind das Leben. Eine Bauersfrau, welche in einem Anfall von Epilepsie mit dem Gesichte in einen mit Teig gefüllten Backtrog gefallen war, endete durch Ersticken.

Sechs Individuen ertranken, und eine Person wurde im Freien, vom Schlage gerührt, todt gefunden.

Der Gesundheitszustand der Hausthiere war im Allgemeinen günstig. Der Milzbrand wurde im Kreise Goldberg-Hainau bei 2, im Kreise Liegnitz bei 4 Stück Rindvieh beobachtet. Liegnitz, den 6. December 1842.

Königliche Regierung.

Landes-Verweisung.

Die nachstehend näher beschriebene unverehelichte Veronika Pilz aus Ruppersdorf in Böhmen, ist, nachdem sie wegen Diebstahls eine 4wöchentliche Gefängnißstrafe verbüßt hat, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten unter Androhung einer zweijährigen Zuchthausstrafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gebracht worden.

Signalement.

Religion: katholisch; Alter: im 38. Jahr; Größe: 5 Fuß 2 Zoll: Haare: braun, gescheitelt; Stirn: gewölbt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase: stumpf und eingedrückt; Mund: breit; Zähne: gesund, im Oberkiefer der linken Seite Lücke; Kinn: rund mit einem Grübchen; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: schlank. Besondere Kennzeichen: am rechten Knie eine Narbe von einem gehabten Flechten-Ausschlage, eine Warze an der rechten Wange in der Nähe des Ohres und zwei Närbchen über der Oberlippe.

Ferner sind die nachstehend benannten und näher bezeichneten Vagabonden, unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei Vermeidung einer zweijährigen Zuchthausstrafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gebracht worden.

1) Andreas Tatlack, Topfbinder aus Nagy-Divina in Ungarn. Religion: katholisch; Alter: 34 Jahr; Größe: 5 Fuß 4 Zoll; Haare: blond; Stirn: bedeckt; Augenbraunen: blond; Augen: blau; Nase und Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Bart: blond; Kinn: rund; Gesicht: länglich; Gesichtsfarbe: gesund; Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

2) Adam Tretgina, Topfbinder aus Nagy-Divina in Ungarn. Religion: katholisch; Alter: 31 Jahr; Größe: 5 Fuß 5 Zoll; Haare: braun; Stirn: hoch; Augenbrau-

nen: schwarzbraun; Augen: braun; Nase und Mund: proportionirt; Zähne: gut; Bart: braun; Kinn: mit Grübchen; Gesicht: oval; Gesichtsfarbe: blaß; Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: keine.

Vermächtnisse.

Der Müllermeister Carl Benjamin Augustin zu Langenöls, Laubaner Kreises, hat in seinem Testament ein Legat von Zwei Thalern für die Schul-Armen-Kasse daselbst ausgesetzt.

Agentur Bestätigung.

Dem Kaufmann Eduard Siegert zu Parchwitz ist zur Uebernahme einer Hülfs-Agentur für das Versicherungs-Geschäft der Cölnischen Feuer-Versicherungs Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

Verzeichniß
der im Monat November 1842 bestätigten Schiedsmänner.

Amts-Bezirk.	Name.	Charakter oder Gewerbe.	Wohnort.
Bunzlauer Kreis.			
Nied.-Thomaswaldau,	Gerstmann	Erb- und Gerichts-Scholz	Nieder-Thomaswaldau.
Groß-Krausche,	Graf v. Schlieffen	Königl. Major a. D.	Groß Krausche.
Lichtenwaldau,	Graf v. Bülow	Rittergutsbesitzer	Lichtenwaldau.
Thiergarten,	Meyer	Rittergutsbesitzer	Thiergarten.
Klein-Gollnisch,	Bürger	Bauergutsbesitzer	Klein-Gollnisch.
Gremsdorf,	Uhr	Schullehrer	Gremsdorf.
Modlau,	Göbel	Häusler	Modlau.
Neuhammer,	Vogel	Häusler	Neuhammer.
Waldau,	Dito	Kretschambesitzer	Waldau.
Aslau,	Anlich	vormal. Gerichtsschulz	Aslau.
Ober-Nieder-Groß-Hartmannsdorf,	Mann	Schullehrer u. Kantor	Groß-Hartmannsdorf.
Freystädter Kreis.			
Goyle, Sperlingswinkel, Aufzug,	Goldbach	Amtmann	Goyle.
Goldberg-Haynauer Kreis.			
Nieder-Adelsdorf, und Neu-Schweinitz,	von Elsner	Königl. Premier-Lieut. a. D. und Polizei-Commissarius	Nieder-Adelsdorf.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 52.

Liegnitz, den 24. December 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No 143. Betreffend, den Detailhandel mit Semen Cumini. I. P. 14,613.

Da Semen Cumini in einigen Provinzen zu wirthschaftlichen Zwecken benutzt wird, so ist durch das Rescript des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten so wie auch des Innern vom 10. October c. a. der Detailhandel mit jenem Artikel frei gegeben worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 4. December 1842.

No. 144. Die Befugniß Oefen zu setzen. I. G. 6134.

Nach §. 102 des Gesetzes über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. September 1811 ist ausdrücklich bestimmt:

Jedem Maurermeister ist auf Grund seines Gewerbescheines gestattet, Oefen zu setzen. Gleiches Recht haben Diejenigen, welche bisher schon als Töpfermeister dazu befugt waren. Wer aber von nun an als Töpfer oder Ofenfabrikant sich das Recht erwerben will, Oefen zu setzen, muß sich dazu durch einen Erlaubnißschein des Kreis-Baubedienten legitimiren.

Dieser Bestimmung ungeachtet, haben sich seit dem Jahre 1811 viele Töpfer und Ofenfabrikanten etablirt, und beschäftigen sich mit dem Setzen von Oefen, ohne den Erlaubnißschein hierzu von Seiten des Kreis-Baubedienten nachgesucht zu haben.

Nicht nur um den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, sondern auch um den Nachtheilen, welche bei ungehöriger Construction der Oefen sehr leicht entstehen können, vorzubeugen, machen wir auf die obigen gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam, und weisen die Polizeibehörden hierdurch an, keinem Töpfer fernerhin das Setzen der Oefen zu gestatten, wenn derselbe nicht vorher seine Befugniß hierzu nach einer bei dem Kreis-Baubeamten abgelegten Prüfung, welche sich vorzüglich auf den §. 4 d und k der Instruction über Prüfung der Maurergesellen vom 28. Juni 1821 (A.-Bl. 1821 Beilage zu No. 45), so wie darauf, ob unserer Bekanntmachung vom 18. März 1821 (A.-Bl. Seite 81) zu erstrecken hat, durch einen von einem Kreis-Baubedienten ausgestellten Erlaubnißschein nachgewiesen hat.

Sollte dessen ungeachtet ein Töpfer ohne Erlaubnißschein, und ein nicht approbirter Maurer die Setzung von Oefen bewirken, so sind dieselben in eine Strafe von 5 bis 20 Rtlr. oder im Unvermögensfalle mit ein- bis 4wöchentlichem Gefängniß zu bestrafen, und außerdem dieselben verpflichtet, bei fehlerhafter Construction der Oefen, die Kosten, welche durch Abänderung der neuen Ausführung derselben entstehen, zu tragen.

Liegnitz, den 9. December 1842.

No. 143.
Betreffend das Verfahren bei Erledigung von Apotheken-Concessionen.
I P 11,947.

Nachstehende Verfügung des Königlichen Ministerii der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 13. August d. J.:

„Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. März d. J., sind die Grundsätze bestimmt, nach denen, bei Aufgebung einer, von dem bisherigen Besitzer auf Grund einer blos persönlichen Concession geführten Apotheke, dem nachfolgenden Concessions-Erwerber die Uebernahme der Offizin-Einrichtung seines Vorgängers, für einen taxmäßigen Preis, zur Bedingung der Concessions-Ertheilung gestellt werden darf. Nachdem hierdurch auch dem billigen Interesse der abgehenden Besitzer concessionirter Apotheken oder ihren Erben in demjenigen Maaße vorgesehen ist, wie die Qualität der Apotheker-Concessionen, als blos persönlicher Gewerbs-Berechtigungen, es gestattet, ist es dagegen um so nothwendiger, in allen sonstigen Beziehungen bei der Verleihung erledigter Apotheken-Concessionen ausschließlich die Rücksicht auf die allgemeinen Interessen des Sanitätswesens walten zu lassen, und danach insbesondere die Auswahl des Erwerbers der neuen Concession zu treffen.

Die Königliche Regierung hat deshalb in künftigen Fällen die Concessions-Ertheilung nicht ferner, wie bisher öfters geschehen, dem abgehenden Apotheker oder dessen Erben den Vorschlag des Nachfolgers in der Concession zu gestatten, sondern die Auswahl des Letzteren, unter Beachtung der in der Cirkular-Verfügung vom 13. Juli 1840, betreffend die Ertheilung der Concession zur Anlegung neuer Apotheken, desfalls ertheilten Vorschrift, nach Ihrem eignen pflichtmäßigen Ermessen, mit vorzugsweiser Rücksicht darauf zu treffen, daß die Verleihung der erledigten Concessionen an einen solchen Pharmaceuten geschehe, der sich dazu, durch den Grad seiner, in der Staatsprüfung bewiesener Ausbildung, durch die verlaufene längere Zeit seit seiner erhaltenen Approbation, durch bewährte Tüchtigkeit seiner Dienstleistungen im pharmaceutischen Geschäfte, und die sonstige Art seines Verhaltens, am vorzüglichsten eignet. Zu diesem Zwecke hat die Königliche Regierung die vorkommenden Concessions-Erledigungen, ohne Rücksicht darauf, daß der Königlichen Regierung vielleicht schon Bewerber bekannt sind, welche Sie für vorzugsweise berücksichtigungswerth hält, jedesmal in Ihrem Amtsblatte zu publiciren mit Bestimmung einer angemessenen Frist, in der Regel von sechs Wochen, binnen deren die Anmeldungen befähigter Bewerber um die neue Concession bei Ihr einzureichen sind.

Berlin, den 13. August 1842.

Der Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. gez. Eichhorn."

wird hierdurch behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden sämmtliche Magistrāte hierdurch angewiesen, uns unverzüglich Anzeige zu machen, im Falle in ihrem Geschäftsbereiche eine Apotheken-Concession zur Erledigung kömmt.

Liegnitz, den 11. December 1842.

No 146. Die Vertheilung der Amts-Blätter pro 1843 betreff. I. P. 16,747.

Wir machen den Einsassen des diesseitigen Regierungs-Bezirks bekannt, daß den in unserm Departement belegenen Königlichen Post-Aemtern, heute die von uns vollzogenen Amtsblätter-Etats für das Jahr 1843, zugefertigt worden sind und daß die zur Haltung des Amtsblatts verpflichteten Behörden und Einsassen sowohl, als die freiwilligen Abnehmer desselben, die Ablangung des fraglichen Blatts von den gedachten Post-Aemtern zu gewärtigen haben.

Liegnitz, den 15. December 1842.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Die zum aufgehobenen Cisterzienser-Mönchs-Kloster zu Blesen, Birnbaumer Kreises, gehörigen Realitäten und zwar:

1 die Klosterkirche nebst Bauplatz,
2) das Conventhaus nebst Remise, Stallungen und Umwehrung,
3) der im Innern des Conventhauses belegene Garten, Patelle genannt, von 45 □R.
4) der kleine Kloster- und Prioratgarten, so wie der resp. Obst- und Gemüse-Garten des Klosters von 3 Morg. 53 □R.,
5) der sogenannte Küchengarten von 3 Morg. 74 □R.,
6) der Platz vor dem Conventgebäude von 2 Morg. 26 □R.,
7) der Klosterteich von 179 □R.,
8) die an den Lindnerschen Garten grenzende Wiese von 3 Morg. 76 □R.
9) die Wiese beim vormaligen Brau- und Wächterhause und die Baustelle dieses Gebäudes mit 3 Morg. 24 □R.,
10) die Baustelle und der Garten des vormaligen Fischerhauses mit 70 □R.,
11) die Baustelle und der Garten des vormaligen Nachtwächterhauses von 47 □R.,

sollen vom 1. April f. ab, und zwar die ad 1 und 2 gedachten Gebäude rc. unter dem Bedinge des Abbruchs, an den Meistbietenden zum freien Eigenthum und ohne Vorbehalt eines Domainen-Zinses, jedoch bei Uebernahme der gesetzlichen Grundsteuer, veräußert werden.

Zur öffentlichen Ausbietung haben wir auf den 21. Februar f. Vormittags 10 Uhr in dem Klostergebäude zu Blesen selbst, vor dem Departements-Rath, Termin angesetzt und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß jeder derselben vor Zulassung zum Bieten, eine Kaution von 500 Rthlr. baar oder in Preußischen Staatspapieren zu deponiren hat. — Das Minimum des Kaufgeldes ist auf 5025 Rthlr. festgesetzt. Die speziellen Veräußerungs-Bedingungen sind bei den Landraths-Aemtern des Birnbaumer und Meseritzer Kreises, so wie bei dem Domainen-Amte zu Alt-Höfchen, dem Magistrate zu Blesen und endlich auch in unserer Registratur einzusehen. Die Me-

terialien-Taxe der abzubrechenden Gebäude, so wie der Veräußerungs-Plan, können im Termine selbst vorgelegt werden. Posen, den 11. December 1842.

Königliche Regierung III.

Veränderungen im Postenlauf.

In Folge der mit dem 1sten Januar k. J. eintretenden anderweiten Regulirung des Berlin-Breslauer Post-Courses treten von dem gedachten Tage an in dem hiesigen Postenlaufe nachstehende Veränderungen ein:

A. Die Lüben-Neißer Personenpost erhält vom gedachten Tage ab folgenden Gang:

Aus Lüben täglich 5 Uhr Nachmittag (nach Durchgang der Frankfurt-Breslauer Schnellpost)

bis Liegnitz 3 Meilen (täglich 7 ½ — 8 ¼ Uhr Abends), Jauer 2 ½ Meile, Striegau 2 Meilen, Schweidnitz 2 ¼ Meilen (3 ½ bis 3 Uhr 50 Min. früh), Reichenbach 2 ½ Meile (5 Uhr 55 Min. bis 6 Uhr 10 Min. früh, nach Ankunft der Glatz-Breslauer Personenpost), Frankenstein 2 ¾ Meilen (8 ½ — 9 ½ Uhr früh), Münsterberg 2 ¼ Meile, Neiße 3 ½ Meile, (zusammen 20 ¾ Meilen), in Neiße täglich 3 Uhr 25 Min. Nachmittags.

Zurück:

Aus Neiße täglich 6 ½ Uhr früh nach Durchgang der Pleß-Breslauer Personen-Post, durch Frankenstein täglich 12 Uhr 25 Min. bis 1 Uhr 10 Min. Mittags, durch Schweidnitz täglich 5 ¾ — 6 ¼ Uhr Abends, durch Jauer täglich 10 ½ bis 11 ¼ Uhr Abends nach Ankunft der Cariolpost von Landshut, durch Liegnitz täglich 1 ¾ bis 2 Uhr 5 Min. früh;

in Lüben täglich 4 Uhr 35 Minuten früh zum Anschlusse an die Personenpost und Güterpost nach Frankfurt und die Breslau-Berliner Güterpost.

Personengeld pro Meile 5 Sgr.; Freigewicht 30 Pfund.

B. Die Liegnitz-Lübener Personenpost erhält folgenden Gang:

Aus Lüben täglich 9 ½ Uhr Vormittags,

nach Durchgang der Frankfurt-Breslauer Personenpost,

in Liegnitz um 12 Uhr Mittags,

aus Liegnitz um 9 Uhr Abends,

in Lüben um 11 ½ Uhr Abends,

zum Anschluß an die Breslau-Frankfurter Schnellpost.

Personengeld pro Meile 6 Sgr. Freigewicht 30 Pfund.

C. Die bisher zwischen Liegnitz und Lüben bestandene Reitpost hört vom gedachten Tage an auf, und wird dagegen eine Reitpost

aus Lüben täglich 12 ½ Uhr früh nach Durchgang der Frankfurt-Breslauer Reitpost abgefertigt werden, welche Liegnitz 2 ½ Uhr früh zum Anschluß an die Breslau-Goldberg-Görlitzer Personenpost erreicht.

Diese Veränderungen im Postenlauf werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit sich die Correspondenten wegen Aufgabe der Briefe, Gelder und Packete darnach richten können. Liegnitz, den 15. December 1842.

Post-Amt.

Taxe
für die preußische Tonne Steinkohlen, auf denen im Niederschlesischen Berg-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken, für das Betriebs-Jahr 1843.

№	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen. sgr.	Stück-Kohlen. pf.	Kleine Kohlen. sgr.	Kleine Kohlen. pf.
	A. Waldenburger Revier.				
1	Christian Gottfried zu Donnerau: alte Förderung	—	—	6	—
	neue Förderung	19	—	9	6
	vom liegenden Flöz	15	—	10	—
2	Sophie bei Sophienau	19	—	9	6
3	Cäsar bei Reussendorf	20	—	9	6
4	Karl Gustav bei Lehmwasser	16	6	8	6
5	Trost bei Tannhausen	18	—	9	—
	Die zum Stollen-Mundloch herausgeförderten kleinen Kohlen mit	—	—	9	6
6	Weissig bei Neu-Craussendorf	20	—	9	6
7	Seegen Gottes bei Altwasser	20	—	9	6
8	Theresien Erbstollen daselbst	20	—	8	9
9	Kaspar zu Bärengrund	20	—	8	9
10	Dorothea zu Steingrund	19	—	9	—
	Die zum Stollen-Mundloch herausgeförderten kleinen Kohlen	—	—	8	—
11	Hubert bei Reussendorf	19	—	9	—
12	Graf Hochberg bei Waldenburg	19	—	8	—
13	Louise Auguste daselbst	19	—	7	6
14	Johannes zu Weisstein	19	—	8	3
	Für die neue Förderung der kleinen Kohlen auf dem Conrad-Schacht	—	—	8	6
15	Christian Friedrich bei Waldenburg	19	—	8	6
16	Friedrich Ferdinand zu Ober-Waldenburg	19	—	8	6
17	Melchior zu Dittersbach	18	6	8	6
18	Julius zu Hermsdorf	—	—	8	6
19	Fuchs zu Weisstein	19	—	8	6
20	Für die Förderung vom Steinzirche auf dem Friedrich Wilhelm Stolln	19	—	8	6

№	Namen der Gruben.	Stück-Kohlen.		Kleine Kohlen.	
		sgr.	pf.	sgr.	pf.
21	Franz Joseph zu Altwasser	20	—	8	6
22	Morgen- und Abend-Stern zu Hartau	19	—	8	6
23	Harte daselbst	19	—	8	6
24	David zu Salzbrunn, auf der Liebersdorfer Seite	18	6	8	6
	David zu Salzbrunn, auf der Neu-Salzbrunner Seite	19	—	8	6
25	Frohe Ansicht und Anna am Hochwalde	18	6	8	6
26	Beste zu Schönhuth	18	6	8	6
27	Friedens Hoffnung zu Hermsdorf	18	6	8	6
28	Glückhilf daselbst	18	6	8	6
29	Neue Heinrich daselbst	18	6	8	6
30	Combinirte Abendröthe zu Kohlau	19	—	9	—
31	Emilie Anna zu Gablau	19	—	9	—
32	Erwünschte Zukunft daselbst	19	—	9	—
33	Gustav und Freudige Wink zu Schwarzwaldau	19	—	9	—
34	Gotthelf daselbst	19	6	9	6
35	Georg zu Blasdorf	21	—	11	—
36	Neue Gabe Gottes zu Albendorf	16	—	8	—

№	B. Neuroder Revier.	Stück-Kohlen.		Schmiede-Kohlen.		Kalk-Kohlen.	
		sgr.	pf.	sgr.	pf.	sgr.	pf.
37	Frischauf zu Eckersdorf	18	—	14	—	9	—
38	Johann Baptista zu Schlegel	18	—	13	—	9	—
39	Combinirte Ruben zu Buchau und Neue Ruben zu Kohlendorf:						
	auf der Buchauer Seite	16	—	10	9	7	6
	auf der Kohlendorfer Seite	16	—	10	9	6	—
40	Fortuna zu Ebersdorf	20	—	15	—	9	—
41	Rudolph zu Volpersdorf	20	—	15	—	9	—
42	Sophie daselbst	20	—	15	—	7	6
43	Wenzeslaus zu Hausdorf:						
	auf der Mölker Seite	19	—	11	—	6	—
	auf der Hausdorfer Seite	19	—	11	—	5	6
44	Jakob in Mölke	19	—	7	6	6	—
45	Gute Hoffnung zu Eule	17	—	7	6	5	6

Brieg, den 25sten December 1842.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Personal-Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben dem Geheimen Regierungs-Rath von Unruh hierselbst den rothen Adlerorden 2ter Klasse mit Eichenlaub allergnädigst zu verleihen geruht.

Liegnitz, den 17ten December 1842.

Der Regierungs-Präsident.
Graf zu Stolberg.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

Der Partikulier Schädler und der Sattlermeister Krause zu Glogau, als Rathsherren daselbst;

der Gasthofsbesitzer Friedrich August Heilmann und der Fleischermeister Friedrich Wilhelm Richter zu Primkenau, als Rathmänner daselbst;

der bisherige interimistische Schullehrer Walter in Schnellförtel, als Schullehrer zu Lauterbach, Görlitzer Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Titel-Verleihung.

Des Königs Majestät haben allergnädigst geruht, dem Kaufmann C. G. Bauer zu Görlitz, den Charakter eines Königlichen Commerzien-Raths beizulegen.

Landes-Verweisung.

Die nachstehend näher beschriebene Vagabondin Veronika Albert geborne Seidel aus Mergensch, Herrschaft Trautenau in Böhmen, ist unter dem Verbot der Rückkehr in die diesseitigen Staaten bei Vermeidung der ihr angedroheten zweijährigen Zuchthausstrafe, über die Landesgrenze nach Böhmen gebracht worden:

Signalement.

Religion: katholisch; Alter: 52 Jahr; Größe: 5 Fuß; Haare: schwarz; Stirn: schmal und niedrig; Augenbraunen: braun; Augen: braun; Nase: proportionirt; Mund: aufgeworfen; Zähne: unvollzählig; Kinn: rund; Gesichtsbildung: oval; Gesichsfarbe: gesund; Gestalt: mittel; Sprache: deutsch und böhmisch. Besondere Kennzeichen: keine.

Patentirung.

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin ist unter dem 10. December 1842 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Walzen-

druck-Maschine für fünf Farben, wie solche durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesen ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patentirung.

Dem Mechaniker C. Hummel in Berlin, ist unter dem 10. December 1842 ein Patent

auf einen Molettir-Stuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung überhaupt, so wie insbesondere auf die dabei angewendeten Vorrichtungen zur Führung der Molette und zur Unterstützung der Kupferwalze während des Drucks,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Patent-Zurücknahme.

Das dem Mechaniker John March zu Aachen unterm 25. März 1842 ertheilte Patent

auf einen Dampfschieber für Dampf-Maschinen,

ist wieder aufgehoben worden.

Agentur-Bestätigungen.

Dem Lotterie-Einnehmer J. G. Grüttner zu Goldberg,
dem Kaufmann Ernst Friedrich Sander zu Jauer, und
dem Kaufmann Carl Heinrich Krause zu Muskau,

ist zur Uebernahme der Hülfs-Agentur-Geschäfte für die Cölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft die Genehmigung ertheilt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

№ 53.

Liegnitz, den 31. December 1842.

Verordnungen der Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 147. Die Veränderung der Kommunikations-Abgaben in der Stadt Glogau betreffend I. G. 6583.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1838 (Gesetz-Samml. 1838, 353) die Erhebung der Roß- und Vieh-Mauth, welche bisher an den drei Thoren der Stadt Glogau stattgefunden hat, vom 1. Januar künftigen Jahres an wegfällt und dagegen von demselben Tage ab die Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung der großen Dombrücke daselbst eingeführt wird. Bei Erhebung dieses Brückengeldes wird so lange, bis ein von des Königs Majestät vollzogener Tarif erscheint, auf Grund hoher Ministerial-Genehmigung der nachstehende provisorische Tarif zum Grunde gelegt werden und wird hierdurch übrigens in dem zu Gunsten der Stadt Glogau schon jetzt bestehenden Ueberbauer-Brückengelde nichts geändert.

Provisorischer Tarif
zur Erhebung des Brückengeldes an der großen Oder-Brücke (Dombrücke) zu Glogau.

An Brückengeld wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk einschließlich der Schlitten.

I. Zum Fortschaffen von Personen, Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier . . . . . 1 Sgr.

II. Zum Fortschaffen von Lasten:

1) von beladenem, — d. h. von solchem, worauf sich außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens drei Tage, an andern Gegenständen mehr als zwei Centner befinden, — für jedes Zugthier 1 Sgr. 4 Pf.

2) von unbeladenem

a) Frachtwagen, für jedes Zugthier . . . . — = 8 =

b) gewöhnlichen Landfuhrwerk und Schlitten, für jedes Zugthier . . . . — = 4 =

B. Von unangespannten Thieren:
von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel mit oder ohne Reiter oder Last . . . . — 4 Pf.

Befreiungen.

Brückengeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;
2) von Armee-Fuhrwerken und von Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kategorie stehenden Militair-Beamten im Dienst, und in Dienst-Uniform geritten werden; ingleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marsch-Route oder durch die von der obern Militair-Behörde ertheilte Ordre ausweisen;
3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäfts-Bezirke, oder Pfarrer bei Amts-Verrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;
4) von ordinairen Posten einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten nebst Beiwagen, ingleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten und von allen von Post-Beförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;
5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staates geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Orts-Behörde, ingleichen von Lieferungs-Fuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;
6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemein-Hülfsführen; von Armen- und Arrestanten-Fuhren;
7) von Fuhren mit thierischem Dünger aus der Stadt Glogau;
8) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;
9) von Fuhrwerken welche Chausseebau-Materialien anfahren;
10) von allen in der Stadt Glogau einheimischen Fuhrwerken und Thieren, deren sich Einwohner dieser Stadt zu ihrem persönlichen Gebrauch, zum landwirthschaftlichen Betriebe oder zur Beförderung von eigenen Hausgeräthschaften und Wirthschafts-Gegenständen bedienen;
11) von allen vom Wochenmarkte zu Glogau an demselben Tage unbeladen zurückkehrenden Wagen;
12) von demjenigen Fuhrwerk und Vieh, hinsichtlich dessen durch besondere Titel erworbene Ansprüche auf abgabenfreie Benutzung der großen Oder-Brücke bestehen.

Liegnitz, den 23. December 1842.

No. 148. Betr. die neue Eintheilung der Landwehr-Bezirke. I. M. 2123.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3ten November c. haben des Königs Majestät wegen Ausgleichung der Bevölkerung in den Landwehr-Bataillons-Bezirken, und um deren Begrenzung mit den Civil-Verwaltungs-Bezirken in vermehrte Uebereinstimmung zu bringen, eine neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hiernach bildet der Regierungs-Bezirk Liegnitz den Bezirk der Königlichen 9ten Landwehr-Brigade, und des 6ten und 7ten Landwehr-Regiments, jedes mit 3 Bataillons, und ist die Eintheilung der resp. Bataillons-Bezirke in folgender Gestalt bestimmt:

6tes Landwehr-Regiment.

1tes Bataillon (Görlitz),

Kreis Görlitz	53,187 Seelen,	
„ Rothenburg	41,281 „	
„ Hoyerswerda	26,235 „	
vom Kreise Bunzlau der auf dem linken Ufer des Boberflusses gelegene Theil	27,123 „	
		147,826.

2tes Bataillon (Freystadt),

Kreis Grünberg	46,763	
„ Freystadt	47,257	
„ Sagan	46,007	
		140,027.

3tes Bataillon (Glogau),

Kreis Glogau	64,499	
„ Sprottau	30,632	
„ Lüben	29,465	
vom Kreise Bunzlau der auf dem rechten Ufer des Boberflusses gelegene Theil	25,942	
		150,538.

7tes Landwehr-Regiment.

1tes Bataillon (Liegnitz).

Kreis Liegnitz	54,826	
„ Jauer	29,289	
vom Kreise Goldberg-Haynau ein Theil mit	43,071	
vom Kreise Schönau ein Theil mit	13,000	
		140,186.

2tes Bataillon (Hirschberg).

Kreis Hirschberg	55,652	
„ Landeshut	39,077	
„ Bolkenhayn	32,413	
vom Kreise Schönau der andere Theil mit	13,914	
		141,059.

3tes Bataillon (Löwenberg).

Kreis Lauban	63,804.
= Löwenberg	70,232.
Vom Kreise Goldberg-Haynau der andere Theil mit	7000.
	141,037.

Liegnitz, den 21. December 1842.

Verordnungen des Königlichen Provinzial-Steuer-Direktorats von Schlesien.

Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Zoll-Tarif pro 1843—45.

In Gemäßheit des §. 14 des Zoll-Gesetzes vom 23. Januar 1838 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zu dem Zolltarif pro 18$^{43}/_{45}$ ein, in sämmtlichen Vereinsstaaten gleichmäßig zur Anwendung kommendes, amtliches Waaren-Verzeichniß erschienen und bei sämmtlichen Haupt-Aemtern der Provinz, zur Einsicht des Publikums, offen gelegt ist.

Breslau, den 25. December 1842.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. Bigeleben.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung.

Unterzeichnetes Königliches Ober-Berg-Amt macht hiermit bekannt, daß Se. Majestät durch Kabinets-Ordre vom 5. huj. zu befehlen geruht haben, daß, so lange die Versuche zu Wiederaufnahme des alten schlesischen Goldbergbaues für landesherrliche Rechnung betrieben werden, keine Schürf- und Muthscheine auf Gold, innerhalb der landräthlichen Kreise Goldberg, Jauer, Liegnitz und Löwenberg ertheilt werden sollen, und daß einem zufällig, oder auf Grund eines für andere Fossilien ertheilten Schürfscheins, gemachten Funde auf Gold, keine Folge zu geben ist.

Brieg, den 16. December 1842.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

Die Termine zur Prüfung der Aspiranten.

Zur Prüfung der im Jahre 1843 zum einjährigen freiwilligen Militair-Dienste sich meldenden Individuen werden hierdurch folgende Termine:

am Montage den 6. März,
" " " 8. Mai,
am Mittwoch " 2. August

festgesetzt. Die zu diesen Terminen sich meldenden Aspiranten haben nach der Vorschrift des §. 21. der Instruktion vom 21. Januar 1822 unter Einreichung der erforderlichen Atteste und zwar:

a) des Erlaubnißscheines der Eltern oder Vormünder;

b) des Tauf-, Schul- und Moralitäts-Zeugnisses;

c) der Erklärung über die eigene Equipirung und Verpflegung der Freiwilligen während der Militair-Dienstzeit, und

d) des ärztlichen Attestes eines Kreis-Physikus oder des Hausarztes über den Gesundheits-Zustand des Aspiranten,

schriftlich und zwar spätestens bis 10 Tage vor dem anstehenden Termine bei der unterzeichneten Prüfungs-Commission in portofreier Eingabe ihre Anmeldung zu bewirken und entweder die Vorladung zum Prüfungs-Termine oder anderweiten Bescheid zu erwarten.

Diejenigen, welche die schriftliche Anmeldung in der festgesetzten Frist nicht gehörig bewirken, daher auch eine Vorladung nicht erhalten, werden zur Prüfung nicht zugelassen und haben die Verweisung zu einem späteren Prüfungs-Termin sich selbst beizumessen.

Diejenigen, welche durch die eingereichten Zeugnisse die vorschriftsmäßige Qualifikation vollständig nachzuweisen im Stande sind, haben nach den Umständen die Dispensation von persönlicher Gestellung im Prüfungs-Termin zu gewärtigen.

Die Prüfung findet im Geschäfts-Lokale der hiesigen Königlichen Regierung an den bestimmten Tagen, Vormittags 9 Uhr, statt.

Schließlich wird bemerkt, daß die Anmeldung und Zulassung zum einjährigen Militair-Dienste spätestens vor dem 1. August desjenigen Jahres erfolgen muß, in welchem der Militairpflichtige das 20te Lebensjahr vollendet. —

Liegnitz, den 10. December 1842.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der einjährigen Freiwilligen.

(Margin: ...ten zum einjährigen Militair-Dienste betr.)

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachwei

der Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, des Rauchfutters, der Kartoffeln, so wie der

für den Monat

Nummer.	Namen der Städte.	Getreide. Weitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Roggen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Gerste pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hafer pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Erbsen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Hirse pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Buchweitzen pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.	Graupe pr. Schfl. rtl.	sgr.	pf.
1.	Beuthen a. d. O.	1	26	—	1	11	9	1	6	—	—	28	—	2	4	—	5	10	—	—	—	—	3	6	—
2.	Bunzlau.	1	26	7	1	14	6	1	4	8	—	26	11	1	22	6	4	17	6	—	—	—	4	5	—
3.	Freystadt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—
4.	Glogau.	1	22	7	1	9	9	1	3	10	—	24	8	1	19	2	2	13	10	2	12	—	6	1	3
5.	Görlitz.	2	11	8	1	18	2	1	9	5	—	23	8	1	28	6	5	5	—	2	12	6	4	—	—
6.	Grünberg.	1	23	9	1	9	11	1	6	9	—	21	6	1	15	9	1	24	—	1	6	6	3	6	6
7.	Haynau.	1	23	—	1	12	—	1	4	3	—	25	—	1	14	6	4	15	—	—	—	—	3	15	—
8.	Hirschberg.	2	4	11	1	13	2	1	5	—	—	25	—	1	19	5	5	20	—	—	—	—	5	11	—
9.	Hoyerswerda.	2	6	—	1	17	5	1	10	—	—	23	9	—	—	—	2	4	5	2	8	6	2	11	5
10.	Jauer.	1	28	6	1	11	3	1	3	—	—	25	9	1	22	—	5	2	6	—	—	—	5	3	—
11.	Landeshut.	1	25	9	1	17	5	1	6	5	—	25	5	1	12	6	4	8	—	3	—	—	6	12	—
12.	Lauban.	2	7	2	1	17	5	1	5	8	—	26	9	2	7	9	5	5	7	—	—	—	4	23	3
13.	Liegnitz.	1	20	9	1	11	6	1	4	—	—	26	1	1	15	6	6	21	6	—	—	—	6	4	6
14.	Löwenberg.	1	29	5	1	13	3	1	2	9	—	24	9	1	25	—	4	25	—	—	—	—	3	20	—
15.	Lüben.	1	21	5	1	10	11	1	3	7	—	24	10	1	16	2	4	18	—	—	—	—	4	27	—
16.	Polkwitz.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	17	3	5	10	—	—	—	—	8	16	—
17.	Sagan.	2	—	—	1	14	11	1	8	9	—	28	9	1	26	3	6	5	—	—	—	—	4	22	6
18.	Schönau.	1	28	—	1	12	6	1	5	6	—	26	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Sprottau.	2	1	7	1	13	7	1	7	9	—	28	2	1	24	1	3	22	11	1	6	9	4	7	5
	Fraktionspreise	1	28	11	1	13	6	1	5	9	—	26	5	1	23	7	4	16	11	2	2	9	4	11	—
	im vorigen Monat waren die Durchschnittspreise	2	3	—	1	13	3	1	4	6	—	25	9	1	22	1	4	14	9	2	4	10	4	12	4
	mithin gegen) mehr	—	—	—	—	—	3	—	1	3	—	—	8	—	1	6	—	2	2	—	—	—	—	—	—
	dieselben) weniger	—	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	1	4

sung

übrigen Haupt-Consumtibilien in den Haupt-Marktstädten des Liegnitzschen Regierungs-Bezirks.

November 1842.

Kammer.	tualien.								Fleisch.								Getränke.				Holz.						Rauchfutter.					
	Grütze pr. Schfl.			Kartoffeln pr. Schfl.			Butter pr. ℔		Rindfleisch pr. ℔		Hammelfleisch pr. ℔		Schweinfleisch pr. ℔		Kalbfleisch pr. ℔		Bier pr. Prß. Qrt.		Branntwein pr. Prß. Qrt.		Hartholz d. Prß. Klafter zu 108 Kubik-Fuß			Weichholz d. Prß. Klafter zu 108 Kubik-Fuß			Heu pr. Cntr.			Stroh pr. Schck.		
	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sgr.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	sg.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1.	6	28	—	—	20	—	6	9	1	6	1	9	2	6	1	6	—	8	3	8	5	—	—	4	20	—	1	—	—	7	15	—
2.	4	12	6	—	24	—	7	1	2	—	2	—	3	—	1	6	—	9	5	9	8	12	6	3	6	3	1	17	2	7	6	11
3.	4	—	—	—	20	—	7	—	1	6	1	6	2	10	1	6	—	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4.	7	4	8	—	22	2	7	2	2	5	2	5	2	11	1	9	—	11	4	9	6	22	6	5	7	6	1	16	8	7	21	—
5.	3	25	—	—	22	6	8	3	2	6	3	—	3	6	2	—	—	11	4	—	5	20	—	4	12	—	1	17	6	7	15	—
6.	3	7	6	—	21	3	6	9	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	2	—	4	15	—	4	10	—	1	12	8	6	22	6
7.	8	10	—	—	25	—	7	6	1	9	2	—	2	6	1	3	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	1	20	—	7	15	—
8.	7	—	—	—	29	—	6	6	2	6	2	6	3	—	2	—	1	—	3	3	5	—	—	3	10	—	1	20	—	6	22	6
9.	3	6	—	—	25	—	7	6	2	8	2	6	2	10	1	3	1	—	4	6	2	15	—	2	12	—	2	8	9	9	22	6
10.	10	—	—	1	7	6	7	3	2	6	2	6	3	6	1	8	—	8	3	6	5	18	9	4	18	9	1	16	6	7	7	6
11.	8	—	—	—	25	—	5	8	2	—	2	—	3	3	1	8	—	9	4	6	3	25	—	2	15	—	1	11	6	7	22	6
12.	5	5	—	—	20	—	6	11	2	6	2	6	3	—	1	9	1	—	4	—	5	5	—	8	10	6	1	17	6	6	—	—
13.	7	10	—	1	1	—	7	6	2	6	2	6	3	6	2	—	—	9	5	—	6	10	—	5	5	—	1	12	8	8	—	—
14.	6	22	6	—	26	—	6	6	2	—	2	3	3	—	1	6	—	11	3	6	6	9	—	6	—	—	1	15	—	6	27	6
15.	4	25	—	1	—	—	7	3	2	—	2	—	2	6	1	6	—	9	3	3	4	20	—	3	18	9	1	12	8	7	28	—
16.	8	16	—	—	27	—	7	3	1	9	1	9	3	—	1	6	—	8	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	5	25	—	—	24	—	7	7	2	—	2	—	3	—	2	—	—	9	2	9	4	27	6	4	12	6	1	15	8	8	3	9
18.	—	—	—	1	—	—	7	—	2	—	2	3	3	—	1	6	—	8	3	6	4	15	—	3	15	—	1	15	—	7	20	—
19.	4	13	5	—	24	8	7	7	1	9	1	6	2	9	1	6	—	10	2	9	3	5	—	1	25	8	1	11	6	9	5	—
	6	1	8	—	25	6	7	1	2	1	2	2	3	—	1	8	—	10	3	8	4	24	8	3	27	5	1	15	7	7	18	6
	5	27	10	—	25	5	6	9	2	1	2	2	2	11	1	8	—	9	3	8	4	24	1	3	26	7	1	16	10	7	25	—
	—	3	10	—	—	1	—	4	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	7	—	—	10	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	—	6	6

Personal=Chronik öffentlicher Behörden.

Personal-Chronik.

Von der Königlichen Regierung zu Liegnitz sind bestätigt worden:

der fernerweit gewählte Medizinal=Assessor Bornemann zu Liegnitz als Rathsherr;

der Kaufmann Georg Kretschmar und der Kaufmann Ernst Gottlob Petschke jun. zu Greiffenberg, als Rathmänner daselbst;

der bisherige Schul=Adjuvant in Markersdorf und interimistische Lehrer in Pfaffendorf, Adolph Lehmann, als Schullehrer zu Mengelsdorf, Görlitzer Kreises.

Ferner wurden bestätigt:

der zeitherige Pfarramts-Verweser für Schreiberhau, General=Substitut Standfuß, als Pfarrer zu Schreiberhau, Hirschberger Kreises,

und

der bisherige Hülfslehrer Hoffmann als wirklicher Lehrer an der evangelischen Stadtschule zu Sprottau.

Der bisherige diätarische Volontair=Gehülfe, Ludwig Wilhelm Friedrich Herz, ist als Magazin=Gehülfe bei dem Proviant=Amte zu Glogau angestellt worden.

Posen, den 17. December 1842.

Königliche Intendantur 5. Armee=Corps.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 53.)

Außerdem ist dem heutigen Amtsblattstück das Titelblatt zum Amtsblatt 1842 beigefügt.

